

Amtsblatt der Regierung zu Aachen

Aix-la-Chapelle
(government
district).

25 A2

Aix-La-Chapelle

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1889.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
354753A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1928 L

ANNO V MM
OLIMPIA
VIAARAGLI

Chronologische Uebersicht

der in dem

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen für das Jahr enthaltenden allgemeinen Vorschriften.

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite
1	17. Juli 1885	Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen und allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten	61	65
2	28. April 1887	Birkular an die Königlichen Regierungspräsidenten, bezw. Königl. Regierungen, betreffend die Begutachtung frankhafter Gemüthszustände im Entmündigungsverfahren .	32	180
3	22. November 1888	Anweisung für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers	2	7
4	13. Dezember	Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 und der Telegraphenordnung vom 13. August 1880	6	25
5	20. Dezember	Marschverbiegungs-Vergütung für 1889	4	21
6	2. Januar 1889	Verkündigung, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen, Pflanzenteile und Früchte nach Russland	1	3
7	2. Januar	Verzeichniß der im zweiten Halbjahr 1888 bei dem Königlichen Landgerichte in Aachen ergangenen rechtkräftigen Strafurtheile, in welchen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist	3	17
8	4. Januar	Verordnung, betreffend den Schluß der Hasenjagd	1	5
9	5. Januar	Verkündigung, betreffend Änderungen unter den Organen der Berufsgenossenschaften	2	12
10	7. Januar	Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät	21	111
11	14. Januar	Polizeiverordnung, betreffend Aufhebung der Bezirkspolizeiverordnung vom 8. August 1885	3	16
12	11. Februar	Allerhöchster Erlass, betreffend das Statut der Drainagegenossenschaft Kreuzinkel im Kreise Malmédy	10	39
13	12. Februar	Verkündigung des Reichskanzlers, betreffend Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über		

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stdt.	Seite.	Nr.
14	25. Februar	Ausstellung von Leihenpässen für die Zulassung der Leichen zur Beförderung auf Eisenbahnen	9	35	81
15	6. März	Veröffentlichung der Deutschen Wehrordnung	9	36	85
16	8. März	Ministerial-Erlaß, betreffend das Statut für die Wiesen- genossenschaft Paffendorf zu Bürgenbach	12	51	114
17	9. März	Ministerial-Erlaß, betreffend das Statut für die Drainagegenossenschaft Steinbach zu Röden	12	54	115
18	15. März	Feststellung der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh für die Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1890	12	57	118
19	16. März	Bekanntmachung, betreffend die amtlichen Amtsleute und Gutachten der Medizinalbeamten	12	58	122
20	18. März	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen, Weintrauben u. s. nach Russland	12	58	121
21	18. März	Bekanntmachung, betreffend erweiterte Hebe- und Abfertigungs- befugnisse für das Nebenzollamt I zu Herbolzthal	13	62	133
22	21. März	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Statut für die Wiesen- meliorations-Genossenschaft im Breitenbachthal zu Amel	22	127	234
23	23. März	Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer Transport-, Buch- und Lagerkontrolle für Getreide in einem Theile des Grenzbezirks des Hauptzollamtes zu Kaldenkirchen	13	62	134
24	26. März	Bekanntmachung des Provinzialsteuerdirektors, betreffend Buch- kontrolle für Händler mit Rindvieh, und Vorschriften für die Benutzung der an der Landesgrenze belegenen Weiden	14	73	145
25	30. März	Bezeichnung der Betriebsänderungen, welche die Mitglieder der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft verpflichtet sind, dem zuständigen Sektionsvorstände anzugeben	14	75	148
26	4. April	Bekanntmachung, betreffend Aenderungen unter den Organen der Berufsgenossenschaften	15	82	165
27	10. April	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Leitung des Baues und demnächst des Betriebes mehrerer neuen Eisenbahnlinien	15	79	160
28	16. April	Berfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Bestimmung der bau- und betriebsleitenden Behörden für mehrere neue Eisenbahnlinien	18	99	189
29	16. April	Ministerialerlaß, betreffend Alteste Russischer Staatsangehöriger zur standesamtlichen Eheschließung in Preußen	18	99	190
30	17. April	Polizeiverordnung, betreffend Außerkraftsetzung der Bezirkspolizeiverordnung vom 26. August 1874 über das Melde- wesen für den Stadtkreis Aachen	22	131	240
31	18. April	Bekanntmachung, betreffend die Anordnung der Transport-, Buch- und Lagerkontrolle für Getreide in einem Theile des Grenzbezirks des Hauptzollamtes zu Aachen	17	97	183
32	18. April	Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes, betreffend den revidirten Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbauberufsgenossenschaft	17	93	180
33	27. April	Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen	19	106	207

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
34	9. Mai	Provinzial-Feuer-Societät vom 1. Januar 1888 bis zum Finalabschluße 1888	20	110	216
35	13. Mai	Abländerung der Postordnung vom 8. März 1879	24	137	258
		Bekanntmachung des Provinzialsteuer-Direktors, betreffend die Beschränkung der Zollbefreiung für Mühlenfabrikate und gewöhnliches Backwerk in dem Grenzbezirk der Rheinprovinz			
36	14. Mai	Staatliche Genehmigung des dritten Nachtrages zu den revidirten Statuten der Aachener und Münchener Feuer-Ver sicherungs-Gesellschaft	20	109	211
37	23. Mai	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ernährung der Konsularämter in Russland zur Ausstellung von Leichenvässen	28	155	294
38	4. Juni	Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Spiegelbeleganstalten	30	168	319
39	12. Juni	Ergänzung der Bekanntmachung des Provinzialsteuer-Direktors vom 21. März 1889 (Amtsblatt Seite 62), betreffend Anordnung der Transport-, Buch- und Lagerkontrolle für Getreide	24	140	263
40	21. Juni	Bekanntmachung des Provinzialsteuerdirektors, betreffend Anwendung neuer Thermo-Alkoholometer zur Ermittlung des Alkoholgehaltes im Brantwein	25	147	270
41	24. Juni	Bekanntmachung, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen der Rheinprovinz	26	151	277
42	26. Juni	Bekanntmachung, betreffend Ferien des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Aachen	26	151	278
43	26. Juni	Uebersicht von den Fonds der Elementarlehrer, Wittwen- und Waisenkasse des Regierungs-Bezirks Aachen	27	153	287
44	3. Juli	Ministerial-Erlaß, betreffend das Statut der Drainagegenossenschaft Schmidkenn zu Rott	27	153	290
45	5. Juli	Bekanntmachung, betreffend Verzeichniß der Kiesstraßen des Regierungsbezirks Aachen und Festlegung der Höhe des Ladungsgewichtes für Fuhrwerke auf diesen Straßen	30	165	318
46	6. Juli	Verzeichniß der im ersten Halbjahr 1889 bei dem Königlichen Landgerichte in Aachen ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile, in welchen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist	30	169	329
47	13. Juli	Bekanntmachung, betreffend Änderungen unter den Organen der Berufsgenossenschaften	28	158	308
48	19. Juli	Verordnung, betreffend die Eröffnung der Jagd	29	161	313
49	20. Juli	Ministerial-Erlaß, betreffend das Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft des Hönsbach- und Warthaales zu Hünningen	30	169	327
50	29. Juli	Ministerial-Erlaß, betreffend das Statut für die Wiesen meliorations-Genossenschaft Krinkel zu Krinkel	32	177	345
51	30. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Beschädigung der Telegraphen anlagen	33	187	355
52	3. August	Ministerial-Erlaß, betreffend das Statut für die Wiesenmeliorations-Genossenschaft Roherath zu Roherath	32	184	350
			34	195	370

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stud.	Seite.	Nr.
53	3. August	Allerhöchster Erlass, betreffend das Statut für die Ent- und Gewässerungs-Genossenschaft Schürenbruch zu Lammerdorf	35	201	379
54	14. August	Verordnung, betreffend Größnung der Jagd	33	192	363
55	26. August	Prüfungsvorordnung für Turnlehrer und Turnlehrerinnen	41	231	444
56	4. September	Polizeiverordnung, betreffend die Bahn von Lommersweiler bis zur Landesgrenze in der Richtung nach Ufflingen	37	213	401
57	11. September	Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen zu §. 7 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887, der zugehörigen Instruktion zur Untersuchung von Chololate pp. sowie der Anweisung zur Feststellung des Bonifikationswertes von Zuckersyrup	37	214	402
58	12. September	Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen Polizeistrafgefängnisse für das Staatsjahr vom 1. April 1888 bis uto. März 1889	42	244	471
59	10. Oktober	Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den Viehentnahmungsgebühren der Rheinprovinz für das Staatsjahr vom 1. April 1888 bis 31. März 1889	43	252	485
60	12. Oktober	Bekanntmachung, betreffend Notirung von Terminpreisen	45	257	500
61	14. Oktober	Bekanntmachung der Änderungen unter den Organen der Berufsgenossenschaften	43	249	477
62	14. Oktober	Ministerial-Erlaß, betreffend Befugniß der Chefarzte der Militär-Lazarette zur Ausstellung der zu einem Leichenpassie erforderlichen Bescheinigung	46	263	512
63	25. Oktober	Bekanntmachung des Provinzialsteuer-Direktors, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe	44	254	489
64	2. November	Bekanntmachung des Provinzialsteuer-Direktors, betreffend Änderung in der Bezeichnung der Übergangssstrafen und der Abfertigungsstellen für den Verkehr mit Brandwein von und nach Luxemburg	45	258	503
65	3. November	Polizeiverordnung, betreffend die Eisenbahn von Stolberg nach Walheim	47	267	528
66	8. November	Verordnung, betreffend den Schluß der Hühnerjagd	46	264	519
67	12. November	Bekanntmachung, betreffend Portofreiheit der Sendungen der Anstellungsbehörden an Militärantwärter, welche durch Bewerbungen um den letzten vorbehaltene Stellen entstehen sowie der Gesuche selbst	46	264	514
68	16. November	Allerhöchster Erlass, betreffend das Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Geich	53	307	580
69	19. November	Bekanntmachung, betreffend die Namhaftmachung der Vertrauensmänner und deren Stellvertreter für die Knapp-schafts-Berufsgenossenschaft	47	270	533
70	22. November	Polizeiverordnung, betreffend die gegen Verbreitung des Kopfgenickkrampfes zu ergreifenden Maßnahmen	50	292	552
71	25. November	Ministerial-Erlaß, betreffend das Statut für die Drainage-Genossenschaft Ellenbruch zu Conzen	53	310	581
72	27. November	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters derselben für die im Regierungs-			

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
		bezirk Aachen bestehenden Schiedsgerichte der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	50	293	553
73	29. November	Belanntmachung, betreffend das Amt als zweites Mitglied des Bezirksausschusses zu Aachen	50	293	554
74	29. November	Durchschnittsmarktpreise auf den Hauptmärkten des Regierungsbezirks Aachen am Martinitag	50	293	555
75	30. November	Polizeiverordnung, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen	49	277	546
76	2. Dezember	Belanntmachung, betreffend die Befugniss des Aichungsamtes zu Stolberg zur Aichung von Waagen jeder Größe	51	300	571
77	3. Dezember	Belanntmachung, betreffend die Erlaubniß zum Betreten fremden Eigentums für die von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln mit Ausweislizenzen versehenen Beamten für die Eisenbahnstrecke von Dümperfeld nach Blankenheim	51	300	572
78	13. Dezember	Polizeiverordnung, betreffend die Eisenbahnstrecke von Lindern nach Heinsberg	52	305	576
79	18. Dezember	Tabelle der für das Jahr 1890 festgesetzten Erhebungstermine der ständigen Kirchenkollektien	54	318	595



Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 3. Januar

1889.

Nr. 1 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfz. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubeginnenden Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Aussage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzesammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauch den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nichts, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 10. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident. In Vertr. von Bremmer.

Inhalt des Reichs-Gesetzesblattes.

Nr. 2 Das 43. Stück enthält unter Nr. 1883: Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886. Vom 17. Dezember 1888; unter Nr. 1834: Allerhöchster Erlass, betreffend die Erhöhung der in Gemäßigkeit des Allerhöchsten Erlasses vom 5. März ds. Jrs. aufzunehmenden Anleihe. Vom 17. Dezember 1888.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 3 Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 28. Dezember v. Jrs., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. ds. Mts. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 13. ds. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr abends und am 14. ds. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büros werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf die-

selbe gemacht werden.

Berlin, den 2. Januar 1889.

Der Minister des Innern.
ges. Herrfurth.

Nr. 4 Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung wird die Post-Dampfschiff-verbindung zwischen Kopenhagen und Reykjavik auf Island über Granton (Schottland) und Thorshavn (Färöer) während des Jahres 1889 sich wie folgt gestalten:

aus Kopenhagen 15. Januar, 1. März, 18. April, 5. Mai, 1. Juni, 30. Juni, 12. Juli, 14. August, 6. September, 29. September, 8. November,

in Reykjavik 26. Januar, 14. März, 30. April, 26. Mai, 11. Juni, 23. Juli, 23. Juli, 25. August, 26. September, 11. Oktober, 21. November,

aus Reykjavik 8. Februar, 21. März, 14. Mai, 2. Juni, 26. Juni, 27. Juli, 28. Juli, 7. September, 2. Oktober, 18. Oktober, 29. November.

in Kopenhagen 14. Februar, 3. April, 24. Mai, 23. Juni, 6. Juli, 7. August, 18. August, 19. September, 25. Oktober, 30. Oktober, 12. Dezember.

Berlin W., den 28. Dezember 1888.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. B.

Sa ße.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 5 Nach Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird an der Königlichen Präparandeanstalt in Simmern alljährlich einmal eine Entlassungsprüfung abgehalten werden, auf Grund deren die Böglings, welche in derselben bestanden haben, ein Zeugniß über ihre Fähigung „zum Eintritt in ein Lehrerseminar“ erhalten.

Zu dieser Prüfung, für welche die Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrerseminaren vom 15. Oktober 1872 — Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1872, Seite 811 ff. — maßgebend sind, sind auch Böglings aus privater Vorbildung auf ihr Geschick zugelassen.

Für die erste im Jahre 1889 an der Königlichen Präparandeanstalt abzuhandelnde Entlassungsprüfung haben wir Termin auf den 21. bis 23. Februar 1889 (chriftliche Prüfung 21., mündliche 22. und 23.) angesetzt.

Böglings aus privater Vorbildung, welche an dieser Prüfung befürwortung der Fähigung zum Eintritte in ein Lehrerseminar thilfzunehmen beabsichtigen, haben sich bis spätestens zum 1. Februar nächstes Jahres bei dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schultollegium schriftlich zu melden. Der Meldung sind nachstehend bezeichnete Belege zu beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. das Taufzeugniß (Geburtschein),
3. ein Impfchein, ein Revaccinationschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienststiegels berechtigten Arzte,
4. für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehramt kamen, ein Führungssattest von dem Vorstande derselben, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarikurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötzigen Mittel verfüge.

Der Aspirant muß das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben.

Coblenz, den 3. Dezember 1888.

Königliches Provinzial-Schultollegium.

J. B.:

W e n d l a n d.

Nr. 6 Die Prüfung der Böglings, welche in die Königliche Präparandeanstalt zu Simmern im Jahre 1889 einzutreten wünschen, wird vom 25. bis 27. Februar 1889 stattfinden.

Die Präparandeanstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgersfamilien der

Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Böbling hat ein Unterrichtsgeld von 36 M. jährlich zu entrichten.

Dagegen sind für bedürftige und würdige Böglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 128 Mark für Kopf und Jahr verfügbart. Der Lehrkursus der Anstalt dauert zwei Jahre.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 16 Jahren erforderlich. Seminarbewerber, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, haben sich bis zum 1. März 1889 bei dem Vorsteher derselben, Herrn Weyrauch, zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtschein),
2. einen Impf- und einen Revaccinationschein,
3. ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienststiegels berechtigten Arzte,
4. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über den empfangenen Unterricht und den Erfolg derselben, sowie ein Führungssattest von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnorts,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Kurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötzigen Mittel verfüge.

Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mittheilung von dem Herrn Amtskonsistorialvorsteher Weyrauch zugehen.

Coblenz, den 3. Dezember 1888.

Königliches Provinzial-Schultollegium.

J. B.:

W e n d l a n d.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 7 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königlich Preußische Arzneitaxe für das Jahr 1889 im Verlage der R. Gaertner'schen Buchhandlung (Hermann Heyfelder) in Berlin erschienen und von dieser, sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 Mark zu beziehen ist.

Aachen, den 27. Dezember 1888.

Der Regierungspräsident.

v o n H o f f m a n n .

Nr. 8 Die Bekanntmachung vom 1. August 1877 (Amtsblatt Seite 195), betreffend die dem Rheinisch-Westfälischen Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth bewilligte jährliche Hausskollekte in den evangelischen Gemeinden, bringe ich hierdurch mit dem Bemerkern in Erinnerung, daß die Abhaltung dieser Kollekte für das Jahr 1889 durch vom genannten Verein ange nommene Kollektanten geschehen wird, welche sich durch

eine vom Königlichen Landratsamte in Düsseldorf bestätigte Bescheinigung auszuweisen haben.

Aachen, den 27. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.
S. V.

Jungbluth.

Nr. 9 Nachstehend bringe ich eine von der Kaiserlich-Russischen Regierung erlassene und in der russischen Gesetzesammlung vom 23. September ds. Jß. alter Styl veröffentlichte Verordnung, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen, Pflanzenteile und Früchte nach Russland, in deutscher Uebersetzung zur Kenntniß der Bevölkerung.

Aachen, den 27. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.

Uebersetzung
aus der Gesetzesammlung vom 23. September 1888
a. St. Nr. 93.

Der Minister der Reichsdomänen hat dem dirigirenden Senat am 18. August 1888 die Mittheilung gemacht, daß es auf Grund des am 5. Februar 1885 Allerhöchst bestätigten Reichsrathgutachten ihm unter anderem anheimgestellt sei, im Einvernehmen mit dem Finanzminister Bestimmungen über die Einfuhr jeglicher Art lebender Pflanzen und Pflanzenteile, sowie von Weintrauben und Trestern zu treffen, ferner die Zollämter zu bezeichnen, über welche die bezeichneten Artikel eingeführt werden können und schließlich auch die Einfuhr von Gemüsen über gewisse Zollämter zu verbieten, falls die unbefindliche Einfuhr derselben möglicherweise die Ausbreitung der Phylloxera bedingen könnte und aus diesem Grunde als gefahrdbringend anzusehen sei.

Um unsere Weinbauern auf die bestmögliche Weise gegen die Möglichkeit einer Verbreitung der Phylloxera zu schützen, hat der Minister der Reichsdomänen im Einvernehmen mit dem Finanzminister es für nötig erachtet, anstatt der gegenwärtigen Bestimmungen über die Einfuhr lebender Pflanzen, Früchte und Gemüse, folgende Verordnungen zu treffen:

1. Die Einfuhr lebender Pflanzen nach Russland ist, mit Ausnahme von Weinreben, für Sendungen aus Deutschland, Belgien, Holland, Dänemark, England, Schweden und Norwegen über folgende Zollämter gestattet: Wirkballen Alexandrowo und Rawa, die Höfen des Weißen Meeres, über die baltischen Höfen Libau, Riga und St. Petersburg und über die Schwarze-meerhöfen Odessa und Batum.
2. Sendungen lebender Pflanzen müssen von Zeugnissen der Lokalbehörden oder einer Phylloxerakommission begleitet sein,
 - a) daß in der Sendung keine Weinreben enthalten seien und

b) daß der Absender bezw. die die Pflanzen expedirende Firma weder auf ihrem Grund und Boden, noch in ihren Orangerien Weinreben stehen habe.

Anmerkung I. Sendungen mit lebenden Pflanzen werden den Empfängern ausgehändigt, wenn diese einen Revers aussstellen, daß in den betreffenden Sendungen keine Weinreben enthalten sind.

Anmerkung II. Der Kaiserliche botanische Garten und die Universitäten haben das Recht, lebende Pflanzen ohne die gedachten Bescheinigungen aus allen Theilen der Welt zu beziehen. Die Anordnung über die unbefindliche Einfuhr für den botanischen Garten bestimmter Sendungen ist nach einem diesbezüglichen Antrage des Domänenministeriums von dem Ministerium der Finanzen zu treffen, während die Einfuhr von Sendungen an die Universitäten auf einen von denselben gemäß §. 1277 der Zollverordnungen gestellten Antrag hin im Einvernehmen zwischen den Ministerien der Finanzen und der Reichsdomänen zu erfolgen hat.

3. Die Einfuhr ausländischer Weintrauben als Trauben oder einzelne Beeren und von Trestern ist über alle oben (Punkt 1) genannten Zollämter mit Ausnahme von Batum gestattet.

Anmerkung. Die aus dem Auslande eingeschafften Weintrauben dürfen nicht in Weinrebenblättern verpackt sein.

4. Die Einfuhr jeglicher Art von Früchten und Gemüsen ist mit Ausnahme der südwestlichen Landsgrenze (bis Wolotsk einschließlich), wo dieselbe verboten ist, keinerlei Beschränkungen unterworfen.

5. Die vorstehenden Bestimmungen treten zwei Monate nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 10 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März 1885 und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publizirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung im I. Quartal 1889

am Freitag, den 8. März ds. Jß., vormittags 8 Uhr, stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Aachen zu richten.

Aachen, den 2. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.
S. V.

Jungbluth.

- Nr. 11 Mit Rücksicht auf die bevorstehende

Aufstellung der Rekrutierungs-Stammrollen, sowie auf das in diesem Jahre stattfindende Musterungs- und Aushebungsgeschäft werden den Militärschuldigen des diesjährigen Bezirkes die nachfolgenden Bestimmungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 über die Militärschuldigkeit, die Meldeungs- und Gestellungs-pflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militärschuldigkeit beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.
2. Nach Beginn der Militärschuldigkeit haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärschuldige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

4. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Ausland liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

6. Sind Militärschuldige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsbücher, auf See befindliche Seefahrer etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brüder oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärschuldigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Erziehungsbahörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärschuljahre erhaltenen Zugschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes etc.) dabei anzugeben.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärschuldigen betroffen, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Erziehungsbahörden ausdrücklich hier-

von entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

9. Militärschuldige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärschuljahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbereich oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behutsame Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche dafür die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
10. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.
11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
12. Die Gestellungs-pflicht, sich behutsame Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Erziehungsbahörden zu gestellen.
13. Jeder Militärschuldige ist in dem Aushebungsbereiche gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
14. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärschuldige ihrer Gestellungs-pflicht in näheren Aushebungsbereichen zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Überweisung zu beantragen.
15. Unterlassen Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungs-pflicht.
16. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärschuld jährlich sowohl vor der Erziehungskommission, als auch vor der Ober-Erziehungskommission statt, sofern nicht die Militärschuldigen durch die Erziehungsbahörden hieron ganz oder teilweise entbunden sind.

Gefüche von Militärschuldigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Bürovorständen der Erziehungskommission desjenigen Aushebungsbereichs zu richten, in welchem sie sich zu gestellen haben.

17. Militärschuldige, welche in den Terminen vor den Erziehungsbahörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verurtheilt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Erziehungsbahörden die Vortheile der Sozung entzogen werden.

Ist die Versäumung in bößlicher Absicht oder wieberholt erfolgt, so können sie als unschöne Dienstpflichtige behandelt werden.

Aachen, den 3. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

S. V.
Jungblut.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Verordnung, betreffend den Schlüß der
Hasenjagd.**

Nr. 12 Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtshöfe vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umsang des Regierungsbzirks der Schlüß der Hasenjagd auf den 17. Januar I. J. in der Art festgesetzt, daß der 18. Januar I. J. der erste Tag der Schonzeit für Hafen ist.

Aachen, den 4. Januar 1889.

Der Bezirks-Ausschuß zu Aachen.
von Hoffmann.

Nr. 13 Am 10. Januar 1889 werden in den Orten Dubler (bisher zum Landkreisbezirk des Postamts in Burgundland gehörig) und Vicht (bisher zu Stolberg (Rheinland) I gehörig) Postagenturen mit Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 28. Dezember 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
zur Linde.

Nr. 14 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.
Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das in Flensburg verbreitete Flugblatt:

"An die Bevölkerung Flensburg's!" beginnend
"Arbeiter, Bürger! Den Weg, den wir wählen
um zu Euch zu reden!", und schließend mit den Worten: "Darum Arbeiter, Bürger! schaart
Euch, sofern Ihr es noch nicht gethan habt, um
das Banner der Sozialdemokratie zum Heile
aller Menschen", unterzeichnet: "Vehre So-
zialdemokraten".

ohne Angabe des Druckers und Verlegers, unter
heutigen Tage von uns verboten worden.

Schleswig, den 15. Dezember 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Hagemann.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in der Nacht vom 1. zum 2. ds. Ms. in der Stadt Neuß verbreitete Flugblatt mit der Überschrift: "Ein Wort an Bürger und Volk! — An die Wähler

des Wahlkreises Neuß und Grevenbroich. Zur Aufführung!" beginnend: "Bürger, Arbeiter! Unsere gesellschaftlichen Institutionen stehen mit dem Wohl-
ergehen der großen Mehrheit des Volkes im kraschesten
Widerspruch" und endigend: "Arbeiter des Wahl-
kreises Neuß und Grevenbroich! Auch Ihr seid be-
rufen, an dem großen Festigungswerke der Mensch-
heit mit einzureihen, wählt daher in Zukunft einen
Anhänger der Sozialdemokratie!" Verlag von Fr.
Harm, Druck von H. Grümpe, beide Elberfeld, —
verboten.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

Roenigk.

Nr. 15 Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Sandrath von Brühbush in Malmedy die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste in Gnaden zu ertheilen und demselben zugleich den Roten Adlerorden vierter Klasse zu verleihen geruht. Die einstweilige Ver-
waltung des Landratsamtes im Kreis Malmedy ist vom 1. Januar 1889 ab dem Regierungsassessor Wallrof übertragen worden.

Der Königliche Rentmeister Bergerhoff in Jülich ist gestorben. Mit der einstweiligen kommissarischen Mitverwaltung der Königlichen Steuerkasse Jülich und der mit derselben verbundenen Nebenkassen ist der Königliche Rentmeister Wulf in Spiel beauftragt worden.

Definitiv angestellt sind:

der Lehrer Johann Nienhuis bei der katholischen Elementarschule zu Vicht, Landkreis Aachen;
der Lehrer Peter Krall bei der katholischen Elementarschule zu Lich, Kreis Jülich;
der Lehrer Karl Breuer bei der katholischen Ele-
mentarschule zu Altdorf, Kreis Jülich;

der Lehrer Joseph Becker bei der katholischen Ele-
mentarschule zu Ameln, Kreis Jülich;

der Lehrer Heinrich Erbel bei der katholischen Ele-
mentarschule zu Brüggen, Kreis Geilenkirchen;

der Lehrer Wilhelm Küppers bei der katholischen Elementarschule zu Grotenrath, Kreis Geilenkirchen;
der Lehrer Ludwig Müller bei der evangelischen Elementarschule zu Schwanenberg, Kreis Erkelenz;
der Lehrer Wilhelm Pölzer bei der evangelischen Elementarschule zu Harperteich, Kreis Schleiden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 10. Januar

1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 16 Das 1. Stück enthält unter Nr. 9315: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 28. Dezember 1888.

Inhalt des Reichs-Gesetzesblattes.

Nr. 17 Das 44. Stück enthält unter Nr. 1835: Gesetz, betreffend die Vorarbeiten für das Nationaldenkmal Kaiser Wilhelms I. Vom 23. Dezember 1888; unter Nr. 1836: Gesetz, betreffend Änderungen des Gesetzes über die Nationalität der Kaufahrtschiffe und ihre Besugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. Oktober 1867. Vom 23. Dezember 1888; unter Nr. 1837: Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Pflanzen- und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 18. Dezember 1888; unter Nr. 1838: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Einführung der Gerberordnung in Thüringen vom 27. Februar 1888. (Reichs-Gesetzb. S. 57.) Vom 22. Dezember 1888. Das 45. Stück enthält unter Nr. 1839: Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrage zwischen Deutschland und der Schweiz vom 29. Mai 1881. Vom 11. November 1888.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 18 Die Wochenbettkrankungen, denen alljährlich Tausende von Frauen zum Opfer fallen, entstehen fast ausschließlich dadurch, daß vor, während oder nach der Geburt von Außen, d. h. durch die Hände oder Instrumente des geburthülsichen Personals, durch unreine Leib- und Bettwäsche, schmutzige Unterlagen u. s. w. ansteckende Stoffe auf die Geburtswege übertragen werden. So wenig Macht vorhanden ist, die einmal zur Entwicklung gelangte Krankheit zu einem glücklichen Ausgänge zu führen, so gewiß ist die Aussicht, die Entstehung verhindern zu verhüten, indem alles, was nur irgendwie mit den Geburtsorganen in Berührung kommen kann, auf das sorgfältigste gereinigt wird, und die etwa vorhandenen Krankheitsteime mittelst der bestinigirten Karbolsäure unschädlich gemacht werden. Die angegebenen Gesichtspunkte haben den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmt, diejenige Anweisung für die Hebammen vom 22. November d. J. zu erlassen, welche nicht nur

jeder Hebammie zugesertigt, sondern auch, um die Durchführung zu sichern, höherer Weisung gemäß nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Eine Hebammie, welche die in dieser Anweisung gegebenen Vorschriften gar nicht, oder nur oberflächlich befolgt, kann großes Unheil anstiften und das Glück ganzer Familien zerstören. Im Falle der Erkrankung der Wöchnerin macht sie sich einer fahrlässigen Körperverletzung und im Falle des Todes der Wöchnerin einer fahrlässigen Tötung schuldig, wofür sie sich nicht nur vor dem eigenen Gewissen, sondern auch vor der Aufsichtsbehörde und vor dem Strafrichter zu verantworten hat.

Aachen, den 31. Dezember 1888.

Der Regierungspräsident,
von Hoffmann.

Anweisung für die

Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers. Zum Zwecke der Verhütung des Kindbettfiebers, sowie anderer ansteckender Krankheiten im Wochenbett, treffe ich in Ergänzung und Theilweise Änderung der Vorschriften des Lehrbuches der Geburthülse und der Instruktion für die Preußischen Hebammen die nachstehenden Bestimmungen:

§. 1. Die Hebammie bekleidige sich zu jeder Zeit unb in allen Stücken der größten Reinlichkeit. Insbesondere beobachte sie dieselbe streng in jedem Gebär- oder Wochenbettzimmer und namentlich an ihren Händen, Armen und Oberkleidern.

An Stelle der hierauf bezüglichen Vorschriften des Hebammen-Lehrbuchs in den beiden letzten Sätzen des §. 62 und im §. 97 treten diejenigen der §§. 2, 3, 6, 11—16 dieser Anweisung.

§. 2. Bei Ausübung ihres Berufs trage die Hebammie nur solche Kleider, deren Ärmel so eingerichtet sind, daß die Arme bis zur Mitte der Oberarme hinab unbedeckt gehalten werden können. Das Oberkleid soll vorn einschließlich des Brusttheils von einer weiten Schürze aus hellem, waschbarem Stoff völlig und andauernd bedekt sein.

Die Schürze, welche die Hebammie vor der ersten Untersuchung einer Kreisgebärenden oder vor einer inneren

Untersuchung einer Wöchnerin anlegt, darf nach der letzten Woche noch nicht benutzt und soll bis zu ihrem Gebrauch von den übrigen Kleidungsstücken der Hebammie abgesondert aufbewahrt werden sein.

§. 3. Bevor sich die Hebammie zu einer Entbindung oder zu einer Wöchnerin begiebt, sorge sie dafür, daß ihre Fingernägel kurz und rund beschneit sind und glatte Ränder haben, jedesmal entferne sie den Schmug unter den Nägeln und aus dem Nagelfalz, sowie aus etwaigen Hautschrunden an den Händen, und wasche sie gründlich die Hände und Vorderarme, bei welchen Verrichtungen sie eine geeignete Hand- und Nagelbürste und Seife anzuwenden hat.

§. 4. Bei Ausübung ihres Berufs führe die Hebammie stets außer den in §. 96 Abs. 1 des Hebammen-Lehrbuchs und §. 11 der Instruktion vorgeschriebenen Gerätschaften noch die folgenden mit sich:

- a) eine reine, waschbare, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchte hellfarbige Schürze, mit welcher die ganze vorbereite Hälfte des Kleides bedeckt werden kann;
- b) Seife zum Reinigen der Hände und Arme;
- c) eine geeignete, reingehaltene Hand- und Nagelbürste zu demselben Zweck;
- d) ein reines, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchtes Handtuch;
- e) 90 Gramm versüßigter reiner Karbolsäure (acidum carbolicum purum liquefactum der Pharmasopoe) in einer Flasche, welche die deutliche und halbbare Bezeichnung „Vorsicht! Karbolsäure! Nur gehörig verbünnt und nur äußerlich zu gebrauchen!“ stets haben und stets dicht verschlossen gehalten werden muß, nebst einem geeigneten Gefäß zum Abmessen von je 15 und 30 Gramm der genannten Säure.

Außerdem muß sie den in Nr. 4 des §. 96 bezeichneten Thermometer nicht nur „wo möglich“, sondern gleichfalls stets mit sich führen.

Die mitzuführende Spülkanne (Irrigator) soll 1 Liter halten, eine geeignete Marke zur Abmessung von $\frac{1}{2}$ Liter haben und mit einem passenden Kautschukschlauch von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Meter Länge versehen sein. Am zweckmäßigsten ist der Boden der Spülkanne platt und besteht dieselbe, sowie die zugehörigen Ansatzröhren, aus Glas; jedoch sind auch Spülkannen aus Weißblech brauchbar.

§. 5. Die Hebammie ist für die Reinheit ihrer Gerätschaften stets verantwortlich, desgleichen für die sichere Aufbewahrung der Karbolsäure, welche derart stattfinden muß, daß die Säure keiner anderen Person zugängig ist.

An Stelle der im §. 96 Abs. 2 des Hebammen-Lehrbuchs enthaltenen Vorschriften über die Reinhaltung der Gerätschaften treten die Bestimmungen in §. 8 |

Abs. 2, §§. 12 und 13 dieser Anweisung.

§. 6. Die innere Untersuchung einer Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerin darf von der Hebammie niemals anders, als mit völlig entblößten und gereinigten Händen und Vorderarmen ausgeführt werden.

Bevor die Hebammie eine solche Untersuchung oder eine Verrichtung vornimmt, bei welcher sie mit den Geschlechtsteilen ber zu Untersuchenden oder mit einer Wunde in der Nähe dieser Theile in Verührung kommt, sorge sie dafür, daß ihre Aermel nur die obere Hälfte der Oberarme bedecken und nicht tiefer sinken können. Sobald wasche sie gründlich unter Anwendung der Hand- und Nagelbürste und von Seife ihre Arme und Hände mit lauem Wasser, welches, wenn möglich, durchgefocht sein soll, und trockne sie dieselben mittelst eines reinen Tuches ab. In der gleichen Weise verfahre sie darauf bei den zu Untersuchenden mit den äußeren Geschlechtsteilen und den Nachbartheilen der letzteren, wobei zum Abtrocknen auch reine Wund-Watte oder Jute, dagegen niemals ein Schwamm, anwendet werden darf.

Außerdem halte die Hebammie, wo es sich um eine Entbindung handelt und wo nur irgend die Verhältnisse es gestatten, darauf, daß die Kreissende mit reinem, vorher erwärmt Leibwäsche, sowie mit ebenfalls Bettbezügen und Unterlagen für das Geburtslager und ferner für das Wochenbett versehen wird. (Hierdurch wird die Vorschrift in §. 105 Abs. 1 des Hebammen-Lehrbuchs vervollständigt.)

Nach diesen Vorbereitungen desinfizire die Hebammie ihre Hände und Vorderarme durch gründliches Waschen in Karbolverdünnung (§. 7). Nunmehr erst, aber nun auch alßald, führe sie die Untersuchung der Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerin aus.

§. 7. Wo in der gegenwärtigen Anweisung von Karbolverdünnung die Rede ist, wird darunter stets diejenige Flüssigkeit verstanden, welche sich die Hebammie in folgender Weise hergestellt hat:

Sie mische sorgfältig zu je 1 Liter Wasser 30 Gramm der versüßigten reinen Karbolsäure (§. 4) und zwar derart, daß sich die Säure, welche etwas schwerer als Wasser ist, nicht auf dem Boden des Mischgefäßes absetzt, sondern gleichmäßig in dem Wasser verteilt wird. Am zweckmäßigsten geschieht die Mischung in einer verschlossenen Flasche unter tüchtigem Umstütteln und mehrmaligem Umsürzen derselben. In einer Schüssel darf die Karbolsäure dem Wasser nur allmählich und unter beständigem Umrühren zugesetzt werden. Dagegen darf das Zufügen der Karbolsäure zum Wasser niemals in der Spülkanne erfolgen, weil die Säure sonst, ohne die nötige Verdünnung erfahren zu haben, zum Absluß gelangen und in diesem Zustande den bespülten Körpertheil schwer beschädigen kann.

S. 8. Vor der ersten Untersuchung einer Kreissen-den bereite die Hebammme 2 Liter Karbolverbünnung. Davon bringe sie in die Spülkanne, in welche vorher die zu der leichten gehörigen Ansatzröhren, den Katheter und die Nabelschnurtheile gelegt hat, nach Verschluß des Schlauches soviel, daß die bezeichneten Geräthschaften von der Flüssigkeit völlig überdeckt sind. Wird eine derselben benutzt, so wird sie nach dem Gebrauch sorgfältig mit Seife gewaschen, abgetrocknet und wieder in die Spülkanne zurückgelegt und in derselben bis zur Beendigung des Geschäftes aufbewahrt. Wird die Spülkanne zu Einspritzungen oder Bepülungen gebraucht, so sind die Geräthschaften sammt der Karbolverbünnung in einem anderen Gefäß unterzubringen.

Den Rest — etwa 1½ Liter — der Verbünnung bringe die Hebammme zu gleichen Theilen in zwei Schüsseln. Die eine derselben dient zur erstmaligen Desinfektion der Hände und Arme der Hebammme (§. 6, 4. Abfag), die andere zur Reinigung derselben vor und nach jeder weiteren Untersuchung der Kreissen-den oder Entbundenen, sowie jeder sonstigen Verrichtung der Hebammme, bei welcher letztere mit den Geschlechttheilen oder einer Wunde in der Nähe derselben in Berührung kommt.

S. 9. Nach der Geburt spüle die Hebammme vor dem Herrichten des Wochenlagers die äußerer Geschlechttheile der Entbundenen mit reinem, lauem, vorher durchgesetztem Wasser ab und trockne dieselben mittels eines reinen Tuches oder reiner Wund-Watte oder Jute.

Wasser von derselben Beschaffenheit ist bei der Reinigung der Geschlechttheile zu verwenden, welche in den §§. 121 Abs. 2, 130 Abs. 1, 135, 354, 371 und 406 des Hebammen-Lehrbuchs angeordnet wird.

S. 10. Ausspülungen der Scheide oder Einspritzungen in die Gebärmutter darf die Hebammme ohne ärztliche Anordnung nur in den durch das Lehrbuch bestimmten Fällen vornehmen. Dabei hat sie überall anstatt Wassers die Karbolverbünnung anzuwenden.

Letztere Vorschrift bezieht sich insbesondere auf die in den §§. 167, 168, 179, 183, 253 Abs. 2, 256 Abs. 3, 312 Abs. 2, 340 Abs. 1, 342 und 405 des Hebammen-Lehrbuchs angeordneten Ausspülungen der Scheide und Einspritzungen in die Gebärmutter.

S. 11. Die Hebammme vermeide jed unmöthige Berührung der Geschlechttheile einer Wöchnerin oder eines mit Wochenflüssigkeit verunreinigten oder irgend eines überliegenden, fauligen oder eiterigen Körpertheiles oder sonstigen Gegenstandes von solcher Beschaffenheit (Geschwür, ausgestoßene tote Frucht, Wochenblut-Unterlage u. a. m.) und enthalte sich so viel, als nur möglich, jeden Verkehrs mit Personen, welche an einer ansteckenden oder als solche verdächtigen Krankheit,

namenlich Kindbett-, Faul- oder Eiter-Fieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Syphilis, Schanker, Tripper, Unterleibs- oder Flecken-Typhus, Cholera oder Ruhr leiden.

S. 12. Hat die Hebammme mit ihren Händen oder Geräthschaften die Geschlechttheile einer Wöchnerin oder einen mit Wochenflüssigkeit verunreinigten Gegenstand berührt, so soll sie jedesmal sofort sich selbst in derselben Weise, wie sie es vor der ersten Untersuchung einer Kreissen-den zu thun hat (§. 6), und zwar unter Anwendung der Hand- und Nagelbürste, die Geräthschaften aber eine Stunde hindurch, wie bei der Geburt (§. 8), reinigen und desinfizieren.

S. 13. Ist der Wochenflüssigkeit übertriebend, faulig oder eiterig oder hat die Berührung mit einem Gegenstande dieser Beschaffenheit stattgefahrt oder leidet die Person, welche die Hebammme mit ihren Händen oder Geräthschaften berührt hat, an einer der im §. 11 bezeichneten Krankheiten, so soll die Hebammme die Reinigung, wie im §. 12 vorgeschrieben ist, ausführen und ihre Hände und Arme schließlich mindestens fünf Minuten lang mit der Karbolverbünnung sorgfältig waschen, die benutzten Geräthschaften aber vor dem Einlegen in die Karbolverbünnung eine Stunde lang aussuchen.

S. 14. Hat sich die Hebammme in der Wohnung einer Person befunden, welche an einer der nachge-nannten Krankheiten oder an einer als verdächtigen Krankheit leidet, nämlich an Kindbett-, Faul- oder Eiter-Fieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Flecken-Typhus oder Ruhr, so darf sie eine Schwangere, Kreissende oder Wöchnerin nicht untersuchen oder auch nur besuchen, bevor sie nicht die Kleider gewechselt und sich, wie im §. 13 vorgeschrieben ist, gereinigt und desinfiziert hat.

S. 15. Befindet sich eine der im §. 14 bezeichneten Kranken oder verdächtigen Personen in der Wohnung der Hebammme oder ist in der Praxis der Hebammme eine Wöchnerin an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung oder an einer als solche verdächtigen Krankheit erkrankt oder gestorben, so hat die Hebammme sofort Verhaltungsmaßregeln von dem zuständigen Kreis-Physikus einzuholen und vor dem Empfange derselben sich jeder beruflichen Thätigkeit zu enthalten.

S. 16. Pflegt die Hebammme eine an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung oder an einer als solche verdächtigen Krankheit leidende Wöchnerin, so darf sie während dieser Zeit die Untersuchung einer Schwangeren gar nicht und die Untersuchung oder Pflege einer anderen Wöchnerin oder einer Kreissen-den lediglich im Nothfalle, wenn eine andere Hebammme nicht zu erlangen ist, und auch in diesem

Falle nur dann übernehmen, nachdem sie ihren ganzen Körper mit Seife gründlich, wo möglich im Bade, abgewaschen und außerordentlich, wie im §. 14 vorgeschrieben ist, gereinigt, desinfiziert und frisch bekleidet hat.

§. 17. Die Kleider, welche die Hebammen bei der oder mittelst strömenden Wasser dampfes in einem

Untersuchung oder dem Besuch einer Person, die an einer im §. 14 bezeichneten oder als solche verdächtigen Krankheit leidet, getragen hat, dürfen mit anderen Kleidern der Hebammen nicht zusammengebracht und müssen gründlich ausgetrocknet und mit Seife ausgewaschen werden.

Verordnungen und Bekannt-

Nr. 19 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Name der Stadt.	Weizen			Roggen			Gerste											
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering									
	Mt. Pf.																	
Naachen	22	68	21	19	19	6	17	50	16	75	16	38	22	68	20	58	19	68
Düren	18	50	17	50	—	—	16	63	15	63	—	—	16	—	15	—	—	—
Erkelenz	18	85	17	35	—	—	15	46	13	96	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	20	—	19	—	—	—	17	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	21	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Köln	20	—	19	—	18	—	17	—	16	—	15	—	14	50	19	50	—	—
St. Vith	20	—	—	—	—	—	18	—	17	—	—	—	14	50	—	—	—	—
Durchschn.	20	15	18	81	18	53	17	08	15	89	15	69	16	42	16	36	19	08

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh		Heu	Fleisch						Gier	Stein- lohlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)	
a.	b.		Rind- von der Kerle	vom Bauch	Schweine G	Kalb- Sommerl	Spieß (gerückt)	Gebutter				
Nicht- Trummen	Trummen		Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.				
<i>Es kosten je 100 Kilogramm</i>												
6 65	5 60	9 —	1 60	1 35	1 60	1 60	1 60	2 50	6 20	1 53	7 68	
6 98	—	9 45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8 20	6 40	9 40	1 30	1 —	1 30	1 —	1 20	1 40	5 90	1 40	5 67	
8 58	—	10 06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7 20	—	10 —	1 40	1 40	1 60	1 20	1 40	1 70	2 40	5 —	1 60	8 —
7 58	—	10 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6 50	—	10 —	1 40	1 30	1 55	1 40	1 60	1 60	2 20	6 —	1 40	6 —
7 —	6 —	8 —	1 40	1 20	1 60	1 40	1 20	1 60	2 60	6 —	2 20	5 20
7 20	5 —	9 —	1 50	1 40	1 40	1 10	1 40	1 80	2 20	6 —	1 30	8 50
7 58	—	9 45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5 —	5 —	7 —	1 10	1 —	1 30	1 —	1 50	1 50	2 10	4 50	1 80	6 —
6 82	5 80	8 91	1 39	1 24	1 48	1 23	1 41	1 60	2 26	5 66	1 60	6 72

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktförtes Neuss im Reg. Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fronage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Geleges vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Dampf-Desinfektions-Aparate desinfizirt werden, bevor im §. 16 vorgeschrieben ist, zu verfahren.
dieselben weiter gebraucht werden dürfen.

§. 18. Leichen oder Kleidungsgegenstände von Leichen berühre die Hebamme niemals. Hat sie solches trockenes Verbot gehabt, so ist sie verpflichtet, wie

Berlin, den 22. November 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
von Götsler.

machungen der Regierung.

dürnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Nachen für den Monat Dezember 1888.

Preise:

Getreide.

Hafer						Weizen				B. Uebrige Markt-Artikel.									
gut		mittel		gering		Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Hülsenfrüchte.							
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mr.	Pf.	Erbsen (getrockn.)	Zimt zum Kochen	Bohnen (weiß)	Linsen				
Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm																			
15	88	15	25	14	50	—	—	—	—	17	50	27	28	35	—	56	—	11	50
16	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	12	—	—	—	—	—	—	—	17	50	25	50	28	50	52	—	9	70
19	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	60	13	80	—	—	—	—	—	—	16	—	28	—	36	—	50	—	8	—
16	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	50	19	50	—	—	—	—	—	—	—	—	25	50	32	—	53	—	9	—
15	25	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	28	—	32	—	64	—	10	—
16	01	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	40	14	38	13	38	—	—	—	—	16	—	28	—	32	—	56	—	9	—
16	38	—	—	—	—	—	—	—	—	14	50	26	—	30	—	—	—	8	—
13	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	66	13	49	13	94	—	—	—	—	16	92	26	90	32	21	55	17	9	31

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Weizen		Gerste		Buchweizen		Hirse		Reis (Java)		Kaffe		Speisesalz		Schneide-		Schwarz-							
L	I.	Grütze	Grüße	Grütze	grüne	Hirse	Reis (Java)	Java (mittel)	Java (gelb (gebräunten Bohnen))	Java (gelb (gebräunten Bohnen))	Bohnen	Salz	Obstsalz	Obstsalz	Obstsalz	Obstsalz							
Es kostet je 1 Kilogramm																							
—	36	—	34	—	50	—	54	—	50	—	70	—	60	3	10	3	80	—	20	1	60	—	18
—	30	—	29	—	46	—	52	—	44	—	52	—	50	2	60	3	25	—	20	1	50	—	18
—	34	—	34	—	50	—	48	—	44	—	70	—	60	2	80	3	20	—	20	1	70	—	20
—	36	—	32	—	50	—	52	—	—	—	60	—	54	2	60	3	30	—	20	1	60	—	18
—	38	—	34	—	60	—	60	—	50	—	60	—	50	2	40	3	20	—	20	1	60	—	18
—	34	—	32	—	36	—	38	—	—	—	54	—	50	2	60	3	20	—	20	1	80	—	18
—	30	—	28	—	50	—	—	—	16	—	—	—	50	2	60	3	—	—	20	1	40	—	22
—	33	—	32	—	49	—	51	—	41	—	61	—	55	2	67	3	28	—	20	1	60	—	19

Die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagesspreize des Monats Dezember v. J. für Hafer, Hrn. und Strich festgesetzten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Kuchen, den 7. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Bremer.

Nr. 20. In Folge Ueberfüllung der Forstverwaltungslaufbahn hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sich veranlaßt gesesehen, die Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883 im §. 5 zu ändern, daß der Vater, oder Wormund des in die Laufbahn eingetretenden sich zu verpflichten hat, demselben die Mittel zum Unterhalte nicht mehr, wie bisher „auf mindestens noch sieben Jahre“, sondern „auf mindestens noch zwölf Jahre“ zu gewähren.

Gleichzeitig muß die Zahl der jährlich als Forstbeamte angennahmen auf ein bestimmtes Maß beschränkt und demgemäß ein Theil der Anwärter, selbst wenn sie die Bedingungen zum Eintritt in die Forstverwaltungslaufbahn erfüllen, gleichwohl zurückgewiesen werden.

Aachen, den 31. Dezember 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Pol. Ch.

Nr. 21. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlass vom 13. v. J. genehmigt, daß zum Festen des evangelischen Magdalena-Alsyls „Bethesda“ zu Boppard bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1889 und 1890 jährlich eine Hausskollekte durch Deputirte abgehalten werde, zugleich auch gestattet, daß diese Kollekte auch durch die evangelischen Geistlichen, bezw. durch deren begläubigte Organe an denselben Orten ausgeführt werden darf, wo solches gewünscht wird und die bestreitenden dazu bereit sind.

Mit der Einfassung der Gaben im diesseitigen Bezirk sind die Sammler Karl Wrede in Coblenz und August Steinkühler in Duisburg beauftragt worden.

Aachen, den 8. Januar 1889.

Der Regierungspräsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 22. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. März v. J. (Amtsblatt S. 62), betreffend die Abhaltung einer Hausskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz befußt Aufbringung der Mittel zur Beschaffung eines Pfarrhauses in Malmedy, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Herr Oberpräsident die Frist zur Abhaltung dieser Kollekte ausnahmsweise bis zum 1. Februar des J. verlängert hat.

Aachen, den 3. Januar 1889.

Der Regierungspräsident.

von Hoffmann.

Nr. 23. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Lügusperdermarkt zu Marienburg unterm 28. Dezember v. J. die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem im Frühjahr dieses Jahres dafelbst abzuhaltenen Pferdemarkte wiederum eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen,

Reitutenfischen usw. zu veranstalten, zu derselben 30 00 Loose zu je 3 Mark auszugeben und diese im ganzen Bereich der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 8. Januar 1889.

Der Regierungspräsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 24. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. Oktober v. J. (Amtsbl. St. 47 S. 293) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß unter den Organen der Berufsgenossenschaften folgende Änderungen eingetreten sind:

Sektion XXIV. der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft.

Vertrauensmänner.

B e z i r k .	V e r t r a u e n s m a n n .	S t e l l v o r t r e t e r .
1. Stadtkreis Aachen, Stadt- und Landkreis Eupen.	Führherr A. Thissen in Aachen. Führherr Max Heck in Eupen.	Führherr Heinr. Kuhnen in Aachen. Führherr Lub. Tonnar in Eupen.
2. Landkreis Aachen.	Führherr Alib. Schoen in Aachen. Franz Spethahn, Büsbach. Heinr. Hinen, Schweiler.	Nicolaus Nellesen in Aachen. Jacob Beeser, Stolsberg. A. Kuppert in Schweiler.
3. Stadt- und Landkreis Düren.	Führherr Joh. Kurth in Düren. Führherr Joh. Humpers in Kreuzau.	Johann Osenfels in Düren.
4. Kreis Jülich, Heinsberg, Eltzel und Geilen- kirchen.	1. Posthalter Arthur Merkens, Inh. der Firma Wihl. Merkens in Geilenkirchen. 2. Jos. Daries in Heinsberg. 3. Anton Arey in Eltzel.	1. Edmund Zum- verh in Jülich. 2. Jacob Jülicher in Heinsberg. 3. Josef Schmitz in Eltzel.
5. Kreis Montjoie, Schle- den und Malmedy.	1. Hubert Blaize, Malmedy. 2. Hermann Roth- schild, Gemünd.	Math Theisen in Imgenbroich. Oto Cramer, Soestrich.

Aachen, den 5. Januar 1889.

Der Regierungspräsident.

J. B.:

v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 25. Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von Ihnen angenommenen Sen-

dungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Pakete und Nachnahmesendungen, sowie der vorausbezahlten Beträge für bestellte Zeitungen dient.

Will ein Auslieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Annahmebuch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Überzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Aachen, den 3. Januar 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:

L a s c h e .

Nr. 26 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat die Nummer 116 des laufenden (6.) Jahrgangs der periodischen Druckchrift:

„Sächsisches Wochenblatt. Organ für Politik und Volkswirtschaft“ Expedition, Druck und Verlag von Schönfeld und Harnisch, verantwortlicher Redakteur O. Harnisch, sämlich in Dresden,

auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 29. Dezember 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
v. n. Koppensfels.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter, Handwerker, Bürger! Parteigenossen Berlins!“ beginnend mit den Worten: „Es ist eine alte Sitte aller Parteien“, und mit dem Schlus: „Es lebe die Zukunft! Hoch lebe die erwähnende, völkerbefreiende Sozialdemokratie!“ ohne Angabe des Druckers und Verlegers — nach §. 11 des gesuchten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Vandekpolizei wegen verboten worden ist.

Berlin, den 1. Januar 1889.

Der Königliche Polizeipräsident.
Frhr. v. Michelsen.

Das von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden unter dem 1. November 1888 erlassene Verbot

der Nummer 90 des laufenden (6.) Jahrgangs der periodischen Druckchrift: „Sächsisches Wochenblatt. Organ für Politik und Volkswirtschaft“

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage unter Aufrechterhaltung des Verboes der Nummern 81 und 83 des laufenden (6.) Jahrgangs der genannten Zeitschrift aufgehoben worden.

Berlin, den 28. Dezember 1888.

Die Reichs-Kommission.

H e r f u r t h .

Nr. 27 Personal-Chronik.

Der Verwaltungs-Volontär Ernst Stauer ist bei der Regierung zu Aachen als Civil-Supernumerar angenommen worden.

Die Kataster-Kontroleure Schumacher in Jülich und Dupont in Malmedy sind zu Steuer-Inspectoren ernannt worden.

Unterm 30. November v. J. sind zu katholischen Pfarrern ernannt worden:

Die Pfarrverwalter Brand zu Alsdorf, Dörnemann zu Büsbach, Straaten zu Gressenich, Schmitz zu Hehlrath, Ley zu Höngen, Krüden zu Kingweiler, Corsten zu Mausbach, Bommes zu Schevenhütte, Kleef zu Arnoldsweiler, Hochgärtel zu Binsfeld, Schonfeld zu Düren St. Maria, Frank zu Frauwülesheim, Schwabach zu Grüberath, Bergath zu Huchem-Stammeln, Emunds zu Kreuzau, Steven zu Lendersdorf, Patron zu Mergenich, Blatzeder zu Morschenich, Haufen zu Niederau, Hingen zu Niedergier, Bauerbotz zu Wissersheim, Gillgens zu Baal, Wardtmann zu Beed, Klein zu Vorschenich, Simons zu Correnzig, Wolff zu Elmpfingen, Maack zu Gerderath, Hansen zu Olimbach, Becke zu Holzweiler, Banitzer zu Hügelhoven, Unkelbach zu Immerath, Hingen zu Klein-gladbach, Müller zu Löwenich, Baum zu Merbeck, Jörrens zu Rath, Hoffmann zu Rückertath, Emunds zu Venrath, Braun zu Wegberg, Struff zu Beggendorf, Goblet zu Birgden, Klug zu Brachelen, Hockmann zu Immendorf, Dr. Remser zu Langbroich, Fieltingendorf zu Kraudorf, Braun zu Lindern, Quadstieg zu Lovestrich, Langenkamp zu Oidtweiler, Janzen zu Prummern, Blancharel zu Randerath, Nöthlichs zu Süggerath, Schmitz zu Teveren, Müller zu Bocket, Frings zu Braunsrath, Mommark zu Dremmen, Palm zu Haaren, Janzen zu Havert, Steinbüchel zu Hillensberg, Laumen zu Höngen, Birken zu Kirchberg, Kirschkamp zu Willen, Janzen zu Saffeln, Kreins zu Sültterfeil, Soumagne zu Tüdderen, Meyers zu Waldbenrath, Humperz zu Waldschnecht, Idrissen zu Wehr.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 2.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 17. Januar

1889.

**Berordnungen und Bekanntmachungen
der Regierung.**

Nr. 28 Nachstehend bringe ich die von dem

Königlichen Konsistorium der Rheinprovinz aufgestellte Tabelle der für das Jahr 1889 festgesetzten Erhebungstermine der ständigen evangelischen Kirchenkollekte zur allgemeinen Kenntniß.

T a b e l l e

der für das Jahr 1889 festgesetzten Erhebungstermine der evangelischen ständigen Kirchenkollekte.

Uhr. Nr.	Termin der Erhebung.	Bestimmung der Kollekte.	Bemerkungen.
1	6. Januar.	Heidenmission.	Nach der von den Gemeinden getroffenen Wahl
2	20. Januar.	Pastoral-Gehülfen-Anstalt in Duisburg.	eitweder am Epiphaniastage oder am zweiten Pfingsttage abzuhalten. Die Erträge sind direkt an die Kasse des Missionshauses in Barmen abzuliefern.
3	10. Februar.	Evangel. Stift „St. Martin“ zu Coblenz.	
4	3. März.	Rheinisch-Westfälische Pastoral-Hülfss-Gesellschaft.	
5	21. April.	Dürftige Studirende der evangelischen Theologie in Bonn.	
6	5. Mai.	Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth.	
7	9. Juni.	Preuß. Haupt-Bibel-Gesellschaft.	
8	10. Juni.	Heideumission.	ad Nr. 8: Vergl. die Bemerkung zu Nr. 1.
9	23. Juni.	Heil- und Pflege-Anstalt blödsinniger Kinder „Hephata“ zu M.-Gladdbach.	
10	14. Juli.	Dürftige evang. Gemeinden der Rheinprovinz.	
11	28. Juli.	Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel bei Sennern.	Die diesbezügliche Hausskollekte ist — wie bisher — im Laufe des Monates August abzuhalten.
12	11. August.	Rheinisch-Westfälischer Verein für Israel.	
13	8. Septbr.	Weiß-Rheinische Anstalt für Epileptische „Bethel“ in Bielefeld.	
14	22. Septbr.	Anstalt „Elm“ zu Neukirchen bei Mörs.	
15	6. Oktober.	Rettungs-Anstalt zu Düsseldorf.	
16	20. Oktober.	Dürftige Studirende der evangelischen Theologie in Bonn.	
17	3. November.	Gustav-Adolf-Stiftung.	
18	1. Dezember.	Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft.	Die Erträge sind direkt abzuliefern. — cfr. hierzu die letzte bezügliche Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatte.

Gleichzeitig weise ich die Königlichen Steuerklassen aufkommenden Beträge — mit Ausnahme der Erdes Bezirks an, die hinsichtlich der einzelnen Kollektien träge der unter Nr. 1, 12 und 17 der Tabelle auf-

gefährten Kollektien — in Empfang zu nehmen und an die Königliche Regierungs-Hauptkasse hier selbst abzuliefern.

Aachen, den 14. Januar 1889.

Der Regierungspräsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 29 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlass vom 18. Oktober ds. Jrs. dem Vorstande des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiter-Koloniens die Erlaubnis ertheilt, behufs Unterstützung der Zwecke des Vereins in den Jahren 1889, 1890 und 1891 jährlich eine Hausskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte des Vereins abhalten zu lassen.

In der Stadt Aachen wird die Kollekte durch den Franziskanerbruder Isidor (Friedrich Koste) aus Waldbreitbach und in der Stadt Düren durch den Franziskanerbruder Paulinus (Johannes Vongary) abgehalten werden.

Im übrigen sind mit Einsammlung der Beiträge im diesseitigen Bezirk die Sammler Severin Goetz aus Corlachbroich, Joseph Goldermann aus Helena-brunn, Heinrich Binnenlauf aus Düsseldorf und Joseph Bergstrath aus Frauwillshausen bei Düren beauftragt worden.

Aachen, den 8. Januar 1889.

Der Regierungspräsident.

J. B.:

v. Bremer.

30 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sind seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Baesweiler die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Uebach dem Gemeindemeister Peter Joseph Wynands daselbst auf Widerruf übertragen worden.

Aachen, den 10. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 31 Polizeiverordnung,
betreffend Aufhebung der Bezirkspolizeiverordnung,
vom 8. August 1885.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Landes-Verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) sowie der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses hierdurch, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung, betreffend den Maulkorbzwang für die Hunde in den Städten Aachen und Burtscheid vom 8. August 1885 (Amtsblatt Städ 37) tritt mit dem 1. Februar 1889 außer Kraft.

Aachen, den 14. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 32 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienste werden im März 1889 Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutschen Reichs, welche in der Zeit vom 1. Januar 1869 bis 1. Februar 1872 geboren und nach den §§. 25 und 26 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 im Regierungsbezirke Aachen gesetzlich spätfällig sind. Die Zulassung von später Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind bis zum 1. Februar ds. Jrs. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben in Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugnis;

2. eine Erklärung des Vaters oder Wormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Unterschrift unter dieser Erklärung ist obgleichzeitig zu beglaubigen und ist dabei gleichzeitig die Fähigkeit des Unterzeichneten zur Leistung der übernommenen Verpflichtung obgleichzeitig zu becheinigen;

3. ein Unbescholtenseitzeugnis, welches für Böglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Deute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt ist.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenseitzeugnisses wegen erfolgter Bestrafung verboten und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenständen unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milberen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Belbringung des Unbescholtenseitzeugnisses befreit werden.

In dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich meldende gepräst sein will.

Auch hat der sich meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Erfährtung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen

- dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
 b. Kunstsverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;
 c. zu Kunstsleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Bezeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Erstbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute

haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 10. Januar 1889.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende:

v. Peguileen, Regierungsrath.

Nr. 33 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Koblenz vom 22. Oktober dieses Jahres ist über die Abwesenheit des Peter Joseph Knieps aus Ahrweiler ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 21. Dezember 1888.

Der Oberstaatsanwalt.
gez. Hamm.

Nr. 34 Nachstehendes Verzeichniß der im zweiten Halbjahr 1888 bei dem Königlichen Landgerichte in Aachen ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile, in welchen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, wird bekannt gemacht.

Aachen, den 2. Januar 1889.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Nr. Re- gi- o- ne	II.			III.	IV.	V.				
	der Verurtheilten		Stand oder Gewerbe			Dauer der erkannten Freiheits- strafe.	der Verlust der bürger- lichen Ehrenrechte			
	Familien- und Vorname, Tag und Ort der Geburt	Wohnort					dauert	endet am		
1	Bens, Matthias, geboren 5. März 1866 zu Drove	Drove	Tagelöhner	28. Juni 1888	2 Jahre und 3 Monate Buchthaus	drei	Jahre	28. August 1893		
2	Engels, Johann Joseph, geboren 19. Mai 1835 zu Haaren	Aachen	"	14. Juli 1888	2 Jahre Buchthaus	fünf	"	22. Juli 1895		
3	Jansen, Peter, geboren 27. Juni 1858 zu Weg- berg	Wegberg	Rechtscon- sulent und Auctionator	8. August 1888	2 Jahre Gefängniß	drei	"	15. August 1893		
4	Wieland, Christian, ge- boren 15. Juni 1833 zu Wierschemich	Barmen	Tagelöhner	23. August 1888	2 Jahre Buchthaus	drei	"	23. August 1893		
5	Theißen, Hubert, ge- boren 1. Juli 1860 zu Aachen	Aachen	Tagelöhner	21. Juli 1888	2 Jahre Buchthaus	drei	"	24. Mai 1893		
6	Esser, Andreas, gebo- ren 1. Oktober 1858 zu Richterich	Rheydt	Eisen- drehäler	30. Juni 1888	1 Jahr Gefängniß	drei	"	30. April 1892		
7	Gusten, Heinrich, gebo- ren 10. September 1861 zu Aachen	Aachen	Schreiner	8. August 1888	2 Jahre Buchthaus	drei	"	16. August 1893		
8	Schwarz, Heinrich, ge- boren 4. Juni 1859 zu Hoffstadt	Alsdorf	Schu- macher	31. August 1888	3 Jahre Buchthaus	fünf	"	31. August 1896		
9	Banderstein, Faver, ge- boren 23. September 1850 zu Aachen	Aachen	Ausstreicher	26. Juni 1888	2 Jahre Gefängniß	drei	"	26. Juni 1893		
10	Fraipont, Eduard Jos- sef, geboren 1. Novbr. 1847 zu Eupen	ohne festen Wohnort	Woll- spinner	14. Septbr. 1888	3 Jahre Buchthaus	fünf	"	17. Septbr. 1896		

Nr. S. d.	II. der Verurtheilten			III. Tag des Urtheils	IV. Dauer der erkannten Freiheits- strafe	V. der Verlust der bürger- lichen Ehrenrechte	
	Familien- und Vorna- men, Tag und Ort der Geburt	Wohnort	Stand oder Gewerbe			dauert	endet am
11	Jansen, Catharina, ge- boren 28. November 1864 zu Tull	Aachen	Dienst- magd	18. Septbr. 1888	2 Jahre Gefängniß	drei Jahre	18. Septbr. 1893
12	Jansen, Hermann, ge- boren 7. Februar 1847 zu Holzweiler	Gevelsberg	Ackerer	27. Septbr. 1888	18 Monate Gefängniß	fünf "	27. März 1895
13	Schiffer, Franz, gebo- ren 22. April 1857 zu Holzweiler	Holzweiler	Handels- mann	27. Septbr. 1888	18 Monate Buchthaus	fünf "	27. März 1895
14	Heynatz, Jacob, gebo- ren 19. August 1857 zu Niederemper	Hoellen	Gerber- gehälse	24. Septbr. 1888	3 Jahre Buchthaus	fünf "	28. Septbr. 1898
15	Schröp, Ludwig, gebo- ren 26. Februar 1844 zu Aachen	Aachen	Schmied	14. Septbr. 1888	1 Jahr Buchthaus	fünf "	14. Septbr. 1894
16	Gordonnier, Heinrich, geboren 6. Juni 1851 zu Aachen	Aachen	Kessel- schmied	17. Septbr. 1888	4 Jahre Buchthaus	zehn "	22. Septbr. 1902
17	Ruhn, Hugo, geboren 25. Oktober 1835 zu Castellau	Aachen	Agent	3. Juli 1888	1 Jahr 6 Monate Buchthaus	drei "	24. März 1893
18	Michels, Nikolaus, ge- boren 8. Januar 1836 zu Brück	Stroheich	Tagelöhner	18. Septbr. 1888	4 Jahre 1 Monat Buchthaus	vier "	6. Novbr. 1896
19	Bland, August, gebo- ren 18. Juni 1843 zu Derichsweiler	Düren	Uhrmacher	15. Oktober 1888	2 Jahre 6 Monate Buchthaus	fünf "	15. April 1896
20	Sistermann, Anton Jo- sef, geboren 21. Novbr. 1853 zu Eschweiler	Eschweiler	Colporteur	22. Oktober 1888	2 Jahre Buchthaus	fünf "	30. Oktober 1895
21	Högenett, Wilhelm, ge- boren 8. Februar 1857 zu Hoven	Merten	Anstreicher und Tapezierer	29. Oktober 1888	1 Jahr u. 6 Monate Buchthaus	drei "	29. April 1893
22	Kruchem, Johann, ge- boren 3. Mai 1851 zu Stolberg	Aachen	Tagelöhner	20. Oktober 1888	1 Jahr Gefängniß	drei "	27. Oktober 1892
23	Weiß, Wilhelmine, ge- boren 21. Mai 1868 zu Dürboslar	Aachen (ohne festes Domizil)	Dienst- magd	18. Septbr. 1888	1 Jahr 3 Monate Gefängniß	drei "	18. Dezbr. 1892
24	Biemer, Wilhelmine, geboren 27. März 1858 zu Oberlancken	Oberlancken	Dienst- magd	31. Dezbr. 1884	4 Jahre Buchthaus	fünf "	31. Dezbr. 1893
25	Hebel, Christian Joseph, geboren 22. November 1829 zu Herpel	Donners- berg	ohne	29. Mai 1888	4 Monate Gefängniß	ein Jahr	10. Dezbr. 1889
26	Cortsten, Werner, Ehe- frau, geborene Krächen geboren 24. oder 27. Ja- nuar 1828 zu Cörrenzig	Cörrenzig	Näherin	26. Septbr. 1888	6 Jahre Buchthaus	zehn Jahre	26. Septbr. 1904
27	Wieland, Heinrich, ge- boren 28. April 1866 zu Barmen	Stolberg	Fuhrknecht	20. Juni 1887	1 Jahr u. 6 Monate Buchthaus	fünf "	27. Dezbr. 1893

Nr. 35 Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Brüll ist vom 16. Dezember 1888 ab zur Rechtsanwaltschaft bei dem Königlichen Amtsgerichte in Düren zugelassen und der Gerichts-Assessor von der Bank in Eichweiler vom 1. Januar ds. Jz. ab zum Notar in Münstereifel ernannt worden.

Dem Bergrevierbeamten Bergrath Roth zu Burbach ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Röthe Adlerorden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden. Die Geschäfte des Revierbeamten des Bergreviers Burbach werden auftragweise von dem Bergmeister Schmidt zu Behdorf wahrgenommen. Die von dem Bergassessor Balz auftragweise versehenen Geschäfte des Revierbeamten des Bergreviers Hamm sind dem bisher bei dem Königlichen Oberbergamte zu Claus-

thal beschäftigten technischen Hülfearbeiter, Bergmeister Lücke definitiv übertragen worden. Die Revierbeamten der Bergreviere Brühl-Unterbach und Wiesbaden, Bergrath Diekeweg zu Köln und Bergrath Brünning zu Wiesbaden, sind unter Belassung in ihrem bisherigen Dienstverhältnis zu Oberbergräthen Allerhöchst ernannt worden. Bei dem Königlichen Oberbergamt ist der Oberbergamtskanzler Wissmann in das Pensionsverhältnis getreten und der Militärwanwärter, Kanzleidätar Hoffmeister zum Oberbergamtskanzlisten ernannt worden.

Berecht ist der Postassistent Röhmer von Dürren (Rheinl.) nach Bierneim.

In den Ruhestand tritt der Postsekretär Schubert in Mechernich.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 3.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 24. Januar

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzesblattes.

Nr. 36 Das 1. Stück enthält unter Nr. 1840: Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer bevorstehenden Genehmigung bedürfen. Vom 2. Januar 1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 37 Das 2. Stück enthält unter Nr. 9316: Gesetz, betreffend den Rechtszustand einiger vom Fürstentum Lippe-Detmold an Preußen abgetrenner Gebietsteile in den Kreisen Herford, Bielefeld und Hörstel, sowie die Abtretung einiger preußischer Gebietsteile an Lippe-Detmold. Vom 9. Mai 1888; unter Nr. 9317: Allerhöchster Erlass vom 31. Dezember 1888, betreffend die Genehmigung des vierten Nachtrags zu dem Regulativ vom 16. August 1871 über die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Ereiterinnen in der Provinz Posen.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Zentral-Behörden.**

Nr. 38 Bei der heute in Gegenwart eines Rotars öffentlich bewirkten 8. Verloosung von Kurmärkischen Schulverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verzeichneten Kapitalbeträge vom 1. Mai 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen und der nach dem 1. Mai ds. Js. fällig werdenden Zinscheine Reihe XIII Nr. 4—8 nebst Zinschein-Anweisungen bei der Staatschulden-Tilgungskasse Laubenstraße Nr. 29, hierelbst, zu entheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausschluss der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Entlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. April ds. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1889 hört die Verzinsung der verloosnen Kurmärkischen Schulverschreibungen auf. Zugleich werden die in der 7. Verloosung gezogenen, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schulverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Rücksichtungsstermin, den 1. November 1888, aufgehört hat.

Die Staatschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 2. Januar 1889.

Hauptverwaltung der Staatschulden.

Sydon.

**Marx-Verpflegungs-Vergütung
für 1889.**

Nr. 39 Auf Grund der Vorschriften im §. 9, Biffer 2, des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1889 dahin festgesetzt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gemahren ist:

mit Brod ohne Brod		
a. für die volle Lageskost	80 Pf.	65 Pf.
b. für die Mittagskost	40 "	35 "
c. für die Abendkost	25 "	20 "
d. für die Morgenskost	15 "	10 "

Berlin, den 20. Dezember 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
ges.: v. Voetticher.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Regierung.**

Nr. 40 Der Herr Oberpräsident hat den Gemeindevorsteher Hubert Benz in Auel auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Auel umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 21. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident,
J. B.:
von Bremer.

Nr. 41 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlass vom 18. v. Ms. u. Jg. auf Grund des §. 4 des Reichsgesetzes über die Bekundung des Personenstandes und die Geschleifung vom 6. Februar 1875 genehmigt, daß seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Mersch der Schiedsmann Franz Müller zu Broich zum besonderen Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Broich auf Widerruf ernannt worden ist.

Nachen, den 21. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident,
J. V.:
von Brem er.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 42 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An das arbeitende Volk von Magdeburg und Umgegend“, Druck und Verlag: Höttingen, Bürich, — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizei wegen verboten werden ist.

Magdeburg, den 5. Januar 1889.

Der Königliche Regierungspräsident.
Graf Ba u d i s s i n.

Die vom Gr. Bezirksamt Kehl unterm 6. ds. Ms. vorläufig erlassene Beschlagnahme der Flugzeit: „An die Wähler des 7. bad. Reichstagswahlkreises“, beginnend mit den Worten: „Wie vor der letzten

Reichstagswahl“ und endigend mit den Worten: „Das Arbeiterwahlkomitee“, wird hiermit bestätigt, und es wird demgemäß dieses Flugblatt auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Freiburg, den 8. Januar 1889.

Der Großherzogliche Landeskommisär für die Kreise Lörach, Freiburg und Offenburg:

Siegel.

Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Nr. 1 des zweiten Jahrganges der periodischen Druckschrift: „Der Grundstein“. Wochenblatt für die deutschen Maurer und diese verwandte Berufsge nossen, Publicationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands, Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Johann Stanting in Hamburg, Verlag von J. Stanting, Druck von J. H. W. Dick, Hamburg, — nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 8. Januar 1889.

Die Polizeibehörde.
Senator Ha g m a n n, Dr.

Nr. 43 Personal-Chronik.

Der dem Thierarzt Bänel aus Hanau ertheilte Austrag bezüglich der interimistischen Verwaltung der Kreis Thierarztsstelle des Kreises Montjoie ist zurückgezogen und die Weiterverwaltung dieser Stelle dem Königlichen Departements-Thierarzt Dr. Schmidt hier selbst bis auf Weiteres belassen worden.

Das alphabetische Sachregister zum Amtsblatt für 1888 ist erschienen und durch alle Kaiserlichen Postanstalten sowie auch durch die Amtsblatts-Redaktion zu dem Preise von 50 Pfennig für jedes Stück zu beziehen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 31. Januar

1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 44 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. November 1888 (Stück 54 des Amtsblattes Nr. 576) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß ich die ausnahmsweise Erlaubnis zur Einfuhr von Kindvieh zu Buchtzwecken aus dem Königreiche der Niederlande fortan auch für das aus der niederländischen Provinz Gelderland herkommende Kindvieh wieder ertheilen werde.

Aachen, den 28. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.

Nr. 45 Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß wie bisher, so auch in diesem Jahre an der landwirtschaftlichen Schule zu Cleve ein unentgeltlicher Lehrkursus im praktischen Obstbau eingerichtet worden ist, an dem sich Federmann betheiligen kann.

Die erste Abtheilung des Lehrkursus findet am 29., 30. April und 1. Mai statt, die zweite beginnt am 22. Juli und die dritte am 7. Oktober ds. Jß., und werden beide letzteren Abtheilungen je 3 Tage in Anspruch nehmen.

Die Theilnehmer an der ersten Abtheilung dieses Lehrkursus haben sich am 29. April ds. Jß., vormittags 10 Uhr, in der Landwirtschaftsschule zu Cleve einzufinden.

Die Anmeldungen für den Obstbaukursus sind dem Direktor der Landwirtschaftsschule in Cleve einzureichen.

Aachen, den 28. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident,
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 46 Gemäß §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888, sowie §. 12 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Auslegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde Düren begonnen ist.

Für die Erledigung der Grundbuchangelegenheiten ist Zimmer Nr. 10 des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Jesuitengasse 9, I. Haupteingang von der Oberstraße aus, bestimmt.

Düren, den 28. Januar 1889.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 1
für Grundbucheachen.

Nr. 47 Durch Urteil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 9. Januar 1889 ist über die Abwesenheit des Kaufmannes Siegmund Samuel aus Düsseldorf ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 22. Januar 1889.

Der Oberstaatsanwalt.
gez. Hamm.

Nr. 48 Bekanntmachung auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das kürzlich in Böhmen verbreitete Flugblatt ohne Angabe eines Druckers oder Verfassers: „Die Fliegen und die Spinnen“, beginnend mit den Worten: „Ihr kennt es Alle“, und schließend mit den Worten: „So lernt denn, zu wollen!“ —, wird hierdurch auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Meiningen, den 16. Januar 1889.

Herzogliches Staats-Ministerium,
Abtheilung des Innern.
Heim.

Nr. 49 Am Mittwoch, den 13. Februar ds. Jß., von morgens 9 Uhr an, sollen im Hause Friedrichstraße 24, Erdgeschloß im Hintergebäude, der Inhalt unanbringlicher Postsendungen, ferner in Postdiensträumen zurückgelassene Reisegepäckstücke und gefundene Sachen, darunter Regenschirme, Sonnenschirme, Schlösser, Messer, Maschinenteile, Knöpfe, Bücher u. s. w., öffentlich an den Weistibenden gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden.

Aachen, den 25. Januar 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Bur Linde.

Nr. 50

Bekanntmachung.

Bei der Ober-Postdirektion in Aachen lagern als unanbringlich die nachbezeichneten Postsendungen.

Op. Nr.	Gegenstand	Afgangsort	Einlieferungs-Tag 1888	Empfänger und Bestimmungsort.
1.	Gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt	Call	11. Septbr.	Bezirksfeldwebel Beirh in Schleiden.
2.	Postanweisung	Sielberg (Rheinl.) 1	17. Septbr.	Peter Birk in Aachen.
3.	Werthbrief	Aachen 2	14. August	Sigismund Schelewitsch in Moskau.
4.	Einschreibbrief	Aachen 1	8. Septbr.	G. Kaltenbach in Herzogenrath.
5.	Gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt	Bahnpost Aachen-Elberfeld	12. August	M. B. postlagernd Berlin Postamt 36.
6.	Postanweisung	Aachen 4	27. Februar	Gieben in Tilburg.
7.	"	Burtscheid (Bz. Aachen)	19. Septbr.	Elise Nagel in Köln (Rhein).
8.	Einschreibbrief	Aachen 4	16. Septbr.	Jean Filouze in Paris.
9.	"	Aachen 1	20. August	Frau Biktat in Moskau.
10.	Gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt	"	20. Oktober	Heinrich Indermann in Mülheim (Ruhr).
11.	Einschreibbrief	"	10. April	Jean Werhdorp in Bombay.
12.	"	Aachen 2	2. August	H. Kunze in Berlin.
13.	"	Aachen 2	16. Juli	Theodor Ascher in Viborg.

Außerdem sind von den Bezirks-Postanstalten verschiedene theils in Postdiensträumen gefundene, theils Postsendungen entfallene herrenlose Gegenstände eingefandt worden, darunter Geldstücke, Regenschirme, Maschinenteile u. s. w.

Die unbekannten Absender bz. Eigentümer oder die sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinen der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, wibrigenfalls das in den Sendungen pp. befindliche Geld, sowie der Betrag der Postanweisungen der Postarmen- bz. Postunterstützungskasse überwiesen, und ein sonstiger zum Verkauf geeigneter Inhalt der Postsendungen und Fundsachen zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden wird.

Aachen, 25. Januar 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Bur Lind e.

Nr. 51 Personal-Chronik.

Der Vilar Hauck zu Erkelenz ist unterm 18. Dezember v. J. zum Pfarrer in Doveren ernannt worden.

Der Kataster-Kontrolleur, Steuerinspектор Dyk hierjelbst ist gestorben, mit der kommissarischen Verwaltung des Katasteramts Aachen ist der Kataster-Landmesser Riebel bis auf Weiteres beauftragt.

Der Beigeordnete Wilhelm Schmitz zu Drove ist vom 24. ds. Wts. ab zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Drove ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Joseph Neizen zu Abenden ist vom 24. ds. Wts. ab zum Ehrenbürgermeister der Landbürgermeisterei Nideggen mit dem Amtssitz in Nideggen ernannt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 5.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 7. Februar

1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central Behörden.

Nr. 52 In Abänderung der von mir, dem Minister für Handel und Gewerbe, unter dem 9. März 1882 erlassenen Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, wird hiermit bestimmt:

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ sind für die Genehmigung von Statuten gemeinfamer Innungsausschüsse sowie von Abänderungen solcher Statuten (§. 102 der Gewerbeordnung) in denjenigen Landestheilen, in welchen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zur Einführung gelangt ist,

die Regierungs-Präsidenten,
in Berlin der Polizei-Präsident
zu verstehen.

Berlin, den 19. Januar 1889.

Der Minister für Handel
Der Minister des Innern. und Gewerbe.

Herrfurth. J. B.:
Magdeburg.

Vorstehende Ministerial-Bestimmung bringe ich unter Hinweis auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. April 1882 (Amtsblatt S. 109) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 1. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident,
von Hoffmann.

Nr. 53 Abänderungen der Postordnung
vom 8. März 1879¹⁾ und der Telegraphenordnung
vom 13. August 1880.²⁾

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 bzw. auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird die Postordnung vom 8. März 1879 bzw. die Telegraphenordnung vom 13. August 1880 in folgenden Punkten abgeändert:

A. Postordnung.

1. Im §. 21, „durch Elboden zu bestellende Sendungen“ betreffend,¹⁾ erhält der Absatz V unter A b folgende Fassung:
b) bei Sendungen an Empfänger im Landesbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt, und zwar:
 1. bei allen unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 80 Pf.;
 2. bei Paketen ohne und mit Werthangabe: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Elboden bestellt werden sollen, für jedes Paket 90 Pf.
2. Im §. 29, „Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender“ betreffend,²⁾ erhält im Abjaß I der zweite Satz folgenden anderweitigen Wortlaut:
Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark und bei Postanweisungen ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

B. Telegraphenordnung.

- Im §. 17, „Weiterbeförderung“ betreffend, erhält im Abjaß IV der zweite Satz folgenden anderweitige Fassung:

Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Gustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittelst besonderer Orden durch Errichtung einer festen Gebühr von 60 Pf. für jedes Telegramm voraus-zahlen.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1889 in Kraft.

Berlin W., den 13. Dezember 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

- Nr. 54 Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 2. März 1886 (Amtsbl. S. 36), betreffend die Abhaltung einer Haustollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz zu Gunsten der Rhein-

¹⁾ Centr. Bl. 1879 S. 185.

²⁾ Centr. Bl. 1880 S. 560.

¹⁾ Centr. Bl. 1883 S. 75.

²⁾ Centr. Bl. 1886 S. 74.

nisch-Westfälischen Pastoralgehäusern oder Diaconenanstalt in Duisburg, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß mit der Einsammlung der Kollekte im diesseitigen Bezirk für das laufende Jahr der Diakon Jakob Friedrich aus Duisburg beauftragt ist.

Aachen, den 30. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

v. Bremer.

Nr. 55 Der Provinzialrat der Rheinprovinz hat mittelst Verfügung vom 29. v. Mts. der Stadt Erkelenz vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig versuchsweise auf 3 Jahre, die Abhaltung eines Pferde- und Rindviehmärktes, je am letzten Dienstag im Monat Mai und am letzten Mittwoch im Monat Oktober jeden Jahres gestattet.

Aachen, den 4. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 56 Der Provinzialrat der Rheinprovinz hat mittelst Verfügung vom 29. v. Mts. der Gemeinde Blankenheim unter Wegfall der derselben gemäß der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. November 1885 (Stück 55 Seite 381) versuchsweise bewilligt zwei Kram- und Viehmärkte am zweiten Mittwoch im Monat April und am dritten Mittwoch im Monat Oktober jeden Jahres, vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig versuchsweise auf 3 Jahre, die Abhaltung von zwei solcher Märkte am ersten Mittwoch im Monat März und am ersten Mittwoch im Monat Oktober jeden Jahres gestattet.

Aachen, den 4. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Berordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 57 Bei der heute stattgehabten statutenmäßigen Ausloosung von 10 Schleidener Kreis-Obligationen zu je 300 Mark sind folgende Nummern gezogen worden:

29, 181, 221, 231, 313, 344, 393, 419, 447 und 462.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntnis bringe, erlasse ich die Inhaber der ausgelosten Obligationen, welche nebst den zugehörigen Rinscoupons zur Empfangnahme des Betrages der Kreismunallassie zu Call einzusenden.

Schleiden, den 5. Februar 1889.

Der Königliche Landrat,

Fhr. v. Harff.

Nr. 58 Auf Anordnung des unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten“ und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten“ während des Monats Februar ds. Jrs. in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Köln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr des Vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verbindung von bejährlichen Arbeiten und Lieferungen betheiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur 8. Armee-Korps.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 6.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 14. Februar

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 59 Das 2. Stück enthält unter Nr. 1841: Gesetz, betreffend den Schutz der deutschen Interessen und Bekämpfung des Slavenhandels in Ostafrika. Vom 2. Februar 1889.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Zentral-Behörden.**

Nr. 60 Die nachstehend verzeichneten, zur baaren Rückzahlung gefändigten Stammaktien und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn, welche zur Einlösung noch nicht eingereicht sind, werden hierdurch wiederholt mit dem Bemerkten aufgerufen, daß ihre Vergüfung mit dem betreffenden Kündigungstermin ausgehört hat.

A. Stammaktien über je 100 Thlr. = 300 M.

11. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1881.

Abzuliefern mit Binscheinen Reihe VII, Nr. 5—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII, Nr. 8906.

14. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1884.

Abzuliefern mit Binscheinen Reihe VIII, Nr. 3—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX, Nr. 787, 788.

B. Prioritäts-Obligationen über je 100 Thlr. = 300 M.

Restkündigung. Gekündigt zum 1. Januar 1887.

Abzuliefern mit Binscheinen Reihe VII, Nr. 3—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII, Nr. 64, 1008, 1331, 1478, 1480, 1569, 1627. Berlin, den 2. Februar 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydw.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Regierung.**

Nr. 61 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlass vom 16. November v. J. dem Rheinischen Provinzialausschusse für innere Mission widerruflich die Genehmigung ertheilt, für die Zwecke des Vereins, vornehmlich beabsichtigt Errichtung eines neuen Rheinischen Diaconissen-Mutterhauses für Gemeinde- und Kinderpflege, sowie zur Unterstützung der von ihm aus zu bedienenden Kinderpflegen, Siechenstationen und Gemeindepflegehäuser, eventuell auch kleinerer

Herbergen zur Heimath in den Jahren 1889, 1890, 1891 und 1892 eine Hausskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte des Ausschusses abhalten zu lassen.

Mit Einzammlung der Beiträge wird in den größeren Städten des Bezirks zunächst der Vereinsgeistliche Pastor Reich in Langenberg beginnen. Die Veröffentlichung der Namen der übrigen Deputirten bleibt vorbehalten.

Aachen, den 11. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident,
v. Hoffmann.

Nr. 62 Der Herr Minister des Innern hat unterm 26. v. Mts. dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königswberg i. Pr. die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit der in diesem Jahre dafelbst abzuhialtenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden pp., zu welcher 30 000 Lose zu je 3 Mark ausgetragen werden dürfen, zu veranstalten und die Lose im ganzen Bereich der Monarchie zu verbreiten.

Aachen, den 6. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. J.:

v. Bremer.

Nr. 63 Der Provinzialrat der Rheinprovinz hat mittels Verfügung vom 29. v. Mts. die Aufhebung der in der Stadt Cuper bestehenden, mit den am zweiten Dienstag im April, am 17. September, 19. November und 7. Dezember jeden Jahres dafelbst stattfindenden Viehdarsten verbundenen Krammärkte genehmigt.

Aachen, den 4. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.:

v. Bremer.

Nr. 64 Die in dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ausgearbeiteten Entwürfe für fünf der am häufigsten vorkommenden Bausfälle für ländliche Volksschulen nebst dazu gehörigen Erläuterungen vom 18. November 1887 sind nach zuvoriger diesbezüglicher Ermaßigung des Herrn Ministers in dem lithographischen Institute von Bogdan Gisevius, Linkstraße Nr. 29, zu Berlin zur ländlichen Überlassung an Behörden, Gemeinden, Beamte und sonstige Interessenten verdiestfältig werden.

Das genannte Institut verkauft demgemäß:

1. ein Exemplar der vollständigen Veröffentlichung
(enthaltend fünf Blatt Zeichnungen und ein

Hest Erläuterungen):

a) bei Abnahme von weniger als 20 Exemplaren:
zu 2 Mt. 50 Pfsg.;

Nr. 65 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Name der Stadt.	I. Markt-												A.					
	Weizen						Roggen			Gerste			A.					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
Aachen	21	25	20	13	18	63	17	—	16	13	15	25	21	25	19	75	—	—
Düren	18	50	17	50	—	—	15	88	14	88	—	—	16	—	15	—	—	—
Erlangen	17	35	15	85	—	—	14	62	13	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	20	—	19	—	—	—	17	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	20	50	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Jülich	19	44	18	60	17	60	16	80	15	50	14	50	14	50	18	50	—	—
St. Vith	20	—	—	—	—	—	18	—	17	—	—	—	14	50	—	—	—	—
Durchschn.	19	58	18	22	18	12	16	74	14	77	14	88	16	25	16	08	—	—

I. Markt-Preise:																			
B. Uebrige Markt-Artikel.																			
Stroh		Heu	Fleisch																
a.	b.		Rind:		Schweine		Kalb:		Schaf:		Geflügel		Eßbutter						
Nichtl.	Krumm-		von der Keule	vom Bauch	—	—	—	—	—	—	—	—	Gier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)				
Es kosten je 100 Kilogramm		Es kosten je 1 Kilogramm												Es kosten je 100 Kilogramm					
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.		
6	60	5	60	9	—	1	60	1	35	1	60	1	50	1	60	2	50	5	40
6	—	—	—	9	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	60	7	68
7	60	5	85	9	05	1	30	1	—	1	30	1	—	1	20	1	40	5	13
8	19	—	—	9	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	5	67
6	90	—	—	10	—	1	40	1	40	1	60	1	20	1	50	1	70	5	—
7	56	—	—	10	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	8	—
6	50	—	—	10	—	1	40	1	20	1	55	1	20	1	60	2	40	5	14
7	—	6	—	8	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	60	2	60	6	—
7	55	—	—	8	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	5	20
7	12	5	—	9	—	1	50	1	40	1	10	1	40	1	80	2	30	4	80
7	48	—	—	9	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	8	50
6	—	6	—	8	—	1	10	1	—	1	20	1	—	1	60	1	50	2	10
6	82	5	69	9	01	1	39	1	22	1	46	1	20	1	47	1	60	2	31
																4	92	1	59
																6	72		

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erlangen diejenigen des Marktförtes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Kourage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Geleget von 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245) mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

**Berordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

Nr. 66 Laut Beschlüß der hiesigen Stadtver-

ordneten-Versammlung soll der von dem sogenannten alten Münsterwege an der Hülz über die Grundstüde der Herren Ney und Freiherrn von Nelleßen bis

b) bei Abnahme von 20 und mehr Exemplaren:
zu 1 Mt. 75 Pf.

2. ein einzelnes Blatt bezw. ein einzelnes Exem-

plat der Erläuterungen zu 50 Pf.
Lachen, den 6. Februar 1889.
Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.
von Hoffmann.

Märkte in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Lachen für den Monat Januar 1889.

Preise:

Großelde:

Hafer			Überschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen	B. Uebrige Markt-Artikel										
gut	mittel	gering	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer		Getreide	aum	Soden	Bohnen (rothe)							
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.							
15	76	15	14	14	39	—	17	38	27	—	35	—	56	—	10	11		
16	55	—	—	—	—	—	17	37	25	50	28	50	52	—	9	82		
13	—	12	—	—	—	—	16	—	28	—	36	—	55	—	8	—		
15	60	13	80	—	—	—	—	—	—	50	32	—	53	—	9	—		
14	50	13	50	—	—	—	—	—	26	—	32	—	64	—	9	—		
15	25	—	—	—	—	—	20	—	28	—	32	—	64	—	9	—		
14	76	13	84	12	84	—	16	—	28	—	32	—	56	—	9	—		
15	51	—	—	—	—	—	14	50	26	—	30	—	—	—	9	—		
14	55	13	38	13	62	—	—	—	16	88	27	—	32	21	56	—	9	18

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Weiß		Gerste		Buch- weizen- grüne	Hirse	Reis (Java)	Raffee		Speise- safz.	Schweine- fleisch	Schwarz- brot.												
I. Weizen	I. Roggen	Stangen	Grüne				Java (mittel)	Java gelb (mit ge- brannten Bohnen)															
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.												
—	34	—	30	—	50	—	54	—	50	—	70	—	60	3	10	3	80	—	20	1	60	—	18
—	30	—	29	—	46	—	52	—	44	—	52	—	50	2	60	3	25	—	20	1	50	—	18
—	34	—	32	—	50	—	48	—	44	—	70	—	60	2	80	3	40	—	20	1	70	—	20
—	36	—	32	—	50	—	52	—	—	—	60	—	54	2	60	3	30	—	20	1	60	—	18
—	38	—	34	—	60	—	60	—	50	—	60	—	50	2	40	3	20	—	20	1	60	—	18
—	36	—	32	—	36	—	38	—	—	—	54	—	50	2	60	3	20	—	20	1	80	—	18
—	32	—	27	—	50	—	—	—	32	—	—	—	40	2	60	3	—	—	20	1	40	—	19
—	34	—	31	—	49	—	51	—	44	—	61	—	52	2	67	3	31	—	20	1	60	—	18

Die Preise des Hauptmarkortes besitzenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Januar ds. Jhs. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf von Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffenden Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Lachen, den 6. Februar 1889.

zum Stadtwalde fahrende öffentliche Servitutsfußweg unterdrückt bzw. verlegt werden.

Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung hier-

durch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen resp. bis zum 14. März er, einschließlich zur Vermeidung des Ausschlusses bei

dem Unterzeichneten geltend zu machen. Ein zugehöriger Lageplan liegt während der obigen Frist aus dem Staatssekretariate hier selbst zur Einsicht offen.

Burtscheid, den 9. Februar 1889.

Der Bürgermeister,
Middeldorf.

Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh.

Nr. 67 Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die diesjährigen Frühjahrskurse für Obstbau an unserer Anstalt zu den nachstehenden Terminen abgehalten werden, und zwar:

I. Obstbauskursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 28. Februar (vormittags 9 Uhr) bis 22. März.

II. Baumwärterkursus in derselben Zeit (von vormittags 1/2 Uhr).

Der "Halbjährige Spezialkursus für Obst- und Weinbau" beginnt am 8. April, vormittags 9 Uhr. Anmeldungen zu den Kursen sind bis spätestens 3 Tage vor Beginn derselben an die Direktion der Anstalt zu richten.

Geisenheim, den 30. Januar 1889.

Die Direktion:

Goethe, Delconomath und Direktor.
Preußischer Beamten-Verein

Nr. 68 zu Hannover.

Protector: Se. Majestät der Kaiser.

Lebens-, Kapitals-, Leibrenten- und Begräbnissgeld-Versicherungsanstalt für alle deutschen Beamten, Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte.

Vorsitzender des Verwaltungsraths:

Oberpräsident von Bremen, Exzellenz. Prämienfreie Aufrechterhaltung der Lebensversicherung für den Kriegsfall bis 20 000 M. Hergabe von Kautionsdarlehen. Keine bezahlten Agenten.

Versicherungsbestand ultimo 1888:

21 595 Polcen über 60 956 760 M. Kapital und 81 520 M. jährliche Rente.

Auskunft ertheilt und Drucksachen übersendet kostenfrei.

Die Direktion des Preußischen Beamten-Vereins zu Hannover.

69 Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1889.

1. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau. Professor Dr. Orth: Spezieller Acker- und Pflanzenbau. Bonitierung des Bodens. Über Boden- und Wasser. Übungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agriflurtechnischer Untersuchungen. Landwirtschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Werner: Abriß der landwirtschaftlichen Produktionslehre, 2. Theil. Rindviehzucht. Reititorium der Betriebslehre. — Professor Dr. Leh-

mann: Landwirtschaftliche Fütterungslehre, Theil II. (Die spezielle Ernährung der einzelnen Nutzthierklassen. Entwicklung und Anwendung der Fütterungsforschung. Pferdezucht). — Ingenieur Schotte: Landwirtschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für den Betrieb landwirtschaftlicher Nebengewerbe: Zuckerfabriken, Brennereien etc. Feldmesser und Nivelliren für Landwirthe; Vortrag und Übungen. Zeichen- und Konstruktions-Übungen. — Forstmeister Krieger: Spezielle Holzkenntniß. Forstschutz. — Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Knip: Morphologie der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus im botanischen Institut. Arbeiten für Fortgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Anleitung zu pflanzenphysiologischen Untersuchungen im Gebiete der Landwirtschaft. Arbeiten für Fortgeschrittene im pflanzenphysiologischen Institut. — Professor Dr. Wittmaack: Land- und forstwirtschaftliche Botanik. Samenkunde. Übungen im Bestimmen der Pflanzen. — Privatdozent Dr. Tschirks: Botanisch-mikroskopische Übungen mit spezieller Berücksichtigung praktischer Fragen. Angewandte Pflanzen-Anatomie.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Landolt: Organische Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Degener: Grundzüge der allgemeinen Chemie. Praxis der Zuckeraufbereitung. — Professor Dr. Delbrück: Spirituiffabrikation nebst Übungen. — Dr. Herzfeld: Fabrikation des Nübenzuckers. — Privatdozent Dr. Haydau: Gährungs-Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Gesteinslehre. Prof. Dr. Gruner: Mineralogie, Geologie und Gesteinslehre. Der Boden Nord-Deutschlands. Praktische Übungen zur Bodenkunde. Geogenotische Exkursionen.

d) Physik. Professor Dr. Böhrstein; Experimental-Physik, 2. Theil. Physikalische Übungen. Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Haustiere. Über Fischzucht, Zoologisches Kolloquium. — Dr. Karsch: Über die der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. — Professor Dr. Bünz: Überblick der gesammelten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum.

3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Dieckerhoff: Die inneren Krankheiten der Haustiere. — Professor Dr. Möller: Die äußeren Krankheiten der Haustiere. — Professor Müller: Anatome der Haustiere, (Organe der Bewegung,

Nervensystem, Sinnesorgane), verbunden mit Demonstrationen. — Oberarzt Küttner: Hufbeschlaglehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Schmoller: Theoretische oder allgemeine Nationalökonomie. Ausgewählte Fragen der Agrarpolitik. — Kammergerichtsrath Kewßner; Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die den Landwirth und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Meliorations-Bauinspektor Gerhardt: Kulturtechnik. Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen. — Professor Schlichting: Baukonstruktionslehre. Erbau. Wasserbau. Landwirtschaftliche Baulehre. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenaus.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Traciren. Praktische Geometrie. Zeichnungsübungen. Geodätische Rechenübungen (mit dem Assistenten Bödecker). Übungen im Ausgleichen (mit dem Assistenten Hegemann). Messübungen im Freien. — Professor Dr. Börnstein: Algebra. Mathematische Übungen. — Professor Dr. Reichel: Analytische Geometrie der Ebene und Differentialrechnung. Geometrie. Mathematische Übungen. Übungen zur Analysis (mit dem Assistenten Hegemann).

Das Sommer-Semester beginnt am 16. April 1889. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 14. Januar 1889.

Der Rektor
der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule.
Settegast.

Nr. 70 Personal-Chronik.

Zur Rechtsanwaltschaft wurden zugelassen: der Gerichtsassessor Harff zu Bonn vom 10. Januar cr. ab bei dem Königlichen Amtsgerichte und dem Königlichen Landgerichte in Aachen;

der Gerichtsassessor Oster in Burtscheid vom 21. Januar cr. ab bei dem Königlichen Landgerichte in Aachen.

Vom 1. Februar cr. ab ist der Gerichtsschreiber-

gehülfz Belluhn in Aachen an das Amtsgericht in Gummersbach und der Gerichtsschreibergehülfz Ostmeye in Gummersbach an das Amtsgericht in Aachen versetzt worden.

Verzeigt sind: der Postklassirer Maiwald in Aachen nach Boien zur Übernahme einer Postinspektorsstelle, der Postsekretär Hipp von Stolberg (Rheinland) nach Remscheid-Haaren zur Übernahme der Vorsteherstelle des Postamts II, der Postsekretär Schaarschmidt von Aachen nach Dresden.

Angestellt sind: der Postassistent Givé als solcher bei dem Postamt 3 in Aachen, der Postassistent Reisnarz als Postverwalter bei dem Postamt in Gangelt. Gestorben ist der Postsekretär Wedler in Jülich.

Bei der diesjährigen Ergänzungswahl sind die Herren: Emil Schmitz, Tuchfabrikant, Joseph Müllenmeister, Tuchfabrikant, Heinrich Rahlenbeck, Radelfabrikant, Matthias Kaltenbach, Fabriksdirektor, sämtlich zu Aachen wohnhaft, zu Mitgliedern des Königlichen Gewerbege richts für Aachen und Burtscheid wieder gewählt worden.

Der Tuchfabrikant Emil Schmitz zu Aachen ist zum Präsidenten und der Maschinenfabrikant Karl Striebed zu Aachen zum Vizepräsidenten des Königlichen Gewerbege richts für Aachen und Burtscheid pro 1889 gewählt worden.

Unterm 8. Januar ds. Js. sind zu katholischen Pfarrern ernannt worden:

Parniele in Kirchberg, Isseler in Mersch, Lüssem in Hombach, Pötgens in Stettendorf, Cüppers in Selgersdorf, Grubenbecker in Broich, Bürger in Roetgen, Hermkes in Bettenhoven, Barth in Titz, Burtscheid in Mündt, Spiegel in Spiel, von den Driesch in Münn, Krüden in Hasselsweiler, Wick in Gevelsdorf und Breuer in Ameln.

Der Vikar Werh zu Nörvenich ist unterm 11. v. Mts. zum Pfarrer daselbst ernannt worden.

Definitiv angestellt ist der bei der katholischen Elementarschule zu Rathenau, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Pridat.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 7.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 21. Februar

1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 71 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Rentmeister von den Driesch in Düren seinem Sohne, dem Kassengehilfen Karl von den Driesch, mit unserer Genehmigung Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 16. Februar 1889.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

J. B.:

Jungbluth.

Nr. 72 Ich bringe hierdurch die alljährlich abzuholende Osterkollekte für dürftige Studirende in Bonn in Erinnerung. Die Herren Pfarrer wollen dieselbe gefälligst am ersten Osterfeiertage in den Kirchen abhalten; von den israelitischen Gemeinden ist für diesen Zweck eine Hausskollekte bei ihren Mitgliedern zu veranstalten. Die einkommenden Gaben sind von den katholischen Herren Pfarrern gemäß der Bekanntmachung vom 20. März 1877 (Amtsblatt Seite 70) durch Vermittelung der Herren Landdechanten an die betreffenden Königlichen Steuerkassen abzuführen.

Der Anzeige der Herren Landräthe bezw. des Königlichen Polizei-Direktors hierselbst über den Ertrag der Kollekte sehe ich bis zum 20. Mai ds. J. entgegen. Wegen der weiteren Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung mache ich dieselben auf die allgemeinen Verfügungen vom 21. November 1878 (I 23983) und 7. Dezember dess. J. (I 25406) hierdurch noch besonders aufmerksam.

Aachen, den 13. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremmer.

Nr. 73 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist Seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Schmidt der Lehrer Wilhelm Hannes zu Vossenack

zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Vossenack auf Widerruf ernannt worden.

Aachen, den 19. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremmer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 74 Durch Urteil der II. Bürglammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 3. Januar 1889 ist über die Abwesenheit des Christian Wolf Radé, zuletzt Verwalter auf Hofgut Großwald, Gemeinde Einweiler, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 11. Februar 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 75 Durch Urteil der II. Bürglammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 29. Januar 1889 ist der Tagelöhner Wilhelm Clemens aus Delhoven für abwesend erklärt worden.

Köln, den 11. Februar 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 76 In Sachen betr. Anlegung der Grundbücher im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird hierdurch in Gemäßheit §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G. S. S. 52) sowie §. 12 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 (Just. Min. Bl. S. 303) bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk Huchem-Stammeln begonnen ist.

Zugleich wird hierdurch mitgetheilt, daß für die Erledigung der Grundbuchangelegenheiten die Diensträume des hiesigen Königlichen Amtsgerichts in der Jesuitengasse, I. Haupteingang von der Oberstraße aus, Zimmer Nr. 8 und 9 (1 Treppe) bestimmt sind.

Düren, den 14. Februar 1889.

Königliches Amtsgericht VI.

II. Abtheilung für Grundbuchfachen.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 28. Februar

1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 78 Das 3. Stück enthält unter Nr. 9318: Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Lippschen Regierung, betreffend die Ausstattung derselben in die Preußisch-Lutherische Parochie Eggen eingepfarrten, dem reformirten Bekanntwisse angehörenden Bewohner der Fürstlich Lippschen Ortschaften Bremke und Rott, vom 2./14. August 1888; nebst Ministerial-Erklärung vom 4. November 1888; unter Nr. 9319: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Dannenberg. Vom 11. Februar 1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 79 Das 3. Stück enthält unter Nr. 1842: Verordnung, betreffend die Ausübung der Prisengerichtsbarkeit aus Anlaß der ostfränkischen Blasphemie. Vom 15. Februar 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen
der Zentral-Behörden.

Nr. 80 Die diesjährige Aufnahme von Böglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyssig bei Geis wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanteinstift sind bis zum 1. Juni ds. Jrs. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnenseminar bis zum 1. Mai ds. Jrs. bei den Königlichen Regierungen, bezw. in Berlin bei dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) dagebst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen zu dieser Anstalt sind an den Seminardirektor Schulrat Kräpinger zu Droyssig zu richten.

Die Aufnahmeverbedingungen ergeben sich aus den im Generalblatte für die Unterrichtsverwaltung für 1885, Seite 723, veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyssig, von welchen besondere Abschriften seitens der Seminardirektion auf portofreies Ersuchen mitgetheilt werden.

Berlin, den 6. Februar 1889.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
de la Croix.

Nr. 81 Unter Bezugnahme auf §. 34 Biffer 4 Abs 2 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Bekanntmachung vom 14. Dezember 1887, Central-Blatt S. 564) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz eine Vereinbarung des Inhalts getroffen worden ist, daß Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde in Deutschland ausgestellt sind, in der Schweiz und Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde in der Schweiz ausgestellt sind, in Deutschland für die Befahrung der Leichen zur Beförderung auf Eisenbahnen als gültig anerkannt werden.

Das in der Schweiz bei der Aussertigung der Leichenpässe zur Anwendung kommende Formular ist mit der Anlage E. zu §. 34 a. a. D. wörtlich gleichlautend.

Ein Verzeichniß derjenigen schweizerischen Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen zur Zeit befugt sind, wird hierunter mitgetheilt.

Verzeichniß der zur Ausstellung von Leichenpässen in der Schweiz zur Zeit zuständigen Behörden und Dienststellen.

1. Zürich, Polizeidirektion.
2. Bern, Regierungsrathalterämter.
3. Luzern, Statthalterämter.
4. Uri, Standesamtlanzlei.
5. Schwyz, Kantonslanzlei.
6. Obwalden, Polizeidirektion.
7. Nidwalden, Polizeidirektion.
8. Glarus, Militär- und Polizeidirektion.
9. Zug, Kantonspolizeidirektion.
10. Freiburg, Polizeidirektion.
11. Solothurn, Polizeidepartement.
12. Basel—Stadt, Sanitätsdepartement.
13. Basel—Landschaft, Polizeidirektion.
14. Schaffhausen, Polizeidirektion.
15. Appenzell A. Rh., Kantonslanzlei.
16. Appenzell I. Rh., Polizeidirektion in Appenzell und Bezirkshauptmannamt in Oberegg.
17. St. Gallen, Staatslanzlei.
18. Graubünden, Polizeidirektion.
19. Aargau, Polizeidirektion.
20. Thurgau, Polizeidepartement.
21. Tessin, Staatslanzlei.
22. Waadt, Departement des Innern.
23. Wallis, Justiz- und Polizeidepartement.

24. Neuenburg, Departement des Innern.

25. Genf, Justiz- und Polizeidepartement.

Berlin, den 12. Februar 1889.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Voettiger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 82 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlass vom 13. ds. Ms. dem Begeaufseher Hubert Kurch in Marmagen auf Weitern zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Marmagen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des Beigeordneten Michael Kurch zum stellvertretenden Standesbeamten des genannten Bezirks auf dessen Antrag widerrufen.

Aachen, den 20. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 83 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 6. Juli v. Js. (Amtsblatt Seite 204) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Herr Oberpräsident die Frist zur Ablösung der Gehufs-Ausbringung der Mittel zum Neubau einer evangelischen Kirche in Bezdorf bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bewilligten Haussollerte ausnahmsweise bis Ende Mai ds. Js. verlängert hat.

Aachen, den 22. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 84 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittels Erlasses vom 13. ds. Ms. dem Vorstande des Mitteldeutschen Kunstgewerbevereins in Frankfurt a. M. die Genehmigung ertheilt, die Loope zu der von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau unterm 27. Dezember v. Js. dem genannten Vereine zum Besten seiner künstlerischen Vorbildersammlung für den Umfang genannter Provinz gestatteten, bis zum 31. Dezember 1889 abzuhalten öffentlichen Ausspielung von kunstgewerblichen Erzeugnissen der Neuzeit auch in der Rheinprovinz vertreiben zu dürfen.

Aachen, den 21. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. J.:

von Bremer.

Nr. 85 Die dem gegenwärtigen Stück des Amtsblattes beiliegende Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888 wird höherem Auftrage zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 25. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 86 Unter Hinweis auf die im diesseitigen

Amtsblatt von 1887 Seite 316, Nr. 543 abgedruckte Bekanntmachung wird höherem Auftrage zufolge in der Beilage der Anhang I zu den neuen Statuten des "Janus", Wechselseitige Lebensversicherungsanstalt in Wien, nebst Genehmigungsurkunde zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 26. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 87 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. ds. Ms. dem Komitee für den Buchmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg die Erlaubnis zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu Gelegenheit des diesjährigen Buchmarktes daselbst zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stallutensilien auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereich des derselben, Loope zu vertreiben.

Aachen, den 26. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 88 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. ds. Ms. dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar die Erlaubnis zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sachsischen Staatsregierung im Laufe dieses Jahres wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im ganzen Bereich des derselben, Loope zu vertreiben.

Aachen, den 26. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. J.:

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 89 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Januar ds. Js. (Amtsblatt Seite 16) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Militärdienst am Freitag, den 15. März ds. Js., vormittags 8 Uhr, im hiesigen Königlichen Regierungsbüro beginnen wird.

Aachen, den 23. Februar 1889.

Königliche

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsthende.

v. Pegußen, Regierungsrath.

Nr. 90 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Betreibungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das am 27.

und 28. v. Rts. in den Gemeinden Greifswald, Kempen und St. Tönis verbreitete Flugblatt mit der Ueberschrift: "An die Wähler des Kreises Kempen! Arbeiter! Weber! Kleinbauern! Wähler des arbeitenden Volks!" beginnend: "Durch den Tod des früheren Vertreters unseres Kreises" . . . und endigen: "Das Arbeiter-Wahlkomitee des Kreises Kempen", am Schluss bezeichnet: C. Peters. Guelpen — verboten.

Düsseldorf, den 6. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

Koenigs.

Das Flugblatt mit der Ueberschrift "An alle Maurer Deutschlands!" Verlag von Heinrich Fiedler in Berlin, Druck von A. Vogel in Braunschweig, wird auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hierdurch verboten.

Gandersheim, den 7. Februar 1889.

Herzogliche Kreis-Direktion.

Lette.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Nr. 3 des zweiten Jahrgangs der periodischen Druckschrift: "Der Werftarbeiter", verantwortlicher Redakteur Gustav Dräger in Bahrenfeld, Verlag von J. Brockmann in Hamburg, Druck von J. H. W. Ditz in Hamburg, nach §. 11 des gedachten Gesetzes seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 14. Februar 1889.

Die Polizeibehörde.

Senator Hachmann, Dr.

Königliche Landwirtschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung

mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Nr. 91 Das Sommer-Semester 1889 beginnt am 15. April ds. Js. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einführung in die landwirtschaftlichen Studien: Geheimer Regierungsrath, Direktor Professor Dr. Dünsberg. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. Kulturtchnik: Derselbe. Kulturtechnisches Seminar: Derselbe. Landwirtschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Liebischer. Spezieller Pflanzenbau: Professor Dr. Liebischer. Milchwirtschaft: Derselbe. Tagationslehre: Dr. Dreisch. Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. Waldbau: Forstmeister Sprengel. Forstschule: Derselbe. Obst- und Weinbau: Garten-Inspektor Behzner. Gemüsebau: Derselbe. Organische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Chemisches Praktikum: Derselbe. Agrultur-Chemie: Professor Dr. Kreusler. Landwirtschaftliche Botanik

und Pflanzenkrankheiten: Professor Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Übungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Professor Dr. Berlau. Experimentelle Thierphysiologie: Professor Dr. Finck. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Geognosie: Professor Dr. Laspeyres. Geognostische Erfahrungen und mineralogische Übungen: Derselbe. Experimental-Physik: Professor Dr. Giesecke. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Erbau: Derselbe. Landwirtschaftliche Maschinentechnik: Derselbe. Brücken, Wehr- und Schleusenbau: Regierungs-Baumeister Hüpper. Übungen im Entwerfen von kulturtechnischen Bauwerken: Derselbe. Praktische Geometrie und Übungen im Feldmessen und Nivelieren: Dr. Reinherz. Algebra: Dr. Beltmann. Analytische Geometrie und Analysis: Derselbe. Elementar-Geometrie: Derselbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Traciren: Dozent Koll. Praktische Geometrie: Derselbe. Mehrübungen: Derselbe. Geodätisches Zeichnen: Derselbe. Geodätisches Rechnen: Derselbe. Volkswirtschaftslehre: Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Nasse. Verwaltungsrecht: Professor Dr. Sering. Landeskulturgesetzgebung: Derselbe. Fischzucht: Professor Dr. Freiherr von la Valette St. George. Alute und Seuchenkrankheiten der Haustiere: Departements-Thierarzt Stell. Allgemeine Gesundheitspflege der Haustiere: Derselbe. Theoretisch-praktischer Kursus für Bienenzucht: Dr. Pollmann.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanz- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirtschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitätskatalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete kulturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Kursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Kulturtchniker ihre Examens mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Untergeschneite gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1889.

Der Direktor der landwirtschaftlichen Akademie: Geh. Reg. Rath, Professor Dr. Dünsberg.

Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh.

Nr. 92 Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die diesjährigen Frühjahrskurse für Obstbau an unserer Anstalt zu den nachstehenden Terminen abgehalten werden, und zwar:

I. Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 28. Februar (vormittags 9 Uhr) bis 22. März.

II. Baumwärterkursus in derselben Zeit (von vormittags $\frac{1}{2}$ 8 Uhr).

Der „Halbjährige Spezialkursus für Obst- und Weinbau“ beginnt am 8. April, vormittags 9 Uhr. Anmeldungen zu den Kursen sind bis spätestens 3 Tage vor Beginn derselben an die Direktion der Anstalt zu richten.

Geisenheim, den 30. Januar 1889.

Die Direktion:
Goethe, Deconomierath und Direktor.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 9.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 7. März

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 93 Das 4. Stück enthält unter Nr. 1843: Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Staatsjahr 1888/89. Vom 18. Februar 1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 94 Das 4. Stück enthält unter Nr. 9320: Gesetz, betreffend die Erhöhung der Kron-dotation. Vom 20. Februar 1889.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 95 Statut
der Drainage-Genossenschaft Kreinkel
im Kreise Malmedy.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.
verordnet auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes
vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297)
nach Anhörung der Bevölkerung, was folgt:

S. 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemeinde Kreinkel, Bürgermeisterei Mandersfeld, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbaumeisters Heinemann II zu St. Vith vom 28. August 1888 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte derselben Wiesenbaumeisters, ebenfalls vom 28. August 1888, dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsschein versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Bechluss bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Bei Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

S. 2. Die Genossenschaft führt den Namen Drainage-Genossenschaft Kreinkel und hat ihren Sitz in Kreinkel.

S. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungssgräben, den betreffenden Eigentümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstellers Folge zu leisten.

S. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungsanlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragerverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstellers.

S. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des dem Vorsteller auf Beßluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Aftord gegeben werden.

S. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftsaufwendungen beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Bei Festsetzung dieses Beitrag-Verhältnisses wird ein Ratalter aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell ausgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einsachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweischen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreischen Beitrag heranzuziehen ist.

S. 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sach-

verständige unter Leitung des Vorsteher, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder teilweise angehört und nach erfolgter Verbüfflichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorsteher ausgelegt. Abänderungsanträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Legate, bzw. deren Kommissar, läßt unter Bezugnahme der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes vom dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt; andererfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

S. 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslisten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beihaltungsmahnscale durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

S. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzugehenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge einzutreiben.

S. 10. Jeder Genosse hat sich die Errichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte,

das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

S. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältniß der Theilnahme an den Genossenschaftslisten, und zwar in der Weise, daß für je einen Normalhafler beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstand zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorsteher auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

S. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:
a) einem Vorsteher,
b) vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Erstz für Auslagen und Belästigung erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzuhaltende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorsteher bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Verfahren verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

S. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidestatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Beugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorsteher, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einfluß des Vorsteher mindestens zwei Drittel der

Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzugeben. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

In besondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie die Grabenräumung, mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszurechnen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Vorschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und in den Monaten April und September jedes Jahres unter Zugabe von zwei Repräsentanten die Grabenhau abzuhalten;
- f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Beitrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration von Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstföhrung anordnen.

§. 16. Der gemeinsame Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes er-

forderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimme nach den Flächenangaben des Grundstückregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gelegentlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft, und außerdem durch ortssübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umgang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beträchtigung einzelner Genossen in ihnen durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach geleglicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorsteher steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anwendung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorstehenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisiegern. Die Beisieger werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so

ist der Erzähmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Fällen aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

S. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: Drauge-Genossenschaft Krewinkel zu Krewinkel zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht und außerdem in das amtliche Kreisblatt aufgenommen.

S. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht

auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruh, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandesbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 11. Februar 1889.

(ges.) Wilhelm R.

Zugleich für den Justizminister

(ges.) Frhr. v. Lucius.

Berordnungen und Bekannt-

Nr. 97 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Name der Stadt.	Weizen			Roggen			Gerste		
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.
Nachen	20	86	19	90	18	36	16	75	15
Türen	18	13	17	13	17	—	16	50	14
Erlenz	18	85	17	35	—	—	14	40	12
Göschweiler	20	—	19	—	—	—	17	—	16
Enpen	20	50	—	—	—	—	17	50	—
Jülich	19	—	18	50	17	50	16	80	15
St. Vith	19	50	—	—	—	—	18	—	16
Durchschn.	19	55	18	38	17	62	16	71	15
							09	14	09
							14	82	16
							19	—	—
							—	—	—
							—	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh		Heu	Fleisch								Gier	Steinkohlen	Brennholz (roh zu verwerten)			
a.	b.		Hind- von der Kehle	vom Bauch	Schweine- G	Kalb- G	Sommel- G	Gefüllt (geräuchert)	Eßbutter							
Richt- Krumm-	Heu															
Es kosten je 100 Kilogr.			Es kosten je 1 Kilogramm							Es kosten						
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	60	Stück	100 Kilogr.	je 1 Kbmtr.			
6	50	5	50	9	—	1	60	1	35	1	60	1	60	7 68		
7	35	—	10	50	—	1	60	1	50	1	60	2	30	4 27		
7	—	5	25	8	75	1	30	1	—	1	20	1	40	2 15		
7	67	—	9	45	—	1	40	1	40	1	20	4	32	1 40		
6	—	—	9	25	—	1	40	1	60	1	50	1	70	2 40		
7	56	—	9	71	—	1	40	1	20	1	50	2	40	5 —		
6	50	—	10	—	—	1	40	1	20	1	60	2	30	4 80		
7	—	6	—	9	—	1	40	1	20	1	40	1	60	2 20		
6	30	—	9	45	—	1	40	1	60	1	40	2	60	5 20		
6	40	4	70	9	—	1	50	1	40	1	10	1	80	3 96		
6	73	—	9	45	—	1	40	1	40	1	40	2	40	1 30		
6	—	6	—	8	—	1	10	1	—	1	20	3	50	8 50		
6	41	5	49	9	—	1	39	1	22	1	46	1	60	2 32		
												4	41	1 59		
												6	72			

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erlebnig's Marktortes Neub in den Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die am Truppen verabreichte Fohrage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Geiges vom 21. Juni 1887 (N. G. M. S. 245) mit einem Aufschlage von f 0 Hun t nach dem Durchschnitt der höchsten Fohrgewichte des Galanterheumates welcher vor Lieferung herauszunehmen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 96 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung q., welche im Frühjahr 1889 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 20. Mai ds. Jrs. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 13. April ds. Jrs., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 28. April ds. Jrs. anzubringen.

machungen der Regierung.

darfes in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Februar 1889.

Preise:

Hafer								Weizen Roggeng. Gerste Hafer				B. Uebrige Markt-Artikel.							
gut	mittel	gering	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen	Erbsen (gelbe)	Kürbisse	Bohnen (weiße)	Cinzen	Sartoffeln							
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.		
15	50	14	50	14	—	—	—	—	—	17	40	26	46	34	42	56	—	9	75
16	28	—	—	—	—	—	—	—	—	17	50	25	75	28	75	52	—	9	95
13	—	12	—	—	—	—	—	—	—	16	—	28	—	34	—	52	—	8	—
15	65	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	28	—	32	—	64	—	8	—
13	57	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	26	50	32	—	54	—	9	—
14	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	32	—	64	—	9	—
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	16	—	28	—	30	—	56	—	9	—
15	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	64	—	8	—
16	21	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	26	—	28	—	—	—	9	—
14	60	13	80	12	80	—	—	—	—	16	98	27	24	31	31	55	67	8	96

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Weizen		Gerste		Buchweizen-		Kürze		Reis		Kaffee		Speise-		Gebäck-		Gefüllt-							
I.	L.	Graupen	Rogge	grüne	grüne	Hirse	(Zava)	Zava	(mittel)	Java	gelb (in ge- brannten Bohnen)	Salz-	schmalz-	brod									
Es kostet je 1 Kilogramm																							
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.						
—	34	—	30	—	50	—	54	—	50	—	70	—	60	3	10	3	80	—	20	1	60	—	18
—	30	—	29	—	46	—	52	—	44	—	52	—	50	2	60	3	25	—	20	1	50	—	17
—	32	—	30	—	50	—	48	—	44	—	70	—	60	2	80	3	40	—	20	1	70	—	20
—	34	—	32	—	50	—	52	—	—	—	60	—	54	2	60	3	30	—	20	1	60	—	18
—	40	—	36	—	60	—	60	—	50	—	60	—	50	2	50	3	20	—	20	1	60	—	18
—	36	—	32	—	36	—	38	—	—	—	50	—	50	2	60	3	20	—	20	1	80	—	18
—	32	—	27	—	50	—	—	—	32	—	—	—	50	2	60	3	—	—	20	1	40	—	19
—	34	—	31	—	35	—	51	—	44	—	60	—	54	2	69	3	31	—	20	1	60	—	18

Die nach §. 4 des Prüfungsreglements vom 21. August 1875 beizubringenden Zeugnisse über Gesundheit, Führer und Lehrthätigkeit können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie in neuerer Zeit ausgestellt sind.

Berlin, den 13. Februar 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

de la Croix.

Nr. 98 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Königliche Rentmeister und Gemeinderendant Küpper in Linnich seinem Gehülfen Dominicus Wildt mit unserer Genehmigung Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Lachen, den 2. März 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Jungbluth.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 99 Vorlesungen an der Königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover.

Sommersemester 1889.

Beginn am 8. April.

Direktor, Geheimer Regierungsrath Medizinalrath Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinärpolizei, Diätetik.

Professor Dr. Lustig: Allgemeine Chirurgie, Untersuchungsmethoden, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Haustiere.

Professor Dr. Kabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Spitalklinik für kleine Haustiere, Operationen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, pflanzliche Parasiten, Fleischbeschau mit Übungen.

Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtskunde mit Übungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik.

Lehrer Tereg: Physiologie I., Arzneimittellehre und Toxikologie.

Lehrer Dr. Arnold: Organische Chemie, Rezeptirkunde, Pharmazeutische Übungen, Übungen im chemischen Laboratorium.

Lehrer Voether: Anatomie der Sinnesorgane, Histologie und Embryologie, Histologische Übungen.

Professor Dr. Hes: Botanik.

Lehrer Geig: Übungen am Huf.

Dr. med. Esberg: Ophthalmoskopischer Kursus.

Repetitor Romann: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie.

Zur Aufnahme als Studitender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums mit obligatorischem Latein oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt unter Zusendung des Programms

die Direktion der thierärztlichen Hochschule.

Nr. 100 Vorlesungen für das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 30. April.

Von den für das Sommersemester 1889 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirtschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Landwirtschaftliche Betrieblehre: Derselbe. Ausgewählte Abschnitte der speziellen Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Praktische Übungen in der Abschätzung landwirtschaftlicher Objekte: Derselbe. — Fortwissenschaft: Prof. Dr. Ewald — Feldgärtnerie und Samenbau: Dr. Heyer. Landwirtschaftliches Reptitorium: Derselbe. — Neuere Krankheiten der Haustiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf die Beurtheilung des Pferdes: Prof. Dr. Büz. Ueber die Fortpflanzung unserer Haustiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hilfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Haustiere: Derselbe. Die Anfänge der mikroskopischen Untersuchung: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der landwirtschaftlichen Maschinen- und Gerätekunde: Prof. Dr. Wüst. Maschinenprüfungen: Derselbe. Praktische Geometrie und Übungen in Feldmessungen und Abstellen: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. Meteorologie und Klimatologie: Derselbe. — Organische Chemie, der Experimentalchemie 2. Theil: Prof. Dr. Bohard. — Experimentalphysik II. Theil, Lehre von dem Licht und der Wärme: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Agrarwissenschaften, II. Theil (Lehre von der thierischen Ernährung): Prof. Dr. Maeder, Ausgewählte Kapitel der Agrarwissenschaften: Derselbe. — Geologie: Prof. Dr. v. Frisch. — Mineralogie: Prof. Dr. Lüdecke. — Bodenkunde mit Exkursionen: Prof. Dr. Brauns. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Zellkryptogamen: Prof. Dr. Bopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. Ausgewählte Kapitel der vergleichenden Anatomie: Derselbe. — Die deutsche Wirbeltierfauna: Prof. Dr. O. Taschenberg. Naturgeschichte der Insekten: Derselbe. Ueber parasitische Thiere: Derselbe. — Die Kolonien des deutschen Reiches: Prof. Dr. Kirchhoff. — Volkswirtschaftspolitik (2. praktischer Theil der Nationalökonomie): Prof. Dr. Conrad. Bevölkerungspolitik unter spezieller Berücksichtigung des Armenwesens: Derselbe. — Allgemeine Staatslehre: Prof. Dr. Friedberg. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Huber. — Landwirtschaftliche Handelskunde: Dekonominerath von Mendel.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Dr. Dr. v. Haym, Stumpf, Waiblinger, Drousen, Lindner, Ewald, Gosche, Uphues.

c. Theoretische und praktische Übungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Statistische Übungen: Der selbe. — Experimentelle Übungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Übungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Bolzhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Übungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Bädeke. — Übungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Bopf. — Phytotomisches und physiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Zoologische Übungen: Prof. Dr. Grenacher. — Übungen im landwirtschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg. Rath Prof. Dr. Kühn. — Übungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Dr. Rosenberger, Cantor, Knoblauch, v. Fritsch Kraus, Grenacher, Kühn. — Landwirtschaftliche Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Landwirtschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Hoyer. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Büß. — Praktische Übungen im Pflanzenreisen. — Geognostische Excursionen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Botanische Excursionen: Prof. Dr. Bopf. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Seidenleher Schenl.

Näherte Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirtschaft an der Universität, Cottbus, bei G. Kühn (Dissertatio Bucch.) 1888. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im März 1889.

Geh. Reg. Rath Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director
des landwirtschaftlichen Instituts an der Universität.

Nr. 101 In Sachen, betreffend Anlegung der Grundbücher im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird hierdurch in Gemäßheit §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Erweiterung desselben im unbeweglichen Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G. S. S. 52) sowie §. 12 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 (Just. Min.-Bl. S. 303) bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk Birkesdorf begonnen ist.

Augleich wird hierdurch mitgetheilt, daß für die Erledigung der Grundbuchegelegenheiten die Diensträume des hiesigen Königlichen Amtsgerichts in der Jesuitengasse, I. Haupteingang von der Oberstraße aus, Zimmer Nr. 8 und 9 (1 Treppe) bestimmt sind.

Düren, den 25. Februar 1889.

Königliches Amtsgericht.

II. Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 102 Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister des hiesigen Königlichen Amtsgerichts werden im Laufe des Geschäftsjahres 1889 durch folgende Blätter veröffentlicht:
a) durch den deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger,
b) durch das Erkelenzer Kreisblatt,
c) durch die Kölnische Zeitung.
Wegberg, den 25. Februar 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 103 Personal-Chronik.

Die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterstelle zu Kalterherberg im Kreise Montjoie ist dem Verwaltungsfelcretär Michael Gerards zu Schwaiger übertragen worden.

Dem Beigeordneten Johann Wilhelm Jansen zu Hoesen ist die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterstelle zu Hoesen im Kreise Montjoie übertragen worden.

Der Vikar Schaefer zu Niederaussem ist unterm 29. Januar ds. Js. zum Pfarrer in Rüddersheim ernannt worden.

Der Pfarrer Stein zu Hoisten ist unterm 29. Januar ds. Js. zum Pfarrer in Ellendorf ernannt worden.

Definitiv angestellt sind:

1. der bei der Knabenfreischule an St. Peter hierfür seither provisorisch fungirende Lehrer Mathias Gößweiler;
2. der bei der katholischen Elementarschule zu Würselen, Kreis Aachen Land, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Derichs;
3. der bei der katholischen Elementarschule zu Straeten, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Josef Ophoven;
4. der bei der katholischen Elementarschule zu Wehr, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Lambert Fleisch;
5. der bei der katholischen Elementarschule zu Keitenis, Kreis Enpen, seither provisorisch fungirende Lehrer Hermann Josef Dahlmanns;
6. der bei der katholischen Elementarschule zu Thum, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Baltes;
7. der bei der katholischen Elementarschule zu Birkesrath, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Welzer;
8. der bei der katholischen Elementarschule zu Drove, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Gerhard Mätz;
9. der bei der katholischen Elementarschule zu Schleiden, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Franz Josef Alldorf;
10. der bei der katholischen Elementarschule zu Müggenich, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Jakob Bohlen;

- | | |
|--|---|
| 11. der bei der katholischen Elementarschule zu Sittig, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Tillmann Cremer; | Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Winkens; |
| 12. der bei der katholischen Elementarschule zu Steeg, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Leonard von Reih; | 14. die bei der katholischen Elementarschule zu Eschweiler, Kreis Aachen Land, seither provisorisch fungirende Lehrerin Elise Lenzen; |
| 13. der bei der katholischen Elementarschule zu Tull, | 15. die bei der Mädchenfreischule an St. Kreuz hier selbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Bertha Mainz. |

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 10.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 14. März

1889.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 104 Die am 1. April 1889 fälligen Zinsen der Preußischen Staatschulden werden bei der Staatschuldentlastungskasse — W. Laubenstraße 29 hierelbst —, bei der Reichsbankauptkasse sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankfilialen vom 25. ds. Rts. ab eingelöst.

Die Zinscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichnis vorzulegen, welches die Städtezahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefern den Namen und Wohnung erfordert macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das Staatschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Auslieferung dieser Zinsen mittels der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt; die Barzahlung aber bei der Staatschuldentlastungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 25. März und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. April beginnt.

Die Staatschuldentlastungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Auschluß des vorletzten Werktagen in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Nr. 105 In Gemäßheit des §. 5 der Verordnung für die Privatbesitzer der Rheinprovinz vom 15. August 1880 wird ein für das Jahr 1889 gelegentlich einer Nachförderung angehörter Hengst, sowie der Ort der Aufstellung derselben und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gemacht.

Die Inhaber Preußischer Aprozentiger und 3½-prozentiger Konsole machen wir wiederholte auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatschuldbuch. Dritte Ausgabe“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind.

Berlin, den 4. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatschulden.
Sydow.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 105 Seitens des Evangelischen Oberkirchenrats ist die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau einer evangelischen Kirche in Dümpken (Regierungsbezirk Düsseldorf) genehmigt worden und hat das Königliche Konistorium der Rheinprovinz als Termin für die Einführung der Beiträge Sonntag, den 24. März dieses Jahres festgelegt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt leichtgenannter Behörde veröffentlicht werden.

Aachen, den 11. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:
von Bremmer.

Signalement des Hengstes						Ort der Aufstellung des Hengstes	Höhe des Sprunggeldes Mark
Eigentümer des Hengstes, Name und Wohnort	Farbe	Abzeichen	Alter Jahre	Größe Meter	Race		
b. J. Sturm zu Wambacherhof b. Weiden	Rappe	Stern	3	1,79	Belgier	Wambacherhof bei Weiden, Landkreis Aachen	10

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung. von Bremmer.

Nr. 107 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlass vom 5. ds. Mrs. den bisherigenstellvertretenen Standesbeamten Johann Heinrich Reuter in Bürvenich zum Standesbeamten und den Ackerer Mathias Wilhelm Reuter ebendaselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landsärgemeisterei Bürvenich umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 12. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.:
von Bremer.

Nr. 108 Unter Hinweis auf die Bekanntmachung in dem Regierungs-Amtsblatt von 1887, Seite 152, Nr. 270 werden höherem Auftrage zufolge in der Beilage die beschlossenen Statutänderungen und das Regulativ für Versicherung gegen Kriegsgefahr der Lebensversicherungs- und Epargnanz-Bank in Stuttgart nebst Genehmigungsurkunde zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 12. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.:
von Bremer.

Nr. 109 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den nahe bevorstehenden Jahresabschluß mit der Auflösung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen derselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabebüche, soweit nur immer möglich ist, vermieden werden. Weiterhin richten wir an alle Diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs als Beamte, beamtete Aerzte, Unternehmer, Lieferanten u. c. aus dem Rechnungsjahr 1888/89 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutenfonds zu machen haben, hierdurch die Auflösung, die bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung (pätestens bis zum 20. April d. J.) zur Vorlage gelangen, da sonst die rechtzeitige Zahlungsanweisung nicht mehr möglich ist. Später eingehende Liquidationen können erst nach Beendigung der Abschlusarbeiten zur Abschriftung gelangen.

Aachen, den 9. März 1889.

Königliche Regierung.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 110

Reiseplan

für das Aushebungsgeschäft im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade für 1889.

Datum.			Bezeichnung des Geschäfts.	Beginn der Aushebung. Vorm. Uhr.	Supervisio- ner der Inva- sionen und unterl. Wehrleute. Vorm. Uhr.
Ronat.	Tag.	Wochentag.			
Juni	14	Freitag	Reise nach Erkelenz		
"	15	Samstag	Aushebung in Erkelenz	8	11
"	16	Sonntag	Ruhe		
"	17	Montag	Aushebung in Erkelenz und Reise nach Heinsberg	8	
"	18	Dienstag	Aushebung in Heinsberg	8	11
"	19	Mittwoch	desgl. und Reise nach Geilenkirchen	8	
"	20	Donnerstag	Ruhe (Frohneichen)		
"	21	Freitag	Aushebung in Geilenkirchen	8	11
"	22	Samstag	desgl. und Reise nach Jülich	8	
"	23	Sonntag	Ruhe		
"	24	Montag	Aushebung in Jülich	8	11
"	25	Dienstag	desgl. und Reise nach Düren	8	
"	26	Mittwoch	Aushebung in Düren	8	
"	27	Donnerstag	desgl.	8	11
"	28	Freitag	desgl.	8	
"	29	Samstag	Ruhe (Peter u. Paul)		
"	30	Sonntag	Ruhe		

Datum.			Bezeichnung des Geschäftes.	Aushebung. Vorm. Uhr.	Beginn der Super- revision der Invali- den und untaugl. Wehrleute Vorm. Uhr.
Monat.	Tag.	Wochentag.			
Juli	1	Montag	Aushebung in Düren	8	
"	2	Dienstag	Reise nach Aachen		
"	3	Mittwoch	Aushebung in Aachen Stadt	8	
"	4	Donnerstag	desgl.	8	
"	5	Freitag	desgl.	8	
"	6	Samstag	desgl.	8	
"	7	Sonntag	Ruhe		
"	8	Montag	Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute des Stadtkreises Aachen	8	
"	9	Dienstag	Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute des Landkreises Aachen	8	
"	10	Mittwoch	Aushebung in Aachen Land	8	
"	11	Donnerstag	desgl.	8	
"	12	Freitag	desgl.	8	
"	13	Samstag	desgl.	8	
"	14	Sonntag	Ruhe		
"	15	Montag	Aushebung in Aachen Land und Reise nach Eupen	8	
"	16	Dienstag	Aushebung in Eupen	8 $\frac{1}{2}$	11
"	17	Mittwoch	desgl. und Reise nach Malmedy	8	
"	18	Donnerstag	Aushebung in Malmedy und Reise nach Montjoie	8	11
"	19	Freitag	desgl. und Reise nach Montjoie	8	
"	20	Samstag	Aushebung in Montjoie	8	
"	21	Sonntag	Reise nach Schleiden	8	
"	22	Montag	Aushebung in Schleiden	8	11
"	23	Dienstag	desgl.	8	
"	24	Mittwoch	Rückreise pp.		

Aachen, den 2. März 1889.

gez. v. Münenberg. gez. v. Peguilhen.

Nr. 111 Personal-Chronik.

Dem Staatsanwalt Schüller hier selbst ist die nachgeführte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichtsvollzieher Hellwig in Blankenheim ist vom 1. März cr. ab an das Amtsgericht in Sinzig versezt worden.

Berzeigt sind: Der Poststrath Nehan von Frankfurt (Main) nach Aachen, der Postdirektor Ehlinger von

Düren (Rheinl.) nach Meß, der Postdirektor Lenz von Meß nach Düren (Rheinl.), der Ober-Postdirektionssekretär Höne von Düsseldorf nach Aachen zur Übernahme der Postklassirerstelle bei dem Postamt 1, der Postsekretär Detmar von Köln (Rhein) nach Aachen zur Übernahme einer Ober-Postdirektionssekretärsstelle bei der Ober-Postdirektion in Aachen, der Ober-Postsekretär Schröder von Stralsund nach Stolberg (Rheinl.) zur Übernahme der Vorsteherstelle bei dem Postamt 1 daselbst.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 11.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 21. März

1880.

Inhalt der Gesetz-Sammlung. :

Nr. 112 Das 5. Stück enthält unter Nr. 9321: Kirchengesetz, betreffend die Ordnung des Haupt-Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover. Vom 20. Februar 1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzesblattes.

Nr. 113 Das 5. Stück enthält unter Nr. 1844: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Staatsjahr 1889/90. Vom 4. März 1889; unter Nr. 1845: Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Vermittlungen des Reichsheeres, der Marine und der Rechseisenbahnen. Vom 4. März 1889; unter Nr. 1846: Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb preußischer Grenzbezirke. Vom 26. Februar 1889; unter Nr. 1847: Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb des württembergischen Grenzbezirks. Vom 26. Februar 1889.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Zentral-Behörden.**

Nr. 114 Statut
für

die Wiesengenossenschaft "Paffenborn" zu Bürgenbach
im Kreise Malmedy.

S. 1. Die Eigenhümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirk Bürgenbach mit Auschluß der Parzelle Klar 33, Katasternummer 157 werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wiesenbautechnikers Bitter zu St. Vith vom 10. Oktober 1888 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte desselben Wiesenbautechnikers, ebenfalls vom 10. Oktober 1888 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Status Bezug nehmenden Beigabungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Bei Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

S. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: "Wiesengenossenschaft Paffenborn zu Bürgenbach" und hat ihren Sitz in Bürgenbach.

S. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben den betreffenden Eigentümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

S. 4. Außer der Herstellung der in dem Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungsanlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Platz und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, unterliegt der Aufsicht des Vorstehers.

S. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tageslohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Aftord gegeben werden.

S. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen

Grundstücke speziell ausgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen, ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorsteher, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Auschlag giebt. Nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Besitz dem Genossenschaftsgebiete ganz odertheilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftsstatut vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorsteher ausgelegt. Abänderungsanträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Beziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerelegen.

Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmassstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzulegenden Terminen zur Genossenschaftsklasse abzuzführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen

Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genosse hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen Normalhektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorsteher auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:
a) einem Vorsteher,
b) vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Erstz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusehrende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorsteher bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorstehenden zu ziehende Los. Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsteher, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Gleichheit entscheidet.

Streitigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erlaubt, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gründe der Verhandlung geladen und das mit dem Vorsteher mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wer am Eröffnungszeitpunkt ist, hat dies unverzüglich dem Vorstand zu zeigen. Dieser hat abschließend einen Stellvertreter.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Ausnahmen vorgenommen sind, hat der Vorstand die gesamte Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Sondern liegt ihm ob:

Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu verlassen und zu beaufsichtigen;

oder die Unterhaltung der Anlagen, sowie über Wässerung und Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen;

vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszureihen und einzuziehen, die Zahlungen auf Kasse anzugeben und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

Boranträge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontrollieren und den Monaten April und Oktober jeden Jahres unter Bezugnahme von vier Repräsentanten Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;

Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Wechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Abwicklung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung erforderlich;

nach Abschluß dieses Statuts und der Ausführungsbestimmungen von ihm angedrohten und gezeigten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, Genossenschaftskasse einzuziehen.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner vom Vorstande auf drei Jahre gegen dessen Remuneration vom Vorstande festgelegt. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Rechnung des Rechners wegen mangelhafter Dienstleistungen anordnen.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen

stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt, zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigsten Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen, oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festgesetzten Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontaventionsfall. Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorsteher pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bestraft werden.

S. 17. Der gemeinsamen Beschlusssatzung der Genossenschaft unterliegen:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Änderung des Statuts.

S. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstückregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ordentliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorst.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorst.

S. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuwendungsfähigkeit oder den Umgang von Grundereigentümern oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtsstellen beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliebene Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorstehenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Erstzähmung aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Fällen aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

S. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: "Wiesengenossenschaft Passeborn zu Bürgenbach" zu erläufen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Malmédy aufgenommen.

S. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsschluß erfolgen.

Die gewählten Bevollmächtigten:

gez.: St. Klein, Math. Pauels, Hub. Nieschen,
Jos. Hilgers.

Dass vorstehendes Statut die Zustimmung der sämtlichen Interessenten gefunden hat, welche in dem zur Bildung der Genossenschaft anberaumt gewesenen Termine am 28. Dezember 1888 erschienen sind, bescheinigt

Der Kommissar.
gez. von Frühbush
Königlicher Landrat.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämtliche Beteiligte denselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung

von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879, hiermit genehmigt.

Berlin, den 6. März 1889.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Fehr. Lucius v. Ballhausen.

Nr. 115 Statut

für die

Drainage-Genossenschaft "Steindöbel" zu Roetgen im Kreise Montjoie.

S. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in dem Gemeindegemeinde Roetgen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wiesenbaumeisters Henß zu Roetgen vom 18. Oktober 1888 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des genannten Wiesenbaumeisters von demselben Tage dargestellt, baselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in dem zugehörigen Register speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Aänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können dem Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluss bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

S. 2. Die Genossenschaft führt den Namen "Drainagegenossenschaft Steindöbel" und hat ihren Sitz in Roetgen.

S. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration befußt ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

S. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungsanlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichts-

behörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorsteher.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indes können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslästen beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil. Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der den Genossenschaft angehörigen Grundstücks. Es werden daher die Genossenschaftslästen nach Maßgabe des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke aufzuteilen.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorsteher zur Einsicht der Genossen auszulegen. Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgelegt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer bezeichnungweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennet, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Beichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslästen nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftslaje abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge einzutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der

nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Auschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebriegen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslästen, und zwar in der Weise, daß für je 1 Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstand zu entwerfen und nach vorgängerlicher öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorsteher auszulegen. Anträge auf Beichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- einem Vorsteher,
- vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder belieben ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis kann jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusehrende Entschädigung erhalten.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorsteher bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorstandenden zu ziehende Los.

Im Uebriegen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidestatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient

dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorsteigers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einfluß des Vorsteigers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteiger anzugeben. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteiger die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
 - über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvoorschriften zu erlassen;
 - die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
 - die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festlegung vorzulegen;
 - die Unterhaltung der Anlagen zu kontrollieren;
 - die Genossenschaft nach Auken zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.
- Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvoorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungskaraffen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration von dem Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlusffassung der Genossen unterliegen:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
- die Festsetzung der dem Vorsteiger zu gewährenden Entschädigung;

3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;

4. die Änderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstückregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteiger zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erhieltenen beschlußfähig.

Der Vorsteiger führt den Vorst.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorst.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, vor dem Vorsteiger untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorchrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorsteigers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteiger angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuwerfen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisiegern. Die letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe

der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Erzähmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Fällen aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: "Trägengenossenschaft Steinbüchel zu Roetgen" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Montjoie aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem §. 89 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufnemehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandeschluß erfolgen.

Begläubigt zu den am 31. Dezember 1888 und 20. Februar 1889 zu Roetgen aufgenommenen Verhandlungen.

Der Kommissar.

ges.: Rennen,
Landrath.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämtliche Beteiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bil-

dung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 hiermit genehmigt.

Berlin, den 8. März 1889.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:
v. Marcard.

Nr. 116 Die im Jahre 1889 zu Berlin abzuholende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 18. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind bis zum 1. August d. J. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der in §. 6 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolge, bis zum 15. August d. J. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 9. März 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage
de la Croix.

Nr. 117 Die Gebühr für Telegramme nach Großbritannien und Irland beträgt vom 1. April ab 15 Pfennig für das Wort. Als Mindestgebühr wird für ein Telegramm 80 Pfennig erhoben.

Berlin W., 16. März 1889.

Der Reichskanzler.

J. B.: von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 118 Feststellung der Vergütungspreise für die Ländleisungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§. 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1890.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbands (Landräthlichen Kreises)		Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen).													
	für denselben bestimmten Haupt-Marktortes	Weizen	Weizenmehl	Roggen	Roggenmehl	Hafer	Heu	Stroh								
		Mt. Pfsg.	Mt. Pfsg.	Mt. Pfsg.	Mt. Pfsg.	Mt. Pfsg.	Mt. Pfsg.	Mt. Pfsg.	Mt. Pfsg.	Mt. Pfsg.	Mt. Pfsg.	Mt. Pfsg.				
1	Aachen Stadt	ad 1 u. 2	19	89	24	53	16	90	21	24	15	58	7	98	6	49
2	" Land	Aachen														
3	Düren															
4	Malmedy	ad 3 bis 6	18	62	22	20	15	18	19	54	13	44	8	12	4	62
5	Schleiden	Düren														
6	Montjoie															
7	Erfelenz	Neuß														
8	Eupen	Eupen														
9	Jülich	ad														
10	Geilenkirchen	9 bis 11	20	15	24	97	16	48	21	28	15	07	7	75	5	17
11	Heinsberg	Jülich														

Göblenz, den 9. März 1889.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Bardeleben.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 119 Durch Erlass vom 28. v. Mz. hat der Herr Minister des Innern der Direktion der Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der gedachten Anstalt im Laufe dieses Jahres eine Ausstellung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder pp.) zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 15 000 Lose à 50 Ps. im ganzen Bereich der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 13. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:
von Bremer.

Nr. 120 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Husbeschlaggewerbes, vom 6. März 1885 und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publizirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung im II. Quartal 1889 am

Freitag, den 21. Juni d. J., vormittags 8 Uhr, stattfinden wird.

Die Gefüße um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Therarzt Dr. Schmidt in Aachen, zu richten.

Aachen, den 14. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.: von Bremer.

Nr. 121 Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 27. Dezember v. J. (Amtsblatt von 1889 Stück 1 Nr. 9) bringe ich hiermit zur Kenntniß der Bevölkerung, daß Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung für Einfuhr lebender Pflanzen — mit Ausnahme von Weinreben, sofern diese nicht etwa für den Kaiserlichen botanischen Garten und die Universitäten bestimmt sind, — sowie von Weintrauben als Beeren oder Trauben und von Weintretern für den Bereich des Baltischen Meeres neben den bereits früher genannten Häfen von Libau, Riga und St. Petersburg neuerdings auch der Hafen von Reval freigegeben worden.

Aachen, den 16. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.: von Bremer.

Nr. 122 In Verfolg der Erkläre des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853, sowie vom 11. Februar 1856 bringe ich hierdurch den Medizinalbeamten des hiesigen Bezirkes wiederholzt das Nachstehende zur strengen Beachtung in Erinnerung:

1. Höhere Anweisung gemäß sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten jedesmal enthalten:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlaßung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu wel-

cher es vorgelegt werden soll;

2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatätzlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5. das thatätzlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Im Uebriegen müssen die Atteste außer dem vollständigen Datum der Aufstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten, sowie mit vollständiger Namensunterschrift, insbesondere auch mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

- II. Es sind wiederholt Klagen über die Unzulässigkeit ärztlicher Atteste in solchen Fällen geführt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Staththaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Zivilhaft ankommt, indem dabei mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem ungülässigen Mitteld leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinen in Freiheit befindlichen Patienten die angemessene Lebensordnung vorschreibt haben.

Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Zivilhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Einbruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körpertbeschaffenheit, auch für das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Zivilhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgeführt resp. nicht für unstathaft erklärt werden. Der Me-

Medizinalbeamte kann die Aussetzung z. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftwollstreitung eine nothe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu beforgen ist, und wenn er diese Überzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitsercheinungen und nach den Grundsäßen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen.

Die Medizinalbeamten haben daher häufiglich vor den berührten Misgriffen sich auf das Sorgfältigste zu hüten und die obigen Ausführungen auf das Genaueste zu beachten.

III. Die vorstehenden Anordnungen finden in gleicher Weise auch auf diejenigen Alteile der Medizinalbeamten Anwendung, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichten beobeten ausgestellt werden.

Aachen, den 15. März 1889.

Der Regierungspräsident.

J. B.: von Brem er.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 123 Am 1. April d. J. wird in dem Orte Boffenack (bisher zum Landbestellbezirk des Post-

amts in Hürtgen gehörig) eine Postagentur, vorerst ohne Telegraphenbetrieb, eingerichtet.

Aachen, den 16. März 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

J. B.: La sche.

Nr. 124 Durch Urteil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 12. Januar d. J. ist über die Abwesenheit des Notariatskandidaten Peter Geller aus Aachen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 11. März 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 125 Durch Urteil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 1. Februar d. J. ist über die Abwesenheit des Stellmachers Heinrich Joseph Schyns, auch Scheins genannt, aus Aachen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 11. März 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 126 Durch Urteil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 14. Februar d. J. ist über die Abwesenheit des Gaspar Macherey aus Oberelvenich ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 7. März 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 127 Personal-Thronik.

Der Pfarrverwalter Fuchs zu Güsten ist unterm 5. Februar d. J. zum Pfarrer dadurch ernannt worden.

Der Vikar Doerner zu Wittlaer ist zum Pfarrer in Meyerode unterm 29. Oktober v. J. ernannt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 12.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 28. März

1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 128 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 7. Verloofung von 3%prozentigen, unter dem 2. Mai 1842 ausgesetzten Staatschuldenscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gefündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatschuldenscheine und der nach dem 1. Juli ds. Js. fällig werdenen Binscheine Reihe XX Nr. 6—8 nebst Binschein-Anweisungen bei der Staatschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hier selbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Auschluss der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Entlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptklassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreisklasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten dieser Kassen schon vom 1. Juni ds. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Binscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1889 hört die Verzinsung der verloosten Staatschuldenscheine auf.

Augleicher werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatschuldenscheine wiederholt und mit dem Bemerkem aufzutun, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatschulden-Tilgungskasse kann in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatschuldenscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatschulden.

S y d o w .

Nr. 129 Die sämtlichen, bisher noch nicht zur Verloofung gelkommenen Schulverschreibungen

der 4-prozentigen Staatsanleihen von 1852, 1853 und 1862 werden den Besitzern mit der Aufforderung gefündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Staatschulden-Tilgungskasse hier selbst, W. Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen zu erheben. Mit den Schulverschreibungen der Anleihe von 1852 ist der Binschein Reihe X, Nr. 7, mit denjenigen der Anleihe von 1862 der Binschein Reihe VII, Nr. 8 nebst Anweisung unentgeltlich abzuliefern. Der Betrag etwas fehlender Binscheine wird vom Kapital abgezogen.

Mit den Schulverschreibungen der Anleihe von 1853, zu welchen der letzte Binschein Nr. 8 der im Jahre 1885 ausgereichten Reihe IX, am 1. April d. Js. fällig wird, sind die Anweisungen zur Abhebung der Binscheinreihe X zurückzugeben. Neue Binscheine der Reihe X werden zu dieser Anleihe nicht ausgereicht; der Betrag der Binsen für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. Js. wird bei Auszahlung des Kapitalshaar geahlt.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags mit Auschluss der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Zahlung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptklassen und in Frankfurt a. M. bei der Königlichen Kreisklasse. Zu diesem Zwecke können die Schulverschreibungen nebst den zugehörigen Binscheinen und Binscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. Js. ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober d. Js. ab zu bewirken hat.

Vom 1. Oktober 1889 ab hört die Verzinsung der Schulverschreibungen der vorbezeichneten Staatsanleihen auf.

Die Staatschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern von Schulverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Formulare zu den Quittungen werden von den sämtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 21. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatschulden.

S y d o w .

Nr. 130 Die sämtlichen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie III von 1847 werden den Besitzern mit der Auflösung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Juli dieses Jahres ab bei der Staatschulden-Tilgungskasse hier selbst — W. Laubenstraße 29 — gegen Quitting und Rückgabe der Obligationen und des dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Binscheins Reihe IX, Nr. 8 nebst der Anweisung zur Abhebung der Binscheine Reihe X zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags mit Auschluss der Sonn- und Feiertage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptklassen und der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a.M. Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst dem zugehörigen Binschein und der Binscheinanweisung einer dieser Kassen schon vom 1. Juni dieses Jahres ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli d. J. ab bewirkt.

Vom 1. Juli 1889 ab hört die Verzinsung dieser Prioritäts-Obligationen auf.

Der Betrag des etwa fehlenden Binscheins wird von dem Kapital zurückgehalten.

Die Staatschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsfeststellung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 26. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatschulden.
Sydow.

Nr. 131 Vom 1. April ab können Postpauste ohne Wertangabe im Gewicht bis 2 kg nach Kanada verhandt werden.

Über die Taxen und Versendungsbedingungen erscheinen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 23. März 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 132 Von der im Kursbüro des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt im Weiteren die Blätter I und VI erschienen. Im Laufe des künftigen Monats wird Blatt VI zur Ausgabe gelangen. Blatt I enthält außer dem Titel den nördlichen Theil der Provinz Hannover und von Niederland. Die Blätter VI und VII umfassen das westliche Deutschland nördlich der Linie Halle (Saale) — Köln (Rhein), sowie die angrenzenden Theile von Belgien und Niederland.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels

zum Preise von 2 Mark für das unausgemalte und 2 Mark 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karlsruher Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W., Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Berlin W., 21. März 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung:
Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Schörden.

Nr. 133 Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Neben-Zoll-Amt I zu Herbedthal, im Bezirk des Haupt-Zoll-Amtes zu Lachen, durch Erlass des Herrn Finanz-Ministers vom 11. d. M. III. 3490 die nachstehend bezeichneten, erweiterten Hebe- und Absertigungsbefugnisse beigelegt worden sind:

- a. Unbechränkte Hebebefugnisse.
- b. Erledigung von Begleitscheinen II, auch über Salz.
- c. Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Verleihungsberechtigungen I und II über inländischen Tabak.
- d. Absertigung von Baumwollengarnen der Tarifnummern 2c, 1, 2 und 3, sowie von Leinengarnen der Tarifnummer 22a und b zu anderen als den höchsten Zollfällen dieser Tarifnummern.
- e. Absertigung und Ertheilung der Ausgangsbefreiung über die mit dem Anspruch auf Steuererfüllung ausgehenden Verbrauchsartikel als: Bier, Branntwein, Tabak, Zucker sowie die nicht unter stehender Kontrolle eingeführten Gegenstände, für welche die Salzabgabevergütung beansprucht wird, mit der Beschränkung bezüglich des ausgebenden Zuders, daß das genannte Neben-Zoll Amt zur Polarisation des Zuders nicht befugt ist.

Ferner darf nach der vom Herrn Reichskanzler ertheilten Genehmigung die Einführung aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten und Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs auch über das vorgenannte Neben-Zoll-Amt I zu Herbedthal erfolgen.

Köln, den 18. März 1889.

Der Provinzial Steuer-Direktor.
Freusberg.

Nr. 134 Bekanntmachung,
betreffend die Anordnung einer Transport-, Buch- und Lagerkontrolle für Getreide in einem Theile des Kreisbezirks des Hauptzollamts zu Ralsdorfkirchen.

Auf Grund der §§. 119—124 des Vereinzollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird zu folge Ermächtigung des Herrn

Finanzministers vom 19. März 1889 III 4379 für folgende Theile des Grenzbezirks des Hauptzollamts zu Kalbenkirchen:

- a) für die Ortschaften Karlen, Werloh, Hinleswinkel, Bach, Küpperdriesch, Stiegel, Hingen, Winstel, Wolfsbaag, End, Ziegeltamp, Karlemühle, Haag, Bonnet, Echholzerdriesch, Kölstrahl, Berg, Kempen, Kemper Mühle und Eichen der Bürgermeisterei Karlen;
- b) für die Ortschaften Schuttorf, Limbach und Binn der Bürgermeisterei Kirchhofen;
- c) für die Bürgermeisterei Haaren;
- d) für die Ortschaften Houtem, Schöndorf und Obsspringen der Bürgermeisterei Braunkrah;
- e) für die Bürgermeistereien Waldfeucht, Breberen, Havert, Wehr, Gangelt und Scherpenseel;
- f) für die Ortschaften Gillrath mit Bergerhof, Rierstrah, Münchrath der Bürgermeisterei Geilenkirchen;
- g) für die Ortschaften Neu-Merberen, Kloshaus, Uebach, Böscheln, Welschenhaus, Hoverhof und Stegh der Bürgermeisterei Baesweiler,

hiermit die Transport-, Buch- und Lagerkontrolle für Getreide angeordnet und zur Handhabung dieser Kontrollen nachstehendes Regulativ zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

I. Umfang der Aufsichtsmaßregeln.
§. 1. Die Aufsichtsmaßregeln erstrecken sich auf den Verkehr mit folgenden Getreidearten:

- a) Roggen,
- b) Hafer,
- c) Weizen.

II. Vorschriften, betreffend die Transportkontrolle.

§. 2. Jeder, welcher dergleichen Getreide in dem vorstehend bezeichneten Bezirkte transportrierte, hat sich durch eine amtliche Bescheinigung (Legitimationsschein, Versendungsschein, Bollsellaration, Bollskiquittung) darüber auszuweisen, daß er zum Transport der gehörig bezeichneten Getreidemengen in einer gewissen Frist und auf den vorgeschriebenen Wegen befugt sei.

§. 3. Von der Verpflichtung zur Legitimation sind befreit:

- a) Transporte innerhalb der geschlossenen Gehöfte und auf den zugehörigen sich unmittelbar anschließenden Grundstücken (Gutsbezirk),
- b) Transporte auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen aus dem Binnenlande in den Aufsichtsbezirk;
- c) Transporte, bei welchen Getreidemengen innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich des auch bezüglich dieser Transporte auf Verlangen der Bollbeamten zu liefernden Nachweises der Verzollung oder zollfreien Abstammung des Getreides.

§. 4. Der Transport des Getreides ist nur innerhalb der im §. 21 des Vereinigungsgeuges bezeichneten Tageszeit gestattet. Ausnahmen hiervon können von dem zuständigen Haupt- oder Nebenzollamt vor Beginn des Transports nachgelassen werden.

Auf den Verkehr auf den Eisenbahnen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 5. Die Ausfertigung der Transportausweise erfolgt unentgeltlich durch die im Grenzbezirk bew. in der Nähe desselben an der Binnenlinie belegenen Boll- und Steuerämter und die zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen oder Versendungsscheinen besonders zu errichtenden Expeditionsstellen. Der jeder Stelle zugewiesene Bezirk wird durch die Kreisblätter öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 6. Die Ausfertigung des Transportausweises ist vor Beginn des Transports zu beantragen und zu diesem Beziehne die Art der Verpackung, das Netto-gewicht des Getreides sowie der Bestimmungsort anzugeben. Vor der Ausfertigung ist der Expeditionsstelle auf Erfordern der Nachweis der Verzollung oder der inländischen Herkunft des zu versendenden Getreides zu liefern. Zu diesem Zwecke kann die Vorlage von Proben verlangt werden. Auch ist der Ver-sender verpflichtet, dem Legitimationsscheinhalter oder einem Bollbeamten die vorherige Besichtigung und Verwiegung des Getreides zu gestatten. Wird die Verwiegung verlangt, so hat der Ver-sender die nötigen Handdienste dazu zu leisten.

III. Vorschriften betreffend die Buch- und Lagerkontrolle.

§. 7. Der Buch- und Lagerkontrolle über Getreide werden unterworfen:

- a) die Getreidehändler,
- b) diejenigen Betreibebauer, deren Grundstück (Gutsbezirk) von der Grenzlinie durchschnitten wird,
- c) die Inhaber von Mühlen.

§. 8. Die Buch- und Lagerkontrolle besteht darin, daß die derselben unterworfenen Personen

- a) Getreide nur in den der Bollbehörde anzumeldenden Lagerräumen aufzubewahren dürfen,
- b) über den Zu- und Abgang von Getreide An-schreibungen nach Anweisung der Bollbehörde führen müssen,
- c) den Bollbeamten die Revision der Lagerräume, der Lagerbestände und der darüber geführten An-schreibungen gestatten müssen.

§. 9. Die Einführung der Buch- und Lagerkon-trolle erfolgt durch Aufnahme einer Verhandlung nach anliegendem Muster*) durch den zuständigen Ober-Grenzkontrolleur unter Beziehung des Gemeinde-verstehers. Hierbei hat der Kontrollpolizeistige

- a) die Lagerräume anzumelden,
- b) die vorhandenen Vorräthe an gedrosten und ungedrosten Getreide anzugeben und vorzuzeigen.

*) Die hierzu gehörigen Formulare sind nicht abgebildet.

Erstes ist zu verwiegen; das Erträgnis des Letzteren vorläufig abzuschätzen.

§. 10. Die Anschreibungen über Zu- und Abgang von Getreide haben in einem Kontobuche nach anliegendem Muster zu geschehen, welches von der Zollbehörde unentgeltlich geliefert wird.

Dieses Buch ist stets an dem von dem Ober-Grenzkontrolleur bestimmten Platze aufzubewahren und sauber zu erhalten. Bei Führung derselben sind die auf dem Titelblatt des Kontobuchs befindlichen Vermerken genau zu beachten.

Das Kontobuch ist von dem Kontopflichtigen in der Regel selbst zu führen. Er kann sich jedoch von einer zuverlässigen Person, deren Name auf dem Titelblatt von dem Ober-Grenzkontrolleur zu vermerken ist, vertreten lassen, doch bleibt er für deren Handlungen und Unterlassungen in Beziehung auf die Vorschriften dieses Regulativs verhaftet.

§. 11. In dem Kontobuche sind Zu- und Abgänge nach dem Nettogewichte des Getreides anzuschreiben.

Die vorhandenen Vorräthe werden bei Einführung der Buch- und Lagerkontrolle eingetragen. Jeder weitere Zugang ist gleich nach erfolgter Aufnahme in den Lagerraum, wohin das Getreide unmittelbar nach seiner Ankunft zu bringen ist, anzuschreiben. Auf dem das Getreide begleitenden Zollaussweise (Declaratio, Zollquittung, Legitimationsschein) ist die Nummer des Kontobuchs zu vermerken und sind diese Papiere nach der Nummernfolge geordnet zu hesten und bei dem Kontobuch aufzuhbewahren.

Selbst gedrosches Getreide ist nach erfolgter Reinigung sofort in den Lagerraum aufzunehmen und anzuschreiben.

Jeder Abgang an Getreide ist sofort bei Entnahme derselben aus dem Lagerraum anzuschreiben.

§. 12. Die Zahl der Lagerrevisionen wird von dem Ober-Zollinspektor bestimmt. Dieselben sind von dem Ober-Grenzkontrolleur unter Beziehung eines Grenzaufsehers vorzunehmen. In besonderen Fällen kann der Ober-Grenzkontrolleur einen Grenzaufseher mit seiner Vertretung beauftragen. Lagerrevisionen dürfen nur während der Tagesstunden ausgeführt werden. Der Kontopflichtige oder sein Stellvertreter hat den Lagerrevisionen beizuwöhnen. Denselben ist eine geeichte Waage von mindestens 250 kg Tragfähigkeit mit den nötigen geeichten Gewichten zu stellen. Auf Verlangen sind die Lagervorräthe in Säcke zu füllen, wofür der Kontopflichtige ebenso, wie für die sonst nötigen Handdienste Sorge zu tragen hat.

Die vorhandenen Beläge (§. 10) sind von dem revisirenden Beamten mit der Angabe des Tages und dem Namenszug zu zeichnen.

§. 13. Liegt das Wohnhaus eines von der Grenzlinie durchschnittenen Gehöftes im Auslande, so ist der Inhaber des Gehöftes durch den Gemeindevorsteher in ortüblicher Weise von der bevorstehenden Einführung der Buch- und Lagerkontrolle zu benach-

richtigen und zum Erscheinen befuß Aufnahme der im §. 9 vorgeschriebenen Verhandlung im Inlande aufzufordern. Leistet er dieser Aufforderung keine Folge, so sind die Zollbeamten befugt, die im Inlande belegenen Gebäude jeder Zeit zu revidiren, doch darf die gewaltsame Öffnung der verschlossenen Räume nur unter Beziehung des Gemeindevorstechers erfolgen.

IV. Besondere Vorschriften für die Inhaber von Mühlen.

§. 14. Auf die Getreidebezüge der Müller, welche Mühlensfabrikate zum Verkauf herstellen, finden die unter Ziffer II. gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 15. Zum Transport von Getreide der Mahlgäste zur Mühle werden statt der sonst vorgeschriebenen Transportausweise Mahlscheine nach dem Muster C. ausgefertigt. Auf die Ausstellung derselben finden die Vorschriften in den §§. 4—6 entsprechende Anwendung. Diejenige Getreidemenge, auf welche der Mahlschein lautet, muß zusammen spätestens am Tage nach Ausstellung des Mahlscheines zur Mühle gebracht werden. Der Müller hat sich bei der Annahme des Getreides von der Übereinstimmung derselben mit dem Mahlscheine zu überzeugen.

§. 16. Sobald das Getreide zur Mühle gebracht ist, hat der Müller die Abtheilung I des Mahlscheins abzuschneiden und denselben an einem der dazu gehörigen Säcke, welche so lange stets zusammengestellt sein müssen, als während der Verarbeitung eine Trennung nicht nötig ist, zu befestigen. Während der Verarbeitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf, ist der Mahlschein an dem Mahlgang, auf welchen das Getreide geschüttet ist, anzuheften. Ist die Verarbeitung beendet, so ist der Mahlschein wieder an einem der Säcke zu befestigen.

Geht das Fabrikat aus der Mühle, so ist die Abtheilung II des Mahlscheins abzuschneiden und der Tag der Zurückgabe zu vermerken.

§. 17. Wird in der Mühle die sogenannte Mahlmeze erhoben, so sind die erhobenen Getreidemengen täglich summarisch im Getreidekontobuch anzuschreiben.

§. 18. Die Mühlen sowie die angemeldeten Lagerräume müssen den Zollbeamten in den Stunden von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends zu jeder Zeit geöffnet werden. Sind Mühlen außer jener Zeit im Gange, so ist den Zollbeamten der Betritt zum Mühlenraume zu gestatten.

Die Müller und ihre Leute haben den Zollbeamten über alle den Mühlenbetrieb betreffenden Angelegenheiten Auskunft zu erteilen auch die zur Vornahme der Revisionen erforderlichen Handdienste zu leisten.

V. Strafen im mungen.

§. 19. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, sofern nicht die Defendastrafe eintritt, nach §. 152 des Vereinszollgesetzes vom

1. Juli 1869 mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Köln, den 21. März 1889.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Kreisberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 135 Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 6. ds. Ms. dem Vorstande des Baterländischen Frauen-Hilfsvereins vom rothen Kreuz zu Hamburg die Erlaubnis zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung des dortigen Senates zum Antheil der Erbauung eines Schweizerhauses zu veranstaßtenden Ausspielung von Silbersachen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Bereiche desselben, Loope zu vertreiben.

Nachen, den 20. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.

von Bremer.

Nr. 136 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlass vom 14. ds. Ms. den Ehrenbürgermeister Neissen in Aken auf Widerruf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Niedergen umfassenden Standesamtsbezirkes ernannt und die Erneuerung des aus dem Amt geschiedenen Bürgermeisters Lamberti zum Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Nachen, den 21. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.

von Bremer.

Nr. 137 Das Kuratorium der Rettungsanstalt zu Düppelthal hat auf die fernere Abhaltung der seit dem Jahre 1843 durch Allerhöchste Ordre bewilligten jährlichen Kirchenkollekte in der Rheinprovinz für die genannte Anstalt verzichtet. Es wird daher die laut meiner Bekanntmachung vom 14. Januar ds. Jrs. (Amtsblatt Stück 3, Seite 15) auf den 6. Oktober ds. Jrs. anberaumte Kirchenkollekte nicht abgehalten werden.

Nachen, den 23. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.

von Bremer.

Nr. 138 Der zum selbständigen Betriebe einer Apotheke approbierte Apotheker Albert Bacciootto hat die Rimbach'sche Apotheke zu Jülich läufig erworben und angetreten.

Nachen, den 20. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.

von Bremer.

Nr. 139 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den nahe bevorstehenden Jahresabschluß mit der Auflorderung anmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaue-

fende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen derselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabekosten, soweit nur immer möglich ist, vermieden werden. Weiterhin richten wir an alle Dienstleute, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs als Beamte, beamte Aerzte, Unternehmer, Lieferanten &c. aus dem Rechnungsjahr 1888/89 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutenfonds zu machen haben, hierdurch die Auflorderung der bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzurichten, daß sie mit der erforderlichen Belehrung spätestens bis zum 20. April d. J. zur Vorlage gelangen, da sonst die rechtzeitige Zahlungsanweisung nicht mehr möglich ist. Später eingehende Liquidationen können erst nach Beendigung der Abschlussharbeiten zur Abreitung gelangen.

Nachen, den 9. März 1889.

Königliche Regierung.
von Hoffmann.

Nr. 140 Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 9. Januar d. Jrs. dem Handlungsgehulsen Wilhelm Stern zu Jülich das Verdienstehrenzichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht

Nachen, den 27. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.

von Bremer.

Nr. 141 Nachstehend bringe ich die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlass vom 17. Juli 1885 einheitlich festgestellten Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen sowie die einheitlich festgestellten Allgemeinen Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Hochbauten mit dem Bemerkem zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Bedingungen allgemein bei der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Berg-Bewaltung in Anwendung kommen.

Nachen, den 16. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung, von Bremer.

Bedingungen

für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

S. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergabe von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

S. 2. Einsicht und Bezug der Verbindungsanschläge &c.

Verbindungsanschläge, Belohnungen, Bedingun-

gen z. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen eingesehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

- die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
- die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
- die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- Selbstens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
- nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß ich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diejenen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgelegten Terminstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Rücksicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bzw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3. letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehen-

den Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Eutritt zu dem Eröffnungstermin frei. Eine Veröfentlichtung der abgegebenen Angebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letztererfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hieron innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen des Zuschlags-erklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn derselben bei Einreichung des Angebots unter Fügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen beställigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei der Prüfungen verbraucht sind.

Geringelchte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Der Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragssabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen z. welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschriften hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kautionsstellung, widrigensfalls die Behörde befugt ist, dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung.
Au den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im einzelnen bestimmt sich Art und Umsang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und Plänen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Bordersätze unterliegen jedoch denjenigen näherfeststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung dem Vertrage zu Grunde gelegte Bau-Entwürfe bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzufordern, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung entrichtet werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung.
Die dem Unternehmer zufommende Vergütung wird den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen auf Grundlegung der vertragsmäßigen Einheitssätze berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Schluss einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen usw. insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen, Rüstungen usw. nicht besondere Preise vorgegeben sind, umfassen die vereinbarten Lohn- und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch die Heranbringung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen usw.

Auch die Gestellung der zu den Abstechungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, daß demselben eine besondere Entschädigung für gewährt wird.

§. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder befreit zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beantragen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Aweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen aufsoweit der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ertrag des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirtschaftlichen Schadens.

Röthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten u. Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten u. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt ange messen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedogene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verjährung fallenden Sonntage und allgemeine Feiertage außer Anzahl.

§. 6. Hindernisse der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder durch den bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der

bauleitenden Behörde hier von Anzeige zu erstatte.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige leinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernen, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hindernisse sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungeläufig wieder aufzunehmen.

Der bauleitende Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Fälligkeitsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshindernisse — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verhinderungsverdächtige Leistungen ein nach dem Durchschnittsbetrag der Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Wertes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittsbetrag entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gemahrende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Falle einer Unterbrechung oder gänzlichen Abhandnahme von der Bauausführung den Erfolg des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die Fortsetzung des Baues hindernisse und Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verhübt sind, oder — insoweit zulässige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernisse und Umstände von ihm verhübt sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machen den Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Rechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§. 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet

der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausgebungene Fälligkeitsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verbindungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen. Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und gesetzte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamten den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bzw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Befußt Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, den Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Bezug der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht plötzlich erfüllt, so bleibt der bauleitende Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten etc. der bauleitenden Behörde beg. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeit usw.

Die bauleitende Behörde ist befugt, den Unternehmern die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theil-

weise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

- seine Leistungen untrüglich sind, oder
- die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
- der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten *rc.* ist der Unternehmer zur Befestigung der vorliegenden Mängel, bzw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zukommenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendet Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Über die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht. (§. 19).

§. 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich infolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des letzteren die zugehörigen baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatz den Anordnungen des bauleitenden Beamten bzw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unternehmen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nötigen Writte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächst Befestigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe *rc.*, sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Änderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten *rc.*

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbedeutet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzutreten.

Überhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anerkannte Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Bollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beichlebung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Beabhängigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Über die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unter-

nehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Teile meine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Ausnahmen, Notirungen sc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theilieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hier von nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

S. 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionennummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seiten des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzuteilen. Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

S. 14. Zahlungen.

Die Schlusszahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendet Prüfung und Feststellung derselben.

Abzugszählungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jemalig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretenen Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluss-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zu-

stehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Zericht auf spätere Geltenmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Ausszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältnis über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnet und sich vorbehalten, widrigensfalls die Geltenmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

S. 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

S. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen. Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicher — gezogenen — Wechseln oder Sparflaschenbüchern bestellt werden.

Die Schuldbeschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantiert sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beliebaren Effeten werden zu dem dafelbst beliebaren Bruchtheil des Kurswertes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kurstrüdanges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil derselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Daß hinterlegte Kautionen werden nicht vergützt. Eintragenden Werthpapieren sind die Talons und Binscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Binscheine werden so

Lange, als nicht eine Veräußerung der Wertpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminten dem Unternehmer ausgebändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Erfolg ausgelöster Wertpapiere sowie den Erfolg abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Wertpapiere und Wechsel veräußern bzw. einlaufen.

Die Rückgabe der Kautions, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kautions zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweitiger Vereinbarung gilt als bedungen, daß die Kautions in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzuhalten ist.

§ 17. Übertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Befüllt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages im Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkursöffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältnis mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als ausgelaßt betrachten will.

§. 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entstehenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Aufrufung seines Schiedsgerichtes zugelassen. Die

Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehoben werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851—872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene, Bestimmungen in erster Reihe maßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweitiger Festlegung in den besonderen Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorsitzenden einer benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungsbezirks, welchen die vertragsschließende Behörde angehört.

Über die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermeessen.

§. 20. Kosten und Tempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 142 Am 26. März wird das in dem Hintergebäude auf dem Kapuzinergraben Nr. 17 befindliche Paketansage- und Befestigungsgefeß nach dem Postgebäude in der Jakobstraße verlegt. Von dem angegebenen Zeitpunkt an erfolgt die Ausgabe der Pakete in dem letzteren Postgebäude.

Aachen, den 20. März 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

J. B. Tasche.

Nr. 143 Personal-Chronik.

Unterm 8. Januar d. J. sind zu katholischen Pfarrern ernannt worden: 1. Barth in Hürtgen, 2. Bong in Dedenborn, 3. Dohmen in Eicherheid, 4. Esch in Voisenach, 5. Schenken in Blankenheimerdorf, 6. Esser in Dollendorf, 7. Heyers in Tondorf, 8. Schmitz in Udenbrech, 9. Langen in Glehn, 10. Radermacher in Hausen, 11. Esser in Wollseifen, 12. Stegt in Buderath, 13. Hinzen in Keldenich, 14. Haasmanns in Röthen, 15. Grommes in Schmidtheim, 16. Jansen in Mürringen, 17. Peetzlin in Sourbrodt, 18. Kroppen-

berg in Weywerth, 19. Linden in Wirkfelsb, 20. Nette-
loven in Böllingen, 21. Lemmen in Aldringen, 22.
Rüffel in Dürler, 23. Höfftstadt in Lommersweiler,
24. Büschgens in Neuland.

Die definitive Ernennung des Pfarrverwalters Par-
nikle zum Pfarrer in Kirchberg, welche unterm 7. v.

Mis. publizirt worden, ist noch nicht erfolgt.

Der Vikar Meyers zu Oberkrüchten ist zum Pfarrer
daseitb unterm 15. Februar d. J. ernannt worden.

Der Landwirth Andreas Franken zu Weiz ist vom
17. d. Mis. ab zum Ehrenbürgemeister der Land-
bürgermeisterei Weiz im Kreise Jülich ernannt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 13.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 4. April

1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 144 Das 6. Stück enthält unter Nr. 9322: Verordnung wegen Bildung zweier Abtheilungen des Bezirksausschusses für den Regierungs-

bzirk Aachen. Vom 6. März 1889; unter Nr. 9323: Staatsvertrag, betreffend den Bau und Betrieb einer Lokalbahn von Dossa nach Brüdenau. Vom 19. Dezember 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 145

B e r t r a g u n g ,

betreffend anderweitige Abgrenzung mehrerer Betriebsamtbezirke.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschäftsbzirke der in der anliegenden Nachweisung Spalte 2 aufgeführten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter in der in Spalte 3 und 4 angegebenen Weise und zu dem in Spalte 5 bezeichneten Zeitpunkte anderweit abgegrenzt worden sind.

Berlin, den 23. März 1889.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

M a y b a d .

Anlage.

1	2	3	4	5
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Altona	Berlin	Gloewen-Hoveberg		
Berlin	Flensburg	Kpenrade Hafenbahn		
	Breslau (Breslau-Halbstadt)	Reichenbach i. Schl. Langenbielau		
	Stralsund	Bergen (Rügen)— Bauterbach		
Breslau	Glogau	Neusalz a. O.—Freiburg—Sagan		
Bromberg	Königsberg	Königsberg—Labiau— Lüslit		
Köln (linksrheinische)	Aachen	Bommersweiler—Langen desgrenze (Ulfingen)		Nach Betriebsöffnung
	Köln	Stolberg—Walheim Hochneukirch—Grevenbroich		
	Saarbrücken	Langenlonsheim— Simmern		
Elberfeld	Trier	Trier—Hermeskeil		
	Altena	Cölbe—Laasphe— Heudingen		

Am 1. April 1889 aus den Bezirk des Betriebsamtes (Main-Weserbahn) zu Cassel (Eisenbahn-Direktionsbezirk Hannover), wodurch jedoch Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bis zur Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Linie von Cölbe bis Hilchenbach für Rechnung des Betriebsamtes zu Altena weiterführt.

1	2	3	4	5
Direktion.	Betriebamt.	Beginn.	Abschluß.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Erfurt	Düsseldorf	Krebsöge—Radevormwald.		(Vorstehende Abänderung der Eisenbahndirektionsbezirke Elberfeld und Hannover ist bereits genehmigt durch Allerhöchsten Erlass vom 8. März 1886 G.-G. S. 42)
	Cassel	Gallstädt—Karlsleben Büsleben—Großenheerlingen		Nach Betriebseröffnung
	Dessau Erfurt	Pratau—Lorgau Raumburg a. S.— Aßtern		
Frankfurt a. M. Hannover	Frankfurt a. M. Bremen	Fulda—Lahn Bisselhövede— Schwermstedt		Nach Betriebseröffnung
	Cassel—Main-Weserbahn		Tölbe—Laasphe- Feudingen	
Magdeburg	Hannover (Hannover— Rheine)	Hannover—Schwermstedt		Am 1. April 1889 in den Bezirk des Betriebamtes zu Altena (Eisenbahndirektionsbezirk Elberfeld), für dessen Rechnung jedoch Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bis zur Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Linie von Tölbe bis Hüttenbach von dem Betriebamte (Main-Weserbahn) zu Cassel weitergeführt wird. (Vergl. Direktion Elberfeld, Betriebamt Altena)
	Magdeburg (Magdeburg— Halberstadt)	Jerxheim—Nienhagen		
				Nach Betriebseröffnung

Nr. 146 In einer Anzahl von Exemplaren des unserer Bekanntmachung vom 1. ds. Ms. beigelegten Verzeichnisses der in der 7. Verlosung gezogenen, zur baren Entlöschung am 1. Juli ds. Js. gefülligten 3½prozentigen Staatschuldsscheine vom 2. Mai 1842 ist zwischen den Nummern Lit. F 203 490 und 203 494 der Strich (das Zeichen für „bis“) nicht mitgedruckt worden.

Wir machen hierdurch besonders darauf aufmerksam, daß die Nummern Lit. F 203 490 bis 203 494 über je 100 Thaler gezogen worden sind.

Berlin, den 28. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatschulden.
S y d o w.

Nr. 147 Die im Anschluß an die Britisch-India-Linie bestehende Dampfschiffverbindung der Neu-Guinea-Kompagnie zwischen Cooktown und Finnhafen wird demnächst aufgehoben. An deren Stelle tritt eine solche zwischen Finnhafen und Soerabaya (Java). Die Fahrten auf der neuen Linie finden in Beiständen von 6 zu 8 Wochen im Anschluß an die Postdampfer der Gesellschaft "Nederland" statt.

Aus diesem Anlaß werden die nach Deutsch-Neu-Guinea gerichteten Postsendungen von jetzt ab über Genua und Soerabaya befördert.

Berlin W., den 26. März 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

148 Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 9. März ds. Js. III 3018 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in den Grenzbezirken der Hauptzollämter Emmerich, Cleve und Kaldenkirchen, in welchen die Transportkontrolle für Rindvieh bereits eingeführt ist,

I. die Händler mit Rindvieh (Stiere, Ochsen, Kühe, Jungvieh und Fäuler) auf Grund des §. 124 des Vereinszollgesetzes der Buchkontrolle unterworfen,

II. für die Benutzung der an der Landesgrenze belegenen Weiden folgende Vorschriften erlassen werden:

1. Stiere, Ochsen, Kühe und Jungvieh, welche auf inländische an der Grenze gelegene Weideplätze zu länger als einen Tag dauernder Weide getrieben werden, sind dem zuständigen Auffüllungsbeamten (Bolleinnehmer oder Grenzaufseher) anzumelden.
2. Die Anmeldung erfolgt durch Übergabe eines zweitseitig gefertigten Verzeichnisses, welches die Bezeichnung der Weideplätze, den Namen des Besitzers derselben, die Stückzahl, Gattung, Farbe und jedes besondere Merkmal des Weideviehs enthalten und mit der Unterschrift des Viehbesitzers versehen sein muß.
3. Die Anmeldung, welche spätestens am Tage vor dem Auftrieb zu übergeben ist, ist von dem Auffüllungsbeamten (Bolleinnehmer oder Grenzaufseher) bezüglich ihrer Richtigkeit zu prüfen. Zeit und Ort der Prüfung wird von dem Auffüllungsbeamten bestimmt. Der Viehbesitzer bzw. dessen Stellvertreter hat den Anordnungen desselben Folge zu geben und die etwa erforderlichen Handdienste zu leisten. Befindet sich das Vieh am Wohnorte des Auffüllungsbeamten, so kann die Vorführung desselben bei der Zollstelle oder der Grenzauffüllungsstation verlangt werden.
4. Nach Vornahme der Prüfung und Bescheinigung des Befundes auf dem Verzeichnissen ist ein Exemplar dem Viehbesitzer zurückzugeben, welcher dasselbe sauber aufzubewahren und auf Verlangen den Grenzauffüllungsbeamten vorzeigen hat.
5. Der Abtrieb des Viehs von der Weide — Hauptabtrieb als auch der Abtrieb einzelner Viehstücke während der Weidezeit — sowie jeder Wechsel des Weideplatzes ist dem Auffüllungsbeamten unter Vorlage des Verzeichnisses vorher anzumelden. Änderungen des Weidewebefastes durch natürlichen Zuwachs, in Folge von Unglücksfällen oder bei unvorhergesehenen Ereignissen bzw. durch leichte Umstände veranlaßte Änderung des Weideplatzes sind dem Auffüllungsbeamten spätestens am Tage nach Eintritt des Ereignisses anzumelden.
6. Rindvieh, welches im tageweisen Trieb zu und

von der Weide gebracht wird, ist unter Beachtung der Vorschriften unter 2 und 3 ein für alle Mal anzumelden. Die mit der Beaufsichtigung des Viehs beauftragte Person hat das bezeichnete Viehstück stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Grenzauffüllungsbeamten vorzuzeigen. Werden einzelne Viehstücke zeitweise nicht zur Weide getrieben, so hat der Viehbesitzer dieses vorher auf dem Verzeichniss zu vermerken. Dauernder Abgang einzelner Viehstücke ist binnen drei Tagen dem Auffüllungsbeamten unter Vorlage des Verzeichnisses anzumelden. Bei Einstellung des Viehvergangen ist das Verzeichniss zurückzugeben.

7. Zwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist, nach Vorschrift des §. 152 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark geahndet.

Köln, den 26. März 1889.

Nr. 3536. Der Provinzialsteuer-Direktor.
F r e u s b e r g .

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 149 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlass vom 27. v. Mz. den kommissarischen Bürgermeister Jansen in Hösen auf Widerruf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Hösen umfassenden Sandesamtbezirks ernannt und die Ernennung des aus dem Amte geschiedenen Bürgermeisters Lüters zum Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 1. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: von Bremer.

Nr. 150 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzialrats die Verlegung der in Linnich regelmäßig am 23. März und 30. November jeden Jahres stattfindenden Pferdemärkte für das Jahr 1890 auf den 26. März beziehungsweise 3. Dezember, und vorbehaltlich des Widerrufs die Verlegung des selbst jährlich am 22. Oktober stattfindenden Pferde- und Rindviehmärktes vom Jahre 1890 ab auf den letzten Dienstag im Monat September genehmigt.

Aachen, den 30. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 151 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S.

351) wird das im Verlage von H. Dullens — Druck von Wörlein & Comp., Nürnberg — erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Reichstagswahlkreises Ottweiler-St. Wendel-Meisenheim“ und beginnend mit den Worten: „Arbeiter! Bürger! Landleute! In einigen Tagen am 20. d. Märs. findet“ von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Trier, den 18. März 1889.

Der Königlich preußische Regierungspräsident,
von B o m m e r E s c h e .

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Flugblatt: „Zum 18. März 1889“ mit der Unterschrift: „Die revolutionäre Sozialdemokratie Hamburgs“, ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienen, nach §. 11 des gedachten Gesetzes seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 18. März 1889.

Die Polizeibehörde.
Senator H a c h m a n n , Dr.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Nummer 65 der hierzefolgt erscheinenden periodischen Druckschrift „Volks-Zeitung“, Organ für Jedermann aus dem Volke“, vom 17. März d. J. sowie auch das fernere Erscheinen dieser Zeitung nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den unterzeichneten von Landespolizei wegen verboten worden ist.

Berlin, den 17. März 1889.

Der Königliche Polizeipräsident.
Freiherr v o n R i c h t h o f e n .

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wittlinger! Arbeiter! Parteigenossen! des III. Berliner Reichstagswahlkreises“ und den Schlussworten: „Hoch lebe die revolutionäre Sozialdemokratie!!!“, ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den unterzeichneten von Landespolizei wegen verboten worden ist.

Berlin, den 18. März 1889.

Der Königliche Polizeipräsident.
Freiherr v o n R i c h t h o f e n .

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Druckschrift: „An unsere Wittlinger in Stadt und Land!“ Verlag von Emil Knöpfel, Bremen, Kantstraße Nr. 72, Druck von Homeyer & Meyer in Bremen — gemäß §. 11 des

gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizei wegen verboten worden ist.

Stade, den 20. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Reinicke.

Nr. 152 Durch Urteil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 6. März 1889 ist über die Abwesenheit des Aderers Anton Boos aus Mühlheim bei Coblenz ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 23. März 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 153 Das Sommersemester 1889 beginnt am Mittwoch, den 24. April cr., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Bediensteten der Akademie zu beziehen.

Münster, den 26. März 1889.

Der d. Rektor der Königlichen Akademie.
S a l l o w s k i .

Nr. 154 I.
Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem

24. April cr.

seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntnis bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die heile Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich plünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Verklünen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeitsatteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeldung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfang des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfang

des Semesters bei der Rücksturz Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 30. März 1889.

Rector und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatrikulation für das bevorstehende Studiensemester findet vom 24. April cr. an bis zum 15. Mai cr. inll. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Bedürfniß der Immatrikulation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universität-Studien beginnen, insfern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Bezeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuch der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigent-

lichen gelehrt Staats- oder Kirchendienst bestimmten können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatrikulirt werden.

Bonn, den 30. März 1889.

Die Immatrikulations-Kommission.

Nr. 155 Personal-Chronik.

Dem Königlichen Rentmeister Wulf in Titz ist an Stelle seines bisherigen Amtes vom 1. April ds. Jg. ab die Verwaltung der Königlichen Steuerklasse des Empfangsbezirks Jülich sowie der Königlichen Forstklasse der Oberförsterei Hambach übertragen und der Genannte zugleich von dem nämlichen Zeitpunkte mit der einstweiligen kommissarischen Verwaltung der Steuerklasse des Empfangsbezirks Titz beauftragt worden.

Vom 1. Mai cr. ab werden die Landesbauinspektoren Leis von M.-Gladdbach nach Elberfeld und Wusset von Gummersbach nach M.-Gladdbach versetzt werden.

Definitiv angestellt sind: 1. Der bei der katholischen Volkschule zu Böhl-Böllenbach, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Aloys Kreu;

2. die bei der katholischen Volkschule zu Kirchhoven, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Döhmen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 14.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 11. April

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzesblattes.

Nr. 156 Das 6. Stück enthält unter Nr. 1848: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsgesetz für das Staatsjahr 1889/90. Vom 27. März 1889; unter Nr. 1849: Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 27. März 1889; unter Nr. 1850: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Einführung der Gewerbeordnung in Elsass-Lothringen vom 27. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 57). Vom 4. März 1889. Das 7. Stück enthält unter Nr. 1851: Allerhöchster Erlass, betreffend die Trennung des Oberkommandos der Marine von der Verwaltung derselben. Vom 30. März 1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 157 Das 7. Stück enthält unter Nr. 924: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsgesetzes für das Jahr vom 1. April 1889/90. Vom 1. April 1889. Das 8. Stück enthält unter Nr. 932: Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Herne. Vom 20. März 1889; unter Nr. 9326: Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Erlaubnis der Volkschulräten vom 14. Juni 1888 (Gesetz-Samml. S. 240). Vom 31. März 1889.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Regierung.**

Nr. 158 Der Herr Minister des Innern hat unter 22. v. Mts. dem Vereine zur Förderung der Vieh- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubnis ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verlootung von Equipagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgesellen pp., zu welcher 20 000 Loope zu je 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die Loope im ganzen Bereich der Monarchie abzusezen.

Aachen, den 8. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 159 Die nach der Urkunde vom 26. Januar ds. Jrs. von dem Herrn Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der Kapellengemeinde Bumpe-Stich ist

auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 11. ds. Mts. — G. II. 724 — ertheilten Ermächtigung von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt worden.

Aachen, den 23. März 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Nr. 160 Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. Oktober 1888 (Amtsbl. S. 293) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß unter den Organen der Berufsgenossenschaften folgende Aenderungen eingetreten sind:

1. Section VI. der Norddeutschen Edel- und Unedelmetallindustrie-Berufsgenossenschaft.

Vorstander des Sektionsvorstandes:
Robert Augel in Südenscheld.

Vertrauensmann:

Gustav Prym in Stolberg (Rhnl.).
Stellvertreter des Vertrauensmannes:

Julius Pelsper, Stolberg (Rhnl.).

2. Tiefbau-Berufsgenossenschaft:

Der Vertrauensmann Wilhelm Fuhdöller hat seinen Wohnsitz nach Forst bei Aachen verlegt.

Aachen, den 4. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 161 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzialrats vorbehaltlich des Widerwius genehmigt, daß der bisher am Dienstag nach dem ersten Sonntag im Monat September in Holzweiler stattfindende Krammarkt auf den Dienstag nach dem dritten Sonntag im Monat Oktober jeden Jahres verlegt wird.

Aachen, den 31. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 162 Der Herr Minister des Innern hat unter 20. v. Mts. dem Vorstande der in den Monaten Juni, Juli und August ds. Jrs. zu Cassel stattfindenden Allgemeinen Ausstellung für Jagd, Fischerei und Sport die Erlaubnis ertheilt, in Verbindung mit dieser Ausstellung eine öffentliche Verlootung, zu welcher 100 000 Loope zu je 1 Mark

ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die
Lände im ganzen Vereiche der Monarchie zu ver-
treiben.

Aachen, den 3. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.:
von Bremer.

Nr. 163 Nachdem das Kuratorium der Re-
tungsanstalten zu Düsseldorf auf die fernere Abhal-
tung der den Anstalten zufolge der Bekanntmachung
vom 16. November 1843 (Amtsbl. Stück 51, Seite
380) Allerhöchsten Orts bewilligten jährlichen Haus-
kollekte verzichtet hat, ist diese Kollekte für die Folge

Nr. 164 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering			
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.				
Aachen	20	58	19	63	17	80	16	88	15	75	15	19	21	—	18	50	17	—
Düren	18	—	17	—	—	—	16	50	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Erfelz	18	85	17	35	—	—	14	40	12	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	20	—	19	—	—	—	16	50	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	20	50	—	—	—	—	17	50	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—
Jülich	19	—	18	50	17	50	16	60	15	25	14	25	14	50	18	50	—	—
St. Vith	19	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—
Durchschn.	19	30	18	30	17	65	16	48	14	78	—	—	16	18	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh		Heu	Fleisch						Gefütert (getrocknet)	Gefütert	Gier	Stein- kohlen	Brenn- holz (rob zu- gerichtet)												
a.	b.		Rind- von der Kerle	vom Bauch	Gefüte- tes V	Kalb- Hampf	Ham- melf	Spez. (getrocknet)																	
Richt- Trichter- Krumm-	Stummel-		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.																	
Es kostet je 100 Kilogr.			Es kostet je 100 Kilogr.		Es kostet je 1 Kilogramm				Es kostet 60 Stück	Es kostet 100 Kilog.	Es kostet je 100 Körner.														
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.										
6	50	5	50	9	—	1	60	1	35	1	60	1	60	2	30	3	41	1	60	7	68				
7	85	—	—	10	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
6	25	4	75	8	75	1	30	1	—	1	80	1	—	1	20	1	40	2	24	3	93	1	40	5	67
6	88	—	—	9	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	—	—	—	9	—	1	40	1	40	1	60	1	20	1	50	1	70	2	40	4	50	1	40	8	—
6	30	—	—	9	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	—	—	—	10	—	1	40	1	20	1	60	1	10	—	—	1	60	2	30	3	75	1	40	6	—
8	—	6	—	10	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	60	1	60	2	50	5	—	2	20	5	20
8	40	6	—	10	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	60	1	60	2	40	3	30	1	30	8	50
5	80	4	—	9	—	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	80	2	40	3	30	1	30	8	50
6	30	—	—	9	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	60	2	10	3	—	1	80	6	—
6	—	6	—	8	—	1	10	1	—	1	20	1	—	1	60	1	50	2	10	3	—	1	80	6	—
6	51	5	25	9	11	1	39	1	22	1	47	1	16	1	48	1	60	2	32	3	84	1	59	6	72

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erfelz diejenigen des Marktes Neuss im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Futterage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Bl. S. Bl. S. 245) mit einem Aufschlager von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

nicht mehr abzuhalten.

Aachen, den 8. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.
von Bremer.

Preise in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat März 1889.

I. Preise:

Getreide:

A. Hafer									B. Uebrige Markt-Artikel.									
gut	mittel	gering	Uebersicht der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen	Gehülsen	Hülsenfrüchte.				Zwiebeln	Zwiebeln (Ketze)	Zwiebeln	Zwiebeln		
			Weizengen	Roggen	Gerste	Hafer			zum Soden	Glohen (Ketze)	Zwiebeln							
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	
15	64	14	75	14	09	—	—	—	—	16	88	27	66	34	—	56	—	9 50
18	48	—	—	—	—	—	—	—	—	17	50	24	75	26	75	50	50	9 95
13	56	—	—	—	—	—	—	—	—	18	50	28	—	34	—	52	—	8 —
13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	28	—	32	—	60	—	9 60
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	16	—	28	—	30	—	56	—	9 —
15	25	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	26	50	32	—	54	50	9 —
16	21	—	—	—	—	—	—	—	—	17	15	26	99	30	96	54	83	9 15
14	13	—	—	—	—	—	—	—	—	17	15	26	99	30	96	54	83	9 15

II. Baden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Weizen		Gerste		Buchweizen-		Hirse		Reis (Java)		Kaffee		Speise-		Schweine-		Schwarz-			
L	L	Gruppen	Grüße	weizen-	grüße	Hirse	Reis	Java	Java	Kaffee	Speise-	fols.	Schweine-	fols.	Schwarz-	brot.			
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.		
—	34	—	30	—	50	—	54	—	50	—	70	—	60	3 10	3 80	—	20	1 60	— 18
—	30	—	29	—	46	—	52	—	44	—	52	—	50	2 70	3 40	—	20	1 50	— 17
—	32	—	30	—	50	—	48	—	46	—	70	—	60	2 80	3 40	—	20	1 70	— 20
—	34	—	32	—	50	—	52	—	—	—	60	—	54	2 80	3 50	—	20	1 60	— 18
—	40	—	36	—	60	—	60	—	50	—	60	—	50	2 50	3 20	—	20	1 60	— 18
—	36	—	32	—	36	—	38	—	—	—	50	—	50	2 60	3 20	—	20	1 80	— 18
—	30	—	27	—	50	—	—	—	32	—	—	—	50	2 80	3 20	—	20	1 40	— 19
—	34	—	31	—	49	—	51	—	44	—	55	—	53	2 78	3 39	—	20	1 60	— 18

Die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsbverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagesspitze des Monats März d. J. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einzelnlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 5. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 165 In Gemäßheit des §. 28 des Statuts der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird hiermit Folgendes veröffentlicht:

Die Genossenschafts-Mitglieder sind verpflichtet, nachbezeichnete Betriebsänderungen binnen 14 Tagen nach Eintritt derselben dem zuständigen Sektionsvorstande (zu Händen des Landrats beziehungsweise in selbstständigen Stadtkreisen des Bürger- respektive Oberbürgermeisters) bei Vermeidung der im Gesetze für die Unterlassung angebrochenen Strafen und sonstigen Nachtheile anzugeben:

1. Jeden Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers' (d. h. desjenigen, für dessen Rechnung ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb stattfindet);
2. jede Betriebsseinstellung;
3. alle Zu- und Abgänge bei dem seither bewirtschafteten Areal durch An- und Verkauf, An- und Verpachtung, Schenkung, Erbschaft u. s. w.;
4. alle Änderungen in der Kulturrart der bewirtschafteten Grundstücke, soweit dadurch ein Wechsel der Gefahrenklasse bedingt wird, z. B. die Umwandlung von Weide in Ackerland, von Niederwald in Hochwald u. s. w.

Düsseldorf, den 30. März 1889.

Für den Provinzialausschuss als Vorstand der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:
Der Landesdirektor der Rheinprovinz.

Klein.

Nr. 166 Durch Urteil des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 25. Februar ds. Jrs. ist der Müller Johann Büch aus Eitorf für abwesend erklärt worden.

Köln, den 2. April 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 167 Personal-Chronik.

Dem Bergbaudirektor und Oberbergamtsdirektor Dr. Braßert ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Oberberggrath mit dem Range eines Rates erster Klasse Allerhöchst verliehen worden. Der Oberbergamts-Assistent Eich wurde zum Oberbergamts-Sekretär ernannt und dem Oberbergamts-Kanzlisten Musculus ist der Titel als Oberbergamts-Kanzlisten Sekretär verliehen worden. Dem Bergrevierbeamten des Reviers Hamm, Bergmeister Lücke zu Wissen a. d. Sieg, ist der Charakter als Berggrath Allerhöchst verliehen worden. Der Bergrevierbeamte des Reviers Coblenz II, Berggrath Le Hanne zu Coblenz, ist gestorben.

1. Der Oberlandesgerichtsrath Vietsch ist zum Geheimen Justizrat und vortragenden Rath im Justizministerium Allerhöchst ernannt worden.

2. Der Gerichtsschreiber und Kassirer der Justiz-Dauipakaje Angrel ist gestorben.

Vom 1. April ds. Jrs. ab ist der Gerichtsschreiber gehilfe Grosche hier selbst zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Solingen und der diätatrische Gerichtsschreiber gehilfe Winterberg in Wermes zum staatsmäßigen Gerichtsschreiber gehilfen bei dem Amtsgerichte hier selbst ernannt worden.

Der Regierungs-Civilsupernumerar Friedrich Bergerhoff ist zum Bureau-Assistenten bei der Königlichen Polizeidirektion hier selbst ernannt worden.

Der Kaplan Greven zu Grefeld ist unter dem 6. März ds. Jrs. zum katholischen Pfarrer in Bonzen ernannt worden.

Der Kaplan Heider zu Köln ist unter dem 23. Februar ds. Jrs. zum katholischen Pfarrer in Bommersdorf ernannt worden.

Definitiv angestellt ist: Der bei der katholischen Volksschule zu Sieverich, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Thelen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 15.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 18. April

1880.

Inhalt des Reichs-Gesetzesblattes.

Nr. 168 Das 8. Stück enthält unter Nr. 1852 : Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§. 4 und 25 des Gesetzes über die Besteuerung des Braunkohleweins vom 24. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 253). Vom 7. April 1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 169 Das 9. Stück enthält unter Nr. 9327 : Gesetz, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken in der Provinz Hannover. Vom 25. März 1889; unter Nr. 9328 : Gesetz, betreffend die Erweiterung, Ver vollständigung und bessere Ausrüstung des Staats-eisenbahnnetzes. Vom 8. April 1889; unter Nr. 9329 : Verfügung des Justizministers, betreffend die Einlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Göttingen und Osterode am Harz. Vom 5. April 1889.

**Berordnungen und Bekanntmachungen
der Zentral-Behörden.**

Nr. 170 Bei dem lebhaften Interesse, welches das Publizum bisher der Einrichtung des Preußischen Staatsschuldbuchs bewiesen hat, werden einige Mittheilungen über den Umfang, in welchem es bis jetzt benutzt worden ist, willkommen sein. Das Buch ist zugänglich allen Besitzern vierprozentiger oder drei ein halbprozentiger Konsofs. Am 1. Oktober 1884 wurde das Buch eröffnet. Es waren eingetragen am 1. April

1885:	643 Konten mit	52 192 700 M.
1886:	2918 "	155 533 900 "
1887:	4491 "	206 642 150 "
1888:	5929 "	334 442 700 "
1889:	6781 "	387 804 400 "

Von der letztdachtigen Kontenzahl entfallen rund 33 % auf ein Kapital bis zu 4 000 M.
20 % " " von über 4 000 " bis 10 000 M.
31 1/2 % " " " 10 000 " " 50 000 "
8 % " " " 50 000 " " 100 000 " und
8 1/2 % " " " 100 000 M.

Für einzelne physische Personen waren 4230 Konten, für juristische Personen 1025, für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 1493 Konten angelegt.

Von den Binsen ließen sich die Empfangsberech-

tigten halbjährlich 3481 Posten durch Werbbrief oder Postanweisung von der Staatschulden-Tilgungskasse direkt in das Haus schicken, 727 Posten durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigen und 4215 Posten wurden durch die Regierungs-Haupt- und Kreis- pp. Kassen gezahlt.

Von den Konteninhabern wohnen 8073 in Preußen, 637 in anderen Staaten Deutschlands, 13 in England, 11 in Amerika, 8 in Frankreich, je 7 in Österreich und Russland, 5 in Asien, 2 in Afrika.

Verhältnismäßig gering ist bisher die Beteiligung an dem Buch Seiten der Bormünder und Bormund-schaftsgerichte betreffs der in Preußischen Konsofs angelegten Mündelgelber. Nur 416 Konten sind zur Zeit im Staatsschuldbuch für bevormundete und unter Pflegschaft stehende Personen eingetragen. Aber auch vielen anderen Besitzern Preußischer Konsofs scheint die Einrichtung des Buchs noch unbekannt, da uns häufig Anträge zugehen, Inhalts deren die Besitzer anzeigen, daß ihnen die Binscheine ihrer Konsofs verbrannt oder entwendet oder sonst abhanden gekommen seien. Den Besitzern sind dadurch erhebliche Vermögensverluste zugefügt.

Die Benutzung des Preußischen Staatsschuldbuchs darf allen denjenigen Besitzern solcher Konsofs empfohlen werden, für welche diese Papiere eine dauernde Kapitalsanlage bilden und welchen dieselben gegen den Schaden durch Verlieren, Diebstahl, Verbrennen und dergleichen unbedingt sichern wollen. Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben, es ist vielmehr für jede Einfücht nur ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für je angefangene 1000 M. des Kapitalbetrages, über den verfügt wird, mindestens jedoch 1 M. zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“, welche über den Zweck und die Einrichtung desselben Genaueres ergeben, können in dritter Ausgabe durch jede Buchhandlung zum Preise von 40 Pfennig bezogen werden.

Berlin, den 8. April 1889.

Hauptverwaltung der Staatschulden.

S y d o w.

Nr. 171 Die Uebersichtskarte der überseelischen Postdampfschiffslinien im Weltpostverkehr ist im Reichspostamt in einer neuen Auslage bearbeitet worden, welche ein Bild des gegenwärtigen Umfanges des Weltpostvereins und der Postverbindungen nach

den außereuropäischen deutschen Konsulatsorten liefert.

Der Karte ist ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Postdampfschiffslinien, unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schiffahrtsgesellschaften, der Anlegehäfen, der Entfernung in Seemeilen von Häfen zu Häfen und der planmäßigen Uebersichtsdauer beigegeben. Die Dampferlinien sind je nach der Nationalität der Schiffe mit verschiedenartigen Zeichen angegeben, und zwar diejenigen der deutschen Postdampfer roth, die der fremden Schiffe schwarz.

Die Karte kann — wie seither — durch Vermittlung der Postanhalter von dem Kursbüro des Reichspostamts, sowie im Wege des Buchhandels von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3, zum Preise von 1 M. für das Exemplar bezogen werden.

Berlin W., den 10. April 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 172 Von jetzt ab können Postpäckchen ohne Wertangabe im Gewicht bis 3 kg. nach der Insel Mauritius verfandt werden.

Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt 2 M. 80 Pf. für jedes Päckchen.

Über die Verlehnungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 10. April 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 173 Höherer Aufträge aufzufolge bringe ich nachstehend die für die Aktiengesellschaft „Sablidros et carrières réunies“ zu Lüttich unter dem 28. Januar d. J. ausgefertigte Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen, sowie einen Auszug aus dem Gesellschaftsstatut zur öffentlichen Kenntniß.

Nachen, den 13. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:
von Bremer.

Konzeßion
zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die zu Lüttich unter dem Namen Sablidros et carrières réunies bestehende Aktiengesellschaft.

Der zu Lüttich unter dem Namen Sablidros et carrières réunies bestehenden Aktiengesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§. 12 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die Konzession und ein von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Nachen festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Änderungen

der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Nachen in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

2. Für jede Änderung oder Ergänzung des Statuts ist die Zustimmung des Königlich Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe zu erwirken.
3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, in Nivelstein eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftssalale und einem dort domicilierten General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Ortes als Beklagte Recht zu nehmen.
4. Dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Nachen ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres
 - a. die General-Bilanz der Gesellschaft,
 - b. eine Spezial-Bilanz der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Aktivum abgesondert von den übrigen Aktivis nachzuweisen ist,
 einzureichen. Dem genannten Königlichen Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung der Spezial-Bilanz festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Positionen zu verlangen.
5. Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Nachen zum Vortheile sämmtlicher Preußischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Fällen unter Stellung gültiglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Spezial-Bilanz einzustehen.
6. Die Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Erlassen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.
7. Die Befugnis zum Erwerbe von Grundbesitzthum in Preußen wird nicht schon durch die Konzession, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Erlaubniß erlangt.

Berlin, den 28. Januar 1889.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
(L. S.) J. B.:

gez. Magdeburg.

Auszug

aus dem zu Lüttich am 4. April 1872 getätigten, am 17. April 1872 allerhöchst autorisierten Statut der Aktien-Gesellschaft „Vereinigte Sand- und Steingruben“ (Sablidros et carrières réunies) in Lüttich.

Kapitel I.

Gegenstand, Benennung, Sitz, Dauer, Verlängerung und Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 1. Unter den Kompartanten und allen Personen, welche Eigentümer der hier nach zu freirenden Aktien sind oder werden, wird eine anonyme Gesellschaft gegründet, welche zum Zweck die Gewinnung der zur Fabrikation von Kristallen und Glas geeigneten Sandarten und der zu diesen Sandarten gehörenden Gesteine und besonders die Ausbeutung der Steinbrüche und Sandgruben von Nivelstein und des weiter unten im Artikel 9 beschriebenen „Besitzthums“ und alle industrielle und kommerzielle, sich an diese Industrie anschließende Operationen hat.

Alle Handlungen und Operationen, welche sich nicht direkt an den Gegenstand des Unternehmens anschließen, sind förmlich unterfragt.

Artikel 2. Die Gesellschaft kann sich mit anderen gleichartigen Etablissements vereinigen, solche Etablissements antaufen, sich an denselben beteiligen, neue gründen oder biejenigen, welche sie besitzt, ganz odertheilweise veräußern.

Artikel 3. Die Gesellschaft nimmt die Bezeichnung an: „Sablidros et carrières réunies“ (Vereinigte Sand- und Steingruben).

Artikel 4. Der Sitz der Gesellschaft ist Wettich.

Artikel 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 30 Jahre festgesetzt und beginnt mit dem ersten Januar eintausendachtundhundertzweihundertsechzig. Dieselbe kann zufolge einer Entscheidung der in den Formen des Artikels fünfunddreißig herabgestellten Generalversammlung verlängert werden.

Die Gesellschaft kann durch Entscheidung einer außerordentlichen Generalversammlung, welche die Art der Liquidation regelt, aufgelöst werden.

Die Auflösung ist obligatorisch im Falle des Verlustes von wenigerst der Hälfte des Gesellschaftskapitals.

Artikel 6. Die Gesellschaft kann nur die für ihre Operationen notwendigen Immobilien erwerben oder behalten. Sie darf weder Bantnoten oder Kassenbillets, noch anderes auf den Inhaber lautendes Papier dieser Art in Umlauf setzen. Sie darf ihre eigenen Aktien nicht anders als mittels Gewinnes zurückzahlen oder amortisieren.

Kapitel II.

Kapital, Aktien-Einlagen.

Artikel 7. Das Gesellschaftsvermögen wird durch zweitausend Aktien oder Anteileinheiten repräsentiert, ohne Angabe des Wertes oder des Kapitals, deren jede zu einem gleichen und verhältnismäßigen Anteil an diesem Vermögen und an dem Gewinne berechtigt.

Artikel 8. Die Gesellschaft ist konstituiert und kann ihre Operationen beginnen mittelst der eintausendfünfhundert Aktien, welche durch die gegenwärtigen Statuten ausgegeben und den Einbringern der in Artikel neun beschriebenen Einlagen zugeschrieben sind.

Artikel 9. Die Kommanditgesellschaft Crédit général Liégeois, Jos. Fraipont & Cie., bringt ein:

A Ein in mehrere Parzellen getheiltes, in den Gemeinden Merkstein und Rimburg, Regierungsbezirk Aachen, liegendes Besitzthum mit einem Flächeninhalt von sieben- und neunzig Morgen, einhunderteunundsechzig Ruthen, achtunddreißig Fuß, ungefähr vierundzwanzig Hektar, sechsundsechzig Ar, zwei Centiar, mit den Lagerhütten von weißem kristallisiertem Sand und sandhaltigen Steinen, den Kompartanten wohlbekannt.

Die in der Gemeinde Merkstein gelegenen Parzellen sind im Kataster dieser Gemeinde unter Abschnitt VII und unter folgenden Nummern und Maassen eingetragen:

Nr. des Katasters.	Inhalt:	Morgen.	Ruthen.	Fuß.
41	—	105	90	
786	—	9	90	
787	—	53	90	
788	—	76	70	
1005	—	49	58	
1335/938	—	18	20	
1332/926	—	6	—	
882	—	47	40	
887	1	11	70	
921	3	11	20	
1001	—	59	50	
1015	—	105	40	
1021	—	124	—	
928	1	10	30	
933	—	129	20	
883	—	111	40	
929	—	162	70	
923	—	36	25	
1067/3	5	179	—	
1010	—	14	70	
934	—	143	60	
1067/12	—	140	70	
1014	—	32	80	
1020	—	106	70	
930	—	110	80	
931	—	55	60	
932	1	129	20	
1252/779	—	13	—	
1255/779	—	5	20	
1258/785	4	36	10	
1264/798	—	27	50	
1067	1	106	—	
887	—	130	—	
939	—	170	—	
1333/926	40	39	85	
939	—	21	25	
791	—	5	60	
917	1	43	70	
919	—	176	70	

Nr. des Katasters.	Morgen.	Ruthen.	Fuß.
924	—	115	—
918	—	47	20
925	—	80	10
1334/934	1	35	—
916	—	43	50
941	—	122	10
1262/795	1	136	50
1113/765	—	116	30
1112/7115, 775, 776, 777, 778 und 779	—	70	60
1116/801, 800, 799, 798 und 797	—	27	30
1261/792	—	{ 131 10	50
793	1	61	—
893	—	71	10
913	—	122	—
	82	59	3

Die in der Gemeinde Nürburg gelegenen Parzellen sind in dem Kataster dieser Gemeinde unter Abschnitt II unter folgenden Nummern und Maassen eingetragen:

Nr. des Katasters.	Morgen.	Ruthen.	Fuß.
300/4	—	35	—
300/6	1	—	—
299	3	54	—
244	—	75	70
312	—	166	70
307	—	54	80
500/301	7	62	20
502/305	—	51	—
521/234	1	145	80
526/240	—	52	70
301/2, 305/1, u. 333	—	142	45
	15	120	35

Der Crédit général Liégeois bringt gleichfalls die auf diesem Grund und Boden errichteten Gebäude ein.

1. Ein Pächterhaus mit An- und Zubehör;
2. Ein Büro mit Magazinen und Wohnung für einen Kommiss;
3. Eine Wohnung für den Werkmeister;
4. Zwei Schmieden;
5. Vier Arbeiterwohnungen, ein Schuppen für die Steinhauer.

B. Ein eisernes Doppelgelenke, welches sich mit der Hauptstrecke von Aachen nach Düsseldorf vereinigt und vor den Ladungsstellen der Sandgruben und Steinbrüche vorbeiführt, einschließlich der Drehscheibe und Wechselwage.

C. Verschiedene eiserne, die Ladungsstellen mit den Exploitations-Orten verbindende Gleise.

D. Das am zehnten Juli eintausend achtundhundert sechs-

undsechzig durch vor Meister Albert Cornelis, Notar zu Herzogenrath, gehägten Alt gelaufte Grundstück, eingetragen im Kataster der Gemeinde Merkstein Abschnitt VII Nummer 915, groß vierundvierzig Ruthen, 80 Fuß, sechs Ar siebenundzwanzig Centiar, und unter Nummer 914, groß einundvierzig Ruthen dreißig Fuß, auch nach preussischem Maass fünf Ar vierundachtzig Centiar.

E. Die auf besagten Grundstücken befindlichen eisernen Gleise.

F. Das Material, so wie es sich am einunddreißigsten Dezember lebhaft befand, bestehend aus Schmiede- und Tischlerhandwerkzeug, Eisenbahnwagen, Handwagen, Karren, Rollwagen, Schlagkarren, Eisenbahnschienen, Brettern, dem Mobilier des Büros u. s. w.

G. Alle Aktiva und Passiva, nichts vorbehalten, noch ausgenommen, so wie dieselben sich am 31. Dezember lebhaft befanden und worüber ein von den Kompartimenten genehmigtes Verzeichniß aufgestellt worden ist.

H. Das Recht, bis zum Mai 1872 ganz odertheilweise das Grundstück Forst mit einem Inhalte von vierundzwanzig Morgen, sechs Hektar zwölf Ar zweieinhalbzig Centiar, gelegen zwischen den von dem Crédit général Liégeois eingebrachten Besitzungen, dem Worm und Venkenrath'er Wege und den Besitzthümern der Wittwen Feithen und Dotz, zum Preise von zwölfshundertsiebzig Thaler pro Morgen anzukaufen. Es ist ver einbart, daß der Holzaufwuchs Eigenthum der Verläufer bleiben soll.

I. Das Recht den Sand auszubeuten, der sich in den Grundstücken befindet, welche den Gegenstand eines am dreißigsten August eintausend achtundhundert zweieinhalbzig vor Notar Baum zu Aachen zwischen den Herren Keller, Cuypers einerseits und Herrn Forst andererseits gehägten Tauschaktes ausmachen.

Die Einlage geschieht seitens des Crédit général Liégeois unter der Garantie des Rechtes und gemäß Artikel achtzehnhundert fünfundvierzig des Code civil, frei und lebig von jeder Belastung oder Hypothek, mit allen aktiven und passiven gewissen Immobilien anlebenden Servituten.

Die Gesellschaft Crédit général Liégeois macht dorauf aufmerksam, daß sie sich als Eigenthümerin von Grundstücken und Immobilien jenseits der Eisenbahn für Karren, Wagen und Fußgänger ein Uebergangsrecht über die das zu gegenwärtigem Zweck Eingebrachte bildenden Grundstücke vorbehält, um durch ein von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Verwaltung anzusehendes Gleise (Weg) auf die Straße von Nivelstein nach Herzogenrath zu gelangen, indem dieser Uebergangsweg die auf den eingebrachten Grundstücken angebrachten Eisenbahngleise durchschneiden soll. Die von der Eisenbahnverwaltung angeordneten Veränderungen an den Gleisen und Ausführungsweisen fallen der neuen Gesellschaft zur Last.

Unter den hier oben stipulirten Garantien bringt der Crédit général Liégeois ferner zu fünf Achteln und Herr Antoine van Gelvelde, Eigenhümer und Kaufmann, zu Moll, Provinz Antwerpen wohnend, zu drei Achteln ein:

A. Die im „Besitzthum“ gelegenen Immobilien, so wie sich aus dem am dreihundzwanzigsten April eintausend achtundhundert siebenzig vor Herrn Troxay, Notar zu Lüttich, getätigten Urte ergiebt, eingetragen so wie sich dieselben heute befinden, den Kompartimenten wohl bekannt, nämlich:

1. Die beiden ungetheilten Drittel von sieben Hektar achtundvierzig Ar siebenundsechzig Centiar Heide und Tannenwald, in dem Donk genannten Orte gelegen, eingetrieben im Kataster der Gemeinde Moll unter einem Theil der Nummern 1461 n, 1461 s und 1461 p des Abschnittes C, und im Kataster der Gemeinde Desselchel unter den Nummern 1309 L und 1309 B des Abschnitts E. Das andere ungetheilte Drittel gehört Herrn Charles Dillen und seiner Schwester Frau Jeanette Dillen, der Witwe Welsen.
2. Einundvierzig Ar fünfundsechzig Centiar Heide, Gemeinde Moll, Nummer 1461 s, 1461 m und 1461 P, östlich vom vorigen Artikel.
3. Ein Hektar zwölf Ar vierundvierzig Centiar, gelegen in der Gemeinde Moll, Abschnitt C, Theil der Nummern 1461 n und 1461 P, östlich vom vorigen Artikel.
4. Dreizehn Ar fünfundsechzig Centiar Heide, in derselben Gemeinde und demselben Abschnitt C, Nummer 1449.
5. Neunundzwanzig Ar fünfundsechzig Centiar Heide, in derselben Gemeinde und demselben Abschnitt, Nummer 1450.
6. Ein Hektar drei Ar vierzig Centiar Ackerland, in derselben Gemeinde und demselben Abschnitt, Nummer 1451 a, 1452 a, 1453 a und 1454 a.
7. Neunundsechzig Ar fünfunddreißig Centiar Heide, in derselben Gemeinde und demselben Abschnitt, Nummer 1456.
8. Neunundneunzig Ar (fünfunddreißig lies) zehn Centiar Heide, in derselben Gemeinde und Abschnitt, Nummer 1457;
9. Eine Parzelle von vierundvierzig Ar fünfundfünfzig Centiar Heide in derselben Gemeinde und demselben Abschnitt, Nummer 1458a und 1459F und eine andere Parzelle Heide von sechsundvierzig Ar sechzig Centiar, Ort, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 1459E und 1458B.
10. Fünfzig Ar fünfunddreißig Centiar Heide mit Biehbrunnen, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 1459D und 1458C;
11. Ein Hektar ein Ar siebenzig Centiar Heide, in derselben Gemeinde, Abschnitt 20 und

- achtunddreißig Ar siebenzig Centiar Heide, Ort, Gemeinde und Abschnitt wie vor Nummer 23;
12. Ein Hektar einundzwanzig Ar zehn Centiar Heide, in derselben Gemeinde, Abschnitt C, Nummer 1455a, fünf Centiar Heide, Ort, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 1455b und zwei Hektar sechsunddreißig Ar fünzig Centiar Bruch mit Biehbrunnen Gemeinde Desselchel Abschnitt E Nummer 1268 gelegen;
13. Siebenundfünfzig Ar fünfundzwanzig Centiar Heide mit Biehbrunnen, in der Gemeinde Desselchel gelegen, Abschnitt E Nummern 522, 523 und 519a;
14. Ein Hektar zweiundneunzig Ar achtzig Centiar Heide und Tannenwald, mit Biehbrunnen, zu Moll gelegen, Abschnitt B, Nummer 2176mi;
15. Ein Hektar 10 Ar Heide, zu Moll, Abschnitt B, Nummer 2176li;
16. Neununddreißig Ar siebenzig Centiar Heide, nämlich Gemeinde und Abschnitt, Nummer 2176q, zwölf Ar fünzig Centiar Heide, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 2176hi, fünfundsechzig Ar, sechzig Centiar, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 2176gt;
17. Vierzig Ar Heide, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 2018a und sechs Ar Heide, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 2018b;
18. Siebenunddreißig Ar Heide, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 2175S;
19. Neunzehn Ar fünfzig Centiar Heide, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 2021B, 2019B, mit Biehbrunnen;
20. Fünfundzwanzig Ar Heide, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 1196a und 1197b, neunundzwanzig Ar Heide, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 1197a und 1196b, drei Ar Heide, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nr. 2175m. Ein Hektar fünfundachtzig Ar Heide mit Biehbrunnen, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nr. 2175t, fünfunddreißig Ar Heide, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nr. 2175s achtundzwanzig Ar dreißig Centiar Heide, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 2175a, dreihundfünfzig Ar zwanzig Centiar, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 2175s⁵, sechsundfünfzig Ar neunzig Centiar Heide mit Biehbrunnen, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 2175b⁵, elf Ar zehn Centiar Heide, mit Biehbrunnen, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 2020b und 2019b bis dreizehn Ar fünfundvierzig Centiar Heide, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 1185b, vierzig Ar fünfunddreißig Centiar Heide, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 1185d, zweiundachtzig Ar zwanzig Centiar in derselben Gemeinde

gelegen, Abschnitt wie vor, Nummer 2028 und achtundzwanzig Ar in besagtem Moll, Abschnitt B, Nummer 2175r;

21. Fünfunddreißig Ar Heide zu Moll, Abschnitt B, Nummer 2175v;

B. Die Herrn Gustav Van den Bosche, zu Ophey-lissen wohnend, zugestandene Konzession der Sandausbeutung eines Grundstücks von vier Hektar bei Lommel, gemäß vor Notar Allen zu Lommel am vierzehnten Juni eintausendachtundhundertzweiundsechzig gehägten Pachtvertrag für zweihundert Franken jährlich für einen Beitraum von fünfzehn Jahren.

C. Eine andere demselben zugestandene Konzession zur Sandgewinnung während fünfzehn Jahren, vom ersten Januar eintausendachtundhundertzvierundsechzig an zu rechnen, auf dem zu Lommel gelegenen Grundstück von fünf Hektar achtunddreißig Ar sowie auf einer anderen zweiundsechzig Ar großen Parzelle gegen Zahlung von vierhundertfünfzig Franken pro Jahr: Dies alles gemäß dem am neunzehnten September eintausendachtundhundertzvierundsechzig vor besagtem Notar Allen gehägten Pachtvertrag. Es ist festgestellt worden, daß Herr Van den Bosche außerdem solange zweihundertfünfzig Franken erhalten sollte, als die andere kontrahirende Partei das ausschließliche Recht der Sandgewinnung auf den von Herrn Van den Bosche tatsächlich besessenen Grundstücken in der Gemeinde Lommel behalten würde.

Die Konzessionen auf die zehn Hektare gestatten gleichfalls den Genüß des Pachtgeldes.

D. Die ministerielle Autorisation vom vierundzwanzigsten November eintausendachtundhundertzvierundsechzig quer durch das Staatsgebiet einen Durchgang, sowie südlich vom Kanal des „Besitzhums“, abwärts von der Schleuse, Nummer eins, einen Ausladeplatz gegen einen Grundzins von zwei Franken fünfzig Centimes anzulegen.

E. Die ministerielle Autorisation vom siebenundzwanzigsten Dezember eintausendachtundhunderteinundsechzig,

1. den aus den Grundstücken Van den Bosche herührenden Sand zu Schiff zum Norden des Kanals zu schaffen,

2. quer durch das Staatsgebiet einen Zugang zum Kanal anzulegen,

3. den von der Abräumung des Staatsgebietes herührenden Sand gegen einen jährlichen Grundzins von fünf Franken vierzig Centimes wegzufassen.

F. So wie auch die von der Gemeinde Dessel durch Ali des Notars Van den Eynde zu Reih vom einundzwanzigsten Dezember eintausendachtundhundertsiebenzig gekauften Grundstücke, so wie sie sich heute befinden, nämlich:

1. Ein zur Gewinnung des weißen Sandes geeignetes Stück Heide, in der Gemeinde Dessel gelegen, groß vierzig Hektar vierundachtzig Ar zwanzig

Centiar, begrenzt vom Staat, Herrn van Gelved und anderen, im Süden die von dem Herrn Grafen von Flandern, den Herren van Gelved und Dillen verkauften Besitzungen, im Osten die Eisenbahn von Dessel nach Moll, Herrn Slegers und andere.

2. Eine Parzelle Heide, ebenfalls zur Gewinnung des weißen Sandes geeignet, in der selben Gemeinde an dem Wolfsheide genannten Orte, nahe am Kanal von Hasselt gelegen, mit einem Flächenanteile von ein Hektar vierundvierzig Ar dreißig Centiar, und östlich an den Verbindungskanal der Maas mit der Schelde grenzend.

G. Ferner das Material, bestehend namentlich aus dem Schmiede- und Schreinerhandwerkzeug, Eisenbahnen, Schubkarren, Karren, Lastwagen, Schlagkarren, Eisenbahnschienen, Brettern, Büroausmeublement u. s. w. und alle aktiven und passiven Schulden, nichts vorbehalt, noch ausgenommen, so wie sie in dem am einunddreißigsten Dezember leichtin aufgestellten und von den Kompartimenten genehmigten Verzeichniß enthalten sind. Die Kompartimenten erläutern außerdem, eine Summe von einhundert fünfzehn Tausend Franken einzulegen, nämlich:

Herr Clementin Deneubourg zehntausend fünfhundert Franken

Herr Louis de Bries fünftausend fünfhundert Franken

Herr Théodore de Négris zweitausend Franken

Herr Joseph Fraipont zehntausend Franken

Herr Graf Camille de Renesse zehntausend Franken

Herr Ernest de Laminne zehntausend Franken

Herr Poly zwölftausend fünfhundert Franken

Fraulein de Wiede zwölftausend fünfhundert Franken

Herr Reinerts fünftausend Franken

Herr Eustobis fünftausend Franken

Herr Drislet zweitausend fünfhundert Franken

Herr Kattenbach zweitausend fünfhundert Franken

Herr Schmid zweitausend fünfhundert Franken

Herr Léon Collinet fünftausend Franken

Und der Crédit général Liégeois neun-

zehntausend fünfhundert Franken

Zusammen: Einhundertfünfzehntausend Franken 115 000

Die Unterzeichner sind gehalten, einen Monat nach der gerichtlichen Bestätigung gegenwärtiger Statuten vierzig Prozent einzuzahlen. Innerhalb sechs Monaten muß diese Einzahlung der Staatsregierung gegenüber nachgewiesen werden. Die übrigen Einzahlungen werden durch Besluß des Verwaltungsrathes eingefordert werden. Die Einzahlungen können durch Quittungen der Banquiers der Gesellschaft konstatirt werden.

In Ermangelung der Einzahlung zur Zeit der Einforderbarkeit werden Zinsen zu sechs Prozent von Rechts wegen verschuldet, nach Verzug von einem Monat und nach zwei Benachrichtigungen durch eingeschriebene Briefe soll der Verwaltungsrath das Recht haben, den Verlust der Aktien auszusprechen oder die saumseligen Zahler zu belangen.

Im Falle des Verlustes bleiben die geleisteten Einzahlungen von der Gesellschaft erworben.

Die Kompartimente erhalten von der Hauptsumme ihrer Einlagen fünfzehnhundert Aktien, welche sie unter sich nach ihren gegenseitigen Ansprüchen vertheilen.

Zur Sicherung und Garantie der Natural-Einlagen soll die Hälfte der Aktien, die zur Bezahlung derselben dienen, im Stöcke bleiben und ein Jahr lang von jetzt ab an dem von dem Verwaltungsrathe im Einverständniß mit den Kommissionsmitgliedern zu bestimmenden Orte bleiben, unter Erwähnung ihrer Bestimmung (Verpfändung) auf den Titeln oder auf den Siegelungen, womit sie verschlossen sind.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Aktien den Rechtshabern infolge einer Verathung der Generalversammlung der Aktionäre zugestellt.

Artikel 10. Die Fünfhundert zur vervollständigung des Gesellschaftskapitals bestimmten Aktien können ganz oder theilweise durch Entscheidung des Verwaltungsrathes, welcher diesbezüglich die Bedingungen und die Art der Herausgabe im Einverständniß mit den Kommissarien regelt, ausgegeben werden.

Artikel 11. Das Gesellschaftskapital kann durch Besluß der außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre, welche die Bedingungen der Herausgabe und die Art der Einzahlung ordnet, vermehrt werden.

Artikel 12. Die Aktionäre sollen bei den neuen Emissionen das Vorzugsrecht zur Unterschrift haben und dies im Verhältniß zur Anzahl der Titel, die sie besitzen.

Die Frist, in der dieses Vorzugsrecht ausgeübt sein muß, wird durch den Verwaltungsrath bestimmt.

Artikel 13. Bis zur vollständigen Tilgung sowohl der für die Einlage der einhundertfünfzehntausend Franken, worüber Artikel neun handelt, zu emittirenden Aktien, als auch der neuen ausgegebenen Aktien, werden nur auf den Namen lautende Quittungen ausgehändigt.

Nach vollständiger Tilgung gehören die Aktien den Inhabern.

Der Besitz einer Aktie schließt von Rechts wegen die Zustimmung zu den Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung ein. Jede Aktie ist untheilbar; die Gesellschaft erkennt für eine Aktie nur einen Besitzer an.

Artikel 14. Die Aktien werden aus den Stamm- (Haupt-) Büchern herausgezogen; sie sind von zwei Verwaltern unterzeichnet und mit dem Siegel der Gesellschaft bedruckt.

Kapitel III. Verwaltung und Beaufsichtigung.

Artikel 15. Die Gesellschaft wird von einem Rath von wenigstens fünf und höchstens neun Mitgliedern verwaltet.

Die Operationen der Gesellschaft werden von wenigstens drei und höchstens sieben Kommissionsmitgliedern überwacht.

Die Verwalter und Kommissionsmitglieder werden von der Generalversammlung, die die Anzahl derselben feststellt, ernannt und abberufen.

Sie müssen der Mehrzahl nach Belgier sein und ihren gewohnheitsmäßigen Aufenthaltsort in Belgien haben.

Artikel 16. Ein Verwalter und ein Kommissar treten jedes Jahr vom einunddreißigsten Dezember eintausendachtundfünfundsiebenzig angerechnet aus.

Beim ersten Mal wird die Ordnung des Ausscheiden den durch das Los bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wiederaufwahlbar. Im Falle der Balanz, von mehr als einer Verwalter- oder Kommissar-Stelle kann der Verwaltungsrath das desfalls Nötige provisorisch anordnen.

Die Generalversammlung schreitet bei ihrer ersten Versammlung zur definitiven Wahl.

Der an Stelle eines entlassenen oder aus jedem anderen Gründe ausscheidenden Mitgliedes der Verwaltung gewählte Verwalter oder Kommissar vollendet die Zeit dessjenigen, den er vertritt.

Artikel 17. Der Verwaltungsrath wählt einen Präsidenten und einen Sekretär aus seinen Mitgliedern. Die Entscheidungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit wird der Antrag in die folgende Sitzung vertagt und wenn es nochmals Stimmengleichheit gibt, so ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

Diese Vertagung findet nicht statt und die Stimme des Präsidenten entscheidet schon in der ersten Verathung, wenn die Dringlichkeit einstimmig anerkannt wird; in diesem Falle wird die Dringlichkeit im Protokoll motivirt.

Kein Besluß ist gültig, wenn er nicht die in der Sitzung oder schriftlich gegebene Zustimmung der Majorität der den Rath bildenden Mitglieder enthält.

Artikel 18. Der Rath kann nicht berathen, wenn nicht die Majorität der Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse des Rathes werden durch Protolle beurkundet, welche von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und in ein besonderes Register eingetragen werden.

Die bei Gericht vorzulegenden Abschriften oder Auszüge werden von einem der Mitglieder des Rathes unterzeichnet.

Artikel 19. Der Verwaltungsrath ist in den Grenzen und in Gemäßheit der gegenwärtigen Statuten mit den

ausgedehntesten Vollmachten für die Verwaltung der Gesellschaft bekleidet und unter anderem:

Er setzt die allgemeinen Ausgaben der Verwaltung fest, ernennt den Direktor und alle Beamten und beruft dieselben ab, setzt ihre Einkünfte fest, bestimmt ihre Befugniss und ihre Amtsvertrichtungen.

Er autorisiert die An- und Verkäufe von Immobilien bis zur Höhe von zehntausend Franken (10000 Franken).

Er kann Aufhebung von Oppositionen, Beschagnahmen, irgend welche Hindernisse, hypothekarische Eintragungen und Vermerkungen, sowie gesetzliche und Beschagnahme-Transcriptionen bewilligen und auf das Recht von Privilegien und Hypotheken und Auflösungen verzichten; dies alles mit oder ohne Zahlung. Er autorisiert alle gerichtlichen Klagen, Kompromisse, Vergleiche und Verzichtleistungen. Er kann das Vermögen der Gesellschaft zur Hypothek stellen.

Die gerichtlichen Klagen, sowohl als Kläger wie auch als Bellagier, werden im Namen der Gesellschaft geführt, auf Betreiben und Veranlassung eines Administrators oder einer vom Verwaltungsrath ernannten Person.

Der Verwaltungsrath erlässt die auf die Organisation des Dienstes Bezug habenden Anordnungen. Er setzt die Auszahlungstermine der Dividenden fest und beschließt überhaupt über alle Interessen der Gesellschaft, ausgenommen die der Generalversammlung der Aktiengesellschaft vorbehaltene Punkte.

Artikel 20. Der Verwaltungsrath tritt auf Einberufung des Präsidenten oder zweier Mitglieder, so oft das Interesse der Gesellschaft es erheischt, zusammen, zum wenigsten sechs Mal im Jahr.

Die Einberufungen, ausgenommen die im Protokoll zu motivierenden Fälle der Dringlichkeit erfolgen wenigstens fünf Tage zuvor, sie enthalten die Tagesordnung.

Artikel 21. Der Verwaltungsrath kann auf seine Verantwortung ganz odertheilweise seine Befugnisse auf eines oder mehrere seiner Mitglieder oder dem Direktor für eine Zeitlang und für ein oder mehrere bestimmte Geschäfte übertragen.

Artikel 22. Die Administratoren und die Kommissarien der Gesellschaft können auf Grund ihrer Funktionen weder eine persönliche noch eine solidarische Verpflichtung übernehmen; sie sind nur für die Ausführung ihres Mandates verantwortlich.

Artikel 23. Als Bürgschaft für ihre Amtsführung sind die Mitglieder des Verwaltungsrathes gehalten, jeder zwanzig Aktien der Gesellschaft und die Kommissionsmitglieder jeder zehn zu erlegen.

Diese Titel werden bei dem Banquier der Gesellschaft deponirt und sind während der Dauer der Amtsvertrichtungen ihrer Besitzer unveräußerlich. Die Unveräußerlichkeit wird auf den Titeln oder auf den Siegelungen, womit sie eingeschlossen sind, vermerkt.

Die Kautions kann erst zurückerstattet oder freigegeben

werden nach der in Gemäßheit des Artikels dreißig ertheilten Decharge durch Genehmigung der Bilanz der Verwaltung, während welcher die Funktionen der Administratoren oder Kommissäre ausgeübt haben.

Artikel 24. Die Kommissarien haben das uneingeschränkte Recht der Überwachung und der Kontrolle über alle Operationen der Gesellschaft. Sie können Kenntniß nehmen von den Büchern, der Korrespondenz, den Sitzungsprotokollen der Verwaltung und überhaupt von allen gesellschaftlichen Geschäften.

Dieses Recht der Kontrolle und der Aufsicht kann von einem oder mehreren hierzu von dem Kollegium der Kommissäre beauftragten Kommissär ausgeübt werden.

Artikel 25. Die Kommissäre prüfen die Bilanz und erstatten jedes Jahr der Versammlung der Aktionäre über die Ausübung ihrer Aufsicht Bericht.

Generalversammlung.

Artikel 26. Die ordentlich konstituirte Generalversammlung repräsentirt die Gesamtheit der Aktionäre, ihre regelmäsig gefassten Beschlüsse sind für alle, selbst für die Abwesenden verbindlich.

Artikel 27. Die Versammlung setzt sich aus allen Titularinhabern von mindestens fünf Aktien zusammen. Niemand kann einen Aktionair repräsentiren, wenn er nicht selbst Mitglied der Versammlung ist.

Die Form der Vollmachten wird vom Verwaltungsrath bestimmt.

Behn Tage vor der Versammlung müssen die Inhaber von Aktien oder ihre Mandatare der Verwaltung die Anzahl und die Nummern der von ihnen befeilten oder durch sie repräsentirten Aktien bekannt machen.

Artikel 28. Die in den Bedingungen des Artikels siebenundzwanzig befindlichen Besitzer von Aktien auf den Inhaber werden gegen Vorlegung der Aktien oder eines Zeugnisses des Depots am Sitz der Gesellschaft zur Versammlung zugelassen.

Die im Falle der Bedingungen des Artikels sieben und zwanzig befindlichen Mandatare müssen außerdem mit Vollmachten in der von dem Verwaltungsrath bestimmte Form versehen sein.

Artikel 29. Fünf Aktien berechtigen zu einer Stimme; Niemand kann an der Abstimmung für eine Anzahl Aktien Theil nehmen, welche ein Drittel der ausgegebenen Aktien oder zwei Fünftel der von der Versammlung repräsentirten Aktien übersteigt.

Artikel 30. Die ordentliche Versammlung tritt von Rechts wegen am Sitz der Gesellschaft, in den ersten vierzehn Tagen des März jeden Jahres, an dem von dem Verwaltungsrath in den Einberufungs-Anzeigen mitgetheilten Tag und Stunde zusammen.

In dieser Versammlung schreitet man zur Wahl des Administrators und Kommissars, dessen Mandat am folgenden einunddreißigsten Dezember aufhört.

In dieser Versammlung wird Mittheilung gemacht

von der Bilanz, von dem Berichte der Verwaltung und von denjenigen der Kommissare.

Die Versammlung beschließt über die Bilanz in dem in dem letzten Paragraphen des Artikels sieben und dreißig vorgesehenen Falle.

Artikel 31. Die Generalversammlung kann von der Verwaltung außerordentlich zusammenberufen werden. Sie muss berufen werden, wenn dieses Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes oder von Aktionären gestellt wird, welche wenigstens ein Gehntel der Aktien in sich vereinigen.

Artikel 32. Die ordentlichen oder außerordentlichen Versammlungen werden durch zwei öffentliche Bekanntmachungen, mit wenigstens fünf Tage Zwischenraum, die letzte mindestens vierzehn Tagen vor dem der Versammlung in dem „Moniteur Belge“ und in drei anderen Zeitungen, von denen eine zu Lüttich, eine zu Brüssel und eine zu Aachen, angezeigt. Diese Bekanntmachungen geben die Tagesordnung an.

Artikel 33. Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung; in seiner Abwesenheit vertritt ihn ein Administrator.

Die Verrichtungen eines Sekretärs werden von einem Administrator oder vom Direktor wahrgenommen.

Die Protolle werden von dem Präsidenten, dem Sekretär und den beiden, von der Versammlung bezeichneten Statutaren unterzeichnet und darauf in ein zu diesem Zweck bestimmtes Register einzutragen.

Artikel 34. Ausgenommen die weiter unten vorgenommenen Fällen finden die Abstimmungen durch Namenaufruf mit absoluter Stimmenmehrheit statt. Die Wahlen der Administratoren und der Kommissare finden ebenfalls mittels geheimer Abstimmung statt; daselbe geschieht bei jedem anderen Gegenstand, wenn die geheime Abstimmung von mindestens fünf Aktionären oder von zwei Kommissarien verlangt wird.

In allen Fällen, wo die geheime Abstimmung stattfindet, gibt jeder Abstimmende soviel Wahlzettel ab, als er Stimmen abzugeben hat.

Im Falle von Ernennung wird, wenn bei der ersten Abstimmung keine Majorität erlangt wird, zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen hatten eine Stichwahl abgehalten.

Bei der Abstimmung durch Stichwahl wird im Falle der Stimmengleichheit der ältere ernannt.

Artikel 35. Die Befugnisse, welche die im Artikel zwei vorgegebenen Gegenstände betreffen, die Auflösung der Gesellschaft vor dem bestimmten Termin, die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, die Vermehrung des Gesellschaftskapitals, die Anleihen, die Ver- oder Ankäufe von Immobilien zu ihrem Werthe von mehr als Zehntausend Franken und die Abänderungen an den Statuten werden der außerordentlichen Generalversammlung vorbehalten.

Um gültig über diese Punkte zu beschließen, muss die Versammlung zwei Drittel der ausgegebenen Aktien repräsentieren, mit dem Vorbehalt, wenn diese Anzahl der Aktien nicht erreicht ist, eine neue Versammlung zu berufen, welche beschließen kann, welches auch die Anzahl der repräsentierten Aktien sei.

In dem einen und anderen Falle müssen die Entscheidungen mit der Majorität von drei Viertel der Stimmen getroffen werden.

Artikel 36. Die Generalversammlung beschließt nur über die in der Tagesordnung angezeigten Vorschläge. Indessen kann sie auch über jede von fünf stimmberechtigten Aktionären unterzeichneten Anträge berathen, vorausgefecht, daß dieselben mindestens acht Tage vorher dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden.

Der Rath kann, wenn er es für angemessen erachtet, in die Anberaumung zur Berathung einwilligen, selbst wenn er nicht acht Tage vorher benachrichtigt worden ist.

Kapitel IV.

Bilanz. Vertheilung der Gewinne, Reserve.

Artikel 37. Alle Jahre, vom einunddreißigsten Dezember eintausendachtundhundert zwei und siebenzig an, werden die Bücher der Gesellschaft abgeschlossen und die Verwaltung stellt die Bilanz auf. Es wird Rechnung über die Verringerung des Gesellschaftsvermögens geführt.

Die seit dem ersten Januar eintausend achtundhundert zwei und siebenzig geführten Operationen werden in der ersten Bilanz eingegriffen.

Die Bilanz und die dazu gehörigen Beläge stehen zur Verfügung der Kommissarien, welche vierzehn Tage Zeit haben, um sie zu prüfen und über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen.

Die Genehmigung der Bilanz durch drei Viertel der Kommissarien gilt der Verwaltung als vollständige Entlastung (décharge). Im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen den Kommissarien und dem Verwaltungsrathe entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 38. Die Bilanz der Gesellschaft und die Inventarienten mit den Beweisstücken werden während der zehn Tage, welche dem Zusammentritt der ordentlichen Generalversammlung vorhergehen, am Ende der Gesellschaft hinterlegt, woselbst die sich über diese Qualität legitimirenden Aktionäre dieselben, ohne sie wegzubringen, prüfen können.

In den vierzehn Tagen der Genehmigung wird eine als gleichlautend beglaubigte Abschrift der Bilanz und des Gewinn- und Verlustkontos, welche die geschehene Verwendung der Gewinne angibt, dem Ministerium, zu dessen Kompetenz der Handel gehört, überwandt.

Artikel 39. Der günstige Überschuss der Bilanz, nach Abzug der allgemeinen Kosten und Gesellschaftsausgaben, die Entwertung des Gesellschaftsvermögens mit einbezogen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von diesem Gewinn werden im voraus als erste Dividende zu Gunsten der Aktionäre fünf Prozent des der Aktie von der ersten Bilanz beigelegten Wertes abgezogen.

Der Überschuss wird auf folgende Weise vertheilt:

1. Fünf Prozent zur Reserve, um die Vollständigkeit des Gesellschaftscapitals aufrecht zu erhalten und Verlusten und unvorhergesehenen Ereignissen gegenüber die Verpflichtungen erfüllen zu können;
2. Zwanzig Prozent gemäß Artikel ein und vierzig;
3. Fünf und sechzig Prozent den Aktien unter dem Titel als zweite Dividende.

Artikel 40. Die Verwendung des Reservesonds wird durch den Verwaltungsrath geregelt.

Wenn der Reservesond zweihunderttausend Franken erreicht hat, kann der Abzug durch Beschluss der Generalversammlung auf fünf Prozent verminderd werden; er kann aufhören, wenn derselbe vier hundert tausend Franken erreicht hat.

Wenn der Fonds angegriffen worden, geschieht der Abzug von neuem, bis er wieder vollständig ist.

Die von der Verminderung oder Abschaffung der Zahl, der der Reserve zugedachten Prozente herrührenden Summen gereichen den Aktien zum Vortheil.

Die Dividenden, welche in den fünf Jahren ihrer Einforderbarkeit nicht reklamirt werden, werden zu Gunsten der Gesellschaft für verjährt erklärt und dem Reservesond zugewiesen.

Artikel 41. Die auf Grund der Nummer zwei, Abzah drei des Artikels neun und dreißig zu vertheilenden zwanzig Prozent werden zugeschrieben und zwar:

- Zwölf Prozent den Verwaltern;
- drei Prozent den Kommissaren;
- fünf Prozent dem Direktor.

Die Hälfte der den Administratoren und Kommissaren zuerkannten Lantiemen wird als Präsenzmarken in den Versammungen vertheilt werden.

Kapitel V.

Transitorische Verfügungen.

Artikel 42. Unter Aufhebung des Artikels fünfzehn sind zum ersten Mal ernannt worden:

Verwalter:

die Herren Ernest de Laminne; Comte Camille de Reiset; E. Roly; Joseph Fraipont; de Bries; C. Denebourg; Antoine van Etvelde, sämmtlich vorher erwähnt.

Kommissarien:

die Herren de Négris; Reineris; Leon Collinet; alle vorher genannt.

Artikel 43. Jede Abänderung der Statuten und jede Verlängerung der Dauer der Gesellschaft ist erst nach erfolgter Genehmigung Seitens der Regierung ausführbar.

Artikel 44. Die Regierung hat das Recht bei der Gesellschaft einen Kommissar zu ernennen, welcher die Befugniß haben soll, Kenntnis von den Büchern und Schriften der Gesellschaft zu nehmen und sich über die Ausführung der Statuten zu vergewissern.

Verordnungen und Bekanntmachungen

anderer Behörden.

Nr. 174 Auf Grund des §. 101 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatte den Hauptteil der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Staatsjahre 1889/90 und 1890/91, wie solcher vom 35. Rheinischen Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 17. Dezember vorigen Jahres festgestellt worden ist, zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 2. April 1889.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.

Klein.

Nr. 175 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 20. März 1889 ist über die Abwesenheit der Ottilie Liesendahl aus Dierath ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 8. April 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 176 Personal-Chronik.

Der Herr Minister für Landwirthschaft pp. hat dem Kreishierarzte Hiltz zu Frankenberg die Verwaltung der Kreishierarchie des Kreises Montjoie unter Anweisung seines Wohnsitzes in Imgenbroich vom 1. Mai ds. Js. ab übertragen.

Der seitherige Hülfss-Polizeikommissar Bünther ist zum Polizeikommissar bei der hiesigen Königlichen Polizeidirektion ernannt worden.

Der Pfarrverwalter Peters zu Kürlich ist unterm 15. März ds. Js. zum Pfarrer dafelbst ernannt worden.

Definitiv angestellt ist: Die bei der katholischen Volksschule zu Eschweiler, Kreis Aachen Land, seither provisorisch fungirende Lehrerin Barbara Kieser.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 16.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 25. April

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 177 Das 9. Stück enthält unter Nr. 1853: Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 16. April 1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 178 Das 10. Stück enthält unter Nr. 9330: Allerhöchster Erlass, betreffend die Kirchengemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrab, Niederrab, Bonames, Niederursel und Haßen. Vom 11. März 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 179 Die regelmäßige Post-Dampfschiffverbindung auf der Linie Stettin-Kopenhagen ist für das laufende Jahr eröffnet und wird bis auf Weiteres viermal wöchentlich nach folgendem Fahrplan stattfinden:

aus Stettin Montag, Dienstag und Freitag um 2 Uhr nachmittags, ferner am Sonnabend um 12 Uhr mittags im Anschluß an den Zug von Berlin, aus Berlin Siettiner Bahnhof 8 Uhr 40 Minuten vormittags, in Stettin 11 Uhr 3 Minuten vormittags, in Kopenhagen am folgenden Tage früh, aus Kopenhagen Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend nachmittags, in Stettin am folgenden Tage früh, zum Anschluß an den um 8 Uhr 20 Minuten vormittags abgehenden Schnellzug nach Berlin.

Berlin W., den 16. April 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 180 Bekanntmachung, betreffend die Anordnung der Transport-, Buch- und Lager-Kontrolle für Getreide in einem Theile des Grenzbezirks des Haupt-Zoll-Amtes zu Aachen.

Auf Grund der §§. 119—124 des Vereins-Zoll-Gesetzes vom 1. Juli 1869 wird zufolge Ermächtigung des Herrn Finanz-Ministers vom 19. März 1889 III.

4379 für den dem Haupt-Zoll-Amt Aachen unterstellten Ober-Kontrolle-Bezirk Herzogenrath, zu welchem die Bürgermeistereien Herzogenrath, Bardenberg, Merkstein, Alsdorf, Pannesheide, sowie der nördliche Theil der Bürgermeisterei Richterich (einschließlich dieses Ortes), ferner die Ortschaften Morsbach, Schwellbach, Grevenberg der Bürgermeisterei Würselen und die Ortschaft Paffenholz der Bürgermeisterei Broich gehören, die Transport-, Buch- und Lagerkontrolle für Getreide (Roggen, Hafer und Weizen) hierdurch vom 1. Mai d. J. ab angeordnet.

Auf die Handhabung dieser Kontrollen in dem Ober-Kontrolle-Bezirk Herzogenrath findet das unterm 21. März d. J. in Nr. 13 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen bekannt gemacht, für einen Theil des Grenzbezirks des Haupt-Zoll-Amtes Kaldentrich erlassene Regulativ gleichmäßige Anwendung.

Köln, den 18. April 1889.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: von Stosch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 181 Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin zu Anfang Oktober ds. Js. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden wird. Für die Anmeldung und Aufnahme sind die von dem Herrn Minister unterm 6. Juni 1884 erlassenen, in unserem Amtsblatt von 1884 (S. 194) veröffentlichten Bestimmungen maßgebend.

Diesenigen Volkschullehrer, welche an diesem Kursus teilzunehmen beabsichtigen, haben sich bis zum 25. Mai ds. Js. bei dem zuständigen Königlichen Kreis-Schulinspektor zu melden.

Aachen, den 17. April 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
J. B.: Jungbluth.

Nr. 182 In Gemässheit der Bestimmung im §. 38. des Grundsteuer-Gesetzes vom 31. Januar 1839 bringen wir hierdurch zur Kenntnis der Grnd- und

Gebäudesteuerpflichtigen, daß die für das Staatsjahr 1889/90 berechneten Grund- und Gebäudesteuer-Heberrollen den betreffenden Königlichen Rentmeistern an den nachstehend bezeichneten Tagen zugeschickt worden sind.

Aachen, den 16. April 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung III.
J u n g b l u t h.

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum.	
		Monat.	Tag.
1	1. Stadtkreis Aachen.	März	
1	Aachen I.	1889	27
2	Aachen II.	"	27
3	Aachen III.	"	27
4	2. Landkreis Aachen.		
4	Brand	27	
5	Burtscheid	April	10
6	Eilendorf	"	10
7	Först	März	27
8	Haaren I.	"	27
9	Laurensberg I.	Februar	28
10	Broich I.	"	28
11	Eichweiler	"	28
12	Höingen I.	"	28
13	Kinzwiler	März	1
14	Weiden	"	20
15	Alsdorf	Februar	27
16	Bardenberg	"	27
17	Herzogenrath	"	27
18	Merkstein	"	27
19	Rimburg	"	27
20	Pannesheide	April	10
21	Niederich	März	27
22	Würselen	"	20
23	Vüssbach	Februar	28
24	Cornelimünster	März	11
25	Gressenich	Februar	28
26	Stolberg	"	28
27	Walheim	März	11
28	3. Kreis Düren.		
28	Birgel	"	15
29	Berzbuir-Küssrath	"	15
30	Gürzenich	"	15
31	Lendersdorf	"	15
32	Mölsdorf	"	15
33	Vörvenich	Februar	26
34	Emblen	"	26
35	Düren	März	15
36	Froitzheim	Februar	26
37	Frangenheim	"	26
38	Günnid	"	26
39	Kettenheim	"	26
40	Wettweiß	"	28
41	Füllmenich	"	26
42	Geich I.	"	26
43	Juntersdorf	"	26

Gef. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum.	
		Monat.	Tag.
44	Nideggen	Februar	28
45	Abenden	"	28
46	Brück-Hegingen	"	26
47	Obermaubach	"	28
48	Stodheim	"	11
49	Bogheim	Februar	26
50	Kreuzau	"	28
51	Niederau	März	11
52	Binden	Februar	26
53	Straß	"	26
54	Gey	"	26
55	Großhau	"	26
56	Hürtgen	"	28
57	Kleinbau	"	26
58	Bergstein	"	26
59	Brandenberg	"	26
60	Untermaubach	"	26
61	Wollersheim	"	26
62	Berg und Thuir	"	26
63	Pissenheim	"	26
64	Arnoldsweiler	März	11
65	Ellen	"	11
66	Morschenich	"	11
67	Binsfeld	"	11
68	Eggersheim	"	11
69	Frauwüllesheim	"	11
70	Irresheim	"	11
71	Virkendorf	"	11
72	Huchem-Stammeln	"	11
73	Selhausen	"	11
74	Drove	Februar	26
75	Voich-Leversbach	"	26
76	Jacobwüllesheim	"	26
77	Soller	"	28
78	Thum	"	28
79	Uedingen	"	28
80	Kelz	März	15
81	Gladbach	"	15
82	Lügheim	"	15
83	Merzenich	"	15
84	Girbelkath	"	15
85	Golzheim	"	15
86	Niederzier	"	15
87	Oberzier	"	15
88	Nörvenich	"	15
89	Eichweiler über Feld	"	15
90	Hochkirchen	"	15
91	Oberbolheim	"	15
92	Poll	"	15
93	Rath	"	15
94	Wisserkheim	"	15
95	Sievernich	"	11
96	Disternich	"	11
97	Müddersheim	"	11
98	Eich	"	11

Kauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.	Kauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
99	Geich II.	März	11	151	Kreis Geilenkirchen.	Februar	27
100	Merode	"	11	152	Uebach	"	27
101	Schlich	"	11	153	Frelenberg	"	26
102	Lamersdorf	"	1	154	Gangelt	"	26
103	Frenz	"	1	155	Birgden	"	26
104	Langerwehe	"	15	156	Geilenkirchen	"	27
105	Werken	"	15	157	Scherpenseel	"	27
106	Derichsweiler	"	15	158	Schümmerquartier	"	26
107	Mariawiler-Hoven	"	15	159	Teveren	"	27
108	Rothberg	"	15	160	Baeckweiler	"	27
109	Hastenrath	"	15	161	Beggendorf	"	27
110	Benau	"	1	162	Didtweiler	"	27
111	Pier	"	1	163	Brachelen	"	26
112	Süngersdörf	"	1	164	Lindern	"	26
113	Lüchem	"	1	165	Innendorf	"	26
114	Lucherberg	"	15	166	Bussendorf	"	26
115	Schophoven	"	15	167	Randerath	"	26
116	Weißweiler	"	1	168	Uetterath	"	26
4. Kreis Erkelenz.				169	Würm	"	26
117	Görvenig	"	15	170	Beek	"	26
118	Gevenich	"	15	7. Kreis Heinsberg.			
119	Glimbach	"	15	171	Aphoven	März	15
120	Rurich	"	15	172	Laffeld	"	15
121	Erkelenz	"	15	173	Schafhausen	"	11
122	Immerath	"	15	174	Birgelen	"	11
123	Holzweiler	"	15	175	Eifeld	"	11
124	Küchhoven	"	15	176	Ophoven	"	11
125	Lövenich	"	15	177	Dremmen	"	11
126	Beek I.	"	15	178	Horst	"	11
127	Doveren	"	15	179	Heinsberg	"	20
128	Baal	"	15	180	Hilfarth	"	11
129	Granerath	"	15	181	Porselen	"	20
130	Hezerath	"	15	182	Myhl	"	11
131	Hüddelhoven	"	15	183	Arnsdorf	"	11
132	Elmt	"	15	184	Wildenrath	"	11
133	Gerderath	"	15	185	Oberbruch	"	20
134	Keyenberg	"	15	186	Ratheim	"	20
135	Vorjämemich	"	15	187	Unterbruch	"	20
136	Benrath	"	15	188	Walbenrath	"	11
137	Kleingladbach	"	15	189	Wassenberg	"	20
138	Mayerath	"	15	190	Orsbed	"	20
139	Riedertrichten	"	15	191	Braunsrath	"	11
140	Schwanenberg	"	15	192	Breberen	Februar	26
141	Wegberg	"	15	193	Haaren II.	März	11
5. Kreis Eupen.				194	Havert	"	11
142	Eupen	"	15	195	Millen	"	11
143	Gynatten	"	11	196	Tüddern	"	11
144	Hergenrath	"	11	197	Karten	"	15
145	Hauset	"	11	198	Kempen	"	15
146	Reitennis	"	11	199	Kirchhoven	"	15
147	Zonzen	"	11	200	Saefeln	"	15
148	Moresnet	"	11	201	Hoengen II.	"	15
149	Naeren	"	11	202	Waldeucht	Februar	26
150	Walhorn	"	11	203	Schierwaldenrath	"	26

Gant. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.	Gant. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
204	Wehr	Februar	26	257	Deidenberg	Februar	26
205	Hillensberg	"	26	258	Eibertingen	"	26
206	Süsterfeel	"	26	259	Halenfeld-Heppenbach	"	26
	8. Kreis Jülich.			260	Weldingen	"	26
207	Aldenhoven	März	15	261	Mirselb	"	26
208	Engelsdorf	"	15	262	Mörscheid	"	26
209	Vangweiler	"	15	263	Montenau	"	26
210	Niedermersch	"	15	264	Schoppen	"	26
211	Pattern II.	"	15	265	Büllingen	"	26
212	Dürwisch	"	15	266	Hönsfeld	"	26
213	Laurensberg II.	"	15	267	Hünningen	"	26
214	Lohn	"	15	268	Krinkelt	"	26
215	Inben	"	15	269	Krürringen	"	26
216	Kirchberg	"	27	270	Kroherath	"	26
217	Aldorf	"	15	271	Wirkfeld	"	26
218	Steiterich	"	27	272	Würgenbach	März	11
219	Bettendorf	"	27	273	Berg I.	"	11
220	Schaufenberg	"	27	274	Elsenborn	"	11
221	Schleiden I.	"	27	275	Faymonville	"	11
222	Siersdorf	"	27	276	Ridrum	"	11
223	Hambach	"	20	277	Sourbrodt	"	11
224	Krauthausen	"	20	278	Weywerb	"	11
225	Selgersdorf	"	20	279	Weismes	"	11
226	Steiternich	"	20	280	Wifat	"	11
227	Jülich	"	20	281	Robertville	Februar	26
228	Mersch	"	20	282	Bellevau	"	26
229	Broich II.	"	20	283	Bevernville	"	26
230	Güsten	"	20	284	Géromont	"	26
231	Pattern I	"	20	285	Khoffstraig	"	26
232	Wellendorf	"	20	286	Malmedy	"	26
233	Barmen	"	15	287	Crombach	März	23
234	Flohdorf	"	15	288	Lommersweiler	"	11
235	Merzenhausen	"	15	289	Manderfeld	"	11
236	Coslar	"	27	290	Meyerode	"	11
237	Bourheim	"	27	291	Herresbach	"	11
238	Ederen	"	15	292	Medell	"	11
239	Gereonsweiler	"	15	293	Valender	"	11
240	Freialdenhoven	"	20	294	Wallerode	"	11
241	Dürboslar	"	20	295	Ligneville	"	11
242	Linnich	"	15	296	Recht	"	11
243	Noerdorf	"	27	297	Born	"	11
244	Welz	"	27	298	Pont	Februar	26
245	Hottorf	"	20	299	Neuland	März	11
246	Boslar	"	20	300	Thommen	"	11
247	Gevelsdorf	"	20	301	Schönberg	"	11
248	Hasselbweiler	"	20	302	St. Vitb	"	11
249	Hompesch	"	20	303	10. Kreis Montjoie.		
250	Münz	"	20	304	Hösen		11
251	Ralshoven	"	20	305	Hohren		11
252	Tey	"	20	306	Imgenbroich		15
253	Rüddingen	"	20	307	Conzen		27
254	Steinstraß	"	20	308	Mühnenich		11
255	Tib	"	20	309	Kalterherberg		15
	9. Kreis Malmedy.			310	Montjoie		27
256	Amel	Februar	26		Eicherseid		11

Ges. Nr.	Namens der Gemeinden.	Datum.			Ges. Nr.	Namens der Gemeinden.	Datum.		
		Monat.	Tag				Monat.	Tag	
311	Kesternich	März	27		365	Sötenich I.	Februar	26	
312	Stedenborn	"	11		366	Untergolbach	"	26	
313	Strauch	"	11		367	Eids	"	28	
314	Roetgen	"	27		368	Berg II.	"	28	
315	Rott	"	11		369	Floisdorf	"	28	
316	Ruhrberg	"	11		370	Glehn	"	28	
317	Tedenborn	"	11		371	Höstel	"	28	
318	Pleusshütte	"	11		372	Heimbach	Februar	11	
319	Wosselsbach	"	11		373	Haujen	"	11	
320	Schmidt	Februar	28		374	Kelbenich	Februar	27	
321	Vosenack	"	28		375	Sötenich II.	"	27	
322	Summerath	März	27		376	Bussem	"	27	
323	Lammersdorf	"	11		377	Breitenbenden	"	27	
324	Zweifall	"	27		378	Harzheim	"	27	
11. Kreis Schleiden.									
325	Blankenheim	Februar	26		379	Holzheim	"	27	
326	Blankenheimerdorf	"	26		380	Lorbach	"	27	
327	Mülheim	"	26		381	Mechernich	"	27	
328	Rey	"	26		382	Roggendorf	"	27	
329	Cronenburg	März	15		383	Strempt	"	27	
330	Baesem	"	15		384	Wallenthal	"	28	
331	Dahlem	"	15		385	Weyer	März	11	
332	Dollendorf	Februar	26		386	Callmuth	"	11	
333	Ulendorf	"	26		387	Hingsheim	"	11	
334	Hüngersdorf	"	26		388	Dreiborn	"	15	
335	Kipsdorf	"	26		389	Gemünd	Februar	28	
336	Waldorf	"	26		390	Harperscheid	"	26	
337	Holzmühlheim	"	26		391	Broich III.	"	26	
338	Bonderath	"	26		392	Bronsfeld	"	26	
339	Buir	"	26		393	Oberhausen	"	26	
340	Engelgau	"	26		394	Schönseiffen	"	26	
341	Frohngau	"	26		395	Hellenthal	März	15	
342	Röderath	"	26		396	Hollerath	"	15	
343	Tondorf	"	26		397	Schleiden II.	"	15	
344	Lindweiler	"	26		398	Udenbreth	Februar	26	
345	Rohr	"	26		399	Verk	"	26	
346	Lammersdorf	"	26		400	Wahlen	März	15	
347	Ahdorf	"	26						
348	Freilingen	"	26						
349	Uedelhoven	"	26						
350	Marmagen	"	26						
351	Nettersheim	"	26						
352	Schmidtheim	"	26						
353	Urft	"	26						
354	Roethen	März	11						
355	Hohn	"	11						
356	Beich	Februar	26						
357	Bleibuir	März	11						
358	Hergarten	"	11						
359	Blatten	"	11						
360	Gall	"	26						
361	Frohnrat	"	26						
362	Heisterk	"	26						
363	Ninnen	"	26						
364	Sistig	"	26						

Polizei-Verordnung.

Nr. 183 Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Bezirkspolizeiverordnung vom 26. August 1874, das Meldewesen betreffend (Amtsblatt S. 205), tritt mit Ablauf des 30. Juni ds. Jrs. für den Umfang des Stadtkreises Aachen außer Kraft.

Aachen, den 17. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

v. n. Hoffmann.

Nr. 184 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat unter dem 31. v. Mts. dem Vorstande der Volksabtheilung Bitburg des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen die Erlaubnis erteilt, bei

Gelegenheit der im Monat September ds. Js. in Vilburg stattfindenden Generalverfammlung des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen eine öffentliche Auspielung von Buchvieh, Geflügel, Saatfrucht und landwirtschaftlichen Geräthen und Druckschriften zu veranstalten und die auszugehenden Lose innerhalb der Rheinprovinz zu verteilen.

Lachen, den 16. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

Jungbluth.

Nr. 185 In der Zeit vom 25. Mai bis zum 8. Juni ds. Js. wird für eine beschränkte Anzahl von Theilnehmern ein unentgeltlicher Lehrkursus in der rationellen Bienenzucht durch den Lehrer Geilen hierelbst abgehalten werden. Alle diejenigen, welche an diesem Kursus teilnehmen wollen, haben sich rechtzeitig vorher beim Lehrer Geilen persönlich zu melden.

Lachen, den 23. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

Jungbluth.

Nr. 186 Personal-Chronik.

Der Königliche Regierungsbaumeister Graf zu Düsseldorf ist vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. ds. Ms. ab zum Oberfischmeister der Rheinprovinz bestellt worden.

Der bisherige Königliche Regierungsbaumeister Moritz ist zum Königlichen Kreisbauinspektor ernannt und ihm die bisher auftrageweise verwaltete Kreis-

bauinspektorstelle Montjoie mit der Anweisung, seinen Wohnsitz vom 1. Oktober ds. Js. ab in Montjoie zu nehmen, nunmehr definitiv übertragen worden.

Der Kataster-Kontroleur, Steuerinspektor Danz in Geilenkirchen ist in gleicher Amteigenschaft nach Lachen versetzt und der Katasterassistent Lülfing in Köln zum Kataster-Kontroleur für das Katasteramt Geilenkirchen beide vom 1. Mai ds. Js. bestellt worden.

Versezt sind: der Postsekretär Schwarz von Greiz nach Düren (Rheinl.) zur Übernahme einer Oberpostsekretärstelle bei dem Postamte daselbst; der Postsekretär Haube von Gotha nach Lachen zur Übernahme einer Oberpostsekretärstelle bei dem Postamte 1 in Lachen; der Postassistent Winninger von Geilenkirchen (Rheinl.) nach Mülhausen (Elz.).

Ernannt sind: die Postassistenten Bormann und Pühlinger I in Lachen zu Oberpostassistenten.

Angestellt sind: die Postassistenten Eibens, Sieving und Biegelbauer in Lachen, Clüppers in Geilenkirchen (Rheinl.) und Fuchs in Mechernich.

Dem Lehrer Leo Plum aus Lich ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Übernahme einer Hauslehrerstelle zu Embken im Kreise Düren ertheilt worden.

Definitiv angestellt ist: die bei der Mäbchensschule an St. Michael hierelbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Klara Jätsas.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 17.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 2. Mai

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzesblattes.

Nr. 187 Das 10. Stück enthält unter Nr. 1854: Gesetz, betreffend die Abänderung des Ver einszollgesetzes vom 1. Juli 1869. Vom 18. April 1889; unter Nr. 1855: Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 19. April 1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 188 Das 11. Stück enthält unter Nr. 9331: Allerhöchster Erlass vom 3. April 1889, betreffend den Rang des Ober-Baudirektors; unter Nr. 9332: Allerhöchster Erlass vom 10. April 1889, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 8. April 1889 vorgesehenen neuen Eisenbahnen.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 189 Auf Ihren Bericht vom 9. April ds. Jz. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 8. April ds. Jz. betreffend die Erweiterung, vervollständigung und bessere Aus rüstung des Staats-Eisenbahnnetzes, im §. 1 unter Nr. I Lit. a vorgegebenen Eisenbahnlinien und der im §. 2 unter Nr. II 15 vorgesehenen Bahnverbin dung die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes: A. der Bahnen: 1. von Memel nach Bajohren, 2. von Bromberg nach Bünin, 3. von Rakel nach Konitz oder einem anderen geeigneten Punkte der Linie Schnellemühl-Dirschau der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg, 4. von Niemtsch nach Gnadenfrei der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau, 5. von Lichtenfeld-Friedrichsfelde nach Briesen, 6. von Johannisthal-Niederschönweide nach Spindlersfeld, 7. von Schönholz nach Cremmen, der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin, 8. von Jäterbog nach Treuenbrietzen, 9. von Oberköblingen a. H. nach Alsfeldt, 10. von Reinsdorf oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Sangerhausen-Erfurt nach Frankenhausen (Kyffhäuser) der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt, 11. von Biederitz nach Loburg, 12. von Eggersleben nach För desiedt, 13. von Helmstedt nach Dibisfelde, der Königlichen Eisenbahndirektion zu Magdeburg, 14. von Arolsen nach Corbach, 15. von Hemer nach Sundwig, der Königlichen Eisenbahndirektion zu Ebersfeld, 16. von Düren nach Kreuzau, der Königlichen Eisenbahndirektion (linksrheinischen) zu Köln; B. der

Bahnverbindung zwischen Merchweiler und Goettelborn, ebenfalls der Königlichen Eisenbahndirektion (linksrheinischen) zu Köln übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll: 1. für die unter A. Nr. 1 bis 13, 15 und 16 bezeichneten Eisenbahnen und die unter B. bezeichnete Bahnverbindung — bezüglich der unter A. Nr. 9, 10 und 13 aufgeführten Linien von Oberköblingen a. H. nach Alsfeldt, von Reinsdorf oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Sangerhausen-Erfurt nach Frankenhausen (Kyffhäuser) und von Helmstedt nach Dibisfelde für den im diezeitigen Staatsgebiete be legenen Theil derselben —, sowie 2. auch für diejenigen im §. 2 unter Nr. I und unter Nr. II 3 bis 7, 10 bis 14 und 16 sowie im §. 5 des obenerwähn ten Gesetzes vom 8. April ds. Jz. innerhalb diesseitigen Staatsgebietes vorgesehenen Bauausführungen, für welche das Enteignungsrecht nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift. Dieser Erlass ist durch die Gesetzesammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 10. April 1889.

ges. Wilhelm, R.
gegenges. von Maybach.

An den
Minister der öffentlichen Arbeiten.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

190 Verfü gung
des Ministers der öffentlichen Arbeiten,
betreffend

Bestimmung der bau- und betriebsleitenden Behörden
für mehrere neue Eisenbahnlinien.

Zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 10. April ds. Jz.,

betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 8. April ds. Jz. (Gesetzesammlung S. 69) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien, ist bestimmt worden, daß der Bau und demnächst auch der Betrieb der Bahnen:

a) von Johannisthal-Niederschönweide nach Spindlersfeld,

354753A

Google

von dem der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin unterstellten Königlichen Eisenbahnbetriebsämte zu Cottbus

- b) von Güterbog nach Treuenbrietzen,
- c) von Oberkötzingen a. H. nach Alsfeldt,
- von dem der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt unterstellten Königlichen Eisenbahnbetriebsämte
- zu b) zu Berlin,
- zu c) zu Erfurt,

d) von Hemer nach Sundwig.

von dem der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld unterstellten Königlichen Eisenbahnbetriebsämte zu Altena,

innerhalb der den Königlichen Eisenbahnbetriebsämttern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatsseidenbahnenverwaltung zugewiesenen Zuständigkeit, der Bau der übrigen in dem Gesetz vom 8. April ds. Js. im §. 1 unter Nr. Ia vorgesehenen Eisenbahnen und der im §. 2 unter Nr. II 15 vorgezogenen Bahnhofsbauung dagegen von den in dem Allerhöchsten Erlass vom 10. April ds. Js. bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektionen unmittelbar geleitet wird.

Berlin, den 16. April 1889.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 191 Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. März ds. Js. — §. 123 der Protokolle — beschlossen, daß die Schluznoten zur Entrichtung der Abgabe nach der Tarifsummliste 4 des Reichsstempelgesetzes (Reichs-Gesetz-Blatt für 1885 S. 179) in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werthe handelt, in Reichswährung auszustellen sind.

Berlin, den 8. April 1889.

Der Finanzminister.
gez. Scholz.

Vorliegende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 15. April 1889.

Der Provinzial-Steuerdirektor.
Frenzberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 192 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlass vom 18. ds. Ms. den stellvertretenden Gemeindevorsteher Bartholomäus Jansen in Hösen auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des Landbürgermeisterei Hösen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 29. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
von Bremer.

Nr. 193 Der Herr Minister des Innern hat unterm 14. ds. Ms. dem geschäftsführenden Ausschuß für den Luzzusperbermarkt zu Schnelldemühl die Erlaubnis ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloojung von Wagen, Pferden, Fahr- und Reitgeräthen pp., zu welcher 100000 Drossen je 1 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die Drossen im ganzen Bereiche der Monarchie zu verbreiten.

Aachen, den 24. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.:
von Bremer.

Nr. 194 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Rentmeister Wulf in Tülich seinem Gehülfen August Königs daselbst mit unserer Genehmigung Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, notamment Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 29. April 1889.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.

Jungbluth.

Nr. 195 Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Mai 1887 (Amtsblatt St. 22 S. 13) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Konistorium der Rheinprovinz den Termin für die diesjährige Einsammlung der Kirchenkollekte für die Berliner Stadtkirche auf den Himmelfahrtstag, den 30. Mai ds. Js., festgesetzt hat.

Ein Bittgesuch des Vorstandes der Berliner Stadtkirche, welches zur Empfehlung der Kollekte dienen soll, wird in einer Beilage zum Amtsblatt des Königlichen Konistoriums veröffentlicht werden.

Aachen, den 26. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 196 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 21. März 1889 ist Jacob Henn aus Sehweiler für abwesend erklärt worden.

Köln, den 18. April 1889.

Der Oberstaatsanwalt.
gez. Hamm.

Nr. 197 Am 1. Mai wird bei der Postbüroffstelle in Conzen eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und der Unfall-Meldedienst eingerichtet.

Aachen, den 28. April 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung:
Rehan.

Nr. 198

Belanntmachung.

Bei der Ober-Postdirektion in Aachen lagern als unanbringlich die nachbezeichneten Postsendungen.

Gegenstand	Absgangsort	Einlieferungs-Tag 1888	Empfänger und Bestimmungsort.
1. Einschreibebrief	Aachen 1	23.11.1888	Hauptmann a. D. W. Ahlers in Berlin.
2. Gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt	Aachen 5	10./12.12.1888	K. M. postlagernd Bielefeld.
3. Postanweisung	Aachen 4	6.12. 1888	Expedition der Kölnischen Zeitung in Köln (Rhein).
4. Gewöhnliches Paket	Stolberg (Rheinl.) 1	25.1. 1889	Brüder Ubach in Köln.
5. Postanweisung	Düren (Rheinl.)	7.1. 1889	J. Crämer, Witwe Weiers, in Lüttich.

Außerdem sind von den Bezirks-Postanstalten verschiedene theils in Postdiensträumen gefundene, theils Postsendungen entfallene herrenlose Gegenstände eingesandt worden, darunter Geldstücke, Regenschirme, Maschinenteile u. s. w.

Die unbekannten Absender bzv. Eigentümer oder die sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls das in den Sendungen pp. befindliche Geld, sowie der Betrag der Postanweisungen der Postarmen- bzv. Postunterstützungskasse überwiesen, und ein sonstiger zum Verkauf geeigneter Inhalt der Postsendungen und Fundsachen zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden wird.

Aachen, 21. April 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. J. B.: Rehau.

Straße 241 IV, ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 9. April 1889.

Die Reichs-Kommission.
Herrfurth.

Das von der Polizeibehörde zu Hamburg unter dem 8. Januar d. Js. erlassene Verbot der Nummer 1 des zweiten Jahrganges der periodischen Druckschrift: "Der Grundstein" ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 9. April 1889.

Die Reichs-Kommission.
Herrfurth.

Königlicher Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

von Bräunau,

Königlicher Regierung-Präsident.

Das von dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin unter dem 17. bzw. 19. März 1889 erlassene Verbot

der Nummer 65 des laufenden Jahrgangs und des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschrift: "Volkszeitung" ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 9. April 1889.

Die Reichs-Kommission.
Herrfurth.

Das von der Herzoglich braunschweigischen Kreis-Direktion zu Sandersheim unter dem 7. Februar d. Js. erlassene Verbot des Flugblatts mit der Überschrift: "An alle Maurer Deutschlands" und unterzeichnet "Heinrich Fiedler, Berlin N., Schwedter-

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: "Sozialdemokratische Bibliothek XXV. Über die politische Stellung der Sozialdemokratie, insbesondere mit Bezug auf den Reichstag. Von W. Liebknecht. London, German Cooperative Publishing Co. 1889, — nach §. 11 des gebahnten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizei wegen verboten worden ist.

Berlin, den 20. April 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 18.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 9. Mai

1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 200 Liste

der im Laufe des Etatsjahres 1888/89 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuldenurkunden.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. E. Nr. 9199 über 200 Thlr., Lit. F. Nr. 49303 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 184631 über 100 Thlr., Lit. G. Nr. 42954 über 50 Thlr., Lit. G. Nr. 43860 über 50 Thlr., Lit. H. Nr. 10268 über 25 Thlr., Lit. H. Nr. 43767 über 25 Thlr., Lit. H. Nr. 44196 über 25 Thlr.

II. Staatsanleihe von 1850.

Lit. C. Nr. 2092 über 200 Thlr., Lit. D. Nr. 15776 über 100 Thlr.

III. Staatsanleihe von 1852.

Lit. C. Nr. 1511 über 200 Thlr., Lit. C. Nr. 1041? über 200 Thlr., Lit. D. Nr. 12917 über 100 Thlr., Lit. D. Nr. 12918 über 100 Thlr., Lit. D. Nr. 13004 über 100 Thlr.

IV. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Serie 738 Nr. 73763 über 100 Thlr., Serie 774 Nr. 77347 über 100 Thlr.

V. Staatsanleihe von 1868A.

Lit. A. Nr. 2446 über 1000 Thlr., Lit. C. Nr. 1463 über 300 Thlr.

VI. Prioritätsaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Serie I. Nr. 10606 über 100 Thlr., Serie I. Nr. 10734 über 100 Thlr., Serie I. Nr. 10777 über 100 Thlr., Serie I. Nr. 10858 über 100 Thlr.

Sämtlich nebst den Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 4—8.

VII. Konsolidierte 4½prozentige Staatsanleihe.

Lit. E. Nr. 1547 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 25344 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 34490 über 50 Thlr.

VIII. Konsolidierte 4prozentige Staatsanleihe.

Lit. D. Nr. 122031 über 500 Mf., Lit. F. Nr. 27374 über 200 Mf., Lit. F. Nr. 41395 über 200 Mf.

IX. Vormalige Kurhessische Prämienanleihe von 1845.

Serie 4083 Nr. 102051 über 40 Thlr.

X. Reichsanleihe von 1878.

Lit. D. Nr. 11060 über 500 Mf., Lit. E. Nr.

6032 über 200 Mf., Lit. E. Nr. 6033 über 200 Mf., Lit. E. Nr. 22474 über 200 Mf., Lit. E. Nr. 26643 über 200 Mf., Lit. E. Nr. 26645 über 200 Mf., Lit. E. Nr. 26646 über 200 Mf., Lit. E. Nr. 26675 über 200 Mf.

XI. Reichsanleihe von 1879.

Lit. E. Nr. 3226 über 200 Mf., Lit. E. Nr. 3227 über 200 Mf.

Berlin, den 4. April 1889.

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.
Bußg. Looze. Gebhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 201 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlass vom 9. v. Mz. unter dem Vorbehale des Wberruss geschmiedet, daß zum Besten der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel bei Simmern in jedem der Jahre 1889, 1890 und 1891 eine Hausskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der Anstalt abgehalten werde.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß der Acker Philipp Siegel aus Simmern beauftragt ist, die gedachte Kollekte für das laufende Jahr in den Monaten Mai und Juni im diesbezüglichen Regierungsbezirk abzuhalten.

Aachen, den 2. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:
von Bremer.

Nr. 202 Die Herren Bürgermeister des Bezirks erlaube ich hierdurch, die diesjährige Hausskollekte für den Bau des Domes in Köln bis zum 1. September ds. Jz. bei den katholischen Einwohnern vorschriftsmäßig abzuhalten, die einflommenden Gaben in bekannter Weise an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königlichen Landratsämtern anzugeben.

Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesamtbetrag der Kollekte sehe ich bis zum 1. Oktober ds. Jz. entgegen.

Aachen, den 6. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:
von Bremer.

Nr. 203 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Name der Stadt.	Weizen												Roggen												Gerste											
	gut				mittel				gering				gut				mittel				gering				gut				mittel				gering			
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.																																
Aachen	21	25	20	13	19	—	17	—	16	—	15	—	21	92	20	42	19	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Düren	18	06	17	06	—	—	16	50	14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Erfelz	18	85	17	35	—	—	14	18	12	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Eschweiler	20	—	19	—	—	—	16	50	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Eupen	20	50	—	—	—	—	17	25	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Jülich	19	—	18	50	17	50	16	88	15	58	14	58	14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
St. Vith	19	—	—	—	—	—	17	—	15	50	—	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Dürschn.	19	52	18	41	—	—	16	47	14	99	—	—	16	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					

I. Markt-Preise:

B. Nebrige Markt-Artikel.

Stroh		Heu	Fleisch												Gier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)				
a.	b.		Rind- von der Keule		Schweine vom Bauch		Kalb- Schweine		Gesammt		Sied (geräuchert)		Eßbutter								
Nicht- Krumm-	Krumm-		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.							
Es kosten je 100 Kilogr.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Es kosten je 100 Kilogramm	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.			
6 89	5 89	9	1 60	1 35	1 70	1 50	1 60	1 70	2 50	3 60	1 60	1 60	3 60	1 60	7 68	—	—	—	—		
7 76	—	10 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
6 25	4 75	8	1 30	1 —	1 30	—	90	1 20	1 40	2 44	3 59	1 40	5 67	—	—	—	—	—	—		
6 83	8 43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5 70	—	8 10	1 40	1 40	1 60	1 20	1 40	1 70	2 40	4	—	1 40	8	—	—	—	—	—	—		
5 99	8 51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
7 —	6 10	—	1 40	1 20	1 60	1 10	—	1 60	2 40	3 75	1 40	6	—	—	—	—	—	—	—		
7 35	—	10 50	1 40	1 20	1 60	1 20	1 80	1 60	2 30	5	—	2 20	5 20	—	—	—	—	—	—		
5 60	4 9	—	1 50	1 40	1 40	1 10	1 40	1 80	2 40	3 36	1 30	8 50	—	—	—	—	—	—	—		
5 88	9 45	—	1 10	1 —	1 20	1 —	1 60	1 50	2 10	3	—	1 80	6	—	—	—	—	—	—		
6 —	6 8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
6 24	5 33	8 68	1 39	1 22	1 49	1 14	1 50	1 61	2 36	3 76	1 59	6 72	—	—	—	—	—	—	—		

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erfelz diejenigen des Marktpreises Rind in Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245) mit einem Aufschlager von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Nr. 204 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlass vom 20. Februar ds. J. den katholischen Kirchenvorstände zu Berrenrath im Landkreis Köln die Erlaubnis erteilt, Behuß Aufbringung der Mittel zum Neubau einer Pfarrkirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputierte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirk sind die nachgenannten Personen beauftragt:

1. Pfarrer Hoffmüller,
2. Heinrich Klein III,
3. Johann Bucco, sämtlich aus Berrenrath,
4. Joseph Berggrath aus Frauweileshem,
5. Hermann Stockmann aus Lönis,

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat April 1889.

Preise:

Getreide.

Hafer				Übersicht der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen	B. Liebige Markt-Artikel.				Ratoischen					
gut	mittel	gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer		Erbsen (Gelbe)	Zum Kochen	Bohnen (weiße)	Linsen						
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.					
15	74	15	25	14	75	—	—	17	38	27	—	35	—	56	—	9	89	
16	65	—	—	—	—	—	—	16	63	24	25	26	25	50	—	9	83	
13	38	—	—	—	—	—	—	16	50	28	—	24	—	52	—	7	60	
14	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	32	—	54	50	9	—
13	50	—	—	—	—	—	—	20	—	28	—	32	—	60	—	10	—	
14	18	—	—	—	—	—	—	16	—	28	—	30	—	56	—	9	—	
14	50	13	50	—	—	—	—	17	—	26	—	28	—	—	—	9	—	
15	25	—	—	—	—	—	—	17	25	26	82	29	61	54	75	9	19	

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Weih		Gerste		Buch- weizen- grüne	Hirse	Reis (Java)	Kaffee		Speise- salz.	Schweine- fleisch	Schmalz	Fett											
L. Weizen	L. Roggen	Graupen	Grütze				Java (mittel)	Java (in ge- brannten Bohnen)															
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.										
—	34	—	30	—	50	—	54	—	50	—	70	—	60	3	10	3	80	—	20	1	70	—	18
—	30	—	29	—	46	—	52	—	44	—	52	—	50	2	70	3	40	—	20	1	50	—	17
—	32	—	30	—	50	—	48	—	46	—	70	—	60	2	80	3	40	—	20	1	70	—	20
—	34	—	32	—	50	—	52	—	—	—	60	—	54	2	65	3	40	—	20	1	60	—	18
—	40	—	36	—	60	—	60	—	50	—	60	—	50	2	50	3	20	—	20	1	60	—	18
—	36	—	32	—	36	—	38	—	—	—	50	—	50	2	60	3	20	—	20	1	80	—	18
—	30	—	25	—	50	—	—	—	32	—	—	—	50	2	80	3	20	—	20	1	40	—	56
—	34	—	31	—	49	—	51	—	44	—	60	—	53	2	74	3	37	—	20	1	61	—	24

Die Preise des Hauptmarkortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagesspreize des Monats April ds. Jrs. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 6. Mai 1889.

6. Johann Schelhoff aus Hüls, und
7. Johann Lohmann aus Aachen.

Aachen, den 3. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. v. Bremer.

von Bremer.

Nr. 205 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlass vom 16. März ds. Jrs. dem Presbyterium der

evangelischen Gemeinde Hückelhoven im Kreise Erkelenz die Erlaubnis ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer evangelischen Kirche dasselbe eine Haustkollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputierte aus der genannten Gemeinde bis zum Schlusse dieses Jahres abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte für den hiesigen Re-

gierungsberecht sind die Herren Pfarrer Haberkamp zu Hüdelhoven, Ackerer Wilhelm Weidmann dafelbst und Ackerer Heinrich Vollmann zu Hilsbach beauftragt worden.

Nachen, den 6. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 206 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden unter dem 29. Dezember 1888 erlassene Verbot

der Nummer 116 sechsten Jahrgangs der periodischen Druckchrift: "Sächsisches Wochenblatt.

Organ für Politik und Volkswirtschaft" ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom

Nr. 207

betreffend den revidirten Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Bekanntmachung,

Vom 18. April 1889.

Für die Versicherungsanstalt der das Gebiet des Reichs umfassenden Tiefbau-Berufsgenossenschaft wird an Stelle des unter dem 8. Dezember 1887 bekannt gemachten provisorischen Prämientarifs nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes und nachdem inzwischen auch für die genannte Berufsgenossenschaft ein Gefahrentarif aufgestellt worden ist, der nachstehende revidirte Tarif auf Grund des §. 24 des Baumfallversicherungsgesetzes hiermit festgesetzt:

Revidirter Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Gaujende Nr.	Betriebsarten.	Gefahrenklasse	Lohn-Prozente, welche als Prämie zu entrichten sind.		Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pf.
			%		
1.	Strafzeiteinigung und Unterhaltung, sonstige Erdarbeiten, insbesondere Meliorationsarbeiten, Transport von Erde und anderen Baustoffen, Unterhaltung von Schmuckanlagen, so weit nicht nach Ziffer 2 oder 3 einer höheren Gefahrenklasse Anwendung findet	A	1		1/2
2.	Größere Erdbauausführungen, alle Arbeiten der Handwerker, wie Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- pp. Arbeiten, Brunnenbau, Fundirungen, Wasserbauten, Unterhaltung und Reparatur von Mühlengerinnen, Reinigen von Abzugskanälen und Teichen, Dampfturbinenbetrieb, Betrieb von Pumpenwerken zu Be- und Entwässerungen, dann von Wasser- und Windmotoren, Herstellung von Steinschlag, Schläcken- klopfen, Betrieb von Steinbrüchen	B	2		1
3.	Sämtliche Sprengarbeiten, Stollen- und Schachtbau	C	8		4

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, ist der Prämienzah der Klasse B zur Anwendung zu bringen.

2. Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit derselbe Arbeiter mit mehreren Arten (Kategorien) von

9. ds. Ms. aufgehoben worden.
Berlin, den 19. April 1889.

Die Reichs-Kommission.
Herrfurth.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: "Arbeiter! Mitbürger!", den Anfangsworten: "In kurzer Zeit, vielleicht schon in einigen Monaten," und den Schlussworten: "Hoch das freilende Proletariat! Hoch die Sozialdemokratie!" ohne Angabe des Druckers und Verlegers — nach §. 11 des gebildeten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegwegen verboten worden ist.

Berlin, den 29. April 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Arbeiten beschäftigt war (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlägen), so sind die verschiedenen Arten in der monatlichen Nachweisung besonders anzugeben und für jede Art die verwendeten Arbeitsstunden und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zu Grunde gelegt.

Berlin, den 18. April 1889.

Nr. 208 Durch Urteil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Bonn vom 11. April ds. Jrs. ist über die Abwesenheit des Schneiders Joseph Nürsch aus Vilich-Rheindorf ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 26. April 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 209 Am 1. Mai sind in den Orten Arnoldswiller, Mergenich, Birgel, Füsselich und Drove Postagenturen eröffnet worden, von denen diejenige in Drove mit Telegraphenbetrieb versehen ist. Ferner wird am 10. Mai in dem Orte Lendersdorf eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb eröffnet werden.

Aachen, den 4. Mai 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:

M e h a n.

Nr. 210 Personal-Chronik.

Der Landgerichtsrath Beikle in Köln ist zum Ober-

landesgerichtsrath ernannt worden.

Der Pfarrverwalter Salm zu Stolberg-Mühle ist unter dem 10. April ds. Jrs. zum Pfarrer daselbst ernannt worden.

Vom 1. Juli ds. Jrs. ab ist der Königliche Oberförster Elze in Hürtgen auf die Oberförsterstelle Königstein im Regierungsbezirk Wiesbaden versetzt und dem Königlichen Oberförster Hüger in Hannover die Oberförsterstelle Hürtgen übertragen worden.

Vom 1. Juli ds. Jrs. ab ist der Königliche Oberförster Stenzel in Höven auf die Oberförsterstelle Bökeritz im Regierungsbezirk Merseburg versetzt und dem Königlichen Oberförster Eichhorn in Bischofstein die Oberförsterstelle Höven übertragen worden.

Der Verwaltungsvolontär Balthasar Hahn aus Düren ist bei der Regierung zu Aachen als Civil-supernumerar angenommen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 19.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 16. Mai

1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 211 Der Herr Finanzminister hat durch den Erlass vom 6. Mai ds. Jrs. III. 6989 bestimmt, daß die in der Anmerkung zu Nr. 25. q. 2. des Polizeiats des Bewohnern des Grenzbezirks zugeschneide Zollbefreiung für Mühlenfabrikate und gewöhnliches Backwaren in dem Grenzbezirk der Rheinprovinz mit alleiniger Ausnahme des Hauptamtsbezirks Malmedy bis auf Weiteres nur auf Mengen von nicht mehr als 1½ kg Anwendung zu finden hat, und daß die Einführung aus einer Zollstrafe und innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§. 21 des Vereinszollgesetzes) erfolgen muß.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 13. Mai 1889.

Der Provinzial-Steuerdirektor.
Frenzberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 212 Dem zum Polizei-Physikus des Stadtteils Köln ernannten Dr. Banjetow, bisher Kreisphysikus in Schläwe, ist vom Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten die Leitung des in Köln neu zu errichtenden Impf- und Lympherezeugungsinstituts unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs übertragen worden.

Aachen, den 11. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.

Nr. 213 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlass vom 26. März ds. Jrs. dem katholischen Kirchenvorstande zu Birken im Kreise Mörs die Erlaubnis erteilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche daselbst eine Haussollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schluss dieses Jahres durch Deputierte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind die nachbenannten Personen beauftragt: 1. Pfarrer Hormes, 2. Ortsvorsteher H. Baumann, 3. R. Hortmann, 4. R. Lensing, 5. C. Terlinden, 6. Küster H. Baumann, 7. G. Van Elst, 8. H. Prang, 9. J. Prang, 10. J. Mathiaswe, 11. Th. Angenendt, 12. G. Dellmann, 13. J. Schraven, 14. H. Grammen, 15. W. Speltmann,

16. J. Willensken, 17. J. Hauser, 18. Th. Grammen, 19. J. Rothen, sämmtlich aus Birken, 20. C. Amely zu Xanten, 21. Bullmann zu Xanten, 22. Pfarrer Bullmann zu Niel; 23. Kaplan Rilleken zu Dörd, 24. Kaplan Hemmers zu Breyell, 25. Kaplan Mößmann zu Alpen, 26. Kaplan Cüppers zu Menzel, 27. Kaplan Asweter zu Xanten, 28. Kaplan Sanders zu Sonsbeck, 29. Faust zu Sylrum.
Aachen, den 14. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:
von Bremer.

Nr. 214 Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 11. Februar ds. Jrs. (Amtsbl. S. 27) bringe ich hierdurch zur Kenntnis, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz durch Erlass vom 7. v. Mts. dem Rheinischen Provinzialausschuß für innere Mission widerruflich und ausnahmsweise gestaltet hat, in denjenigen Theilen der Provinz, in welchen die bewilligte Haussollekte nicht durch nach Namen und Sammelbezirken den zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten zu bezeichnende Deputirte des Rheinischen Provinzialausschusses abgehalten werden soll, die Einführung der Kollekte durch die Presbyterien für deren Bezirk unter V. Leige der Beauftragten an die Ortspolizeibehörde zu bewirken.
Aachen, den 14. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 215 Bekanntmachungen, auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeinschaftlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers oder des Druckortes erschienene Flugblatt „An die Bevölkerung des nördlichen Verlagsgebietes“, unterzeichnet: „Es lebe die internationale Sozialdemokratie!“ nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 6. Mai 1889.

Die Polizei-Behörde.
Senator Haßmann, Dr.

Der Verein zur Erzielung vollstmlicher Wahlen zu Nordhausen wird auf Grund der §§. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefhrlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hierdurch von Landespolizeiwege verboten.

Erfurt, den 6. Mai 1889.

Der Regierungs-Prfident.
von Bruchitsh.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefhrlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur offnlichen Kenntnis gebracht, das das Flugblatt mit der Ueberschrift: "An die kleinen Geschftleute und Handwerker des 5. Berliner Reichstagwahlkreises!", den Eingangsworten: "Mitbrger! Die Zeit ist nicht mehr fern, wo das Volk wieder zu den Reichstagswahlen schreiten wird usw.", und dem Schluss: "Hoch die Sozialdemokratie! Nieder mit dem Großkapital!" ohne Angabe des Druckers und Verlegers — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwege verboten worden ist.

Berlin, den 9. Mai 1889.

Der knigliche Polizei-Prfident.
Freiherr von Richthofen.

Nr. 216 Ueber sich t von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Soziett vom 1. Januar 1888 bis zum Final-Abschluß 1888.

I. Einnahme.

Gesammtbetrag der Beitrage und Brmien	M.	Pfg.
3 304 906	24	
Binsen von den Werthpapieren und ausstehenden Forderungen.....	203 392	67
Sonstige Einnahmen, insbesondere Antheil der Rckversicherer an den Brandverguanzungen.....	1 159 339	06
Summe der Einnahmen... 4 667 637	97	

II. Ausgabe.

Gesammtbetrag der festgestellten Entschdigungen incl. Abschhlungskosten.	2 152 824	75
Fr gemeinntige Zwecke. (§. 109 des Soz.-Reglements).....	43 997	—
Verwaltungskosten einschlielich der Remunerationen der Bürgermeister und Geschftsfhrer und der Hebelosten.....	447 187	84
Sonstige Ausgaben, insbesondere Brmien an die Rckversicherer	1 472 075	20
Summe der Ausgaben... 4 116 084	79	
Ueberschu der Einnahmen gegen die Ausgaben.....	551 553	18

III. Gesammt-Bermgen der Soziett au Schlusse des Berichtsjahrs.

Activa.	M.	Pfg.
Kassenbestand	111 319	89
Rckstndige Einnahmen	14 250	90
4 079 300 M. Neinwert Werth- papiere zum Kurswerthe von	4 230 022	70
Hypothesarische Ausleihungen..	491 836	53
Werth des Hauses und des In- ventars.....	300 000	—
Summe der Activa... 5 147 430	02	

Passiva.

Kassen-Bordhush.	—
Rckstndige Brandvergutungen	176 646
u. sonstige rckstndige Ausgaben	92 679
Brmien-Reserve	269 326
Summe der Passiva... 4 878 103	85

Düsseldorf, den 27. April 1889.

Der Direktor
der Rheinischen Provinzial-Feuer-Soziett.
Seul.

Nr. 217 Personal-Chronik.

Der Bureau-Assistent Kohl bei der kniglichen Polizeidirektion hier selbst ist zum Polizei-Sekretr ernannt worden.

Der kommunalische Brgermeister Schnichels ist vom 7. Mai d.s. J. ab definitiv zum Brgermeister der Landbrgermeisterei Brand im Landkreis Aachen ernannt worden.

Der Herr Oberprfident der Rheinprovinz hat durch Erlass vom 1. ds. Mts. den Elementarlehrer Ferdinand Flam in Dovenen zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbrgermeisterei Dovenen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Der Rechtsanwalt Justizrat Stas hat seine Stellung als Rechtsanwalt niedergelegt.

Der Amtsrichter van Ham in Jlich ist vom 1. Juli d.r. ab als Landrichter an das Landgericht in Trier versetzt worden.

Der Landgerichtsrath Kirschbaum in Aachen ist gestorben.

Dem vertheilenden Kanzlisten bei dem hiesigen Landgerichte, Genzmer, ist der Titel "Kanzlei-Inspektor" verliehen worden.

Verfest wurden: Der Stations-Brmien I. Klasse Gustav Opitz von Aachen T., nach Herbesthal und der Stations-Brmien I. Klasse Johann Hartung von Herbesthal nach Aachen T.

Hierzu der offnliche Anzeiger Nr. 20.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 23. Mai

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 218 Das 11. Stück enthält unter Nr. 1856. Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Vom 1. Mai 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 219 Reglement
der

Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

- I. Umfang, Zweck und Vorteile der Societät.
- II. Organisation und Verwaltung der Societät.
- III. Gebäudeversicherung.

1. Annahmepflicht.
2. Eintritt in die Societät und Austritt aus derselben.
3. Ermittelung und Festsetzung der Versicherungssummen.
4. Veränderungen während der Versicherungszeit.
5. Klasseneinteilung und Tarif.
6. Brandschadenvergütung.
 - a) Umfang der Erstverbindlichkeit der Societät.
 - b) Anzeige und Abschätzungen der Brandschäden.
 - c) Zahlung der Brandentschädigung.
7. Sicherung der Hypothekgläubiger.

IV. Mobilarversicherung.

V. Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.

VI. Schluszbekleidungen.

VII. Uebergangsbestimmungen.

I. Umfang, Zweck und Vorteile der Societät.

§ 1. Die auf Grund des revidirten Reglements vom 1. September 1852 (Gef. Sammlung S. 653) in der Rheinprovinz unter dem Namen „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät“ bestehende öffentliche Societät ist eine Provinzialanstalt, welche Gebäude und bewegliche Gegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglements versichert.

Dieselbe hat ihren Sitz in Düsseldorf und die Rechte einer privilegierten öffentlichen Korporation.

Sie hat sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät“ zu bedienen.

§ 2. Die der Provinzial-Feuer-Societät auf Grund des früheren Reglements für die Gebäudeversicherung zufallenden Ansprüche auf Stempel- und Kostenfreiheit,

sowie auf die Mitwirkung von Behörden und Beamten und das ihr dort gewährte Recht des Verwaltungs-
Gewaltsverfahrens bleiben, soweit die allgemeinen Landesgesetze dies gestatten, unverändert bestehen.*)

*) Anmerkung. Das revidirte Reglement vom 1. September 1852 bestimmt:

§ 2. Die Verhandlungen behufs Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät, Angelegenheiten in der Rheinprovinz, die darauf begüllige Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Societät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungs-
zahlung aus der Societätsklasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sportellen entbunden. Bei Prozessen Namens der Societät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Acht zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Rebeneremplaten der Stempel-begläubigter Abschriften zu verwenden.

§ 27. Schlussatz. Der ordentliche Beitrag wird den Interessenten durch von den Steuererhebern auszugebende Steuerzettel bekannt gemacht.

§ 28. Schlussatz. Gegen die säumigen erfolgt die Beitrreibung durch dieselben exekutorischen Mittel, welche für die öffentlichen Abgaben vorgeschrieben sind.

§ 70. Dem Bürgermeister liegt, als den eigentlichen Local-Agenten der Societät, alles dasjenige ob, was das gegenwärtige Reglement ihnen auferlegt.

§ 75. Die Kautions der Elementar-Steuererheber soll so abgemessen und regulirt werden, daß sie für sämmtliche ihnen anvertrauten Nebenkonds und also auch für die Feuer-Societätsbeiträge mithaftet.

§ 85. Zum Zwecke der Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge erhält jede Steuerklasse von der Direktion gefertigte und festgelegte Jahresheberrollen. Die Steuerklasse fertigt aus diesen Heberrollen Auszüge für jeden einzelnen Beitragspflichtigen, läßt dieselben den letzteren zustellen und sorgt für die schleinigste Erhebung der Beiträge. Längstens 4 Monate nach Empfang der Rollen sind dieselben als völlig erledigt der Direktion zurückzusenden.

§ 86. Für die im Laufe des Jahres vor kommenden Zugänge an Beiträgen werden nach Bedürfniß Supplementarheberrollen bei der Direktion angefertigt, den Steuerklassen zugesetzt und von diesen in derselben Weise, wie bei den Jahresheberrollen, erledigt.

§ 3. Der Direktor der Societät ist befugt, in Angelegenheiten seines Geschäftskreises die öffentlichen Behörden zu requiriren, und sind die letzteren verpflichtet, diesen Requisitionen zu entsprechen.

II. Organisation und Verwaltung der Societät.

§. 4. Die Societät wird von dem Provinzialverbande der Rheinprovinz als Provinzialanstalt nach den Bestimmungen der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 und des gegenwärtigen Reglements verwaltet.

§. 5. Die unmittelbare Verwaltung der Societät führt ein Direktor, welcher die Societät nach außen und vor Gericht und insbesondere auch in allen Angelegenheiten vertreten, für welche die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Er befreigt die gesammte Verwaltung der Societät, und erledigt alle Angelegenheiten derselben, soweit diese nicht durch das gegenwärtige Reglement dem Kuratorium der Provinzial-Feuer-Societät, dem Provinzialausschuss oder dem Provinziallandtage übertragen, beziehungsweise an deren Mitwirkung gebunden sind. Der Direktor vollzieht Namens der Societät alle Schriftstücke unter der Bezeichnung: "Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät."

§. 6. Der Direktor wird von dem Provinziallandtage auf Zeit (nicht unter 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt. Der Direktor hat die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten, er ist der Dienstuntergebene des Landesdirektors und verpflichtet, dem Letzteren zu jeder Zeit die Einsichtnahme in die gesammte Geschäftsführung der Societät zu gestatten und jede verlangte Auskunft zu ertheilen. Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller bei der Societät angestellten Beamten.

§. 7. Dem Direktor wird zur Unterstützung bei Erledigung der Geschäfte ein oberer Beamter zuge-

§ 93. Jede Steuerklasse hat alljährlich und zwar längstens 4 Monate nach Empfang der Heberollen derselben völlig erledigt der Direktion zurückzusenden.

§ 106. Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Direktion zu Tax- und Brandschaden-Aufnahmen zu genügen und die vorgesetzte Regierung wird ihn nötigenfalls dazu anhalten. Sind dabei Reisen nötig, so besiegt der Baubeamte die reglementmäßigen Diäten und Fahrtkosten, wie solche der Staat vergütet; in seinem Wohnort oder im Umkreise einer Meile von demselben aber nur die Diäten seines Grades.

§ 107. Jeder sachverständige Bauhandwerker ist verpflichtet, auf die Aufforderung der Direktion, der für solche handelnden Ortsbehörde, oder auch des kompetenten Baubeamten, in den Tax- oder Schadensaufnahmetermen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren, wofür er die gesetzlichen oder orthskeitsmäßlichen Tagegelder bezahlt.

ordnet, welchem insbesondere die Ueberwachung des Dienstbetriebes in den Büros der Direktion obliegt. Derselbe wird auf Vorschlag des Direktors vom Provinzialausschuss entweder auf Zeit (nicht unter 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt; er vertritt den Direktor bei Krankheit oder Abwesenheit bis auf die Dauer von 6 Wochen. Vertretungen von längerer Dauer hat der Provinzialausschuss anzurufen.

§. 8. Zur Leitung der Verwaltung, sowie zur Ausübung der fortlaufenden Kontrolle der Geschäftsführung des Direktors wird ein Kuratorium bestellt. Dieses Kuratorium besteht außer dem Landesdirektor und dem Direktor der Provinzial-Feuer-Societät aus fünf von dem Provinzialausschuss aus der Zahl der Societätsgenossen zu wählenden Mitgliedern.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Provinzialausschuss gewählt.

§. 9. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf 3 Jahre, jedoch bleiben die Ausheldenden bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Eratzwahlen stattzufinden. Die Erfähmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§. 10. Wählbar sind nur solche Societätsgenossen, welche zum Mitgliede des Provinziallandtages wählbar sind und mit ihren Gebäuden und ihrem Mobiliar zu mindestens 30 000 M. bei der Societät versichert sind. Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wahlbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Ob einer dieser Fälle eingetreten ist, darüber entscheidet der Provinzialausschuss. Die Gewählten können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen, vom Provinzialausschuse ihrer Stellen enthoben werden. Gegen den Beschluss des Provinzialausschusses findet die Beschwerde an den Provinziallandtag statt.

§. 11. Das Kuratorium regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsvorordnung. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Provinzialausschusses. Das Kuratorium verfammt sich, so oft es die ihm überwiesenen Geschäfte erfordern, alljährlich mindestens 6 Mal. Die Berufung zu der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Mittheilung einer Tagessordnung. Das Kuratorium kann nur beschließen, wenn von den gewählten Mitgliedern derselben mindestens drei anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12. Der Beschlussfahrt des Kuratoriums unterliegt insbesondere:

1. Die Vorprüfung aller dem Provinzialausschuss zu machenden Vorlagen und aller der Entscheidung derselben unterliegenden Beschwerdebüchsen.
2. Die Genehmigung der von dem Direktor zur

- Ausführung des Reglements zu erlassenden allgemeinen Geschäftsanweisungen.
3. Die Entscheidung über die Beschwerden gegen die Festsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge.
 4. Die Art der Anlegung der verfügbaren Gelder.
 5. Der Ankauf von Grundstücken und die Ausführung von Bauten, insosfern die Ausgabe in dem einen wie dem anderen Falle die Summe von 10000 M. nicht übersteigt. Wenn die Summe von 10000 M. überschritten wird, ist die Genehmigung des Provinziallandtages einzuholen.
 6. Der Abschluß von Rückversicherungsverträgen mit Privatversicherungsgesellschaften, der Anschluß an den Rückversicherungsverband der öffentlichen Societäten Deutschlands, sowie der Abschluß von Anschluß- und Rückversicherungsverträgen mit Korporationen, Vereinen und Verbänden, welche sich innerhalb der Provinz zum Zwecke gemeinsamer Versicherung bilden. (§. 28.)
 7. Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge für einzelne Bezirke (§. 55) und
 8. die in den §§. 13, 16, 17, 18, 20, 23, 34, 35, 51, 55, 83, 84, 85 und 89 vorgesehenen Angelegenheiten.
- §. 13. In den Sitzungen des Kuratoriums hat der Direktor von den wichtigsten Vorlommisien der Verwaltung Mittheilung zu machen und die Mitglieder in fortlaufender Kenntniß von dem Gange der Geschäfte zu erhalten. Das Kuratorium ist befugt, von dem Stande der Verwaltung der Angelegenheiten der Societät durch Einsicht der Akten und Bücher Kenntniß zu nehmen. — Der vom Direktor zu erstattende Jahresbericht (§. 27) ist zunächst dem Kuratorium vorzulegen und mit dessen Bemerkungen dem Provinzialausschuß einzureichen.
- §. 14. Die obere Leitung und Verwaltung der Societät steht dem Provinzialausschuß zu. Demselben liegt insbesondere ob:
1. Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums.
 2. Die Wahl des oberen Beamten. (§. 7.)
 3. Die Auktion aller übrigen Beamten der Societät, sofern dieselbe definitiv auf Lebenszeit erfolgt, auf Vorschlag des Direktors.
 4. Die Feststellung der Kauktion der Kassenbeamten der Societät.
 5. Die Abänderung der Klasseneinteilung und des Tarifs.
 6. Die Entschuldung über Streitigkeiten der Societät mit den Versicherten. (§. 85.)
 7. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors und gegen Beschlüsse des Kuratoriums.
 8. Der Erlass der Geschäftsanweisung für den Direktor und die übrigen Beamten der Societät.
9. Die Genehmigung der Mobiliar Versicherungsbedingungen. (§. 81.)
 10. Die Vorprüfung des Etats und der Jahresrechnung.
 11. Die Genehmigung von Etatsüberschreitungen.
 12. Die Bestimmung über die Deckung eines eintrtenden Defizits. (§. 23.)
 13. Die Vorprüfung aller dem Provinziallandtag zu machenden Vorlagen.
 14. Die Beurlaubung des Direktors über 6 Wochen hinaus, bis zu welchem Zeitpunkte der Urlaub von dem Landesdirektor ertheilt wird.
 - §. 15. Der Provinziallandtag beschließt über:
 1. Die Wahl des Direktors der Societät.
 2. Die Feststellung des Etats.
 3. Die Revision und Entlastung der Jahresrechnung.
 4. Die Abänderung des Reglements mit Ausnahme der in §. 14 unter 5 erwähnten Abänderung der Klasseneinteilung und des Tarifs.

§. 16. Die zur Verwaltung nothwendigen Kassen-, Bureau- und technischen Beamten werden auf den Vorschlag des Direktors von dem Provinzialausschuß angestellt. Dieselben haben, sofern sie eine etatmäßige Stelle einnehmen, die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten.

Die Anstellung von Beamten zu kommissarischer Beschäftigung oder auf Kündigung bleibt innerhalb der durch den Etat festgestellten Schranken dem Direktor überlassen. Die Entlassung resp. Kündigung solcher Beamten kann, wenn dieselben eine etatmäßige Stelle bekleiden, nur nach eingeholder Zustimmung des Kuratoriums geschehen.

§. 17. Die Beamten der Societät beziehen bei Dienstreisen Taggelder und Reisekosten nach den für Provinzialbeamten geltenden Vorschriften. Die den technischen Beamten der Societät zu gewährnde Entschädigung für auswärtige Geschäfte wird auf Vorschlag des Direktors von dem Kuratorium mit Genehmigung des Provinzialausschusses festgesetzt.

§. 18. Die örtlichen Geschäfte der Provinzial-Feuer-Societät werden für die Gebäudeversicherungen von Amtswegen durch die Bürgermeister, für die Mobiliarversicherungen durch besondere Geschäftsführer, welche gleichzeitig als Hülfsagenten für die Gebäudeversicherungen dienen, besorgt. Der Direktor ist, soweit dies in einzelnen Fällen erforderlich erscheint, befugt, mit Genehmigung des Kuratoriums an Stelle der Bürgermeister andere Personen mit Führung der örtlichen Geschäfte der Societät zu beauftragen, welche damit die Eigenschaft als Societätsbeamter erhalten. Zu der hierdurch bedingten Ausschließung des Bürgermeisters von der Vertretung der Societät ist beim Widerspruch des

lechteren die Genehmigung des Ober-Präsidenten erforderlich. Die Beiträge werden von den Königlichen Steuerklassen erhoben und an die Societätsklasse abgeliefert.

§. 19. Die Bürgermeister beziehen als Entschädigung für die Besorgung der Societätsgeschäfte 6 % der in ihrem Bezirk zur Ablieferung gelangten Immobilär-Versicherungsbeiträge. Die Hebegebühr der Rentmeister beträgt $1\frac{1}{2}$ % von allen wirklich eingegangenen Immobilär-Versicherungsbeiträgen. Besorgen dieselben auch die Erhebung der Mobiliar-Versicherungsbeiträge, so wird ihnen nicht nur von diesen Beiträgen, sondern auch von dem Empfange der Immobilär-Versicherungsbeiträge 2 % Hebegebühr gewährt.

§. 20. In den Stadtkreisen kann die Erhebung der Feuer-Societätsbeiträge im Falle des Ausscheidens beziehungsweise des Einverständnisses der zur Zeit im Amte befindlichen Königlichen Rentmeister besonderen, von dem Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums zu ernennenden Beamten übertragen werden. Die in solchen Bezirken etwa nötig werdende Einziehung der Immobilär-Versicherungsbeiträge im Verwaltungs- Zwangsverfahren ist auf Erfuchen des Direktors durch die zuständige Steuerklasse gegen Zahlung von 2 % Hebegebühr zu bewirken.

§. 21. Die Versicherungsbeiträge sind zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben der Societät bestimmt. Die Einnahme-Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Der Reservefonds ist bei der Landesbank rentbar anzulegen.

§. 22. Die Zinsen des Reservefonds werben, soweit dieselben nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind, dem Reservefonds zugeschlagen. Hat der Reservefonds die Höhe der $1\frac{1}{2}$ -fachen Jahres-Versicherungsbeiträge erreicht, so können die alsdann sich ergebenden Ueberschüsse nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses dem Reservefonds weiter zugefügt, oder ein Theil derselben den Versicherten zurückgewährt, oder dem Provinziallandtag für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Societät fördernde Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§. 23. Sollte in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Societät die ihr obliegenden Zahlungen selbst nach Aufwendung des Reservefonds aus eigenen verfügbaren Beständen zu leisten außer Stande sein, so werden die erforderlichen Beträge der Societät aus Mitteln der Landesbank darlehensweise vorgeschoßen. Ein derartiger Vorschuss ist ans den nächsten sich ergebenden Ueberschüssen zurückzuverflatten.

§. 24. Der von dem Direktor in der Regel für einen zweijährigen Zeitraum zu entwerfende Etat über die bei der Direktion zu leistenden Ausgaben wird von dem Kuratorium begutachtet und dem Provinzialausschusse eingereicht. Die Feststellung derselben erfolgt

durch den Provinziallandtag. Der einmal festgestellte Etat bleibt bis zur Feststellung eines neuen Etats in Kraft. Etatsüberschreitungen und außergewöhnliche im Etat nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Provinzialausschusses.

§. 25. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung der Societät durch die Organe des Provinzialverbandes ist im Etat ein Verwaltungskostenbeitrag vorzusehen, welcher an die Provinzial-Zentral-Verwaltungsbehörde alljährlich abzuführen ist.

§. 26. Als Rechnungsjahr für die Societät gilt das Kalenderjahr. Die Jahresrechnungen der Societät werden von dem Landesdirektor beziehungsweise einem von diesem zu beauftragenden Beamten revidirt und mit den vom Direktor der Societät beantworteten Rechnungs-Erinnerungen, sowie den vorläufigen Entscheidungen des Landesdirektors dem Provinzialausschuss vorgelegt. Die Entlastung der Rechnung erfolgt durch den Provinziallandtag.

§. 27. Dem Provinziallandtag ist bei seinem jedesmaligen ordentlichen Zusammentritt durch den Provinzialausschuss ein Bericht des Direktors über die Verwaltung und den Stand der Societät vorzulegen.

§. 28. Der Direktor ist mit Genehmigung des Kuratoriums befugt, bei Privat-Versicherungs-Gesellschaften Rückversicherung zu nehmen. — Das Verbämlniß der einzelnen Versicherten zur Societät, sowie das Recht der eingetragenen Gläubiger erlebt hierdurch keine Änderung. — Ebenso kann der Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums Anschluß- und Rückversicherungs-Verträge mit Korporationen, Vereinen und Verbänden innerhalb der Provinz abschließen, sowie dem zwischen den öffentlichen Societäten Deutschlands bestehenden Rückversicherungs-Verbände beitreten.

III. Gebäudeversicherung.

1. Annahmepflicht.

§. 29. Nur innerhalb der Rheinprovinz belegene Gebäude können bei der Societät versichert werden. Mit dieser, sowie der in den folgenden Paragraphen (§§. 30, 32 und 33) aufgeführten Beschränkung ist die Societät verpflichtet, alle Gebäude, deren Versicherung bei ihr beantragt wird, aufzunehmen und die bereits Versicherten in Versicherung zu behalten.

§. 30. Gebäude, welche sich dem Zustande des gänglichen Verfalls oder der Unbewohnbarkeit nähern,

Gebäude, welche bei einer anderen Versicherungs-Gesellschaft versichert sind,

Gebäude, welche zum Abbruch verlaufen sind, sind nicht aufnahmefähig und können, wenn sie bereits versichert waren, sofort gelöscht werden.

Der Rechtsweg gegen die bezügliche Verfügung des Direktors ist ausgeschlossen.

§. 31. Werden an einem versicherten Gebäude polizeiwidrige Mängel, insbesondere schadhafte Kamine, unzureichende Feuerungsanlagen oder sonstige Einrichtungen und Umstände wahrgenommen, welche einen außergewöhnlichen Grad von Feuergefahr oder baulichen Versälls darbieten, so kann die Versicherung so lange suspendiert werden, bis den vorgesundenen Mängeln abgeholfen ist. Von der Suspension, während welcher jeder Entschädigungsanspruch im Brandfalle ausgeschlossen bleibt, ist den eingetragenen Hypothekärgläubigern Kenntniß zu geben. Der Rechtsweg gegen die bezügliche Verfügung des Direktors ist ausgeschlossen.

§. 32. Innerhalb eines demselben Besitzer zugehörigen Gebäudes können ohne ausdrückliche Genehmigung des Directors einzelne Gebäude nicht bei der Societät, andere bei einer Privat-Versicherungs-Gesellschaft versichert werden. Ebenso kann ein bei der Societät versichertes Gebäude nicht gleichzeitig anderswo versichert werden.

Für Versicherungen, welche diesen Bestimmungen widersprechend genommen werden, ist die Societät nicht verpflichtet, im Brandschadensfalle Erfah zu leisten.

§. 33. Während der Zeit eines ausgebrochenen Krieges, d. h. vom Erlass der Kriegserklärung bis zur Bekanntmachung des Friedensschlusses, ist der Director befugt, beantragte Versicherungen und die Erhöhung bestehender Versicherungen abzulehnen.

§. 34. Für die Versicherung von gewerblichen Establissemens oder von Gebäuden mit feuergefährlichem Betriebe oder feuergefährlicher Lage können von dem Director besondere Bedingungen festgesetzt werden. Hinsichtlich solcher Versicherungen wird die Prämie durch besonderes Abkommen vereinbart. Der Director ist zur Kündigung solcher Versicherungen 3 Monate vor Ablauf jeden Jahres berechtigt.

Generelle Bestimmungen über die vorbeschagten Versicherungen erlaßt das Kuratorium.

2. Eintritt in die Societät und Austritt aus derselben.

§. 35. Der Eintritt in die Societät kann ebenso, wie die Erhöhung der Versicherungssumme von bereits bei der Societät bestehenden Versicherungen jederzeit erfolgen. Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Directors. Als Beginn der Versicherung gilt, sofern dieselbe von dem Director überhaupt für annehmbar erklärt wird, die Mittagsstunde dessjenigen Tages, an welchem der Versicherungsantrag bei dem Bürgermeister beziehungsweise dem mit der Führung der örtlichen Geschäfte beauftragten Societätsbeamten eingereicht worden ist. Dieser hat auf Erfordern dem Antragenden eine Bescheinigung hierüber auszustellen. Von jedem Antrage auf neue oder veränderte Versicherungen wird eine Gebühr von 50 Pfg. bis

6 Mark nach einem von dem Director mit Genehmigung des Kuratoriums festzusehenden Tarife erhoben.

§. 36. Alle Versicherungen werden in der Regel, und sofern nicht eine anderweitige Vereinbarung stattfindet, auf 3jährige Versicherungsperioden geschlossen und bleiben so lange bestehen, bis sie nach den Bestimmungen dieses Reglements aufgehoben werden oder erlöschen. Erfolgt der Austritt bei Ablauf einer Versicherungsperiode nicht, so gilt die Versicherung als stillschweigend auf eine weitere dreijährige Periode verlängert. Die Versicherungsperiode beginnt und endigt mit dem 1. Januar, Mittags 12 Uhr. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Jahres abgeschlossen werden, wird die Versicherungsperiode vom nächsten ersten Januar an gerechnet. Jede Änderung bestehender Versicherungen, insbesondere Erhöhungen oder Ermäßigung der Versicherungssummen oder Beiträge sc. werden als neue Versicherungen angesehen.

§. 37. Es können auch Versicherungen auf 5- und 10-jährige Perioden abgeschlossen werden. Bei Vorauszahlung der ganzen Prämie für die 5-jährige Periode ist nur ein 4-jähriger, für die 10-jährige Periode nur ein 5-jähriger Beitrag zu entrichten. Der Beginn und die Gültigkeit solcher Versicherungen ist von der Zahlung der Prämie abhängig.

§. 38. Das freiwillige Ausscheiden aus der Societät ist nur mit Ablauf der Versicherungsperiode und nur dann zulässig, wenn nicht auf dem Grundstücke eingetragene Forderungen bei der Societät angemeldet sind, oder wenn die bei der Societät angemeldeten Gläubiger ausdrücklich zugestimmt haben. Das Letztere gilt auch von der freiwilligen Herabsetzung der Versicherungssummen.

§. 39. Wer aus der Societät ausscheiden will, muß die Versicherung unter genauer Bezeichnung der zu löschenden Gebäude in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober schriftlich und portofrei bei dem Director kündigen und den Nachweis erbringen, daß er den vorstehenden bezüglich der Sicherung der Hypothekärgläubiger durch dieses Reglement gegebenen Erfordernissen genügt hat.

Die Richtigkeit der Unterschrift des Abmeldenden und der Hypothekär-Gläubiger muß von einem öffentlichen Beamten befestigt sein. Außerhalb der bestimmten Zeit eingehende, unvollständige oder bis zum 1. Oktober nicht vorschreiswähig belegte Austrittsanmeldungen gelten als nicht angebracht und sind wirkungslos.

3. Erweiterung und Feststellung der Versicherungssummen.

§. 40. Die Versicherungssumme darf den zeitigen gemeinen Werth der Gebäude nicht übersteigen. Die ganz in der Erde liegenden Mauersfundamente können von der Werthermittelung ausgeschlossen werden. Alle

über der Erbe befindlichen Gebäudetheile müssen mit versichert werden.

§. 41. Jedes Gebäude, welches bei der Societät versichert werden soll, sowie jedes bei der Societät versicherte Gebäude, dessen Versicherungssumme erhöht werden soll, muß einzeln beschrieben und mit je einer besonderen Versicherungssumme versichert werden.

§. 42. Die Form, in welcher die Gebäude zu beschreiben sind, bestimmt der Direktor. Die bezüglichen Formulare werden von den örtlichen Vertretern der Societät unentgeltlich verabschiedt. Die Beschreibung kann von dem Versicherungssuchenden selbst gefertigt werden, sofern er nicht vorzieht, dieselbe auf seine Kosten durch einen Saagerstandigen fertigen zu lassen.

Der Beifügung einer speziellen bantechnischen Taxe bedarf es in der Regel nicht; eine solche kann von dem Direktor nur dann gefordert und muß auf Kosten des Antragstellers erbracht werden, wenn sich bei Prüfung der Taxe gegen deren Richtigkeit Bedenken ergeben. Der Antragsteller hat die in der Gebäudebeschreibung gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten. Falsche Angaben des Versicherten entbinden die Societät von der Entschädigungsverbindlichkeit.

§. 43. Die Gebäudebeschreibungen beziehungsweise Versicherungsanträge werden von dem Bürgermeister beziehungsweise dem mit der Führung der örtlichen Geschäfte beauftragten Societätsbeamten geprüft und, wenn sie zur Beanstandung keinen Ansatz bieten, dem Direktor mit der Bescheinigung, daß „dieselben nichts enthalten, was als unrichtig oder wahrheitswidrig bekannt sei, und daß die begehrte Versicherungssumme den mutmaßlichen Werth des Gebäudes nach den bezüglichen Bestimmungen des Reglements nicht übersteige“, eingereicht.

§. 44. Der Direktor prüft die Versicherungsanträge, setzt, nachdem etwa zu erhebende Bedenken ihre Befestigung gefunden, die Versicherungssummen und die Beitragssätze fest und läßt den Versicherungsschein dem Antragsteller zustellen. Durch die Annahme des Versicherungsscheines erklärt der Antragsteller sein Einverständnis mit den festgesetzten Versicherungssummen und Beiträgen und den etwa sonst gestellten besonderen Versicherungsbedingungen.

§. 45. Die Versicherungen werden in bei dem Direktor zu führende Kataster eingetragen, aus welchen die Versicherungssummen und die Beiträge des Versicherten sich ergeben müssen. Abschriften dieser Kataster befinden sich für jede Bürgermeisterei auf dem Bürgermeisteramt beziehungsweise bei dem mit der Führung der örtlichen Geschäfte beauftragten Societätsbeamten, sind von den Bürgermeistern beziehungsweise dem vorgenannten Beamten zu führen und mit den bei dem Direktor verhenden Exemplaren in Übereinstimmung

zu halten (§. 18). Die für die Führung und Bezeichnung der Kataster und die sonstige Geschäftsführung der Bürgermeister beziehungsweise der vorgenannten Beamten erforderlichen Vorschriften erläutert der Direktor.

Die Einsicht der Kataster steht nur solchen Personen zu, welche ein Interesse zu dieser Einsicht nachweisen können. Auszüge aus den Katastern sind den Versicherten von dem Bürgermeister beziehungsweise den vorgenannten Beamten unentgeltlich zu ertheilen.

§. 46. Der Direktor ist befugt, Revisionen der bestehenden Versicherungen auf Kosten der Societät jederzeit vornehmen zu lassen und nach Maßgabe des dadurch festgestellten Werthes die Versicherungssummen und die Beitragssätze richtig zu stellen. Den Versicherten ist von diesen Berichtigungen in erweislicher Form Kenntniß zu geben. Im Falle der Versicherte mit diesen Feststellungen nicht einverstanden ist, muß er den Widerspruch beziehentlich seines Austritts aus der Societät binnen einer Frist von 14 Tagen nach erlangter Kenntnißnahme anmelden, widrigenfalls die Herabjiegung der Versicherungssumme sofort mit Ablauf der vorgesehenen Frist, die in den Beiträgen aber eintretenden Veränderungen erst im Beginne des auf die Revision folgenden Kalenderjahres in Kraft tritt.

Im Falle der hypothekarischen Belastung des Grundstücks findet der §. 38 Anwendung.

4. Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 47. Tritt bei versicherten Gebäuden ein Wechsel des Eigentümers ein, so bleibt die Versicherung unverändert fortbestehen, so zwar, daß alle Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Versicherungsverhältniß auf den neuen Eigentümer übergehen. Der bisherige Eigentümer bleibt, so lange er den Eigentumswechsel nicht anzeigt, für die Zahlung der Beiträge verhaftet.

§. 48. Wenn während der Versicherungszeit in oder an den versicherten Gebäuden oder in deren Nachbarschaft Veränderungen oder Anlagen gemacht werden, welche die Verzehrung der Gebäude in eine zu höheren Beiträgen verpflichtete Tarifklasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, davon binnen Monatsfrist, nachdem die Veränderung eingetreten oder ihm bekannt geworden ist, Anzeige zu machen.

Wird diese Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherte den vierfachen Betrag des Unterschiedes zwischen den geringeren Beiträgen, die er entricht hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafbetrag an die Societätsklasse zu zahlen. Dieser Strafbetrag wird von dem Zeitpunkte an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden müssen, bis zu demjenigen, in welchem dieselbe gemacht oder die Entdeckung der Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitpunkt von 5 Jahren hinaus, berechnet.

§. 49. Der durch die vorgenommene Veränderung

bedingte erhöhte Beitrag muß ohne Rücksicht auf den schutzzuliegenden Strafbetrag — vom Anfange des Jahres, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, nachbezahlt werden. Ist die vorgenommene Veränderung eine solche, welche den Direktor zur Feststellung besonderer Versicherungsbedingungen berechtigen würde (§. 34), so verliert der Versicherer den Anspruch auf Entschädigung im Brandfalle, sofern er die Veränderung selbst veranlaßt oder nachweislich davon Kenntnis gehabt hat.

5. Klasseneinteilung und Tarif.

§. 50. Die Beiträge, welche von den versicherten Gebäuden erhoben werden, richten sich nach der Beschaffenheit, Lage und Benutzung und dem daraus bedingten Grade der Feuergefährlichkeit derselben.

Es werden demnach 13 Klassen gebildet und gehören:

Zur I. Klasse.

Ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachdeckung, Lage und Benutzungsweise den geringsten Grad der Feuergefahr darbietet.

Ganz massive herrschaftliche Wohngebäude in Städten, in denen eine vollständige Wasserleitung vorhanden ist und eine tüchtige, von der Gemeinde unterstützte Feuerwehr besteht.

Zur II. Klasse.

Ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachdeckung, Lage und Benutzungsweise einen größeren Grad von Feuergefahr darbietet, als die zur Klasse I gehörigen Gebäude.

Zur III. Klasse.

Ganz massive Gebäude in Orten, welche eine vollständige Wasserleitung oder eine organisierte Feuerwehr besitzen.

Ganz massive mehrstöckige Wohngebäude in Orten ohne Wasserleitung und Feuerwehr, wenn diese Gebäude isoliert belegen sind und hinsichtlich der Benutzung den städtischen Gebäuden gleichstehen.

Dachdeckung von Ziegel, Schiefer oder sonstigem feuerfesten Material.

Zur IV. Klasse.

Ganz massive Gebäude, welche in keine der drei vorhergehenden Klassen gehören und nicht zum Lagern von Heu, Stroh oder sonstigen leicht feuersangenden Gegenständen dienen.

Freiliegende Gebäude aus Ziegelsteinfachwerk mit vollständigem äußeren Kalkmörtelputz oder vollständiger Schieferbekleidung in Orten, in welchen eine vollständige Wasserleitung und eine organisierte Feuerwehr besteht.

Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur V. Klasse.

Massive Gebäude in Schiefersteinen (Bimssteinen), freiliegende Gebäude in Ziegelsteinfachwerk oder

solche, welche theils massiv, theils in Ziegelsteinfachwerk erbaut sind, sofern in diesen Gebäuden Heu, Stroh oder ähnliche leicht feuersangende Gegenstände nicht gelagert werden.

Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur VI. Klasse.

Massiv gebaute Stallungen, Scheunen und alle massiven Gebäude, in denen Heu, Stroh oder ähnliche leicht feuersangende Gegenstände aufbewahrt werden, oder welche von dem Lagerort solcher Gegenstände nicht feuerfester getrennt sind. Freiliegende Gebäude ohne landwirtschaftlichen Betrieb, ganz oder theilsweise in Lehmfachwerk oder Lehmsteinfachwerk, in Pfisbau oder aus getrockneten Lehmsteinen ohne Fachwerk, welche mit vollständigem, bei ersten auch die Holztheile überdeckenden Kalkmörtelputz oder mit vollständiger Schieferbekleidung versehen sind. Freiliegende Gebäude ohne landwirtschaftlichen Betrieb in Fachwerk mit Bimssteinen ausgemauert.

Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur VII. Klasse.

Fachwerkgebäude, Pfisbauten und Gebäude aus Lehmsteinen ohne Fachwerk aus Klasse V. und VI. mit landwirtschaftlichem Betrieb.

Größtentheils oder wenigstens zur Hälfte massiv, anderntheils in Lehmfachwerk erbaute Gebäude, an welchen dieses Fachwerk keinen vollständigen Mörtelbeturf und keine vollständige Schieferbekleidung hat. — Gebäude aus Fachwerk mit Lehmsteinen ausgemauert, ohne vollständigen Verputz und ohne landwirtschaftlichen Betrieb.

Die Dachdeckung wie bei den vorhergehenden Klassen.

Zur VIII. Klasse.

Lehmsteinfachwerkgebäude aus Klasse VII. mit landwirtschaftlichem Betrieb und freiliegende Lehmfachwerkgebäude in solider Bauart mit Verputz zwischen den Holztheilen oder unvollständiger Schieferbekleidung.

Die Dachdeckung wie bei den vorhergehenden Klassen.

Zur IX. Klasse.

Gebäude in Lehmfachwerk von geringerer Bauart ohne Mörtelbeturf oder Schieferbekleidung unter harter Bedachung. — Freiliegende massive Gebäude, deren Bedachung zum Theile aus feuerfestem Material, zum Theile aus Holz, Stroh, Rohr oder Leinwand besteht, sofern dieselben nicht zur Aufbewahrung von Stroh, Heu oder sonstigen leicht feuersangenden Gegenständen benutzt werden.

Zur X. Klasse.

Massive Gebäude mit Holz, Stroh, Rohr oder Leinwand gedeckt.

Gebäude in Holz ohne Ausfüllung mit bloher Bretterbekleidung oder mit Holzflechtwert, die Bedachung jedoch in Pfannen, Schiefer, Zink oder Pappe.

Zur XI. Klasse.

Massive Gebäude aus Klasse X in geschlossenen Strohdach-Ortschaften.

Fachwerkggebäude, sowohl in Stein- als auch in Lehm- fachwerk, welche ganz oder zum Theil mit Lehmziegeln, Stroh, Rohr, Holz oder Leinwand gedeckt und deren Kamine massiv bis über das Dach geführt sind, sofern diese Gebäude nicht zur Aufbewahrung von Heu, Stroh oder sonstigen leicht feuerfängenden Gegenständen benutzt werden.

Zur XII. Klasse.

Fachwerkggebäude der vorhergehenden Klasse, in denen Heu, Stroh oder sonstige leicht feuerfängende Gegenstände aufbewahrt werden.

Zur XIII. Klasse.

Fachwerkggebäude aus Klasse XI. und XII., worin eine Feuerung, jedoch kein Kamin vorhanden ist, oder in welchen der Kamin aus Lehmfachwerk besteht, oder auch, wenn der massiv erbaute Kamin nicht durch das Dach geführt ist. Ferner Fachwerkggebäude aus Klasse XI. und XII. in geschlossenen Strohdach-Ortschaften. Gebäude, deren Ziegelbedachung mit Strohoden unterlegt ist, oder deren Kamin nicht von Grund auf massiv erbaut sind, ferner massive Gebäude, deren Umfassungen weniger als 0,40 Meter Stärke haben, sowie überhaupt alle Gebäude, welche nach dem Ermeß des Societätsdirektors durch ihren Zustand, ihre innerer Einrichtung, ihre Lage und Benutzung eine über das gewöhnliche Maß reichende Feuergefahr darbieten, können in eine höhere, als die sonst für sie zutreffende Klasse eingestuft werden.

§. 51. Gegen die Bestimmung der Versicherungsklasse steht dem Antragenden die Beschwerde bei dem Kuratorium zu, dessen Entscheidung eine endgültige ist.

§. 52. Der Jahresbeitrag wird für jede 1000 M. der Versicherungssumme festgesetzt:

für Klasse I. auf 0,4 M.	für Klasse II. auf 0,5 M.
" III. " 0,6	IV. " 0,8 "
" V. " 1,0	VI. " 1,25 "
" VII. " 1,7	VIII. " 2,0 "
" IX. " 2,50	X. " 3,3 "
" XI. " 4,0	XII. " 5,00 "
" XIII. " 5,80	

§. 53. Bei Ausrechnung des Jahresbeitrages nach den vorstehenden Sätzen gelten jede angefangene 10 Pfg. für voll. Bei mehrjährigen Versicherungen mit Vor- auszahlung des Beitrages wird derselbe nach Mark dadurch abgerundet, daß jede angefangene Mark für voll gerechnet wird.

§. 54. Die zu zahlenden Beiträge sind im Voraus, die Jahresbeiträge am 1. Januar verfallen und spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Ansforderungs- zettels zu zahlen. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Jahres beginnen, sowie bei Erhöhungen der Ver-

sicherungssummen während des Jahres werden die Beiträge vom Anfang des Monats an berechnet, in welchem die Versicherung beziehungsweise Erhöhung der Versicherungssumme in Kraft tritt.

Ein Erlass fälliger oder eine Erstattung gezahlter Beiträge findet nur in den durch das Reglement ausdrücklich vorgegebenen Fällen statt.

§. 55. Auf Grund Beschlusses des Kuratoriums kann für die Gebäude ganzer Ortschaften oder Bezirke oder für einzelne Klassen derselben eine Erhöhung der Beiträge erfolgen, wenn in diesen Ortschaften oder Bezirken die Feuerschäden das gewöhnliche Maß, welches für einen Zeitraum von 5 Jahren durch vergleichende Berechnung festgestellt ist, erheblich übersteigen. Ebenso kann eine Ermäßigung der Beiträge angeordnet werden in Ortschaften, in welchen bei besonders solider Bauart und wegen ihrer vorzüglich organisierten Höchstanzalten, insbesondere einer guten Feuerwehr und Wasserleitung, Feuerschäden nur selten und in verhältnismäßig geringem Maße in den letzten 5 Jahren vorgelommen sind.

6. Brandschadenergütung.

a. Umfang der Erfüllbarkeit der Societät.

§. 56. Die Societät vergütet jede Beschädigung der bei ihr versicherten Gebäude, welche durch Feuer oder durch die zum Behufe der Löschung oder zur Verhütung weiterer Verbreitung des Feuers getroffenen Maßnahmen entstanden sind, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers (höhere Macht, Zufall, Bosheit, Muthwillie) darin einen Unterschied macht. Wenn ein Blitzstrahl nicht zündet, sondern nur zertrümmt oder beschädigt, so wird der dadurch entstandene Schaden ebenfalls vergütet, sofern nachgewiesen werden kann, daß der Schaden wirklich durch einen Blitzstrahl hervorgerufen worden ist.

Explosionsbeschädigungen, welche durch Leuchtgas, das nicht zu gewerblichen Zwecken, sondern zur Beleuchtung verwendet wird, oder durch ein ausgebrochenes Feuer entstehen, werden als Brandschäden behandelt.

Versicherungen gegen andere als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionsbeschädigungen können auf Antrag des Versicherten gegen Zahlung eines besonderen Beitrages übernommen werden.

Schäden, welche durch Erdbeben, Explosionen von Pulver und sonstigen Sprengstoffen oder andere Naturereignisse entstehen, werden nur dann vergütet, wenn sie Feuer verursacht haben und durch Feuer angerichtet sind.

Die in Folge eines Brandes notwendig werdenden Abbruch- und Aufräumungskosten werden nicht vergütet.

§. 57. Auch die durch den Krieg veranlaßten Feuerschäden an Gebäuden, ohne Unterschied, ob die Schäden durch den Feind oder durch befreundete Truppen veranlaßt sind, werden entschädigt. Eine Ausnahme findet

nur dann statt, wenn Gebäude durch Truppen während eines Gesetzes oder einer Belagerung oder überhaupt zu militärischen Zwecken vorsätzlich und auf Befehl eines Truppenführers in Brand gesteckt werden; — in diesen Fällen leistet die Societät keine Entschädigung.

§. 58. Ist ein Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiz von einem Dritten angelegt worden, so fällt die Entschädigungsplicht der Societät fort. So lange die amtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes schwiegt, kann die Auszahlung der Entschädigung beanstandet werden, es sei denn, daß der Versicherte durch die Bescheinigung der zuständigen Gerichtsbehörde den Beweis erbringt, daß die Untersuchung nicht gegen ihn geführt wird.

§. 59. Brandschäden, welche durch ein Versehen der Versicherten selbst, seiner Familie, seiner Dienstboten und seiner Hausgenossen entstehen, werden entschädigt; der Societät bleibt aber der Bilanzspruch auf Rückgängig nach den allgemeinen Gesetzen vorbehalten.

§. 60. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadensfahrl, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zufallen, gehen bis zum Betrage der von der Societät geleisteten Brandentschädigung auf die Societät über.

b. Anzeige und Abschätzung der Brandbeschädigten.

§. 61. Von einem eingetretenen Brandbeschädigten hat der Versicherte längstens binnen 3 Tagen nach Dämpfung des Feuers unter Angabe der ungefähren Höhe des Schadens dem Bürgermeister Anzeige zu machen. Diese Frist beginnt im Falle eines erwiesenen unüberwindlichen Hindernisses da, wo letzteres aufhörte. Brandbeschädigten, die nach Verlauf von drei Tagen nach Dämpfung des Feuers nicht zur Anzeige gebracht sind, werden in der Regel nicht mehr vergütet. Der Bürgermeister ist verpflichtet, von jedem die Societät betreffenden Brandbeschädigten unter Angabe der Katasternummer dem Societätsdirektor schmunigst Anzeige zu machen und dabei über den Umfang des Schadens, soweit thunlich, nähere Nachricht zu geben.

§. 62. Der Versicherte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß an den vom Brande betroffenen Gebäuden vor erfolgter Schadensfeststellung keine unnötigen Veränderungen vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Theile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden. Als eine schuldbare Verwachslistung dieser Pflicht ist es insbesondere zu rechnen, wenn der Versicherte die zur Rettung und Erhaltung der Gebäude zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, oder deren Anwendung verhindert oder zu verhindern versucht, wenn durch ihn selbst, oder mit seinem Wissen und Willen durch Andere Zerstörungen während oder nach dem Brande vorgenommen, wenn Überbleibsel desselben bei Seite geschafft oder bei der Abschätzung verheimlicht werden. In allen diesen Fällen

verliert der Versicherte den Anspruch auf Erfah des durch seine Schuld veranlaßten Schadens.

§. 63. Der Bürgermeister als örtlicher Vertreter der Societät hat baldmöglichst, nachdem der Brandfall zu seiner Kenntnis gekommen ist, eine Besichtigung der Brandstätte vorzunehmen und alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Verhütung weiteren Schadens und sonst im Interesse der Societät erforderlich sind. In einem aufzunehmenden Protokolle hat der Bürgermeister Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung und Dämpfung, die Thätigkeit der Löschhülfe, sowie über alle sonstigen für den Brandfall wichtigen und die Societät angehenden Umstände zu ermitteln ist, niedergeschrieben, den Brandbeschädigten und etwaige Zeugen zur Sache zu vernehmen und diese Verhandlungen demnächst mit denjenigen über die Abschätzung des Schadens (§. 67) dem Societätsdirektor einzureichen.

§. 64. Bei jedem Brande ist die Entschädigung in einem kontraktorischen Verfahren durch zwei Sachverständige, von denen der eine Seitens des Direktors der Societät, der andere Seitens des Beschädigten ernannt wird, festzustellen.

Weigert sich der Brandbeschädigte, der an ihn gerichteten Aufrichtung zur Gestellung eines sein Interesse wahrnehmenden Sachverständigen nachzukommen oder kann derselbe wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Gestellung eines Sachverständigen nicht aufgefordert werden, so hat an Stelle des Beschädigten der Bürgermeister den zweiten Sachverständigen zu ernennen. Die beiden Sachverständigen, denen allein die Ermittlung des Schadens obliegt, wählen vor Beginn ihrer Geschäfte einen Obmann, dem die Feststellung über etwa vor kommende streitige Punkte der Abschätzung obliegt. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ernannt denselben der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

§. 65. Die ernannten Sachverständigen (§. 64) haben sowohl den Werth der unbeschädigten Theile des Gebäudes, wie den Betrag derjenigen Kosten zu ermitteln, welcher erforderlich ist, um die vernichteten oder beschädigten Theile derselben in den Zustand vor dem Brande wieder herzustellen. Wenn nach dieser Feststellung die Versicherungssumme den Betrag der ermittelten beiden Werthe, nämlich:

- der übrig gebliebenen Gebäudetheile,
- der Herstellungskosten, rücksichtlich der vernichteten oder beschädigten Theile des Gebäudes,

dusammengenommen erreicht oder übersteigt, so wird der ermittelte Betrag der Herstellungskosten als Brandentschädigung gewährt.

Ist aber die Versicherungssumme geringer, so wird die Brandentschädigung nur nach dem Verhältniß der

Versicherungssumme zu der Hauptsumme, der beiden ermittelten Werthe gewährt.

§. 65. Beifügungen Beiäidigungen genügt es, daß nur die Kosten ermittelt werden, welche zur Wiederherstellung des Gebäudes in den Zustand vor dem Brande erforderlich sind.

§. 66. Sind die beiden Sachverständigen einer Meinung, so hat es bei ihrer Berechnung der verbrannten oder beschädigten und der erhaltenen Theile und der hier nach zu gewährenden Vergütung sein Bewenden.

Tritt die Nothwendigkeit der Thätigkeit des Obmannes ein, so entscheidet derselbe nur über die streitigen Punkte, nicht über die ganze Abschätzung.

Gegeen die Höhe der also festgesetzten Schadensberechnung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Die durch die obmännische Entscheidung entstandenen Kosten werden nach Maßgabe des Unterliegens auf die Parteien vertheilt.

§. 67. Die Abschätzungs-Verhandlungen werden, wenn beide Sachverständige über die Höhe der Brandentschädigung einverstanden sind, dem Bürgermeister übergeben, welcher dieselben mit den Verhandlungen über die Entstehung u. des Brandes (§. 63) und unter Heranziehung aller sonst auf den Brand und die Zahlung der Brandschadenvergütung wichtigen Umstände mittels eines deshalb von dem Direktor vorzuschreibenden Formulars dem letzteren eintrefft.

Ist eine Übereinstimmung der beiden Sachverständigen nicht erzielt worden, so werden die Verhandlungen an den gewählten Obmann abgegeben.

§. 68. Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, scheidet, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, bezüglich des abgebrannten Gebäudes aus der Societät aus, er ist aber noch verpflichtet, für das Jahr, in welchem der Brand stattgefunden, die Beiträge zu zahlen.

In allen Fällen, in welchen während einer mehrjährigen Versicherungsperiode die Versicherung aufgehoben wird oder erlischt, findet eine Rückvergütung nur nach Abzug der vollen, für die abgelaufenen Jahre einschließlich des Brandjahres zu berechnenden gewöhnlichen Beträge statt. Hat der Brandschaden nur Theile des Gebäudes betroffen, so bleibt das Gebäude weiter versichert, aber nur zu dem Werthe, den dasselbe nach dem Brande hatte.

c. Zahlung der Brandentschädigung.

§. 69. Die Brandentschädigung wird, sofern der Beschädigte den Anspruch auf dieselbe nicht verloren hat, oder nicht beschränkte Bestimmungen entgegenstehen, innerhalb 4 Wochen nach Feststellung der Entschädigung in einer Summe an den Versicherten von der Societätsklasse baar ausgezahlt.

§. 70. Will der Beschädigte, gegen welchen Hypotheken angemeldet oder eingetragen sind (§§. 72—74),

das beschädigte oder zerstörte Gebäude wieder herstellen, so wird die Entschädigung nur zur Wiederherstellung in Theilzahlungen gewährt und zwar die erste Zahlung mit einem Drittel der Entschädigungssumme gleich nach der stattgehabten Schadensfeststellung zur Anfangsung des Baumaterials, und die beiden folgenden Theilzahlungen nach Maßgabe der Wiederherstellung des Gebäudes auf Bescheinigung des Bürgermeisters. Leistet der Beschädigte für die genügende Verwendung der Vergütung eine von dem Direktor als annehmbar erkannte Bürgschaft, so wird die Entschädigung sofort ganz gezahlt.

§. 71. Im Falle der Beschädigte wieder aufzubauen zu wollen erklärt (§. 70), hat kein Gläubiger das Recht, wider den Willen des Versicherten aus der Brandentschädigung seine Befriedigung zu verlangen, und ist eine Pfändung derselben unwirksam.

Der Wiederaufbau auf einer anderen Stelle darf nur mit Zustimmung der im §. 72 bezeichneten Hypothekengläubiger geschehen, welche vor der Bauausführung beizubringen ist. Die zweite Rate der Versicherungsgelder kann nur nach Beibringung dieser Zustimmung gezahlt werden.

Wird die Zustimmung der vorerwähnten Hypothekengläubiger (§. 70) zum Wiederaufbau an anderer Stelle nicht erbracht, so erfolgt die Auszahlung des Entschädigungsgeldeverrestes in der im §. 70 vorgeschriebenen Weise. Wird der Wiederaufbau nicht innerhalb 10 Jahren vollführt, so verliert der Beschädigte den Anspruch auf die ihm für den Fall des Wiederaufbaues nach Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen zustehenden Rechte.

7. Sicherung der Hypothekengläubiger.

§. 72. Die Rechte der Hypothekengläubiger werden nach Maßgabe der hierüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen von dem Direktor von Amts wegen gewahrt.

§. 73. Jeder Hypothekengläubiger, für dessen Fortdauer ein bei der Societät versichertes Gebäude verpfändet ist, kann sein hypothekarisches Vorrecht bei dem Direktor der Societät behufs Vermerk im Kataster anmelden.

Der Direktor hat auf Verlangen über den erfolgten Vermerk eine Bescheinigung zu ertheilen, für deren Ausfertigung eine Gebühr erhoben werden kann. Die Löschung eines eingetragenen Hypothekenvorrechtes im Kataster der Societät kann nur erfolgen, wenn entweder der Beweis über die Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers (§. 39) beigebracht wird.

§. 74. Tritt einer der Fälle ein, wo der Direktor eine bestehende Gebäudeversicherung aufzuheben berechtigt ist, so sind die angemeldeten Gläubiger 14 Tage vor dem Inkrafttreten der Löschung der Versicherung

mittelst eingeschriebenen Briefes unter der zuletzt angegebenen Adresse hieron zu benachrichtigen, und haben dieselben, wenn die Aufhebung der Versicherung wegen Nichtzahlung der Beiträge erfolgen soll, das Recht, binnen weiteren 14 Tagen gegen Zahlung der Beiträge die Versicherung für ihr Interesse, nämlich das geschuldet Kapital, die zweijährigen Zinsen und die entstandenen Kosten fortzusetzen.

§. 75. Werden versicherte Gebäude, auf welchen bei der Societät angemeldete hypothekarische Vorräte lasten, von einem Brandshaden betroffen, so sind die angemeldeten Gläubiger unter der zuletzt angegebenen Adresse mittelst eingeschriebenen Briefes ohne Verzug hierzu zu benachrichtigen.

§. 76. Verfällt die rechtsgültig festgesetzte Entschädigung an die Gläubiger, so sind dieselben nach dem Rang ihrer Forderungen aus derselben zu befriedigen. Wenn dieserhalb eine gütliche Einigung der Gläubiger nicht erfolgt, so bleibt die Feststellung des Ranges der Forderungen dem zuständigen Gerichte vorbehalten.

§. 77. Verliert der Versicherte sein Recht auf die Brandentschädigung, so ist die Societät dennoch verpflichtet, dieselbe den eingetragenen beziehungswise angemeldeten Gläubigern gegen Übertragung ihrer Rechte soweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpfändeten Grundstück wegen ihrer eingetragenen Forderung nicht befriedigt werden.

IV. Mobilarversicherung.

§. 78. Die Societät versichert innerhalb der Rheinprovinz auch bewegliche Sachen aller Art, mit Ausnahme von Gelb und Wertpapieren.

§. 79. Die Versicherung geschieht gegen den Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag oder durch Explosion von Lachgas, sowie das durch solche Ereignisse veranlaßte Völkchen oder nothwendige Ausräumen verursacht wird und in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht. Vergütet werden auch diejenigen Brandshäden, welche in Folge bürgerlicher Unruhen, Aufstands und unrechtmäßiger Gewalt, sowie des Krieges entstehen; die letzteren jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche auf Befehl eines Truppenführers absichtlich erregt werden. Bei Erdbeben oder ähnlichen Naturereignissen wird eine Vergütung nur gewährt, wenn dadurch wirklich Feuer entstanden ist.

Versicherungen gegen andere als durch Lachgas verursachte Explosionsshäden werden durch besondere Vereinbarung übernommen.

Explosionsshäden, die durch ein ausgebrochenes Feuer entstehen, werden als Feuerschäden angesehen und vergütet.

§. 80. Eine Verpflichtung der Societät zur Annahme einer Mobilarversicherung besteht nicht, vielmehr ist dem Direktor die endgültige Entscheidung über

Annahme oder Ablehnung jeder Mobilarversicherung überlassen.

§. 81. Die näheren Bedingungen, unter welchen die Societät die Versicherung von Mobilien gewährt, werden von dem Provinzialausschüsse unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 8. Mai 1837 festgesetzt. Bis zur anderweitigen Feststellung der zur Zeit gültigen Bedingungen bleiben diese in Kraft.

§. 82. Die Feststellung der Versicherungsbeiträge steht dem Direktor zu. Ist der Antragsteller mit dem festgestellten Versicherungsbeitrage nicht einverstanden, so bleibt ihm überlassen, die Annahme der Police zu verneinen.

Eine Beschwerde gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages findet nicht statt.

§. 83. Die zum Betrieb der Mobilarversicherung in den Gemeinden der Provinz erforderlichen Agenten führen den Namen "Geschäftsführer". Dieselben werden von dem Direktor gegen Anteile an den Versicherungsbeiträgen oder feste Vergütung angestellt. Im letzteren Falle ist die Genehmigung des Kuratoriums erforderlich.

V. Verfahren in Beschwerden und Streitfällen.

§. 84. Gegen Verfügungen und Entscheidungen des Direktors steht den Betroffenen binnen 2 Wochen die Beschwerde an das Kuratorium und gegen die Entscheidungen des Letzteren binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialausschuss offen.

§. 85. Der Rechtsweg ist bei Streitigkeiten zwischen der Societät und einem Versicherten unter den in den §§. 30, 31 und 66 gebildeten Beschränkungen zulässig. Der Rechtsweg wird durch die Entscheidung des Kuratoriums beziehungsweise des Provinzialausschusses nicht ausgeschlossen.

§. 86. Bei Beschreitung des Rechtsweges muß die Klageschrift binnen 3 Monaten zugestellt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tage des zu Protokoll bestätigten oder durch Postzustellungs-Dokument becheinigten Empfangs der Entscheidung des Direktors, wodurch die Entschädigungssumme festgestellt oder der Schadenersatz abgelehnt wird.

Im Falle gegen die Entscheidung des Direktors die Beschwerde (§. 85) an das Kuratorium beziehungsweise an den Provinzialausschuss eingelegt worden ist, ruht der Lauf der vorbesagten Frist vom Tage der Einreichung über Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung des Kuratoriums und beziehungsweise des Provinzialausschusses.

VI. Schlusbestimmungen.

§. 87. Die bei der Societät bestehende Unterstützungskafe für im Feuerlöschdienste Beihärdige oder Verunglückte wird nach Maßgabe des Statutus dieser Kasse vom 8. resp. 22. Juli 1882 beziehungsweise des Nachtrags zu demselben vom 11./13. Januar 1887 verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinzialausschusses.

§. 88. Der Direktor ist ermächtigt, mit Zustimmung des Kuratoriums zur Förderung des Feuerlöschwesens angemessene Behülften zu bewilligen, für wirksame Hilfeleistung bei Bränden und für sonstige außerordentliche Bemühungen im Interesse der Societät Belohnungen zu gewähren, sowie Vergütungen für die durch die Löschhülfe an nicht versicherten Gegenständen herbeigeführten Schäden zu leisten, wenn der Societät dadurch Nutzen erwachsen ist. Der Provinziallandtag wird zu diesem Zwecke einen Fonds im Etat zur Verfügung stellen.

§. 89. Abänderungen des vorstehenden Reglements, mit Ausnahme der in §. 14 unter Nr. 5 vorgesehnen Abänderung der Klasseneinteilung und des Tariffs können nur durch Beschluss des Provinziallandtages erfolgen. Soweit sich die Änderungen auf die Organisation und Verwaltungsgrundsätze beziehen, bedürfen dieselben der Genehmigung des Ministers des Innern (§. 120 der Provinzialordnung). Die Abänderungen sind durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt zu machen und treten 14 Tage nach geschehener Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich beschlossen und genehmigt worden ist.

VII. Uebergangsbestimmungen.

§. 90. Das vorliegende Reglement tritt mit dem 1. Januar 1890 an Stelle des revidirten Reglements vom 1. September 1852 und der zu demselben erlassenen Nachträge. Alle bisherigen bei der Societät schon bestehenden Versicherungen bleiben in voller Wirksamkeit unter denjenigen Bedingungen, welche aus Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements sich ergeben.

Die Versicherten haben jedoch das Recht, zum 1. Januar 1890 auszuscheiden, sofern sie binnen 4 Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung dieses Reglements ihre Versicherung in der nach dem bisherigen Reglement vorgeschriebenen Form abmelden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 35. Rheinischen Provinziallandtages in der Sitzung vom 17. Dezember 1888.

Düsseldorf, den 7. Januar 1889.

(L. S.) Der Landessdirektor der Rheinprovinz.
gez. Klein.

Das vorstehende, Seitens des Rheinischen Provinziallandtages in der Sitzung vom 17. Dezember 1888 beschlossene Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-

Societät wird auf Grund des §. 120 der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 25. April 1889.

(L. S.) Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
gez. Scholz. gez. Hersfurth.

Genehmigung.
F. M. I. 5706. II. 5650.
M. d. J. L. A. 3962.

Nr. 220 Von jetzt ab können Postpäckete ohne Wertangabe nach dem Deutschen Schutzgebiete von Neu-Guinea verschickt werden.

Die Beförderung der Päckete erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, über Niederland oder über Italien. Auf dem Wege über Niederland sind Päckete bis zu 5 kg, auf demjenigen über Italien Päckete bis zu 3 kg Gewicht zugelassen.

Die Päckete müssen frankirt werden.

Über die Tagen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 8. Mai 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 221 Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 1. ds. Mts. III. 6905 wird meine im Stück 14 des Amtsblatts, Seite 75, abgedruckte Bekanntmachung, betreffend die Kontrolle der Rindviehhändler und des Beidegangs, unter II dahin abgeändert, daß an Stelle der Eingangsworte: "für die Benutzung der an der Landesgrenze belegenen Weiden" zu lesen ist: "für die Benutzung der im Grenzbezirk belegenen Weiden".

Köln, den 14. Mai 1889.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Freusberg.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 222 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlass vom 7. ds. Mts. den Beigeordneten Jennewein in Kleingladbach, den Beigeordneten Schüller in Mäzerath, sowie den Rentner Franz Schroeder zu Kleingladbach zu Stellvertretern des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Kleingladbach umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung, des aus dem Amte geschiedenen Beigeordneten Bangels zum stellvertretenden Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Gleichzeitig hat der Herr Oberpräsident nachträglich genehmigt, daß von dem Beigeordneten Schüller bisher schon die Geschäfte des stellvertretenden Standesbeamten wahrgenommen worden sind.

Aachen, den 16. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.

Nr. 223 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Eisenbahndirektion zu Köln (linksseitige) mit der Ausführung einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Düren nach Kreuzau beauftragt hat, und daß nach Mitteilung der gebachten Königlichen Eisenbahndirektion mit den Feldaufnahmen für die ausführlichen Vorarbeiten unverzüglich vorgegangen werden soll.

Demzufolge wird auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 und des §. 150 des Haftpflichtgesetzes vom 1. August 1883 hiermit die Erlaubnis zum Betreten fremden Eigenthums für die von der Königlichen Eisenbahndirektion zu Köln (linksrh.) mit Auswirkungen versehenen Beamten erteilt.

Die betreffenden Grundbesitzer sind nach Maßgabe des angeführten §. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 gegen Erlass des ihnen etwa erwachsenden Schadens verpflichtet, die zu den Feldaufnahmen nötigen Handlungen auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen.

Aachen, den 21. Mai 1889.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

v. Hoffmann.

Nr. 224 Das nachstehende Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 7. Februar 1873 — Reichsgesetzblatt Nr. 9 — zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinal- und Veterinär-Personen wird hierdurch mit dem Bemerk zu allgemeiner Kenntnis gebracht, daß die Publikation des Ergänzungsverzeichnißes der preußischen, zur Ausübung der Praxis in den belgischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinal- und Veterinär-Personen belgischerseits erfolgen wird.

Aachen, den 17. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Province de Liège.

Thimus, O., docteur en médecine, à Dolhain.

Jorez, M., docteur en médecine, à Dolhain.

Poilvache, M., veuve Guinotte, sage femme, à Dolhain.

Karelle, L., médecin vétérinaire, à Stavelot.

Otte, A., docteur en médecine, à Stavelot.

Degreng, F., docteur en médecine, à Stavelot.

Meuyeres, M., docteur en médecine, à Stavelot.

Brière, M., sage femme, à Stavelot.

Moxhel, épouse Schiffer, sage femme, à Stavelot.

Bastin, V., sage femme, à Stavelot.

Wathelet, H., épouse Schwaiger, sage femme, à Stavelot.

Hending, G., docteur en médecine, à Welkenraedt.

Eberhard Flakenne, sage femme, à Welkenraedt.

Teller, H., épouse Lejeune, sage femme, à Henri-Chapelle.

Walraf, H., médecin vétérinaire, à Henri-Chapelle.

Courby, docteur en médecine, à Montrin.

Knops, M., sage femme, à Montrin.

Renardy, E., docteur en médecine, à Sippenaeken.

Brayard, H., docteur en médecine, à Aubel.

Gillet, docteur en médecine, à Aubel.

Pirenne, J., docteur en médecine, à Aubel.

Lejeune, M., sage femme, à Aubel.

Ruwet, sage femme, à Aubel.

Lonhienne, A., médecin vétérinaire, à Aubel.

Wertz, médecin vétérinaire, à Aubel.

Province de Luxembourg.

Bernard, G.-J., médecin chirurgien, à Beho.

Vinçotte, M.-A.-J., épouse Gilson, sage femme, à Ennal.

Masson, M.-T., sage femme, à Salin-Château.

Guillaume, H.-J., docteur en médecine, à Viel-Salin.

Marechal, J.-F. P., docteur en médecine, à Houffalize.

Scheurette, L.-J., docteur en médecine, à Gouvy.

Boubert, E., veuve Dupont, sage femme, à Viel-Salin.

Martiny, M.-J., sage femme, à Houffalize.

Boset, E., docteur en médecine, à Limerlé.

Bredo, E., épouse Chevalet, sage femme, à Grand-Halleux.

Nr. 225 Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 6. September v. Jß. (Amtsblatt Stück 42, S. 269) bringe ich hierdurch zur Kenntnis, daß mit Abhaltung der Haustolle für die Rheinische evangelische Arbeitersiedlung Böhlserheim bei den evangelischen Bewohnern des diesseitigen Bezirks für 1889/90 die nachbenannten Personen beauftragt sind: Friedrich Dey aus Herlinghausen, Eduard Kassack aus Schwelm, Julius Kluge aus Bielefeld und Kaspar Stöcker aus Wermelskirchen.

Aachen, den 18. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

Jungbluth.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 226 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Provinzialausschuß auf Grund des §. 8 der Rörordnung für die Privatbehörder der Rheinprovinz beschlossen hat, an Rörgebühren für die Zeit vom 1. Oktober 1889 bis dahin 1891 die seitherigen Säze, und zwar für jeden vor-geführten Hengst zwei Mark und für jeden angeführten Hengst weitere zehn Mark zu erheben.

Düsseldorf, den 10. Mai 1889.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.

ges. Klein.

Nr. 227 Auf Grund des §. 111 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 bringe ich in der Beilage die definitive Vertheilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Staatsjahr 1888/9 aufzubringenden Provinzialabgaben mit dem Vernerken zur öffentlichen Kenntniß, daß für Verlehrsanlagen 2 635 000 M. erhoben werden.

Düsseldorf, den 18. Mai 1889.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
Klein.

Nr. 228 Am 25. Mai wird bei der Postagentur in Einruhr und am 1. Juni bei den Postagenturen in Borsigau und Virgel je eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Aachen, den 17. Mai 1889.

Der Kaiserliche Oberpostdirektor. zur Linde.

Nr. 229 In dem im Kreise Geilenkirchen gelegenen Orte Würm bei Lindern (Rheinland) tritt zum 1. Juni eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit. Ein Landbestellbezirk ist der neuen Postagentur nicht zugeschlagen.

Aachen, den 17. Mai 1889.

Der Kaiserliche Oberpostdirektor.
zur Linde.

Nr. 230 Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 18. Mai 1889.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgestoßenen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 13. ds. Mrs. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1 = 92 Stück Litt. A à 3000 M. = 276000 M.
2 = 36 " " B à 1500 " = 54 000 "
3 = 235 " " C à 300 " = 70 500 "
4 = 192 " " D à 75 " = 14 400 "

Summa 555 Stück über zusammen . . . 414 900 M.
buchstäblich Fünfhundert Fünfundfünfzig Stück Rentenbriefe über vierhundertundvierzig Laufend Neunhundert Mark nebst den dazu gehörigen Ein- tausend Siebenhundert zweihunddreißig Stück Bins- coupous und Fünfhundert Fünfundfünfzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
ges. Schlichter. gez. Ficker.
Herr. Meyerhoff. gez. Dransfeld.
ges. Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 18. Mai 1889.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die
Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 231 Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattfindenden Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1889 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 142. 145. 175. 282. 353. 453. 499. 589.
826. 946. 979. 1346. 1452. 1561. 1661. 1756.
1766. 1869. 1972. 2105. 2125. 2150. 2203.
2395. 2437. 2876. 2986. 3029. 3036. 3107.
3151. 3161. 3249. 3259. 3262. 3301. 3302.
3345. 3400. 3520. 3521. 3577. 3606. 3646.
4003. 4049. 4132. 4177. 4268. 4317. 4329. 4534.
4539. 4943. 5053. 5129. 5131. 5136. 5141.
5234. 5247. 5475. 5677. 5703. 5830. 5948.
5990. 6077. 6167. 6170. 6271. 6369. 6399.
6822. 7001.

2. Litt. B à 1500 M.

Nr. 55. 249. 267. 338. 441. 516. 520.
865. 877. 925. 976. 1139. 1319. 1412. 1511.
1521. 1554. 1642. 1729. 1806. 1815. 1826.
2023. 2134. 2150. 2181. 2193. 2281. 2361.
2506. 2600. 2658.

3. Litt. C à 300 M.

Nr. 1. 124. 179. 186. 234. 406. 481.
514. 630. 792. 880. 901. 943. 1042. 1096.
1186. 1225. 1272. 1346. 1452. 1479. 1526.
1667. 1705. 1815. 1845. 1921. 1946. 1961.
2119. 2197. 2396. 2409. 2503. 2514. 2550.
2558. 2638. 2788. 3069. 3156. 3175. 3479.
3546. 3895. 4059. 4102. 4131. 4159. 4264.
4516. 4597. 4714. 4831. 4841. 5134. 5150.
5160. 5286. 5304. 5377. 5503. 5637. 5673.
5818. 5829. 5945. 6102. 6105. 6115. 6117.
6121. 6165. 6180. 6234. 6398. 6476. 6493.
6521. 6554. 6748. 6900. 7030. 7065. 7126.
7128. 7222. 7226. 7307. 7331. 7333. 7460.
7593. 7636. 7694. 7902. 8008. 8055. 8076.
8087. 8176. 8525. 8650. 8725. 8729. 8822.
8881. 8888. 8890. 9012. 9015. 9085. 9097.
9182. 9329. 9441. 9545. 9591. 9610. 9711.
9712. 9735. 9825. 10000. 10024. 10056. 10059.
10215. 10523. 10570. 10594. 10654. 10672.
10691. 10748. 10796. 10922. 11285. 11416.
11484. 11514. 11824. 11841. 11949. 12003.
12069. 12125. 12153. 12225. 12244. 12265.
12481. 12587. 12670. 12773. 12786. 12797.
12802. 12832. 12843. 12935. 12982. 12998.
13002. 13047. 13071. 13310. 13613. 13736.
13971. 14009. 14234. 14256. 14578. 15186.
15275. 16495. 16857. 17108. 17212.

4. Litt. D à 75 M.

Nr. 4. 113. 159. 169. 337. 461. 463.
486. 494. 504. 631. 633. 798. 804. 815.

992. 1051. 1162. 1249. 1315. 1675. 1755. 1819.
 1868. 1890. 1936. 2131. 2159. 2266. 2562.
 2563. 2702. 2744. 2841. 3022. 3276. 3408.
 3413. 3432. 3658. 3670. 3779. 3793. 4041.
 4088. 4295. 4340. 4377. 4486. 4569. 4613.
 4630. 4708. 4811. 4824. 4847. 4971. 4991.
 4997. 5061. 5219. 5301. 5336. 5476. 5645.
 5831. 5845. 5863. 5952. 6008. 6117. 6275.
 6347. 6389. 6421. 6448. 6523. 6621. 6846.
 7074. 7093. 7147. 7404. 7492. 7731. 7890.
 7903. 7920. 7965. 7970. 7987. 8006. 8018.
 8033. 8038. 8147. 8252. 8351. 8668. 8725.
 8730. 8751. 8835. 8837. 9009. 9192. 9217. 9219.
 9255. 9283. 9361. 9488. 9559. 9603. 9821. 9893.
 9896. 10005. 10042. 10110. 10111. 10229.
 10455. 10471. 10524. 10534. 10535. 10770.
 10785. 10870. 10918. 11105. 11107. 11221.
 11262. 11317. 11367. 11414. 11483. 11552.
 11608. 11626. 11692. 11709. 11738. 12105.
 12688. 12718. 13472. 13593. 13812. 13817.
 13914. 13940. 13985. 14264. 14272. 14429.
 15036. 15161. 15493. 15646. 15655. 15861.
 15862. 15879. 16185. 16524.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1889 ab anföhrt, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gefündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im fourfährigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V Nr. 15 und 16 nebst Tafons vom 1. Oktober 1889 ab bei der Rentenbankklasse hier selbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Auswärts wohnende Inhaber der gefündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankiert und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

..... Mark buchstäblich Mark
 Valuta für d. zum 1^{ten} 18 ...
 gefündigte Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief Litt.
 Nr. habe ich aus der Königlichen Rentenbankklasse in Münster erhalten, vorüber diese Quittung (Ort, Datum und Unterschrift) ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta des gebachten Käffes einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleicher Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

- a. 1. April 1879. Litt. C Nr. 11016. Litt. D Nr. 5664.
 b. 1. Oktober 1879. Litt. D Nr. 4955.
 c. 1. April 1883. Litt. B Nr. 1123. Litt. C Nr.

4849. 11051. Litt. D Nr. 71. 1645. 4573. 8086. 12703.
 d. 1. Oktober 1883. Litt. C Nr. 317. 682. 2261. 2197. 6423. 6526. 12558. Litt. D Nr. 5347. 7489. 7764.
 e. 1. April 1884. Litt. A Nr. 5052. Litt. C Nr. 861. 1932. 5644. 8142. 10732. Litt. D Nr. 746. 1331. 4120. 7314. 9222. 10586.
 f. 1. Oktober 1884. Litt. A Nr. 5128. Litt. B Nr. 60. Litt. C Nr. 303. 2413. 4678. 7163. 8708. 9137. 9244. 13309. 14653. Litt. D Nr. 1025. 2322. 5701. 6186. 6443. 6832. 8850. 11855.
 g. 1. April 1885. Litt. A Nr. 620. 1602. 6377. Litt. C Nr. 6657. 7045. 7262. 9887. 10235. Litt. D Nr. 435. 4694. 6719. 7607. 9253. 9552.
 h. 1. Oktober 1885. Litt. A Nr. 2401. Litt. B Nr. 241. Litt. C Nr. 3509. 5486. 6199. 7274. 8204. 8631. 8973. 11085. 15732. Litt. D Nr. 2450. 2997. 3245. 4553. 4724. 4956. 7979. 9023.
 i. 1. April 1886 Litt. A Nr. 704. Litt. B Nr. 2151. Litt. C Nr. 1264. 4211. 4294. 5060. 9148. 9288. 12518. Litt. D Nr. 72. 575. 1510. 1655. 1671. 2295. 2633. 3071. 3602. 6797. 7315. 8439. 8755. 9974. 12614.
 k. 1. Oktober 1886. Litt. A Nr. 1295. 5592. Litt. B Nr. 2455. Litt. C Nr. 472. 1243. 1438. 2480. 3657. 3660. 4208. 5291. 5966. 7229. 7407. 11127. 12328. 12999. 14425. Litt. D Nr. 402. 451. 714. 892. 3535. 4669. 5225. 7132. 9168. 10846. 13334. 14287.
 l. 1. April 1887. Litt. B Nr. 118. 785. 2002. Litt. C Nr. 433. 487. 2823. 3109. 4170. 5062. 5123. 5314. 6070. 7820. 9164. 10592. 11107. 11888. 12240. 12937. Litt. D Nr. 1676. 1958. 2654. 2883. 3064. 3752. 4262. 4587. 6121. 6371. 6509. 7815. 8182. 8197. 8228. 8320. 8382. 9246. 10388. 10458. 10988. 11025.

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentieren, wobei bemerkt wird, daß der aus dem Fälligkeitstermine pro 1. April 1878 nicht eingelöste Rentenbrief Litt. D Nr. 7446 über 75 M. mit dem 31. Dezember 1888 verjährt ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gefündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seiten der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verlosungstabellen sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das be-

treffende Stück dieser Tabelle bei der gebüchteten Rebat-
tion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1889.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die
Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 232 Personal-Chronik.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß ge-
bracht, daß die am 22. Dezember vorigen Jahres

erfolgte Wahl des Königlichen Kammerherren Grafen
Franz von Spee zu Heltorf zum Ritterhauptmann
der Genossenschaft des Rheinischen ritterbürtigen Adels
durch Allerhöchsten Erlass vom 18. Februar ds. Js.
bestätigt worden ist.

Der Polizeiaffessor Gottschalk bei der Königlichen
Polizeidirektion hierselbst ist zum Polizeirath ernannt
worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 21.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22.

Ausgegeben zu Aachen, Freitag, den 31. Mai

1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 233 Das 12. Stück enthält unter Nr. 9333: Gesetz, betreffend den Erlass oder die Errichtung der Grundsteuer in Folge von Überschwemmungen. Vom 15. April 1889; unter Nr. 9334: Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präzisionsleistungen für den Begebau in der Provinz Schlesien. Vom 16. April 1889; unter Nr. 9335: Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Kontopf. Vom 21. April 1889; unter Nr. 9336: Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirtschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln, vom 23. Februar 1881. Vom 1. Mai 1889; unter Nr. 9337: Gesetz, betreffend die Befreiung der durch die Hochwasser im Sommer des Jahres 1888 herbeigeführten Verheerungen. Vom 8. Mai 1889.

**Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben
bekätigten und genehmigten Urkunden.**

Nr. 234 Statut
für die Wiesenmeliorations-Genossenschaft im Breitenbachthal zu Amel im Kreise Malmedy.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnet auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirk Amel werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wiesenbaumeisters Heinemann zu St. Vitus vom 8. Oktober 1888 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplans bildenden Karte desselben Wiesenbaumeisters, ebenfalls vom 8. Oktober 1888 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den jeweiligen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beigabungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluss bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Wiesenmeliorationsgenossenschaft im Breitenbachthal“ und hat ihren Sitz in Amel.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben den betreffenden Eigentümern überlassen.

Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehnen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnens-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluss des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil. Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzel-

nen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen geheilt, und zwar so, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen, ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen Beitrage heranzuziehen ist.

S. 7. Die Einschätzung in die drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorsteigers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag gibt. Nach vorgängeriger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört, und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorsteigers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteiger angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteiger die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die letztere, beziehungsweise deren Kommissar, lädt unter Zugabe der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzurichten. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenen Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

S. 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftsläden nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

S. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzuhaltenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei verlängerter Zahlung hat der Vorsteiger die fälligen Beiträge zu treiben.

S. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung,

soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteiger nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

S. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Ueblichen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftskosten, und zwar in der Weise, daß für je einen Normalhektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängeriger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorsteigers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

S. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:
a) einem Vorsteiger,
b) vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder belieben ein Ehrenamt.

Als Erbsatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteiger eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteiger durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorsteigers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteigenden zu ziehende Los. Im Ueblichen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

S. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Ebenseit verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorst

des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gesetzten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

In besondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung und die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs vorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszu treiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzusegnen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontrollieren und in den Monaten April und Oktober jeden Jahres unter Zugabe von vier Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
- f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungs vorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstföhrung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschuß des Vorstandes einen

Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt, zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil am Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusehenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu zehn Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlusffassung der Ge nossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Änderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächennangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzuführen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsschlägliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz odertheilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechstiteln entstehende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft

oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher unter sucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung herufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Erzähmme aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Fällen aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Wiesengenossenschaft im Breitenbachthal zu Amel“ zu erläsen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Malmedy aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandesbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Siegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin den 18. März 1889.
(L. S.) gez. Wilhelm R.

geg. Frhr. Lucia von Ballhausen.
von Schelling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 235 Von jetzt ab können Postpäckchen ohne Werthangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach den Bahama-Inseln versandt werden.

Die Postpäckchen müssen frankirt werden.

Über die Taxen und Verwendungsbedingungen erhalten die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 22. Mai 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 236 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die in Stück Nr. 21 des Amtsblatts Seite 122 abgedruckte Deklaration der Bestimmungen, betreffend die Kontrolle der Kindereinhändler und des Weidegangs, dahin zu vergänzen ist, daß auch unter II. 1 der Bekanntmachung vom 26. März cr., Stück 14 des Amtsblatts Seite 75 an Stelle der Worte „an der Grenze gelegene Weideplätze“ zu lesen ist: „im Grenzbezirk gelegene Weideplätze“. Köln, den 25. Mai 1889.

Der Provinzial-Steuер-Direktor.

Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 237 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat dem Kuratorium des katholischen Magdalenen-Stiftes in Bonn die Erlaubnis erteilt, befußt Aufbringung der noch fehlenden Mittel zur Vollendung und Einrichtung des Magdalenen-Hofs für gefallene katholische Mädchen und deren Kinder in Bonn eine nochmalige Haustolle bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputierte der Anstalt abhalten zu lassen.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe, bemerke ich, daß mit Abhaltung der Kollekte im diesjährigen Bezirk die nachgenannten Personen beauftragt sind: Johann Berchter aus Odenkirchen, Joseph Goldermann aus Helenabrunn und Peter Schumacher aus Stradberg. Aachen, den 25. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. von Bremmer.

Nr. 238

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die Nr. 33 der in Paris erscheinenden Druckschrift „La Révolte, Organe communiste — anarchiste, Administration Rue Moufietard 140 vom 28. April — 4. Mai 1889 von Landespolizei wegen hiermit verboten.

Aachen, den 27. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

v. Hoffmann.

Nr. 239 Der Hubert Wolff in Setterich hat den für ihn am 19. November 1888 unter Nr. 3032 zu achtein Uhr für das laufende Jahr ausgeferktigen, zum Handel mit Butter, Eiern pp. berechtigten Gewerbechein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbeschernes erhielt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns zurückzurichten.

Aachen, den 25. Mai 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. Ju ng blu th.

Nr. 240 Auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1854, betreffend die Zulässung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in Preußen sind mittelst der Birkular-Vermögens vom 2. März 1871 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 59) die Russischen Staatsangehörigen von Beibringung des in §. 1 a. d. erwähnten Attestes ein für alle Mal dispensirt worden. Es ist dies geschehen, nachdem auf Grund der Mittheilung der Kaiserlich Russischen Staatsregierung als festgestellt betrachtet werden konnte, daß Russische Staatsangehörige, ihre Ehemündigkeit pp. vorausgesetzt, eines polizeilichen Ehelosens nicht bedürfen, vergestalt, daß auch bei Schließung der Ehe im Auslande (in Preußen) die Ehefrau ohne Weiteres die Russische Staatsangehörigkeit erwerbe.

Nicht minder ist aber bei Erlass der Verfügung vom 2. März 1871 davon ausgegangen worden, daß auch in Russland die sonst zur Anwendung kommende Rechtsregel in Geltung stehe, wonach die Form der Eheschließung sich nach dem Orte der letzteren richtet.

Nach einer uns gegenwärtig von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Mittheilung ist letzteres jedoch — wie die gelegentlich eines Spezialfalles veranlaßten Erörterungen ergeben haben — nicht der Fall. Die Russische Gesetzgebung betrachtet als Erforderniß einer gültigen Eheschließung, auch wenn dieselbe im Auslande vor sich geht, die Trauung durch einen der Konfessionen des Russischen Rupturienten zugehörigen Geistlichen, also bei einem orthodoxen Russen die Trauung durch einen Geistlichen der griechisch-orthodoxen Kirche. Diesem Erforderniß wird in Preußen fast ohne Ausnahme nicht genügt werden können, und im Resultat gestaltet sich daher in Preußen die Sache tatsächlich dahin, daß Russische Staatsangehörige, wenigstens orthodoxe Russen, hier eine nach Russischer Gesetzgebung gültige Ehe überhaupt nicht schließen können. Damit fällt aber die Voraussetzung der Birkular-Vermögens vom 2. März 1871 hinweg und es wird die letztere daher hiermit aufgehoben.

Es wird überdies hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß Russische Staatsangehörige niemals in der Lage sein werden, ein Attest ihrer Ortsbürglichkeit wie es der §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 vorsieht, dahin,

dabz. zur Eingehung einer Ehe in Preußen,
d. h. zur standesamtlichen Eheschließung
befugt seien,

zu beschaffen, und daß daher Russische Staatsangehörige zur Eheschließung nur nach Bebringung eines besonderen Dispenses (§. 2 des allgemeinen Gesetzes) zuzulassen sind. Ein solcher besonderer Dispens wird demnächst nur nach eingehender Prüfung der Sachlage und höchstens dann bewilligt werden

können, wenn — namentlich bei nichtorthodoxen Russen — die sichere Gewähr dafür gegeben ist, daß die Rupturienten Willens und in der Lage sind, der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung in einer den Anforderungen der Russischen Gesetzgebung entsprechenden Weise nachfolgen zu lassen.

Erl. Erellenz ersuchen wir ganz ergebenst, diesen Erlass in gleicher Weise wie die Birkular-Vermögens vom 2. März 1871 durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, auch die Standesbeamten besonders auf denselben hinzuweisen.

Berlin, den 16. April 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez.: v. Gößler.

Der Minister des Innern. Der Justizminister.
gez.: Herr Fr. gez.: v. Schelling.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath, Herrn Dr. v. Bardeleben, Erellenz, zu Coblenz.

M. b. g. pp. A. G. I 1040.

M. b. In. I. A. 711.

Just. M. I 1059.

Aachen, den 21. Mai 1889.

Der vorstehende Erlass wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hoffmann.

Nr. 241 Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben unterm 3. ds. Mts. dem Vorstande der christlichen Gemeinschaft St. Michael zu Berlin die Erlaubnis ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verlosung von christlichen Büchern und Schriften zu veranstalten und die Loope im ganzen Bereich der Monarchie zu vertreiben. Zu dieser Lotterie dürfen 12 000 Loope zu je 50 Pf. ausgegeben werden, und es muß der Gesammtwerth der Gewinne 4200 M. betragen.

Aachen, den 23. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B. von Bremer.
Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 242 Am 1. Juni wird in dem bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Erellenz gehörigen Orte Ahoven eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb eingerichtet. Ein Landbestellbezirk wird der neuen Postagentur nicht zugetheilt.

Aachen, 28. Mai 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
J. B. Rehan.

Nr. 243 **öffentliche Ladung.**
In der Zusammenlegungs- und Meliorations-sache von Ahrdorf-Uedelhoven, Littr. A, a. Nr. 3,

Kreises Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, werden folgende Interessenten als:

1. die Chefrau Barthel Gerhards, Margaretha, geb. Bildarz zu Chicago,
2. Peter Radermacher, mit unbekanntem Wohn-
3. Hubert Radermacher, und Aufenthaltsort, zur Erklärung über den Meliorationsplan und zur Verhandlung über den Statuten-Entwurf behufs Bildung einer Bes- und Entwässerungs-Genossenschaft für, dem Zusammenlegungsverfahren unterworfenen Grundstücke im Ahr-, Ah- und Desbach-Thale innerhalb der Gemeindebezirke Ahdorf und Uedelhoven, bezw. zur Genehmigung des Statuts und zur Wahl von Bevollmächtigten auf.

Montag, den 22. Juli 1889,
vormittags 10 Uhr.

in das Geschäftsbüro des Regierungs-Assessors Sties-

berg zu Trier unter dem Hinweis auf die gesetzlichen Folgen der Versäumnis, insbesondere unter der Verwarnung vorgeladen, daß den Ausbleibenden alle wegen ihrer Versäumnis entstehenden Weiterungskosten werden zur Last gelegt werden.

Düsseldorf, den 20. Mai 1889.

Königliche General-Kommission. Greiz.

Nr. 244 Personal-Chronik.

Der Pfarrverwalter Barniske in Kirchberg ist unter dem 8. Mai d. J. zum Pfarrer dagegen ernannt worden.

Dem Forstausseher Schuhmacher in Ternell ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die von ihm seither probeweise verwaltete Försterstelle Ternell I in der Oberförsterei Eupen vom 1. Juni d. J. ab definitiv übertragen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 22.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 6. Juni

1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 245 Das 13. Stück enthält unter Nr. 9338: Gesetz, betreffend das Disziplinarverfahren bei dem Oberverwaltungsgericht. Vom 8. Mai 1889 und unter Nr. 9339: Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen. Vom 19. Mai 1889.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Regierung.**

Nr. 246 Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. v. Mts. (Amtsblatt Seite 109) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der zum Besten des Neubaus einer katholischen Kirche in Birten bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz stattfindenden Haussollette außer den in der gebachten Bekanntmachung genannten Deputirten noch die nachbenannten Personen beauftragt sind: 1. Kaplan Dr. Jordans aus Vorst; 2. J. S. Leyling; 3. Eduard Nagel, beide aus Wezel; 4. Th. Meissen aus Wel; 5. Th. Rademacher; 6. W. Heumann; 7. W. Willemsen; 8. W. Furtmann; 9. Bernhard Messing; sämmtlich aus Birten.

Aachen, den 3. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

von Bremer.

Nr. 247 Die diesjährige Lehrerkonferenz am Seminar zu Corneliusmünster wird am Donnerstag, den 27. d. Mts. stattfinden und nach Schluss des Hochamtes um 10 Uhr in der Aula des Seminars beginnen. Wir sprechen die Erwartung aus, daß sich viele Lehrer an der Konferenz betheiligen werden.

Aachen, den 1. Juni 1889.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

von Bremer.

Nr. 248 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlass vom 23. April d. Js. dem katholischen Kirchenvorstande zu Dottendorf im Landkreis Bonn die Erlaubnis erteilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer Pfarrkirche daselbst eine Haussollette bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Sollette im diesseitigen Regie-

rungsbezirke sind die nachbenannten Personen beauftragt: 1. Pfarrer Joseph Bleimes; 2. Ferdinand Stich; 3. Johann Ippendorf; 4. Karl Joseph Wähler, sämmtlich aus Dottendorf; 5. Joseph Wallenweber aus Sächteln; 6. Adam Wolf aus Hochneukirch; 7. Christian Feltmann; 8. Lambert Lichschlag, beide aus Düsseldorf.

Aachen, den 4. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 249 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzialrats durch Erlass vom 25. d. Mts. der Gemeinde Bingsheim vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig verschwiege auf 3 Jahre, die Abhaltung eines zweiten Viehmarktes am ersten Mittwoch nach dem ersten Sonntag im Monat Juni jeden Jahres gestattet.

Aachen, den 31. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 250 Der Baltazar Janzen aus Gladbach hat den für ihn am 19. Dezember v. J. unter Nr. 1246 für 1889 ausgefertigten, zum Handel mit Lumpen z. berechtigenden Gewerbechein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbecheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, aufzuhalten und an uns zurückzureichen.

Aachen, den 29. Mai 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Jungbluth.

Nr. 251 Der Heinrich Schütz aus Siersdorf hat den für ihn am 19. November v. J. unter Nr. 3040 zu 18 M. für 1889 ausgefertigten, zum Handel mit Butter und Eiern berechtigenden Gewerbechein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbecheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns zurückzureichen.

Aachen, den 31. Mai 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Jungbluth.

Nr. 252 Ergänzungs-Verzeichniss
dor in den diesseitigen Grenzgemeinden zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen
Medizinal-Personen.

Grenzgemeinden.	Namen van de genees- en heekundigen en vroedvrouwen.	Titels.	Bevoegd tot uitoefening van:
Togenen,	M. Heijnen, huisvrouw van J. Dreeessen,	vroedvrouw,	verloskunst.
Swalmen,	E. H. Sterck, huisvrouw van J. A. Heijnen, wed. W. Den Klaer,	idem,	idem.
Melicken Herkenbosch,	A. C. E. Janssen, huisvrouw van P. Huskens,	idem,	idem.
Maasniel,	M. M. A. H. Sonnen,	idem,	idem.
Echt,	M. A. Weber, huisvrouw van J. J. Classen,	med. chir. et art. obst. doct., vroedvrouw,	genees-, heel- en verloskunst. verloskunst.
Susteren,	M. H. Laumen, huisvrouw van J. H. Palmen,	idem,	idem.
Susteren,	A. M. Palmen, huisvrouw van J. Vinken,	vroedvrouw,	verloskunst.
Sittard,	M. D. Klinkenbergh,	arts,	genees-, heel- en verloskunst. idem.
	M. J. Kribs,	plattel. heel- en vroedmeester, vroedvrouw,	verloskunst
Beesel,	M. A. Spee, huisvrouw van L. Könings,	idem,	idem.
Sittard,	H. Lammerschap,	idem,	idem.
Kerkrade,	A. M. Van Quaelie, wed. C. Janssens, Phil. Kempeneers, L. H. Keulen,	idem, arts,	genees-, heel- en verloskunst. idem.
Heerlen,	H. N. Piters,	plattel. heel- en vroedmeester, vroedvrouw,	verloskunst. idem.
Simpolveld,	M. H. Coumans, A. M. Herzog, huisvrouw van P. J. Bindels,	idem,	verloskunst. idem.
Vaals,	F. L. G. Kämpfer, med. chir. et art. obst. doctor, M. M. Göttgens, huisvrouw van J. Paffen, F. P. Roderburg,	plattel. heel- en vroedmeester, vroedvrouw,	genees-, heel- en verloskunst. verloskunst.
	M. Th. Schoonbrood,	idem, idem,	idem. idem.

Nr. 253 Der Giovanni Olivo aus Valle di Cadore in Italien hat den für ihn am 6. April d. J. unter Nr. 193 zu 24 M. ausgefertigten, zum Handel mit ordinären Kinderspielwaren berechtigten Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig.

und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns zurückzureichen.

Nachen, den 28. Mai 1889.
Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.
Jungbluth.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 254 Öffentliche Ladung.

In der Zusammenlegungs- und Meliorations-
sache von Ahrdorf-Uedelhoven, Litr. A. a. Nr. 3,
Kreis Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, werden
folgende Interessenten als:

1. die Ehefrau Barthel Gerhards, Margaretha,
geb. Pidzar zu Chicago,
2. Peter Radermacher, mit unbekanntem Wohn-
ort und Aufenthaltsort,
3. Hubert Radermacher, und Aufenthaltsort,
zur Erklärung über den Meliorationsplan und zur
Verhandlung über den Statuten-Entwurf befreit Bil-
dung einer Be- und Entwässerungs-Genossenschaft
für dem Zusammenlegungsverfahren unterworfenen
Grundstüde im Ahr-, Ah- und Desbach-Thale inner-
halb der Gemeindegemarkung Ahrdorf und Uedelhoven,
bezo. zur Genehmigung des Statuts und zur Wahl
von Bevollmächtigten auf

Montag, den 22. Juli 1889,
vormittags 10 Uhr.

in das Geschäftskontor des Regierungs-Assessors Sties-
berg zu Trier unter dem Hinweis auf die gesetzlichen
Folgen der Versäumnis, insbesondere unter der Ver-
warnung vorgeladen, daß den Ausbleibenden alle
wegen ihrer Versäumnis entstehenden Weiterungs-
kosten werden zur Last gelegt werden.

Düsseldorf, den 20. Mai 1889.

Königliche General-Kommission. Greig.

Nr. 255 Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung
von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rhein-
provinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. Sep-
tember 1889 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M.
Nr. 142. 145. 175. 282. 353. 453. 499. 589.
826. 946. 979. 1346. 1452. 1561. 1661. 1756.
1766. 1869. 1972. 2105. 2125. 2150. 2203.
2395. 2437. 2876. 2986. 3029. 3036. 3107.
3151. 3161. 3249. 3259. 3262. 3301. 3302.
3345. 3400. 3520. 3521. 3577. 3606. 3646.
4003. 4049. 4132. 4177. 4268. 4317. 4329. 4534.
4539. 4943. 5053. 5129. 5131. 5136. 5141.
5234. 5247. 5475. 5677. 5703. 5830. 5948.
5990. 6077. 6167. 6170. 6271. 6369. 6399.
6822. 7001.

2. Litt. B. à 1500 M.

- Mr. 55. 249. 267. 338. 441. 516. 520.
865. 877. 925. 976. 1139. 1319. 1412. 1511.
1521. 1554. 1642. 1729. 1806. 1815. 1826.
2023. 2134. 2150. 2181. 2193. 2281. 2361.
2506. 2600. 2658.

3. Litt. C. à 300 M.

- Nr. 1. 124. 179. 186. 234. 406. 481.
514. 630. 792. 880. 901. 943. 1042. 1096.

1186.	1225.	1272.	1346.	1452.	1479.	1526.
1667.	1705.	1815.	1845.	1921.	1946.	1961.
2119.	2197.	2396.	2409.	2503.	2514.	2550.
2558.	2638.	2788.	3069.	3156.	3175.	3479.
3546.	3895.	4059.	4102.	4131.	4159.	4264.
4516.	4597.	4714.	4831.	4841.	5184.	5150.
5160.	5286.	5304.	5377.	5503.	5637.	5673.
5818.	5829.	5945.	6102.	6105.	6115.	6117.
6121.	6165.	6180.	6234.	6398.	6476.	6493.
6521.	6554.	6746.	6900.	7030.	7065.	7126.
7128.	7222.	7226.	7307.	7331.	7333.	7460.
7593.	7636.	7694.	7902.	8008.	8055.	8076.
8087.	8176.	8525.	8650.	8725.	8729.	8822.
8881.	8888.	8890.	9012.	9015.	9085.	9097.
9182.	9329.	9441.	9545.	9591.	9610.	9711.
9712.	9735.	9825.	10000.	10024.	10056.	10059.
10215.	10523.	10570.	10594.	10654.	10672.	
10691.	10748.	10796.	10922.	11285.	11416.	
11484.	11514.	11824.	11841.	11949.	12003.	
12069.	12125.	12153.	12225.	12244.	12265.	
12481.	12587.	12670.	12773.	12786.	12797.	
12802.	12832.	12843.	12935.	12982.	12998.	
13002.	13047.	13071.	13310.	13613.	13736.	
13971.	14009.	14234.	14256.	14578.	15186.	
15275.	16495.	16857.	17108.	17212.		

4. Litt. D. à 75 M.

Nr. 4.	113.	159.	169.	337.	461.	463.
486.	494.	504.	631.	633.	798.	804.
992.	1051.	1162.	1249.	1315.	1675.	1755.
1868.	1890.	1936.	2131.	2159.	2266.	2562.
2563.	2702.	2744.	2841.	3022.	3276.	3408.
3413.	3432.	3658.	3670.	3779.	3793.	4041.
4088.	4295.	4340.	4377.	4486.	4569.	4613.
4630.	4708.	4811.	4824.	4847.	4971.	4991.
4997.	5061.	5219.	5301.	5336.	5476.	5645.
5831.	5845.	5863.	5952.	6008.	6117.	6275.
6347.	6389.	6421.	6448.	6523.	6621.	6846.
7074.	7093.	7147.	7404.	7492.	7731.	7890.
7903.	7920.	7965.	7970.	7987.	8006.	8018.
8033.	8038.	8147.	8252.	8351.	8668.	8725.
8730.	8751.	8835.	8837.	9009.	9192.	9217.
9255.	9283.	9361.	9488.	9559.	9603.	9821.
9896.	10005.	10042.	10110.	10111.	10229.	
10455.	10471.	10524.	10534.	10535.	10770.	
10785.	10870.	10918.	11105.	11107.	11221.	
11262.	11317.	11367.	11414.	11483.	11552.	
11608.	11626.	11692.	11709.	11738.	12105.	
12688.	12718.	13472.	13593.	13812.	13817.	
18914.	13940.	13985.	14264.	14272.	14429.	
15036.	15161.	15493.	15646.	15655.	15861.	
15862.	15879.	16185.	16524.			

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung
vom 1. Oktober 1889 ab aufhört, werden den In-
habern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den

Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im tourfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie V Nr. 15 und 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1889 ab bei der Rentenbankklasse hier selbst in den Vormittagshunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Auswärts wohnenden Inhabern der gefündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

..... Markt buchstäblich Markt
Valuta für d zum 1^{ten} 18
gefündigte Reinisch-Westfälischen Rentenbrief Litt.
Nr. habe ich aus der Königlichen Rentenbankklasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung (Ort, Datum und Unterschrift) "ausgeführte" Quittung über den Empfang der Valuta der gebachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Gelbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

- a. 1. April 1879. Litt. C Nr. 11016, Litt. D Nr. 5664.
- b. 1. Oktober 1879. Litt. D Nr. 4955.
- c. 1. April 1883. Litt. B Nr. 1123. Litt. C Nr. 4849. 11051. Litt. D Nr. 71. 1645. 4573. 8086. 12703.
- d. 1. Oktober 1883. Litt. C Nr. 317. 682. 2261. 2497. 6423. 6526. 12558. Litt. D Nr. 5347. 7489. 7764.
- e. 1. April 1884. Litt. A Nr. 5052. Litt. C Nr. 861. 1932. 5644. 8142. 10732. Litt. D Nr. 746. 1331. 4120. 7314. 9222. 10586.
- f. 1. Oktober 1884. Litt. A Nr. 5128. Litt. B Nr. 60. Litt. C Nr. 303. 2413. 4678. 7163. 8708. 9137. 9244. 13309. 14653. Litt. D Nr. 1025. 2322. 5701. 6186. 6443. 6832. 8850. 11855.
- g. 1. April 1885. Litt. A Nr. 620. 1602. 6377. Litt. C Nr. 6657. 7045. 7262. 9887. 10235. Litt. D Nr. 435. 4694. 6719. 7607. 9253. 9552.
- h. 1. Oktober 1885. Litt. A Nr. 2401. Litt. B Nr. 241. Litt. C Nr. 3509. 5486. 6199. 7274.

8204. 8631. 8973. 11085. 15732. Litt. D Nr. 2450. 2997. 3245. 4553. 4724. 4956. 7979. 9023.

- i. 1. April 1886 Litt. A Nr. 704. Litt. B Nr. 2151. Litt. C Nr. 1264. 4211. 4294. 5060. 9148. 9288. 12518. Litt. D Nr. 72. 575. 1510. 1655. 1671. 2295. 2633. 3071. 3602. 6797. 7315. 8439. 8755. 9974. 12614.
- k. 1. Oktober 1886. Litt. A Nr. 1295. 5592. Litt. B Nr. 2455. Litt. C Nr. 472. 1243. 1438. 2480. 3657. 3660. 4208. 5291. 5966. 7229. 7407. 11127. 12328. 12999. 14425. Litt. D Nr. 402. 451. 714. 892. 3535. 4669. 5225. 7132. 9168. 10846. 13334. 14287.
- l. 1. April 1887. Litt. B Nr. 118. 785. 2002. Litt. C Nr. 433. 487. 2823. 3109. 4170. 5062. 5123. 5314. 6070. 7820. 9164. 10592. 11107. 11888. 12240. 12937. Litt. D Nr. 1676. 1958. 2654. 2883. 3064. 3752. 4262. 4587. 6121. 6371. 6509. 7815. 8182. 8197. 8228. 8320. 8382. 9246. 10388. 10458. 10988. 11025.

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentieren, wobei bemerk wird, daß der aus dem Fälligkeitstermine pro 1. April 1878 nicht eingelöste Rentenbrief Litt. D Nr. 7446 über 75 M. mit dem 31. Dezember 1888 verjährt ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gefündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gebachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kannne Münster, den 18. Mai 1889.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 256 Personal-Chronik.

Der Vikar Dr. Schneider zu Malmedy ist unterm 20. April d. J. zum Pfarrer in Floisdorf ernannt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 28.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 13. Juni

1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung

Nr. 257 Das 14. Stück enthält unter Nr. 934: Gesetz, betreffend Abänderung mehrerer Bestimmungen der Erließgebung über die Stempelsteuer. Vom 19. Mai 1889.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Zentral-Behörden.**

Nr. 258 Abänderungen
der Postordnung vom 8. März 1879.*)

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 5, „Aufschrift“ betreffend, ist am Schlusse des Absatzes I folgendes nachzutragen:

Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu den allgemein bekannten Orten gehört, so ist die Lage des Ortes in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

2. Im §. 13, „Drucksachen“ betreffend, sind unter VII die Ziffer 1**) und die zugehörigen Zeilen des Textes zu streichen, sowie die darauf folgenden Zahlen 2 bis 10 in 1 bis 9 abzuändern.

Um Schlüsse des Absatzes VII ist demnächst als neuer Absatz nachzutragen:

VIIa. Auf der Außenseite der Drucksachensendungen dürfen die nach §. 2 Absatz I bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen angebracht werden.

3. Im §. 19, „Postansträge zur Einziehung von Geldbeträgen“ betreffend, ist im Absatz I und im Absatz V der zulässige Meistbetrag von sechshundert auf „acht Hundert“ Mark abzuändern. Der Absatz XII erhält folgende anderweitige Fassung:

XII. Dem Belieben des Antraggebers bleibt es überlassen, dem Postansträge gleich das ausgefüllte Formular zur Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zu dem Meistbetrage von 800 Mar. zulässig. Die Gebühr für eine Postanstrags-Postanweisung über 400 Mark ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis

400 Mark. In dem beizufügenden Postanweisungsformular darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

4. Zwischen §. 21 und §. 22 tritt der nachstehende §. 21a neu hinzu.

§. 21a.

I. Wünscht ein Empfänger die Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhofe unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzuteilen. Die Postanstalt stellt dem Empfänger gegen Entrichtung der im Absatz IV festgesetzten Gebühr ein durch Beindrücken des Amstiegelogs zu beglaubigendes Ausweisschreiben aus, in welchem der Name des Absenders und des Empfängers, der Eisenbahnzug, mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die Zeitdauer, für welche das Ausweisschreiben gelöst wird, anzugeben sind.

II. Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III. Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreitung befördert werden, noch das Gewicht von 250 g überschreien. Zum Verschluß sind Briefumschläge zu verwenden, welche mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief“ tragen; auf der Rückseite des Briefumschlages ist der Name des Absenders anzugeben.

IV. Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post gegeben werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzug beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im Voraus zu zahlen.

V. Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im §. 21 Absatz V unter B festgesetzte Gebühr durch Elboten bestellt.

*) Gentr.-Bl. 1879, S. 185.

**) Gentr.-Bl. 1888, S. 73 unter b. a.

5. Im §. 24, „Ort der Einlieferung“ betreffend, erhält der auf die Abholung von Paketen durch die Packebesteller bezügliche Theil*) des Absatzes III folgende Fassung:

In Städten, in welchen mit Pferdekräften ausgeführte Packelbestellungsfahrten bestehen, dürfen den Packebestellern auf ihren Bestellungsfahrten Pakete ohne Verhangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Paketen aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkästen gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden. Die Packebesteller nehmen die Pakete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung bzw. Abholung betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk jeweils hält.

6. Ebendaselbst wird der Absatz VII* geändert, wie folgt:

VII. Für die von den Packebestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingefämmelten gewöhnlichen Pakete (Abs. III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.

7. Im §. 34, „An wen die Bestellung erfolgen muß“ betreffend, erhält der Absatz VI folgende anderweite Fassung:

VI. Lautet bei gewöhnlichen Packelsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Verhangabe die Aufschrift:

so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen.

„An A. zu Händen des B.“
„An A. abzugeben an B.“
„An A. für B.“
„An A. per Adresse des B.“

8. Im §. 36, „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, sind im Absatz V die Angaben unter 3 zu streichen; dafür ist zu setzen:

3. wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Juni 1889 in Kraft.

Berlin W., den 9. Mai 1889.

Der Reichsanzler.

Zu Vertretung: von Stephan.
Nr. 259 **Aufforderung**
zur Bewerbung um zwei Stipendien der

Jacob Salting'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Salting'sche Stiftung“ für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fach-Abtheilung III und IV der Königlichen technischen Hochschule in Berlin, begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. Oktober d. Jz. ab zwei Stipendien in Höhe von je 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen pp. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung aus einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugnis der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. Oktober d. Jz. ab zu vergebenden Stipendien werden aufgefordert, ihre bestalligen Gesuche an diejenige Königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirk sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstreng-

*) S. Zentr.-Bl. 1883, S. 77 unter 12.

- ungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
 3. ein Bezeugnis der Reife von einer zu Entlassungs-
 prüfungen berechtigten Gewerbe oder Realschule
 oder von einem Gymnasium,
 4. die über die etwaige praktische Ausbildung des
 Bewerbers sprechenden Bezeugnisse,
 5. ein Führungs-Attest,
 6. ein Bezeugnis der Ortsbehörde resp. des Vormund-
 schaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spe-
 zieller Angabe der Vermögensverhältnisse des
 Bewerbers,
 7. die über die militärischen Verhältnisse des
 Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen
 hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner
 Militärschuld keine Unterbrechung des Unter-
 richts herbeiführen werde,
 8. falls der Bewerber bereits Studirender der III.
 und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlich-
 en technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor
 der Anstalt auszustellendes Attest über
 Fleisch, Fortschritte und Fähigkeiten des Be-
 werbers.

Berlin, den 25. Mai 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
 Medizinal-Angelegenheiten.

J. A. Greiff.

ad Nr. U I 1:724.

Vorstehende Aufforderung wird mit dem Benecken
 hierdurch zur öffentlichen Rennung gebracht, daß
 qualifizierte Aspiranten, welche sich um die gedachten
 Stipendien bewerben wollen, ihre bezüglichen Gesuche
 unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke,
 bis zum 15. August d. J. an uns einzureichen haben.

Aachen, den 6. Juni 1889.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

von Bremer.

Nr. 260 Die am 1. Juli 1889 fälligen
 Zinscheine der Preußischen Staatschulden werden
 bei der Staatschuldetilgungskasse — W. Tauben-
 straße 29 hier selbst —, bei der Reichsbankhauptkasse
 sowie bei den früher zur Einlösung benutzten König-
 lichen Kassen und Reichsbankaufanstalten vom 24. d. J.
 bis ab eingelöst.

Die Zinscheine sind, nach den einzelnen Schuldb-
 gattungen und Werthabschnitten geordnet, den Ein-
 lösungsstellen mit einem Beteichnis vorzulegen, wel-
 ches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werth-
 abschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefern-
 den Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Begegnung Zahlung der am 1. Juli fälligen Zins-
 sen für die in das Staatschuldbuch eingetragenen
 Forderungen bemerken wir, daß die Abfindung dieser
 Zinsen mittelst der Post sowie ihre Gutschrift auf
 den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten
 zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt; die Saarzahlung aber bei der Staatschulden-Til-
 gungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-
 Hauptkassen am 24. Juni und bei den mit der
 Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins
 betrauteten Kassen am 1. Juli beginnt.

Die Staatschulden-Tilgungskasse ist für die Zins-
 zahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Aus-
 schlus des vorletzten Tages in jedem Monat,
 am letzten Monatsende aber von 11 bis 1 Uhr ge-
 öffnet.

Die Inhaber Preußischer 4prozentiger und 3½pro-
 zenter Konsols machen wir wieder dort an die durch uns
 veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preu-
 ßische Staatschuldbuch. Dritte Ausgabe“ aufmerk-
 sam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig
 oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in
 Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu be-
 ziehen sind.

Berlin, den 8. Juni 1889.

Hauptverwaltung der Staatschulden.
 Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 261 Dem zum selbständigen Betriebe einer
 Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches appro-
 bierten Apotheker Arnold Thelen ist bis auf Weiteres
 die Bewaltung der Seelhoff'schen Apotheke in Aachen
 übertragen worden.

Aachen, den 6. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.
 J. B. von Bremer.

Nr. 262 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Name der Stadt.	I. Markt-											
	Weizen				Roggen				Gerste			
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
	Es kosten je 100 Kilogramm											
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
Aachen	21	—	19	96	18	96	17	—	16	—	14	92
Düren	18	19	17	44	—	—	15	50	14	06	13	—
Erlangen	18	81	17	35	—	—	14	06	12	90	—	—
Eschweiler	20	—	19	—	—	—	16	—	15	—	—	—
Eupen	20	50	—	—	—	—	16	50	—	—	—	13
Jülich	18	76	18	30	17	30	16	56	15	32	14	20
St. Vitus	19	—	—	—	—	—	17	—	15	50	—	—
Durchschn.	19	47	18	41	—	—	16	09	14	79	—	—
	16	24	—	—	—	—	16	24	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh			Fleisch								Brennholz				
a.	b.	Hen	Rind-		Schwein		Kalb-	Hammet	Eber	(gebräucht)	Gier	Steinkohlen	(rob zu gerichtet)		
Richt-	Krumm-		von der	vom											
Es kosten je 100 Kilogr.															
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Es kosten je 1 Kilogramm									
7	39	6	39	9	39	1	60	1	35	1	80	1	52		
8	28		10	91			—	1	30	—	90	1	20		
6	10	4	85	7	50	1	30	1	—	1	30	1	40		
6	51		8	40			—	1	20	1	20	1	40		
5	60	—	8	—	1	40	1	40	1	60	1	70	2	40	
5	88		8	40			—	1	20	1	20	1	60	4	—
—	—	—	—	—	1	40	1	20	1	60	1	20	3	45	
7	35	6	—	10	50	1	40	1	20	1	60	1	80	2	20
7	72		11	02			—	1	60	1	20	1	80	4	20
4	80	3	80	7	20	1	50	1	40	1	10	1	40	2	30
6	—	5	—	7	—	1	10	1	—	1	20	1	50	3	—
6	21	5	21	8	26	1	39	1	22	1	50	1	16	1	50
														3	57
														1	65
														6	72

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hen und Stroh sind bei Erlangen diejenigen des Marktförtes Neuh in Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourrage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Geiges vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245) mit einem Aufschlager von fünf vom Hundert nach dem Durchschnittspreise des Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden vorliegt (quecksilbergefährliche Räume), müssen nach Norden liegen.

§. 1. Die Herstellung von Quecksilberspiegeln darf nur in Räumen, welche zu ebener Erde belegen sind und entsprechend kühl gehalten werden können, erfolgen. Die Fenster aller Räume, in welchen die Möglichkeit einer Entwicklung von Quecksilberdampf und -staub

vorräthe nicht gelagert werden. Die Aufbewahrung von Quecksilber hat in einem besonderen Raume, in verschließbaren, gut gedichteten Behältern zu erfolgen.

§. 2. In den Arbeitsräumen dürfen Quecksilbervorräthe nicht gelagert werden. Die Aufbewahrung von Quecksilber hat in einem besonderen Raume, in verschließbaren, gut gedichteten Behältern zu erfolgen.

§. 3. In dem Belegraum darf nur das Belegen der Glasflaschen, in dem Trockenraume dürfen nur solche Arbeiten, welche mit dem Trocknen der belegten

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Mai 1889.

Preise:

Getreide:

gut	Hafer			Nebenübersicht der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen	B. Uebrige Markt-Artikel.								
	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Weiz-	Rog-	Gerste	Hafer		Früchte (gelbe)	zum Roden	Bohnen (soße)	Zinzen					
				zen	gen												
	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Mt. Pf.	Es kostet je 100 Kilogramm	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.					
16	26	15	64	15	14	—	—	17	38	27	—	35	—	56	—	10	67
17	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	50	13	50	—	—	—	—	17	63	24	25	26	25	50	—	9	31
15	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	98	—	—	—	—	—	—	16	50	28	—	34	—	52	—	7	60
14	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	26	50	32	—	54	50	8	50
16	—	—	—	—	—	—	—	20	—	28	—	32	—	60	—	8	—
16	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	60	13	74	13	24	—	—	15	70	28	—	28	—	56	—	8	—
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	28	—	—	—	9	—
14	83	14	09	—	—	—	—	15	44	26	82	30	75	54	75	8	73

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Wehl		Gerste		Buch- weizen- grübe	Hirse	Reis (Java)	Kaffee		Speise- salz.	Edelmeine- schmalz.	Schwarz- brot.												
I.	I.	Gruppen	Grübe				Java (mittel)	Java gelb (in ge- brannten Bohnen)															
Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.																
—	34	—	30	—	50	—	54	—	50	—	70	—	60	3	10	3	80	—	20	1	80	—	18
—	30	—	29	—	46	—	52	—	44	—	52	—	50	2	85	3	60	—	20	1	50	—	17
—	32	—	30	—	50	—	48	—	46	—	70	—	60	2	80	3	40	—	20	1	70	—	20
—	32	—	30	—	50	—	52	—	—	—	60	—	54	2	70	3	40	—	20	1	60	—	17
—	40	—	36	—	60	—	60	—	50	—	60	—	50	2	50	3	20	—	20	1	60	—	18
—	36	—	32	—	36	—	38	—	—	—	50	—	50	2	60	3	20	—	20	1	80	—	18
—	30	—	26	—	50	—	—	—	32	—	—	—	50	2	80	3	20	—	20	1	40	—	19
—	33	—	30	—	49	—	51	—	44	—	60	—	53	2	76	3	40	—	20	1	63	—	18

die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Mai ds. Jrs. für Hafer, Hirn und Stroh festgestellten Preise — einschließlich des Aufzuges von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 6. Juni 1889.

Glastafeln verbunden sind, vorgenommen werden. Diese Räume dürfen mit Wohn-, Schlaf- und Haushaltsträumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Die Türen, welche die Verbindung derselben unter einander und mit anderen Arbeitsräumen herstellen, müssen guten Schlüssel haben, geschlossen gehalten werden und sind nur dann und so lange zu öffnen, als die Arbeit dieses erforderlich macht.

Der Aufenthalt nicht beschäftigter Personen, sowie

der Regierungs-Präsident. J. B. v. Bremer. Der Aufenthalt der beschäftigten Personen vor und nach der Arbeit und während der Pausen in diesen Räumen ist nicht zu dulden.

Das Wischen (Putzen, Reinigen) der Glastafeln ist im Betriebsraum insofern gestattet als die letzte Fertigmachung der Gläser zum Belegen dieses unabdinglich erforderlich.

S. 4. Beim Anwärmen der Wischtücher ist die Verwendung von Kohlenhäufen in allen Arbeitsräumen un-

terfragt.

Im Belegraume und anderen durch Quecksilberverwendung gefährlichen Räumen dürfen zum Aufwärmen von Tüchern nur solche Wärmevorrichtungen (kleine Petroleumöfen u. a.) benutzt werden, bei welchen ein Ausstrahlen von Wärme und eine Erhitzung benachbarter Luftschichten auf das geringste Maß beschränkt bleibt. Werden hierzu Petroleumöfen verwendet, so dürfen die Verbrennungsgase nicht in den Arbeitsraum, sondern nur in einen Schlot entweichen. Jede direkte Heizung dieser Räume ist untersagt. Die Erwärmung der Luft bei Kälte und ebenso die Abkühlung der Luft bei hoher Sommerwärme ist für diese Räume nur durch Einführung vorgewärmter beziehungsweise abgekühlter Luft zu bewirken. Die Temperatur der eingeführten vorgewärmten Luft darf niemals $+ 15^{\circ}$ C (12° R.) überschreiten.

In Lagerräumen, Wissräumen und anderen die Gesundheit der Arbeiter nicht gefährdenden Räumen ist die Benutzung gewöhnlicher eiserner Ofen gestattet.

§. 5. Soweit die Witterung und der Gang der Fabrikation es erlaubt, sind die Fenster der durch Quecksilberverwendung für die Gesundheit gefährlichen Räume vor und nach der Arbeit möglichst offen zu halten.

§. 6. Die Größe der Beleg- und Trockenräume ist so zu bemessen, daß pro Kopf der darin beschäftigten Personen in den ersten ein Volumen von mindestens 40 cbm, in den letzteren von mindestens 30 cbm entfällt. Die Höhe der Räume muß mindestens 3,5 m betragen.

Durch eine nicht auf natürlichen Temperaturdifferenzen beruhende, während der Arbeitszeit stets wirksame Ventilationsvorkehrung (Anwendung einer Locksteuerung außerhalb der Räume, eines Gas-, Wasser- oder anderen Motors) ist dafür Sorge zu tragen, daß die Luft der Beleg- und Trockenräume bei geschlossenen Fenstern und Thüren durch Zu- und Ablösung von mindestens 60 cbm Luft pro Kopf und Stunde während der Arbeitszeit fortlaufend erneuert wird. Die frische Luft ist in die oberen Luftschichten der betreffenden Räume einzuleiten. Die Abhangung der Luft ist so einzurichten, daß die unteren Luftschichten zuerst angesaugt werden. Zu- und Ableitung dürfen nicht an derselben Wand angebracht werden, sondern müssen sich möglichst gegenüber liegen und so eingerichtet sein, daß Zug vermieden bleibt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diejenigen Kontrollapparate zu beschaffen, welche von dem zuständigen Aufsichtsbeamten als erforderlich bezeichnet werden, um festzustellen, ob die vorhandene Ventilationsanlage den gestellten Anforderungen entspricht.

§. 7. Die Temperatur der Luft in den Beleg- und Trockenräumen ist möglichst gleichmäßig zu halten.

Erreicht an einem Tage die Temperatur der Luft in diesen Räumen die Höhe von 25° C. (20° R.) und

darüber, so ist die Arbeit einzustellen und an diesem Tage nicht wieder aufzunehmen.

In jedem Beleg- und Trockenraume ist ein Thermometer anzubringen, an welchem durch eine in die Augen fallende Marke die zulässige höchste Temperaturgrenze bezeichnet ist. Das Thermometer ist in Kopshöhe und nicht an einer Umfassungswand oder in der Nähe einer Thür oder eines Fensters anzubringen.

§. 8. Der Fußboden der Beleg- und Trockenräume muß aus glattem Asphaltbelag, ohne Fugen, Risse und Sprünge bestehen, mit leichter Neigung zu einer Sammelrinne für das auf den Boden gelangende Quecksilber und mit Sammelbecken.

§. 9. Die Wände der Beleg- und Trockenräume sind, sofern sie aus Mauerwerk bestehen, glatt zu verputzen. Wände aus Holz müssen aus gehobelten, gut gefugten und verklebten Brettern hergerichtet sein und an der Decke und am Boden dicht schließen. Wände und Decken sind mit Delffarbenanstrich zu versehen und alljährlich abzuwaschen.

§. 10. Die Beleuchtung und Trockengerüste müssen so eingerichtet sein, daß beim Antränken der Zinnfolie, beim Uebriegießen derselben mit Quecksilber, beim Pressen der belegten Platten und beim Trocknen der Spiegel abfließende Quecksilber möglichst schnell in die aufgestellten Auffangbehälter gelangt. Nach Schlüß der täglichen Arbeitszeit ist der Belegisch sorgfältig von Quecksilber zu säubern.

Die Auffangbehälter sind so einzurichten, daß sie vollkommen verschlossen sind, bis auf eine enge, dem Einlaß des Quecksilbers dienendeöffnung. Die Anbringung von Filtereinrichtungen ist nur in den Behältern selbst, nicht auf den Beleuchtischen gestattet.

Das Anreihen (Antränken) der Zinnfolie mit bloßen Händen ist den Arbeitern zu untersagen.

§. 11. In Belegräumen und in allen sonstigen Räumen, in welchen Quecksilber verwendet wird, ist die peinlichste Sanberkeit und Vorsicht zu beobachten. Jedes Verschütten und Versprühnen von Quecksilber ist möglichst zu vermeiden.

Der Fußboden solcher Räume ist vor Beginn der täglichen Arbeit und vor Wiederbeginn der Arbeit nach vorausgegangener Pause reichlich mit Wasser zu besprengen und täglich nach Schlüß der Arbeit nach reicherlicher Besprengung mit Wasser auszulehren. Rechricht, sowie der Inhalt von Sammelbeden im Fußboden ist möglichst aus den Arbeitsräumen zu entfernen und in verschlossenen Behältern aufzuhaben.

Mit dem Auslehren solcher Räume dürfen in der Regel nur Personen beauftragt werden, welche im Uebrigen bei der Arbeit mit Quecksilber nicht in gefährliche Berührung kommen. Wo dieses ausnahmsweise nicht ausführbar sein sollte, ist dafür zu sorgen, daß die Arbeiter mit dem Auslehren häufig, mindestens

wöchentlich, abwechseln.

§. 12. Zur Reinigung von Quecksilberabsäullen sind, soweit dieselbe in den Beleganlagen selbst und nicht in besonderen Vänterungsanstalten ausgeführt wird, gläserne Scheibetrichter zu verwenden.

Die Reinigung quecksilberhaltiger Tücher, Lappen und Aureibevasallen ist in gleicher Weise oder durch Auswaschen zu bewirken. Das Ausklippen solcher Tücher, Lappen und Aureibevasallen ist untersagt, sofern es nicht auf mechanischem Wege in verschlossenen, gegen Staub vollkommen undurchlässigen Behältern ausgeführt wird; auch sind gebrauchte Tücher möglichst häufig durch neue zu ersetzen.

Die vorstehend bezeichneten Reinigungsarbeiten dürfen nicht in den Arbeitsräumen vorgenommen werden. In dem Aufbewahrungsräum für Quecksilbervorräthe sind sie gestattet.

§. 13. Eine Beschäftigung in quecksilbergefährlichen Räumen darf nur solchen Personen gewährt werden, welche eine Bescheinigung eines approbierten Arztes bringen, daß nach dem Ergebniß der körperlichen Untersuchung besondere Umstände, welche von der Beschäftigung in einer Spiegelbeleganstalt außergewöhnliche Nachsicht für ihre Gesundheit befürchten ließen, nicht vorliegen.

Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem nach §. 139b der Gewerbeordnung zuständigen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§. 14. In Beleg- und Trockenräumen dürfen Arbeiter in den Monaten Oktober bis einschließlich April nicht länger als 8 Stunden, in den Monaten Mai bis einschließlich September nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden. Nach Ablauf der Hälfte der täglichen Arbeitszeit in diesen Räumen ist eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren.

Eine anderweitige Beschäftigung der Arbeiter seitens des Arbeitgebers außer der vorstehend bezeichneten Zeit ist nur dann zulässig, wenn sie nicht in Räumen erfolgt, welche durch Quecksilberverwendung die Gesundheit der Arbeiter gefährden.

Für Anlagen, in welchen Quecksilbererkrankungen der Arbeiter häufiger auftreten, kann auf Antrag des nach §. 139b der Gewerbeordnung zuständigen Aufsichtsbeamten die Maximalarbeitszeit von 8 beziehungsweise 6 Stunden täglich für die Arbeiter in Beleg- und Trockenräumen verkürzt werden.

§. 15. Der Arbeitgeber hat die Überwachung des Gesundheitszustandes der von ihm in gesundheitsgefährlichen Räumen beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) nahezu zu machen den approbierten Ärzte zu übertragen, welcher in zwei Wochen mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem Falle einer ermittelten Quecksilbererkrankung in

Kenntnis zu setzen hat. Der Arbeitgeber darf Arbeiter, bei welchen eine Quecksilbererkrankung ermittelt ist, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit Quecksilber in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§. 16. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen oder unter seiner Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge durch den mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der in gesundheitsgefährlichen Räumen beschäftigten Arbeiter beauftragten Arzt oder durch einen Betriebsbeauten führen zu lassen. Das Krankenbuch muß enthalten:

1. den Namen desjenigen, welcher das Buch führt;
2. den Namen des mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes;
3. die Namen der erkrankten Arbeiter;
4. die Art der Erkrankung und die vorhergegangene Beschäftigung;
5. den Tag der Erkrankung;
6. den Tag der Genesung, oder wenn der Erkrankte nicht wieder in Arbeit getreten ist, den Tag der Entlassung.

Das Krankenbuch ist dem Aufsichtsbeamten, sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§. 17. Der Arbeitgeber hat alle in den durch Quecksilberverwendung gefährlichen Räumen beschäftigten Arbeiter mit vollständigem, möglichst anschließendem Arbeitsanzug aus glattem dichten Stoff ohne Falten und Taschen, mit einer Mütze und mit gut anliegendem Schuhwerk zu versehen. Jeder Arbeiter ist eine besondere, für ihn passende Arbeitskleidung zu überweisen.

Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskleider stets nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß dieselben nach wöchentlichem Gebrauche stets gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauch befinden, an dem für sie zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§. 18. Außerhalb der gesundheitsgefährlichen Räume, doch in der Nähe derselben, ist für die in denselben beschäftigten Arbeiter ein nach Geschlechtern getrennter Wasch- und Aufleideraum und getrennt davon, sofern die Arbeiter nicht außerhalb der Anlage speisen, ein Speiseraum einzurichten. Beide Räume müssen sauber gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Aufleideraum müssen Gefäße zum Zweck des Mundauspülens, die etwa ärztlicherseits für erforderlich gehaltenen besonderen Mundspülwässer, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur

Verwahrung derjenigen gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

In dem Speiseraum oder an einer anderen geeigneten Stelle müssen sich Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen befinden.

Der Arbeitgeber hat den in gesundheitsgefährlichen Räumen beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu gewähren, wenigstens einmal wöchentlich ein warmes oder kaltes Bad (je nach dem Wunsche des Arbeiters oder nach ärztlicher Anordnung) zu nehmen.

S. 19. Der Arbeitgeber hat eine Fabrikordnung zu erlassen, welche eine Anweisung hinsichtlich des Gebrauchs der im S. 17 bezeichneten Bekleidungsstücke und hinsichtlich der Vorsichtsmaßregeln beim Arbeiten mit Quecksilber für die in gesundheitsgefährlichen Räumen beschäftigten Personen, namentlich aber folgende Vorschriften enthalten muß:

1. Die Arbeiter dürfen Branntwein, Bier und andere geistige Getränke nicht mit in die Anlage bringen.
2. Die Arbeiter dürfen Nahrungs- oder Genussmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen, dieselben vielmehr nur im Speiseraum aufzuhbewahren. Das Rauchen und Schnupfen im Arbeitsraume ist zu verbieten. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist den Arbeitern, sofern es nicht außerhalb der Anlage stattfindet, nur im Speiseraum gestattet.
3. Die Arbeiter haben die Arbeitskleider in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ist, zu benutzen.
4. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einzunehmen oder die Fabrik verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, die Haare vom Staube gereinigt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen, die Nase gereinigt und den Mund ausgepfüst haben.

Das Tragen langer Bärte ist untersagt.

S. 20. In jedem durch Quecksilberverwendung die Gesundheit der Arbeiter gefährdenden Arbeitsraume, sowie in dem Aufkleide- und dem Speiseraum muss eine Abschrift oder ein Abdruck der §§. 1 bis 19 dieser Vorschriften und der Fabrikordnung an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Jeder neu eintretende Arbeiter ist, bevor er zur Beschäftigung zugelassen wird, zur Besichtigung der Fabrikordnung, von welcher ihm ein Exemplar auszuhändigen ist, bei Vermeidung der ohne vorhergehende Kündigung eintretenden Entlassung zu verpflichten.

Der Betriebsunternehmer ist für die Handhabung der Fabrikordnung verantwortlich und verpflichtet, Arbeiter, welche derselben wiederholt zuwiderröhnen, aus der Arbeit zu entlassen.

S. 21. Neue Anlagen, in welchen Quecksilberriegel belegt werden sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (S. 139b der Gewerbeordnung) angezeigt ist. Der Letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schließlich durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlaubten Vorschriften entspricht.

S. 22. Im Falle der Zuwidderhandlung gegen die §§. 1 bis 21 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

S. 23. Abweichungen von diesen Vorschriften können da zugelassen werden, wo besondere Eigentümlichkeiten der Betriebsstätte oder des Betriebes nach sachverständigem Gutachten günstiger oder wenigstens ebenso günstige Bedingungen für die Gesundheit der Arbeiter darbieten, wie sie durch die vorstehenden Vorschriften erfordert werden. Ingleichen können für die bereits bestehenden Anlagen als Übergangsvorschriften Abweichungen gestattet werden, welche die in Betracht kommenden Verhältnisse billig berücksichtigen. Anträge auf Gestattung solcher Abweichungen sind bei mir durch Vermittelung der Ortspolizeibehörden zu stellen.

Aachen, den 4. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 264 Bekannt Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienste werden im September ds. Jrs. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutschen Reichs, welche in der Zeit vom 1. Januar 1870 bis 1. August 1872 geboren und nach den §§. 25 und 26 der Wehrordnung vom 22. November 1888 im Reglerungsbezirk Aachen ge stellt ungs pflichtig sind. Die Zulassung von später Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Erzähbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind bis zum 1. August ds. Jrs. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben im Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugnis,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Unterschrift unter dieser Erklärung ist obligatorisch zu beglaubigen und ist dabei gleichzeitig die Fähigkeit aller Unterschriebenen zur Leistung der übernommenen Verpflichtung obligatorisch zu becheinigen.

3. Ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Höhe

linge von höheren Schulen, (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenseitzeugnisses wegen erfolgter Bestrafung verfagt und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milberen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führing des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Bebringung des Unbescholtenseitzeugnisses freit werden.

In dem Gesuche um Bullassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende gepräft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen s e l b s t g e s c r i b e n e n L e b e n s l a u f beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Besfähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

- a junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
- b. Kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;
- c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die e r s o r d e n l i c h e n a m t l i c h b e g l a u b i g e n Z e u g n i s s e beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Annmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende. v. P e g u i l h e n,
Regierungs-Rath.

Nr. 265 Am 15. Juni wird bei der Postagentur in Hessenich eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Aachen, den 7. Juni 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Bur Linde.

Nr. 266 Bekanntmachung,
betreffend die Verlosung der vormalss Hannoverschen

4 Prozentigen Staatschuldverschreibungen Lit. S für das Jahr vom 1. April 1889/90.

Bei der am 1. ds. Ms. in Gegenwart von Notar und Zeugen stattgehabten Ausloosung der vormalss Hannoverschen Staatschuldverschreibungen Lit. S zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1889/90 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:
Nr. 236, 395, 419, 523, 542, 543, 687, 768, 805, 841, 1028, 1096, 1106, 1284, 1317, 1428, 1711, 1865, 1871, 1929, 1966.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1890 zur baaren Rückzahlung gefündigt.

Die ausgelosten Schulverschreibungen lauten auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Auflerforschung der Landes-Goldmünzen etc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember ds. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schulverschreibungen nebst den zugehörigen Zinschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1890 fälligen Zinsscheinen Nr. 9—10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9—12 Uhr vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schulverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatschuldentlastungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zweck sind die Schulverschreibungen nebst den zugehörigen Zinschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember ds. J. ab bei einer der letzgebachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerk wird:

1. Die Einsendung der Schulverschreibungen nebst den zugehörigen Zinschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.
2. Sollte die Abforderung des gefündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gebildeten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen 3½- und 4 Prozentigen vormalss Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schulverschreibungen bereits früher gefündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen, Hannoverischen Staatschuldverschreibungen an bis her

hebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 4. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.
Graf von Bismarck.

Vereinig

der bereits früher gefündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormaligen Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldsverschreibungen.

WPS Lit. H. 3½%
auf 2. Januar 1874 gefündigt: Nr. 830 über 100 Thaler Kurant.

Lit. N. 3½%

auf 1. Dezember 1866 gefündigt: Nr. 7128 über 200 Thaler Kurant,

auf 2. Januar 1873 " " 4163 "

100 Thaler Gold,
auf 1. Dezember 1874 " " 4162 "

100 Thaler Gold.

Lit. E I. 4%

auf 1. Dezember 1874 gefündigt: Nr. 2880 über 100 Thaler Kurant.

Lit. F I. 4%

auf 1. Dezember 1874 gefündigt: Nr. 14110 über 500 Thaler Gold, Nr. 13934 über 100 Thaler Kurant.

Lit. G I. 4%

auf 1. Dezember 1874 gefündigt: Nr. 1464, 1465 5421 über je 100 Thaler Kurant.

Lit. H I. 4½%

auf 1. Dezember 1874 gefündigt: Nr. 3644, 4580 über je 200 Thaler Kurant, Nr. 1320 über je 100 Thaler Kurant.

Nr 267 Bekanntmachungen,

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die von dem Gr. Bezirksamt Überbach unterm 18. ds. Ms. vorläufig erlassene Beschlagnahme der Schrift: „Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, von August Bebel, VII. Auflage; Höttingen-Gürich, Schweizerische Volksbuchhandlung, 1887“ wird hiermit bestätigt und es wird demgemäß diese Druckschrift auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Freiburg, den 23. Mai 1889.

Der Großherzogliche Landeskommisär für die Kreise Freiburg, Überbach und Offenburg. Siegel.

Der in hiesiger Stadt neugegründete „Wahlverein zu Erzielung vollständlicher Wahlen für den Wahlkreis Erfurt“ wird auf Grund der §§. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hierdurch von Landespolizeiwegen verboten.

Erfurt, den 25. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident. von Braunschweig.

Das angeblich im März v. Js. im Verlage von C. Conzel in Höttingen-Gürich erschienene Flugblatt: „An die Wähler des Braunschweiger Reichstagswahlkreises“, beginnend mit den Worten: „Arbeiter! Bürger! Landleute!“ ist auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Behörde, als zuständige Landes-Polizeibehörde, verboten.

Braunschweig, den 28. Mai 1889.

Herzogliche Polizei-Direktion. Prozeß.

Nr. 268 Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Landrat Rennen in Montjoie zum Verwaltungsgerichts-Direktor in Königsberg Allernächstig zu ernennen geruht. Die einstweilige Verwaltung des Landratsamtes im Kreise Montjoie ist vom 15. ds. Ms. ab dem Regierungs-Assessor Sasse übertragen worden.

Der Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte Lüdemann ist zum Kassirer bei der Justiz-Hauptkasse in Köln bestellt.

Der Gerichtsschreibergehilfe Manke ist zum Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts ernannt worden.

Zum 1. Juli ds. Js. ist der Amtsrichter Diergardt zu Altenhoven an das Amtsgericht in Köln und der Gerichtsdienner Birk in Eschweiler an das Landgericht in Düsseldorf versetzt worden.

Der Kaufmann Arthur Voersch in Nachen ist zum stellvertretenden Handelsrichter hier selbst ernannt worden.

Dem Königlichen Notar Umlö in Dürrwisch wurde der Charakter als Justizrat verliehen.

Der Gerichts-Assessor Welter in Nachen ist zur Rechtsanwaltschaft bei dem hiesigen Landgerichte zugelassen worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allernächstig geruht, dem Kreisbauinspektor Stoll zu Nachen den Charakter als Baurath zu verleihen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 24.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25.

Ausgegeben zu Aachen, Freitag, den 21. Juni

1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 269 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verlosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gefündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbezüge vom 1. Januar 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Januar fällig werdenden Binscheine Reihe VI Nr. 5 bis 8 nebst Anwohlungen zur Reihe VII bei der Staatschulden-Tilgungskasse hier selbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Abschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreisfasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Binscheinen und Binscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1890 ab bewirkt.

Der Beitrag der etwa fehlenden Binscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1890 hört die Verzinsung der verlosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Beurkunden aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Rücksichtigung aufgehört hat.

Die Staatschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konolidirten 4prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März

1885 (Ges. S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Beschreibungen der konolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umtauschen waren, die in der Anlage unter III aufgeführten Nummern bisher nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den bereiteten Umtausch zur Vermeidung von Binsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die mit den neuen 4prozentigen Beschreibungen von 1885 zur Ausreichung gelangenden Binscheine Reihe I Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 9 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatsklasse verjährten. Der erste dieser Binscheine, Nr. 3, am 1. April 1886 fällig geworden, verjährt demnach am 31. März 1890.

Berlin, den 1. Juni 1889.

Hauptverwaltung der Staatschulden.

Sy d o w.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 270 In Ergänzung der diesseitigen Bekanntmachung vom 21. März 1889 (abgedruckt in Stück 13 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen unter Nr. 184) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß zu denjenigen Theilen des Grenzbezirks des Hauptzollamts zu Kaldenkirchen, für welche durch obige Bekanntmachung die Transport-, Buch- und Lagerkontrolle für Getreide angeordnet ist, auch die Bürgermeistereibezirke:

- a) Frelenberg, mit den Orten Frelenberg, Zweibrücken, Balenberg und Persitten;
 - b) Teveren, mit den Orten Teveren, Neu-Teveren und Grotenrath;
 - c) Schümmerquartier, mit den Orten Schümmerquartier, Schämm, Bintelen, Brüggen, Buscherhelden, Bruchhoven, Kievelberg und Hostenrath;
 - d) Saefeln, mit den Orten Saefeln, Heilder, Höngen, Groß- und Klein-Wehrhagen,
- welche Bezirke zur Zeit von den Bürgermeistern zu Scherpenteel, Gangelt und Hapert mitverwaltet werden, gehören, und mithin die Vorschriften jener Bekanntmachung auch für die Bewohner der vorgedachten Bezirke maßgebend sind.

Zugleich wird die unter g der Bekanntmachung gegebene Bezirksabgrenzung dahin berichtigt, daß die Ortschaft "Neu-Meerberen" als nicht zur Bürgermeisterei Baesweiler gehörig, in Wegfall kommt, den mehrgedachten Kontrollen indessen, vermöge der dieszeitigen Bekanntmachung vom 18. April 1889 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen, Stück 17, Nr. 180) unterworfen bleibt.

Köln, den 12. Juni 1889.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
F r e u s b e r g .

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 271 Die durch den Tod des Kreiswundarztes Kug zur Erledigung gefommene Kreiswundärztielle des Kreises Euskirchen ist zum 1. April ds. Jrs. eingezogen worden.

Aachen, den 4. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 272 Durch Urteil der II. Civillammer des Königlichen Landgerichts zu Koblenz vom 27. Mai 1889 ist über die Abwesenheit des Webers Adam Weber aus Uhlern ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 12. Juni 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 273 Bekanntmachungen,
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Der Arbeiterwahlverein für Offenburg und Umgebung wird auf Grund des §. 1 Abs. 2 und §. 6 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Freiburg, den 31. Mai 1889.

Der Großherzogliche Landeskommisär für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg.

S i e g e l .

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das am 30. Mai 1889 in einigen Theilen des Nieder-Barnimer Kreises verbreitete, eine Angabe des Verfassers, Druckers und Verlegers nicht enthaltende Flugblatt mit der Ueberschrift: "Wähler des Nieder-Barnimer Kreises" und mit dem Schlusssatz: "der Sieg muß unserer gerechten Sache werden", hierdurch verboten.

Potsdam, den 1. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.
Graf H u e d e G r a i s .

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druck-

schrift: "Ein Beitrag zur Geschichte der Wirksamkeit der politischen Polizei im Lichte der Thatsachen", beginnend: "Im Laufe der letzten Zeit ist es mehrfach gelungen", und endgind mit den Worten: "Wir appellieren an die Ehre, das Rechtlichkeitsgefühl eines Jeden, dem dies Blatt in die Hände kommt"; obne Angabe des Druckers und Verlegers, unterm heutigen Tage von uns verboten worden.

Schleswig, den 1. Juni 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
S t i r n .

Nr. 274 Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1889 sind folgende Points gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 142.	145.	175.	282.	353.	453.	499.	589.
826.	946.	979.	1346.	1452.	1561.	1661.	1756.
1766.	1869.	1972.	2105.	2125.	2150.	2203.	
2395.	2437.	2876.	2986.	3029.	3036.	3107.	
3151.	3161.	3249.	3259.	3262.	3301.	3302.	
3345.	3400.	3520.	3521.	3577.	3606.	3646.	
4003.	4049.	4132.	4177.	4268.	4317.	4329.	4534.
4539.	4943.	5053.	5129.	5131.	5136.	5141.	
5234.	5247.	5475.	5677.	5703.	5830.	5948.	
5990.	6077.	6167.	6170.	6271.	6369.	6399.	
6822.	7001.						

2. Litt. B. à 1500 M.

Nr. 55.	249.	267.	338.	441.	516.	520.
865.	877.	925.	976.	1139.	1319.	1412.
1521.	1554.	1642.	1729.	1806.	1815.	1826.
2023.	2134.	2150.	2181.	2193.	2281.	2361.
2506.	2600.	2658.				

3. Litt. C. à 300 M.

Nr. 1.	124.	179.	186.	234.	406.	481.
514.	630.	792.	880.	901.	943.	1042.
1186.	1225.	1272.	1346.	1452.	1479.	1526.
1667.	1705.	1815.	1845.	1921.	1946.	1961.
2119.	2197.	2396.	2409.	2503.	2514.	2550.
2558.	2638.	2788.	3069.	3156.	3175.	3479.
3546.	3895.	4059.	4102.	4131.	4159.	4264.
4516.	4597.	4714.	4831.	4841.	5134.	5150.
5160.	5286.	5304.	5377.	5503.	5637.	5673.
5818.	5829.	5945.	6102.	6105.	6115.	6117.
6121.	6165.	6180.	6234.	6398.	6476.	6493.
6521.	6554.	6746.	6900.	7030.	7065.	7126.
7128.	7222.	7226.	7307.	7331.	7333.	7460.
7593.	7636.	7694.	7902.	8008.	8055.	8076.
8087.	8176.	8525.	8650.	8725.	8729.	8822.
8881.	8888.	8890.	9012.	9015.	9085.	9097.
9182.	9329.	9441.	9545.	9591.	9610.	9711.
9712.	9735.	9825.	10000.	10024.	10056.	10059.
10215.	10523.	10570.	10594.	10654.	10672.	

10691. 10748. 10796. 10922. 11285. 11416.
 11484. 11514. 11824. 11841. 11949. 12003.
 12069. 12125. 12153. 12225. 12244. 12265.
 12481. 12587. 12670. 12773. 12786. 12797.
 12802. 12832. 12843. 12935. 12982. 12998.
 13002. 13047. 13071. 13310. 13613. 13736.
 13971. 14009. 14234. 14256. 14578. 15186.
 15275. 16495. 16857. 17108. 17212.

4. Litt. D. à 75 M.

Nr. 4. 113. 159. 169. 337. 461. 463.
 486. 494. 504. 631. 633. 798. 804. 815.
 992. 1051. 1162. 1249. 1315. 1675. 1755. 1819.
 1868. 1890. 1936. 2131. 2159. 2266. 2562.
 2563. 2702. 2744. 2841. 3022. 3276. 3408.
 3413. 3432. 3658. 3670. 3779. 3793. 4041.
 4088. 4295. 4340. 4377. 4486. 4569. 4613.
 4630. 4708. 4811. 4824. 4847. 4971. 4991.
 4997. 5061. 5219. 5301. 5336. 5476. 5645.
 5831. 5845. 5863. 5952. 6008. 6117. 6275.
 6347. 6389. 6421. 6448. 6523. 6621. 6846.
 7074. 7093. 7147. 7404. 7492. 7731. 7890.
 7903. 7920. 7965. 7970. 7987. 8006. 8018.
 8033. 8038. 8147. 8252. 8351. 8668. 8725.
 8730. 8751. 8835. 8837. 9009. 9192. 9217. 9219.
 9255. 9283. 9361. 9488. 9559. 9603. 9821. 9893.
 9896. 10005. 10042. 10110. 10111. 10229.
 10455. 10471. 10524. 10534. 10535. 10770.
 10785. 10870. 10918. 11105. 11107. 11221.
 11262. 11317. 11367. 11414. 11483. 11552.
 11808. 11826. 11892. 11709. 11738. 12105.
 12688. 12718. 13472. 13593. 13812. 13817.
 13914. 13940. 13985. 14264. 14272. 14429.
 15036. 15161. 15493. 15646. 15655. 15861.
 15862. 15879. 16185. 16524.

Die ausgelösten Rentenbriefe, deren Vergütung vom 1. Oktober 1889 ab aufhort, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gefündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im kourzfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V Nr. 15 und 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1889 ab bei der Rentendankkasse hierfürst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Auswärts wohnenden Inhabern der gefündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

..... Mark buchstäblich Mark
 Valuta für b zum 1^{ten} 18 ...
 gefündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief Litt.
 Nr. habe ich aus der Königlichen Rentendankkasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung (Ort, Datum und Unterschrift) ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gebuchten Kasse einzuzu-

senden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelösten und bereits seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

- a. 1. April 1879. Litt. C Nr. 11016, Litt. D Nr. 5664.
- b. 1. Oktober 1879. Litt. D Nr. 4955.
- c. 1. April 1883. Litt. B Nr. 1123. Litt. C Nr. 4849. 11051. Litt. D Nr. 71. 1645. 4573. 8086. 12703.
- d. 1. Oktober 1883. Litt. C Nr. 317. 682. 2261. 2497. 6423. 6526. 12558. Litt. D Nr. 5347. 7489. 7764.
- e. 1. April 1884. Litt. A Nr. 5052. Litt. C Nr. 861. 1932. 5644. 8142. 10732. Litt. D Nr. 746. 1331. 4120. 7314. 9222. 10586.
- f. 1. Oktober 1884. Litt. A Nr. 5128. Litt. B Nr. 60. Litt. C Nr. 303. 2413. 4678. 7163. 8708. 9137. 9244. 13309. 14653. Litt. D Nr. 1025. 2322. 5701. 6186. 6443. 6832. 8850. 11855.
- g. 1. April 1885. Litt. A Nr. 620. 1602. 6377. Litt. C Nr. 6657. 7045. 7262. 9887. 10235. Litt. D Nr. 435. 4694. 6719. 7607. 9253. 9552.
- h. 1. Oktober 1885. Litt. A Nr. 2401. Litt. B Nr. 241. Litt. C Nr. 3509. 5486. 6199. 7274. 8204. 8631. 8973. 11085. 15732. Litt. D Nr. 2450. 2997. 3245. 4553. 4724. 4956. 7979. 9023.
- i. 1. April 1886 Litt. A Nr. 704. Litt. B Nr. 2151. Litt. C Nr. 1264. 4211. 4294. 5060. 9148. 9288. 12518. Litt. D Nr. 72. 575. 1510. 1655. 1671. 2295. 2633. 3071. 3602. 6797. 7315. 8439. 8755. 9974. 12814.
- k. 1. Oktober 1886. Litt. A Nr. 1295. 5592. Litt. B Nr. 2445.* Litt. C Nr. 472. 1243. 1438. 2480. 3657. 3660. 4208. 5291. 5966. 7229. 7407. 11127. 12328. 12999. 14425. Litt. D Nr. 402. 451. 714. 892. 3535. 4689. 5225. 7132. 9168. 10846. 13334. 14287.
- l. 1. April 1887. Litt. B Nr. 118. 785. 2002. Litt. C Nr. 433. 487. 2823. 3109. 4170. 5062. 5123. 5814. 6070. 7820. 9164. 10592. 11107. 11888. 12240. 12937. Litt. D Nr. 1676. 1958. 2654. 2883. 3064. 3752. 4262. 4587. 6121. 6371. 6509. 7815. 8182. 8197. 8228. 8320. 8382. 9248. 10388. 10458. 10988. 11025.

hierdurch aufgesorbert, dieselben unserer Kasse zur Zah-

* Statt der in den beiden früheren Belanntmachungen angegebenen Nr. 2455.

ung der Valuta zu präsentiren, wobei bemerkt wird, der aus dem Fälligkeitsstermine pro 1. April 1878 nicht eingelöste Rentenbrief Litt. D Nr. 7446 über 75 M. mit dem 31. Dezember 1888 verjährt ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gelöbten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verlosungstabelle so-

wohl im Monat Mai, als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gebildeten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1889.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die
Provinz Hessen-Nassau.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 25.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 27. Juni

1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 275 Das 15. Stück enthält unter Nr. 9341: Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Herstellung des Schiffssabistanals von Dortmund nach den Emshäfen. Vom 23. Mai 1889.

Das 16. Stück enthält unter Nr. 9342: Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar wegen Herstellung einer Eisenbahn von Oberböblingen a. H. nach Alsfeld. Vom 21. Dezember 1888; unter Nr. 9343: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Einbeck. Vom 14. Juni 1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzbuches.

Nr. 276 Das 12. Stück enthält unter Nr. 1857: Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der gerechtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen. Vom 12. Juni 1889.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden.**

277 Auf Grund Finanz-Ministerialerlasses vom 13. Juni cr., III. 9300, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli d. J. ab alle steueramtlichen Abfertigungen von Brantwein, bzw. von versezten Brantweinen, Fruchtäpfeln und vergleichlichen unter Anwendung neuer Thermo-Alkohometer nach Gewichtsprozenten nach Maßgabe der vom Bundesrathe beschlossenen Anleitung zur Ermittlung des Alkoholgehalts im Brantwein bezw. der Anlage zu derselben zu bewirken sind.

Köln, den 21. Juni 1889.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

F r e u s b e r g .

Nr. 278 Der Provinzialrat der Rheinprovinz hat in seiner Sitzung zu Koblenz vom 31. Mai 1889 in Ausführung des §. 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1887, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839 über den Verkehr auf den Kunsträdern und der Kabinettordre vom 12. April 1840 betreffend die Mobilisation des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 wegen des Verkehrs auf den Kunsträdern folgenden Beschluß erlassen:

I. Das Normalgewicht für die auf den Kunsträdern verkehrenden Wagen, einschließlich allen Zubehörs, als Leinwand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w. wird auf

Grund des §. 8 des angeführten Gesetzes für den Umfang der Provinz wie folgt festgesetzt:

a) 4rädrige Wagen: b) 2rädrige Wagen:
bei einer Felgenbreite

von 5—6½ cm auf 1000 kg. 650 kg,

" 6½—10 " 1500 " 1000 "

" 10—15 " 2000 " 1300 "

über 15 " 2500 " 1650 "

Das Normalgewicht der sogen. Rippewagen wird auf $\frac{2}{3}$ des Gewichts der entsprechenden 4rädrigen Wagen (a) festgesetzt.

II. Für die nachverzeichneten, in der Provinz am häufigsten vorliegenden Frachtgüter werden gemäß der angeführten Gesetzesstelle für denselben Gebietsumfang die beigesetzten Gewichtssätze als Normalgewicht festgestellt:

1.	ein Raummeter Basalt	1600 kg,
2.	Rubilmeter Sandstein	2400 "
3.	" Raummeter	1450 "
4.	" Grauwacke	1500 "
5.	" Kalkstein	1400 "
6.	" gebrannten Kalk	800 "
7.	1000 Stück Ziegelstein, Normal-Format	3500 "
8.	1000 Stück Dachpfannen	2000 "
9.	ein Raummeter Thon und Lehm	1250 "
10.	" Kies oder Sand	1500 "
11.	Festmeter Eichenholz, grün, lufttrocken,	1040 "
12.	" Buchenholz, grün, lufttrocken,	760 "
13.	" Nadelholz, grün, lufttrocken,	980 "
14.	Raummeter Eichengrubenholz, grün lufttrocken,	820 "
15.	" Nadelholz, grün lufttrocken,	520 "
16.	Hektoliter Roggen oder Weizen	730 "
17.	" Gerste	530 "
18.	" Hafer	570 "
19.	" Kartoffeln	40 "
20.	Raummeter Zuckerrüben	360 "
21.	" frische Zuckerrübenrückstände (Schnitzel)	70 "
22.	eingefärbte Rübenschneide	600 "
23.	ein Fuder Wein	550 "
		800 "
		1100 "

24. ein Raummeter Dachzieher'	1500 kg
25. " Kubikmeter Braunesenstein	1700 "
26. " zerkleinerte Hochfeuer- schlade	1490 "
27. " Koks	430 "
28. " Raummeter Traß in Stücken (luft- trocken)	740 "
29. " Kubikmeter gemahlenen Traß	950 "
30. " Binslerz (Graupenblende)	2500 "
31. " Bleierz (Vleigruppe)	3880 "

Der Provinzialrat der Rheinprovinz.

Pr. R. Nr. 98. von E k o r f f .

Höherem Auftrage zufolge wird vorstehender Be-
schluß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 24. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.
von H o f f m a n n .

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 279 Die von dem Königlichen Rentmeister
Hagen im Runderath unterm 4./8. Mai 1880 seinem
Gehülfen Leonard Kochs ertheilte Vollmacht, ihn in
seinen sämtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, na-
mentlich Gelder zu empfangen und gültig darüber
zu quittieren, erlischt in Folge Austritts des p. Kochs
aus dem bisherigen Dienstverhältnisse mit dem 1.
Juli ds. Jhs., was hiermit zur öffentlichen Kenntniß
gebracht wird.

Aachen, den 24. Juni 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.

J u n g b l u t h .

Nr. 280 Der Herr Oberpräsident hat Namens-
bes Provinzialrats mittels Erlasses vom 15. d. J.
Ms. der Stadtgemeinde Düren die Abhaltung eines
Fohlenmarktes am 27. August ds. Jhs. gestattet.
Aachen, den 22. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.:
J u n g b l u t h .

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 281 Die Postagentur in Grevenberg
(Rheinl.) wird vom 24. Juni ab in ein Postamt
III. Klasse umgewandelt.

Aachen, den 21. Juni 1889.

Der Kaiserliche Oberpostdirektor.
zur L i n d e .

Nr. 282 Personal-Chronik.

Besezt: der Oberpostkassen-Buchhalter Schad von
Aachen nach Tassel behufs Uebernahme einer Ober-
postkassen-Kassirerstelle baselbst; der Postsekretär
Demisch von Frankfurt (Main) nach Aachen behufs
Uebernahme einer Oberpostkassen-Buchhalterstelle hier-
selbst.

Angestellt: der Postanwärter Holz beim Postamt
in Jülich als Postassistent und der Postanwärter
Bies beim Telegraphenamt hierselbst als Telegra-
phenassistent.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 26.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. Juli

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzesblattes.

Nr. 283 Das 13. Stück enthält unter Nr. 1858: Gesetz, betreffend die Qualitäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889.

Das 14. Stück enthält unter Nr. 1859: Verordnung, betreffend den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schützgebiete der Marschall Inseln. Vom 22. Juni 1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 284 Das 17. Stück enthält unter Nr. 9344: Gesetz, betreffend die Übertragung polizeilicher Beaufnisse in den Kreisen Teltow und Niederbarnim, sowie im Stadtteil Charlottenburg an den Polizeipräsidienten zu Berlin. Vom 12. Juni 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 285 Mittels der deutschen Reichs-Postdampfer können von jetzt ab Pakete nach der Britischen Kolonie Süd-Australien versandt werden.

Die Beförderung der Pakete erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, über Bremen oder über Brindisi. Auf dem Wege über Bremen sind Pakete bis zu 5 kg, auf demjenigen über Brindisi Pakete bis zu 3 kg Gewicht zugelassen.

Die Pakete müssen frankirt werden.

Über die Taten und Versendungsbedingungen erhalten die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 22. Juni 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 286 Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchster vollzogener Bestallung vom 26. v. M. den bisherigen Regierungs-Schulrat Hennig zu Münster zum Provinzialschulrat zu ernennen geruht.

Der selbe ist dem hiesigen Königlichen Provinzial-Schullegium überwiesen und am 22. d. M. von mir in sein neues Amt eingeführt worden.

Coblenz, den 25. Juni 1889.

Der Präsident des Provinzial-Schullegiums.
J. B.
v. Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 287 Gemäß §. 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirks-Ausschüssen vom 28. Februar 1884 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirks-Ausschuß für den Regierungsbezirk Aachen während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September dieses Jahres Ferien hält.

Während derselben dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Aachen, den 26. Juni 1889.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.
von Hoffmann.

Nr. 288 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbierte Apotheker Johann Baptist Leisen hat die Büttgenbach'sche Apotheke zu Weiden läufig erworben und wird dieselbe mit dem 1. Juli d. J. übernehmen.

Aachen, den 22. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.

Jungbluth.

Nr. 289 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Rentmeister und Gemeinde-Rendant Regel in Büllingen seinem Gehilfen Joseph Werner mit unserer Genehmigung Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 24. Juni 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Jungbluth.

Nr. 290 Die nachstehende Uebersicht von den Fonds der Elementarlehrer-, Wittwen- und Waisenfasse des diesseitigen Bezirks für 1888/89 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ginnahm e.

M. Pf.

I. Bestand aus 1887/88..... 1463 02

II. Einnahmen:

1. Beiträge

a. der Kassenmitglieder.....	16432 25
b. der Gemeinden.....	12015 —
2. Antrittsgelder.....	1026 —
3. Gehaltsverbesserungsgelder.....	6715 30
4. Feitathbegelder.....	144 —
5. Kapitalablage.....	1200 —
6. Kapitalzinsen.....	19559 —

Summe der Einnahmen.. 58554 57

Ausgabe.

I. Pensionen:	
a. der Lehrerwitwen	35330 10
b. der Waisenfamilien	1250 —
II. Kapitalanlage.....	15687 —
III. Sonstige Ausgaben.....	99 45

Summe der Ausgaben... 52366 55

Abfluß.

Einnahme.....	58554 M. 57 Pf.
Ausgabe.....	52366 " 55 "
Mithin Bestand ...	6188 " 02 "
In Reit verblieben:	
bei der Einnahme	629 70
bei der Ausgabe	62 50
Mithin Einnahme-Rest	567 20
Außer dem vorbezeichneten Baarbestande von.....	6188 02

besitzt die Kasse an

1. hypothekarischen Darlehen	
a. zu 5%	13200 —
b. zu 4½%	24840 —
2. Darlehen an Gemeinden	
a. zu 5%	7300 —
b. zu 4½%	400 —
c. zu 4%	8000 —
3. Preußischer Staatsbuchschuld zu 4% 145000 —	
4. 4%igen Preußischen Konso...	15000 —
5. 3½%igen "	18500 —

Summe.. 461988 02

Hierzu der vorbezeichnete Einnahmerest von	567 20
--	--------

ergibt ein Gesamt-Bermögen der Kasse am Schluße des Rechnungsjahres 1888/89 von	462555 22
---	-----------

Die Zahl der sämtlichen im Regierungsbezirk im

Rechnungsjahre 1888/89 vorhandenen Lehrer-Wittwen, welche Pension bezogen haben, beträgt... 151
die der Waisenfamilien..... 5
Von den Wittwen sind im Laufe des Rechnungsjahrs 1888/89 gestorben, bzw.
haben sich wieder verheiratet..... 7
Aachen, den 26. Juni 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Jugendbluth.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 291 Durch Urtheil der II. Zivilammer des Königlichen Landgerichts in Bonn vom 23. Mai 1889 ist über die Abwesenheit des Gottfried Mohr aus Flersheim ein Zeugenverhör verordnet worden.
Köln, den 21. Juni 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 292 Bekanntmachungen, auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in Druck und Verlag von C. Conzett in Zürich erschienene Flugblatt, beginnend mit den Worten: „Arbeiter in Stadt und Land. Seit Jahren“, und mit dem Schluß: „Arbeiterkandidaten Eure Stimmen“, — hiermit verboten.

Frankfurt a. O., den 19. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: von Badberg.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Aachen vom 27. v. M. („Reichs-Anzeiger“ Nr. 128) die Nummer 33 des 2. Jahrgangs der in Paris erscheinenden periodischen Druckschrift „La Révolte, Organe Communiste-Anarchiste“, verboten worden ist, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 („Reichs-Gesetzblatt Seite 851“) die fernere Verbreitung des Blattes „La Révolte“ im Reichsgebiet hierdurch unterlagt.

Berlin, den 21. Juni 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Voetticher.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 27.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 11. Juli

1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 293 Der Meistbetrag der Postanweisungen aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten von Amerika wird von jetzt ab von 50 auf 100 Dollars erhöht.

Die Feste beträgt, wie bisher, 20 Pf. für je 20 M., mindestens jedoch 40 Pf.

Berlin W., den 30. Juni 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 294 Dritter Nachtrag
zu dem revidirten Statute der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Die General-Versammlung beschließt:

I. Den ersten Satz des Absatz 1 des §. 6 des Statuts unter Aufhebung der bisherigen Fassung wie folgt zu fassen:

"Alle in Angelegenheiten der Gesellschaft an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Bekanntmachungen sind in den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, in den Aachener Anzeiger, Politisches Tageblatt, in die Allgemeine Zeitung und in die Berliner Börsen Zeitung einzurücken."

II. Den letzten Absatz des §. 43 des Statuts durch folgende Fassung zu ersetzen:

"Bon dem verbleibenden Ueberschüsse des Versicherungsgeschäftes steht, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist, die eine Hälfte in den zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Fonds (§. 46), während die andere Hälfte nebst dem ganzen Netto-Ueberschuss der Kapitalbenutzung den zur Vertheilung an die Aktionäre bestimmten Gewinn bildet.

Beträgt jedoch der verbleibende Ueberschuss des Versicherungsgeschäftes mehr als 700 000 Mark, so ist die Hälfte des hierüber hinausgehenden Betrages nach Maßgabe der Bestimmungen des folgenden Absatzes zu verwenden, während bezüglich des Restes die Vorschriften des vorigen Absatzes Geltung behalten.

Der auf die vorgedachte Weise zurückgestellte Betrag soll zur Bildung eines Dividenden-Ergänzung-Fonds sowie zur Aufbewahrung der Jahreserträge der Kapitalbe-

nutzung Verwendung finden, beides nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes, jedoch mit der Maßgabe, daß mindestens 30 Prozent dem Dividenden-Ergänzung-Fonds so lange zuzuführen sind, bis dieser die Höhe von 25 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Bis dahin sind jenem Fonds auch seine Zinsenträgnisse zuzuschreiben, während dieselben, sobald die bezeichnete Höhe erreicht sein wird, zu gleichen Theilen dem Ertrage der Kapitalbenutzung und dem gemeinnützigen Fonds überwiesen werden sollen. Ob und in wie weit im Uebrigen in ungünstigen Jahren Ueberweisungen aus dem vorbeschagten Dividenden-Ergänzung-Fonds zu dem Netto-Ueberschuss der Kapitalbenutzung stattfinden sollen, bestimmt der Verwaltungsrath."

III. Die derzeitige Nr. 12 des §. 44 des Statuts "Sonstige Passiven" mit Nr. 13 zu bezeichnen und als neue Nr. 12 dafelbst hinzuzufügen: "Der Dividenden-Ergänzung-Fonds."

IV. Die Eingangsbestimmung des §. 45 des Statuts, lautend:

"Die Fonds der Gesellschaft dürfen lediglich nutzbar gemacht werden" wie folgt abzuändern:

"Die Fonds der Gesellschaft dürfen mit Ausnahme des Dividenden-Ergänzung-Fonds (§. 44, Nr. 12) lediglich nutzbar gemacht werden" und am Schluße des §. 45 folgenden neuen Absatz hinzuzufügen:

"Die Bestände des Dividenden-Ergänzung-Fonds (§. 44, Nr. 12) können durch Erwerbung und Beleihung der in §. 13, Nr. 3c des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 bezeichneten Wertpapiere nutzbar gemacht werden."

V. Die vorstehenden Statutenveränderungen bereits für das Geschäftsjahr 1889 anwendbar zu erklären.

VI. Die Direktion der Gesellschaft zu ermächtigen, die vorstehenden Statutenänderungen so zu modifizieren, wie es etwa Seitens der Königlichen Staatsregierung oder Seitens der Registerbehörde befußt Ertheilung der staatlichen

Genehmigung und zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister verlangt werden sollte. Dem vorstehenden, in Folge Beschlusses der Generalversammlung vom 27. April d. J. aufgestellten dritten Nachtrage zu dem revidirten Statute der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft des conf. 26. Juni 1874 wird unter der Voraussetzung, daß demnächst die Eintragung derselben in das Handelsregister erfolgt, hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 14. Mai 1889.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Herrfurth.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorgedachte Eintragung in das Handelsregister inzwischen erfolgt ist.

Aachen, den 8. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 295 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlagwerbes, vom 6. März 1885 und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publizierten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung im III. Quartal 1889 am

Freitag, den 6. September d. J.,
vormittags 8 Uhr,

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Aachen zu richten.

Aachen, den 7. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Förster.

Nr. 296 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlass vom 24. v. Mz. den Beigeordneten Kaufmann Johann Joseph Wassing zu Blankenheim auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Blaakenheim umfassenden Standesamtsbezirkes ernannt und die Ernennung des Beigeordneten Dr. Westerhoff zum Stellvertretenden Standesbeamten des genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 1. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Jungbluth.

Nr. 297 Die gemäß §. 137 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 jährlich abzuhalrende Hauskollekte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz

wird hierdurch mit dem Bemerkten im Erinnerung gebracht, daß dieselbe durch die zu diesem Zwecke von den Presbyterien aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder im Laufe des Monats August d. J. zu bewerkstelligen ist.

Die auftommenden Erträge sind an die Königlichen Steuerklassen behufs Ablieferung an die Regierungs-Hauptklasse abzuführen.

Aachen, den 4. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

Förster.

Nr. 298 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlass vom 11. April d. J. dem provisorischen Kirchenvorstande der evangelischen Bifariatsgemeinde Dieringhausen a. d. Agger die Erlaubnis ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer Kirche dasselbst eine Haushauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schluß dieses Jahres durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind die nachbenannten Personen beauftragt: 1. F. Bauer aus Neubrück; 2. H. Eckenweig aus Mühlenthal; 3. F. Krawinkel; 4. F. Krawinkel; 5. R. Wallfeld aus Wolmerhausen; 6. C. Siebel zu Haus Ohl; 7. W. Schirp sen.; 8. W. Schirp jun.; 9. W. Wollenweber; 10. H. Mellinghoff und 11. L. Saitler aus Dieringhausen.

Aachen, den 1. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

Jungbluth.

Nr. 299 Im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist die Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preußischen Staatsseisenbahnen (4. Blatt) in neuer Auslage bearbeitet und mittels Photo-Lithographie und Farbdruck vervielfältigt worden. Wir bringen dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß die Karte durch den Buchhandel zu dem sehr mäßigen Preise von 2,50 M. für das Exemplar begegen werden kann und der Kommissionsverlag der Simon Schropp'schen Hof-Buchfartenhandlung in Berlin übertragen worden ist.

Aachen, den 6. Juli 1889.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulweisen. Jungbluth.

Nr. 300 Der Bürgermeister der Bürgermeisterei Niederkrüchten hat mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Niederkrüchten unter dem v. M. dem Gemeinde-Empfänger Heinrich Heyner auf dasselbst auf Widerruf übertragen.

Aachen, den 2. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

Förster.

Nr. 301 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen

Kenntniß, daß der Königliche Rentmeister und Ge-
meinde-Rendant Hagen in Randerath mit unserer
Genehmigung seinem Gehülfen Peter Obers Vollmacht
erteilt hat, ihm in seinen sämtlichen Dienstgeschäf-
ten zu vertreten, namentlich Gelber zu empfangen
und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 6. Juli 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.

Goedeke.

Nr. 302 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlass vom 4. April d. J. dem provisorischen Kirchenvorstande der evangelischen
Bistumsgemeinde Dierschlag, Kreis Summersbach,
die Erlaubniß ertheilt, behußt Aufbringung der
Mittel zum Neubau einer evangelischen Kirche daselbst
eine Haustollekte bei den evangelischen Bewohnern
der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres
durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhal-
ten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind die nachbe-
nannten Personen beauftragt worden. 1. E. Huland,
2. H. Seibert, 3. A. Huland, 4. W. A. Häger, 5.
R. Kaiser, 6. H. Häger, 7. Weidenbrücher, 8. H.
Vidhardt, 9. Kuhl, sämtlich aus Dierschlag und 10.
Wellinghoff aus Dieringhausen.

Aachen, den 1. Juli 1889.

Der Regierung-Präsident.

J. V.:

Jungbluth.

Nr. 303 Mit Bezugnahme auf meine Bekannt-
machung vom 3. v. M. (Amtsblatt Seite 133) bringe
ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit der Abhaltung
der Haustollekte für den Bau einer katholischen Kirche
in Birten noch folgende Personen beauftragt sind: 1.
Heinrich Höftkens, 2. Bernhard Meissig, beide aus
Birten; 3. Eduard Nagel aus Wesel; 4. H. Dödt-
mann aus Rheindahlen; 5. Heinrich Willwerth, 6.
Eduard Berghausen, 7. Theodor Friederig, alle drei
aus Trefels.

Der in meiner vorbezogenen Bekanntmachung er-
wähnte J. H. Beyking ist nicht aus Wesel, sondern
aus Xanten und Th. Weissen ist aus Wesel.

Aachen, den 1. Juli 1889.

Der Regierung-Präsident.

J. V.:

Jungbluth.

Nr. 304 Die nach der Urkunde vom 14. Ja-
nuar d. J. von dem Herrn Erzbischof von Köln
kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Um-
schreibung der Kapellengemeinde Unterbruch ist auf
Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen,

Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst
Erlasses vom 17. Juni d. J. (G. II 1790) ertheilten
Ermächtigung von Staatswegen bestätigt und in
Vollzug gelegt worden.

Aachen, den 4. Juli 1889.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Förster.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 305 Die Landbriefträger führen auf ihren Be-
stellgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur
Eintragung der von ihnen angenommenen Sendungen
mit Werthangabe, Einschreibendungen, Postanwei-
sungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmedenun-
gen sowie der vorausbegahlten Beträge für bestellte
Zeitung dient.

Will ein Auslieferer die Eintragung selbst bewirken,
so hat der Landbriefträger demselben das Annahme-
buch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes
durch den Landbriefträger muß dem Abhender auf
Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueber-
zeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt
werden.

Aachen, den 6. Juli 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bur Linde.

Nr. 306 Durch Urteil der II. Civillammer
des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 24. Mai
1889 ist über die Abwesenheit des Arnold Hüls,
Winzer aus Tröb, ein Zeugenverhör angeordnet worden.
Köln, den 2. Juli 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 307 Bekanntmachung,
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund von §. 28 des Reichsgesetzes gegen die
gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie
vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des
Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet,
was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
kann der Aufenthalt in der Stadt und in dem Be-
zirk der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Lan-
des-Polizeibehörde verfangt werden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29.
dieses Monats in Kraft.

Dresden, am 26. Juni 1889.

Königlich sächsisches Gesamt-Ministerium.
Graf Fabrice von Nostitz-Wallwitz
von Gerber von Abecken Freiherr
von Könneritz.

Nr. 303 Nachstehendes Verzeichniß der im ersten Halbjahr 1889 bei dem Königlichen Landgerichte in Aachen ergangenen rechtmäßigen Strafurtheile, in welchen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, wird bekannt gemacht.

Aachen, den 6. Juli 1889.

Königliche Staatsanwaltschaft.

I. Nr. S. 1.	II Der Verurtheilten		III Stand oder Gewerbe.	IV Dauer der erkannten Freiheits- strafe.	V Der Verlust der bür- gerlichen Ehrenrechte.		
	Familien- und Vornamen, Tag und Ort der Geburt.	Wohnort.			III Tag des Urtheils.	V dauert	
1	Reinartz, Arnold, geboren am 8. August 1860 zu Brachelen	ohne festen Wohnort	Tagelöhner	17. Dezember 1888	1 Jahr Buch- haus und 3 Wochen Haft	5 Jahre	17. Dezem- ber 1894
2	Weingarten, Engelbert, geboren am 30. November 1889 zu Binsfeld	Düren	Tagelöhner	7. Januar 1889	2 Jahre Buchhaus	5 Jahre	7. Januar 1896
3	Berners, Hubert, geboren am 29. Juli 1849 zu Schiven	Euenheim	Drechsler auch Kader- gehülfe	26. Novem- ber 1888	8 Jahre Buchhaus	10 Jahre	21. Novem- ber 1906
4	Frings, Martin, geboren am 15. Januar 1853 zu Langerwehe	Langer- wehe	Kaufmann	22. Januar 1889	15 Monate Gefängnis	3 Jahre	10. Juni 1893
5	Knubben, Adam, geboren am 15. April 1869 zu Haaren, Landkreis Aachen	Haaren, Landkreis Aachen	Eisen- arbeiter	28. Januar 1889	1 Jahr Buchhaus	2 Jahre	24. Januar 1891
6	Mohren, Heinrich, geboren am 11. September 1847 zu Schlich, Kreis Düren	Aachen	Fabrik- arbeiter (Radler)	3. Septem- ber 1888	18 Monate Gefängnis	5 Jahre	11. März 1895
7	Pelleter, Nikolaus Josef, geboren am 20. Februar 1843 zu Voeren- dael in Holland	Haaren	Tagelöhner	18. Dezem- ber 1888	6 Monate Gefängnis	3 Jahre	18. Juni 1892
8	Hamböck, Mathias, geboren am 7. August 1835 zu Aachen	Aachen	Schuh- macher	11. Februar 1889	5 Jahre 2 Monate Buchhaus	10 Jahre	11. April 1904
9	Hoesch, Gerhard, geboren am 20. Januar 1854 zu Oesbach	Oesbach	Tagelöhner	11. Februar 1889	1 Jahr Buchhaus	5 Jahre	11. Februar 1895
10	Heumann, Alexander, geboren am 9. November 1855 zu Gei	Berlin	Handlungs- Commiss	4. Februar 1889	9 Monate Gefängnis	3 Jahre	4. Novem- ber 1891
11	Neulen, Peter, geboren am 22. November 1833 zu Gehlrath	Gehlrath	Händler	8. Februar 1889	9 Monate Gefängnis	2 Jahre	25. Dezem- ber 1891
12	Plumhans, Mathias, geboren am 21. September 1862 zu Membach (Belgien)	Aachen	Tagelöhner	1. April 1889	8 Jahre Buchhaus	10 Jahre	1. April 1907
13	Schroeder, Georg, geboren am 11. August 1852 zu Köppelsdorf	Köppels- dorf	Commiss	1. April 1889	2½ Jahre Buchhaus	3 Jahre	1. Oktober 1894
14	Hermannsdörfer, Peter, geboren am 26. August 1864 zu Emt- mannsberg	Emt- mannsberg	Kellner	1. April 1889	2 Jahre Buchhaus	3 Jahre	1. April 1894
15	Noesser, Gerhard, geboren am 23. November 1867 zu Langerwehe	Lucherberg	Privat- schreiber	6. April 1889	3 Jahre Gefängnis	5 Jahre	6. April 1897
16	Brotz, Leo, geboren am 19. Juni 1855 zu Köln	Stolberg	Prokurist	1. April 1889	4 Jahre Buchhaus	5 Jahre	1. April 1898
17	Schroeder, Paul, geboren am 18. Februar 1869 zu Woffelsbach	Köln	Kellner	29. April 1889	3 Jahre Buchhaus	5 Jahre	2. Mai 1897
18	Schl., Georg Bolthasar, geboren am 11. März 1865 zu Aachen	ohne festen Wohnort	Tagelöhner	10. Mai 1889	2½ Jahre Gefängnis	5 Jahre	10. Novem- ber 1896
19	Kallentin, Christian, geboren am 9. September 1866 zu Kleinhau	Düren	Fabrik- arbeiter	10. Mai 1889	2 Jahre Gefängnis	5 Jahre	10. Mai 1896
20	Soor, Josef, geboren am 8. April 1858 zu Aachen	Aachen	Tagelöhner	28. Januar 1889	2 Jahre 6 Monate Buchhaus	5 Jahre	28. Juli 1896

Reihe Nr.	II Der Verurtheilten		Stand oder Gewerbe.	III Tag des Urtheils.	IV Dauer der erkannten Freiheits- strafen.	V Der Verlust der bür- gerlichen Ehrenrechte.	
	Familien und Vornamen, Tag und Ort der Geburt.	Wohnort.				dauert	endet am
21	Kling, Max, geboren am 9. Sep- tember 1861 zu Stettin	Aachen	Schlosser	21. Januar 1889	2 Jahre Buchthaus	5 Jahre	24. Januar 1897
22	Hecker, Adam, geboren am 22. September 1851 zu Mühlbach	ohne festen Wohnort	Bierbrauer, gehülfie	18. Juni 1889	2 Jahre Buchthaus	10 Jahre	18. Juni 1901
23	Glassens, Victor, geboren am 28. April 1840 zu Aachen	ohne festen Wohnort	Tagelöhner	6. April 1889	3 Jahre Buchthaus	10 Jahre	13. April 1902
24	Pauly, Arnold Martin, geboren am 3. Mai 1869 zu Neutral- Moresnet	Aachen	Bäcker- geselle	18. März 1889	1 Jahr Buchthaus	3 Jahre	18. März 1893
25	Severyns, Johann, geboren am 21. August 1853 zu Aachen	Aachen	Tagelöhner	18. März 1889	1 Jahr 1 Tag Buchthaus	3 Jahre	19. März 1893
26	Forst, Franz, geboren am 20. Fe- bruar 1860 zu Aachen	Aachen	Tagelöhner	8. April 1889	2 Jahre Buchthaus	5 Jahre	9. April 1896

Nr. 309 Personal-Chronik.

Es sind ernannt: 1. Der Gerichtsschreibergehülfe Winterfieg bei dem Amtsgericht in Aachen zum Assistenten bei der Ober-Staatsanwaltschaft,

2. der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Lamers bei dem Amtsgericht in Köln zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Oberlandesgerichte.

Dem seitherigen Bergrevierbeamten des Reviers Nördlich-Dortmund, Bergrecht Dr. Busse, ist die durch das Ableben des Bergrechts Le Hanne erleidigte Revierbeamtenstelle für das Bergrevier Koblenz II mit dem Amtssche Coblenz und dem Bergassessor de Gallois unter Ernennung zum Bergrevierbeamten und Beilegung des Amtsscharakters als Bergmeister die Verwaltung des Bergreviers Olpe mit dem Amtssch Atendorf übertragen worden.

Vom 1. Juli cr. ab wurde der Gerichtsassessor Bult zum Staatsanwalt bei dem Landgerichte hier selbst, der Gerichtsassessor Freiherr von Eynatten zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Jülich, der Gerichtsschreibergehülfe Winterfieg bei dem hiesigen Amtsgerichte zum etatsmäßigen Assistenten bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Köln, der Gerichtsschreibergehülfe Murriger in Bonn zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Gemünd, der Gerichtsschreibergehülfe Pfaß zu Düsseldorf zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft hier selbst, der Gerichtsschreibergehülfe

Schriever hier selbst zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft in Elberfeld, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Gerlach hier selbst zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem hiesigen Amtsgerichte, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Klein hier selbst zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Heinsberg, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Götting in Düsseldorf zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei der Staatsanwaltschaft hier selbst, der Gerichtsschreibergehülfen amtsanwalt Thebrah in Altenhoven zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Geilenkirchen, der Gerichtsvollzieher amtsanwalt Fuchs zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte in Blankenheim und der Hülfsgerichtsdienler Ruhle in Elberfeld zum Gerichtsdienler bei dem Amtsgerichte in Eichweiler ernannt, sodann der Gerichtsschreiber Büchner in Erkelenz an das Landgericht zu Düsseldorf, der Staatsanwaltssekretär Mintz in Elberfeld als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht in Erkelenz, der Gerichtsschreiber Voestart an das Amtsgericht in Köln, der Gerichtsschreibergehülfen Dorn in Boppard und Bayer in Heinsberg an das Landgericht hier selbst und der Gerichtsschreibergehülfe Dredstaeter hier selbst an das Amtsgericht in Düren versetzt.

Der Landgerichtsrath Hellmann ist vom 1. August cr. ab an das hiesige Landgericht versetzt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 28.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. Juli

1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 310 Das 18. Stück enthält unter Nr. 9345: Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkläßen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. von 1870 S. 1). Vom 19. Juni 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 311 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 9. Verloosung von Kurmärkischen Schulverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gefündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. November 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen und der nach dem 1. November d. J. fällig werdenden Zinscheine Reihe XIII Nr. 5 bis 8 nebst Zinscheinanweisungen bei der Staatschulden-Tilgungsklasse, Taubenstraße Nr. 29 hier selbst, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Auschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptklassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Einfälle einer dieser Kassen schon vom 1. Oktober ds. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatschulden-Tilgungsklasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. November 1889 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schulverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schulverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkern aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatschulden-Tilgungsklasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtli-

chen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Juli 1889.

Hauptverwaltung der Staatschulden.

Sy d o w.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 312 Die diesjährige Lehrerkonferenz am Seminar zu Linnich wird am Montag, den 29. ds. Monat stattfinden und nach Beendigung des Hochamtes um 10 Uhr in der Bürgerhalle beginnen. Wir sprechen die Erwartung aus, daß sich viele Lehrer an der Konferenz beteiligen werden.

Aachen, den 10. Juli 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Fo r s t e r.

Nr. 313 Im Anschluß an die unterm 10. Oktober 1888 erfolgte Veröffentlichung der Organe der Berufsgenossenschaften (Amtsblatt S. 293) bringe ich hierdurch nachstehende Veränderungen unter denselben zur Kenntnis:

1. Sektion VI der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft.

Vertrauensmannsbezirk 11 (Kreis Eupen), Unterbezirk a (Moresnet und Walhorn) Stellvertreter des Vertrauensmannes nunmehr: A. J. Franzen in Eynatten.

Unterbezirk c (Ober-Eupen, Kettenis und Eynatten) Vertrauensmann nunmehr: A. J. Franzen in Eynatten.

2. Sektion VII der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik.

Für den Bezirk I (Stadt- und Landkreis Aachen) Vertrauensmann nunmehr: H. Wiesenthal in Aachen und Stellvertreter desselben: Georg Prinz in Aachen.

Für den Bezirk II (die übrigen Kreise des Regierungsbezirk Aachen) Vertrauensmann nunmehr: Carl Schleicher jun. in Düren und Stellvertreter desselben: Emil Deutgen in Düren.

3. Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Der Vertrauensmann und Beauftragte für den Regierungsbezirk Aachen, Bauunternehmer Wilhelm Fußhöller, hält ein Komptoir in Burg-Reuland (Eifel) und sind alle Sachen für denselben dorthin zu schicken.

Aachen, den 13. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident. ogle
J. B.: Fo r s t e r.

Nr. 314 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen												Roggen												Gerste											
	gut			mittel			gering			gut			mittel			gering			gut			mittel			gering											
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.								
Aachen	20	50	19	63	18	88	17	—	16	—	14	75	24	25	22	75	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
Düren	18	—	17	—	—	—	14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
Eckelz	18	40	17	12	—	—	13	28	12	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
Eschweiler	20	—	19	—	—	—	16	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Eupen	20	75	—	—	—	—	16	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Jülich	19	—	18	30	17	38	16	30	15	15	14	15	13	75	12	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
St. Vith	19	—	—	—	—	—	17	—	15	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Durchschn.	19	38	18	21	—	—	15	76	14	41	—	—	16	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

a.	b.	Heu	Fleisch												Ged. (getrocknet)	Eßbutter	Gier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)	Es kosten je 100 Kilogr.											
			Rind- von der Kiefe			vom Bauch			Schweine			Kalb- Gummel																			
			Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.																	
7	50	6	50	9	11	1	60	1	35	1	80	1	60	1	60	1	80	2	50	3	60	1	71	7	68						
8	40	10	73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
5	40	4	65	6	50	1	40	1	20	1	50	1	—	1	30	1	60	2	09	3	87	1	50	5	67						
5	88	7	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
5	60	7	—	1	40	1	40	1	60	1	20	1	40	1	70	2	40	4	—	1	50	8	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	88	7	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	—	6	—	9	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	80	1	60	2	15	4	—	1	50	6	—	—	—	—	—	—	
7	35	9	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	30	5	—	2	30	5	20	—	—	—	—	—
3	60	2	40	4	95	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	80	2	25	3	72	1	30	8	50	—	—	—	—	—	
3	78	5	20	—	—	1	10	1	—	1	20	1	—	1	60	1	50	2	20	3	—	1	80	6	—	—	—	—	—	—	—
5	68	4	71	6	93	1	41	1	26	1	53	1	24	1	50	1	67	2	27	3	88	1	66	6	72	—	—	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Eckelz diejenigen des Markttorles Neus im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fornage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. S. 245) mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.

Nr. 315 Bekanntmachung auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Der Verein für volksthümliche Wahlen für Pforzheim und Umgegend wird auf Grund der §§. 1 und des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die

gemeingesährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Karlsruhe, den 24. Juni 1889.

Der Großherzogliche Sanitätskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden.

Hedding.

Digitized by Google

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juni 1889.

Preise:

Getreide.

gut	Hafer			Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Büchseisen	B. Uebrige Markt-Artikel.									
	mitteL	mittel	gering	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer		Hülsenfrüchte.		Obstfrüchte.		Säfte					
	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.		Grüne (Griebe)	Zum Recken	Döhnen (Weisse)	Ölmen	Mit. Pf.					
Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm																		
16	38	15	75	15	25	—	—	20	03	25	89	34	33	54	89	10	44	
17	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	50	18	50	—	—	—	—	17	63	24	25	26	25	50	—	8	65	
15	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	35	—	—	—	—	—	—	16	50	28	—	34	—	52	—	7	60	
15	07	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	32	—	54	50	7	—	
15	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	32	—	60	—	8	—
16	40	—	—	—	—	—	—	20	50	28	—	28	—	56	—	8	—	
17	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	40	13	50	—	—	—	—	15	50	28	—	28	—	56	—	6	50	
15	12	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	28	—	—	—	8	—	
14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	08	—	—	—	—	—	—	18	03	26	66	30	65	54	56	8	03	

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Wehl	Gerste			Buchweizen-grüne	Hirse	Reis (Java)	Kaffee						Speise-salz.	Schweine-fleisch	Schwarz-blech.							
	I. Weizen	L. Roggen	Graupen				Java (mittel)	Java gelb (in gebrannten)	Java	20	1. 80	—										
Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.							
—	34	—	30	—	50	—	54	—	50	—	70	—	60	3	—	3	70	—	20	1. 80	—	18
—	30	—	29	—	46	—	52	—	44	—	52	—	50	2	85	3	60	—	20	1. 50	—	17
—	32	—	30	—	50	—	48	—	46	—	70	—	60	2	80	3	40	—	20	1. 70	—	20
—	32	—	30	—	50	—	52	—	—	—	60	—	52	2	70	3	40	—	20	1. 60	—	17
—	40	—	36	—	60	—	60	—	50	—	60	—	50	2	50	3	20	—	20	1. 60	—	18
—	36	—	32	—	36	—	38	—	—	—	50	—	50	2	60	3	20	—	20	1. 80	—	18
—	30	—	26	—	50	—	—	—	—	—	50	—	50	2	80	3	20	—	20	1. 40	—	19
—	33	—	30	—	49	—	51	—	47	—	60	—	53	2	75	3	39	—	20	1. 63	—	17

die Preise des Hauptmarkortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Juni ds. Jrs. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Einheit ersichtlich gemacht.

Aachen, den 11. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Forster.

Nr. 316 Personal-Chronik.
Der Postsekretär Senden in Geilenkirchen (Rheinl.) ist zum Königlichen Postmeister ernannt.

Der bisherige Förster Pruszkowsky zu Stritterhof

in der Obersförsterei Reifferscheid ist zum Königlichen Postmeister ernannt und demselben die Postmeisterschaft Stritterhof nunmehr definitiv übertragen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 29.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. Juli

1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 317 Das 19. Stück enthält unter Nr. 9346: Verordnung, betreffend die Kautio[n] des Rent[en]danten der Spezialklasse bei der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen. Vom 12. Juni 1889; unter Nr. 9347: Verordnung, betreffend die Kautio[n]en der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts-, und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 17. Juni 1889; unter Nr. 9348: Verordnung des Justizministers, betreffend die Auslegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Tiefenbach. Vom 6. Juli 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 318 Statut für die Drainage-Genossenschaft „Schmidhevenn“ zu Rott im Kreise Montjoie.

§. 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirk Rott werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbaumeisters Heuß zu Imgenbroich vom 4. Dezember 1888 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des genannten Wiesenbaumeisters von demselben Tage dargestellt und besteht aus den daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichneten Ländereien mit Ausnahme der Grundstücke Flur 1, Bargellarnummer 242, 243 und 623/240. Die beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder sind in dem zugehörigen Register speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Drain-

nagegenossenschaft Schmidhevenn“ und hat ihren Sitz in Rott.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigentümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorliegend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgesetzt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorstehер auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Techniters in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen,

zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer beziehungsweise eines Kommissarius Leitung, durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

S. 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Gemeinschaftskosten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmassstäbe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

S. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusehenden Terminen zur Gemeinschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge einzutreiben.

S. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchen Beiträgen dem einzelnen Genosse hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebürtig, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorrichtung dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

S. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Gemeinschaftskosten, und zwar in der Weise, daß für je ein halbes Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstechers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

S. 12. Der Gemeinschaftsvorstand besteht aus:

- einem Vorsteher,
- zwei Repräsentanten der Gemeinschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder besleiden ein Ehrenamt.

Als Erbsaft für Auslagen und Zeitversäumung kann jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzugebende Entschädigung erhalten.

In Behindertengeschäften wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorsteher bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

S. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Tidessaitt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber auszuweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Beugnis der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsteher des Vorsteher, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorsteher mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Escheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

S. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Gemeinschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsverschriften zu erlassen;
- die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf

- die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren;
- f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvoorschriften von ihm angebrochenen und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstföhren anordnen.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandesmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festlegung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Änderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstückregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz odertheilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muss ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher unterliegt und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorsteher steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Ausrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muss. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorstehenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisixtern. Die letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersthmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Fällen aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Draingegenossenschaft Schmidewinn zu Rott“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Montjoie aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht an einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

Beglaubigt zu den am 30. Januar und 14. März 1889 zu Rott aufgenommenen Verhandlungen.

Der Kommissar.

gez. N e n n e n , Landrath.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämtliche

Beteiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 hiermit genehmigt.

Berlin, den 3. Juli 1889.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(L. S.) J. A.: Wicke Ily.

Nr. 319 Unter Bezugnahme auf §. 34 Biff. 4 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Belanntmachung vom 14. Dezember 1887, Central-Blatt S. 564) wird bekannt gemacht, daß für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, der Kaiserliche Postchaster in St. Petersburg und die sämtlichen Kaiserlichen Konsularämter in Russland zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigt worden sind.

Berlin, den 28. Mai 1889.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Voetticher.

Nr. 320 Unter Bezugnahme auf §. 34 Biff. 4 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Belanntmachung vom 14. Dezember 1887, Central-Blatt Seite 564) wird bekannt gemacht, daß für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, der Kaiserliche Minister-Resident in Tanger, sowie die Kaiserlichen Konsularämter in Algier und Tunis zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigt worden sind.

Berlin, den 21. Juni 1889.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Voetticher.

Nr. 321 Resolut.

In Gemäßheit der Vorschrift in §. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Änderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Samml. Seite 327), mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben vor fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zu Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberfluß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etais pro 1. April 1889/90:

13. in der Rheinprovinz 68 Prozent
des Grundsteuer-Kleinertragens beträgt.

Berlin, den 11. Juli 1889.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, gez. Freiherr v. Lucius.

Nr. 322 Der in der Generalversammlung vom 27. April cr. beschlossenen Änderung des §. 22 der Statuten der Aachener Rückversicherungsgeellschaft de com. 28. Mai 1853, wonach an Stelle der "Aachener Zeitung" der "Aachener Anzeiger, Politisches Tageblatt" als statutenmäßiges Publicationsorgan

der Gesellschaft treten soll, wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 13. Juni 1889.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

(gez.) Braunbehrens.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 22. Juli 1889.

Der Regierung-Präsident,

In Vertretung:

von Bremer.

Verordnungen und Belanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 323 Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 5. v. M. — §. 295 der Protokolle — beschlossen, „daß die Versendungsscheine I die Brantweinsendungen, über welche sie ausgefertigt sind, jederzeit zu begleiten haben und daß, falls der Brantwein mit Versendungsschein I ohne amtlichen Verschluß oder Beamtenbegleitung abgelassen werden ist, die ausgestellten Frachtbriefe oder Kornossamente dem Empfangsamt mit vorzulegen sind.“ was hiermit auf Grund des Finanz-Ministerial-Erlaß vom 9. ds. Mts. III. 10605 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Köln, den 16. Juli 1889.

Der Provinzial Steuer-Direktor.

J. B. von Stosch.

Nr. 324 Dem Neben-Zollamte II zu Warschau im Hauptamtsbezirke Malmedy ist durch den Finanz-Ministerial-Erlaß vom 11. Juli 1889 III. 10615 die Befugnis zur Abfertigung von Petroleum in Mengen, welche für die ganze Waarenladung einem Eingangszolle bis zu 200 M. unterliegen, beigelegt worden.

Köln, den 17. Juli 1889.

Der Provinzial Steuer-Direktor.

J. B. von Stosch.

Verordnungen und Belanntmachungen der Regierung.

Nr. 325 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Rentmeister Romund in Erftelz mit unserer Genehmigung seinem Gehilfen Heinrich Riedorf Vollmacht ertheilt hat, ihn für die Zeit seiner etwaigen, von uns genehmigten Beurlaubungen in seinen sämtlichen Dienstgeschäften zu vertreten.

Aachen, den 15. Juli 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. Goedcke.

Nr. 326 Der Wilhelm Gramer aus Siebengewald in den Niederlanden hat den für ihn am 10. Januar d. J. unter Nr. 75 zu 18 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Besen, Regenschirmen pp. berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Rachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gesetzesbeehns erhebt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 20. Juli 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern Domänen und Forsten.

Goedede.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Berordnung, betreffend die Eröffnung der Jagd.

Nr. 327 Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G. S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen für das Jahr 1889 die Eröffnung der Jagd

- a. auf Hasen auf den 15. September,
- b. auf Rebhühner und Wachteln auf den 29.

Jugust

hiermit festgesetzt.

Aachen, den 19. Juli 1889.

Der Bezirksausschuss zu Aachen. Frowein.

Nr. 328 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift: „Die Verpreuung Deutschlands durch die

Nr. 329 Auf Grund des §. 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Juni 1887 wegen des Verkehrs auf den Kunsträumen (Gesetz-Sammlung von 1887 S. 301) wird hiermit auf Antrag der Rheinischen Provinzialverwaltung die nach den §§. 2 und 4 des gebüchteten Gesetzes zulässige Höhe des Ladungsgewichtes bezüglich aller in dem anliegenden Verzeichnisse der, der Provinzialstraßenverwaltung unterstehenden, Kiesstraßen des Regierungsbezirks Aachen aufgeführten Straßenstrecken, soweit dieselben in den diesbezüglichen Regierungsbezirk fallen, und zwar für vierräderige Fuhrwerke, zweiräderige Fuhrwerke und solche Kippwagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht,

- a. bei einer Felgenbreite von 15 Centimeter und darüber, in den Monaten Oktober bis einschließlich April, während der Dauer von fünf Jahren, vom 1. Oktober 1889 ab, um ein Drittel,
- b. bei einer Felgenbreite von 10 bis 15 Centimeter in denselben Monaten während der selben Dauer um ein Fünftel

herabgesetzt.

Hiernach beträgt auf den bezeichneten Straßenstrecken das höchste zulässige Ladungsgewicht in den bezeichneten Monaten während der gebüchten fünfjährigen Periode:

1. für vierräderige Fuhrwerke mit einer Felgenbreite von 10 bis 15 Centimeter (statt 5000 Kilogramm) 4000 Kilogramm, und für solche mit einer Felgenbreite von 15 Centimeter und darüber (statt 7500 Kilogramm) 5000 Kilogramm;
2. für zweiräderige Fuhrwerke und für solche Kippwagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht, mit einer Felgenbreite von 10 bis 15 Centimeter (statt 2500 Kilogramm) 2000 Kilogramm, und für solche mit einer Felgenbreite von 15 Centimeter und darüber (statt 7500 Kilogramm) 5000 Kilogramm.

Für Fuhrwerke von geringerer Felgenbreite als 10 Centimeter tritt hinsichtlich des gesetzlich zulässigen Ladungsgewichtes eine Änderung nicht ein.

Aachen, den 5. Juli 1889.

Hohenzollern. III. Von H. Massenbach, Hauptmann a. D. Amsterdam, 1889. Druck und Verlag von Jan Waterstaat", am heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 4. Juli 1889.

Bimmermann.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das von W. Schulz, Frankfurt a. O., herausgegebene, von Wilhelm Bauer, Frankfurt a. O., gedruckte Flugblatt: „An die Wähler des Frankfurt-Lebus' er Wahlkreises“, beginnend mit den Worten: „Arbeiter! Handwerker! Landleute! In kurzer Zeit“, und mit dem Schluss: „Wir werden in nächster Zeit die Lokale bekannt geben, wo Arbeiterversammlungen stattfinden“ — hiermit verboten.

Frankfurt a. O., den 10. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. von Baderg.

Nachdem Jahalts Beschluss der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage das am 1. d. M. hier zur Verbreitung gekommene Flugblatt mit der Überschrift: „An die Arbeiter Geras“ und mit der Unterschrift: „Eure Vertrauensmänner“ auf Grund der Bestimmungen in §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden ist, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerkten gebracht, daß dieses Verbot für das ganze Reichsgebiet wirksam ist.

Gera, den 5. Juli 1889.

Fürstliches Landratsamt. W. Graefel.

B e r g e i c h n i s
der Kiesstraßen des Regierungsbezirks Aachen.

Laufende Nr.	Namen der Provinzialstraße	Station		Beteiligte Kreise
		von	bis	
1	Aachen-Roermond (zu vergleichen Nr. 28)	30,1	35,360	Geilenkirchen und Heinsberg.
2	Aachen-Sittard	0,0	4,996	Landkreis Aachen.
3	Alsdorferhoven-Sittard	6,830	30,875	Geilenkirchen und Heinsberg.
4	Düren-Jülich-Heinsberg (zu vergleichen Nr. 11)	28,7	44,755	Jülich, Geilenkirchen und Heinsberg.
5	Aachen-Erefeld (zu vergleichen Nr. 23)	18,8	33,883	Jülich, Geilenkirchen und Erkelenz.
6	Stolberg-Zweifall-Jägerhaus	2,0	7,1	Landkreis Aachen.
7	Jülich-Düsseldorf	0,771	6,60	Jülich.
8	Düren-Niedeggen-Wollersheim	5,60	21,108	Düren.
9	Zülpich-Wollersheim	0,0	5,914	Düren.
10	Düren-Zülpich	4,6	8,3	Düren.
11	Düren-Jülich-Heinsberg (zu vergleichen Nr. 4)	2,6	14,9	Düren, Jülich und Erkelenz.
12	Froitzheim-Gladbach	19,4	27,246	
13	Froitzheim-Gemünd	0,0	3,000	Düren.
14	Embken-Füstenich	0,0	20,835	Düren und Schleiden.
15	Düren-Erp	0,0	3,133	Düren.
16	Düren-Ledchenich	13,4	10,228	Düren.
17	Düren-Alsdorferhoven	8,9	11,037	Düren.
18	Köttenich-Steinstraße	4,5	10,00	Düren.
19	Nideggen-Zettnerich	0,0	11,257	Düren und Jülich.
20	Nideggen-Schmidt	0,0	6,654	Düren und Jülich.
21	Wijerath-Blatten	0,0	4,200	Düren.
22	Dülken-Wegberg	12,254	23,705	Schleiden.
23	Aachen-Erefeld (zu vergleichen Nr. 5)	9,578	13,611	Erkelenz.
24	Heinsberg-Erkelenz	34,480	46,260	Erkelenz.
25	Erkelenz-Jägerath	0,0	17,263	Heinsberg und Erkelenz.
26	Erkelenz-Kalbenkirchen	0,0	11,595	Erkelenz.
27	Wegberg-Arbed	0,0	20,821	Erkelenz.
28	Aachen-Roermond (zu vergleichen Nr. 1)	0,0	4,796	Heinsberg und Heinsberg.
29	Heinsberg-Sittard	35,360	44,084	Heinsberg.
30	Wassenberg-Vaal	0,0	12,331	Heinsberg und Erkelenz.
31	Wassenberg-Rothenbach	0,0	5,483	Heinsberg.
32	Wassenberg-Niederkrüchten	0,0	12,185	Heinsberg und Erkelenz.
33	Gladbach-Roermond	15,705	27,625	Erkelenz.
34	Waldbiel-Lütelforst	2,832	3,534	Erkelenz.
35	Köln-Luxemburg	47,048	57,000	Schleiden.
36	Hauscheid-Gemünd	14,892	26,891	Schleiden.

Nr. 330 Durch Urtheil der I. Civillammer des abwesend erklärt worden.
Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 26. Juni Köln, den 18. Juli 1889.
1889 ist Anna Gertrud Flügel aus Böhwinkel für

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 331

Bekanntmachung.

Bei der Ober-Postdirektion in Aachen lagen als unanbringlich die nachbezeichneten Postsendungen.

Reihe Nr.	Gegenstand	Abgangsort	Einführungstag	Empfänger und Bestimmungsort.
1.	Gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt	Aachen 1	3. Februar 1889	Unteroffizier Quademeier in Weissenburg.
2.	Postanweisung	Jülich	9. Novemb. 1888	Vock in Köln.
3.	Gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt	Düren (Rheinl.)	13. März 1889	Frau Professor Schneider in Heidelberg.
4.	Postanweisung	Scherpenseel	30. Dezemb. 1888	Wilhelm Heyer in Leuchhof bei Willich.
5.	Postanweisung	Düren (Rheinl.)	1. Septemb. 1888	Rick in Oberkimmendorf bei Bern.

Außerdem sind von den Bezirks-Postanstalten verschiedene theils in Postdiensträumen gefundene, theils Postsendungen entfallene herrenlose Gegenstände eingesandt worden, darunter Geldstücke, Regenschirme, Maschinenthelle u. s. w.

Die unbekannten Absender bzv. Eigentümer oder die sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigens das in den Sendungen pp. befindliche Geld, sowie der Betrag der Postanweisungen der Postarmen- bzv. Postunterstützungskasse überwiesen, und ein sonstiger zum Verkauf geeigneter Inhalt der Postsendungen und Fundsachen zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden wird.

Aachen, 18. Juli 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Bur Lind e.

Nr. 332 Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1889/90.

1. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau.
Professor Dr. Orth: Allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre (Bodenkunde, Ent- und Bewässerung insl. Wiesenbau, Düngerlehre). Repetitorium der Ackerbaulehre. Kleines Praktikum im agrikultur-chemischen Laboratorium. Großes Praktikum im agrikultur-chemischen Laboratorium. — Professor Dr. Werner: Landwirtschaftliche Betriebslehre. Landwirtschaftliche Buchführung, Geschichtlicher Umriss der deutschen Landwirtschaft. Abriss der landwirtschaftlichen Produktionslehre, Theil I: Acker- und Pflanzenbau: Landwirtschaftliche Taxationslehre. — Professor Dr. Behmann: Allgemeine Thierzüchtlehre: Schafzucht und Wollfunde. Repetitorium der Thierzüchtlehre insl. Fütterungslehre. — Ingenieur Schott: Landwirtschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und Maschinenlehre. Zeichen- und Konstruktionsübungen. — Forstmeister Krieger: Waldbau. Jagdverwaltung und Jagdbenutzung. — Garteninspektor Lindemuth: Obstbau.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Knop: Anatomie und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen, in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen. Einführung in den Gebrauch des Mikroskops. Arbeiten für Fortgeschrittenere im botanischen In-

stitut. — Professor Dr. Frank: Ernährung der Pflanzen. Krankheiten der Kulturpflanzen. Anleitung zu pflanzenphysiologischen Untersuchungen im Gebiete der Landwirtschaft. Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Institut. — Professor Dr. Wittmaack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen und offizinellen Pflanzen. Getreidebeschaffung und Sortenkenntniß. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel. — Privatdozent Dr. Litschitz: Angewandte Pflanzen-Anatomie. Morphologie der Phanerogamen und Kryptogamen. Botanisch-mikroskopische Übungen, mit spezieller Berücksichtigung praktischer Fragen.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Landolt: Anorganische Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Professor Dr. Delbrück: Spiritus- und Stärlefabrikation nebst Übungen. Brauereibetrieb nebst Übungen. — Privatdozent Dr. Hayduck: Nahrungs-Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Grüner: Geognosie und Geologie. Bodenkunde und Boniturung. Übungen zur Bodenkunde.

d) Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, I. Theil. Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik. Physikalische Übung. Wetterkunde.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbeltiere. Die jagdbaren Säugetiere und Vögel Deutschlands.

Zoologisches Kolloquium. — Dr. Karsch: Ueber die nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaus. — Professor Dr. Gunz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Haustiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium.

3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Haustiere. — Professor Müller: Anatomie der Haustiere (Gingewölbe), verbunden mit Demonstrationen. — Oberarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Agrarwesen, Agrarpolitik und Landeskulturgebärgung in Deutschland. Nationalökonomische Übungen im staatswissenschaftlichen Seminar. Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth, den Landmesser und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse; I. Theil: Staats- und Verwaltungsrecht.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Meliorations-Bauinspektor Gerhard: Kulturtechnik. Kulturtechnisches Seminar. Entwerfen kulturtechnischer

Anlagen. — Professor Schlichting: Wasserbau, Brücken und Wegebau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen.

6. Gebäude und Mathematik.

Professor Dr. Bogler: Ausgleichungsrechnung. Landesvermessung. Praktische Geometrie. Methabüungen. Geodätisches Seminar. Beichenübungen. Übungen zur Landesvermessung (mit dem Assistenten Hegemann). Geodätische Rechenübungen (mit dem Assistenten Boedecker). — Professor Dr. Bornstein: Darstellende Geometrie. Mathematische Übungen (mit dem Assistenten Hegemann). — Professor Dr. Reichel: Analytische Geometrie und Analysis. Mathematische Übungen.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober 1889.

— Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten. Berlin, den 4. Juli 1889.

Der Rektor
der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule.
Wittmaß.

Nr. 333 Personal-Chronik.

Die bei der katholischen Elementarschule zu Möhingen, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Klara Niemann ist definitiv angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 30.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 1. August

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzesblattes.

Nr. 334 Das 15. Stück enthält unter Nr. 1860: Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Russland, Österreich-Ungarn und den Hinterländern Österreich-Ungarns. Vom 14. Juli 1889; unter Nr. 1861: Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben. Vom 11. Juli 1889. Das 16. Stück enthält unter Nr. 1862: Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Eingabe der Einhunderdmarknoten der Hannoverschen Bank in Hannover. Vom 16. Juli 1889; unter Nr. 1863: Bekanntmachung, betreffend den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrag des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 16. Juli 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 335 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens des Herrn Finanzministers dem Regierungsrath Gödeke hier selbst bis auf Weiteres die Funktionen als Vorsitzender der Bezirkskommission für die klassifizierte Einkommensteuer des Regierungsbezirks Aachen übertragen worden sind.

Aachen, den 31. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 336 Der Herr Oberpräsident hat Ramens des Provinzialrats genehmigt, daß der am ersten Montage im Monate September jeden Jahres in Uebenbrech im Kreise Schleiden stattfindende Kram- und Viehmarkt auf den ersten Dienstag im Monate September verlegt wird.

Aachen, den 19. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Bremer.

Nr. 337 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Rentmeister und Gemeinde-Rendant Rechnungs-Rath Bolten in Erkelenz seinem Sohne Franz Bolten daselbst mit unserer Genehmigung Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber

zu ertheilen.

Aachen, den 19. Juli 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Gödecke.

Nr. 338 Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 1. d. Wts. (Amtsbl. S. 157) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der Haustolleke für den Bau einer katholischen Kirche in Birken noch der Hermann Neven aus Born beauftragt ist.

Aachen, den 27. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 339 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. Juni ds. Jrs. (Amtsblatt Seite 144) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militärdienst am Freitag, den 27. September ds. Jrs., vormittags 8 Uhr, im hiesigen Königlichen Regierungs-Gebäude beginnen wird.

Aachen, den 31. Juli 1889.

Königliche Prüfungs-Kommission für
Einhändig-Freiwillige.

Der Vorsitzende.

v. Bequilen, Regierungsrath.

Nr. 340 Durch Urteil der IV. Zivilammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 13. Mai 1889 ist über die Abwesenheit des Robert Thönes aus Wiesl ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 26. Juli 1889.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 341 Königliche
Lehranstalt für Obst- und Weinbau
in Geisenheim am Rhein.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim

1. ein Obstverwertungskursus für Frauen vom 20. bis incl. 23. August und
2. ein Obstverwertungskursus für Männer vom 2. bis incl. 5. September

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen vormittags 9 Uhr. Es wird theoretischer und praktischer Unterricht ertheilt in: Ernte, Aufbewahrung und Verkauf des frischen Obstes, Dörren des Kernobstes, des Steinobstes und des Gemüses, Pastenbereitung, Bereitung von Gelée und Kraut, Herstellung von Konferven, Obstweinbereitung und Behandlung derselben im Keller und Bereitung von Essig, Brannwein (Liqueur) und Beerenwein.

Das Honorar beträgt 4 Mark, für Nichtpreußen 6 Mark. Unterkunft für Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen zu richten sind.

Geisenheim, den 24. Juli 1889.

Der Direktor
Goethe, Deconomierath.

342

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Ausfende St. 1.	Name und Stand 2.	Alter und Heimat 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs- beschlusses. 6.
	der Ausgewiesenen.				
1.	Anton Sparmann, Schuhmacher u. Hand- arbeiter,	geboren am 14. September 1853 zu Georgswalde, Be- zirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs: schwerer Diebstahl und Betteln (1½ Jahr Buchthaus laut Erkenntnis vom 8. Dezember 1887).	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	15. April d. J.
2.	Franz Rastreuz, Kauf- mannsgehilfe,	geboren am 15. Januar 1855 zu Tschernembl, Krain, ortsliegenderweise angehörig ebendaselbst,	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs: Landstreichen, Betteln u. grober Unfug,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwiedau,	2. Mai d. J.
3.	Johann Jakob Wa- lauer, Schlosser,	geboren am 26. Dezember 1871 zu Oberdorf, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	20. Juni d. J.
4.	Johann Albert Behn- der, Büchsenmacher,	geboren am 16. Dezember 1870 zu Thun, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe, desgleichen.	
5.	Max Spitzer, Schuhmachersgehilfe,	31 Jahre alt, geboren zu Po- tohaz, Komitat Raab, Unga- rin, ortsangehörig zu Reos- falu, ebendaselbst,	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs: Diebstahl (4 Jahre Buchthaus laut Erkenntnis vom 12. Mai 1885)	Königlich bayerisches Bezirksamtsamt Bamberg II.	13. Mai d. J.
6.	Marcus Freud, Maschinenteppiche- hülfte	geboren am 17. Nov. 1877 zu Lócs, Ungarn, wohnhaft zuletzt in Altona, Preußen,	verübchter schwerver Diebstahl im wiederholten Rückfall und Bannbruch (2 Jahre Buchthaus laut Erkenntnis vom 7. Mai 1887),	Chef der Polizei zu Hamburg,	29. Juni d. J.
7.	Emma Gerson, unverehelicht	geboren am 18. Juli 1859 zu Biala, Österreich,	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs: Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	12. Juni d. J.

Ranfende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	1.	2.	3.	4.	5.
8.	Georg Kuczera, Bädergefelle,	geboren im Jahre 1870 zu Drawa, Bezirk Třeboschin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Oppeln,	15. Juni d. J.
9.	David Gottlieb, Unterlehrer,	geboren im Jahre 1866 zu Turk, Bezirk Turla, Gal- gien, ortsangehörig ebenda- selbst,	Landstreichen,	Königlich preußi- sche Regierung zu Cassel,	21. Juni d. J.
10.	Maria Evangeline Gravander, Dienstmädchen,	26 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Arvika, Schweden,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußi- sche Regierung zu Schleswig,	13. Juni d. J.
11.	Gustav Johann Seibel, Brauer,	33 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Asch, Betteln, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe,	26. Juni d. J.
12.	Friedrich Jenni, Schweizer,	geboren am 28. August 1862 zu Langenbrück, Bezirk Waldburg, Kanton Basel- Land, Schweiz, ortsange- hörig ebendaselbst,	Diebstahl und zu Langenbrück, Bezirk Waldburg, Kanton Basel- Land, Schweiz, ortsange- hörig ebendaselbst,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	14. Juni d. J.
13.	Ursula Blach (Bau- mann), ledige Mu- sikerin,	geboren im Jahre 1865 zu Brunnenden, Tirol, ortsan- gehörig zu Buchkirchen, Bezirk Wels, Oberösterreich,	Landstreichen und Betteln, un- bekannt,	Königlich bayeri- sches Bezirksamt Lauingen,	22. Juni d. J.
14.	Maria Neumüller, ledige Dienstmagd,	geboren am 6. Dezember 1868 zu Schärding, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Kon- tubinat,	Königlich bayeri- sches Bezirksamt Mühldorf,	besgleichen.
15.	Rudolf Dobry, Handlungsdienner,	geboren am 7. Oktober 1871 zu Prag, Böhmen, ortsan- gehörig zu Pilzen, ebenda- selbst, wohnhaft zuletzt in Develgünde bei Hamburg,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich mecklenburg- schwerinisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	

Nr. 343 Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Assessor Wallraf ist zum Landrat des Kreises Malmedy ernannt worden.

Der kommissarische Bürgermeister Leo Eßer ist vom 22. d. Rts. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Sonnen im Kreise Copen ernannt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 31.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 8. August

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzesblattes.

Nr. 344 Das 17. Stück enthält unter Nr. 1864: Verordnung zur Ergänzung der Verordnungen über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See vom 15. August 1876 und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880. Vom 29. Juli 1889; unter Nr. 1865: Verordnung, betreffend Abänderung und Ergänzung des §. 35 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung). Vom 29. Juli 1889. Das 18. Stück enthält unter Nr. 1866: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der allgemeinen politischen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfleinen vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122). Vom 27. Juli 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 345 Statut
für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft des
Honsbach- und Warche-Thales zu Hünningen im
Kreise Malmedy.

§. 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken Hünningen und Honsfeld werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbaumeisters Heinemann zu St. Vith vom 2. November 1888 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte desselben Wiesenbaumeisters vom 2. November 1888 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Status Bezug nehmenden Beiglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluss bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft des Honsbach- und Warchethales und hat ihren Sitz in Hünningen.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Bewässerung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben den betreffenden Eigentümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorliegend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermittelnd und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragerverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erreichenden Vorteil.

Zur Feststellung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit

biete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorsteher ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beg. deren Kommissar läßt unter Bezugnahme der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen. Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von d.r Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

S. 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftsläden nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beleihungsmahstäbe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

S. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzuhenden Terminen zur Genossenschaftslasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge einzutreiben.

S. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach den Meliorationspläne in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

S. 11. Bei Abstimmungen hat jederbeitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslästen,

und zwar in der Weise, daß für je einen Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorsteher auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

S. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- einem Vorsteher,
- vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder besiedeln ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzugebende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorstechers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrentrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmennäherheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorständen zu ziehende Los.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

S. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber auszuweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Voritz des Vorsteher, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstätte der Verhandlung geladen, und daß mit Einholz des Vorsteher mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einem Stellvertreter zu laden.

S. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne

Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Innsbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung und die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und in den Monaten April und Oktober jeden Jahres unter Beziehung von vier Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschar abzuhalten;
- f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstföhrung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigsten Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusezten oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusehenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorsteher pünktlich Folge leisten und kann von demselben

mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 10 M. bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsame Beschlusssatzung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festlegung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Änderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, bezüglichswise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerichtsleiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung heraußen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorsteher steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet,

oder die vorgebliche Vereinträchtigung einzelner Genossen in ihrem durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuwerfen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindemätern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Erzähmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Wiesenmeliorationsgenossenschaft Rötherath zu Rötherath“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Malmedy aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsschluss erfolgen.

Das das vorstehende Statut die Zustimmung der sämtlichen Interessenten gefunden hat, welche in dem zur Bildung der Genossenschaft heute anberaumt gewesenen Termine erschienen waren, beschleiniigt
Krinkelt, den 22. Mai 1889.

Der Regierungs-Kommissar,
Landrats-Amts-Berwalter,
gez. Wallraf,
Regierungs-Assessor.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämtliche Beheiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 67 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bil-

dung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 hiermit genehmigt.

Berlin, den 3. August 1889.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A. Michelly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 371 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in Köln ein staatliches Impf- und Lympherezeugungs-Institut errichtet und am 15. d. Mts. eröffnet worden ist.

Zum Direxanten des Instituts ist der Polizei-Physicus Dr. Banselow in Köln ernannt.

Coblenz, den 30. Juli 1889.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. B.

gez. von Estooff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 372 Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 27. v. Mts. (Amtsbl. S. 173) bringe ich hierdurch zur Kenntnis, daß mit Abhaltung der Kollekte für den Bau einer katholischen Kirche in Birten noch folgende Personen beauftragt worden sind:

1. Otto Cattelans aus Cleve, 2. Heinrich Lüttgen aus Köln, 3. Johann Biermann aus Weltmann, 4. Franz Kreitenbohm aus Elberfeld, 5. Albert Schrey aus Köln, 6. Joseph Ruth aus Ehrenfeld, 7. Engelbert Schürbusch aus Neiges, 8. Becker aus Reutrich, Kreis Saarbrücken, 9. Friedrich Braun aus Beyenburg, 10. Stümmel aus Wülheim a. Rh.

Aachen, den 19. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 373 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Königliche Rentmeister und Geistliche Rendant Klinkenberg in Heinsberg seinem Gehilfen Joseph Rohs daselbst mit unserer Genehmigung Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 14. August 1889.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern Domänen und Forsten.

Goedecke.

Nr. 374 Der Christian Schleidt hierselbst hat den für ihn am 29. März d. J. unter Nr. 288 zu 12 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit selbstverfertigten Papierblumen pp. berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf,

dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 17. August 1889.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Goedecke.

Nachrichten", vom 4. August 1889, verboten.
Freiburg, den 4. August 1889.

Der Großherzogliche Landes-Kommissär für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg.

Siegel.

Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Überschrift: „An die Arbeiter, Handwerker und kleinen Beamten des 6. Berliner Reichstagswahlkreises“, und den Eingangsworten: „Hundert Jahre sind jetzt verflossen, seit das Pariser Volk mit stürmender Hand ic.“ ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizei wegen verboten worden ist.

Berlin, den 4. August 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 375 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.
Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, und des §. 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1878 wird die Nr. 90 des im Verlag von Adolf Ged in Offenburg erscheinenden Südwestdeutschen Volksblattes „Offenburger

Nr. 376 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Rauende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung g.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.	2.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Franz Xaver Abel, Dienst knecht,	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs: geboren am 8. Juli 1851 zu Bushang, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Wesseling, Ober-Elsäß,	Betrug und Diebstahl im wiederholten Rückfall (4 Jahre Buchtaus laut Erkenntniß vom 11. Juni 1885),	Kaiserlicher Be- zirkspresident zu Colmar,	11. Mai d. J.
2.	Franz Kujan, Arbeiter und Gürtier,	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs: geboren am 5. August 1833 zu Schumburg, bei Gablenz, Böhmen, ortsangehörig zu Marschowitz, Böhmen,	Landstreichen und Bettern, Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	4. Juli d. J.	
3.	Andreas Simlo, Löffstricker,	geboren im Jahre 1828 zu Briezel, Komitat Durez, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betrug, Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	5. Juli d. J.	
4.	Josefa Christoph, unverehelichte Zigeunerin,	24 Jahre alt, geboren zu Grabowa, Bezirk Mistel, Mähren,	Landstreicherei und Hohlerei, Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. März d. J.	
5.	Karl Mikita, Arbeiter,	geboren im Jahre 1818 zu Goronowo, Russland,	Landstreichen und Betteln, derselbe,	25. Juni d. J.	
6.	Iwan Doumin, Kesselflicker,	29 Jahre, aus Gorbilowo, Gouvernement Tschernoworod, Russland,	ein schwerer, drei einfache Diebstähle, Landstreichen und Betteln, Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	4. Juli d. J.	

Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7. Paul Schad, Glaser und Seidenweber,	geboren am 26. August 1861 zu Henau, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Uebertretung der §§. 363 und 360 des Strafgesetzbuchs,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	31. Mai d. J.	
8. Leonard Smits, Pfleisterer,	geboren am 11. November 1845 zu Elron, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	3. Juli d. J.	
9. Wenzl Dorschner, Dienstklech,	geboren am 9. April 1859 zu Obergsolup, Bezirk Tepl, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug, Landstreichen und Betteln,	Stadtmaistrat Bayreuth, Bayern,	13. Februar d. J.	
10. Johann Bancura, Hutmacher,	geboren im Jahre 1869 zu Lischau, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Hausfriedensbruch, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	14. Mai d. J.	
11. Michael Novotny, Maurer,	geboren im Jahre 1856 zu St. Pölten, Niederösterreich, ortsangehörig zu Rupichwarda, Bezirk Brachatic, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dasselbe, besgleichen.		
12. Johann Bellegriini, Hutmacher und Maler,	geboren am 24. Juni 1834 zu Wien, Österreich, ortsangehörig zu Trient, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wunsiedel,	22. Juni d. J.	
13. Gustav Brunner, Schäfer,	geboren am 29. Juni 1871 zu Bärtsweil, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Ueberlassen eines Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bruck,	26. Juni d. J.	

Nr. 377 Personal-Chronik.

Angestellt: Der Postassistent Hirz als solcher bei dem Postamte 2 in Aachen.

Versetzt: Die Postassistenten Hermanspahn von Eupen nach Simmern und Graß von Neuwied nach Eupen.

Definitiv angestellt sind: 1. Der bei der katholischen Elementarschule zu Höhn, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Heinrich.

2. Der bei der katholischen Elementarschule zu

Hönen, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirender Lehrer Gottfried Janssen.

3. Der bei der katholischen Elementarschule zu Rath, Kreis Euskirchen, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Joseph Thelen.

4. Der bei der katholischen Elementarschule zu Saeffelen, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Heinrich Wiener.

5. Der bei der katholischen Elementarschule zu Eiseren, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Matthias Ratzgrau.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 34.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 29. August

1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 378 Das 22. Stück enthält unter Nr. 9354: Verfügung des Justizministers, betreffend die Aulegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Herzberg a. Harz. Vom 17. August 1889.

Allerhöchste Erklasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 379 **Statut**
für

die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft
Schürenbruch zu Lammersdorf im Kreise Montjoie.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen zc.
verordnet auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes
vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung S. 297) nach
Anhörung der Beteiligten, was folgt:

S. 1. Die Eigentümmer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirk Lammersdorf werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbaumeisters Henn vom 8. September 1888 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des genannten Wiesenbaumeisters von derselben Lage dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Mitglieder der Genossenschaft-Mitglieder in dem zu gehörigen Register speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsserment versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluss bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

S. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft Schürenbruch“ und hat ihren Sitz in Lammersdorf.

S. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach Zwecken der Melioration behufs ihrer nützbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigentümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorsteigers Folge zu leisten.

S. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind untersteht der Aufsicht des Vorsteigers.

S. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteiger auf Beschluss des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

S. 6. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslästen beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslästen nach Maßgabe des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

S. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorsteigers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beite-

dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde.

Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde gültig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragstypen sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftskosten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmassstäbe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäsig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde gültig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzulegenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge einzutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, die Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genosse hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluss des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jederbeitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftskosten, und zwar in der Weise, daß für je 25 Kr. beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorsteher's auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- einem Vorsteher,
- zwei Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bilden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis kann

jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzugebende Entschädigung erhalten.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorsteher's bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine enger Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Begitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorzug des Vorsteher's, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gesetzten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorsteher's mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Sowohl nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuerbung und die Hüttung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- die vom Vorstande festgesetzten Beiträge au-

- auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse angzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontrollieren und jedes Jahr die Wiesen- und Grabschau abzuhalten;
- f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsrichtlinien von ihm ange drohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstand festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Ge noßen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festlegung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl des Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Änderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsbüliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muss ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umgang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Vereinrächtigung einzelner Ge noßen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher unterfucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muss. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorstehenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Ent- und Bewässerungs genossenschaft Schleidenbruch zu Lammersdorf“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntma chungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Montjoie aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.
Gegeben Osborn, den 3. August 1889.

gez. **Wilhelm. R.**

gez. Frhr. Lucius v. Ballhausen. von Schelling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 380 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlass vom 21. Mai d. J. dem katholischen Kirchenvorstande zu Langel im Kreise Külheim am Rhein die Erlaubnis ertheilt, behufs Aufrichtung der Mittel zum Neubau einer Kirche daselbst eine Haussolleite bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputierte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesjährigen Regierungsbezirke sind die nachbenannten Personen beauftragt: 1. Dionysius Wymar, 2. Joseph Pohl, 3. Jakob Sauer, 4. Sebastian Schmidt, sämmtlich aus Langel, und 5. Heinrich Wessell aus Düsseldorf.

Aachen, den 27. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:
von Bremer.

Nr. 381 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Rentmeister und Gemeinde-Rendant Raulhausen in Epen seinem Gehilfen Hubert Breuer mit unserer Genehmigung Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 26. August 1889.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern Domänen und Forderungen.

J. A.: Goedecke.

382 Unter Hinweis auf die Bekanntmachung im Amtsblatt von 1866, Seite 458, Nr. 825, 1874 Seite 276, Nr. 844 und 1888 Seite 293, Nr. 508, wird höherem Auftrage zufolge in der Beilage der Nachtrag zu den „Revidirten Statuten der Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe“ und die in der Koncession zum Geschäftsbetriebe in Breugen vom 6. März 1866 vorbehaltene, seitens des Herrn Ministers des Innern ertheilte Genehmigung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 27. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 383 Durch Urtheil der II. Civillammer des

Königlichen Landgerichts in Trier vom 28. Juni 1889 ist Mathias Arnold aus Hilbringen für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 16. August 1889.

Der Oberstaatsanwalt.
In Vertretung,
gez. **Weber.**

Nr. 384 Nach §. 22 des Kirchengesetzes vom 15. Juli d. J., betreffende die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen (Kirchliches Gelehrten und Verordnungsblatt S. 37:); und Artikel 2 des bezüglichen Staatsgesetzes von demselben Tage (Gelehrten-Sammlung Seite 139), übernimmt der auf Grund jenes Kirchengesetzes bezw. der Alerhöchsten Verordnung vom 29. Juli d. J. (R. G. u. Vbl. S. 46.) mit dem 1. Oktober d. J. in's Leben tretende Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds der evangelischen Landeskirche der 9 älteren Provinzen von diesem Zeitpunkt ab alle Verpflichtungen und Rechte, welche der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt gegenüber den Geistlichen jener Landeskirche — einschließlich derjenigen an Anstalten der inneren oder äußeren Mission und bei den der Landeskirche angeschlossenen auswärtigen Gemeinden — bis dahin obgelegen bzw. zugestanden haben.

Infolge dessen haben die Wittwen aller im Dienste der Landeskirche verstorbenen oder emeritierten Geistlichen vom 1. Oktober d. J. ab ihre Wittwen-Pensionen aus dem landeskirchlichen Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds zu empfangen, und zwar die bis dahin aus Regierungs-Hauptfassen in den älteren Provinzen bezogenen von derselben Kasse wie bisher, die aus der General-Wittwen-Kasse in Berlin bezogenen von der Konsistorialkasse derselbst, die aus Regierungs-Hauptfassen der neuen Provinzen oder aus Kaiserlichen Ober-Postfassen bezogenen von derjenigen nächstliegenden Regierungs-Hauptkasse der älteren Provinzen, welche den betreffenden Wittwen durch besondere Zuschrift bezeichnet werden wird.

Ebenso sind die Wittwenlosenbeiträge der Geistlichen der Landeskirche, welche bisher bei der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt vertheilt waren, vom 1. Oktober d. J. ab nicht mehr dorthin, sondern an den landeskirchlichen Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds zu zahlen. Die Erhebung wird für die noch im Amte stehenden Geistlichen (in Westfalen auch für die emeritierten Geistlichen) durch die Superintendenten, im Uebrigen für die emeritierten Geistlichen durch Abzug von ihrem Ruhegehalte erfolgen, worüber s. J. Bekanntmachungen der Königlichen Konsistorien ergehen werden.

Berlin, den 10 August 1889.

Evangelischer Ober-Kirchenrat,
Hermes.

Nr. 385 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr. 1.	Name und Stand der Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs- beschlusses. 6.
	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1. Johann Ganczar, Tagelöhner,	geboren 1841 zu Siaškow, Bezirk Csacza, Ungarn, ortsbanghändig ebendaselbst,	ein einfacher, zwei versuchte schwere Diebstähle, (1½ Jahr Buchthaus laut Erkenntnis vom 5. Januar 1888), Banden-, streichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,		9. April d. J.
2. David Kahn, Schneider und Schuhstepper,	geboren 19. April 1845 zu Budapest, Ungarn, ortsbanghändig ebendaselbst,	Banden-, Diebstahl (3 Jahre Buchthaus laut Erkenntnis vom 2. Juli 1886),	Königlich bayrisches Bezirksamt Ansbach,		17. Juni d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
3a. Marianne Bar, unverheirathet,	49 Jahre alt,				
b. Johanna Bar, Schmiedfrau,	27 Jahre alt,				
c. Karoline Bender, Schmiedfrau,	50 Jahre alt,	geboren zu Gabrizeg bei Bielitz, Oesterreich,	Bandenstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. Juni d. J.
d. Johanna Fasol, Schmiedfrau,	28 Jahre alt,				
e. Ludwina Hallathšík, Schmiedfrau,	40 Jahre alt,				
4. Johann Dyrnda, Drahtbinder,	64 Jahre alt, geboren und ortsbanghändig zu Neustadt, Bezirk Trentschin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,		21. Juni d. J.
5. Heinr. Hietel, Schuhmachergeselle,	geboren 1871 zu Weiher, Bezirk Teitschen, Böhmen, ortsbanghändig zu Altstadt, eben daselbst,	desgleichen,	Königlich bayrisches Bezirksamt Deggendorf,		desgleichen.
6. Adalbert Tomann, Tagelöhner,	geboren im April 1859 zu Hussinec, Bezirk Brünnitz, Böhmen, ortsbanghändig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall, grober Unzug, vorsätzliche Körperverletzung, Überstand,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,		14. Juni d. J.
7. Johanna Rauth, ledige Ladnerin,	geboren 6. Februar 1875 zu Augsburg, Bayern, ortsbanghändig zu Mals, Bezirk Meran, Tirol, wohnhaft zugleich in Augsburg,	gewerbsmäßige Unzucht und Arbeltisscheu,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,		29. Juni d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	1.	2.	3.	4.	5.
8.	Josef Ploitt, Friseur,	geboren 12. Februar 1842 zu Iglau, Mähren, ortsbanghörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	4. Juli d. J.
9.	Peter Dollmeyer, Strohuhlflechter,	geboren 23. Februar 1869 zu Nancy, Frankreich, ortsbanghörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Regierungspräsident zu Reg.,	9. Juli d. J.
10.	Georg Mathieu, Arbeiter,	geboren im Dezember 1864 zu Avesne, Departement du Nord, Frankreich, ortsbanghörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	11. Juli d. J.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
11.	Theophil Wasinski, Rutscher,	37 Jahre alt, aus Kazmierz, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen, ortsbanghörig zu Chocz, ebendaselbst,	drei einfache und zwei schwere Diebstähle im wiederholten Rückfall (10 Jahre Bucht-haus laut Erkenntniß vom 10. Juli 1879),	Russische Regierung zu Posen,	16. Juli d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
12.	Johann Hoffmann, Arbeitsbursche,	geboren am 14. Mai 1874 zu Niclasdorf, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien, ortsbanghörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. Juli d. J.
13a.	Catharine Pendech, Bäuerin erwidtwe,	a. 40 Jahre, b. 17 Jahre alt, beide geboren und ortsbanghörig zu Währisch-Ostrau, Bezirk Mistek, Mähren,	Landstreichen,	derselbe,	7. Juli d. J.
b.	deren Tochter Lucie Pendech,				
14.	Emil Heldenberg, Steinmetz,	geboren am 23. Dezember 1865 zu Wien, Österreich, ortsbanghörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	13. Juli d. J.
15.	Anton Pech, Tagelöhner,	ca. 57 Jahre alt, geboren und ortsbanghörig zu Bukowina bei Pecka, Bezirk Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	20. Juli d. J.
16.	Maria Biermanns, ohne Stand,	geboren am 7. März 1867 zu Mecheln, Niederlande, wohnhaft zuletzt in Aachen, Preußen,	unerlaubte Rückkehr in das preußische Staatsgebiet,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	19. Juli d. J.
17.	Franz Billinger, Tagelöhnersohn,	geboren am 3. Dezember 1875 zu Sandersdorf, Bezirk Malacky, Komitat Pozsony, Ungarn, ortsbanghörig zu Spannberg, Bezirk Groß-Enzersdorf, Österreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayrisches Bezirksamt München II,	5. Juli d. J.

Raufende Rei. der Ausgewiesenen.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	1. 2.	3.			4. 5. 6.
18a. Anna Kraus, verw. Hadermannsammelin,	47 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Schrittenz, Bezirk Deutschbrod, Böh- men, wohnhaft zuletzt zu Schöfweg, Bezirk Graenau, Bayern,				
b. deren Tochter Barbara Kraus,	19 Jahre alt, geboren zu Neuhofen, Bezirk Stadt- steiger, Oesterreich, ortsan- gehörig zu Schrittenz, wohn- haft zuletzt zu Schöfweg.		Landstreichen und Betteln,	Königlich bayeri- sches Bezirksamt Graenau,	8. Juli d. J.
19. Wilhelmine Christoph, Wässcherin,	geboren am 13. März 1858 zu Eger, Böhmen, ortsan- gehörig ebenfalls selbst,		Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Stadtmagistrat Hof, Bayern,	9. Juli d. J.
20. Johann Capil, Regen- schirmmacher,	52 Jahre alt, geboren zu Neudorf, Bezirk Taus, Böh- men, ortsangehörig zu Gloau, ebenfalls selbst,		Diebstahl und Landstreichen,	Königlich bayeri- sches Bezirksamt Köting,	desgleichen.
21. Johann Schwach, Bäcker,	33 Jahre alt, geboren zu Wien, Oesterreich ortsan- gehörig zu Gurian, Bezirk Auspitz, Mähren, wohnhaft zuletzt in Steinweg, Bezirk Stadtamhof, Bayern,		Diebstahl, Gau- selei und Land- streichen,	Königlich bayeri- sches Bezirksamt Stadtamhof,	10. Juli d. J.
22. Felix Taljion, Schreiner,	geboren am 13. Januar 1853 zu Ectin (Eistein), Bezirk Prachatitz, Böhmen, orts- angehörig ebenfalls selbst,		Betteln unter Waffenführung,	Königlich bayeri- ches Bezirksamt Erding,	20. Juli d. J.
23. Anton Kraus, Bäcker,	24 Jahre alt, geboren zu Altensteig, Bezirk Neuhaus, Böhmen, ortsangehörig zu Niedermühl, ebenfalls selbst,		Landstreichen, falsche Namens- angabe und Führen eines gesäuflichten Zeugnisses,	Königlich bayeri- ches Bezirksamt Eggenselden,	desgleichen.
24. Johann Gerard Fried- rich Hermann van Boorst, Bigarren- macher,	geboren am 16. August 1860 zu Renkum, Niederlande, ortsangehörig ebenfalls selbst,		Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Lan- deskommissär zu Konstanz,	15. Juli d. J.
25. Franz Stefan Sandor, Gymnastiker,	geboren am 26. Mai 1856 zu Wieselburg, Ungarn, ortsangehörig ebenfalls selbst,		Landstreichen, Gebrauch sol- cher Legitima- tionspapiere und Angabe eines falschen Namens,	Großherzoglich badischer Lan- deskommissär zu Freiburg,	18. Juli d. J.
26. Ernst Ehrmann, Han- delsmann,	56 Jahre alt, aus Stadel, Rußland, ortsangehörig ebenfalls selbst,		Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Be- zirkspresident zu Straßburg,	26. Juni d. J.
27. Abraham Knabalsky, Handelsmann,	30 Jahre alt, aus Wiesenach, Rußland, ortsangehörig ebenfalls selbst,		desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Laufende Nr.	Name und Stand		Alter und Heimath		Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	1.	2.	3.	4.			
	der Ausgewiesenen						
1.	2.	3.	4.	5.	6.		
28.	Abraham Robinson, Handelsmann,	45 Jahre alt, aus Rietowow, Russisch-Polen, ortsange- hörig ebendaselbst,	Landsstreichen und Hausieren ohne Wandergewer- beschein,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Straßburg,	26. Juni d. J.		
29.	Luisa Grisard, ledig,	geboren im Juni 1857 zu Pontiers, Frankreich,	Landsstreichen und Bettern,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Colmar,	10. Juli d. J.		

Nr. 386 Personal-Chronik.

- Definitiv angestellt sind:
- Der bei der katholischen Elementarschule zu Laurenzberg, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Martin Schmitz.
 - Der bei der katholischen Elementarschule zu Ueben, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Lürtens.
 - Der bei der katholischen Elementarschule zu Mausbach, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Jakob Schlaeger.
 - Der bei der katholischen Elementarschule zu Klinkum, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Schumacher.
 - Der bei der katholischen Elementarschule zu Houverath, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Kobben.
 - Der bei der katholischen Elementarschule zu Bommersdorf, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Schmitz.
 - Der bei der katholischen Elementarschule zu Vossenack, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Peck.
 - Der bei der katholischen Elementarschule zu Scheuren-Etelscheidt, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Paul Heinrich Breuer.
 - Die bei der Mädchenschule der Pfarre St. Jakob hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Elisabeth Birnbaum.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 35.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. September

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 387 Das 20. Stück enthält unter Nr. 1869: Verordnung; betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 15. August 1889.

Das 21. Stück enthält unter Nr. 1870: Konvention zwischen dem Freistaate Salvador und dem Deutschen Reich. Vom 12. Januar 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 388 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1889 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag, den 19. November d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 15. Oktober d. J. anzubringen.

Die nach §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 beizubringenden Beugnisse über Gesundheit, Führung und Lebhaftigkeit können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie in neuerer Zeit ausgestellt sind.

Berlin, den 24. August 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

V a r l h a u s e n .

Nr. 389 Von jetzt ab können Postpacete ohne Werthangabe im Gewichte bis 3 kg nach Tasmanien verschickt werden.

Die Postpacete müssen frankirt werden.

Über die Taten und Verhandlungsbedingungen erhalten die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 25. August 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
v o n S t e p h a n .

Nr. 390 Der Weisstbetrag der Postanweisungen aus Deutschland nach Hawaii wird von jetzt ab von 50 auf 100 Dollars erhöht.

Berlin W., den 25. August 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
v o n S t e p h a n .

Nr. 391 Auf Beschluss des Bundesraths sind in Biffer 3 des §. 18 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfsesseln,

Bekanntmachung vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 122) hinter „Weite“ die Worte: oder durch eine andere von der Central-behörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung einzufügen.

Berlin, den 27. Juli 1889.

Der Reichskanzler.

J. B.: v. B e c k i c h .

Vorstehende Bekanntmachung wird mit Bezug auf die im Amtsblatt, Stück 31, Seite 163 de 1871 publizierten allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfsesseln hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 31. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

v o n B r e m e r .

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 392 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sind Seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Stolberg die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Stolberg dem Stadtsekretär Peter Gerlach daselbst auf Widerruf übertragen worden.

Aachen, den 30. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

v o n B r e m e r .

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 393 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummer 66 des Jahrgangs 1889 der in Dortmund im Verlage von Aug. Bösl errscheinenden periodischen Druckschrift: „Westfälische Arbeiterzeitung, Organ für die Interessen des arbeitenden Volkes“, sowie auch das weitere Erscheinen dieser Druckschrift nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizei wegen verboten worden ist.

Arnsberg, den 23. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

W i n z e r .

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat den zu Dresden unter dem Namen: "Arbeiter-Wahlverein zu Dresden-Alstadt" bestehenden Verein auf Grund des §. 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 19. August 1889.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: "Nach zehn Jahren". Material und Glossen zur Geschichte des Sozialistengesetzes, mit dem Inhalt: I. Historisches. II. Die Opfer des Sozialistengesetzes. London. German Cooperative Publishing Co. 1889, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unter-

zeichneten von Landespolizei wegen verboten worden ist.
Berlin, den 23. August 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.

J. B.:

Friedheim.

Nr. 394 Durch Urteil der I. Civillammer des Königlichen Landgerichts in Trier vom 2. Juli 1889 ist der Schneider Theodor Valerius aus Longueich für abwesend erklärt worden.

Köln, den 27. August 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 395 In dem im Landkreis Aachen gelegenen Orte Mausbach bei Stolberg (Rheinland) ist am 26. August eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirklichkeit getreten.

Ein Landbestellbezirk ist der neuen Postagentur nicht zugethellt.

Aachen, den 28. August 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Nr. 396 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.	2.			
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Pauline Christoph, Bl. 17 Jahre alt, geboren zu genuerin,	Landstreichen und Betteln,	Röntgisch preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	12. Juli d. J.	
2.	Helene Hoffmann, geb. Rehwirt, Fleischerwittwe,	40 Jahre alt, ortsbangehörig zu Heinrich bei Rotteso, Umgarn.	Betrug, Richtbeischaffung eines Unterkommens, Landstreichen, und Führung falscher Legitimationsspapiere,	Röntgisch preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	27. Juli d. J.
3.	Wenzel Winkler, Schlossergeselle,	geboren im Jahre 1855 zu Mirotic, Bezirk Pilsel Böhmen, ortsbangehörig ebenfalls,	Betteln im wiederholten Rückfall, grober Unzug, vorsätzliche erschwerete Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	5. Juli d. J.
4.	Franz Jager, ohne Stand	geboren am 8. Mai 1867 zu Ranci, Frankreich, ortsbangehörig ebenfalls	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Beizirkspresident zu Weß,	29. Juli d. J.
5.	Pet. Jul. Lapierre, Mezger,	geboren am 19. Juli 1867 zu Sault, Frankreich, ortsbangehörig ebenfalls,	Landstreichen,	Kaiserlicher Beizirkspresident zu Straßburg,	26. Juli d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.	2.	3.	4.	5.
1.	6. Julius Trucamaillet, Fuhrmann,	geboren am 12. April 1865 zu Ger, Frankreich, ortsbewohner, ehendieselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	26. Juli d. J.
7.	Rosa Götting, unverehelicht.	geboren am 11. Januar 1865 zu Westri, Italien, ortsbewohner, ehendieselbst,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	27. Juli d. J.
8.	Joh. Migdall, Fleischer, geselle.	geboren im Jahre 1843 zu Moszieniec, Kreis Bochnia, Bezirk Krakau, Galizien, ortsbewohner, ehendieselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	5. Juni d. J.
9.	Jan Gras, Zimmermann,	geboren am 25. September 1856 zu Nieuwe-Schans, Provinz Groningen, Niederlande, ortsbewohner, zu Groningen ehendieselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aurich.	30. Juli d. J.
10.	Bevy Papegaai, Diamantschleifer,	geboren am 30. Juni 1866 zu Amsterdam, Niederlande, ortsbewohner, ehendieselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	5. August d. J.
11.	Anton Göhlert, Tagearbeiter,	geboren am 25. März 1861 zu Prassiedl, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsbewohner, zu Brandau, ehendieselbst,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	16. Juli d. J.
12.	Marie Job, ohne Stand,	geboren am 25. Februar 1838 zu Vigny, Lothringen, ortsbewohner, zu Beacourt, Département Meurthe et Moselle, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Neß,	31. Juli d. J.

Nr. 397 Personal-Chronik:

Der Bilar Driesen zu Kohlscheid ist am 5. August d. J. zum katholischen Pfarrer in Emblem ernannt worden.

Definitiv angestellt sind: 1. Der bei der katholischen Elementarschule zu Münsterbusch, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungierende Lehrer Gustav Fell.

2. Der bei der katholischen Elementarschule zu Borschemich, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungierende Lehrer Hubert Lomen.

3. Der bei der katholischen Elementarschule zu Eupen, Kreis Eupen, seither provisorisch fungierende Lehrer Nikolaus Becker.

4. Der bei der katholischen Elementarschule zu Bründres-Walt, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungierende Lehrer Johann Grüninger.

5. Der bei der katholischen Elementarschule zu Hünningen, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungierende Lehrer Alphons Fischer.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 36.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. September

1889.

Inhalt der Geset.-Sammlung.

Nr. 398 Das 23. Stück enthält unter Nr. 955: Staatsvertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhausen. Vom 1. Dezember 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 399 Die am 1. Oktober 1889 fälligen Zinscheine der Preußischen Staatschulden werden bei der Staatschuldentilgungskasse — W. Laubenstraße 29 hierelbst —, bei der Reichsbahnhauptkasse sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankfilialen vom 24. ds. Ms. ab eingelöst. Die Zinscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthab schnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet mit und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Begrenzt Bahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das Staatschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. September und 8. Oktober erfolgt; die Baarzahlung, aber bei der Staatschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. September und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Oktober beginnt.

Die Staatschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Aus schluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatsende aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4prozentiger und 3½ prozentiger Konsole machen wir wiederholst auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatschuldbuch. Zweite Ausgabe“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Coltin) in

Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 4. September 1889.

Hauptverwaltung der Staatschulden.

S y d o w.

Nr. 400 Auf Grund des §. 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Februar 1887 werden bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Polen, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Wiesbaden, Köln und bei der Königlichen Hofskammer zu Berlin neue Notirungen für Forstverpflichtungsberechtigter Jäger der Klasse A bis auf Weiteres hergestellt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstverpflichtungsscheines mindestens 2 Jahre im Königlichen Forstdienste des Bezirks beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnismäßig am günstigsten in den Regierungsbezirken Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück (incl. Aurich), Minden, Arnsberg, Kassel und Aachen.

Berlin, den 3. September 1889.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: D o n n e r.

Polizei-Verordnung.

Nr. 401 Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts die Anwendung der Bahnobernung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, veröffentlicht in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Beilage zu Nr. 31 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Aachen vom 18. Juli 1878, auf die Bahn von Lommersweiler bis zur Landesgrenze in der Richtung nach Ulfingen von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des §. 45 dieser Bahnobernung, welche mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der bezeichneten Bahn für dieselbe in Kraft tritt, die nachstehenden Anordnungen getroffen

worden, deren Übertretung der Strafandrohung des §. 45 unterliegt.

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Brüschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnisurkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschuß-, Polizei-, Steuer-, Telegraphen-, Postbeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Rekognosierung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberschritten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Ein-siedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überstreichen oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßigen, dem Publikum für immer oder zeitweise gebenen Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnisurkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Postbeamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorschlägen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Überwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insfern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinaufschaffen von Pfählen, Ecken und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleisen erfolgen.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluss der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, in gleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichvorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 6. Das Einstiegen in einen bereits in Gang

gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Deffen der Wagentüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Übertretung der in den §§. 43—45 der Bahnoordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung sowie der in dieser Polizeiverordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Übertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweichen vermag.

Dieselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige Königliche Amtsgericht abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnahmearkarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Übertretung konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tags an die Polizeibehörde oder das zuständige Königliche Amtsgericht eingesendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung, der §§. 43—46 der Bahnoordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung sowie der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und des §. 23 des Betriebsreglements ist in den Wartesälen auszuhängen.

Bei Bezug auf §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195 und ff.) wird diese Polizeiverordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntnisnahme gebracht.

Berlin, den 4. September 1889.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 402 Höherem Auftrage zufolge werden die vom Bundesrathe in der Sitzung vom 4. Juli d. J. beschlossenen, in der Beilage abgedruckten Ausführungsbestimmungen zu §. 7 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887, die zugehörige Instruktion zur Untersuchung von Schokolade, Konditorwaren und Likören auf ihren Gehalt an Rohrzucker, sowie die

Anweisung zur Feststellung des Bonifikationswertes
von Inverzündelthrup hierdurch zur öffentlichen
Kenntnis gebracht.

Aachen, den 11. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:
von Bremer.

Nr. 403 Seitens des Bürgermeisters von
Montjoie ist die s. B. erfolgte Ernennung des Ge-

sekärs Wilhelm Vogt in Montjoie zum besonderen
Stellvertreter des Standesbeamten für den Standes-
amtsbezirk der Gemeinde Montjoie widerzuufen
worden.

Aachen, den 5. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.
von Bremer.

Nr. 404 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturstoffen und andere Lebens-

I. Markt-
A.

Name der Stadt.	Weizen			Roggen			Gerste			
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	
	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	
Aachen	21	89	20	53	19	29	17	89	16	
Düren	18	—	17	25	16	50	15	—	14	
Erkelenz	18	35	17	35	—	—	14	90	13	
Eschweiler	19	—	—	—	—	—	15	50	—	
Eupen	20	25	—	—	—	—	16	75	—	
Jülich	19	—	18	50	17	50	16	65	15	
St. Vitus	19	—	—	—	—	—	17	50	15	
Dürschen	19	36	—	—	—	—	16	31	—	
	Es kosten je 100 Kilogramm									
	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.

I. Markt-Preise:

B. Nebige Markt-Artikel.

Stroh	a.	b.	Heu	Fleisch					Gier	Steinkohlen	Brennholz (rob zu- gerichtet)	
				Rind- von der Kreule		Schwein- vom Bauch		Kalb- G	Gammei	Schwein- (gerichtet)		
				Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.		
Es kosten je 100 Kilogr.												
4 50	3 50	6 50	1 80	1 55	1 90	1 80	1 70	1 90	2 60	4 33	1 70	7 68
5 25	—	7 85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 80	3 35	4 20	1 40	1 20	1 50	1 —	1 30	1 60	2 23	4 10	1 50	5 67
4 20	—	4 62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 30	—	5 —	1 40	1 40	1 70	1 20	1 40	1 70	2 40	4 50	1 50	8 —
4 51	—	5 25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1 80	1 40	1 60	1 30	1 50	1 70	2 30	4 30	1 50	6 —
7 —	6 —	9 —	1 40	1 30	1 70	1 40	1 60	1 80	2 40	6 —	2 60	5 20
7 35	—	9 45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 70	2 40	4 80	1 60	1 50	1 60	1 20	1 40	1 90	2 40	4 32	1 30	8 50
3 88	—	5 04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 50	3 —	4 —	1 40	1 20	1 30	1 10	1 60	1 50	1 90	3 —	2 —	6 —
4 47	3 65	5 50	1 51	1 36	1 61	1 29	1 50	1 73	2 32	4 36	1 73	6 72

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktförtes Neub im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fougare erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245) mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Lagespreize des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Nr. 405 Personal-Chronik.

Vom 1. Oktober cr. ab ist der Landgerichtsrath Klüppers in Saarbrücken an das Landgericht hier selbst und der Amtsrichter Daniel in Blankenheim an das Amtsgericht in Elberfeld versetzt worden.

1. Der Gerichtsdienner Lehmann ist zum Gerichtsvollzieher kr. A. bei dem Amtsgericht in Köln,

2. der Gerichtsdienner Krämer ist zum Gerichtsvollzieher kr. A. bei dem Amtsgericht in Kerpen ernannt und

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat August 1889.

Preise:

Gemüse.

Hafer						Übersicht der zu Markt gebrachten Quantitäten				Brotweizen		B. übrige Markt-Artikel. Hülsenfrüchte.							
gut	mittel	gering	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer						Grünen (gelbe) Zuckerrüben	Hobfen (weiß)	Linsen	Kartoffeln				
Mt. Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm						Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.									
17	65	17	38	16	79	—	—	—	—	22	25	27	—	35	—	56	—	10	—
18	72	—	—	—	—	—	—	—	—	17	63	23	50	26	25	50	—	7	05
14	75	12	75	—	—	—	—	—	—	16	50	28	—	32	—	52	—	7	60
16	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	32	—	54	50	6	04
14	90	13	50	—	—	—	—	—	—	20	—	26	—	28	—	60	—	5	60
15	66	—	—	—	—	—	—	—	—	15	50	28	—	28	—	56	—	8	50
15	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	28	—	—	—	6	—
17	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	28	—	60	—	5	60
18	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	28	—	60	—	5	60
16	50	15	60	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	28	—	—	—	8	50
17	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	28	—	—	—	6	—
14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	28	—	—	—	6	—
15	88	—	—	—	—	—	—	—	—	18	38	26	43	29	89	54	75	7	26

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Weizen				Gerste				Buch- weizen- grüne		Hirse	Reis (Java)	Kaffee				Speise- salz.	Eßnei- (Eimolz)	Eßwurst- brot.					
I.	L	Weizen	Roggen	Grünen	Gerste							Java (mittel)	Java gelb (in ge- brannten Bohnen)										
Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.														
—	36	—	32	—	50	—	54	—	50	—	70	—	60	3	10	3	80	—	20	1	90	—	18
—	30	—	29	—	46	—	52	—	44	—	52	—	50	2	85	3	60	—	20	1	50	—	17
—	32	—	30	—	50	—	48	—	46	—	70	—	60	2	80	3	40	—	20	1	70	—	20
—	32	—	30	—	50	—	52	—	—	—	60	—	50	2	70	3	40	—	20	1	70	—	17
—	38	—	34	—	60	—	60	—	50	—	50	—	50	2	50	3	20	—	20	1	70	—	17
—	36	—	32	—	36	—	38	—	—	—	50	—	50	2	60	3	20	—	20	1	90	—	17
—	30	—	26	—	50	—	—	—	—	—	50	—	50	2	80	3	20	—	20	1	40	—	19
—	33	—	30	—	49	—	51	—	48	—	59	—	53	2	78	3	40	—	20	1	69	—	18

Die Preise des Hauptmarktes des genannten Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats August ds. J. für Hafer, Hen und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 5. September 1889.

3. der Oberlandesgerichtsrath von Kempis ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versezt worden.

Definitiv angestellt sind: 1. Der bei der katholischen Elementarschule zu Bellevaux, Kreis Malmedy, seit-

her provisorisch fungirende Lehrer Konrad Noirmomme.

2. Der bei der katholischen Elementarschule zu Arnsdorf, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Kremer.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 37.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. September

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 406 Das 22. Stück enthält unter Nr. 1871: Allerhöchster Erlass, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, 31. März 1885, 16. März 1886, 4. März 1889 und 27. März 1889. Vom 7. September 1889; unter Nr. 1872; Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Tunis zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenleitung vom 14. März 1884. (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 161 ff.). Vom 6. September 1889.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 407 Am 1. Oktober 1889 werden im Reichs-Postgebiet neue Wertzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedrückte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlass vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Wertzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in Orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bzw. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Wertzeichen wird auch eine Neuauflage der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf. erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der beigetragenen Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Wertzeichen bz. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verlehsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Wertzeichen derselben Gattung verlaufen sein werden. Die Bekanntmachung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W, den 13. September 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 408 In Versolg meiner Bekanntmachung vom 30. Juli d. J., betreffend die Errichtung des in Köln errichteten staatlichen Impf- und Lympherezeugungs-Instituts, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der Thätigkeit des gedachten Instituts Seitens des Herrn Ressortministers Folgendes bestimmt ist:

1. Hauptzweck des Instituts ist die Gewinnung und Bevorsichtigung des thierischen Impfstoffes, welcher von Bezirks-Arzten und Universitätslehrern der Impftechnik in der Rheinprovinz befußt Ausführung des öffentlichen Impfgeschäfts, bzw. Erteilung des Unterrichts erforderlich wird.
2. Soweit der entbehrlieche Vorraath an gewonnenem thierischen Impfstoff reicht, ist derselbe ferner und zwar unter Bevorzugung der zu a aufgeführten Nachsuchenden, abzugeben:
 - a) an Bezirks-Impfarzte im Preußen außerhalb der Rheinprovinz, befußt Ausführung des öffentlichen Impfgeschäfts,
 - b) an Privat-Impfarzte, zum Zwecke von Privat-Impfungen vorzugsweise der Rheinprovinz.
3. Die Lieferung des Impfstoffes findet für die zu 1 und 2a bezeichneten Personen kosten- und portofrei statt, für die übrigen Empfänger dagegen portopflichtig, sowie gegen Erstattung der Verpackungskosten und Zahlung einer Vergütung für den Impfstoff, welche für jede für etwa fünf Impfungen ausreichende Portion auf eine Mark festgesetzt ist.

Nachdem durch die Errichtung dieses Instituts der Bedarf an Thier-Lymphe für die Rheinprovinz sicher gestellt ist, haben vom 1. April 1890 ab in der Rheinprovinz alle öffentlichen Impfungen mit thierischer Lymphe stattzufinden.

Rheinprovinz, den 6. September 1889.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: von E storff.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 409 Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen von 1. Juli und 3. August d. J. (Amtsblatt Seite 156, 157 und 181) bringe ich

hierdurch zur Kenntnis, daß mit Abhaltung der den provisorischen Kirchenvorständen der evangelischen Vikariats-Gemeinden Dieringshausen a./d. Agger und Dierschlag im Kreise Gummersbach bewilligten Hausskolleken bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz behufs Ausbringung der Mittel zum Neubau evangelischer Kirchen in Dieringshausen und Dierschlag nunmehr ausschließlich folgende Deputirte beauftragt worden sind und zwar:

A. für Dieringshausen.

1. F. Bauer zu Neubrück, 2. H. Erklenzweig zu Mühlenthal, 3. F. Krahwinkel, 4. B. Krahwinkel, beide zu Volmerhausen, 5. C. Siebel zu Haus Ohl, 6. W. Schirp sen., 7. W. Wollenweber, beide zu Dieringshausen, 8. R. Waller zu Volmerhausen, 9. H. Mellinghoff zu Dieringshausen, 10. H. W. Knaz zu Elberfeld, 11. Robert Weidlich sen. zu Barmen, 12. J. H. Pitsch zu Kall im Sandkreise Köln, 13. Johann Hermann Rante zu Wildbergerhütte und 14. Benjamin Hammes zu Elberfeld.

B. für Dierschlag.

1. E. Guland, 2. A. Guland, 3. W. A. Haeger, 4. H. Seibert, 5. H. Haeger, 6. Weidenbrüder, 7. H. Bichardt, sämmtlich zu Dierschlag, 8. H. Mellinghoff zu Dieringshausen, 9. Heinrich Jürges zu Grumeth bei Rümkreis, 10. Friedrich Wilhelm Kampmann zu Marienberghausen, 11. Josef Wigger zu Marienheide, 12. Reinhard Knaz, 13. Heinrich Ginkel, beide zu Elberfeld, 14. Gustav Dahl zu Barmen-Wupperfeld, 15. Hermann Schroer zu Mülheim a./d. Ruhr und 16. Albert Sardemann zu Wesel.

Aachen, den 14. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

von Bremer.

Nr. 410 Seitens d. s. evangelischen Oberkirchenrats ist die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zur Abtragung der Pfarrhausbauschuld der evangelischen Gemeinde Herdorf-Struthütten, Regierungsbezirk Coblenz, genehmigt worden und hat das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz als Termin für die Einfassung der Beiträge Sonntag, den 6. Oktober d. J. festgelegt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bevollmächtigung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt der leitgenannten Behörde veröffentlicht werden.

Aachen, den 13. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Bremer.

Nr. 411 Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. v. Mts. (Amtsblatt S. 198) bringe ich hierdurch zur Kenntnis, daß mit Abhaltung der

Kollekte für den Bau einer katholischen Kirche in Birten noch folgende Personen beauftragt worden sind:

1. Andreas Doetsch aus Maring, 2. Peter Nid aus Oppenhausen, 3. Peter Dibos aus Brotdorf, 4. Johann Uhnen aus Trier, 5. Lux aus St. Johann, 6. Joseph Blod aus Dubeldorf.

Aachen, den 13. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Bremer.

Nr. 412 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat unter dem 28. v. Mts. dem Vorstande der internationalen Sport-Ausstellung in Köln die Erlaubnis ertheilt, im Monat Oktober d. J. zur Deckung der Umlosten des Unternehmens eine öffentliche Ausspielung von Ausstellungs-Gegentäuden zu veranstalten und die auszugebenden Lose, deren Anzahl 100 000 betragen darf, innerhalb der Rheinprovinz zu vertreiben.

Aachen, den 7. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 413 Bekanntmachung auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. Oktober 1878.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat den Verein für volkstümliche Wahlen des 12. und 13. sächsischen Reichstagswahlkreises auf Grund §. 1 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

In Gemäßheit von §. 6 des vorangegangenen Gesetzes wird solches hiermit bekannt gemacht.

Leipzig, am 30. August 1889.

Die Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumpprecht.

Nr. 414 Personal-Chronik.

Der Verwalter der Königlichen Steuerklasse Herzogenrath, Königliche Rentmeister Biesenbach derselbige, ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Regierungs-Hauptmann-Assistenten Petri in Aachen ist unter Ernennung zum Königlichen Rentmeister die Verwaltung der Königlichen Steuerklasse Herzogenrath vom gleichen Zeitpunkte ab übertragen worden.

Definitiv angestellt wurden:

1. Die bei der katholischen Elementarschule zu Imgenbroich, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrerin Joseph Honold.
2. Die bei der katholischen Elementarschule zu Morschenich, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Bertha Stöckeler.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 38.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. September

1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 415 Das 24. Stück enthält unter Nr. 9356: Ministerial-Eklärung, betreffend die Erweiterung der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen der gegenwärtigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse bestehenden Vereinbarungen. Vom 25. August 1889; unter Nr. 9357: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks der Amtsgerichte in Neuß und Barrien. Vom 9. Sept. 1889.

**Berordnungen und Bekanntmachungen
der Zentral-Behörden.**

Nr. 416 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 8. Verloosung von $3\frac{1}{2}$ % prozentigen, unter 2. Mai 1842 ausgestellten Staatschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1890 mit der Aufforderung gefündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatschuldscheine und der nach dem 2. Januar f. J. zahlbar werdenden Binscheine Reihe XX Nr. 7 bis 8 nebst Binscheinanweisungen bei der Staatschulden-Tilgungskasse, Laubenstraße Nr. 29, hier selbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausßluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Entlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Eßelten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Binscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1890 hört die Verzinsung der verloosten Staatschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerkungen aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Ründigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatschulden-Tilgungskasse kann sich in

einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. September 1889.

Hauptverwaltung der Staatschulden.
S y d o w.

Nr. 417 Bei der heute öffentlich bewirkten 35. Serienverloosung der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855 sind die 45 Serien:

7, 32, 65, 83, 116, 118, 121, 161, 173, 210, 243, 255, 272, 310, 323, 412, 480, 533, 539, 541, 619, 723, 754, 772, 856, 905, 955, 1027, 1058, 1061, 1069, 1079, 1167, 1185, 1212, 1233, 1253, 1265, 1278, 1312, 1319, 1340, 1363, 1389, 1398 gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 4500 Schuldbeschreibungen und die für dieselben am 1. April f. J. zu zahlenden Brämen werden am 15. Januar f. J. und an den folgenden Tagen öffentlich ausgelöst werden.

Berlin, den 16. September 1889.

Hauptverwaltung der Staatschulden.
S y d o w.

**Berordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden.**

Nr. 418 In Verfolg der Bekanntmachung vom 6. Juli 1888 bringe ich nachstehend die von dem Kuratorium der Marks-Haindorff'schen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Förderung von Handwerken und Künsten unter den Juden zu Münster mitgetheilten Verwaltungsergebnisse für das verflossene Rechnungsjahr zur öffentlichen Kenntnis. Ich hoffe, daß die Bemühungen des Anstaltsvorstandes allseitig die verdiente Anerkennung finden und namentlich die Synagogengemeinden, sowie die israelitischen Einwohner der Provinz der Stiftung auch fernerhin ihre werthätige Unterstützung zu Theil werden lassen werden.

Münster, den 8. August 1889.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
gez.: Studt.

E r g e b n i s s e
des Wirkens der Marks-Haindorff'schen Stiftung zu Münster i/W. im Rechnungsjahre 1888/89.

1. In die Lehrer-Bildungs-Anstalt neu aufgenommen wurden:

a) aus Westfalen	2 Böglinge
b) aus Rheinland	3 "
	5 Böglinge
2. Geprüft und mit dem Reifezeugniß entlassen wurde:	
a) aus Westfalen	2 Böglinge
b) aus Rheinland	1 "
	3 Böglinge
3. Ohne Prüfung entlassen wurde 1 Bögling.	
4. Es betrug die Durchschnittsbesuchsziffer:	
a) der Seminar-Klassen	16 Schüler
b) der Elementar-Klassen	48
c) der Religions-Klassen	24 "
	88 Schüler
von denen (ad b) 22 ganz unentgeltlich unterrichtet worden sind. Die Wohnung und Belebung der Seminar-Böglinge ist, mit vereinzelten Ausnahmen, ebenfalls ganz unentgeltlich.	
5. Die Zahl der in der Anstalt ausgebildeten Elementar- und Religionslehrer beträgt 305.	
6. Mit Hülfe, beziehungsweise auf Kosten der M.R.-Chen Stiftung wurden neu in die Handwerkslehre gestellt: 4 Knaben, und zwar je 1 Klempner, Bäcker, Schneider und Schuhmacher.	
7. Vom Meister mit dem Lehrbriefe entlassen wurde ein Lehrling (Schuhmacher).	
8. Auszug aus der Rekapitulation der Einnahmen und Ausgaben.	

I. Einnahmen :

A. Von Grundeigenthum	M. 1440 —
B. Zinsen: a) verbrieft	" 3066 50
b) von rentbaren Papieren	" 177 32
C. Berechtigungen, Schenkungen und Gemeinde-Beiträge	" 5305 22
D. Hebung aus den Staatsfonds	" 6000
E. an Schulgeld	" 742 50
F. Zuflüsse von den die Anstalt besuchenden Böglingen	" 766 40
G. Zinsen des Pensionsfonds	" 158 40
H. Zuflüsse von ausgebildeten Lehrern	" 600 76
I. Kapitalrückzahlungen	" 75 —
	M. 18332 10

II. Ausgaben :

A. Besoldungen	M. 8940 —
B. Andere persönliche Ausgaben	" 1790 —
C. Zu den Unterrichtsmitteln	" 48 95
D. Zur Unterhaltung der Utensilien	" 139 45
E. Kosten der Verpflegung	" 4335 60
F. Für Heizung u. s. w.	" 344 40
G. Für Bauten und dazu gehörende Ausgaben	" 134 34
H. Abgaben, Zinsen und andere Kosten	" 1048 95
I. Zur Unterstützung dürftiger Seminaristen	" 96 45
K. Pensionsfonds	" 458 40

L. Verschiedenes	" 1005 56
	M. 18332 10

Vorstehende Bekanntmachung, aus welcher die fortgesetzte erfreuliche Wirksamkeit der Marsch-Haindorfschen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Förderung von Handwerken und Künsten unter den Juden hervorgeht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Coblenz, den 9. September 1889.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: von Estorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 419 Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlass vom 29. Juli d. J. dem katholischen Kirchenvorstände zu Ressenich im Landkreise Bonn die Erlaubnis erteilt, behufs Ausbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche dafelbst eine Hausskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Aachen und Düsseldorf in der Zeit vom 1. Oktober d. J. bis Ende März 1890 abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirk sind die nachbenannten Personen beauftragt:

1. Pfarrer Franz Wolter aus Ressenich, 2. Joseph Kluth, 3. Julius Stein, 4. Heinrich Fromm, sämtlich aus Bedburg, und 5. Friedrich Brinroth aus Düsseldorf.

Aachen, den 21. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

von Bremer.

Nr. 420 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlagwerbes, vom 6. März 1885 (Amtsblatt S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur Kenntnis, daß die Prüfung im IV. Quartale 1889 am

Freitag, den 13. Dezember dieses Jahres vor mittags 9 Uhr stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Aachen, zu richten.

Aachen, den 21. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

von Bremer.

Nr. 421 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 3. April d. J. (Amtsblatt S. 79) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Herr Minister des Innern dem Vorstande der zu Kassel stattgehabten allgemeinen Ausstellung für Jagd, Fischerei und Sport die Erlaubnis erteilt hat, den Termin der Biehnung für die von ihm veranstaltete

Lotterie, welche ursprünglich bis zum 1. Oktober d. J. erfolgen sollte, bis zum 14. November d. J. hinausgezögert.

Aachen, den 18. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
von Bremer.

Nr. 422 Dem Dr. Johann Bernard Krems ist in Gemäßheit der Institution des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubnis erteilt worden, die zu Herzogenrath, im Landkreise Aachen, bestehende höhere Privat-Knabenschule zur Vorbereitung ihrer Schüler für die mittleren Klassen der höheren Lehranstalten zu leiten.

Aachen, den 13. September 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 423 Durch Urteil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Koblenz vom 10. Juli 1889 ist die Margaretha Diezler aus Dieblich für abwesend erklärt worden.

Köln, den 20. September 1889.

Der Oberstaatsanwalt.
gez. Hamm.

Nr. 424 Das Winter-Semester 1889/90 beginnt am Dienstag, den 15. Oktober er., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird. Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Bedenken der Akademie zu beziehen.

Münster, den 20. September 1889.

Der z. Rector
der Königlichen Akademie.
J. B.
Sturm.

Nr. 425 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueber-

schrift: „Mitbürger, Arbeiter, Handwerker!“ den Eingangsworten: „Bange haben wir — die Vertreter der beseigten Masse des Volkes — nicht zu euch gesprochen“, und dem Schluß: „die Partei der Sozialdemokratie!“ ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten werden ist.

Berlin, den 13. September 1889.

Der Königliche Polizeipräsident.
J. B.

Friedheim.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Magdeburg gegründete Verein „für Förderung des Volkswohls und volksthümlicher Wahlen“ durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Magdeburg, den 6. September 1889.

Der Königliche Regierungspräsident.

Nr. 426 Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Gödecke ist zum Ober-Regierungsrath ernannt und ihm in dieser Eigenschaft die Stelle als Dirigent der Finanz-Abtheilung bei der Königlichen Regierung zu Aachen übertragen worden.

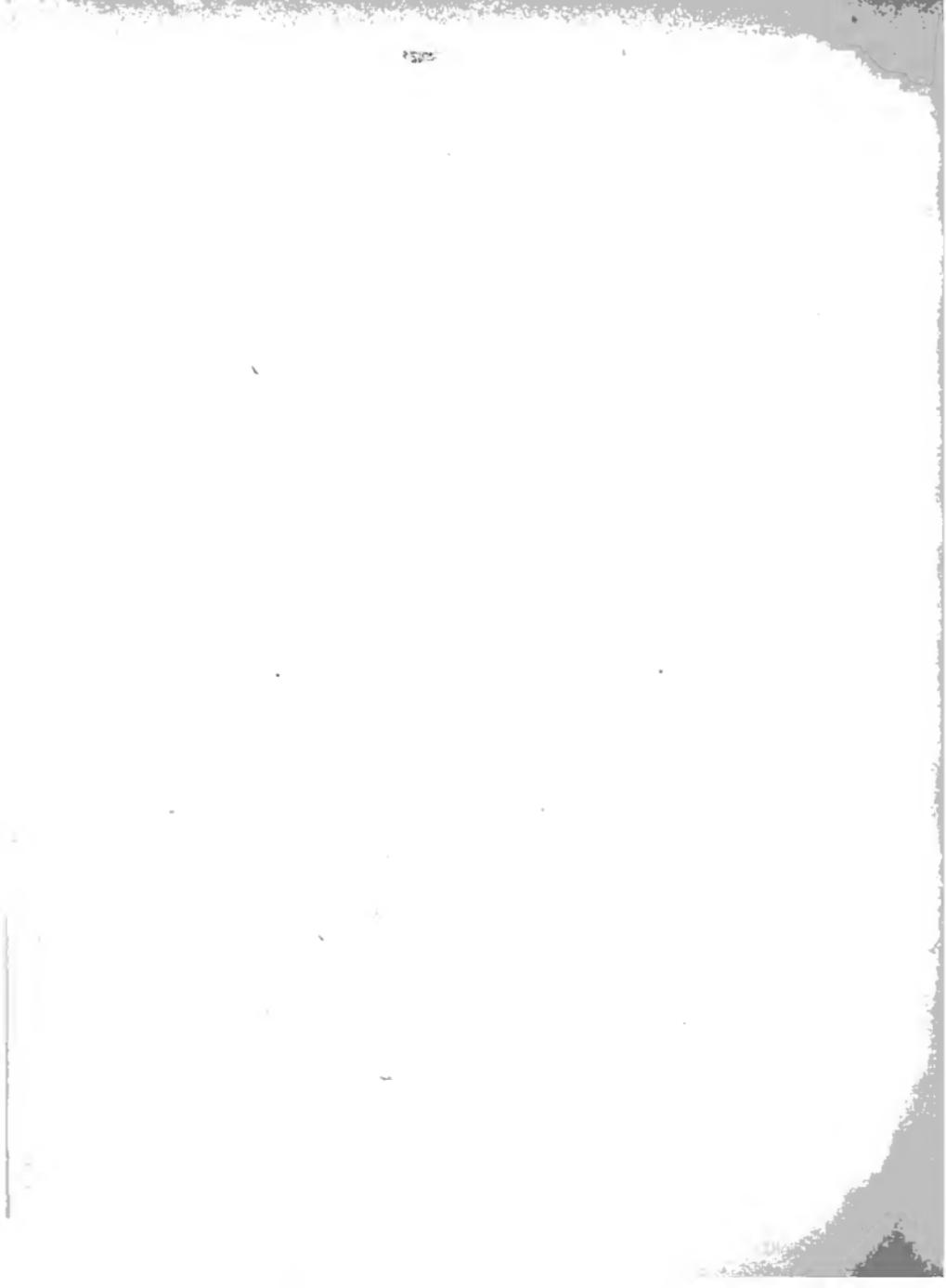
Der Regierungsrath Forster ist zum Mitgliede des Bezirks-Ausschusses in Berlin und zum Stellvertreter des Präsidenten desselben im Vorjige dieser Behörde mit dem Titel „Verwaltungsgerichts-Direktor“ auf Lebenszeit ernannt worden.

An die Regierung zu Aachen sind versetzt: 1. der Regierungsrath von Falzowski aus Düsseldorf, 2. Der Regierungsrath Eisner von Gronow aus Posen.

Der Thierarzt Schmitz zu Eupen ist vom 28. v. M. ab von der interimsistischen Verwaltung der Kreishierarztsstelle des Kreises Eupen entbunden worden.

Mit der einstweiligen Wahrnehmung der kreis-thierarztlischen Geschäfte in diesem Kreise ist der Deputements-Thierarzt Dr. Schmidt hier selbst beauftragt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 39.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. Oktober

1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 427 Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 351 ff.) wird mit Zustimmung des Bundesrates für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1890 angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist, kann der Aufenthalt in dem den Stadt- und Landkreis Frankfurt a/M., den Stadt- und Landkreis Hanau, den Kreis Höchst und den Oberlaudaukreis umfassenden Bezirke für den ganzen Umsfang derselben von der Landespolizeibehörde verboten werden.

§. 2. In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke ist das Tragen von Stoss-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verlauf von Sprenggeschossern, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für Personen, welche sich im Besitz eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Über die Ertheilung des Waffenscheins befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 26. September 1889.

Königliches Staatsministerium.

von Bismarck. von Voetticher. von Maybach. von Gohler. Herrfurth. von Derby.

Nr. 428 Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt S. 351) wird mit Genehmigung des Bundesrates für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1890 angeordnet, was folgt:

§. 1. In dem
1. den Stadtkreis Altona,
2. vom Kreise Pinneberg:
die Städte Pinneberg und Wedel, die Amtsbezirke Nienstedten, Osdorf, Eidelstedt, Blankensee, Schulau, Schenefeld, Halstenbek, Nellingen, Garstedt, Quickborn, Vorfelde und Appen, die Gemeinde Holm des Amtsbezirks Holm, die Gemeinde Bilsen des Amtsbezirks Hemdingen, sowie ferner die Gemeinden Ovelgönne, Ohlmarchen, Bahrsfeld, Langenfelde, Stellingen und Loxstedt,

3. vom Kreise Stormarn:
die Stadt Wandsbek, die Amtsbezirke Bargteheide, Langstede, Ahrensburg, Bergstedt, Poppenbüttel, Hinschenfelde, Alt-Nahlsdorf, Barsbüttel, Schiffel, Sande und Reinbek, die Gemeinden Nerix, Nolsshagen und Rümpel des Amtsbezirks Rümpel, die Gemeinde Möhlenbrook des Amtsbezirks Jersbek, sowie das Dorf und das Gut Lasbek des Amtsbezirks Eichede,

4. vom Kreise Herzogthum Lauenburg:
die Stadt Lauenburg, die Amtsbezirke Barthorst, Friedrichsruh, Hohenhorn, Schwarzenbek, Gützkow, Lütow und Woterin, sowie den Amtsbezirk Pötrau mit Ausnahme der Gemeinde Bröthen,

5. die Stadt und den Bezirk des vormaligen Amts Harburg

umfassenden Bezirke bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzuholen. Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke ist die

Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung verboten.

§. 3. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist, kann der Aufenthalt in dem im §. 1 bezeichneten Bezirke für den ganzen Umsang desselben von der Landespolizeibehörde verboten werden.

Berlin, den 26. September 1889.

Königliches Staatsministerium.

von Bismarck, von Voetticher, von Maybach, von Gößler, Herrfurth, von Verdy.

Nr. 429 Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesstrahls für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis zum 30. September 1890 angeordnet, was folgt:

§. 1. In dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam, Charlottenburg und Spandau, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland umfassenden Bezirke bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzusuchen. Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke ist die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung verboten.

§. 3. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist, kann der Aufenthalt in dem im §. 1 bezeichneten Bezirke für den ganzen Umsang desselben von der Landespolizeibehörde verboten werden.

§. 4. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Beifit, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbot werden Genehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbot des Waffentrageus finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, bewohnt, in dem Umsange dieser Befugniß;

3. für Personen, welche sich im Besitz eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Über die Erteilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 26. September 1889.

Königliches Staatsministerium.

von Bismarck, von Voetticher, von Maybach, von Gößler, Herrfurth, von Verdy.

Nr. 430 Von jetzt ab können Postpäckchen ohne Werthangabe im Gewichte bis 5 kg nach Uruguay versandt werden.

Die Beschränkung der Päckte erfolgt auf dem Wege über Hamburg oder Bremen, oder — auf Verlangen des Absenders — über Belgien (Antwerpen).

Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto für ein Postpäckchen nach Uruguay beträgt: über Hamburg oder Bremen . . . 3 M. 80 Pf. über Belgien 4 M. 20 Pf.

Über die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 26. September 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Nr. 431 Vom 1. Oktober ab sind nach dem Oranien-Freistaat und nach Sarawak auf Borneo Postanweisungen bis zum Betrage von 10 Pfund Sterling zulässig.

Über die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 27. September 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Nr. 432 Am 1. Oktober 1889 werden im Reichspostgebiet neue Wertzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlass vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entspreehend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Wertzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bz. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Wertzeichen wird auch eine Neuauflage der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf. erhalten die Streifbänder einen

Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Wertzeichen bz. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Wertzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die fehlenden Freimarken u. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., den 28. September 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
v o n S t e p h a n.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 433 Die valante Kreishierarztsstelle des Kreises Eupen soll einem qualifizierten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark ein jährlicher Buschuh von 300 Mark aus Kreissönden verbunden. Die Einnahmen aus den Körungen und der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf etwa 150 Mark jährlich veranschlagt werden.

Zur Bewertung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreis Eupen bei der letzten Aufnahme des Viehstandes 680 Pferde, 9547 Stück Rindvieh, 116 Schafe, 2030 Stück Schweine gezählt worden sind, und daß dem Kreishierarzt eine gewinnbringende Praxis in den benachbarten viereckigen belgischen Gemeinden offen steht.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Bezeugnisse und sonstiger Urteile, sowie eines kurzen Lebenslaufs bis zum 10. November d. Jß. an den Landrat Herrn Gölzer zu Eupen einreichen.

Aachen, den 27. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
v o n B r e m e r.

Nr. 434 Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Erlasses vom 4. d. Ms. dem Kirchenvorstande der altkatholischen Gemeinde an der Saar zu St. Johann die Glaubniss ertheilt, behußt Ausbringung der Mittel zu dem Bau einer Kirche eine Hausskollekte bei den altkatholischen Bewohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraume vom 1. September d. Jß. bis Ende Mai l. Jß. durch Deputirte aus der Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit dem Einsammeln der Gaben sind beauftragt: 1. Friedrich Jastrowski, Pfarrer in Saarbrücken, 2. Nikolaus Rohr, Schichtmeister, 3. Viktor Robert, Küster, 4. Christian Gil, Lokomotivführer in St. Johann, 5. Johann Bastuck, Delonom in Malstatt-

Burbach, 6. Carl Jacob, Maurermeister in dto., 7. Caspar Jerusalém, Bremser in dto., 8. Carl Strohmann, Buchhalter in dto.

Aachen, den 24. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
v o n B r e m e r.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 435 Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertrags Bedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten“ und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten“ während des Monats Oktober ds. Jß. in den Geschäftszimmern der Garnison-Behörden zu Coblenz, Bonn, Köln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr des Vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verbindung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen betheiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Behörden verabfolgt.

Intendantur 8. Armee-Korps.

Nr. 436 In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Änderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Samml. S. 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das im laufenden Steuerjahr kommunalabgabepflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahr 1888 bezüglich der Preußischen Strecke der Aachen-Maastrichter Eisenbahn auf 90428,37 M. festgestellt worden ist.

Berlin, den 22. September 1889.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.
B e m e n.

Nr. 437 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlass vom 23. d. Ms. den Ackerer Theodor Heder in Rüddersheim auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Sievernich umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 30. September 1889.

Der Regierungs-Präsident,
J. B.:
v o n B r e m e r.

I.

Nr. 438 Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntnis bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen

zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich erluchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzumitwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftmäßiger Dürftigkeits-Alteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nachberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsgescheine innerhalb der ersten Woche nach dem gezeitlichen Anfange des Semesters bei der Qualität Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 24. September 1889.

Rector und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatrikulation für das bevor-

Nr. 439 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Raufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	1.	2.			
der Ausgewiesenen.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			a), Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:		
1.	Franz Stoedert, Tagelöhner,	geboren am 5. April 1852, ortsgesäß zu Ronsberg, Bezirk Bischofsteinitz, Böhmen,	einfacher und schwerer Diebstahl (2 Jahre 18 Tage Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Juli 1887 und Beschluß vom 10. Januar 1888),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach.	8. Juli d. J.
2.	Michael Regenstreif, Malergeselle,	geboren am 27. April 1868 zu Delatyn, Galizien, ortsgesäß ebenjedelbst,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 31. August 1887),	Herzoglich braunschweigische Kreisdirektion zu Braunschweig.	8. August d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	1.	2.	3.	4.	5.
b), Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
3.	Karl Pegel, Arbeiter,	geboren am 11. (18. Novem- ber 1841 zu Hennersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oester- reichisch-Schlesien, ortsan- gehörig zu Amalienfeld, ebendaselbst,	Betteln im wieder holten Rückfall,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Oppeln,	24. Juli d. J.
4.	Joseph Christoph (Burianski), Schmied,	33 Jahre alt, geboren zu Jagowebend, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	1. August d. J.
5.	Charles Menessier, Pferdehnecht und Rutscher,	geboren am 16. Mai 1856 zu Berlin, Departement Pas de Calais, Frankreich, ortangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Hannover,	15. August d. J.
6.	Franz Josef Hartmann, Schmied,	geboren im Februar 1831 zu Vilz, Bezirk Neutre, Ti- rol, ortangehörig ebenda- selbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Lan- deskommisär zu Konstanz,	13. Juli d. J.
7.	Pietro Besozzi, Bäcker,	geboren am 1. März 1820 zu Casalpusterlengo bei Vodi, Italien, ortangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und ver- botswidrige Rückkehr,	Großherzoglich badischer Lan- deskommisär zu Freiburg,	17. August d. J.
8.	Jacob Kramer, Gold- und Silberarbeiter,	45 Jahre alt, geboren zu Dordum, Niederlande, ort- angehörig ebendaselbst,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministe- rium zu Olden- burg,	25. Juli d. J.
9.	Die Bigeuner: a) Minko Bogdan, b) Minko Josef Bog- dan, c) Maria Bogdan, d) Julia Bogdan,	ca. 40 Jahre alt, ca. 15 Jahre alt, ca. 30 Jahre alt, ca. 20 Jahre alt,	Landstreichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Colmar,	10. August d. J.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 40.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. Oktober

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 440 Das 23. Stück enthält unter Nr. 1873: Verordnung über die Inkratzezung des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 30. September 1889.

Das 24. Stück enthält unter Nr. 1874: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 30. September 1889.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Zentral Behörden.**

Nr. 441 An einer Anzahl von Exemplaren des vorstehenden Verzeichnisses der in der 8. Verlosung gezogenen, zur sozialen Einlösung am 2. Januar 1890 gefündigten $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatschuldcheine vom 2. Mai 1842 in zwischen den Nummern Lit. F. 1:464 und 16467 und zwischen den Nummern Lit. F. 74815 und 74819 der Strich (das Zeichen für „bis“) nicht mitgedruckt worden.

Wir machen hierdurch besonders darauf aufmerksam, daß die Nummern Lit. F. 16464 bis 16467 und 74815 bis 74819 über je 100 Thaler gezogen worden sind.

Berlin, den 24. September 1889.

Hauptverwaltung der Staatschulden.
S y d o w.

**Nr. 442 Konzession
zum Betriebe der Unfallversicherung in Preußen für
die Oberhessische Versicherungsgesellschaft zu
Mannheim.**

Die der Oberhessischen Versicherungsgesellschaft zu Mannheim unter dem 21. Juli 1887 für die Transport- und Glasversicherung ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird unter den darin bezeichneten Bedingungen hierdurch auf die Versicherung gegen Unfall ausgedehnt.

Berlin, den 24. August 1889.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern. J. B.

gez: Magdeburg. gez: v. G a s t r o w.

Höherem Auftrage zufolge wird vorstehende Konzession mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Konzession für die Transport- und Glas-Versicherungsbranchen vom 21. Juli 1887 und die Statuten der Oberhessischen Versicherungs-Ge-

sellschaft in Mannheim im diesseitigen Amtsblatt von 1887 S. 312 Nr. 533 und Beilage veröffentlicht sind.
Aachen, den 8. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

v. Bremer.

Nr. 443 Am 1. Oktober 1889 sind im Reichspostgebiet neue Wertzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlass vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Wertzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rotbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf. wie bisher, die rothe bz. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Wertzeichen wird auch eine Neuauflage der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf. erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Wertzeichen bz. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Wertzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken etc. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., den 1. Oktober 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
von Stephan.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden.**

**Nr. 444 Prüfungs-Ordnung
für Turnlehrer und Turnlehrerinnen
(Rheinprovinz.)**

A. Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer.
§. 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für

lehrer wird für die Rheinprovinz eine Kommission in Bonn gebildet. Dieselbe besteht:

1. aus einem Mitgliede des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Coblenz als Vorsitzendem;
 2. und 3. aus zwei turntechnisch vorgebildeten Lehrern, und zwar der Regel nach einem wissenschaftlichen Lehrer (oder Direktor) einer höheren Schule und einem seminaristisch gebildeten Lehrer;
 4. einem mit dem Turnwesen vertrauten Arzte.
- §. 2. Zu der Prüfung werden zugelassen:
- a. Bewerber, welche bereits die Fähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben;
 - b. Studirende, jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester.

Alle anderen Bewerber sind mit ihren etwaigen Gesuchten an die Prüfungskommission in Berlin zu erweisen.

§. 3. Die Prüfung findet in der Regel im Monat Dezember und zwar bis auf weiteres in der städtischen Turnhalle zu Bonn statt. Der Termin wird durch den Staatsanzeiger und die Amtsblätter, sowie durch das "Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen" bekannt gemacht.

§. 4. Die Anmeldung muss bis zum 1. Oktober jedes Jahres bei dem Provinzial-Schul-Kollegium in Coblenz stattfinden und zwar bei den im Lehramte stehenden Bewerbern durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den anderen direkt.

Der Melbung sind beizufügen:

1. der Geburtschein;
2. der Lebenslauf;
3. ein ärztliches Gesundheitssattest;
4. ein Beugnis über die erworbene Lehrerbildung und über die seitliche Wirksamkeit als Lehrer;
5. ein Beugnis über die erlangte turnerische Ausbildung.

Diesjenigen Bewerber, welche kein Lehramt belednen, haben ausreichende Beugnisse über ihre Schulbildung, sowie ein amtliches Führungsattest beizubringen.

§. 5. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 6. Die schriftliche Prüfung besteht in Anser-tigung einer Klausurarbeit aus dem Bereiche des Schulturnens und je nach dem Ermessen der Kommission auch in Beantwortung einzelner Fragen aus dem Gesamtgebiete der Prüfungsgegenstände.

§. 7. Die mündliche Prüfung erstreckt sich:

1. auf die Kenntniß der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und Methode des Turnunterrichtes, auf die Beschreibung und Entwickelung von Turnübungen, auf Bestimmung und Begrenzung des Übungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen bzw. Schulklassen, auf die Kenntniß der Turnliteratur und der Turnsprache;

2. auf die Beschreibung der für das Schulturnen geeigneten Übungsgeräthe und die Art ihrer Verwendung, auf die Anlage und Einrichtung der Turnräume;
3. auf die Kenntniß des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (s. Anlage a), auf die bei dem Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie auf die ersten nothwendigen Hülfsleistungen bei vor-kommenden Unfällen;
4. bei denselben Bewerbern, welche keine Lehrerprüfung abgelegt haben, eventuell auf die Kenntniß der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichts-Grundätze.

§. 8. Die praktische Prüfung erstreckt sich:

1. auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in Übungen des Schulturnens;
2. auf die Ablegung von Probelektionen zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes.

§. 9. Eine Prüfung für Fecht- und Schwimm-unterricht findet bis auf weiteres nicht statt.

§. 10. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§. 11. Die Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungs-Bezeugnis. Die Stempelgebühr für das Bezeugnis beträgt 1 Mark 50 Pfennig.

Coblenz, den 26. August 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium,

J. B.:
Binnig.

Anlage.

Kenntniß des menschlichen Körpers.

Übersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen (Thätigkeiten). Das Knochengerüst als Grundlage des Bewegungs-apparates: die Schädelknochen nur im Allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer in's Spezielle gehenden Beschreibung der einzelnen Knochen wird abgesehen. — Die Verbindungsstellen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengerüstes: Bau und Thätigkeit der Muskelein im Allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln bzw. Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zu Stande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen.

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäß, der Verlauf der größeren Gefäße und Kenntniß der Stellen, wo größere Pulse, adern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsfähigkeit. Die Lymphgefäß (Saugader) und die Lymphe.

Die Lunge und die Atmungsmuskeln, der Atem-

mungsborgang, die Bedeutung des Athmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im Allgemeinen: Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien).

Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsborgane: die einzelnen Theile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

8. Prüfungs-Ordnung für Turnlehrerinnen.

§. 1. Zur Abhaltung von Turnlehrerinnen-Prüfungen wird für die Rheinprovinz eine Prüfungs-Kommission in Bonn gebildet. Dieselbe besteht:

1. aus einem Mitgliede des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Coblenz als Vorsitzendem;
2. aus einem turnkundigen Lehrer (oder Direktor) einer höheren Lehranstalt;
3. aus einer turntechnisch geprüften Lehrerin bezw. Schulvorsteherin;
4. aus einem mit dem Turnwesen vertrauten Arzte.

§. 2. Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Fähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr überschritten haben.

§. 3. Die Prüfung findet in der Regel im Monat Dezember jedes Jahres statt. Der Termin wird bekannt gemacht.

§. 4. Die Anmeldung muß vor dem 1. Oktober jedes Jahres bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium in Coblenz erfolgen und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienststörde, bei den anderen direkt.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. der Lebenslauf;
3. ein Gesundheits-Attest;
4. ein Bezeugnis über die von der Bewerberin erworbenen Schul- bzw. Lehrerinnenbildung;
5. ein Bezeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit;
6. von den in §. 2, Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen ein amtliches Führungs-Bezeugnis.

§. 5. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 6. Die schriftliche Prüfung besteht in der Auffertigung einer Klaiviararbeit über ein Thema aus dem Bereich des Schulturnens.

§. 7. Die mündliche Prüfung erstreckt sich:

1. auf die Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, auf die Aufgabe und die Methode des Mädchenturnens, insbesondere auf die Hauptgesichtspunkte, welche beim Mädchen-Turnunterricht maßgebend sind, auf die Beschreibung und Erklärung der Turn-

übungen, die Entwicklung derselben von den einfachsten Formen zu den zusammengesetzteren, auf Bestimmung und Begrenzung des Übungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen und Schulklassen;

2. auf die Beschreibung der für das Mädchenturnen geeigneten Übungsgeräthe und die Art ihrer Anwendung;

3. auf die Kenntnis der beim Turnen hauptsächlich in Betracht kommenden Lebensäußerungen des menschlichen Körpers, der beim Turnbetriebe zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie der ersten nothwendigen Hülfsleistungen bei etwa vor kommenden Unfällen.

§. 8. Die praktische Prüfung erstreckt sich:

1. auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit der Examinandin in den Übungen des Mädchenturnens;
2. auf die Ablegung einer Probelection zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschicks.

§. 9. Jede Bewerberin hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 10 Mark zu entrichten.

§. 10. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Fähigkeits-Bezeugnis. Die Stempelgebühr für dasselbe beträgt 1 Mark 50 Pf.

Coblenz, den 26. August 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium,
J. B. Linwig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 445 Die vakante Kreisärztekasse des Kreises Eupen soll einem qualifizirten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark ein jährlicher Zuschuß von 300 Mark aus Kreisfonds verbunden. Die Einnahmen aus den Röungen und der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf etwa 150 Mark jährlich veranschlagt werden.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Eupen bei der letzten Aufnahme des Viehstandes 680 Pferde, 9547 Stück Rindvieh, 116 Schafe, 2030 Stück Schweine gezählt worden sind, und daß dem Kreisärzterarzt eine gewinnbringende Praxis in den benachbarten reichen belgischen Gemeinden offen steht.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Bezeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufs bis zum 10. November d. J. an den Landrat Herrn Gölcher zu Eupen einreichen.

Aachen, den 27. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
v. Bremer.

Nr. 446 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Name der Stadt.	I. Markt-											
	Weizen			Roggen			Gerste			A.		
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	mt.	pf.	mt.
Es kosten je 100 Kilogramm												
Aachen	21	88	20	50	19	—	18	13	17	50	17	13
Düren	17	50	16	63	—	—	15	—	14	—	—	16
Erfelz	18	35	17	35	—	—	14	90	13	90	—	—
Eischweiler	19	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—
Eupen	20	25	—	—	—	—	16	75	—	—	—	14
Jülich	19	—	18	50	17	50	17	—	16	—	15	—
St. Vith	18	—	—	—	—	—	17	—	15	50	—	14
Dürschn.	19	14	—	—	—	—	16	39	—	—	—	15
										90	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh		Heu	Fleisch						Gebäck (geröstet)	Eßbutter	Gier	Stein- söhlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)		
a.	b.		Rind-		Schweine-		Kalb-	Sommer-							
Nicht- Krumm-	Krumm-		von der Reule	vom Bauch	Geschnie-	te	Kalb-	Sommer-							
Es kosten je 100 Kilogr.															
ml.	pf.	ml.	pf.	ml.	pf.	ml.	pf.	ml.	pf.	ml.	pf.	ml.	pf.	ml.	
4	50	3	50	5	50	1	80	1	45	1	90	1	70	1	80
5	25	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	2	60
3	80	3	30	4	75	1	50	1	30	1	70	1	20	1	40
4	20	—	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18
4	30	—	—	5	—	1	40	1	40	1	80	1	20	1	40
5	61	—	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40
—	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	70	1	40	1	50
6	50	5	50	9	—	1	40	1	30	1	80	1	60	1	60
6	83	—	—	9	45	—	—	—	—	—	—	—	—	2	60
4	20	2	40	4	80	1	60	1	50	1	60	1	20	4	80
4	20	—	—	5	04	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40
3	—	—	—	4	—	1	30	1	10	1	50	1	30	1	45
4	35	3	67	5	51	1	51	1	35	1	71	1	37	1	51
														2	34
														4	73
														1	78
														6	72

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hen und Stroh sind bei Erfelz des Marktes Reuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Futterage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert nach dem Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Nr. 447 Ich bringe hierdurch die alljährlich abzuuhaltende Herbst-Kollekte für dürftige Studirende in Bonn in Erinnerung. Die Herren Pfarrer wollen dieselbe gefestigt am

Sonntag, den 20. Oktober d. J., in den Kirchen abhalten; von den israelitischen Gemeinden ist für diesen Zweck eine Hauskollekte bei ihren Mitgliedern zu veranstalten. Die einkommenden Gaben sind von den katholischen Herren Pfarr-

tern gemäß der Bekanntmachung vom 20. März 1877 (Amtsblatt Seite 70) durch Vermittelung der Herren Landräthe an die betreffenden Königlichen Steuerlästen abzuführen.

Der Anzeige der Herren Landräthe bezw. des Königlichen Polizei-Direktors hierbeiüber den Ertrag der Kollekte sehe ich bis zum 25. November d. J. entgegen. Wegen der weiteren Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung mache ich dieselben auf

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat September 1889.

Preise:

Gehölze.

Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		B. Uebrige Markt-Artikel.				Hülsenfrüchte.				
gut	mittel		gering			Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe)	Amen Röden	Bohnen (meiste)	Linsen		Kartoffeln			
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.		
Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm																				
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.					Mt.	Pf.					Mt.	Pf.			
17	50	16	25	14	13	—	—	—	—	22	50	27	—	35	—	56	—	10	—	
18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	63	12	13	—	—	—	—	—	—	17	63	25	50	26	—	50	—	6	21	
15	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	90	13	50	—	—	—	—	—	—	16	50	28	—	32	—	52	—	6	50	
15	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	31	—	55	—	5	70	
17	60	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	26	—	28	—	60	—	6	—	
18	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	—	16	—	—	—	—	—	—	—	15	—	28	—	28	—	56	—	6	80	
11	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	—	11	—	—	—	—	—	—	—	14	—	26	—	28	—	—	—	5	—	
15	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	60	26	71	29	71	54	83	6	60

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Weiß		Gerste		Buchweizen		Hirse		Reis (Java)		Kaffee		Speise- salz.		Eßnei- ghmals		Schwar- zbrod.							
I.	L.	Weizen	Roggen	Spargen	Grütze	Buch- weizen- grüze	Hirse	Reis (Java)	Java (mittel)	Java gelb (in ge- brannten Bohnen)													
Ge kostet je 1 Kilogramm																							
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.						
—	36	—	32	—	50	—	54	—	50	—	70	—	60	3	10	3	80	—	20	1	90	—	18
—	30	—	29	—	46	—	52	—	44	—	52	—	50	2	90	3	70	—	20	1	60	—	17
—	32	—	30	—	50	—	48	—	46	—	70	—	60	2	80	3	40	—	20	1	80	—	20
—	32	—	30	—	50	—	52	—	—	—	60	—	54	2	75	3	40	—	20	1	70	—	17
—	38	—	34	—	60	—	60	—	50	—	50	—	50	2	50	3	20	—	20	1	70	—	17
—	36	—	32	—	36	—	38	—	—	—	50	—	50	2	60	3	20	—	20	1	90	—	17
—	30	—	27	—	50	—	—	—	30	—	—	—	50	2	60	3	—	—	20	1	50	—	19
—	33	—	31	—	49	—	51	—	44	—	59	—	53	2	75	3	39	—	20	1	73	—	18

Die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungskreises zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats September d. J. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 5. Oktober 1889.

die Birkular-Befreiungen vom 21. November 1878 (I 23983) und 7. Dezember desselben J. (I 25406) hierdurch noch besonders aufmerksam.

Aachen, den 7. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.
von Bremer.

Mr. 448 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzial Rathes der Gemeinde Weismes im Kreise Malmedy die fernere Abhaltung des dersel-

ben unter'm 15. Juli 1886 (siehe Amtsbl. von 1886 S. 30, Seite 154) versuchswise bewilligten Kram- und Viehmarktes am 27. Juli jeden Jahres mit der Maßgabe gestattet, daß, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fallen sollte, der Markt am darauf folgenden Werktag abzuhalten ist.

Aachen, den 6. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.
von Bremer.

Nr. 449 Unter Hinweis auf die Bekanntmachung in dem Regierungs-Amtsblatt von 1886, Seite 134, Nr. 333 werden höherem Auftrage auf folge in der Beilage die „Revidirten Statuten des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttoart“ nebst Genehmigungsurkunde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 9. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.
von Bremer.

Nr. 450 Der Herr Ober-Präsident hat durch Er-
loß vom 1. d. Ms. den Geberichtsgericht Gottfried
Nopp zu Rölsdorf zum Stellvertreter des Standes-
beamten des die Landbürgermeisterei Virgel umfas-
senden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 4. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.
von Bremer.

Nr. 451 Der zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches approbierte Apotheker Josef Pomp hat die Hansem'sche Apotheke zu Erkelenz erworben und wird dieselbe mit dem 1. November d. J. übernehmen.

Aachen, den 27. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 452 Durch Beweisbesluß der I. Zivil-
kammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld
vom 17. September 1889 ist über die Abwesenheit
des Schuhmachers Christoph Popp aus Elberfeld ein
Zeugenverhör angeordnet worden.

Köln, den 1. Oktober 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 453 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes
über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung
in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche
des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 wird
hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des
Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde Erkelenz
begonnen ist.

Die Diensträume der Abtheilung für Grundbuch-
sachen befinden sich im Hause des Herrn Franz von
Berg, Bahnhofstraße, eine Treppe hoch.

Erkelenz, den 4. Oktober 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 454 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes
über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung
in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche
des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gef.-
Sammlung S. 52) sowie des §. 12 der Allgemeinen
Befügung des Herrn Justizministers vom 21. No-
vember 1888 (Just.-M. Bl. S. 303) wird bekannt
gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den
Bezirk der Gemeinde Heinsberg begonnen ist.

Zugleich wird mitgetheilt, daß zur Erledigung der Grundbuch-Arbeiten für den Gemeinde Bezirk Heins-
berg die Diensträume des hiesigen Königl. Amts-
gerichts, Hochstraße, Zimmer Nr. 6 und 10 (1 Treppe),
bestimmt sind.

Heinsberg, den 3. Oktober 1889.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung III.

Nr. 455 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes
über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung
in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche
des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gef.-
Samml. S. 52) und des §. 12 der Allgemeinen Ver-
fügung des Herrn Justizministers vom 21. November
1888 (Just.-M. Bl. S. 303) wird hiermit bekannt
gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den
Bezirk der Gemeinde Waldfeucht begonnen ist.

Zur Erledigung der Grundbucharbeiten für diesen
Bezirk sind die Diensträume des hiesigen Königl. Amts-
gerichts, Hochstraße, Zimmer Nr. 5 und 10 (1 Treppe),
bestimmt.

Heinsberg, den 3. Oktober 1889.

Königl. Amtsgericht, Abtheilung II.

Nr. 456 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes
über das Grundbuchwesen vom 12. April 1888 wird
hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in
den Gemeinden Stremp und Roggendorf die Anle-
gung des Grundbuchs begonnen ist.

Die Diensträume für die Erledigung der Grund-
bucharbeiten befinden sich in Gemünd in der evange-
lischen Schule.

Gemünd, den 3. Oktober 1889.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Nr. 457 In Sachen betr. Anlegung des
Grundbuchs im Geltungsbereiche des Rheinischen
Rechtes wird in Gemäßheit §. 43 des Gesetzes über
das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in
das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des
Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (G.-S.
S. 52) sowie §. 12 der Allgemeinen Verfüzung des
Herrn Justizministers vom 21. November 1888 (Just.-
M. Bl. S. 303) hierdurch bekannt gemacht, daß
die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk Blan-
kenheim begonnen ist.

Es wird zugleich mitgetheilt, daß für die Erledi-
gung der Grundbuchangelegenheiten die Diensträume
des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Zimmer Nr. 5
und 6 (1 Treppe), bestimmt sind.

Blankenheim, den 3. October 1889.

Königliches Amtsgericht,

Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 458 Am 1. Oktober dieses Jahres beginnt
für den Amtsgerichtsbezirk Wegberg die Anlage des
Grundbuchs und zwar mit der Gemeinde Schwa-
nenberg.

Die Diensträume der beim Königlichen Amtsgericht
geschaffenen Abtheilung für Grundbuchsachen befinden
sich in dem Erdgeschoß des Amtsgerichts-Gebäudes.

Wegberg, den 1. Okt. 1889. Königl. Amtsgericht.

Nr. 459 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.	
	der Ausgewiesenen.	1.	2.	3.	4.	5.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Simon, Tagarbeiter,	geboren am 20. Mai 1866 zu Rudolfsthal, Bezirk Betteln, Hohenstadt, Mähren, ortsgleich ebenda selbst,	Landstreichen und Betteln, Verteilung eines Legitimationspapiereß,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau, Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	23. August d. J.
2. Ignaz Dude, Tuchdrucker,	geboren am 16. November 1822 zu Alt-Siedl bei Haida, Böhmen, ortsgleich ebenda selbst,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Legitimationspapiereß,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	20. August d. J.
3. Julius Grüner, Tagarbeiter,	geboren am 26. Juli 1870 zu Buckmühl, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien, ortsgleich ebenda selbst,	einacher und schwerer Diebstahl, Landstreichen, Betteln und Uebertreibung des §. 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs (2 Jahre Gefängnis und 7 Wochen Haft laut Ersteurteil vom 2. Juli 1887),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. Juli d. J.
4. Joseph Nemej, Schlosser,	geboren am 26. Dezember 1871 zu Prag, Böhmen, ortsgleich ebenda selbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	8. August d. J.
5. Wilhelm Moses Abrahamsohn, Glaser,	geboren am 26. Februar 1867 zu Dünaburg, Russland,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	20. August d. J.
6. Matthias Burgmeyer, Leinenweber,	geboren am 7. März 1827 zu Luxemburg,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	19. August d. J.
7. Josef Stonab, Schneider,	geboren am 19. März 1844 zu Unterloßowiz, Bezirk Prestic, Böhmen, ortsgleich ebenda selbst,	Betteln im wieberholten Rückfall,	Königlich bayerisches Bezirksamt Stadtamhof,	5. August d. J.
8. Jacob Schumann, Schlosser,	geboren am 13. September 1838 zu Wüllingen, Schweiz, ortsgleich zu Schönenberg, ebenda selbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	17. August d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.	1. 2. 3.			
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
9.	Peter Zwolinski, Maurer,	geboren im Jahre 1863 zu Krakau, Galizien, ortsan- gehörig ebendaselbst,	schwerer Dieb- stahl, versuchter schwerer Dieb- stahl und Ur- kundenfälschung (31½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. Mai 1886).	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Oppeln,	7. Juni d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
10.	Emil Tschernatsch, Bäder,	geboren am 14. April 1871 zu Dauba, Böhmen, ortsl- angehörig zu Nossadel, Be- zirk Münchengrätz, ebenda- selbst,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Königlich preußi- scher Polizei- präsident zu Berlin,	25. April d. J.
11.	Franz Josef Groß, Schlosser,	geboren am 19. März 1866 zu Troppau, Österreichisch- Schlesien, ortslangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	16. Juli d. J.
12.	Franz Tutschka, Hausdiener, (Arbeiter),	geboren am 2. Februar 1860 zu Brünn, Mähren, ortsl- angehörig zu Nikolsburg, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Potsdam,	31. August d. J.
13.	Josef Glombit, Draht- binder,	48 Jahre alt, geboren zu Niedluga, Bezirk Trentschin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Oppeln,	17. August d. J.
14.	Edmund Sedlač, Bädergeselle,	geboren am 20. Oktober 1862 zu Neidling bei Wien, Österreich, ortslangehörig ebendaselbst,	Betteln im wie- derholten Rück- fall und ver- suchter Diebstahl im wiederholten Rückfall,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Merseburg,	15. Juli d. J.
15.	Ludwig Hermann, Bädergeselle,	geboren am 6. März 1848 zu Flößbau, Bezirk Poder- jam, Böhmen, ortslan- gehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Land- streichen und Betteln,	Stadtmagistrath Amberg, Bayern	5. Juli d. J.
16.	Franz Krausgruber, Wachszieher,	geboren am 9. März 1859 zu Ried, Österreich, ortsl- angehörig zu Nassereith, Bezirk Imst, Tirol,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Königlich baye- risches Bezirks- amt Schongau,	6. August d. J.
17.	Peit Stok (oder Sikof), Bahnarbeiter,	33 Jahre alt, geboren und ortslangehörig zu Popovitz, Bezirk Moldautain, Öster- reich,	Landstreichen,	Königlich baye- risches Bezirks- amt Landsberg,	16. August d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	1.	2.			6.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
18.	Maria Weinrich, Musikerstochter,	38 Jahre alt, geboren zu Erling, ortsangehörig zu Dietmanns, Bezirk Wald- hofen, Niederösterreich, wohnhaft zuletzt in Eber- hardstreuth, Bayern,	Landstreichen,	Königlich baye- risches Bezirks- amt Grafenau,	22. August d. J.
19.	Ratharina Weinrich, Sängerin,	13 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Diet- manns, wohnhaft zuletzt in Eberhardstreuth,	Landstreichen und Betteln,	dasselbe,	desgleichen.
20.	Josef Weinrich, Musiker,	27 Jahre alt, geboren zu Heiligenberg, ortsangehörig zu Dietmanns, wohnhaft zuletzt in Eberhardstreuth,	Landstreichen,	dasselbe,	desgleichen.
21.	Franz Weinrich, Gymnastiker,	32 Jahre alt, geboren zu Unterulz, ortsangehörig zu Dietmanns, wohnhaft zuletzt in Eberhardstreuth,	Landstreichen,	dasselbe,	desgleichen.
22.	Gustav Weiß, Schuh- macher,	geboren am 2. Februar 1862 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Dalleščík, Bezirk Gablonz, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich säch- sische Kreis- hauptmannschaft Bautzen,	8. August d. J.
23.	Franz Berger, Schlosser,	geboren am 2. Juli 1850 zu Heindorf, Bezirk Trau- tenau, Böhmen, ortsange- hörig zu Deutsch-Praußenk-, ebendaselbst,	Betteln im wie- derholten Rüd- fall, Belästigung und Ruhestö- rung,	Königlich säch- sische Kreis- hauptmannschaft Zwickau,	22. Juli d. J.
24.	Anton Mateyla, Schlosser,	geboren am 17. Januar 1872 zu Klader, Bezirk Smichow, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen un- d Betteln,	Großherzoglich badischer Lan- deskommisär zu Freiburg,	28. August d. J.
25.	Camille Delcroix, ohne Stand,	geboren am 30. März 1859 zu Roeulx, Belgien, orts- angehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Straßburg,	24. August d. J.
26.	Johann Hursel, Weber,	geboren am 18. August 1832 zu Kersfeld, Unter-Elsäß, ortsangehörig zu Nancy, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Metz,	30. August d. J.

Nr. 460 Personal-Chronik.

Die einstweilige Verwaltung der durch den Tod ihres Inhabers vakant gewordenen Landbürgermeisterei Hergenrath, im Kreise Eupen, ist dem Bürgermeister-Sekretär Johann Peter Kittel daselbst übertragen worden.

Der Pfarrer Sackel zu Alsdorf ist unterm 13. September d. J. zum Pfarrer in Linnich ernannt worden.

Der bei der katholischen Elementarschule zu Kelz, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Leonard Jerser ist definitiv angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 41.



Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. Oktober

1889

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Mr. 461 Am 1. Oktober 1889 sind im Reichspostgebiet neue Wertzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlass vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Wertzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bz. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Wertzeichen wird auch eine Neuauflage der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf. erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Wertzeichen bz. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Wertzeichen derselben Gattung verlaufen sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jeweils Freimarken ic. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., den 15. Oktober 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
v o n S i e p h a n.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Mr. 462 An der Taubstummen-Anstalt zu Neuwied soll am 4. Juli 1890 gemäß der Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 die Prüfung für die Besitzigung zur Anstellung an Taubstummen-Anstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie

solche Schullehrer, welche die 2. Prüfung bestanden, sich mindestens 2 Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns bis zum 20. Dezember 1889 angenommen werden, sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsvorhabtnis des Bewerbers anzugeben ist,
2. die Bezeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. ein Bezeugnis über die bisherige Tätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht,
4. ein amtliches Führungszeugnisch,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Bezeugnis über normalen Gesundheitszustand.

Der Bewerber erhält nach seiner Meldung von uns und ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen 1 an geste 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine andern, als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Neben den Gang der mündlichen und praktischen Prüfung gibt die Prüfungs-Ordnung nähere Auskunft. Koblenz, den 1. Oktober 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Mr. 463 Die volante Kreishierariststelle des Kreises Eupen soll einem qualifizierten Thylervorstand zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark ein jährlicher Zuschuß von 300 Mark aus Kreisfonds verbunden. Die Einnahmen aus den Röungen und der Beaufsichtigung der Viehmarkte können auf etwa 150 Mark jährlich veranschlagt werden.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Eupen bei der letzten Aufnahme des Viehstandes 680 Pferde, 9547 Stück Rindvieh, 116 Schafe, 2030

Stadt Schweine gedählt worden sind, und daß dem Kreisärzt eine gewinnbringende Praxis in den benachbarten reichen belgischen Gemeinden offen steht.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstiger Akte, sowie eines kurzen Lebenslaufs bis zum 10. November d. Js. an den Landrat Herrn Gölcher zu Eupen eireichen.

Aachen, den 27. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

von Bremer.

Nr. 464 Unter der Firma "Berlinerische Rückversicherungs-Gesellschaft zu Berlin" ist in Berlin eine Aktien-Gesellschaft gegründet, welche den Zweck hat, den Feuer-, Transport-, Lebens-, Hagel- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaften Rückversicherung zu leisten. Das Statut dieser Gesellschaft ist am 11. Mai d. Js. seitens der Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern genehmigt und im Stück 35 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 30. August d. Js. veröffentlicht worden. Die Eintragung in das Handelsregister ist laut der in der 4ten Beilage zu Nr. 147 des deutschen Reichs-pp. Anzeigers vom 24. Juni d. Js. enthaltenen Bekanntmachung erfolgt und hat den Geschäftsbetrieb begonnen.

Vorstehendes wird höherem Auftrage zufolge hier durch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 14. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 465 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches approbierte Dr. Georg Koenig hat die Ludwig Koenig'sche Apotheke in Aachen übernommen.

Aachen, den 7. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 466 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches approbierte Arnold Thelen hat die Seelhoff'sche Apotheke zu Aachen erworben und angetreten.

Aachen, den 4. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 467 Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 27. Dezember v. Js. (Amtsbl. von 1889 Stück 1 Nr. 9) bringe ich hiermit zur Kenntnis der Beteiligten, daß seitens der Kaiserlich-Russischen Regierung angeordnet worden ist, daß die Einfuhr lebender Pflanzen und Pflanzenteile nach Russland unter den in meiner vorgedachten Bekanntmachung

mitgetheilten Bedingungen nunmehr auch über die Postamt Sosnowice erfolgen darf.

Aachen, den 14. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 468 Durch Allerhöchste Kabinets-Ord vom 26. September d. Js. ist die Verlegung des Bezirks-Kommandos von Eupen nach Montjoie zu 1. April 1890 befohlen worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Aachen, den 15. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 469 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das am 1. September d. J. in den Kreisen Beeskow-Sternberg und Teltow verbreitete, eine Bezeichnung des Herausgebers und Druckers nicht enthaltene Flugblatt mit der Überschrift: "Mitbürger! Kleine Leute Wähler des Reichstagwahlkreises Teltow-Beeskow-Storkow!" und mit dem Schlußzitat: "Kandidaten der Sozialdemokratie!" hierdurch verboten.

Potsdam, den 13. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Rue de Graiz.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat den zu Dresden unter dem Namen: "Verein der Metallarbeiter aller Branchen für Dresden und Umgegend" bestehenden Verein auf Grund von §. 11a, §. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, am 10. September 1889.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft von Koppenfels.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nicht periodisch Druckschrift: "Sozialdemokratisches Liederbuch-Sammlung revolutionärer Gefänge. Erste unverdiente Ausgabe. London German Coop. Publ. O. 1889, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch Unterzeichneten von Landespolizeiwegern verboten werden ist.

Berlin, den 21. September 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.

J. B.: Friedheim.

Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung

undesraths für die Zeit bis zum 30. September 1890 angeordnet was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist, um der Aufenthalt im hamburgischen Staatsgebiet, mit Ausnahme des Amtes Riebütel, von der Landes-Polizeibehörde untersagt werden.

§. 2. Die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten darf im hamburgischen Staatsgebiet mit Ausnahme des Amtes Riebütel, nur mit vorangegangener Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden.

§. 3. Bestehende Anordnungen treten mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 27. September 1889.

Auf Grund der nach §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Königlichen Staatsministerium unter dem 26. September 1889 getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welche auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staatsministeriums vom 26. September 1888 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg, Potsdam und Spanienau, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirk versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den Unterzeichenen von Landespolizeibehörden hierdurch fernerwelt untersagt.

Ausgenommen hier von sind nur diejenigen Personen, welche den Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen ohne Vorbehalt wieder gestattet ist.

Berlin und Potsdam, den 26. September 1889.
H. Polizei-Präsident, Rgl. Regierungs-Präsident,
Lehr. v. Richthofen. Graf Hue de Grais.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 26. September ds. Jrs. die in §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unter Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Anordnungen, die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile hiesigen Regierungsbezirks auf ein Jahr von diesem getroffen worden sind, wird allen denjenigen Personen, welche beim Ablauf der Geltungsfrist die Bekanntmachung vom 26. September 1888 auf Grund des §. 28 des genannten Gesetzes von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebietstheilen ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt fernerwelt für die Laufe eines Jahres hiermit untersagt.

Schleswig, den 27. September 1889.
Der Regierungs-Präsident.
J. B.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gemacht, daß allen denjenigen Personen, welche auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 und der

Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums vom 26. September 1888 bisher von dem Aufenthalt in den Bezirken der Stadt und des vormaligen Amts Harburg ausgeschlossen sind, sowie allen denjenigen, welchen nach dem vorgedachten Gesetz der Aufenthalt in den von dem Amtsnahmezustand betroffenen hamburgischen und zu der Provinz Schleswig-Holstein hörigen preußischen Gebietstheilen für die Zeit vom 1. Oktober 1889 bis zum 30. September 1890 untersagt bleibt, für dieselbe Zeit auch der Aufenthalt in den dieszeitigen Bezirken der Stadt und des ehemaligen Amts Harburg auf Grund des §. 3 der Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums vom 26. d. M. verboten wird.

Lüneburg, den 27. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:
von Massow.

Auf Grund der Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 26. d. M. (Deutscher Reichs- und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger vom 27. d. M.) wird denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 26. September 1888 auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt 1878 Seite 351) von dem Aufenthalt im Stadt- und im Landkreise Frankfurt a. M., im Stadt- und im Landkreise Hanau, im Kreise Höchst und im Oberlahn-Kreise ausgeschlossen waren, dieser Aufenthalt auch fernerhin und zwar vom 1. Oktober 1889 bis zum 30. September 1890 versagt.

Wiesbaden, den 27. September 1889.

Der Königliche Regierungs-Präsident,
von Wurm.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die bei M. Kaulich zu Halle a. S. gedruckte, von Ferdinand Kaulich, Giebichenstein, Trieststraße 7, verlegte, nicht periodische Druckschrift: "An die Löpser Deutschlands", überschrieben: "Collegen, Freunde!" und unterzeichnet: "Der General-Ausschuß der Löpser Deutschlands, i. A. Ferdinand Kaulich, j. Vorsitzender", hiermit landespolizeilich verboten.

Hildesheim, den 23. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. Schulz.

Der Verein für volkskümmliche Wahlen in Lüneburg wird auf Grund der §§. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hierdurch verboten.

Lüneburg, den 24. September 1889.

Der Regierungs-Präsident,
J. B.:
von Massow.

Auf Grund der §§. 1 Abs. 2 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingesährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der Verein zur Erzielung vollständlicher Wahlen hier selbst durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau, den 26. September 1889.

Königlicher Regierungs-Präsident,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath
Freiherr Juncker von Ober-Conreut.

Öffentliche Ladung.

Nr. 470 In der Zusammenlegungs- und

Nr. 471 Übersicht über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen Polizeistrafgelders für das Etatsjahr vom 1. April 1888 bis ultimo März 1889.

Meliorations-Sache von Ahrdorf-Uedelhoven Bitt. A a. Nr. 3 Kreis Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen werden folgende Interessenten, als 1. die Ehefrau Barthel Gerhards, Margaretha geb. Bisch zu Chicago, 2. Peter Nadermacher, 3. Hubert Nadermacher, 4. der Hausrat Peter Brilser von Ahrdorf, die letzter drei ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, zur Erklärung über den Meliorationsplan und zur Verhandlung über den Statuten-Entwurf behülf

Nr.	Bezeichnung der Fonds.	Kapital- Vermögen am Schlusse des Etats- jahres.	a. Bestand, b. Reife, u. c. Defekte aus dem Etatsjahr.	Zinsen von Kapitalien.	Strafge- der.	Erlös aus zurück- gezahlten Amor- tisations- beträgen.	Extraordi- naria.	Gegenstand der Einnahme.			Summa der Kolon- nen 4-8.
								M.	Pf.	M.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			9.	
1.	Polizeistrafgelder- fonds des Regie- rungsbezirks Aachen.	88 000	a. 617 b. — c. —	74 — —	2 640	20 016 —	80 — —			23 274 54	

Düsseldorf, den 12. September 1889.

Nr. 472 Personal-Chronik.

Ernannt sind: 1. der Postinspektor Psähler zum Postrat bei der Ober-Postdirektion in Aachen, 2. der Postsekretär Detmar zum Ober-Postdirektionssekretär bei der Ober-Postdirektion in Aachen, 3. der Postsekretär Haube zum Ober-Postsekretär bei dem Postamte I in Aachen und 4. der Postsekretär Schwarz

zum Ober-Postsekretär bei dem Postamte in Düren (Rheinland).

Versetzt sind: 1. der Postrat Tasche von Aachen nach Kiel, 2. der Ober-Postdirektionssekretär Röthe von Aachen nach Darmstadt und 3. der Postsekretär Gehhar von Berlin nach Aachen.

Dem seilherigen Bergrevierbeamten des Reviers

Wahlung einer Be- und Entwickelungs-Genossenschaft für dem Zusammenlegungsverfahren unterworfenen Grundstücke im Ahr-, Ah- und Dösbach Thale innerhalb der Gemeindebezirke Ahrdorf und Niedelhoven bezw. zur Genehmigung des Statuts und zur Wahl von Bevollmächtigten auf

Montag, den 16. Dezember 1889,
vormittags 9 Uhr, in das Geschäftsstätte des Regierung-Assessors Stießberg zu Trier unter dem Hinweis auf die gesetzlichen Folgen der Versäumnis, insbesondere dem im §. 80 des Gesetzes vom 1. April 1879 angegebenen Rechtsnachteil, wonach die Nicht-

erscheinenden oder Nichtabstimmenden demjenigen zu stimmend angesehen werden sollen, wofür die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich erklärt, und unter der Verwarnung vorgetragen, daß den Ausbleibenden alle wegen ihrer Versäumnis entstehenden Weiterungsosten werden zur Last gelegt werden.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1889.

Königliche Generalkommission, Grein.

Gegenstand der Aussage.

a. Verwaltungskosten,	Anlage von Kapitalien resp. von Amortisationsregulierung.	Pflegelosten für verlassene und verwahrloste Kinder.	Extraordinaria u. A. Beihilfen für Erziehungssvereine.	Summa der Kolonien 10—13	Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand von	Bemerkungen.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
a. 679	70					Den Sädiern, Aachen, Düren, Erkelenz und Eupen werden die von ihren Insassen aufzommenden Strafgelder direkt von den zuständigen Hebstellen überweisen.
b. 313	67					Die Pflegelosten-Zuschüsse sind mit 3,30 M. pro Kind und Monat gewährt worden.
c. 2	—	21721	76	—	557 41	Die Gemeinden haben bezahlt 68564,28 M.
				22717 13		Demnach blieben ungedeckt . . . 46842,52 M.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz, gez. Klein.

Kattowitz, Bergmeister Rost, ist die durch die Pensionierung des Berggraths Roth erledigte Revierbeamtenstelle für das Bergrevier Burbach mit dem Amtssitz Burbach übertragen worden. Der Oberbergamtszeichner Schubart ist gestorben.

Definitiv angestellt sind: 1. Der bei der katholischen Elementarschule zu Hostenrath, Kreis Düren, seither

provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Bergens,

2. der bei der katholischen Elementarschule zu Lendersdorf, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Balthasar Baum,

3. der bei der katholischen Elementarschule zu Huchem-Stammeln, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Anton auf der Heiden.

Nr. 473 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	1.	2.			6.
der Ausgewiesenen.					
1.	Anton Döllner, Tagelöhner,	geboren am 1. Januar 1869, ortsgehörig zu Berlsberg, Bezirk Plan, Böhmen,	schwerer und einfacher Diebstahl und Eisenstahlversuch (2 Jahre Buchhaus laut Erkenntnis vom 27. August 1887)	Königlich britisches Bezirksamt Ansbach,	10. Juli d. J.
2.	Ottokar Moser, Uhrmacher,	geboren am 29. Juli 1865 zu Budweis, Böhmen, ortsgehörig ebenda selbst, wohnhaft zuletzt in Sennenhart, Bezirk Mehlitzch, Baden,	gemeinsamer schwerer Diebstahl (1 Jahr Buchhaus laut Erkenntnis vom 28. Sept. 1888),	Großherzoglich bayerischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	4. Sept. d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
3.	Jakob Rosal, Kellner,	geboren am 20. Februar 1860 zu Reichenbach, Bezirk Saaz, Böhmen, ortsgehörig ebenda selbst, wohnhaft zuletzt in Berlin,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizeipräsident zu Berlin,	7. August d. J.
4.	Izidor Latib Sapir, Pelzmacher,	circa 60 Jahre alt, ortsgehörig zu Horsel, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	2. September d. J.
5.	Ida Marlinger, unverehelicht,	geboren am 2. Mai 1874 zu Kronstadt, Mähren, ortsgehörig zu Schwarzwasser, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Habelschwerdt, Schlesien,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	7. September d. J.
6.	Marie Schustek, unverehelicht,	18 Jahre alt, geboren und ortsgehörig zu Mistek, Mähren,	Unterstellung, Betrug, Betrugsvorwurf, gewerbsmäßige Unzucht und Beilegung eines falschen Namens	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. März d. J.
7.	August Karl Blumrich, Weber und Bergmann,	geboren am 28. August 1851 zu Col. Ningwitz, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsgehörig ebenda selbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	10. September d. J.
8.	Johann Michael Frey, Schiffer,	geboren am 28. Februar 1869 zu Revel, Russland, ortsgehörig ebenda selbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	19. August d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand		Alter und Heimath		Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	1.	2.	3.	der Ausgewiesenen.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.		
9.	Karl Fäckler, Kaufmann,	Rauf-	geboren am 29. oder 30. September 1844 zu Riga a. Rusland,	Bettein im wiederkholten Rückfall, Vergehen gegen §§. 113, 185, 263, 303 des Strafgesetzbuchs,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	5. August d. J.	
10.	Lönnis Harms, Arbeiter,		geboren am 28. April 1854 zu Nottberg, Niederlande,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	9. September d. J.	
11.	Friedrich Wessely, Tagelöhner,		geboren am 14. Januar 1859 zu Bergstadt, Bezirk Tabor, Böhmen, ortsbangehörig zu Stubenbach, Bezirk Schützenhofen, ebenda selbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayrisches Bezirksamt Wolstein,	19. August d. J.	
12.	Diego Colini, Arbeiter,	Erd-	geboren im Jahre 1853 zu Noncadella, Provinz Reggio Emilia, Italien, ortsbangehörig ebenda selbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspresident zu Colmar,	2. September d. J.	
13.	Ludwig Bichet, Hutmacher,	Hut-	geboren am 6. Oktober 1860 zu Genf, Schweiz, ortsbangehörig ebenda selbst,	desgleichen,	derselbe,	6. September d. J.	
14.	Emil Louis Frangeni, Mechaniker,		geboren am 20. April 1859 zu Bellinzona, Schweiz, ortsbangehörig ebenda selbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.	
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:							
15.	Johann Paul, Tagelöhner,		geboren am 16. Mai 1856, ortsbangehörig zu Königgrätz, Böhmen,	Diebstahl (1 Jahr), Diebstahl laut Erkenntnis vom 7. September 1888,	Königlich bayrisches Bezirksamt Ansbach,	17. August d. J.	
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:							
16.	Valentin Christoph, (Bigeuner), Schmied,		47 Jahre alt, geboren zu Babitzel, Bezirk Mistel, Nähren,	Landstreichen und einfacher Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. März d. J.	
17.	Josef Christoph, (Bigeuner), Ketten-		26 Jahre alt, geboren zu Babitzel,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.	
18.	Josef Warzulla, Messerschmied,		geboren im Juni 1851 zu Rofetnič, Bezirk Mesiřitsch, Walachisch, Nähren, ortsbangehörig ebenda selbst,	Landstreichen,	derselbe,	27. August d. J.	
19.	John Steinmeck (Neger), Arbeiter,		geboren am 12. Mai 1865 zu Banana a. Congo, Westafrika,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	11. September d. J.	

Raufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	1.	2.			6.
der Ausgewiesenen.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20.	Johann Schmidt, Seiler,	geboren am 17. März 1830 zu Maastricht, Niederlande, ortsbangehörig ebenda selbst.	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	17. September d. J.
21.	Gerhard Bernard Mathilde Sistermans, Schuhmacher,	geboren am 13. März 1853 zu Merlebeck, Niederlande, ortsbangehörig ebenda selbst.	desgleichen,	Kaiserlicher Be- zirkspresident zu Wep,	6. September d. J.
22.	Marie Krier, ledig,	geboren am 6. Dezember 1869 zu Bubersberg, Luxemburg, ortsbangehörig ebenda selbst,	Landstreichen und Sittenpolizei-Konvention,	derselbe,	17. September d. J.

Die durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts Berchtesgaden vom 27. April 1884 verfügte Ausweisung der ledigen Tagelöhnerin Josefa Steiner aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt S. 170 Biffer 2) ist zurückgenommen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 42.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 24. Oktober

1889

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 474 Das 25. Stück enthält unter Nr. 9358: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düsseldorf und Waldbroel. Vom 2. Oktober 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 475 Bekanntmachung wegen Ausreichung der Binschne Reise II zu den Schulverschreibungen der Preußischen konsolidirten $4\frac{1}{2}\%$ Staatsanleihe von 1880.

Die Binschne Reise II, Nr. 1 bis 20, zu den Schulverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1880 über die Binsen für die Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. Dezember 1899, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Orientstrasse 92/94 unten links, vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Binschne können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Binschneanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formular ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einsach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorgulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Binschne zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Binschneanweisungen nicht einlassen.

Wer die Binschne durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die An-

weisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzuziehen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei der Aushändigung der Binschne wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gebundenen Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreicher der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Binschne nur dann, wenn die Binschneanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Oktober 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 476 Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage die Koncession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Mecklenburgische Lebens-Versicherungs- und Spar-Bank in Schwerin i. M. und das Statut dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 18. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:
von Bremert.

Nr. 477 Im Anschluße an die unterm 10. Oktober 1888 erfolgte Veröffentlichung der Organe der Berufsgenossenschaften (Amtsblatt S. 293) bringe ich nachstehende Veränderungen unter denselben hierdurch zur Kenntnis:

- | | |
|---|---|
| 1. Sektion XXIV der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft. | a. Für die Kreise Aachen (Stadt) und Eupen: Vertrauensmänner. |
| 1. A. Thyssen, Aachen. | 1. Heinrich Carl, Aachen. |
| 2. Max Heck, Eupen. | 2. Rud. Lonnar, Eupen. |
| | b. Für den Landkreis Aachen: |
| 1. Albert Schoen, Aachen. | 1. Ric. Nelleßen, Aachen. |
| 2. Franz Spethahn, Büsbach. | 2. Jac. Wechsler, Stolberg. |
| 3. Heinr. Hinzen, Esch. | 3. A. Huppert, Eschweiler. |

a. Für den Kreis Düren:

1. Joh. Kürth, Düren. | Joh. Odensels, Düren.

2. Jos. Hupper, Kreuzau. | Joh. Odensels, Düren.

d. Für die Kreise Jülich, Heinsberg, Erkelenz und Gellenkirchen:

1. Arthur Merdens, Gei- | 1. Edmund Jumper, Jü-
lenskirchen. lich.

2. Jos. Darrees, Heins- | 2. Jak. Jülicher, Heins-
berg. berg.

3. Anton Arez Erkelenz. | 3. Jos. Schmitz, Erkelenz.

e. Für die Kreise Montjoie, Schleiden und Malmedy:

1. Hubert Blaize, Malme- | 1. Rath, Theinen, Imgen-
dy. broich.

2. Hermann Rothcheid, | 2. Otto Gramer, Soetenich.
Gemünd.

2. Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft.

Zu Vertrauensmännern sind bestellt:

a. Beithen, t. F. H. Hewel & Beithen in Köln.

b. Friedr. Schweyer, Wehrmeister in Deutz.

c. Peter Prior, Wehrmeister in Köln.

3. Straßenbahn-Berufsgenossenschaft:

Der Vertrauensmann heißt nicht Hohfeld, sondern Hohfeld, ein Stellvertreter fehlt zur Zeit.

4. Rh. W. Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft:

Vorsitzender des Genossenschaftsverbandes ist nun mehr:

Ernst Schieß, Düsseldorf.

Vorsitzender des Vorstandes der Sektion VI:

G. Alolio, Düsseldorf.

Vertrauensmann für die Kreise Düren, Jülich, Malmedy, Montjoie und Schleiden:

Adolph Hupper, Düren.

Nachen, den 14. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

3. V.:

von Bremer.

Nr. 478 Der Schulamts-Kandidatin Anna Püttmann ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubnis zur Uebernahme einer Haushaltungsstelle zu Wegberg, im Kreise Erkelenz, erteilt worden.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 479 Bei der Ober-Postdirektion in Aachen lagern als unanbringlich eine Postanweisung, eingezahlt in Erkelenz am 21. Juni 1889, an Joh. Janzen in Golkrath, und eine Postanweisung, eingezahlt in Aachen 2. am 12. Juli 1889, an den Königlichen Steuerempfänger in Herzogenrath.

Außerdem sind von den Bezirks-Postanstalten verschiedene, theils in Postdiensträumen gefundene, theils Postsendungen entfallene herrenlose Gegenstände ein-

gefunden worden, darunter Geldstücke, Regenschirme, Maschinenthile u. s. w.

Die unbekannten Absender bz. Eigentümer oder die sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der un-anbringlichen Postanweisungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblattes an gerechnet, hier zu melden, widrigfalls die Beiträge der Postanweisungen der Postarmen bz. Postunterstützungskasse überwiesen und die Fundsachen zum Besten dieser Kasse öffentlich werden versteigert werden.

Nachen, den 22. Oktober 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:

Rehahn.

Nr. 480 Durch Urtheil der II. Zivillammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 26. September 1889 ist Johann Peter Breuer, früher Fuhrmann zu Ohlerath, für abwehrend erklärt worden.

Köln, den 11. Oktober 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 481 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuches im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts wird hierdurch in Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) sowie des §. 12 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 21. November 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 303) bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für den Bezirk Werken begonnen ist.

Zugleich wird hierdurch mitgetheilt, daß für die Erledigung der Grundbucheangelegenheiten die Diensträume des hiesigen Königlichen Amtsgerichts in der Zeutengasse, I. Haupteingang von der Oberstraße aus, Zimmer Nr. 8 und 9 (1 Treppe), bestimmt sind.

Düren, den 19. Oktober 1889.

Königliches Amtsgericht.

II. Abtheilung für Grundbuchsachen.

Schäfer.

Gerichts-Assessor.

Nr. 482 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuches im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts wird hierdurch in Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) sowie des §. 12 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 21. November 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 303) bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für den Bezirk Mariawilser-Hoven begonnen ist.

Zugleich wird hierdurch mitgetheilt, daß für die Erledi-

gung der Grundbuchsangelegenheiten die Diensträume des hiesigen Königlichen Amtsgerichts in der Jesuitenstraße, I. Haupteingang von der Oberstraße aus, Zimmer Nr. 8 und 9 (1 Treppe), bestimmt sind.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1889.

Königliches Amtsgericht.
II. Abtheilung für Grundbuchsachen.
Gerber.
Gerichts-Assessor.

Öffentliche Verhandlung.

Nr. 483 In der Zusammenlegungs- und Reliorations-Sache von Ahrdorf-Uedelhoven Bittr. A a. Nr. 3 Kreis Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen werden folgende Interessenten, als

1. die Ehefrau Barthel Gerhards, Margaretha geb. Pidark zu Chicago,
2. Peter Radermacher,
3. Hubert Radermacher,
4. der Haussir Peter Brisor von Ahrdorf, die letzten drei ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort,

zur Erklärung über den Reliorationsplan und zur Verhandlung über den Statuten-Einwurf behüts Bildung einer Be- und Entwässerungs-Genossenschaft für dem Zusammenlegungsverfahren unterworfenen Grundfläche im Ahr-, Ah- und Dösbach-Thale innerhalb der Gemeindebezirke Ahrdorf und Uedelhoven bezw. zur Genehmigung des Statuts und zur Wahl von Bevollmächtigten auf

Montag, den 16. Dezember 1889,
vormittags 9 Uhr, in das Geichäftslokal des Regierungs-Assessors Stiesberg zu Trier unter dem Hinweis auf die gesetzlichen Folgen der Versäumnis, insbesondere den im §. 80 des Gesetzes vom 1. April 1879 angegebenen Rechtsnachteil, wonach die Nichterscheinenden oder Nichtabstimmenden demjenigen zugeschlagen angesehen werden sollen, wofür die Wichtigkeit der abgegebenen Stimmen sich erklärt, und unter der Verwarnung vor geladen, daß den Ausbleibenden alle wegen ihrer Versäumnis entstehenden Weiterungs kosten werden zur Last gelegt werden.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1889.

Königliche Generalscommission, Grein.

Nr 484 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 851) wird auf Beschluss des Staats-Ministeriums mit Genehmigung des Bundesrats vom 1. Oktober d. J. ab auf die Dauer eines weiteren Jahres angeordnet was folgt:

§ 1. Im Kreise Offenbach dürfen Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Local Polizeibehörde stattfinden; auf Versammlungen zum Zweck einer angeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist, kann der Aufenthalt in dem Kreise Offenbach von dem Kreisamt Offenbach verboten werden.

§. 3. In dem Kreise Offenbach sind das Tragen von Stoß-, Hieb-, oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprengköpfen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbot werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbot des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche trift ihres Amtes oder Berufs zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;

2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;

3) für Personen, welche sich im Besitz eines Jagdwaffenpasses befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen.

4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenchein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Über die Ertheilung des Waffenscheines befindet das Kreisamt Offenbach. Er wird von demselben kostet und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§. 4. Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt wird nach dem Eingangs genannten Gesetzesparagraphen mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Darmstadt, den 28. September 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern
und der Justiz.

Finger.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: "Sozialdemokratisches Riederbuch." zwölftste Auflage. Höttingen-Bürtig. Verlag der Genossenschafts-Buchhandlung. 1888, — sammt dem Anhange: "Deflamationen" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizei wegen verboten worden ist.

Berlin, den 5. Oktober 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Friedrich von Michthofen.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist von dem Unterzeichneten

- 1) der Fachverein der Schreiner und verwandter Berufsgenossen hier selbst,
 2) die Zahlstelle Düsseldorf des Deutschen Tischlerverbandes mit dem Hauptsitz zu Stuttgart und
 3) die Filiale Düsseldorf des Vereins deutscher Schuhmacher (früher Unterstützungs-Verein der Schuhmacher) mit dem Hauptsitz in Nürnberg unter dem heutigen Tage von Landespolizei wegen verboten worden.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Steilberg.

Auf Grund der Bestimmungen in §§. 1, 6 und 8 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen

der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, wird von der unterzeichneten Baude-Polizeibehörde der in Mülheim am Rhein bestehende "Allgemeine Bildungsverein" hiermit verboten.

Köln, den 6. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.
von Sydow.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 1. Absatz 2 und §. 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den "Vollverein" in Chemnitz verboten.

Bwida, am 7. Oktober 1889.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Leonhardi.

Nr. 485. In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 29. Oktober 1875 über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tötung rohkranker Pferde und lungentkrankem Rindviehs in der Rheinprovinz bringe ich nachstehend die Übersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den resp. Entschädigungsfonds für das Etatjahr vom 1. April 1888 bis 31. März 1889 zur öffentlichen Kenntnis:

A. Einnahme.

1. Bestand aus 1887/88				
2. Zinsen der als Reservesfonds rentbar angelegten Bestände				
3. Abgaben der Viehbesitzer (für Pferde 30, für Rindvieh 5 Pfsg.)				

Summe der Einnahme

B. Ausgabe.

1. 10% Veranlagungskosten und Hebegebühren von der Einnahme ad pos. 3				
2. 5% Verwaltungskosten für die Zentral-Verwaltung von den Zinsen des Reservesfonds und von den nach Abzug der Veranlagungsspp. Kosten verbleibenden Abgaben für Pferde pp. und Rindvieh				
3. Druckkosten				
4. Entschädigung an Viehbesitzer				
5. Zur rentablen Anlegung der Bestände				

Summe der Ausgabe

Die Einnahme beträgt
Die Ausgabe beträgt

Mithin Bestand

An Effekten sind vorhanden

Entschädigungsfonds für		Pferde		Rindvieh	
		A	S	A	S
2 416	02	15 718	72		
43 595	52	50 129	71		
46 011	54	65 848	43		
4 359	55	5 018	40		
2 082	59	3 041	96		
79	65	79	65		
31 732	53	4 079	20		
7 757	22	53 634	22		
46 011	54	65 848	43		
46 011	54	65 848	43		
46 011	54	65 848	43		
91 356	88	581 194	95		

Die getöteten Thiere und die hierfür gezahlten Entschädigungen verteilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

	Zahl der ge- töteten Thiere	Betrag der gezahlten Entschädigung		Zahl der getöteten Thiere	Betrag der gezahlten Entschädigung	
		A	B		A	B
1. Regierungsbezirk Aachen	9	6 012	50	.	.	.
2. " Koblenz	6	2 638	74	13	2 915	20
3. " Köln	1	875	00	.	.	.
4. " Düsseldorf	34	15 448	75	6	1 164	00
5. " Trier	18	7 257	54	.	.	.
Summe	68	31 732	53	19	4 079	20

Düsseldorf, den 10. Oktober 1889.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
J. V.: Klausener.

Nr. 486 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Daufernde Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.	2.	3.	4.	5.
1.					

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Löbel, Maurer und Fabrikarbeiter,	geboren am 19. März 1839 zu Markersdorf, Bezirk Leisnig, Böhmen, ortsbang- gehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln im wie- derholten Rückfall,	Königlich säch- sisches Kreis- hauptmannschaft zu Bautzen,	3. September b. J.
2. Emil Schilberg, Lackierer Gehülfie,	geboren am 18. August 1846 zu Freiberg, Bezirk Murau, Wahren, ortsbang- gehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich säch- sisches Kreis- hauptmannschaft zu Bautzen,	6. September b. J.
3. Auguste François Plateau, Erdarbeiter,	geboren 1843 zu Montreuil-aux-Bois, Belgien,		Großherzoglich badischer Lan- deskommissär zu Karlsruhe,	31. Juli b. J.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 43.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 31. Oktober

1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 487 Von der im Kurzbureau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnekarte des Deutschen Reichs sind jetzt die Blätter XV, XVII und XVIII erschienen. Blatt XV enthält die an die Provinz Schlesien im Osten angrenzenden Theile von Ruhland und Österreich-Ungarn. Die Blätter XVII und XVIII umfassen den südlichen Theil von Bayern und Württemberg, sowie die angrenzenden Theile von Österreich-Ungarn und der Schweiz.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 M. für das unausgemalte Blatt und 2 M. 20 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karten, dem Berliner lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin, W., Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Berlin, W. den 26. Oktober 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung: Sachse.

Nr. 488 Vom 1. November ab wird die Gebühr für die Bestellung der Telegramme nach Landorten ohne Postanstalt von 60 Pfennig auf 40 Pfennig ermäßigt.

Berlin, den 27. Oktober 1889.

Der Reichskanzler.

J. B.:
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 489 Da gegen die durch die Regierungs-Amtsblätter unterm 27. Juli 1872 bekannt gemachten Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, noch vielfach verstößen wird, so wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß denaturirtes Salz bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht zu andern, als den im §. 20 des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867 – Bundesgesetzblatt für 1867, Seite 41 – näher bezeichneten landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendet werden darf.

Köln, den 25. Oktober 1889.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Frenzberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 490 Durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten vom 15. ds. Mts. ist der Bürgermeisterei-Bewahrer Johann Peter Kittel in Hergenrath auf Widerruf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Hergenrath umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Aachen, den 24. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:
von Bremer.

Nr. 491 Der Karl Hilgers aus Dreisborn hat den für ihn am 15. Dezember 1888 unter Nr. 4123 zu 18 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Tannenholz und Kartoffeln berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 25. Oktober 1889.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Goedecke.

Nr. 492 Im Anschluße an meine Bekanntmachung vom 14. v. Mts. (Amtsblatt S. 219) bringe ich hierdurch zur Kenntnis, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz durch Erlass v. 16. d. Mts. die Frist zur Abhaltung der Gehufs Aufbringung der Mittel zum Neubau von Kirchen in den evangelischen Villariausgemeinden Dierischlag und Dieringhausen bewilligt hat.

Aachen, den 26. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
v. Bremer.

Nr. 493 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeinfährlichen Betreibungen der Sozialdemokratie, und des §. 1 der Verordnung Großherzoglichem Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1878, wird die Nr. 118 des im Druck und Verlag von Adolf Ged in Offenburg erscheinenden „Südwestdeutschen Volksblattes“

"Offenburger Nachrichten", vom 9. Oktober d. J., verboten.

Freiburg, den 10. Oktober 1889.

Der Großherzogliche Landes-Kommissär für die Kreise

Freiburg, Lörrach und Offenburg.
Siegel.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,
daß Inhalts-Beischlusses der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom gestrigen Tage die hier zum Vortheile gekommene Druckchrift: "Was die Arbeiter aller Länder wollen. Von A. B. Preis 10 Pf. Druck und Verlag von C. A. Hager, Chemnitz" auf Grund der Bestimmungen in §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden und daß dieses Verbot für das ganze Reichsgebiet wirksam ist.

Gera, den 17. Oktober 1889.

Fürstliches Landratsamt.

R. Graesel.

Die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde hat auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Probenummer und die vom 5. und 19. d. M. datirten Nummern 14 und 16 der im Verlage vom Maurer F. Wille hier selbst erscheinenden und von A. Vogel u. Comp. hier selbst gedruckten Zeitung: "Solidarität, Organ für den Kampf aller deutschen Arbeiter um günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen", sowie das fernere Erscheinen dieser Zeitung durch Verfügung vom heutigen Tage verboten.

Braunschweig, den 19. Oktober 1889.

Herzoglich braunschweig-lüneburgische Polizei-Direktion.

Proezel.

Der Verein zur Erzielung volksfürthümlicher Wahlen zu Wolfenbüttel ist durch Verfügung der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom heutigen Tage auf Grund der §§. 1, Abfall 2, und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Wolfenbüttel, den 20. Oktober 1889.

Herzogliche Kreisdirektion.
Bogler.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Broschüre, betitelt: "Von Oben und von Unten. Ein Pfingstgruß", ohne Angabe des Verfassers, Druckers und Verlegers am heutigen Tage von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten verboten worden.

Schleswig, den 19. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bischofshausen.

Nr. 494 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-Sammlung S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeindebezirke Blankenheimerdorf und Döllendorf begonnen ist.

Die Diensträume der Abtheilung für Grundbuchsachen befinden sich im biesigen Amtsgerichtsgebäude, Zimmer Nr. 5 und 6, (1 Treppe).

Blankenheim, den 28. Oktober 1889.

Röntgisch Amtsgericht.

Nr. 495 Personal-Chronik.

Definitiv angestellt sind:

1. Die bei der katholischen Elementarschule zu Vich, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Müller.

2. Die bei der katholischen Elementarschule zu Baesweiler, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Margaretha Knorr.

3. Die bei der katholischen Elementarschule zu Pattorn, bei Mersch, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrerin Josephine Rey.

4. Die bei der katholischen Elementarschule zu Rödingen, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrerin Jeanette Rey.

5. Die bei der katholischen Elementarschule zu Lendersdorf, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Catharina Worms.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 44.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 7. November

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzesblattes.

Nr. 496 Das 25. Stück enthält unter Nr. 1875: Bekanntmachung; betreffend den Aufruf und die Einführung der Einhundertmarknoten der Bremer Bank in Bremen. Vom 25. Oktober 1889; unter Nr. 1876: Bekanntmachung; betreffend den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 25. Oktober 1889.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Zentral Behörden.**

Nr. 497 Am Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Änderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G. S. S. 327), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahr in Preußischen Gemeinden und Kreisen kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen für das Staatsjahr 1888/89 wie folgt festgestellt worden ist:

- A. Zur Besteuerung durch die Gemeinden auf 134 574 970 M;
- B. Zur Besteuerung durch die Kreise auf 139 238 128 Mark.

Berlin, den 21. Oktober 1889.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

Breslau.

Nr. 498 Am 1. Oktober 1889 sind im Reichspostgebiet neue Postwertzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedrückte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlass vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Wertzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bz. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Wertzeichen wird auch eine Neuausgabe der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare u. Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt.

Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Wertzeichen bz. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Wertzeichen derselben Gattung verlaufen sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die fehlenden Freimarken ic. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., den 1. November 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 499 Die Gebühr für Telegramme nach Italien wird vom 1. November ab von 20 Pfennig auf 15 Pfennig für das Wort ermäßigt. Als Mindestbeitrag für ein Telegramm werden 60 Pfennig erhoben. Berlin, den 30. Oktober 1889.

Der Reichskanzler.

J. B.:

von Stephan.

Nr. 500 Bekanntmachung,
betreffend die Notirung von Terminpreisen.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1885 und 29. April 1886 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß an der Börse zu Berlin seit dem 1. Oktober d. J. Terminpreise für trockene Kartoffelstärke und Kartoffelmehl nicht mehr vermerkt werden. Berlin, den 12. Oktober 1889.

Der Minister für Handel Der Finanz-Minister.
und Gewerbe. Im Auftrage.

 Im Auftrage.

gez. von Wendt.

C. 5066 M. f. h. III. 15239 F. M.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden.**

Nr. 501 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg im Jahre 1890 in den Tagen vom 18. bis 20. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1890 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor München in Saarbrück zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Ortes ausgestelltes Führungsattest bzw. ein Abgangszeugnis von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Beugniss desjenigen Kreischulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nachstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor München zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

- a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
- b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 23. Oktober 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Freiherr von Berlepsch.

Nr. 502 Nach Majgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 15. October 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Xanten im Jahre 1890 in den Tagen vom 18. bis 20. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1890 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor

Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor Eppink in Xanten zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Ortes ausgestelltes Führungsattest bzw. ein Abgangszeugnis von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Beugniss desjenigen Kreischulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nachstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor Eppink zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

- a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
- b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 23. October 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Freiherr von Berlepsch.

Nr. 503 In Verfolg der Bekanntmachung vom 23. August 1888 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen, Stück 40, Nr. 24063) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in der Bezeichnung der Übergangstrafen und der Absertigungsstellen für den Verkehr mit Brannitwein von und nach Luxemburg eine Änderung dahin eintritt, daß mit der Eröffnung des Betriebes der Eisenbahn Ulfslingen—St. Vitus diese Eisenbahn von der Landesgrenze nach Bahnhof Lengeler zur Übergangstrafe erklärt und zur Absertigung des Brannitweins, sowohl im Eisenbahn- als auch im Landeverkehr auf Bahnhof Lengeler eine Absertigungsstelle errichtet wird, welche

beugt ist, die Uebergangsaabgabe von Branntwein zu erheben und Uebergangsscheine über Branntwein für den Verkehr mit Luxemburg auszufertigen und zu erledigen.

Demgemäß wird die Vorschrift unter Nr. 1 des mit der obigen Bekanntmachung veröffentlichten Verzeichnisses der Uebergangstraßen und Abfertigungsstellen durch die nachstehende Vorschrift ersetzt.

Nr.	Bezeichnung der Uebergangstraßen.	Abfertigungsstelle.
la.	Von Ulfingen mit der Eisenbahn nach Bahnhof Lengeler.	Abfertigungsstelle auf Bahnhof Lengeler.
1b.	Von Ulfingen bzw. Weizwampach auf der Landstraße über Malscheid nach Bahnhof Lengeler.	Bahnhof Lengeler.
2. pp.	Eine Abfertigung von Branntwein, welcher auf der zu 1b bezeichneten Straße eingeht, findet bei dem Steueramte St. Vitus nicht mehr statt.	

Köln, den 2. November 1889.
Der Provinzial-Steuer-Direktor.
26951. Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 504 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlass vom 14. August d. J. dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Broich Speldorf im Kreise Mülheim a. d. Ruhr die Erlaubnis erteilt, Behuts Aufbringung der Mittel zum Neubau eines Pfarrhauses und eines Kirchturmes dasselbst eine Haustollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Dezember 1890 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind die nachbenannten Personen beauftragt:

1. Wilhelm Anhäuser, Kaufmann,
2. Wilhelm Kloker, Berginvalid,
3. Wilhelm Beckmann, Oeconom,
4. Wilhelm Rosenthal jun., Aderer,
5. Johann Kleinstoll, Aderer,
6. Heinrich Haubold, Maurer,
7. Friedrich Holtei, Aderer,
8. Hermann Spieler, Virginvalide,
9. Hermann Franzen, Küster,
10. Karl Matthäus, Tagelöhner,
11. Karl Brinkmann, Lehrer,
12. Friedrich Ringenbach, Pfarrer, sämmtlich aus Speldorf.

Aachen, den 30. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.:
von Bremer.

Nr. 505 Die diesjährige Hengstförderung findet im hiesigen Regierungsbezirke an nachbezeichneten Terminen statt:

1. in Vennich am 26. November cr., vormittags 10½ Uhr.
2. in Düren am 27. November cr., vormittags 10 Uhr.
3. in Aachen am 27. November cr., nachmittags 2¾ Uhr.
4. Bütgenbach am 28. November cr., vormittags 10¼ Uhr.

Aachen, den 2. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.:
von Bremer.

Nr. 506 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. d. Ms. dem Meyer Dombauverein die Erlaubnis zu ertheilen geruht, zu der zum Besten des Meier Dombaus beabsichtigten Geldlotterie von 150 000 Loosen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche derselben, Lose zu vertreiben. Der Vertrieb der Lose ist im diesseitigen Bezirk nicht zu beanstanden.

Aachen, den 28. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.:
von Bremer.

Nr. 507 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Waren-

Name der Stadt.	I. Markt-												
	Weizen			Roggen			Gerste						
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogramm													
Aachen	21	67	20	36	19	—	18	66	17	07	16	78	21
Düren	17	81	17	06	—	—	15	31	14	31	—	—	16
Erfelz	18	88	17	38	—	—	15	10	14	10	—	—	—
Schweiler	19	50	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	—
Eupen	20	50	—	—	—	—	18	—	—	—	—	14	—
Jülich	19	—	18	50	17	50	17	40	16	40	15	50	13
St. Vith	18	50	—	—	—	—	17	50	16	—	—	14	—
Durchschn.	19	34	—	—	—	—	16	84	—	—	—	15	87

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh		Heu	Fleisch										Gier	Steintohlen	Brennholz (roh zu- gerichtet)
a.	b.		Rind-		Schwein-		Kalb-		Geschnetzeltes		Gehüttert				
Nicht-	Scrumm-		von der	Reule	vom	Bauch	Ge	Hummel	Spiegelei	geräuchert	Gehüttert				
Es kosten je 100 Kilogr.															
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
4	20	3	10	5	13	1	80	1	55	1	90	1	80	1	90
4	73			5	78									2	60
3	80	3	30	4	75	1	50	1	30	1	70	1	20	1	40
4	20			6	25									1	70
4	30	—	—	5	—	1	40	1	40	1	80	1	30	1	40
4	52			5	25									2	40
—	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	70	1	40	1	80
6	—	6	—	7	—	1	40	1	30	1	80	1	60	1	60
6	20			7	25									2	60
4	—	2	40	4	80	1	60	1	50	1	60	1	20	1	40
4	20			5	04									2	30
3	50	—	—	4	—	1	30	1	10	1	40	1	30	1	50
4	30	3	70	5	11	1	51	1	36	1	70	1	40	1	46
														1	84
														2	30
														5	49
														1	80
														6	84

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erfelz diejenigen des Marktförder Neub im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Kourage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagesspitzen des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 508 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) ist der Verein zur Erzielung „volksfürthmlicher Wahlen“ Marburg und auf Grund der §§. 11 und 12 des-

selben Gesetzes die von dem Vorstande dieses Vereins im August d. J. herausgegebene, bei Georg Schirling zu Marburg erschienene Druckschrift mit der Überschrift: „An die Wähler des Wahlkreises Marburg-Kirchhain-Frankenberg-Böhl!“ vor der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Kassel, den 22. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.
Rothe.

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Oktober 1889.

Breife:

Gebetriebe.

Hafer			Uebertrag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchstaben	B. Uebrige Markt-Artikel.				Kartoffeln				
gut	mittel	gering	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer		Grüben (gelbe)	Zorn	Bohnen (weiße)	Linien					
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.			
17	08	16	04	14	19	—	21	50	28	33	35	—	56	—	8	34
18	61	—	—	—	—	—	17	63	26	—	26	50	50	50	6	73
14	—	12	25	—	—	—	16	50	28	—	30	—	52	—	6	—
16	23	—	—	—	—	—	20	—	28	—	28	—	54	—	6	40
14	90	19	50	—	—	—	15	—	28	—	28	—	56	—	5	60
15	65	—	—	—	—	—	14	50	26	—	28	—	—	—	4	—
16	—	—	—	—	—	—	17	52	27	26	29	50	53	92	6	15
14	93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

II. Laden-Breife in den letzten Tagen des Monats:

Weiß		Gerste		Buch- weizen- grüze	Hirse	Reis (Java)	Kaffee		Speise- fals.	Gehörte- schmalz	Gehörte- brod.												
L. Weizen	L. Roggen	Greupen	Grübe				Java (mittel)	Java gelb (in ge- brannten Bohnen)															
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.										
—	36	—	82	—	50	—	54	—	50	—	70	—	60	3	20	3	90	—	20	1	90	—	18
—	30	—	29	—	48	—	52	—	44	—	52	—	50	3	—	3	85	—	20	1	60	—	17
—	32	—	30	—	50	—	48	—	46	—	70	—	60	2	80	3	40	—	20	1	80	—	20
—	32	—	30	—	50	—	52	—	—	—	60	—	54	2	75	3	40	—	20	1	70	—	17
—	38	—	34	—	60	—	60	—	50	—	60	—	50	2	40	3	08	—	20	1	70	—	18
—	36	—	32	—	36	—	38	—	—	—	50	—	50	2	60	3	20	—	20	1	20	—	17
—	30	—	27	—	—	—	—	30	—	—	—	50	—	2	60	3	—	—	20	1	50	—	19
—	33	—	31	—	49	—	51	—	44	—	60	—	53	2	76	3	40	—	20	1	63	—	18

Die Preise des Hauptmarkortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagessumme des Monats Oktober d. J. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Einheit ersichtlich gemacht.

Aachen, den 6. November 1889.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeinegefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Nr. 43 des XI. Jahrgangs der "Neuen Tischlerzeitung", verantwortlicher Redakteur Richard Müller, Hamburg, Herausgeber W. Gramm, Hamburg, Druck von J.

H. W. Dierck in Hamburg, nach §. 11 des gebotenen Gesetzes seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 28. Oktober 1889.

Die Polizeibehörde.
Senator Hachmann, Dr.

Nr. 509

Ausweisungen
von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr. Laufende	Name und Stand	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsb- eschlusses.
	1.	2.	3.	4.	5.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Carolus Ludovicus, genannt Louis Lion, zu Geertsbergen (Grammont), Belgien, Bigarrenarbeiter,	geboren am 24. März 1843 Betteln im wie-derholten Rückfall, ebenda selbst, ortsbanghörig	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	14. September d. J.	
2.	Josef Tillmann, Fleischergeselle,	geboren im April 1857 zu Odrau, Bezirk Troppau, Österreichisch-Schlesien, ortsbanghörig zu Schönau, ebenda selbst,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. September d. J.	
3.	Moritz Bettin, Hutmachergeselle,	geboren im September 1862 desgleichen, zu Neutitschein, Mähren, ortsbanghörig ebenda selbst,	derselbe,	desgleichen.	

Nr. 510 Personal-Chronik.
Die erledigte Rentanten-Stelle bei den Königlichen Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau ist seitens der Königlichen Ministerien für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und die Finanzen dem Kontrolleur bei der Königlichen Renten-Kasse in Berlin, definitiv verliehen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 45.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 14. November

1889

Inhalt der Gesetz Sammlung.

Nr. 511 Das 26. Stück enthält unter Nr. 9359: Verordnung, betreffend die Verwaltung des provinzialständischen Verbandes der Provinz Posen. Vom 5. November 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 512 In den Circular-Erlassen vom 6. April 1888, vom 23. September und 29. Dezember dess. Jrs. ist bestimmt worden, daß nur ein beamteter Arzt, d. h. ein Kreisphysikus, die zu einem Leichenpassus erforderliche Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber auszustellen berechtigt ist, daß seiner Überzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Diese Bestimmung erweitern wir dahin, daß auch den Chefsärgern der Militär-Bagatelle hinsichtlich der in letzteren verstorbenen Personen die Befugniß zur Ausstellung der gedachten Bescheinigungen in gleicher Weise zusteht, wie den Kreisphysikern auf Grund der Nr. 2 des Circular-Erlasses vom 6. April 1888.

Berlin, den 14. Oktober 1889.

Der Minister des Innern.

Herr Furtach.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage. Löwenberg

Der Justiz-Minister.

In Vertretung. Nebe Pfugstaedt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 513 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. October 1872 erlassenen Vorschriften werden die Aufnahme-Prüfungen in den Lehrer-Seminare des Regierungsbezirks Aachen für 1890 in folgender Ordnung stattfinden.

I. Für die Aspiranten evangelischer Confession: Bei dem Seminar zu Rheydt: am 6. und 7. August.

II. Für die Aspiranten katholischer Confession:
a. Bei dem Seminar zu Corneliuskaster: vom 5. bis 8. August;
b. bei dem Seminar zu Vinnich: vom 18. bis 21. März.

Zu diesen Prüfungen werden zugelassen Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. October 1890

das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den betreffenden Seminar-Director zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Impfchein und Revaccinationschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienststiegs berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugnis von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspectors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nachstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminar-Curcus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Aspiranten, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem betreffenden Seminar-Director zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspiranten haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in baarem Gölde oder in Natura-Lien empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je Dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen.

1. wenn sie vor Beendigung ihrer Ausbildung das Seminar, ohne dazu durch Krankheit genöthigt zu sein, freiwillig verlassen oder aus demselben wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten,
2. wenn sie sich während der ersten drei Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollten, die von der zuständigen Provinzial- oder Centralbehörde ihnen zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Coblenz, den 23. October 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 514 Höherem Auftrage zufolge wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Hebung entstandener Zweifel das Königliche Staatsministerium in Übereinstimmung mit dem Herrn Staatssekretär des Reichs Postamtes zu Artikel 8 unter 4a des Regulativs über die Portofreizeiten vom 15. Dezember 1889 beschlossen hat,

1. daß die Seitens der Anstellungsbehörden an Militäranwärter gerichteten, lediglich durch Bewerbungen solcher um ihnen vorbehaltene Stellen veranlaßten Sendungen, ebenso wie die betreffenden Gesuche selbst, portofrei zu befördern sind;

2. daß dagegen Sendungen von Civilbehörden au untergebene Beamte und Militärärzte werden. Beihilfe Feststellung der die Civil-Dienstverhältnisse jener Bediensteten beeinflussenden — insbesondere für Berechnung ihrer pensionsfähigen Dienstzeit maßgebenden — Militärdienste keinen Anspruch auf Portofreizeit haben.

Aachen, den 12. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 515 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzial-Rathes mittels Erlasses vom 29. v. Mts. der Stadtgemeinde Jülich vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig verlustsweise auf 3 Jahre die Abhaltung eines Fohlenmarktes am letzten Mittwoch im Monat Juli jeden Jahres, und falls dieser Tag auf einen Feiertag fallen sollte, am ersten Mittwoch im Monat August, gestattet.

Aachen, den 6. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 516 Durch Erlass vom 23. Mai dss. Jz. hat der Evangelische Ober-Kirchenrat die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zur Abtragung der auf den lichen Gebäuden zu Adenau (Regierungsbezirk Trier) noch hastenden Bauschulden genehmigt und hat das Königliche Consistorium der Rheinprovinz den Termin für die Einfassung der Beiträge auf Sonntag, den 24. dss. Mts., festgesetzt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Be willigung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt der letzteren Behörde veröffentlicht werden.

Aachen, den 11. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 517. Durch Urteil der II. Civillammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 4. October

1889 ist der Anton Spoo, Sohn von Johann Spoo aus Wickelchen für abwändig erklärt worden.

Köln, den 4. November 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 518 Durch Urteil der II. Civillammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 4. October 1889 ist der Wecker Michel Glick aus Perl für abwändig erklärt worden.

Köln, den 4. November 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 519 Verordnung,
betreffend den Schluß der Hühnerjagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen der Schluß der Rebhühnerjagd auf den 16. November dss. Jz. festgesetzt, in der Weise, daß der 17. November dss. Jz. der erste Tag der Schonzeit für Rebhühner ist.

Aachen, den 8. November 1889.

Der Bezirk-Ausschuß zu Aachen.
v. Hoffmann.

Nr. 520 Durch Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten vom 2. dss. Mts. ist für den Kreise Euskirchen, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich umfassenden Kreisbezirk der diesjährige Termin zur Buchthengstförderung auf

Dienstag, den 26. November cr.,
Vormittags 10½ Uhr,

festgesetzt worden.

Ich bringe dies mit dem Bemerkung zur Kenntniß, daß das Abgeschäft in Linnich auf dem Marktplatz stattfinden wird.

Jülich, den 7. November 1889. Der Landrath.

Nr. 521 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das von dem Großherzoglich badischen Landeskommisär für die Kreise Karlsruhe und Baden zu Karlsruhe unter dem 24. Juni d. J. erlassene Verbot des Vereins für volkstümliche Wahlen für Pforzheim und Umgebung ist durch Entscheidung der Reichskommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 25. Oktober 1889.

Die Reichs-Kommission.

Herrfurth.

Das von dem Großherzoglich badischen Landeskommisär für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg zu Freiburg unter dem 4. August d. J. erlassene Verbot der Nummer 90 vom 4. August 1889 des „Südwestdeutschen Volksblatts“ Offenburger Nachrichten“ ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 25. Oktober 1889.

Die Reichs-Kommission.

Herrfurth.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, und des §. 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1878 wird die Druckschrift: „Arbeiter-Sieder“, enthaltend die Lieder: „Bundeslied“, „Arbeiter-Marie-Maisse“, „Arbeiter-Feldgesänge“, „Die Recht — die Tod, Proletarierlied, das Lied der Petrolöre“, auf welcher die Angabe des Druckers und Verlegers fehlt, verboten.

Freiburg, den 30. Oktober 1889.

Der Großherzoglich badische Landes-Kommissär für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg.

Siegel.

Die im Verlage von Zimmerer Carl Hartung hier selbst und im Druck von A. Vogel u. Comp. hier selbst erschienene nicht periodische Druckschrift: „An die Zimmerer Braunschweigs und Umgegend“ ist auf

Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 durch die unterzeichnete Behörde als zuständige Landes-Polizeibehörde verboten.

Braunschweig, den 4. November 1889.

Herzoglich braunschweig-lüneburgische Polizei-Direktion.
Prozeß.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Mainz gegründete Verein „zur Förderung des Volkswohls und volksthümlicher Wahlen“ nebst seinen Verzweigungen von Landes-Polizeiwege verboten worden ist.

Mainz, den 5. November 1889.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.
Küchler.

Nr. 522

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr. Laufende	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	1.	2.			6.
	der Ausgewiesenen.				
1.	Anton Munzar, Tuchmachergejelle,	geboren am 9. Januar 1860 zu Nieder-Emaus, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsbanghorig ebendaselbst,	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs: Diebstahl (zwei Jahre Buchthaus laut Erkenntniß vom 3. November 1887),	Königlich preußische Regierung zu Posen,	7. Oktober d. J.
2.	Franz Thevenin, Knecht,	geboren im Jahre 1865 zu Landstrelchen, Département de la Meuse, Frankreich, ortsbanghorig ebendaselbst,	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs: kaiserlicher Gesellspräsident zu Metz,	18. Oktober d. J.	
3.	Ursula Soissant, verheirathete Pairesse, ohne Stand,	geboren im Jahre 1840 zu Sorque, Frankreich, ortsbanghorig ebendaselbst,	Landstrelchen und Betteln,	derselbe,	19. Oktober d. J.
4.	Anna Maria Fabré, verwitwete Goretz, Tagnerin,	geboren am 14. August 1805 zu Kriechingen Elsäss-Lothringen, ortsbanghorig zu Übernai, Département Seine et Marne Frankreich	besgleichen,	derselbe,	20. Oktober d. J.

Nr. 523 Personal-Chronik.

Dem Bürgermeister Bott zu Eilendorf ist die Genehmigung zur Niederlegung des Amtes als Bürgermeister der Landbürgermeisterei Forst zum 1. Dezember d. J. ertheilt und von diesem Tage ab die einstweilige Verwaltung der hierdurch erledigten Bürgermeister-

stelle dem Verwaltungsselcretär Josef Bott mit dem Amtssige in Forst übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Koch aus Köln ist vom 16. Oktober cr. ab zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Blankenheim und der Gerichtsschreibergesell Matthiesen in Düsseldorf zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Gemünd ernannt worden.

Definitiv angestellt sind:

- | | |
|--|---|
| 1. Die bei der katholischen Elementarschule zu
Walscheid seither provisorisch fungierende Lehrerin
Maria Rose. | 2. Die bei der katholischen Elementarschule zu
Forst, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungierende Lehrerin Bertha Mrsd. |
|--|---|

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 46.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 21. November

1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 524 Das 27. Stück enthält unter Nr. 9360: Verfügung des Justizministers, betreffend die Ailegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte München-Gladbach, Grefeld, Waldbroel, Coblenz und Trier. Vom 1. November 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 525 Für die im Jahre 1890 in Berlin abzuhaltenen Turnlehrer-Prüfung ist Termin auf Dienstag, den 25. Februar I. J. und folgende Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis 1. Januar I. J., Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir spätestens bis zum 15. Januar I. J. unter Anschluß der im §. 4 der Prüfungs-Ordnung vom 10. September 1880 (Centr.-Bl. 1880 S. 654) bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 6. November 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage
de la Croix.

Nr. 526 Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1890 ein etwa dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf Mittwoch, den 9. April I. J. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar I. J., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 1. Februar I. J. unter Einreichung der in Nr. 4 der Aufnahme-Vorschriften vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 6. November 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage
de la Croix.

Nr. 527 Am 1. Oktober 1889 sind im Reichspostgebiet neue Postwertzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen

im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedrückte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlass vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Wertzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf. wie bisher, die rothe bz. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Wertzeichen wird auch eine Neuauflage der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Wertzeichen bz. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Wertzeichen derselben Gattung verlaufen sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken ic. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., den 15. November 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Polizei-Verordnung.

Nr. 528 Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, veröffentlicht in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Beilage zu Nr. 31 des Centralblattes der Königlichen Regierung zu Aachen vom 18. Juli 1878 auf die Eisenbahn von Stolberg nach Walheim von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des §. 45 dieser Bahnordnung, welche mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der bezeichneten Bahn für dieselbe in Kraft tritt, die nachstehenden Anordnungen getroffen

worden, deren Übertretung der Strafandrohung des §. 45 unterliegt.

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubniskarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forschungs-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Abegnungsprüfung dienstlich entsandten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangiergleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebersäften und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur solange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unethische Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einsiedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubniskarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gebrochenen und der Postbeamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Überwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insfern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinstützen von Bildlügen, Ecken und anderen Gerdähen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleisen erfolgen.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, in gleichen das Auslegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichen, Borrrichtungen und überhaupt die Bortnahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 6. Das Einstiegen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hälseleistung dazu,

ingleichem das eigenmächtige Öffnen der Wagentüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Übertretung der in den §§. 43 — 45 der Bahnoordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Übertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergeben, so kann sich der Schuldbige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige Königliche Amtsgericht abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungs-ort ablesern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnahmekarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Übertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige Königliche Amtsgericht eingesendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung, der §§. 43 — 46 der Bahnoordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der §§. 18, 14, 22 al. 2 und 5 und des §. 23 des Betriebs-Reglements ist in den Wartesälen auszuhängen.

Mit Bezug auf §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 u. ff.) wird diese Polizei-Verordnung hier durch zur öffentlichen Kenntnissnahme gebracht.

Berlin, den 3. November 1889.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
IIa (IIb/IV) 17246.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 529 Nach Maßgabe der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung sollen die Seminar-Entlassungen & Prüfungen für den Regierungskreis Aachen begleichungsweise in Verbindung mit denselben die Prüfungen der nicht seminaristisch gebildeten

Candidaten im Jahre 1890 in folgender Ordnung stattfinden.

- I. Für die Candidaten evangelischer Confession:
Bei dem Seminar zu Rheydt; die schriftliche Prüfung vom 28. bis 30. Juli, die mündliche Prüfung vom 4. bis 6. August.
- II. Für die Candidaten katholischer Confession:
a. bei dem Seminar zu Corneliusmünster; die schriftliche Prüfung vom 24. bis 26. Juli, die mündliche Prüfung vom 31. Juli bis 2. August;
b. bei dem Seminar zu Linnich; die schriftliche Prüfung vom 26. bis 28. März, die mündliche Prüfung am 15. und 16. April.

Candidaten des Lehramts, welche sich diesen Prüfungen unterziehen wollen, haben mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine:

1. ihr Laufzeugniss resp. ihren Geburtschein,
 2. das Zeugnis eines zur Führung eines Dienststiegs berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
 3. ein amtliches Zeugnis über ihr sittliches Verhalten und
 4. einen selbstgefertigten Lebenslauf
- bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten, sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem betreffenden Seminar-Director zur Empfangnahme näherer Mittheilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Görlitz, den 23. Oktober 1889.

Römisches Provinzial-Schul-Collegium.
von Puttkamer.

Nr. 530 Auf Grund und nach Vorschriß der Prüfungsordnung für Volkschullehrer vom 15. Oktober 1872 werden die Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamte für die provisorisch angestellten Lehrer des Regierungsbezirks Aachen pro 1890 in folgender Ordnung abgehalten werden.

I. Für die evangelischen Lehrer
an dem Seminar zu Rheydt; vom 1. bis 5. November,

II. Für die katholischen Lehrer
a. an dem Seminar zu Corneliusmünster; vom 7. bis 11. Oktober;

- b. an dem Seminar zu Linnich: vom 19. bis 22. April.

Zu diesen Prüfungen können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige Volkschullehrer des Regierungsbezirks Aachen zugelassen werden, welche die Besäftigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zu trifft und welche der gebachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine ihre Meldung durch den zuständigen Kreis-Schulinspector an uns einzureichen und der selben

1. ein Zeugnis des Volks-Schulinspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3. eine Probescrift mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt sei, und
4. das Original-Zeugnis über ihre Besichtigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamte, beizufügen.

Meldungen, die nicht vor 4 Wochen vor dem angesetzten Termine bei uns eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzumelden und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am Tage vor der Prüfung persönlich bei dem betreffenden Seminar-Director unter Überreichung einer von ihnen selbstgefertigten Rechnung zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Görlitz, den 23. October 1889.

Römisches Provinzial-Schul-Collegium.
von Puttkamer.

Nr. 531 Uebersicht
über die Seminar-Prüfungen in der Rheinprovinz pro 1890.

Lauf. Nr.	Ort.	Aufnahme.	Entlassung.		S e c o n d P r ü f u n g .	
			Schriftlich.	Mündlich.	Schriftlich.	Mündlich.
I. Regierungs-Bezirk Aachen.						
1.	Cornelimünster.	5.—8. August.	24.—26. Juli.	31. Juli.—2. Aug.	7. Oktober.	9.—11. Okt.
2.	Önnich.	18.—21. März.	26.—28. März.	15.—16. April.	19. April.	21.—22. April.
II. Regierungs-Bezirk Coblenz.						
3.	Boppard.	29. Juli.—1. Aug.	7.—9. August.	11.—13. August.	28. Oktober.	29.—31. Okt.
4.	Münstermaifeld.	18.—20. März.	5.—7. März.	10.—12. März.	17. Juni.	18.—20. Juni.
5.	Neuwied.	25.—26. Juli.	17.—19. Juli.	23.—25. Juli.	6. Oktober.	8.—10. Okt.
III. Regierungs-Bezirk Köln.						
6.	Brühl.	5.—8. August.	17.—19. Juli.	24.—26. Juli.	14. Oktober.	16.—18. Okt.
7.	Siegburg.	18.—20. März.	6.—8. März.	12.—14. März.	14. Juni.	16.—17. Juni.
IV. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.						
8.	Elten.	25.—27. März.	13.—15. März.	17.—19. März.	24. Juni.	25.—26. Juni.
9.	Kempen.	5.—8. August.	17.—19. Juli.	21.—23. Juli.	11. Oktober.	13.—15. Okt.
10.	Weitmann.	27.—28. Februar.	20.—22. Febr.	25.—27. Febr.	17. Juni.	19.—21. Juni.
11.	Mörs.	1.—2. August.	24.—26. Juli.	30.—31. Juli.— 1. August.	4. November.	6.—8. Novbr.
12.	Odenkirchen.	18.—20. März.	26.—28. März.	17.—19. April.	22. April.	23.—25. April.
13.	Rheydt.	6.—7. August.	28.—30. Juli.	4.—6. August.	1. November.	3.—5. Novbr.
V. Regierungs-Bezirk Trier.						
14.	Ottweiler.	20.—21. März.	13.—15. März.	18.—20. März.	23. Juni.	25.—27. Juni.
15.	Brüm.	6.—8. Mai.	12.—14. Mai.	16.—17. Mai.	—	—
16.	Wittlich.	12.—16. August.	1.—4. August.	7.—9. August.	21. Oktober.	23.—25. Okt.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Regierung.**

Nr. 532 Dem Kreishierarzte Klein zu Aachen, Kreis Schleiden, ist die Kreishierarztkette der Kreise „Oberauarus“ und „Uingen“ verliehen und derselbe dieserhalb mit dem 30. d. Ms. von der Verwaltung der Kreishierarztkette des Kreises Schleiden entbunden worden. Mit der zeitweiligen Verwaltung der so genannten Stelle ist der Kreishierarzt Krichels zu Düren bis auf Weiteres beauftragt worden.

Aachen, den 12. November 1889.

Der Regierung-Präsident.
von Hoffmann.

Nr. 533 Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 10. Oktober 1888 (Amtsbl. S. 293) bringe ich die für die Knapschafts-Vertragsgenossenschaft im diesseitigen Bezirk bestellten Vertrauensmänner und deren Stellvertreter hierdurch zur allgemeinen Kenntnis:

a. Für das Bergrevier Commern-Gemünd unter Hinzunahme des auf der linken Moselseite gelegenen Theiles des Reviers Trier:

Vertrauensmann: W. Gertner, Rechnungsführer zu Mechernich, Stellvertreter: Anton Thoma, Werkstättenvorsteher zu Mechernich,

b. Für das Bergrevier Düren:

Vertrauensmann: Ohberg, Berggrath zu Eschweiler-Pumpe, Stellvertreter: 1. Ad. Landsberg, Hüttendirektor zu Stolberg, Rheinland. 2. Blas, Hüttendirektor zu Stolberg, Rheinland. 3. Sassenberg, Bergverwalter zu Eschweiler-Pumpe.

c. Für den südwestlichen Theil des Bergreviers Aachen bis einschließlich der Grubenfelder der Vereinigungsgesellschaft:

Vertrauensmann: Rethausen, Rechnungsführer zu Morsbach bei Aachen, Stellvertreter: 1. Krabé, Obersteiger zu Rohlscheid. 2. Schaffrath, Obersteiger auf Grube Teut zu Grevenberg.

d. Für den nordöstlichen Theil des Bergreviers Aachen:

Vertrauensmann: Müller, Bergassessor zu Morsbach bei Aachen, Stellvertreter: 1. Hirz-

Betriebsführer zu Grube Maria bei Höngen,
2. Hochstraße, Grubenverwalter zu Homberg
a/Rhein.

Aachen, den 19. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
von Bremer.

Nr. 534 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist Seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Wahlen der Ackerer Joseph Kraemer zu Steinfeld zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Wahlen auf Widerruf ernannt worden.

Aachen, den 15. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 535 Durch Urteil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 9. Oktober 1889 ist August Adam Schank, Sohn der verlebten Eheleute Theobald Schank und Caroline Fernsner, früher zu Altenwald, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 9. November 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 536 Durch Urteil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 24. October 1889 ist Friedrich Anton Lang, Sohn der zu Saarbrücken verlebten Eheleute Anton Lang und Sophie geb. Frank, früher zu Saarbrücken wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 9. November 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 537 Auf Grund des §. 3 des Regulativs für die Pensionsklasse der Landbürgermeistereien und

Landgemeinden in der Rheinprovinz bringe ich hiermit Folgendes zur allgemeinen Kenntnis.

1. Die für das Gesetzjahr 1888/89 gezahlten und zur Vertheilung gelangenden Pensionen betragen incl. der Verwaltungskosten 57964 M. 83 Pfsg.
2. Der Gesamtbeitrag der Diensteinommen der Landbürgermeister und Gemeindeselbstbeamten incl. der für im Ehrenamte verwaltete Bürgermeistereien festgesetzten dingirten Diensteinommen beträgt pro 1888/89 1,405 363 Mark.

Hiernach beträgt der für das genannte Gesetzjahr zur Pensionsklasse zu leistende Beitrag pro Mark des Diensteinommens 4,1245 Pfennig.

Düsseldorf, den 16. November 1889.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
In Vertretung:
Klauser.

Nr. 538 Personal-Chronik.

Der Pfarrer Marx zu Roestath ist unterm 10. Oktober d. Js. zum Pfarrer in Golsheim definitiv ernannt worden.

Ernannt sind: Der Ober-Postsekretär Schröder in Stolberg (Rheinl.) zum Postdirektor und der Ober Postdirektionsssekretär Höne in Aachen zum Postklassifizier.

Befreit sind: Der Postassistent Hertel beim Bahnhofspostamt Nr. 13 in Aachen bz. bei der Zweigstelle in Düsseldorf nach Köln (Rhein).

In den Ruhestand getreten sind: Der Postverwalter Remery in Bürgenbach und der Postverwalter Fuhrmanns in Herzogenrath.

Gestorben ist: Der Postverwalter Dahmen in Altenhoven.

Befreit sind: Der Stations-Vorsteher II. Klasse Georg Fischer von Herzogenrath nach Würselen und der Stations-Vorsteher II. Klasse Franz Peter Simbach von Würselen nach Herzogenrath.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 47.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. November

1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 539 Der von dem Verwaltungsrath der "Mutual Life Insurance Company" zu New-York am 25. Januar 1888 beschlossenen Abänderung der Nr. 17 der Nebengesetze dieser Gesellschaft, wonach der Maximalbetrag einer Versicherung auf ein einzelnes Leben von 50000 auf 100 000 Dollars erhöht worden ist, wird hierdurch die in der Concession zum Geschäftsbetriebe im Preußen vom 16. November 1886 vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 7. November 1889.

(S. S.) Der Minister des Innern.
 Im Auftrage
 Braunbehrrens.

Genehmigungsurkunde.

Unter Hinweis auf die im Amtsblatt von 1886 (S. 281, Nr. 594) abgedruckte Bekanntmachung wird höherem Auftrage folgende vorstehende Abänderung der Nr. 17 der Nebengesetze der genannten Gesellschaft hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 20. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.
F. B.
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 540 Der Vorsteherin der Genossenschaft der Ursulinen zu Geilenkirchen, Elise Dahmen, ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1889 die Erlaubnis ertheilt worden, die dort bestehende höhere Mädchen-Schule zu leiten.

Aachen, den 21. November 1889.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 541 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch

zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nicht-periodische Druckschrift: "Sozialdemokratische Bibliothek XXVI. Die wahre Seifel des Christenthums. (Etude sur les doctrines sociales du christianisme.)" von Yves Guyot und Sigismund Sacré, übersetzt von einem deutschen Sozialisten. Zweite Auflage. London. German Cooperative Printing and Publishing Co. 1889" — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizei wegen verboten worden ist.

Berlin, den 14. November 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr v. Richthofen.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die im Verlag von R. Stenzel in Bant erschienene Druckschrift mit dem Titel: "Werl-Büchlein für die deutschen Reichstagswähler auf das Jahr 1890," Druck von F. Kühn in Bant, von der unterzeichneten Landes-Polizei-hörde verboten worden.

Oidenburg, den 13. November 1889.

Großherzoglich oldenburgisches Staats-Ministerium.
Departement des Innern.
Jansen.

Nr. 542 Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 19. November 1889.

Zu dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 dieseljenigen ausgelosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichniß vom 11. ds. Wts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1	=	72 Stück Litt. A à 3000 R.	=	216 000 R.
2	=	26 " B à 1500 "	=	39 000 "
3	=	175 " C à 300 "	=	52 500 "
4	=	155 " D à 75 "	=	11 625 "

Summa 428 Stück über zusammen . . . 319 125 R. buchstäblich Bierhundert Achtundzwanzig Stück Rentenbriefe über Dreihundertneunzig Tausend Einhundert Fünfundzwanzig Mark nebst den dazu gehörigen Neuhundert dreilunddreißig Stück Bins-koupons und Bierhundert Achtundzwanzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und

für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. F i c k e r .
gez. M e y e r h o f f .
gez. M e y n .
gez. D r a n s f e l d .

gez. D i s s e , Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster, den 19. November 1889.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die
Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 543 Ausloofung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloofung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1889 bis 31. März 1890 sind folgende Upsilonats gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 160. 209. 427. 505. 511. 558. 903. 913.
1034. 1086. 1160. 1188. 1192. 1287. 1411. 1513.
1591. 1625. 1633. 1970. 2055. 2171. 2190.
2219. 2291. 2307. 2371. 2440. 2442. 2551.
2914. 2985. 3034. 3102. 3129. 3167. 3486.
3531. 3601. 3621. 3640. 3702. 3703. 3734.
3791. 3936. 4093. 4191. 4219. 4352. 4472.
4609. 4640. 4669. 4783. 4948. 5196. 5202.
5243. 5313. 5374. 5437. 5450. 5647. 5751.
5801. 5852. 5855. 5863. 5908. 5955. 6006.
6066. 6091. 6156. 6314. 6383. 6395. 6560.
6610. 6708. 6965. 7378.

2. Litt. B à 1500 M.

Nr. 106. 108. 124. 163. 168. 223. 419.
461. 497. 542. 636. 649. 663. 674. 737.
943. 1223. 1249. 1350. 1431. 1652. 1733.
1756. 1843. 1884. 2051. 2073. 2107. 2133.
2164. 2393. 2493. 2588. 2789.

3. Litt. C à 300 M.

Nr. 17. 102. 113. 116. 152. 176. 267. 374.
393. 538. 571. 878. 879. 900. 975. 989.
1070. 1091. 1431. 1443. 1534. 1615. 1738.
1800. 1877. 1948. 2106. 2225. 2544. 2603.
2604. 2794. 3037. 3044. 3058. 3122. 3173.
3194. 3262. 3374. 3620. 3688. 3720. 3775.
3805. 3878. 3894. 3960. 4126. 4202. 4229.
4312. 4339. 4413. 4447. 4490. 4509. 4514.
4529. 4645. 4713. 4840. 4848. 4852. 4854.
4891. 4970. 5072. 5163. 5299. 5322. 5342.
5349. 5364. 5399. 5581. 5686. 5847. 5910.
5935. 5974. 5975. 6012. 6120. 6181. 6315.
6427. 6463. 6627. 7019. 7068. 7215. 7220.
7225. 7423. 7640. 7706. 7737. 8172. 8402.
8476. 8543. 8585. 8594. 8825. 8839. 8931.
9026. 9069. 9104. 9121. 9297. 9321. 9347.

9396. 9682. 9725. 9904. 9950. 9970. 10046.
10119. 10152. 10242. 10267. 10292. 10302.
10329. 10331. 10355. 10447. 10490. 10520.
10637. 11094. 11150. 11280. 11327. 11457.
11507. 11533. 11691. 11826. 11827. 11882.
11865. 11938. 11961. 12150. 12167. 12206.
12211. 12234. 12267. 12289. 12304. 12517.
12785. 12955. 13191. 13202. 13270. 13286.
13290. 13908. 13921. 13970. 14257. 14386.
14434. 14697. 14761. 14934. 14936. 14988.
15211. 15227. 15335. 15617. 15688. 15693.
15694. 15828. 15847. 15887. 15998. 16002.
16086. 16292. 16401. 16459. 16478. 16615.
17342. 17363. 17481. 17485. 17733. 17761.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 222. 286. 306. 391. 418. 492. 541. 561.
757. 788. 1010. 1445. 1527. 1565. 1659. 1667.
1710. 1735. 1865. 1950. 1968. 2139. 2161. 2283.
2595. 2685. 2733. 2741. 2771. 2772. 2793. 2801.
2802. 2882. 2941. 3007. 3406. 3425. 3427. 3487.
3572. 3595. 3641. 3657. 3662. 3688. 3821. 3875.
3957. 4253. 4284. 4473. 4485. 4725. 4924. 4988.
5010. 5130. 5133. 5172. 5325. 5438. 5474. 5669.
5676. 5817. 5878. 5912. 5980. 5985. 6115. 6339.
6465. 6489. 6705. 6750. 6804. 6877. 6939. 6985.
7182. 7190. 7201. 7356. 7466. 7512. 7682. 7850.
7928. 8016. 8031. 8034. 8076. 8185. 8194. 8265.
8265. 8461. 8507. 8738. 8878. 8961. 9085. 9279.
9352. 9364. 9449. 9739. 9804. 9981. 10090.
10207. 10216. 10237. 10358. 10370. 10446.
10473. 10485. 10490. 10599. 10631. 10724.
10763. 10818. 10838. 10858. 10871. 10881.
10944. 10950. 10960. 11018. 11059. 11282.
11290. 11330. 11417. 11653. 11860. 11889.
11974. 11998. 12140. 12310. 12568. 12610.
12892. 12935. 13144. 13170. 13376. 13584.
13936. 14347. 14426. 14450. 14451. 14573.
14788. 14959. 14990. 15107. 15117. 15149.
15401. 15680. 15783. 15843. 15935. 15963.
15988. 15990. 16128. 16365. 16450. 16509.
16651. 16660. 16698. 16699.

Die ausgelösten Rentenbriefe, deren Verjüfung vom 1. April 1890 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gefündigt, den Kapitalsbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbrief im coursähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V Nr. 16 nebst Talons vom 1. April 1890 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gefündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber francirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare;

Mark buchstäblich Mark
Valuta für d. zum 1^{ten} 18
gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief. Litt.
Nr. habe ich aus der Königlichen Rentenbankklasse
in Münster erhalten, worüber diese Quittung (Ort,
Datum und Unterschrift) ausgestellten Quittung über
den Empfang der Valuta bei der gebuchten Kasse einzurin-
genden und die Überberbung des Geldbetrages auf
gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des
Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die
Rummern aller gekündigten resp. noch rückständigen

Rentenbriefe durch die Seiten der Redaktion des Deut-
schen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzei-
gers herausgegebene allgemeine Verlosungstabellen so-
wohl im Monat Mai, als auch im Monat November
jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das be-
treffende Stück dieser Tabelle bei der gebuchten Redak-
tion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1889.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die
Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 544

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Re. Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.	2.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Jean Petré, Hausitzer,	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs: geboren am 17. November schwerer Diebstahl (3 Jahre 1859 zu Bern, Schweiz,	Großherzoglich habs. (3 Jahre 1 Monat Bucht- haus laut Er- kenntnisse vom 21. Januar 1887 und 27. Juli 1887),	Großherzoglich habs. Van- deskommisär zu Karlsruhe,	7. Oktober d. J.
2.	Johann Szramowski, Arbeiter,	46 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Poniatowice, Kreis Sierpc, Russisch-Polen,	Raub (12 Jahre Buchthaus laut Erkenntniss vom 26. Okto- ber 1877),	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsi- dent zu Ma- rienwerder,	22. Oktober d. J.
3.	Magdalena Burianski, ledige Bigeunerin,	ca. 20 Jahre alt, geboren zu Zakta, Bezirk Troppau, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Drabin, ebenda selbst,	Bandstreichendun- Beihilfe zum Diebstahl,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsi- dent zu Oppeln,	1. Oktober d. J.
4.	Franz Kalika, Arbeiter,	geboren 1848 zu Glomnik Bezirk Troppau, Österreich- isch-Schlesien, ortsange- hörig ebenda selbst,	Betteln im wie- derholten Stük- fall,	derselbe,	10. Oktober d. J.
5.	Richard Bayer, Por- zellanmaler,	geboren am 18. Mai 1872 zu Engelhaus bei Karls- bad, Böhmen, ortsange- hörig zu Warta, Bezirk Raaden, ebenda selbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsi- dent zu Han- over,	24. Oktober d. J.
6.	Magdalena Dapra, geb. Hoffmann, Arbeiterin,	geboren am 22. Juli 1855 zu Mühlried, Tirol, orts- angehörig zu Rabbi, Be- zirk Eles, ebenda selbst,	desgleichen,	derselbe,	28. Oktober d. J.

Rangende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	1. 2.	3.	4.	5.	6.
7.	Juliane Kölpl, ledige Dienstmagd,	geboren am 8. April 1874 zu Ebelsberg, Bezirk Linz, Österreich, ortsangehörig ebendieselbst,	Landstreichen und gewerbsmäßigige Unzucht,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	28. September b. 3.
8.	Ferdinand Melion, Fabrikarbeiter,	geboren im Mai 1864 zu Zolau, Mähren, ortsangehörig ebendieselbst,	Landstreichen, derselbe,		12. Oktober b. 3.
9.	Johann Bietschmann, Schuhmacher,	44 Jahre alt, geboren und desgleichen, ortsangehörig zu Kaisersthalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	desgleichen, Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,		23. Oktober b. 3.
10.	Hubert Emanuel Nidals, Fabrikarbeiter,	geboren am 11. August 1860 zu Hodimont, Provinz Liège, Belgien, ortsangehörig ebendieselbst,	desgleichen, Kaiserlicher Gesellspräsident zu Straßburg,		desgleichen.

Nr. 545 Personal-Chronik. Oktober b. 3. zum Pfarrer in Steckenborn bestellt.
Der Rector Peisch zu Ondenval ist unterm 29. ernannt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 48.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49.

Ausgegeben zu Aachen, Samstag, den 30. November

1889.

546 Polizei-Verordnung.

betreffend

die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des §. 187 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen, was folgt:

1. Vorschriften für Neubauten und Umbauten.

§. 1. Die Aufführung neuer und der Umbau bestehender Theater und Circusgebäude, sowie die Herstellung von öffentlichen Versammlungsräumen in Neubauten und Umbauten unterliegen nebst allen zu solchen Anlagen gehörigen Betriebseinrichtungen polizeilicher Genehmigung nach folgenden besonderen Vorschriften.

Die Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Bauordnungen bleiben hinsichtlich der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen infoweit in Kraft, als sie nicht im Widerspruch mit dieser Verordnung stehen.

A. Theater.

§. 2. Theater im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Gebäude, welche nach Zweck und Gesamtanlage dauernd zu Schauspielen oder zur Schausstellung von Personen bestimmt sind.

Große Theater sind solche, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf Sitz- und Stehplätzen mehr als 800 Zuschauer aufzunehmen vermögen.

Alle übrigen Theater gelten als kleine.

1. Große Theater.

Lage und Verbindung mit der Straße.

§. 3. Die Theatergebäude müssen mit ihrer die Haupt- und Ausgänge enthaltenden Front in der Bauleitlinie einer öffentlichen durchgehenden Straße oder in einem Abstand von derselben liegen, welcher eine Bebauung der zwischenliegenden Fläche ausschließt. Der Abstand der vorerwähnten Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Strafbegrenzung soll in der Regel mindestens 20 m betragen.

Der Abstand darf ausnahmsweise bis auf 15 m ermäßigt werden, wenn das Theatergebäude ringsum frei oder auf einem Edgrundstück liegt oder, wenn eingebaut, mit einer zweiten öffentlichen Straße durch eine mindestens 3 m breite Durchfahrt in Verbindung gesetzt wird.

Bei Aufführung eines Theatergebäudes zwischen nachbarlichen Brandmauern sind zu beiden Seiten des Zuschauerhauses von der Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus bis zur Eingangshalle offene Höfe von mindestens 6 m Breite anzulegen und mit der öffentlichen Straße mittels Durchfahrten von wenigstens 3 m lichter Breite und 3,5 m lichter Höhe zu verbinden.

In den Umfassungswänden des Bühnenhauses dürfen Thür- oder Fenster-Deffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Deffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück, falls dieselben eine größere Höhe als 10 m bis zum Dachfirst haben, mindestens 9 m beträgt. Bei Schuppen und kleineren Bauten muß dieser Abstand mindestens 6 m betragen.

In den Umfassungswänden des Zuschauerhauses dürfen Thür- oder Fenster-Deffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Deffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m beträgt.

Bauart.

§. 4. Die Umfassungswände eines Theatergebäudes, die Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus, sowie die Wände, welche Treppen umschließen, sind aus Steinen, die inneren Scheidewände mit Ausnahme von Trennungswänden zwischen Logen

entweder ebenso oder aus anderem unverbrennlichem Material herzustellen. Die Dachflächen sind aus Eisen herzustellen. Das äußere Deckmaterial muß gegen Übertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Das bei Eindeckung der Dächer etwa verwendete Holz (Schalbreiter, Latten und dergleichen) ist durch Verhören und Verputzen, durch Behobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Die Unterstützung sowie der etwaige Belag des Schnürbodens über dem Bühnenraum müssen zum Schutz der älteren Dachconstruction feuersicher ausgeführt werden.

Luftabzugssöffnungen und Oberlichter sind zwischen Decken und Dächern mit unverbrennlichem, 50 cm hoch über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen zu versehen. Ebenso müssen die Ummauungswände von Lichthöfen in feuersicherer Construction 50 cm über die Dachfläche geführt werden. Lichthof-Fenster dürfen nicht aus Holz hergestellt werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtneige anzubringen.

Die Fußböden der Flure, Vorläufe und Corridore sind aus unverbrennlichem Material herzustellen. Ein hölzerner Fußbodenbelag ist nur statthaft, wenn er unter Vermeidung von Hohlräumen dichtschließend auf unverbrennlicher Unterlage liegt.

Die Decken der Durchfahrten, Flure, Corridore und Treppenräume sind aus unverbrennlichem Material herzustellen.

Das Kellergeschoss ist mit Ausnahme der unter der Bühne liegenden Theile zu wölben und darf, soweit in demselben Magazin- und Lagerräume angelegt werden, nicht in unmittelbarer Verbindung mit Corridoren und Treppenräumen stehen.

Alle Corridore und Treppenräume müssen unmittelbar von außen beleuchtet werden. Für Corridore sind Oberlichter ausgeschlossen.

§. 5. Freitragende Treppen sind verboten.

Bei Treppen mit graden Läufen dürfen Wendestufen nicht angeordnet werden. Die Podeste derselben dürfen nicht schmäler sein als die Treppenläufe.

Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von wenigstens 28 cm haben; ihre Steigung darf höchstens 18 cm betragen.

Geschrungene Treppen müssen an den schmalsten Stellen mindestens 23 cm Auftritt erhalten.

Die Treppen sind auf beiden Seiten mit Geländern oder Handläufen zu versehen, welche keine freien Enden haben dürfen.

Beschläge unter Treppen sind verboten.

Bei hölzernen Treppen, soweit solche in dieser Verordnung nicht verboten sind (§§. 6, 15, 21 und 22), müssen die Unteransichten mit Mörtel verputzt werden.

Bei Feststellung der vorschriftsmäßigen Abmessung einer Treppe soll die Weite zwischen den Geländern gemessen maßgebend sein.

S. 6. Wohrräume dürfen im Bühnenhause nicht höher als zur ebenen Erde angelegt werden; sie müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Deffnungen von den übrigen Gebäudeteilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Im Zuschauerhause ist die Anlage von Wohrräumen unter der Bedingung gestaltet, daß ihr Fußboden nicht höher als 10 m über der Straße liegt und daß sie mit einer aus unverbrennlichem Material hergestellten, von den Kellerräumen abgeschlossenen und unmittelbar in's Freie führenden Treppe in Verbindung gebracht werden.

Die Anlage vermietbarer Geschäftsräume, sowie allgemein zugänglicher Restaurationen und Conditoreien darf in einem Theatergebäude nur im Keller- oder Erdgeschöß und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß solche Räume Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Deffnungen von den für den Theaterbetrieb benutzten Gebäudeteilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Werden für das Theaterpublicum besondere Restaurationsräume vorgesehen, so dürfen dieselben, falls ihre Gesamtgrundfläche mehr als 50 qm beträgt, nicht höher als im Erdgeschöß liegen und müssen unmittelbare Ausgänge nach der öffentlichen Straße erhalten.

Diese Vorschrift findet auf Räume mit Verkaufsstischen zur Verabreichung von Erfrischungen während der Vorstellungen keine Anwendung.

Die Anlage von Magazinträumen ist im Zuschauerhause, im Bühnenraum, auf dem Schnürboden und in den Bühnenräumen verboten.

Werden Magazinträume im Bühnenhause angelegt, so dürfen sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit den für den Verkehr im Bühnenhause erforderlichen Gängen und Treppen stehen.

S. 7. Die Zugänge zum Dachgeschöß, deren mindestens zwei anzulegen sind, müssen mit feuer- und rauhsicherer, selbstständig zufallenden, untergeschließbaren Thüren versehen werden. Sind zur Herstellung dieser Zugänge Einbauten in den Dachraum erforderlich, so müssen dieselben aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Soweit ein Dachraum vorhanden ist, muß der Fußboden derselben durchweg feuersicher abgedeckt werden.

S. 8. Alle Theatergebäude sind mit Blitzableitern zu versehen.

An den Außenfronten und in Hößen sind nach

näherer Bestimmung der Polizeibehörde eiserne, in einer Höhe von 3 bis 4 m über dem Erdboden beginnende Leitern für die Feuerwehr anzulegen.

Zuschauerhaus.

§. 9. Ueber dem Parkett dürfen höchstens 4 Ränge angelegt werden.

Die Decke des obersten Ranges muß überall mindestens 2,5 m über dem Fußboden der höchsten Plätze liegen.

Im Parkett und auf den nicht zu Logen eingerichteten Rangheilen müssen die Sitze reihen unverrückbar auf dem Fußboden befestigt werden. Es dürfen nur Klappstühle, welche selbstthätig ausschlagen, oder Bänke verwendet werden.

§. 10. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Breite der Sitzreihen muß mindestens 50 cm und der Abstand der Reihen von einander mindestens 80 cm betragen.

Verrückbare Sitze sind nur in Logen und zwar bis zur Zahl von 10 in jeder Loge zulässig.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett und im ersten Rang 14, auf den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Auf Bänken sind die einzelnen Sitze durch Leisten von einander zu trennen.

§. 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Corridore führenden Thüren ist für das Parkett und für die nicht zu Logen eingerichteten Rangtheile nach dem Verhältniß von 1 m für 70 Personen zu bemessen. Diese Gänge und Thüren dürfen nicht unter 90 cm breit sein; es kann jedoch bei der ersten Sitzreihe des Parketts und der Ränge die Gangbreite bis auf 65 cm vermindert werden.

§. 12. In den Gängen des Zuschauerraumes dürfen Klappstühle nicht angebracht und Stühle nicht aufgestellt werden.

Stufen in den Gängen innerhalb des Parketttraumes sind unzulässig.

§. 13. Für das Parkett und die Ränge müssen Corridore angelegt werden, welche in der Regel ununterbrochen um den Zuschauerraum herum zu führen sind. Einbauten von Rangheilen, welche die Corridore in der Mitte unterbrechen, können ausnahmsweise gestattet werden, sofern dabei für eine genügende anderweitige Verbindung der beiden Corridorhälfte Sorge getragen ist.

Stufen in den Corridoren sind nur ausnahmsweise zulässig.

Die Breite der Corridore muß in allen Fällen mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältniß von 1 m für 80 Personen bemessen werden.

§. 14. Für jeden Rang sind zwei besondere Treppen anzulegen, welche nur einen Zugang zu dem betreffenden Rang haben dürfen und einen unmittelbar auf die Straße führenden Ausgang erhalten müssen, wobei Freitreppe nur bis zu einer Höhe von 2 m über der Straße zulässig sind.

Für Parkett und 1. Rang sind gemeinschaftliche Treppen zulässig, falls das Parkett im Erdgeschoß liegt.

Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett: bis zu 300 Personen 2 Treppen von je 1,50 m Breite; bei mehr als 300 Personen soll die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 100 Personen berechnet werden;

für die Ränge: bis zu 270 Personen 2 Treppen von je 1,50 m Breite; bei mehr als 270 Personen soll die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen berechnet werden.

Werden für Parkett und 1. Rang gemeinschaftliche Treppen angelegt, so sollen ihre Breiten nach der Summe der Plätze im Parkett und 1. Rang und zwar nach den für die Ränge geltenden Verhältniszahlen ermittelt werden.

§. 15. Wenn Theater zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden, so muß außer den vorgeschriebenen Treppen auf jeder Raughöhe in den offenen Höfen (§. 3) je ein eiserner Laufgang von mindestens 1,25 m lichter Breite angelegt und durch wenigstens 2 Thüren mit den um die Ränge herumgeführten Corridoren in Verbindung gebracht werden. Von diesen Laufgängen sollen eiserne Treppen in gleicher Breite in den Hof hinabführen.

§. 16. Alle Ausgänge sind als solche mit großer Schrift kennlich zu machen und ständig dem Publicum zur Benutzung zu überlassen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen sind durch Richtungspeile an den Wänden zu bezeichnen. Die Thüren und Treppen sind derart anzutragen, daß die Mehrzahl der Besucher sich von der Bühne abwenden muß, um die Ausgänge zu erreichen.

Treppenpodeste, Flure und Corridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs frei gehalten werden. Tische und Vorblätter dürfen auf Corridoren nur in Wandnischen angebracht werden. Sitze für Logenschliefer müssen selbstthätig ausschlagen.

§. 17. Alle Thüren sind nach außen ausschlagend derart anzutordnen, daß die geöffneten Flügel nicht in die Corridore und Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Thürflügel vollständig herumgeschlagen und an den Wänden durch selbstthätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Corridore (§. 13) um die Thürflügel-Breite zu vergrößern. Die Anbringung von Schiebehüren ist verboten. Die Verschlüsse der Thüren müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Anbringung von Vorhängen an Thüren, in Kluren und Corridoren bedarf besonderer Genehmigung. Derartige Vorhänge müssen an verschiebbaren Ringen aufgehängt werden.

§. 18. Alle Fenster müssen bewegliche, von innen leicht zu öffnende Flügel erhalten. Gitter vor den Fenstern sind nicht zulässig.

§. 19. Die Garderoberen für die Zuschauer müssen in besonderen Räumen mit reichlich bemessener freier Platz vor den Ausgabettischen eingerichtet werden. Wenn für die Garderoberäume Corridorerweiterungen benutzt werden, so muß das für den Corridor an sich vorgeschriebene Maß (§. 13) in ganzer Länge vor den Ausgabettischen angemessen vergrößert werden.

Bühnenhaus.

§. 20. Der Schnürboden über dem Bühnenraum muß mindestens 3 m höher liegen, als die Decke des Zuschauerraumes.

Der Bühnenraum ist von allen übrigen Theilen des Bühnenhauses sowie vom Zuschauerhause durch massive Wände, welche mindestens 50 cm über die Dachfläche geführt werden müssen, zu trennen. Alle Thüröffnungen in diesen Wänden sind mit feuer- und rauchsicherer, nach außen ausschlagender Thüren zu versehen, welche selbstthätig zufallend construirt werden müssen und während einer Vorstellung nicht verschlossen werden dürfen. Thürverbindungen zwischen dem Bühnenhause und dem Zuschauerhause sowie zwischen dem Bühnenraum und den übrigen Räumen des Bühnenhauses sind nur im Keller und in Bühnenhöhe gestattet.

Die Bühnenöffnung muß gegen den Zuschauerraum durch einen Schutzvorhang oder durch leicht und sicher bewegliche Schiebehüren feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können. Das Material solcher Schutzvorhänge und Schiebetüren muß unverbrennlich sein und an den schwächsten Stellen mindestens die Festigkeit von 1 mm starkem glatten Eisenblech besitzen. Ihre Construction muß im Ganzen einen Überdruck von

90 kg auf 1 qm Fläche aushalten können, ohne daß bleibende Durchbiegungen eintreten.

Die Bewegungs vorrichtungen für die Schutzvorhänge und Schiebehüren sind so anzutordnen, daß auf mindestens zwei Stellen, deren eine auch bei einem Brande auf der Bühne noch sicher erreichbar sein muß, der Verschluß der Bühnenöffnung durch einen einzigen Griff bewirkt werden kann.

Die Anbringung einer kleinen Thür im Schutzvorhang ist zulässig, jedoch muß diese selbstthätig schließend hergestellt werden.

§. 21. Sämtliche Räume des Bühnenhauses müssen unmittelbar zugänglich an Corridoren von wenigstens 2 m lichter Breite liegen und durch mindestens zwei Treppen von je 1,30 m Breite Ausgänge in's Freie erhalten. Die Umfassungswände der Corridore und Treppenhäuser müssen massiv, ihre Decken und die Treppen selbst aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Ist der zwischen den massiven Umfassungswänden gemessene Flächeninhalt einer Bühne (jedoch mit Ausschluß einer etwaigen Hinterbühne), größer als 300 qm, so muß für je 50 qm Bühnenfläche mehr die Breite der Corridore um je 10 cm und die Breite der Treppen um je 20 cm vergrößert oder die Anzahl der letzteren entsprechend vermehrt werden.

Vom Bühnenraum müssen mindestens auf zwei Seiten Thüren von wenigstens 1,5 m Breite auf einen Corridor oder unmittelbar in's Freie führen.

§. 22. Für die im Bühnenraum beschäftigten Arbeiter sind mindestens zwei aus unverbrennlichem Material hergestellte, mit Geländern versehene Treppen von mindestens 90 cm lichter Breite anzulegen, welche vom untersten Bühnenkeller bis auf das Dach zu führen, mit Wänden aus unverbrennlichem Material zu umschließen sind und in der Straßenhöhe mit einem Ausgang in's Freie verbunden sein müssen. Wendestufen sind bei diesen Treppen unter der Bedingung zulässig, daß auch an der Spindel ein Geländer angebracht wird.

Unmittelbare Beleuchtung soll für diese Treppen nicht gesorbert werden.

§. 23. Für den inneren Ausbau des Bühnenhauses sind tragende Constructionsteile aus unverbrennlichem Material herzustellen, im übrigen sind thunlichst unverbrennliche Stoffe zu verwenden. Alles Holzwerk ist, soweit es frei liegt, zu hobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Vorhänge, Kulissen, Sofitten, Hinterhänge, Verlags- und sonstige Decorationsstücke sind thunlichst aus unverbrennlichen oder schwer entflammablen Stoffen herzustellen.

Die Zugvorrichtungen für die scenischen Verstände

lungen sind, soweit als irgend möglich, aus Drahtseilen herzustellen.

Es ist durch geeignete Vorkehrungen zu verhüten, daß Personen in die Bahn der Gegengewichte und Fahrstühle treten können.

§. 24. Treppen-Podeste, Flure und Corridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs frei gehalten werden.

Die sofortige Alarmierung des gesammten Personals bei Entstehung einer Gefahr muß durch Signal-Einrichtungen sichergestellt sein.

Beleuchtung, Heizung und Lüftung.

§. 25. Die Verwendung von Gas und von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist in großen Theatern unstatthaft. Es ist vielmehr in allen Theilen eines solchen Theatergebäudes mit Einfallschluß der etwa vermieteten, nicht zum Theaterbetriebe gehörigen Räume elektrische Beleuchtung herzustellen. Hierbei muß die Beleuchtung des Bühnenhauses und des Zuschauerhauses so eingerichtet werden, daß bei Störungen des Betriebes ein völliges Dunkelwerden in beiden Räumen nicht eintreten kann.

§. 26. In allen Theilen des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses, besonders auf den Corridoren, Treppen und Fluren ist eine Notthebeleuchtung nach Vorschrift der Polizeibehörde herzustellen. Für diesen Zweck sind Kerzen- oder Öl-Lampen zu verwenden, welche in geeigneter Weise gegen Erdölkästen durch Zug oder Rauch gesichert und an besonders vorzuschriften Stellen durch rote Farbe kennlich gemacht werden müssen. Die Notthebeleuchtung ist so anzurichten, daß mit Hilfe derselben die Ausgänge erreicht werden können, selbst wenn die gewöhnliche Beleuchtung vollständig erloschen sollte.

§. 27. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen darf nur durch eine Centralheizung erfolgen, deren Heizkammern nur von außen zugänglich, rings von massiven Wänden und Decken umschlossen, und von den übrigen Räumen des Bühnenhauses vollständig getrennt sein müssen.

Canäle für die Leitung heißer Luft, sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wassererzeugröhren müssen durchweg von Wänden aus feuersicherem Material umschlossen und so angelegt werden, daß sie von Staub gereinigt werden können. Austrittsöffnungen für Luft, welche auf mehr als 50° Celsius erwärmt wird, sowie Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser müssen von brennbaren Stoffen mindestens 25 cm nach jeder Richtung hin entfernt sein.

Um das Eindringen von Rauch in das Zuschauerhaus und in das Bühnenhaus verhüten zu können, müssen alle Luftheizungs- und Lüftungsanäle mit rauchsicherem Verschluß versehen werden.

In einzelnen von der Bühne abgelegenen Räumen kann die Verwendung von Kachelsöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschensafles gestattet werden.

In den Magazinräumen ist die Anbringung von Heizvorrichtungen gänzlich verboten.

§. 28. Bei Canälen zur Zuführung frischer und zur Abführung verbrauchter Luft ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß sie zu schneller Verbreitung eines Feuers nicht beitragen können.

Im Dache über der Bühne sind möglichst nahe dem Dachfirst Lustabzüge herzustellen, deren Verschluß durch einen einzigen Griff von gesicherten Stellen aus geöffnet werden kann. Die Summe der freien Durchgangsflächen dieser Abzüge soll mindestens 5 Prozent von der Grundfläche der Bühne betragen.

In der Decke des Zuschauerraumes ist eine Lustabzugsoffnung anzulegen, deren untere Mündung mindestens 1 m höher als die Decke des obersten Ranges liegen, und deren Querschnitt mindestens 3 Prozent der Grundfläche des Zuschauerraumes betragen muß. Der Verschluß dieses Lustabzuges muß durch einen einzigen Griff von gesicherter Stelle aus geöffnet werden können.

Alle Treppenräume und Corridore müssen mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen sein.

Feuerlösch-Einrichtungen.

§. 29. Das Theatergebäude ist, soweit eine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, an dieselbe anzuschließen. In Orten ohne Wasserleitung muß für Bereithaltung eines Wasservorraths in Behältern unter genügendem Druck Sorge getragen werden.

Iedes Theatergebäude muß mit Feuerhähnen und mit einer Regenworrückung für die Bühne versehen werden.

Einzelbestimmungen über Wassermengen und Druckhöhen, über Anbringung und Anzahl der Feuerhähne, sowie über die Bereithaltung sonstiger zweckdienlicher Löschgerätschaften im Theatergebäude, über Erlaß und Durchführung von Betriebsvorschriften, welche die stete Dienstbereitschaft aller für das Theatergebäude vorgesehenen Feuerlösch-Einrichtungen im Augenblick der Gefahr sicherstellen, bleiben der Polizeibehörde überlassen.

Die genannten Einrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken und nicht anderweitig benutzt werden.

Das Theatergebäude muß mit einer entsprechenden Anzahl von Meldevorrichtungen versehen werden, durch welche bei Entstehung eines Brandes die örtliche Feuerlöschhütse sofort herbeigerufen werden kann.

Betriebs-Vorschriften.

§. 30. Die Aufbewahrung von Decorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerhause sowie

in den mit der Bühne zusammenhängenden Kellerräumen überhaupt verboten und auf und über der Bühne nur insofern gestattet, als dieselben zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt sind.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Malern oder anderen Handwerkern ist im Zuschauerhause nur im Kellergeschöß, insofern als dasselbe nur von außen zugänglich ist, und im Bühnenhause nur in solchen Räumen statthaft, welche mit der Bühne, mit den Bühnenküchen oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben. Derartige Werkstätten müssen gegen die Corridore durch rauch- und feuersichere Thüren abgeschlossen sein.

§. 31. Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und vermietete Geschäftsräume gestattet werden.

§. 32. Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungslampen und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur, soweit als es die Vorstellungen nötig machen, mit besonderer Erlaubniß zulässig. Eine derartige Erlaubniß kann für bestimmte Stücke ein für allemal ertheilt werden.

Im übrigen ist das Betreten der Theaterräume mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Pferopfen aus ungefährlichem Material, zum Beispiel Kälberhaar oder Asbestwolle, verwendet werden.

§. 33. Die Räume des Theaters sowie die Decorationen sind staubfrei zu halten und außerdem alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

§. 34. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Decorationen und den Ummauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite freigehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Decorationen nicht gesperrt werden darf. Der Raum zwischen der ersten und zweiten Eukisse muß für den Dienst der Feuerlösch-Mannschaften frei gehalten werden.

§. 35. Das Definir und Schließen des Schuhvorhangs oder der Schiebelüren soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwehr probeweise vorgenommen werden. Die Bühnendöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schuhvorhang oder die Schiebelüren zu schließen und des Nachts geschlossen zu halten.

§. 36. Die Nottheilichtung muß bei jeder Vorstellung während des Zeitraumes von Öffnung der Kasse bis nach vollständiger Leerung des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses in Wirksamkeit sein.

§. 37. Im Kassenraum, in der Eintrittshalle und

an auffälliger Stelle in jedem Corridor des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses sind genügend große und deutliche Grundrisspläne des Theaters anzuhängen. In diesen Plänen müssen die Sitze, die zugelassenen Stehplätze, die Treppen, die Ausgänge, die Feuerhähne sowie die Hauptrichtungen für die Beleuchtung nebst den zugehörigen Abschlußvorrichtungen angegeben werden.

Von diesen Plänen sind Abbrücke der Polizeibehörde nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§. 38. Für jede Vorstellung muß eine lediglich der Polizeibehörde unterstellt Feuerwache anwesend sein, welche ihren Dienst mindestens eine Stunde vor Beginn der Vorstellung anzutreten hat, daß Theatergebäude nicht früher als eine halbe Stunde nach Schlus der Vorstellung verlassen und zu anderen Zwecken nicht verwendet werden darf.

Für die übrige Zeit ist im Theater, so lange Aufführungen stattfinden, seitens der Theaterverwaltung ein Wächterdienst unter sicherem Controlmaßregeln einzurichten.

§. 39. Die letzte Probe eines Stücks vor dessen erster Aufführung ist der Polizeibehörde rechtzeitig beihüft Ueberwachung und Anordnung der etwa erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

2. Kleine Theater.

§. 40. Auf kleine Theater sinden die Bestimmungen in den §§. 3 bis 39 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

Zu §. 3. Der Abstand der die Haupt-Eingang und Ausgänge enthaltenden Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 15 m betragen.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen kann im Wege des Dispenses ein geringerer Abstand zugelassen, auch von der Forderung, daß das Theater an einer öffentlichen Straße liegen muß, Abstand genommen werden.

Zu §. 4. Die Dachstühle dürfen aus Holz verarbeitet werden. Das äußere Deckmaterial muß gegen Übertragung eines Feuers von außen her sicherer Schutz gewähren.

Die Treppenräume müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, im übrigen können die Decken durchweg, auch über Fluren und Corridoren, als Balkendecken konstruiert werden; es müssen dabei aber die Unteransichten mit Mörtel verputzt und die Fußböden dicht schließend unter Vermessung von Hohlräumen verlegt werden.

§. 41. Die Beleuchtung durch Gas ist in kleinen Theatern unter folgenden Bedingungen zulässig:

Die Gasleitungen für das Zuschauerhaus, den Zuschauerraum und die übrigen Theile des Zuschauerhauses, sowie für den Bühnenraum und die übrigen Theile des Bühnenhauses sind in getrennten Gruppen anzulegen und die Absperre-Vorrichtungen so anzuordnen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Die Verwendung von Bleitöpfen ist unzulässig. Die Leitungen sind derartig zu verlegen, daß sie gegen jede zufällige Beschädigung geschützt, aber für Unterstichung und Ausbesserung leicht zugänglich sind. Ueberall, auch in den Ankleideräumen für das Personal, sind nur unbewegliche Gasflammen zulässig.

Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß in senkrechter Richtung nach oben gemessen mindestens 1 m und in seitlicher Richtung mindestens 60 cm betragen. Falls diese Entfernungen nicht inne gehalten werden können, müssen Schußbleche angebracht werden; dieselben dürfen jedoch niemals auf verbrennlicher Unterlage befestigt werden.

Decken-Kronleuchter müssen doppelte Befestigung erhalten.

Die im Zuschauerraum, sowie auf Gängen und Treppen befindlichen Beleuchtungskörper müssen mit ihrer Unterlante mindestens 2 m über dem Fußboden liegen.

Die Gasflammen auf Gängen, in Treppenhäusern und in Aborten dürfen nur Hähne mit losem Schlüssel erhalten.

Die Gasflammen im Zuschauerhause sind mit Glocken oder Schalen zu versehen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die Flammen an Decken-Kronleuchtern.

Alle zur Beleuchtung des Bühnenhauses dienenden Gasflammen sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Schutzvorlehrungen zu versehen.

Die Soffittlampen müssen außer einem Drahtnetz doppelle Schutzbleche mit Luftzwischenraum erhalten und zum Heraablassen eingerichtet werden, so daß sie vom Bühnenfußboden aus angezündet werden können. Zum Anzünden von Gasflammen dürfen nur elektrische Zünder verwendet werden.

Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Ableitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist erboten; es dürfen nur un durchlässige auf die Rohre zu Gewinden aufzuschraubende Spiralschläuche ge- aucht werden.

Die Gasmesser müssen in einem von massiven Änden und unverbrennlichen Decken umschlossenen Raum, welcher unmittelbar von außen Luft und Hitze erhält, aufgestellt werden.

Die Verwendung von Gas zu scenischen Zwecken darf besonderer Genehmigung.

Die Gasleitungen sind mindestens vierteljährlich einmal sorgfältig auf ihre Dichtigkeit, sowie auf die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Brenner zu untersuchen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Vermin- derung des Gasstromes und Druckes behufs Ver- dunstung einzelne Brenner nicht versagen.

§. 42. Wenn Gasbeleuchtung eingerichtet wird, treten in Bezug auf die Bestimmungen in den §§. 9 bis 14 folgende Erleichterungen ein:

Zu §. 9. Über dem Parkett dürfen nicht mehr als 2 Ränge angelegt werden.

Zu §. 10. Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischenangang darf im Parkett 12, auf den Rängen 10 nicht übersteigen.

Zu §. 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Corridore führenden Thüren muß nach dem Verhältniß von 1 m für 60 Personen bemessen werden.

Zu §. 13. Die Breite der Corridore muß mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältniß von 1 m für 70 Personen bemessen werden.

Zu §. 14. Es müssen vorhanden sein:
für das Parkett einschließlich seiner Logen:

bis zu 270 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m. Bei mehr als 270 Personen ist die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen zu berechnen;

für die Ränge:

bis zu 240 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m. Bei mehr als 240 Personen ist die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 80 Personen zu berechnen.

3. Zeitweilige Baulichkeiten.

§. 43. Auf zeitweilige für Theatervorstellungen bestimmte Baulichkeiten sollen die im Vorstehenden für kleine Theater in Bezug auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung abzielenden Vorschriften sinngemäße Anwendung finden.

Im übrigen bleiben die Forderungen in Bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb solcher zeitweiligen Baulichkeiten je nach örtlichen Verhältnissen und je nach dem Umfang des Betriebes dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

B. Circus-Anlagen.

§. 44. Circusgebäude dürfen der Regel nach nur auf freien Plätzen unter Beobachtung eines Abstandes von mindestens 15 m von jeder Nachbargrenze errichtet werden.

Ausnahmsweise darf ein Circus auf einem Erdgeschoss aufgeführt oder zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden unter der Bedingung, daß auf zwei Seiten getrennte, in ihrer Gesamtbreite nach dem Verhältniß von 1 m für 150 Personen bemessene Verbindungen mit zwei öffentlichen durchgehenden Straßen für die Circusbesucher vorgesehen werden und außerdem eine besondere, wenigstens 4 m im lichten breite Fahrt zu den Stallungen angelegt wird.

§. 45. Für die Herstellung der äußeren und inneren Wände ist außer Mauerbau und Constructionen aus unverbrennlichem Material auch ausgemauertes Fachwerk zulässig.

Balkendecken müssen mit Mörtel verputzt werden.

Zur Herstellung der Decke über des Daches über dem Zuschauerraum sind hölzerne Unterstützungen zulässig.

Die Dachconstructionen dürfen sichtbar bleiben.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Übertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Freilegendes Holzwerk an Stützen, Decken und Dächern muß in den Anschlagsflächen gehobelt werden.

Der Unterbau zur Unterstützung der Sitzreihen des Zuschauerraumes ist aus unverbrennlichem Material herzustellen.

§. 46. Stallungen und Thierläge, sowie Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Decorationen, Requisiten und Futterbeständen müssen vom Zuschauerraum durch unverbrennliche Wände und Decken getrennt werden. Die Thüren in diesen Wänden sind feuer- und rauchsicher herzustellen.

§. 47. Die Räume unter den Sitzreihen des Zuschauerraumes dürfen als Garderoben für das Personal, sowie zur Aufbewahrung von Decorationen, Requisiten und Futterbeständen nur dann benutzt werden, wenn sie von massiven Wänden und Decken umschlossen sind und mit feuer- und rauchsicherem Thüren versehen werden.

§. 48. Für die Anlage von Treppen gelten die in §. 5 gegebenen Bestimmungen mit der Abänderung, daß bei Treppen innerhalb des Zuschauerraumes Geländer nicht gefordert werden.

§. 49. Auf jedem Circusgebäude sind Blitzableiter anzubringen.

§. 50. Vermietbare Räume und Wohnungen dürfen in einem Circusgebäude nur im Keller- oder im Erdgeschoss und nur unter der Bedingung eingerichtet werden, daß sie durch massive Wände ohne Öffnungen und unverbrennliche Decken von den zum Circusbetrieb gehörigen Räumlichkeiten abgeschlossen und nur von außen zugänglich gemacht werden.

§. 51. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Sitze müssen mindestens 50 cm breit sein und die Abstände der Sitzreihen wenigstens 80 cm betragen, sofern nicht mehr als 14 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischenangang angeordnet werden. Wird die Zahl 14 überschritten, so muß der Abstand der Sitzreihen auf 1 m vergrößert werden. Hierbei dürfen indessen höchstens 25 Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischenangang angenommen werden.

Auf allen Bänken müssen die einzelnen Plätze durch Leisten abgegrenzt werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 m Grundfläche gerechnet werden.

§. 52. Die Anzahl und Breite der Gänge, Treppen und Thüren im Zuschauerraum ist nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen zu bemessen, wobei die geringste Breite eines Ganges, einer Treppe oder einer Thür nicht unter 90 cm sein darf.

§. 53. Corridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein, im übrigen ist ihre Breite, sowie die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Treppen und der Ausgänge nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 900 Personen,
1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von 900 bis 1500 Personen,)
1 m für 150 Personen bei einer Anzahl von mehr als 1500 Personen zu bemessen.

§. 54. In Bezug auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Einrichtung der Thürverschlüsse finden die Bestimmungen der §§. 16 und 17 Anwendung.

§. 55. Für die Beleuchtung eines Circusgebäudes ist außer elektrischem auch Gaslicht, sowie die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist verboten. Wird Gasbeleuchtung gewählt, so sollen dabei die im §. 41 gegebenen Vorschriften entsprechend befolgt werden und insbesondere die dort für das Bühnenhaus angeordneten Vorsichtsmahregeln bei Circusgebäuden auf die Stallungen, sowie auf die Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Decorationen und Requisiten Anwendung finden.

§. 56. Eine ausreichende Notthebeleuchtung mittels Kerzen- oder Öl-Lampen ist nach näherer Anweisung der Polizeibehörde einzurichten.

§. 57. In Bezug auf Heizung, Wasserversorgung und Feuerlösch-Einrichtungen finden die für Theater gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Am Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf in Circus nur der für drei Tage erforderliche Vor- gelagert werden. In Bezug auf das Rauchen ist es, daß Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhalts- der Nachbeleuchtung, die Aushängung von Gründänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Über- wachung der Vorstellungen sollen die für Theater in §§. 31, 32, 36, 37, 38 und 39 gegebenen Be- nennungen sinngemäße Anwendung finden.

§. 59. Die Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Circus darf nur auf einem freien Platz unter Bedeckung eines Abstandes von wenigstens 15 m von einer Nachbargrenze gestaltet werden.

Stallungen müssen vom Zuschauerraum getrennt errichtet angelegt werden, daß die Aus- und Eingänge des Publicum möglichst entfernt von den Haupt- holen der Stallungen liegen.

Zur die zulässige Anzahl von Sitz- und Stehplätzen, für die Anordnung der Gänge und Thüren im Zuschauerraum, für die Breite der Corridore, Treppen, Flure und Ausgänge sind die Bestimmungen der §§. 52, 53 und 54 maßgebend.

Die übrigen soll die Polizeibehörde je nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Umfang des Betriebes entscheiden, wie weit sonst die für Circusgerüste erlaubten Vorschriften in Bezug auf Bauart, Aus- und Einrichtung und Betrieb auch bei Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Circus und für den Fall, daß ein Circus vorübergehend in einem sonst zu anderen Zwecken benützten Gebäude eingerichtet wird, zu gelten sind.

C. Öffentliche Versammlungsräume.

60. Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne Verordnung gelten alle baulichen Anlagen, welche gleichzeitigen Aufnahme einer größeren Anzahl von Menschen zu öffentlichen Lustbarkeiten, öffentlichen Versammlungen oder zu ähnlichen Zwecken dienen sollen. Einrichtungen, welche ausschließlich für Gottesdienst und Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Coning nicht betroffen.

61. Wird für öffentliche Versammlungsräume selbständiges Gebäude hergestellt, so muß der und der die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenen Front vor der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung mindestens 10 m betragen. Das Gebäude darf gegen die Nachbargrenzen nur denjenigen Theilen der Umfassungswände Thür- Fensteröffnungen erhalten, welche von der Nach- grenze oder von anderen Bauten auf demselben Stück mindestens 8 m entfernt bleiben.

§. 62. Für Versammlungsräume, welche Theile eines im übrigen für andere Zwecke bestimmten Gebäudes bilden, kann die Anlage besonderer Flure oder Durchfahrten vorgeschrieben werden, welche mit der Straße in Verbindung stehen und von anderen Theilen desselben Gebäudes durch massive Wände getrennt werden müssen.

§. 63. Versammlungsräume, welche mehr als 2000 Personen aufzunehmen vermögen, müssen nach verschiedenen Straßenzügen hin Ausgänge erhalten. Von dieser Forderung kann jedoch Abstand genommen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen aus den Versammlungsräumen und einer öffentlichen Straße Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesamte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermögen.

§. 64. Die Umfassungswände und die inneren Wände, soweit sie Durchfahrten, Flure, Treppen und Versammlungssäle umschließen, sind in der Regel massiv oder unverbrennlich herzustellen. Holzerne Fachwerksconstructionen sind zulässig, falls die Gefache ausgekaut werden.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Übertragung eines Feuers von außen her sicherer Schutz gewähren.

Die vorgeschriebenen Treppen (§. 71) müssen in besonderen Treppenräumen liegen und leichtere Decken aus unverbrennlichem Material erhalten.

Etwas die Decken der Säle durchbrechende Lüftungsöffnungen oder Oberlichter müssen mit unverbrennlichen, über die Dachfläche hinausgeführt Ein- fassungen versehen werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

§. 65. Die Einrichtung von Lagerräumen für feuergefährliche Stoffe, von Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Betriebe über oder unter Versammlungsräumen ist verboten. Auch dürfen derartige Räume nicht mit den für die Versammlungsräume dienenden Corridoren, Treppen, Fluren oder Durchfahrten in Verbindung stehen.

§. 66. Der Fußboden eines Versammlungsraumes darf nicht höher als 12 m über der Straße liegen.

Über einem Saalparkett sind höchstens 2 Galerien übereinander zulässig.

§. 67. Wird in einem Versammlungsraum die dauernde Einrichtung von Sägen beabsichtigt, so muß die Breite eines Sitzes mindestens 50 cm und der Abstand der Sitzreihen wenigstens 90 cm betragen.

Bei Anordnung von Klappstühlen und bei befestigten Bänken kann der Abstand der Reihen auf 80 cm ermäßigt werden.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Saalparkett 14, auf Galerien 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Die Breite der Gänge innerhalb des Saalparketts und auf Galerien muß mindestens 90 cm betragen und ist im übrigen nach dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen zu bemessen.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zulässige höchste Besucherzahl ist durch die Polizeibehörde festzustellen.

§. 68. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen soll die Personenzahl, nach welcher die Breite der Thüren, Corridore, Treppen, Flure und Ausgänge zu bestimmen ist, so ermittelt werden, daß in der Regel auf 1 qm Grundfläche des Saalparketts 2 Personen und auf 1 qm Grundfläche der Galerien 3 Personen gerechnet werden. In einzelnen Fällen können jedoch ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Lage und Benutzungsort der Versammlungsräume auf je 10 qm Grundfläche für das Saalparkett 15, für die Galerien 20 Personen gerechnet werden.

Wenn mehrere Versammlungsräume in einem Geschöpfe oder in verschiedenen Stockwerken gemeinschaftliche Corridore, Treppen, Flure oder Ausgänge haben, so sollen die erforderlichen Breiten derselben der Regel nach in der Weise ermittelt werden, daß die Personenzahl des größten Raumes ganz und die Personenzahl der übrigen Räume zur Hälfte der Berechnung zu Grunde gelegt wird. Es kann jedoch in einzelnen Fällen ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Benutzungsart der Versammlungsräume eine geringere Gesamtziffer für die Berechnung zugelassen werden.

§. 69. Die Anzahl und Breite der Thüren ist nach dem Verhältnis von

1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 600 Personen,

1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von 600 bis 900 Personen,

1 m für 150 Personen bei einer Anzahl über 900 Personen

zu bestimmen.

Wenn die zulässige Zahl der Besucher mehr als 600 Personen beträgt, muß der Versammlungsraum auf mindestens 2 Wandseiten Thüren erhalten.

Ausgangs-Thüren müssen nach außen ausschlagend derart angeordnet werden, daß die geöffneten Flügel nicht in die Corridore und in die Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Thürflügel vollständig herumgeschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Corridore (§. 70) um die Thürflügelbreite zu vergrößern. Die Thürverschlüsse müssen so

eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,50 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Ausgangs-Thüren sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und dürfen während der Benutzung eines Versammlungsraumes nicht verschlossen werden.

§. 70. Die für die Entleerung eines Versammlungsraumes in Betracht kommenden Corridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein. Zu übrigen gelten für ihre Breiten sowie auch für die Breiten der Ausgänge die im §. 69 für die Thüren angegebenen Verhältniszahlen.

Flure oder Durchfahrten, welche zu Versammlungsräumen führen, müssen mindestens 3 m breit sein und im übrigen nach dem Verhältnis von 1 m für 200 Personen bemessen werden.

Wenn die Ausgänge aus Versammlungsräumen in einem Seiten- oder Hintergebäude auf einen Hof von solchen Abmessungen führen, daß er die gesamte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermag, so kann die Breite der Flure oder Durchfahrten, welche diesen Hof mit der Straße verbinden, ausnahmsweise dem vorgeschriebenen Verhältnis von 1 m für 200 Personen gegenüber unter der Bedingung ermäßigt werden, daß der Hof in seiner ganzen Fläche lediglich für den Personentransport frei gehalten wird. Als äußerst zulässige Grenze soll dabei jedoch das Verhältnis von 1 m für 300 Personen gelten.

§. 71. Für Versammlungsräume, welche nicht mehr als 300 Personen im ganzen fassen, soll eine Treppe ausreichend sein, welche aus unverbrennlichem Material hergestellt werden, mindestens 1,5 m breit sein, und im übrigen nach dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen bemessen werden muß.

Für mehr als 300 Personen müssen mindestens zwei Treppen angelegt werden. Die gesamte Treppebreite ist dann bis zur Anzahl von 900 Personen nach dem Verhältnis von 1 m für 150 und bei mehr als 900 Personen nach dem Verhältnis von 1 m für 200 Personen zu bestimmen.

Galerie-Treppen dürfen niemals unmittelbar in den Saal ausmünden. Es sind vielmehr für solche Treppen stets besondere Flure oder Vorräume anzulegen und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung von einander derart angeordnet, daß bei gleichzeitiger Entleerung von Saal und Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

Bei Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche kann die Breite der Treppe bis auf 1 m ermäßigt werden.

Die Räume, in welchen die vorgeschriebenen Treppen

liegen, dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Im übrigen gelten für die Anlage der Treppen im einzelnen die Bestimmungen des §. 5.

§. 72. Für den Fall, daß ein Versammlungsraum vorübergehend mit Bänken, Stühlen oder Tischen besetzt werden soll, sind die im §. 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und fest abzgrenzen. Reihenweise gestellte Stühle oder Bänke sind mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 90 cm derart mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können.

§. 73. Versammlungsräume, welche eine ständige, mit verbrennlichen Kulissen, Sofitten, Hinterhängen oder Verhaftstücken ausgestattete Bühne erhalten, — gleichviel ob die auf derselben veranstalteten Vorstellungen dem Publicum allgemein zugänglich sind, oder nicht — sollen, sowohl wenn sie für sich ein selbstständiges Gebäude, als auch, wenn sie nur einen Theil eines im übrigen anderweit benutzten Bauwerkes bilden, nicht nach den in diesem Abschnitt, sondern nach den für kleine Theater gegebenen Vorschriften behandelt werden.

Es kann jedoch dabei, falls die Bühne elektrisch beleuchtet und mit einer Regenvorrichtung versehen wird, von der Forderung, daß der Zuschauerraum rings von einem Corridor umgeben sein muß, abgesehen werden.

Die höchste in einem derartigen mit ständiger Bühne ausgestatteten Versammlungsraum und zwar im Saalparkett und auf Galerien im ganzen zulässige Personenzahl darf 800 nicht überschreiten.

§. 74. Solche Versammlungsräume dagegen, welche nur ein mit unverbrennlichen Kulissen, Sofitten, Hinterhängen oder Verhaftstücken, sowie mit einem Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff ausgestattetes Podium ohne Verfestigung, Schnürböden und Schnürgalerien erhalten, sollen nach den in diesem Abschnitt gegebenen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe behandelt werden, daß die Lage und Breite der Gänge und Thüren im Zuschauerraum nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen und die Breite von Corridoren, Treppen, Fluren und Ausgängen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen festgestellt werden.

§. 75. Zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist außer elektrischem und Gaslicht die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist nur mit besonderer Erlaubniß gestattet.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so müssen dabei die im §. 41 gegebenen Vorschriften sinngemäß beobachtet werden.

Eine ausreichende Nothbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten.

§. 76. Bei Anlage von Centralheizungen sind die im §. 27 gegebenen Vorschriften zu befolgen.

§. 77. Bestimmungen in Bezug auf Wasserversorgung, Feuerlösch-Einrichtungen und Stellung einer Feuerwache, sowie auf die Anshängung von Gründrißplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

§. 78. Bei Baulichkeiten, welche nur für vorübergehende Benutzung errichtet werden, finden von vorstehenden Bestimmungen die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung, sowie auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Nothbeleuchtung abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebs-Forderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde anheim gegeben bleibt.

II. Vorschriften für bestehende Anlagen.

A. Theater.

§. 79. Für bestehende Theater gelten folgende Mindestforderungen:

1. Die Trennungswand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus muß in Steinbau hergestellt sein und die Bühnenöffnung durch einen Schutzvorhang oder durch leicht und sicher bewegliche Schiebertüren entsprechend den in §. 20 gegebenen Vorschriften feuer- und ranzsicher abgeschlossen werden können.
2. Hölzerne Fachwerks- und Bretterwände, mit Ausnahme von Trennungswänden zwischen Logen, müssen auf beiden Seiten mit Mörtel verputzt sein. Balkendecken und hölzerne Treppen müssen an den Unteransichten mit Mörtel verputzt sein. Verschläge unter Treppen sind unzulässig.
3. Treppenräume und Corridore müssen mit genügenden Lüftungs-Vorkehrungen versehen sein.
4. Alle Treppen sind mit Geländern oder Handläufern zu versehen, welche auf beiden Seiten an den Treppenläufen entlang führen müssen und frei Enden nicht haben dürfen.
5. Über der Bühne und über dem Zuschauerraum müssen kräftig wirkende Lüftabzüge vorhanden sein. Lüftabzugs-Leitungen und Oberlichter sind zwischen Decken und Dächern mit unverbrennlichen, über die Dachfläche hinangeschafften Einfassungen zu verleben. Unterhalb der äußeren Oberlichter müssen Drahtnetze angebracht werden.
7. In Bezug auf die Zeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Aubringung der Thürverchlüsse müssen die Vorschriften der §§. 16 und 17 erfüllt werden.

8. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei selbsttätig ausschlagenden Klappstühlen das Maß von 70 cm gelten.

Die Zahl der Sätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett 12, auf den Rängen 10, bei elektrischer Beleuchtung im Parkett und auf dem ersten Rang 14, auf den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Falls auf Rängen eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist, kann ausnahmsweise eine größere Anzahl von Sätzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, jedoch höchstens bis zur Anzahl von 20 Sätzen unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Abstand der Sitzreihen auf 1 m vergrößert wird.

Für Stehpläätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

9. Treppenpobeste, Flure, Corridore sowie Seiten- und Zwischengänge sind von jeder Behinderung des Verkehrs freizuhalten.
 10. Die Lage und Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl, Lage und Breite der aus dem Zuschauerraum auf die Corridore oder Vorräume führenden Thüren muß der Forderung entsprechen, daß für 60 Personen, bei elektrischer Beleuchtung für 70 Personen 1 m lichter Breite vorhanden ist.

Ausnahmen hieron können in einzelnen Fällen bis zur Grenze von 1 m für 70 Personen, bei elektrischer Beleuchtung für 90 Personen zugelassen werden.

11. Die Vorräume, Corridore, Treppen, Flure und Ausgänge müssen der Forderung entsprechen, daß für 120 Personen 1 m an lichter Breite vorhanden ist.

Ausnahmen sind für die Parkett-Corridore zulässig, falls dort den Thüren des Zuschauerraumes gegenüber eine entsprechende Anzahl unmittelbar in's Freie führender Thüren vorhanden ist.

Falls es nach der Anlage des Theaters nicht möglich ist, die dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen entsprechenden Breiten herzustellen, ohne daß die Substanz des Gebäudes erheblich geändert wird, kann ausnahmsweise als äußerste Grenze das Verhältnis von 1 m für 200 Personen zugelassen werden.

12. Das Bühnenhaus muß mindestens einen besonderen, auf kurzem Wege ins Freie führenden Ausgang besitzen. Mit diesem Ausgang müssen

die Bühne und die Garderoben für das Perioden derart in Verbindung stehen, daß der Weg aus den Garderoben nicht über die Bühne führt. Für das Bühnenpersonal müssen wenigstens 2 Treppen vorhanden sein und mit dem oben erwähnten Ausgang in Verbindung stehen.

Falls die Herstellung eines besonderen Ausgangs nach örtlichen Verhältnissen unausführbar ist, kann ausnahmsweise von dieser Forderung Abstand genommen werden, sofern für anderweitige sichere Ausgänge des Theaterpersonals Sorge getragen ist.

13. Die Verwendung von Mineralsölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist verboten.
14. Theater, welche mehr als 1200 Sitz- und Stehplätze enthalten, müssen unter Beobachtung der im §. 25 gegebenen Vorschriften elektrisch beleuchtet werden. Falls dabei Gasröhren im Gebäude belassen werden, ist die Gas-Zuleitung von der Straße her zu unterbrechen.
15. Für Gasbeleuchtung gelten die Bestimmungen des §. 41.
16. In allen Theatern muß eine Notbeleuchtung nach den Vorschriften des §. 26 vorhanden sein.
17. Für Centralheizungen gelten die Bestimmungen des §. 27. In Magazinräumen sind Heizvorrichtungen verboten.
18. In Bezug auf Wasserversorgung und Feuerlösch-Gerüttigungen sind die Vorschriften des §. 29 maßgebend.
19. Von der Vorschrift, daß das Theatergebäude mit einer Regenvorrichtung versehen sein muß, kann ausnahmsweise Abstand genommen werden.
20. Für den Betrieb gelten die Bestimmungen der §§. 30 bis 39.

B. Circus-Anlagen.

§. 80. Für bestehende Circus-Anlagen gelten folgende Mindestforderungen:

1. Der Zuschauerraum muß von den Stallungen, Lager- und Magazin-Räumen, sowie von den Räumen für Garderobe, Requisiten und Dekorationen feuer- und rauchfester abgeschlossen sein.
2. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm gelten; im übrigen müssen in Bezug auf die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, auf die Lage und Breite der Zwischengänge, Treppen und Thüren innerhalb des Zuschauerraumes, sowie auf die Breite der Corridore, Flure,

Treppen und Ausgänge die Vorschriften der §§. 51, 52 und 53 erfüllt werden. Nur für den Fall, daß letzteres ohne erhebliche Änderung der baulichen Substanz nicht durchführbar ist, kann ausnahmsweise bei einzelnen Forderungen eine Ermäßigung eintreten.

3. Auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Anbringung der Thürverschlüsse finden die Bestimmungen der §§. 16 und 17 Anwendung.
4. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Vorschriften der §§. 55 und 56, für Heizung, Wasserversorgung, Feuerlösch-Einrichtungen und für den Betrieb die Bestimmungen der §§. 57 und 58 maßgebend.

C. Öffentliche Versammlungsräume.

§. 81. Für bestehende Versammlungsräume gelten folgende Mindestforderungen:

1. In Versammlungsräumen mit festen Sitzreihen darf die Breite eines Sitzes nicht weniger als 45 cm und der Abstand der Sitzreihen nicht weniger als 70 cm betragen. Im übrigen müssen die Vorschriften des §. 67 erfüllt werden.
2. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen sind in Bezug auf die Berechnung der Personen-Anzahl die im §. 68 gegebenen Bestimmungen maßgebend.
3. In Bezug auf die Anzahl, die Breite und das Aufschlagen der Thüren, sowie auf die Thürverschlüsse und die Bezeichnung der Ausgänge müssen die Vorschriften des §. 69 erfüllt werden. Ausnahmsweise kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen in Bezug auf das Aufschlagen der Thüren und die Bezeichnung der Ausgänge abgesehen werden.
4. Die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge darf in keinem Falle geringer sein, als die Berechnung nach dem Verhältnis von 1 m für 250 Personen ergibt. Die Breite von Durchfahrten muß mindestens dem Verhältnis von 1 m für 300 Personen entsprechen.
5. Bei Versammlungsräumen, welche eine ständige, mit verbrennlichen Gulisien, Sofstellen, Hinterhängen oder Verfahrtücken ausgestattete Bühne besitzen, sollen in Bezug auf die Breite der Gänge und Thüren innerhalb des Saalparketts und auf Galerien, sowie auf die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge in der Regel die für den Neubau kleiner Theater gegebenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Ausnahmsweise können in einzelnen Fällen Ermäßigungen zugelassen werden, deren äußerste

Grenze durch folgende Verhältniszahlen bestimmt wird:

- für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst durch das Verhältnis von 1 m für 100 Personen,
- für die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch das Verhältnis von 1 m für 150 Personen,
- für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältnis von 1 m für 200 Personen, und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe im Sinne der Bestimmungen des §. 70 in Verbindung steht, durch das Verhältnis von 1 m für 250 Personen.

6. Für Versammlungsräume, welche nur ein Podium mit der im §. 74 beschriebenen Ausstattung besitzen, gelten folgende Verhältniszahlen als die äußerst zulässigen:

- für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst das Verhältnis von 1 m für 120 Personen,
- für die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge das Verhältnis von 1 m für 200 Personen,
- für die Breite von Durchfahrten das Verhältnis von 1 m für 250 Personen, und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe im Sinne der Bestimmungen des §. 70 in Verbindung steht, das Verhältnis von 1 m für 300 Personen.

7. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Vorschriften des §. 75 maßgebend.

§. 82. Für bestehende Theater, Circus-Anlagen und öffentliche Versammlungsräume hat die Polizeibehörde die höchste, in einer berartigen Anlage künftig zulässige Personenzahl vorliegenden Bestimmungen entsprechend nach den vorhandenen Breitenabmessungen festzustellen.

Bei Umbauten treten in der Regel die im Abschnitt I für Neubauten gegebenen Bestimmungen in Kraft. Ist die Erfüllung dieser Anforderungen ohne erhebliche Änderung der baulichen Substanz nicht möglich, so können ausnahmsweise die im Abschnitt II festgelegten Bestimmungen zu Grunde gelegt werden; auch kann bei Umbauten von den Vorschriften, welche die Entfernung der die Haupteingänge enthaltenden Front von der gegenüberliegenden Straßengrenzung regeln, sowie von der Forderung, daß das Gebäude mit einer zweiten öffentlichen Straße in Verbindung stehen muß, Abstand genommen werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 83. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 30. November 1889 unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen in Kraft.

§. 84. Die zur Genehmigung von Neubauten einzureichenden Zeichnungen müssen, abgesehen von den Angaben, welche die örtlichen Bauordnungen vorschreiben, die Anordnung der Sitze und Stehplätze, die Heizungs- und Lüftungs-Einrichtungen und die Vorlehrungen zur Beleuchtung und Wasserzuführung durch Eintragung der in das Gebäude führenden Hauptleitung nebst Absperrvorrichtungen sowie der Beleuchtungskörper und der Wasserentnahmestellen anschaulich machen.

Diesen Zeichnungen, welche in der Regel im Maßstab 1 : 100 dargestellt sein und alle wesentlichen Maße eingeschrieben zeigen müssen, ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Thüren, Corridore, Treppen, Flure, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§. 85. Die Besitzer von bestehenden Theatern, Circus-Anlagen und öffentlichen Versammlungsräumen sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen gehörigen Gebäude den Anforderungen der §§. 79, 80 und 81 innerhalb der Frist eines Jahres vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu entsprechen.

Eine Verlängerung dieser Frist bis auf den Zeitraum von 18 Monaten und, soweit es sich um die Herstellung elektrischer Beleuchtung handelt, von 2 Jahren ist im Wege des Dispenses zulässig.

Zum Zweck der Prüfung, ob den Anforderungen der §§. 79, 80 und 81 genügt ist, haben die Besitzer spätestens 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, der Polizeibehörde revisionsfähige Zeichnungen der betreffenden Anlagen und zwar einen Lageplan, sowie Grundrisse und Querschnitte im Maßstab 1 : 100 in je 2 Ausfertigungen einzureichen.

In den Grundrisse müssen die in §. 84 aufgeführten Einzelheiten nach genauer Aufmessung mit eingetrickten Maßen angegeben werden.

Diesen Zeichnungen ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Thüren, Corridore, Treppen, Flure, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§. 86. Für die Erteilung der in den §§. 40 und 85 zugelassenen Dispense ist der Bezirks-Ausschuss zuständig.

Sonstige Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung dürfen nur, soweit sie im Vorstehenden ausdrücklich vorgesehen sind, von der Polizeibehörde gestattet werden.

§. 87. Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht weitergehende Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuches Platzen greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Nachen, den 30. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

von Hoffmann.

Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. Dezember

1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 547 Bekanntmachung

wegen Auszeichnung der Binschäne Reihe II zu den Schulverschreibungen der Preußischen Konsoolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1880.

Die Binschäne Reihe II, Nr. 1 bis 20, zu den Schulverschreibungen der Preußischen Konsoolidirten Prozentigen Staatsanleihe von 1880 über die Binschäne für die Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. Dezember 1899, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierstellt, Dienststraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgezeichnet werden.

Die Binschäne können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreisfasse bezeugen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Binschelinweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniss einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Auszeichnung der neuen Binschäne zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Binschäne anweisen nicht einlassen.

Wer die Binschäne durch eine der oben gennanten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzurichten. Das eine Verzeichniss wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist, bei Aushändigung der Binschäne wieder abzuholen. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den

Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlongung der neuen Binschäne nur dann, wenn die Binschelinweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe zu reichen.

Berlin, den 17. Oktober 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatschulden.
Sydow.

Nr. 548 Vom 1. Dezember ab tritt die Argentinische Republik dem internationalen Vereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, bei.

Der Wechsbeitrag der Werthangabe bei Werthbriefen nach Argentinien beträgt 8000 M.

Die Tage sezt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 16 Pt. für je 160 M.

Berlin, W. 28. November 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 549 Bekanntmachung.

Die Weihnachtshandlungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Eruchen, mit den Weihnachtversendungen bald zu beginnen, damit die Packemassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit, in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünn Papptaschen, schwache Schachteln, Cigarrenkisten &c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muss deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gebrückte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packet-adressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muss stets recht groß und kräftig gebrückt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muss sämtliche Angaben der Begeleitadresse enthalten, unterstehendfalls also den

Frankovermerk, den Nachnahmebeitrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbefestigung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Paket auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach gröberen Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Pakete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiet beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernung bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernung.

Berlin W., 1. Dezember 1889.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Saße.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 550 An der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Simmern findet die nächste Entlassungs-Prüfung, auf Grund deren die Böglinge, welche in derselben bestanden haben, ein Zeugniß über ihre Beschäftigung „zum Eintritt in ein Lehrerseminar“ erhalten, in den Tagen vom 20. bis 22. Februar 1890 (schriftliche Prüfung 20., mündliche 21. und 22.) statt.

Zu dieser Prüfung, für welche die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 maßgebend sind, können auch Böglinge aus privater Vorbildung auf ihr Geschick zuge lassen werden. Dieselben haben sich bis spätestens den 1. Februar 1890 bei dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schul-Collegium schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. das Laufzeugniß,
3. der Wiederimpfchein,
4. ein Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstiegels berechtigten Arzte,
5. für diejenigen, welche unmittelbar von einer anderen Lehramtsanstalt kommen, ein Führungszeugniß von dem Vorsteher derselben, für die anderen ein amtliches Zeugniß über ihre Unbescholtenheit,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nachstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Gemeldeten während der Dauer des Seminarstudiums gewähren werde, mit der Bescheinigung der Obristbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Der Gemeldete muß das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben.
Coblenz, den 20. November 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Buttamer.

Nr. 551 Die Prüfung der Böglinge, welche in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern im Jahre 1890 eingutreten wünschen, wird vom 26. bis 28. März 1890 stattfinden.

Die Präparanden-Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien, der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Bögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 M. jährlich zu entrichten.

Dagegen sind für bedürftige und würdige Böglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 Mark für Kopf und Jahr verfügbar. Der Beitragszins der Anstalt dauert zwei Jahre.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 14½ Jahren erforderlich. Bewerber, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, haben sich bis zum 1. März 1890 bei dem Vorsteher derselben, Herrn Weyrauch, zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Laufzeugniß (Geburtschein),
2. einen Wiederimpfchein,
3. ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstiegels berechtigten Arzte,
4. ein Zeugniß ihres heiltherigen Lehrers über den empfangenen Unterricht und den Erfolg des selben,
5. ein Führungszeugniß von der Polizeibehörde und dem Schulinspector ihres Wohnortes,
6. Die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nachstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbes während der Dauer des Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Obristbehörde, daß derselbe über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Über die Ablösung zur Aufnahme-Prüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mitteilung von dem Herrn Anstaltsvorsteher Weyrauch zugehen.
Coblenz, den 20. November 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Buttamer.

Nr. 452 Polizei-Verordnung,
betreffend die gegen Verbreitung des Kopfgenicktramps ergreifenden Maßnahmen.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes, sowie der §§. 6, 12 und 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850, wird zur Verhütung der Verbreitung des als verschleppbar und ansteckend erkannten Kopfgenicktramps für den Umfang der Rheinprovinz mit Zustimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet, was folgt:

S. 1. Jeder Arzt ist verpflichtet, jeden zu seiner Kenntniß gelangten Fall von Kopfgenickkrampf (Genickstarrer, Gebirn-, Rückenmarks-Entzündung, Meningitis cerebrospinalis) sofort der Ortspolizeibehörde des Ortes, an welchem derselbe vorgekommen ist, anzeigen.

S. 2. Familienhäupter, Haus-, Gast- und Quärtierwirthe, Haushaltungs- und Pensionsvorstände sind verpflichtet:

a. die in ihrer Familie, ihrem Hause, ihrer Wirthschaft oder ihrem Haustande an Kopfgenickkrampf erkrankten Personen, soweit als thunlich, von Anderen abgesondert zu halten;

b. die Krankenzimmer, die Auswurfstoße, die Wäsche (namentlich auch Tafentücher), Kleider und die während der Krankheit benutzten sonstigen Sachen des Kranken nach Abhabe der für ansteckende Krankheiten bestehenden, bezw. von der Ortspolizeibehörde zu erlassenden Anordnungen vollständig reinigen und desinfizieren zu lassen.

S. 3. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen weder die Schule, noch andere Öffentlichkeiten, in denen ein Zusammensluß von Kindern stattfindet (Privat-, Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Konfirmations-Unterrichtsräume, Kirchen, Kinderbewahranstalten, Kindergarten, Spiel- oder Warteschulen u. s. w.) besuchen zu lassen, sobald im Haustande ein Fall von Genickkrampf vorkommt.

S. 4. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, bevor ihre vom Kopfgenickkrampf geneinert oder ihre gemäß S. 3 vom Schulbesuch usw. ausgeschlossenen Kinder und Pflegebefohlenen die Schule u. s. w. besuchen:

a. die betreffenden Kinder selbst und deren Kleidungsstücke u. s. w. gründlich nach Anweisung der Ortspolizeibehörde reinigen und desinfizieren zu lassen;

b. eine ärztliche Bescheinigung, daß die Ansteckungsgefahr als beseitigt anzusehen, dem Schul- oder Unterrichts-Vorsteher, Lehrer u. s. w. vorzulegen.

S. 5. Erkrankt eine in einem Schulhause wohnende oder eine zum Haustande eines anhabhals des Schulhauses wohnende Lehrers gehörende Person an Kopfgenickkrampf, so ist der betreffende Haushaltungsvorstand verpflichtet, hieron sofort außer der Ortspolizeibehörde auch dem betheiligten Schulvorstande (Gouvernement, Schuldeputation u. s. w.) Anzeige zu erstatten.

S. 6. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgelegen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 R. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.
Coblenz, den 22. November 1889.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. Frhr. von Berlepsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 553 Auf Grund des §. 51 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen sind von den zuständigen Herren Ministern zum Vorstande der im diesseitigen Bezirk bestehenden Schiedsgerichte der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der Herr Regierungsrath von Béguilhen und zu dessen Stellvertreter der Herr Regierungssessor Dombois, beide von hier, ernannt worden. Aachen, den 27. November 1889.

Der Regierung-Präsident.

In Vertretung:
v. Bremer.

Nr. 554 Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. November cr. den Ober-Regierungs-Rath Gödecke von dem Amte als zweites Mitglied des Bezirksausschusses zu Aachen zu entbinden, da gegen den Regierungs-Rath Elsaer von Gronow hier selbst zum zweiten Mitgliede des vorbezeichneten Bezirksausschusses auf Lebenszeit zu ernennen.

Aachen, den 29. November 1889.

Der Regierung-Präsident.
v. Hoffmann n. n.

Nr. 555 Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des Regierungsbezirks Aachen am Martinitag dieses Jahres waren für:

Weizen pro Centner oder 50 kg	9	Mark	67	Pfg.
Roggen	"	"	8	"
Gerste	"	"	7	"
Bafer	"	"	7	"
Heu	"	"	2	"
Stroh	Schöd	"	600	25

Wit Rückicht auf die Bekanntmachung vom 27. März 1880 (Amtsblatt Seite 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahr 1890 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 29. November 1889.

Der Regierung-Präsident.
J. B.

v. Bremer.

Nr. 556 Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. unterm 16. d. M. die Erlaubnis ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres dafelbst abzuhaltenen Pferdeausstellung eine öffentliche Verloofung von Equipagen, Pferden pp., zu welcher 30000 Dose zu je 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten, und die Dose im ganzen Bereich der Monarchie zu verbreiten.

Aachen, den 29. November 1889.

Der Regierung-Präsident.
J. B.

v. Bremer.

Nr. 557 Die vakante Kreisbierarzthelle des Kreises Schleiden soll einem qualifizirten Thierarzte zunächst kommissarisch übertragen werden.

Mit der Wahrnehmung der bezüglichen Functionen ist ein Staatsgehalt von jährlich 600 Mark verbunden. Dem Stellengehalte wird voraussichtlich noch ein Büschuß von jährlich 450 Mark aus Kreisfonds hinzutreten. Die Einnahmen aus den Rörungen und aus der Beaufsichtigung der Märkte belaufen sich auf ca. 350 Mark jährlich.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Schleiden bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 1614 Pferde, 19494 Stück Rindvieh, 18420 Schafe und 5165 Schweine gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifications-Bezeugnisse und sonstiger Urteile, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 15. Januar 1890 an den Königlichen Landrat, Geheimen Regierungsrath Herrn Freiherrn von Hartß zu Schleiden einreichen.

Kachen, den 2. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 558 Die vakante Kreisbierarzthelle des Kreises Eupen soll einem qualifizirten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark ein jährlicher Büschuß von 300

Nr. 560

Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

R. Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	1.	2.			
	der Ausgewiesenen.				
1.	1. Rudolf Kandler, Sprangler und Gläser,	geboren im Jahre 1858 zu Völklach, Kärntn, orisan- gehörig zu Völkermarkt, ebenda selbst,	a) Auf Grund des §. 89 des Strafgesetzbuchs: geboren im Jahre 1858 zu Völklach, Kärntn, orisan- gehörig zu Völkermarkt, ebenda selbst,	Römerlich bayeri- sche Bezirkss- amt Bamberg II,	16. September d. J.
2.	2. Feibusch Berkowitsch, Händelsmann,	geboren im Jahre 1846 zu Tiechanow, Gouvernement Plock, Russisch-Polen, oris- angehörig ebenda selbst,	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs: geboren im Jahre 1846 zu Tiechanow, Gouvernement Plock, Russisch-Polen, oris- angehörig ebenda selbst,	Römerlich preubi- scher Regie- rungspräf- fekt zu Ma- rienwerder, derselbe,	28. Oktober d. J.
3.	3. Hirsch Leib Katz, Händelsmann,	geboren im Jahre 1851 zu Präbstisch, Gouvernement Plock, Russisch-Polen, orisan gehörig zu Tie- chanow,	dersgleichen,	dersgleichen,	

1. laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.	
	2.	3.			4.	5.
4.	Bernhard Beermann, Schuhmacher,	geboren am 16. März 1863 zu Grodno, Russland, ortsb. angehörig ebendaselbst,	Bandstreichen	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	November	d. J.
5.	Johann Malcher, Müllergeßelle,	geboren am 8. Mai 1853 zu Stachenwald, Bezirk Betseln, Neu Titschein, Mähren, ortsbangehörig ebendaselbst	Bandstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	4. Oktober	d. J.
6.	August Glanz, Glasmacher,	geboren im Jahre 1847 zu Wölfersdorf, Böhmen, ortsbangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.	
7.	Franz Grabmüller, Strumpfwirker,	58 Jahre alt, geboren und ortsbangehörig zu Pracha-	Bandstreichen,	Königlich bayrisches Bezirksamt Traunstein,	24. Oktober	d. J.
8.	Josef Lößler, Färber,	geboren am 19. Juni 1859 zu Lindenau, Bezirk Böhmisches Leipa, ortsbangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	18. Oktober	d. J.
9.	Josefa Nepl, Rätherin,	geboren am 14. Juli 1869 zu Oberzeiting, Steiermark, ortsbangehörig zu Lassing, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Chef der Polizei zu Hamburg,	30. Oktober	d. J.

Nr. 561 Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Bingsheim zu Röderath ist auf Verwaltung der hierdurch erledigten Stelle dem seinen Antrag von dem Amt als Bürgermeister der Bürgermeister Sauren zu Blankenheim auf Widerruf übertragen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 49.

30

1. *U. S. Fish Commission, Report for 1881*, p. 100.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. Dezember

1889.

Nr. 562 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Dossentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfz. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzesammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauch den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 9. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident. In Vertr. von Bremer.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 563 Das 28. Stück enthält unter Nr. 9361: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Osterode am Harz. Vom 16. November 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 564 Die am 1. Januar 1890 fälligen Zinscheine der Preußischen Staatschulden werden bei der Staatschuldentlastungskasse — W. Laubenstraße 29 hier selbst —, bei der Reichsbankhauptkasse sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24. d. Jls. ab eingelöst. Die Zinscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Wertabschnitten geordnet, den Einlösungskassen mit einem Verzeichnis vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Wertabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung erheblich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Ausfindung dieser Zinsen mittelst der Post sowie ihre Umschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Dezember und bei den mit der

Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Januar beginnt.

Die Staatschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen wöchentlich von 9 bis 1 Uhr, mit Auschluß des vorletzten Tages in jedem Monate am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4prozentiger und 3½prozentiger Konjols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger F. Gutentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind.
Berlin, den 4. Dezember 1889.

Hauptverwaltung der Staatschulden.

S. d. o. v.

Nr. 565 Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Eruchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Packemassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Düne Papplasien, schwache Schachteln, Cigarrenkisten &c. sind nicht zu benutzen. Die Umschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Umschrift nicht in deutlicher Weise auf das

Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgelebt werden muss. Am zweitmäigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packet-Adressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsortes muss stets recht groß und kräftig gebraucht oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muss sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendensfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen

und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Elb-Beckstellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach gröberen Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebene Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiet beträgt bis

Verordnungen und Bekannt-

Nr. 567 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Name der Stadt.	I. Markt-											
	Weizen						Roggen			Gerste		
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
Aachen	21	50	20	50	19	50	18	26	17	26	16	64
Düren	19	—	18	50	18	—	16	—	15	—	14	—
Erfelz	18	75	17	75	—	—	15	81	14	81	—	—
Eschweiler	19	50	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—
Eupen	21	—	—	—	—	—	18	50	—	—	—	—
Jülich	19	—	18	50	17	50	17	85	16	85	15	85
St. Vith	19	—	—	—	—	—	18	—	17	—	—	—
Durchschn.	19	68	—	—	—	—	17	35	—	—	16	07

I. Markt-Preise:

B. Uebrig Markt-Artikel.

Stroh		Heu	Fleisch						Eier	Steinkohlen	Brennholz (rob zu- gerichtet)	
a.	b.		Rind-		Schwein		Kalb-	Schmalz				
Richt.	Krumm-		von der Reuse	vom Bauch	Spiegelei	Spiegelei	Spiegelei	Spiegelei				
Es kostet je 100 Kilogramm			Es kostet je 1 Kilogramm						Es kosten	Es kosten	Es kosten	
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	
4 60	3 75	6	1 80	1 55	1 90	1 80	1 80	1 90	2 60	6 60	1 90	7 68
5 25	—	6 88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 53	3 54	5 27	1 50	1 30	1 70	1 20	1 40	1 70	1 96	6 52	1 60	5 67
5 04	—	5 67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 30	—	5 25	1 40	1 40	1 80	1 30	1 50	1 90	2 30	5 40	1 60	8 —
4 51	—	—	1 60	1 40	1 70	1 40	1 50	1 80	2 30	6 —	1 60	6 —
—	—	—	1 60	1 40	1 70	1 40	1 50	1 80	2 40	6 —	2 60	6 —
6 —	5 —	7 —	1 60	1 40	1 70	1 40	1 50	1 80	2 40	6 —	1 60	6 —
6 30	—	7 85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 40	2 40	4 80	1 10	1 50	1 60	1 20	1 40	1 90	2 30	6 —	1 50	8 50
4 69	—	5 01	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 50	—	4 —	1 30	1 10	1 40	1 30	1 50	2 —	2 —	4 —	2 —	6 —

4 56 | — | 5 35 | 1 44 | 1 36 | 1 70 | 1 40 | 1 53 | 1 86 | 2 27 | 5 79 | 1 83 | 6 84

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erfelz diesen

des Marktortes Reuth im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fougasse erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gelehr

21. Juni 1887 (R.-G.-R. S. 245) mit einem Aufschlag von fünf auf Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten

Preise des Kalendermonats, welcher der Belieferung vorzuherrschen hat. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entferungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 1. Dezember 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 566 Es wird hiermit zur öffentlichen

Machungen der Regierung.

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Kachen für den Monat November 1889.

Preise:

Getreide.

gut	Hafer			Nebenschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen	B. Uebrige Markt-Artikel.									
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer		Grobz.	Zucker (gelb)	Zucker (roth)	Bohnen (weiß)	Linsen	Kartoffeln				
Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm																		
16	72	15	66	14	53	—	—	22	—	29	—	35	—	56	—	7	50	
18	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	50	12	50	—	—	—	—	17	88	26	50	27	—	51	—	6	35	
14	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	90	18	63	—	—	—	—	16	50	28	—	30	—	52	—	6	—	
15	76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	31	—	55	—	6	—	
16	—	—	—	—	—	—	—	20	—	28	—	28	—	54	—	6	40	
16	80	—	—	—	—	—	—	15	—	28	—	30	—	56	—	5	80	
14	95	14	—	—	—	—	—	15	—	26	—	28	—	—	—	4	50	
15	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	01	—	—	—	—	—	—	—	17	73	27	43	29	86	54	—	6	01

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Wehl		Gerste		Buchweizen-grüne	Hirse	Reis (Java)	Kaffee		Speise-salz.	Schneine-fähig.	Schneide-								
I.	I.	Gruen	Griss				Java (mittel)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)											
Es kostet je 1 Kilogramm																			
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.								
—	36	—	32	—	50	—	54	—	50	—	70	—	60	3	20	3	90	—	18
—	30	—	29	—	46	—	52	—	44	—	52	—	50	3	—	3	85	—	20
—	34	—	32	—	50	—	48	—	44	—	70	—	60	2	90	3	50	—	20
—	34	—	32	—	50	—	52	—	—	—	60	—	54	2	75	3	40	—	20
—	38	—	34	—	60	—	60	—	50	—	60	—	50	2	40	3	08	—	20
—	36	—	32	—	38	—	38	—	—	—	50	—	50	2	60	3	20	—	20
—	30	—	27	—	50	—	—	—	30	—	—	—	50	2	60	3	20	—	20
—	34	—	31	—	49	—	51	—	44	—	60	—	53	2	78	3	45	—	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	69	—	18

die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.
Die als höchste Ladespreise des Monats November ds. J. für Hafer, Hau und Stroh festgestellten Beiträge — einschließlich
des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen
unter der Linie ersichtlich gemacht.

Kachen, den 5. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V. von Bremmer. Google

Kenntnis gebracht, daß gemäß Finanz-Ministerial-Erlaß vom 30. November cr. der von der neutralen Straße zu dem neuen Eisenbahn-Stationsgebäude in Herbesthal führende Zufuhrweg als Hollstraße erklärt worden und daß auch die bisherige zu den Hollschuppen für den Landverkehr führende Hollstraße selbst als solche beibehalten worden ist.

Cöln, den 6. Dezember 1889.

Der Provincial-Steuer-Director.

Freusberg.

Nr. 568 Der Herr Minister des Innern hat unterm 29. v. Mts. dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a/M. die Genehmigung erteilt, bei Gelegenheit der im April und September nächsten Jahres dafelbst abzuhalternden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren pp. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien inlächst genommenen 40000 Lose zu je 3 Mark im ganzen Bereich der Monarchie zu vertrieben.

Nachen, den 10. December 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Bremer.

Nr. 569 Die valante Kreislhierarzstelle des Kreises Schleiden soll einem qualifizierten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden.

Mit der Wahrnehmung der bezüglichen Functionen ist ein Staatsgehalt von jährlich 600 Mark verbunden. Dem Stellengehalte wird voraussichtlich noch ein Zuschuß von jährlich 450 Mark aus Kreisfonds hinzutreten. Die Einnahmen aus den Abdrungen und aus der Beaufsichtigung der Märkte belaufen sich auf ca. 350 Mark jährlich.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Schleiden bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 1614 Pferde, 1949 Stück Rindvieh, 13420 Schafe und 5165 Schweine gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Bezeugnisse und sonstiger Alteste, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 15. Januar 1890 an den Königlichen Landrat, Geheimen Regierungsrath Herrn Freiherrn von Harff zu Schleiden einreichen.

Nachen, den 2. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 570 Die valante Kreislhierarzstelle des Kreises Eupen soll einem qualifizierten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark ein jährlicher Zuschuß von 300 Mark aus Kreisfonds verbunden, welcher vom 1. April 1890 ab auf 600 Mark erhöht werden soll. Die Einnahmen aus den Abdrungen und der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf etwa 150 Mark jährlich veranschlagt werden.

Zur Bemessung des aus der Privat-Praxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Eupen bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 680 Pferde, 9547 Stück Rindvieh, 116 Schafe, 2030 Schweine gezählt worden sind, und daß dem Kreislhierarzt eine gewinbringende Praxis in den benachbarten viereichen belgischen Gemeinden offen steht.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Bezeugnisse und sonstigen Alteste, wie eines kurzen Lebenslaufes bis zum 15. Januar

E. J. an den Königlichen Landrat Herrn Gölcher zu Eupen einreichen.

Nachen, den 2. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 571 Mit Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 29. November 1873 (Amtsblatt Seite 240) bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlass vom 22. v. Mts. dem Amtshausamt zu Stolberg die Befugnis zur Achtung von Waagen jeder Größe ertheilt hat.

Nachen, den 2. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 572 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Köln (linksrheinische) mit der Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Dümperfeld nach Blankenheim beauftragt hat.

Demzufolge wird auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 und des §. 150 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hiermit die Erlaubnis zum Betreten fremden Eigenthums für die von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln (linksrheinische) mit Ausweisblättern versehenen Beamten ertheilt.

Die betreffende Grundeigentümer sind nach Maßgabe des angeführten §. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 gegen Erfolg des ihnen etwa erwachsenen Schadens verpflichtet, die zu den Feldaufnahmen nöthigen Handlungen auf ihren Grund und Boden geschehen zu lassen.

Nachen, den 3. Dezember 1889.

Namens des Bezirkshausschusses.

Der Vorsitzende: von Hoffmann.

Nr. 573 Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1889 bis 31. März 1890 sind folgende Apotheken gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 160.	209.	427.	505.	511.	558.	903.	913.
1084.	1086.	1160.	1188.	1192.	1287.	1411.	1513.
1591.	1625.	1633.	1790.	2055.	2171.	2190.	
2219.	2291.	2307.	2371.	2440.	2442.	2551.	
2914.	2985.	3034.	3102.	3129.	3167.	3486.	
3531.	3601.	3621.	3640.	3702.	3703.	3734.	
3791.	3936.	4093.	4191.	4219.	4352.	4472.	
4609.	4640.	4669.	4783.	4948.	5198.	5202.	

5243.	5313.	5374.	5437.	5450.	5647.	5751.	7182.	7190.	7201.	7356.	7466.	7512.	7682.	7850.	
5801.	5852.	5855.	5863.	5908.	5955.	6006.	7928.	8016.	8031.	8034.	8076.	8185.	8194.	8258.	
6066.	6091.	6156.	6314.	6388.	6395.	6560.	8265.	8461.	8507.	8738.	8878.	8961.	9085.	9279.	
6610.	6708.	6965.	7378.				9352.	9364.	9449.	9739.	9804.	9981.	10090.		
			2. Litt. B. à 1500 M.				10207.	10216.	10237.	10358.	10370.	10446.			
Mr.	106.	108.	124.	163.	168.	223.	419.	10473.	10485.	10490.	10599.	10631.	10724.		
461.	497.	542.	636.	649.	663.	674.	737.	10763.	10818.	10838.	10858.	10871.	10881.		
943.	1223.	1249.	1350.	1431.	1652.	1733.		10944.	10950.	10960.	11018.	11059.	11282.		
1756.	1843.	1884.	2051.	2073.	2107.	2133.		11290.	11330.	11417.	11653.	11660.	11889.		
2164.	2393.	2493.	2588.	2789.				11974.	11998.	12140.	12310.	12568.	12610.		
			3. Litt. C. à 300 M.					12892.	12935.	13144.	13170.	13376.	13584.		
Mr.	17.	102.	113.	116.	152.	176.	267.	374.	13936.	14347.	14426.	14450.	14451.	14573.	
393.	538.	571.	878.	879.	900.	975.	989.	14788.	14959.	14990.	15107.	15117.	15149.		
1070.	1091.	1431.	1443.	1534.	1615.	1738.		15401.	15680.	15783.	15843.	15955.	15963.		
1800.	1877.	1948.	2106.	2225.	2544.			15988.	15990.	16128.	16365.	16450.	16509.		
2604.	2794.	3037.	3044.	3058.	3122.	3173.		16651.	16660.	16698.	16699.				
3194.	3262.	3374.	3620.	3686.	3720.	3775.									
3805.	3878.	3894.	3960.	4126.	4202.	4229.									
4312.	4339.	4413.	4447.	4490.	4509.	4514.									
4529.	4645.	4713.	4840.	4848.	4852.	4854.									
4891.	4970.	5072.	5163.	5299.	5322.	5342.									
5349.	5364.	5399.	5581.	5686.	5847.	5910.									
5935.	5974.	5975.	6012.	6120.	6181.	6315.									
6427.	6463.	6627.	7019.	7068.	7215.	7220.									
7225.	7423.	7640.	7706.	7737.	8172.	8402.									
8476.	8543.	8585.	8594.	8825.	8839.	8931.									
9026.	9069.	9104.	9121.	9297.	9321.	9347.									
9396.	9682.	9725.	9904.	9950.	9970.	10046.									
10119.	10152.	10242.	10267.	10292.	10302.										
10329.	10331.	10355.	10447.	10490.		10520.									
10637.	11094.	11150.	11289.	11327.		11457.									
11507.	11533.	11691.	11826.	11827.		11832.									
11865.	11938.	11961.	12150.	12167.		12206.									
12211.	12234.	12267.	12289.	12304.		12517.									
12785.	12955.	13191.	13202.	13270.		13286.									
13290.	13908.	13921.	13970.	14257.		14386.									
14434.	14697.	14761.	14934.	14936.		14988.									
15211.	15227.	15335.	15617.	15688.		15693.									
15694.	15828.	15847.	15887.	15998.		16002.									
16086.	16292.	16401.	16459.	16478.		16615.									
17342.	17363.	17481.	17485.	17733.		17761.									
		4. Litt. D. à 75 Pfarrt.													
Mr.	222.	286.	306.	391.	418.	492.	541.	561.							
757.	788.	1010.	1445.	1527.	1565.	1659.	1667.								
1710.	1735.	1865.	1950.	1968.	2139.	2161.	2283.								
2595.	2685.	2733.	2741.	2771.	2772.	2793.	2801.								
2802.	2882.	2941.	3007.	3406.	3425.	3427.	3487.								
3572.	3595.	3641.	3657.	3662.	3688.	3821.	3875.								
3957.	4253.	4284.	4473.	4485.	4725.	4924.	4986.								
5010.	5130.	5133.	5172.	5325.	5438.	5474.	5669.								
5676.	5817.	5878.	5912.	5980.	5985.	6115.	6339.								
6465.	6489.	6705.	6750.	6804.	6877.	6939.	6985.								

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Vergütung vom 1. April 1890 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gefündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im courstähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V Nr. 16 nebst Talons vom 1. April 1890 ab bei der Rentenbankkasse hier selbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Außwärtis wohnenden Inhabern der gefündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

"..... Mark buchstäblich Mark Valuta für d. zum 1^{ten} 18. gefündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief. Litt. Mr. habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung (Ort, Datum und Unterschrift) ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzufinden und die UeberSendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gefündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seiten der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1889.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ausweisung
von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Ausfuhrende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	1.	2.	3.	4.	5.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Franz Josef Schwendinger, Arbeiter,	geboren am 10. März 1844 zu Dornbirn, Bezirk Bregenz, Tirol,	vollendete u. ver suchte Brand stiftung (8. J. Buchthal laut Erkennnis vom 12. Okt ober 1881),	Königlich preußi scher Regie rungspräsi dent zu Köln,	10. Oktober d. J.
2.	Maria Orgonyas, geb. Rosalfo, Witwe,	ca. 44 Jahre alt, geboren zu Groß Saros, Ungarn, ortsgehörig zu Nagy-Saros, ebendaselbst,	Landstreichen	Königlich preußi scher Regie rungspräsi dent zu Pots dam,	5. November d. J.
3.	Johann Fritsche, Färber und Arbeiter,	geboren am 6. April 1860 zu Rhaa bei Schönlinde, Böhmen,	Betteln im wie derholten Rücfall,	Königlich preußi scher Regie rungspräsi dent zu Mer seburg,	5. November d. J.
4.	Christian Pleimling, ohne Stand,	geboren am 13. Juli 1832 zu Befort, Luxemburg,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußi scher Regie rungspräsi dent zu Trier,	4. November d. J.
5.	Bartholomäus Milicic, Schlossergeselle,	geboren am 24. August 1855 zu Strakonitz, Böhmen, ortsgehörig ebendaselbst,	Betteln im wie derholten Rücfall,	Stadtmagistrat Bassau, Bayern,	10. August d. J.
6.	Martin Kunesch, Steinhauer,	geboren am 11. November 1828 zu Kaltenbach, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsgehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	26. Oktober d. J.
7.	Franz Ellesch, Tischler,	geboren am 7. Oktober 1855 zu Dobru, Österreichisch-Schlesien, ortsgehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
8.	Viktor Kuban, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1834 zu Strunkonitz, Bezirk Briesel, Böhmen, ortsgehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Nichtabhalten seiner Kinder vom Betteln,	Königlich bayeri sches Bezirks amt Ulmberg,	31. Oktober d. J.
9.	Anton Moller, Schlosser,	geboren am 11. Dezember 1864 zu Adelsberg, Bezirk Prestitz, Böhmen, ortsgehörig zu Prestitz,	Landstreichen,	Königlich bayeri sches Bezirks amt Stadtamhof,	2. November d. J.
10.	Herminie Vallé, unverehelicht,	geboren am 11. September 1872, angeblich zu Wien, Österreich, ortsgehörig zu Kleean, Bezirk Karolinenthal, Böhmen,	Übertretung st. temporalei polizeilicher Vorschriften,	Großherzoglich hessisches Kreis amt Mainz,	18. Oktober d. J.

Gauende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.	2.	3.	4.	5.
11.	Peter Koustrup Nielzen, Arbeiter,	37 Jahr, geboren zu Nide, Kreis Olborg, Dänemark,	Betteln im wie derholten Falle,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	23. Oktober d. J.
12.	Franz Cretin, Tagner,	geboren am 1. Juli 1863 zu St. Susanna, Departement Doubs, Frankreich, orts angehörig ebenda selbst,	Genussmittel- Entwendung und Landstreichen,	Kaiserlicher Be- gießpräsident zu Colmar,	29. Oktober d. J.
13.	Johann Janslin, Schneider,	geboren am 8. November 1843 zu Muttenz, Kanton Basel, Schweiz, ortsangehörig ebenda selbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Nr. 575 Personal-Chronik.

Vom 1. Januar 1890 ab ist der Amtsrichter Brind in Wegberg an das Amtsgericht in Aachen und der Gerichtsschreiber Luck in Jülich an das Amtsgericht in Köln versetzt worden.

1. Der Landgerichtsrath Blünder in Trier ist zum Oberlandesgerichtsrath ernannt worden.

2. Der Gerichtsdienner Rudolph ist gestorben.

Definitiv angestellt sind:

1. Der bei der katholischen Elementarschule zu Gil-

rath, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrer Mathias Schlosser.

2. Der bei der katholischen Elementarschule zu Brachelen, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrer Friedrich Kratz.

3. Der bei der katholischen Elementarschule zu Leveren, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrer Arnold Knein.

4. Der bei der evangelischen Elementarschule zu Hilsbach, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Karl Rods.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 50.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52.

Ausgegeben zu Aachen, Samstag den 14. Dezember

1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 576 Polizeiverordnung.

In nächster Zeit werden auf der im Bau befindlichen Nebenbahn von Linnbergen nach Heinsberg Arbeitszüge eingerichtet werden. Für diesen Betrieb wird rücksichtlich des Verhaltens des Publikums auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie des §. 187 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Weichen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist, abgesehen von den bei dem Bahnbau beschäftigten Personen, ohne Erlaubnisurkarte nur den Beamten und Organen der Aufsichtsbehörde, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen- und Polizeibeamten, sowie den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung in der Ausfahrt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Anderen als den vorstehend bezeichneten Personen ist das Überschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen und nur solange gestattet, als kein Zug sich nähert.

In allen Fällen ist jeder unmögliches Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einsiedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu übersteigen.

§. 2. Sobald ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Führer von Lastthieren, falls dieselben sich auf dem Bahnhörper befinden, die Bahn ungesäumt räumen, andernfalls bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln, falls aber solche nicht aufgestellt sind, mindestens zehn Schritte vor dem Wegeübergange halten und dort die Vorbeifahrt des Zuges abwarten.

§. 3. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auslegen von Steinen, Holz oder sonstigen Sachen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrhinweisschilder sind verboten, ebenso die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 4. Den allgemeinen Anordnungen, welche von der Bahndirektion bei dem Bauzugbetriebe getroffen werden, und den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten ist Jehermann nachzukommen verpflichtet.

§. 5. Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verbürgt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

§. 6. Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft.
Aachen, den 13. Dezember 1889.

Der Regierungspräsident.
von Hoffmann.

Nr 577 In Gemäßheit des §. 5 der Röroordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden die für das Jahr 1890 angelobten Hengste des diesseitigen Bezirks, die Orte der Aufstellung und die Höhe der Sprunggelder nachstehend bekannt gemacht:

Lautende Nr.	Eigenthümer der Hengste, Namens		Signalament der Hengste					Ort der Auf- stellung der Hengste	Sprunggeld Mark	
			Farbe	Abzeichen	Größe Meter	Alter Jahre	Rasse			
I. Körbezirk Aachen.										
1	Meyers. Pet. Hub.	Reisfelderhof	dunkel- braun	Stern, linier Hinterfuß weiß	1,70	5	Bel- gier	Reisfelderhof bei Herzogenrath	10	
2	Reulen- bergh	Hoffstadt	Rappe	Stern	1,66	3½	do.	Hoffstadt b. Merk- stein	10	
3	h. J. Sturm	Wambacher- hof	do.	do.	1,79	4	do.	Wambacherhof b. Weiden	10	
4	Döffermanns	Richterich	braun	do.	1,73	3	do.	Richterich	12	
5	Barth	Lamersdorf	Roth- schimmel	—	1,74	9	do.	Lamersdorf, Kreis Düren	10,50	
6	derselbe	do.	dunkel- braun	Stern	1,71	5	do.	do. do.	10,50	
III. Körbezirk Linnich.										
7	Hensen	Lüchein	dunkel- braun	Flocke	1,70	6	do.	Lüchein, Kreis Geilenkirchen	10	
8	Pyls	Leiffarthers- hof	Rappe	Stern	1,71	4	do.	Leiffarthers - Hof, Kreis Geilen- kirchen	10,50	
9	Glaßen Wib.	Beek	braun	do.	1,74	7	do.	Beek, Kreis Gei- lenkirchen	10	
10	Brunn	Eckelenz	do.	do.	1,69	13	do.	Eckelenz,	9	
11	Jongen	Siersdorf	do.	do.	1,76	4	do.	Siersdorf, Kreis Jülich	12	
12	Iven	Breitenbend	Rappe	—	1,70	10	Engl. Boulbi.	Breitenbend, Kreis Jülich	20	
13	Girken	Born	dunkel- braun	Stern	1,62	6	Arden. Maler	Born, Kreis Mal- medy	10	

Aachen, den 5. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung. von Bremer.

Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. Dezember

1889.

Nr. 578 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Deffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfsg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Anlage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzesammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauch den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 9. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident. In Vert. von Bremer.

Inhalt der Gesetzesammlung.

Nr. 579 Das 29. Stück enthält unter Nr. 9362: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Sobernheim, Stromberg, Saarlouis und Cleve. Vom 2. Dezember 1889.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 580 Statut

für

die Entwässerungs-Genossenschaft zu Geich, Bürgermeisterei Jülich, im Kreise Düren.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordne auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetzesammlung S. 297) nach

Anhörung der Beteiligten, was folgt:

S. 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirk Geich werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Meliorationstechnikers Dahmen zu Solingen vom 14. August 1886 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des ge-

nannten Technikers vom 14. August 1886 darstellt, dafselb mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Verstände der Genossenschaft-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvormerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluss bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die voränderte Anlage berührt werden.

S. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Entwässerungs-Genossenschaft zu Geich, Bürgermeisterei Jülich“ und hat ihren Sitz in Geich.

S. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeindlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

S. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind,

zu vermitteln und nöthigensfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuhören zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

S. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Beilung des von dem Vorsteher auf Beschluss des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel im Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akord gegeben werden.

S. 6. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslästen beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslästen nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

S. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstand anzufertigen und nach vorläufiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde.

Solche Anträge sind bei dem Vorstand anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvorvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages darnach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so tragt der unterliegende Theil die Kosten.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

S. 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftsläste nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmassstäbe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

S. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusehenden Terminen r Genossenschaftslasse abzuführen. Bei versäumter

Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge einzutreiben.

S. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ablauf des Rechtsweges.

S. 11. Bei Abstimmungen hat jederbeitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslästen, und zwar in der Weise, daß für je ein Normal-Heller beitragspflichtigen Grundbesitzer eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstand zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

S. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:
a) einem Vorsteher,
b) vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder beliefern ein Ehrenamt. Als Erfaz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusehende Entschädigung.

In Bebindeungswürde wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebener Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtsträchtiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorstehenden zu ziehende Los.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

S. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet, Zur Begitimation der Vorstandsmitglieder und

deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Beugnis der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorsteher, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorsteher mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzugeben. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

In besondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvoorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge ausschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Unterhaltung der Anlagen zu kontrollieren und in den Monaten April und November jeden Jahres unter Zugabe von 2 Repräsentanten eine Besichtigung derselben abzuhalten;
- f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvoorschriften von ihm angebrochenen und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die

Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Kein Eigentümer darf die Entwässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzulegenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlusssatzung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Änderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bekettung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu dem in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstückregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, bezüglichweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerichtsleiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher unterfucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorsteher steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständig-

keit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anerkennung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuwerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindebürgern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Erstmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Fällen aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: "Entwässerungs-Genossenschaft zu Geich, Bürgermeisterei Füßenich" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in zwei Kreisblätter zu Düren und die Zülpicher Zeitung aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandesschluß erfolgen.

Uründlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Siegel.

Gegeben, Neues Palais, den 16. November 1889.
(L. S.) gege. Wilhelm R.
gege. Frhr. Lucius. v. Ballhausen. v. Schelling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral Behörden.

Nr. 581 Statut für

die Drainage-Genossenschaft

Ellenbruch zu Conzen im Kreise Montjoie.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Conzen mit Ausnahme der Grundstücke Flur 6 Nr. 209/60, 208/60, 57/1 und 140/61 werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wiesenbaumeisters Henk zu Ingelroth vom 21. Januar und 3. Juli 1889 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des genannten

Wiesenbaumeisters vom 21. Januar 1889 (revidirt am 8. Februar und 3. August 1889) dar gestellt, da selb mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvormerkt versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen Drainage-Genossenschaft Ellenbruch und hat ihren Sitz in Conzen.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstechers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande o. B. Gründen, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermieten und nötigenfalls, nachdem der Platz und das Beitragserhöhltniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstechers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Accord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftskosten

nach Maßgabe des Flächeninhalts der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Jedem Genosse steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzu bringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvortreters eine Unterredung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Verhältnismäßigstab durch den Vorstand auf die Trennfläche verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftslasse abzuführen. Bei verläufiger Zahlung hat der Vorstehrer die fälligen Beiträge einzutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genosse hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorstehrer nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Übrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein halbes Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmrechte ist demgemäß von dem Vorstande

zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

- einem Vorsteher,
- zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder belieben ein Ehrenamt.

Als Ertrag für Auslagen und Zeitvergnügen kann jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusehende Entschädigung erhalten.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkennnisurteil verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie des Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorstehenden zu ziehende Los.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorbehalt des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Entscheiden verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorstehrer anzugeben. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorstehrer die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b. über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Gegenabrechnung mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsverschriften zu erlassen;
- c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuziehen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kasserverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d. die Vorauszahlungen und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e. die Unterhaltung der Anlagen zu kontrollieren;
- f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g. die nach Maßgabe dieses Status und der Ausführungsverschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl des Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt

machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz odertheilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erteiltenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammengerufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderem Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtsstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher unterfucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstechers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Antrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu dem öffentlichen Gemeindemittn wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Erzähmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: "Drat-nagegenossenschaft Ellenbruch zu Conzen" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Montjoie aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Ausschusshörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Beglaubigt zu der am 28. März 1889 zu Conzen aufgenommenen Verhandlung.

Der Kommissar.
ges. Neenne, n.
Landrath.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämmtliche Beteiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 hiermit genehmigt.

Berlin, den 25. November 1889.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Fehr, Lutius v. Wallhausen.

Nr. 582 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Auflösung gelündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli f. Js. fällig werdenden Binscheine Reihe VI Nr. 6 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Auschluß der Sonn- und Feiertage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a.M. bei der Kreisschultheiße. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Binscheinen und Binscheln-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 2. Juni f. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Binscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1890 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Beamerken ausgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Röndigung aufgehört hat. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit dem Inhaber der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obgedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter III aufgeführten Nummern bisher nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den be regten Umtausch zur Vermeidung von Einsverlusten als bald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die mit den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 zur Ausrechnung gelangenden Binscheine Reihe I, Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 10 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Der erste dieser Binscheine Nr. 3, am 1. April 1886 fällig geworden, verjährt demnach am 31. März 1890.

Berlin, den 3. Dezember 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydon.

Nr. 583 Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffen.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Eruchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr anmammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Belieferung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Papptaschen, schwache Schachteln, Cigarrenkisten &c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paket-Adressen für Paketaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gebracht oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendfalls also den Frankovermerk, den Nachahmevertrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Paket auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C, W, SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei

wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebene Werte nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebietes beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernnungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernnungen.

Berlin W., 1. Dezember 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 584 Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster vollzogener Bestallung vom 7. v. Mts. den Professor, Geheimer Medizinalrath und Direktor der Provinzial-Irren-Anstalt zu Bonn, Dr. Pelman, zum Ritter des Medizinal-Collegiums hier selbst zu ernennen geruht. Derselbe ist am 2. d. Mts. in sein neues Amt eingeführt worden.

Coblenz, den 6. Dezember 1889.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Freiherr von Berlepsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 585 Der Herr Minister des Innern hat der evangelischen Missions-Gesellschaft für Deutsch-Ostafrika unternum 4. ds. Mts. die Erlaubnis ertheilt, behufs Gewinnung der Mittel zur Errbauung eines neuen Deutschen Krankenhauses in Sansibar eine öffentliche Verlootung von Kunstwerken pp. zu veranstalten und die zu dieser Lotterie auszugebenden 200 000 Looze zu je 3 Mark im ganzen Bereich der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 11. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 586 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlass vom 7. d. Mts. den Gemeindevorsteher Paul Fettweiss in Hergarten auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Bleibuir umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 12. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 587 Die vakante Kreishierarztsstelle des Kreises Schleiden soll einem qualifizirten Thierarzte zunächst kommissarisch übertragen werden.

Mit der Wahrnehmung der beigleitlichen Functionen ist ein Staatsgehalt von jährlich 600 Mark verbunden. Dem Stellengehalte wird voraussichtlich noch ein Zu- schuß von jährlich 450 Mark aus Kreisfonds hinzutreten. Die Einnahmen aus den Krüungen und aus

der Beaufsichtigung der Märkte belaufen sich auf ca. 350 Mark jährlich.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Schleiden bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 1614 Pferde, 1949 Stück Hindvieh, 18420 Schafe und 5165 Schweine gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifications-Bezeugnisse und sonstiger Urteile, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 15. Januar 1890 an den Königlichen Landrat, Geheimen Regierungsrath Herrn Freiherrn von Harff zu Schleiden einreichen.

Aachen, den 2. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 588 Die vakante Kreishierarztsstelle des Kreises Eupen soll einem qualifizirten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark ein jährlicher Zu- schuß von 300 Mark aus Kreisfonds verbunden, welcher vom 1. April 1890 ab auf 600 Mark erhöht werden soll. Die Einnahmen aus den Krüungen und der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf etwa 150 Mark jährlich veranschlagt werden.

Zur Bemessung des aus der Privat-Praxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Eupen bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 680 Pferde, 9547 Stück Hindvieh, 116 Schafe, 2030 Schweine gezählt worden sind, und daß dem Kreishierarzts eine gewinbringende Praxis in den benachbarten viereckigen belgischen Gemeinden offen steht.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Bezeugnisse und sonstigen Urteile, sowie eines kurzen Lebenslaufes bis zum 15. Januar 1. an den Königlichen Landrat Herrn Glücker zu Eupen einreichen.

Aachen, den 2. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 589 Durch Urtheil der II. Civilammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 24. October 1889 ist über die Abwesenheit des Johann Heinrich Albers aus Barmen, zuletzt in San Francisco (Californien) wohnend, ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Düsseldorf, den 6. December 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 590 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. XXVIII. Rieder mit den Sozialdemokraten!“ Von Wilhelm Brade, London, German Cooperative Printing and Publishing Co. 1889.“ nach §. 11 des gebürgten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizei wegen verboten worden ist.

Berlin, den 2. Dezember 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde hat auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die am heutigen Tage erschienenen Probenummer I der vom Maurer Carl Stegmann hier selbst redigirten und verlegten, sowie bei A. Vogel u. Comp. hier selbst gedruckten „Zeitschrift zur Wahrung der Interessen aller Bauberoufenen und anderer Arbeiter, Der Baugenosse“, sowie das fernere Erscheinen dieses Blattes verboten.

Braunschweig, den 1. Dezember 1889.

Herzoglich braunschweig-lüneburgische Polizei-Direktion.
Prozeßel.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift: Karl Hencell — „Diorama“ — Zürich 1890, Verlags-Magazin (J. Schabelitz) auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 21. November 1889.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppensfeld.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nr. 141 des laufenden (7.) Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „Sächsisches Wochenblatt. Organ für Politik und Volkswirtschaft. Expedition, Druck und Verlag von Schoenfeld & Harnisch, Dresden. Verantwortlicher Redakteur H. Rohrlac, Plauen-Dresden“, sowie zugleich das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift verboten.

Dresden, den 25. November 1889.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppensfeld.

Die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde hat auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummern 39, 41 und 47 des im Verlage des Maurers Th. Lütichau hier selbst erscheinenden und von A. Vogel u. Comp. hier selbst gedruckten „Vereinsblattes für die Krankenkassen, Fachvereine und anderen Organisationen der Bauhandwerker“, so-

wie das fernere Erscheinen dieses Blattes durch Verfügung vom heutigen Tage verboten.

Braunschweig, den 25. November 1889.

Herzoglich braunschweig-lüneburgische Polizei-Direktion.
Prozeßel.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die bei F. Kühn in Bant gedruckte und von E. Fischer basel verlegte Druckschrift, welche mit den Worten: „An die Arbeiter, Bürger und kleinen Beamten von Wilhelmshaven und Umgegend“ beginnt und mit den Worten: „Hoch die Sozialdemokratie!“ schließt, von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Oldenburg, den 26. November 1889.

Großherzoglich oldenburgisches Staats-Ministerium.
Departement des Innern.

Jahnsen.

Die nicht periodische Druckschrift „Diorama“ von Karl Hencell, erschienen im „Verlags-Magazin (J. Schabelitz), Zürich 1890“, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie und des §. 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1878 hiermit verboten.

Konstanz, den 28. November 1889.

Großherzoglich badischer Landeskommisär für die Kreise Konstanz, Billingen und Waldshut: Engelhorn.

R. 591 Personal-Chronik.

Der seitherige kommissarische Gemeinde-Oberförster Ludwig zu Malmedy ist definitiv als Gemeinde-Oberförster für die Gemeinde Oberförsterei Bütgenbach im Kreise Malmedy auf Lebenszeit bestätigt worden.

Angestellt sind: Als Postsekretär der Postpraktikant Thiele bei dem Bahnhofamt Nr. 13 in Hachen, als Postverwalter der Postassistent Holz in Grevenberg (Rheinland).

Verlebt ist: Der Postsekretär Blum von Malmedy nach Düren (Rheinland).

Definitiv angestellt sind:

1. Der seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Wolters bei der katholischen Volksschule zu Süggerath, Kreis Geilenkirchen.

2. Der seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Wielkes bei der katholischen Volksschule zu Gangelt, Kreis Geilenkirchen.

3. Der seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Steinbauer bei der katholischen Volksschule zu Aldorf, Kreis Jülich.

4. Der seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Heyer bei der katholischen Volksschule zu Barmen, Kreis Jülich.

5. Die bei der katholischen Mädchenschule an St. Adalbert hier selbstst̄ seither provisorisch fungirende Lehrerin Josephine Hamm.
6. Die bei der katholischen Elementarschule zu Eupen, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Elise Vogelbein.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 51.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 54.

Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 27. Dezember

1889.

Nr. 592 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Dossentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfz. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf ausmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auslage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesellschaftsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Freie-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauch den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 9. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident. In Vert. von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 593 Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 4. Mai 1888 bringe ich in Ge- mäßheit des §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des verstorbenen Kommerzienrats Wehnermann zu Leichlingen der Landrat Wollenhoff zu Solingen zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Solingen gewählt worden ist.

Görlitz, den 10. Dezember 1889.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Frhr. von Berlepsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 594 Im Anschluß an unsere im Amtsblatt für 1889 Stück 14, Seite 77 Nr. 155, abgedruckte

Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. April 1890 ab der bisherige Steuerempfangs-Bezirk Titz zu Spiel aufgelöst und mit der von dem Rentmeister Wulf in Jülich verwalteten Steuerkasse des Empfangs-Bezirks Jülich vereinigt wird.

Aachen, den 11. Dezember 1889.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Godecke.

Nr. 595 Nachstehend bringe ich die von dem Königlichen Konistorium der Rheinprovinz aufgestellte Tabelle der für das Jahr 1890 festgesetzten Erhebungstermine der ständigen evangelischen Kirchenkollekten zur allgemeinen Kenntnis.

Tabelle
der für das Jahr 1890 festgesetzten Erhebungstermine der ständigen Kirchenkollektien.

Lfd. Nr.	Termin der Erhebung.	Bestimmung der Kollekte.	Bemerkungen.
1	6. Januar	Heidenmission.	
2	19. Januar	Pastoralgehülfen-Anstalt in Duisburg.	Nach der von den Gemeinden getroffenen Wahl entweder am Epiphaniastage oder am 2. Pfingsttage abzuhalten. Die Erträge sind direkt an die Kasse des Missionshauses in Barmen abzuliefern.
3	9. Februar	Evangelisches Stift „St. Martin“ zu Koblenz.	
4	2. März	Rheinisch-Westfälische Pastoral-Hilfs-Gesellschaft.	
5	6. April	Dürftige Studirende der evangelischen Theologie zu Bonn.	
6	27. April	Diakonissen-Anstalt zu Kaiserwerth.	
7	25. Mai	Preußische Haupt-Bibel-Gesellschaft.	
8	26. Mai	Heidenmission.	{ ad. Nr. 8: Vergl. die Bemerkung zu Nr. 1.
9	15. Juni	Heil- und Pflege-Anstalt blödsinniger Kinder „Gephata“ zu W.-Gladbach.	
10	6. Juli	Dürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz.	{ Die diesbezügliche Hausskollekte ist — wie bisher — im Laufe des Monats August abzuhalten.
11	20. Juli	Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern.	
12	10. August	Rheinisch-Westfälischer Verein für Israel.	{ Die Abhaltung dieser Kollekte ist angegeben und sind die Erträge direkt an den Pfarrer Fuchs in Cöln abzuliefern.
13	31. August	Westfälisch-Rheinische Anstalt für Epileptische „Bethel“ in Bielefeld.	
14	21. September	Anstalt „Eslim“ zu Neukirchen bei Mors.	
15	19. Oktober	Dürftige Studirende der evangelischen Theologie zu Bonn.	
16	2. November	Gustav-Abols-Stiftung.	{ Nach der bisher alljährlich ertheilten Ermächtigung. Die Erträge sind direkt abzuliefern.
17	30. November	Rheinisch-Westfälische Gesangniß-Gesellschaft.	

Geleichzeitig weise ich die Königlichen Steuerklassen des Bezirks an, die hinsichtlich der einzelnen Kollektien ausstommenden Beiträge — mit Ausnahme der Erträge der unter Nr. 1, 8, 12 und 16 der Tabelle aufgeführten Kollektien — in Empfang zu nehmen und an die Königliche Regierungs-Hauptkasse hier selbst abzuliefern.

Aachen, den 18. December 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Goecke.

Nr. 596 Durch Urteil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 26. November 1889 ist der Kapellmeister Bruno Thiele aus Tresfeld für abwesend erklärt worden.

Köln, den 13. Dezember 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 597 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das unter dem 6. October b. J. auf Grund der Bestimmungen in §§. 1, 6 und 8 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 erlassene Verbot des in Mülheim a. Rhein bestehenden Allgemeinen Bildungsvereins wird hiermit aufgehoben.

Köln, den 6. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.
von Sydow.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 ist „der Arbeiter-Wahlverein zu Frankfurt a. M.“ von dem Unterzeichneten verboten worden.

Wiesbaden, den 30. November 1889.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Wurm.

Nr. 598 Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. October 1889 bis 31. März 1890 sind folgende Apointis gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 160. 209. 427. 505. 511. 558. 903. 913. 1034. 1086. 1160. 1188. 1192. 1287. 1411. 1513. 1591. 1625. 1633. 1970. 2055. 2171. 2190. 2219. 2291. 2307. 2371. 2440. 2442. 2551. 2914. 2985. 3034. 3102. 3129. 3167. 3486. 3531. 3601. 3621. 3640. 3702. 3703. 3734. 3791. 3936. 4093. 4191. 4219. 4352. 4472. 4609. 4640. 4669. 4783. 4948. 5196. 5202. 5243. 5313. 5374. 5437. 5450. 5647. 5751. 5801. 5852. 5855. 5863. 5908. 5955. 6006. 6066. 6091. 6156. 6314. 6383. 6395. 6560. 6610. 6708. 6965. 7378.

2. Litt. B. à 1500 M.

Nr. 106. 108. 124. 163. 168. 223. 419. 481. 497. 542. 636. 649. 663. 674. 737. 943. 1223. 1249. 1350. 1431. 1652. 1733. 1756. 1843. 1884. 2051. 2073. 2107. 2133. 2164. 2393. 2493. 2588. 2789.

3. Litt. C. à 300 M.

Nr. 17. 102. 113. 116. 152. 176. 267. 374. 393. 538. 571. 878. 879. 900. 975. 989. 1070. 1091. 1431. 1443. 1534. 1615. 1738. 1800. 1877. 1948. 2106. 2225. 2544. 2603.

2604.	2794.	3037.	3044.	3058.	3122.	3173.
3194.	3262.	3374.	3620.	3686.	3720.	3775.
3805.	3878.	3894.	3960.	4126.	4202.	4229.
4312.	4339.	4413.	4447.	4490.	4509.	4514.
4529.	4645.	4713.	4840.	4848.	4852.	4854.
4891.	4970.	5072.	5163.	5299.	5322.	5342.
5349.	5364.	5399.	5581.	5686.	5847.	5910.
5935.	5974.	5975.	6012.	6120.	6181.	6315.
6427.	6463.	6627.	7019.	7068.	7215.	7220.
7225.	7423.	7640.	7706.	7737.	8172.	8402.
8476.	8543.	8585.	8594.	8825.	8839.	8931.
9026.	9069.	9104.	9121.	9297.	9321.	9347.
9396.	9682.	9725.	9904.	9950.	9970.	10046.
10119.	10152.	10242.	10267.	10292.	10302.	
10329.	10331.	10355.	10447.	10490.	10520.	
10637.	11094.	11150.	11289.	11327.	11457.	
11507.	11533.	11691.	11826.	11827.	11832.	
11865.	11938.	11961.	12150.	12167.	12206.	
12211.	12234.	12267.	12289.	12304.	12517.	
12785.	12955.	13191.	13202.	13270.	13286.	
13290.	13908.	13921.	13970.	14257.	14386.	
14434.	14697.	14761.	14934.	14936.	14988.	
15211.	15227.	15335.	15617.	15688.	15693.	
15694.	15828.	15847.	15887.	15998.	16002.	
16086.	16292.	16401.	16459.	16478.	16615.	
17342.	17363.	17481.	17485.	17733.	17761.	

4. Litt. D. à 75 Mark.

Nr. 222.	286.	306.	391.	418.	492.	541.	561.
757.	788.	1010.	1445.	1527.	1565.	1659.	1667.
1710.	1735.	1865.	1950.	1968.	2139.	2161.	2283.
2595.	2685.	2733.	2741.	2771.	2772.	2793.	2801.
2802.	2882.	2941.	3007.	3406.	3425.	3427.	3487.
3572.	3595.	3641.	3657.	3662.	3688.	3821.	3875.
3957.	4253.	4284.	4473.	4485.	4725.	4924.	4986.
5010.	5130.	5133.	5172.	5325.	5438.	5474.	5669.
5676.	5817.	5878.	5912.	5980.	5985.	6115.	6339.
6465.	6489.	6705.	6750.	6804.	6877.	6939.	6985.
7182.	7190.	7201.	7356.	7466.	7512.	7682.	7850.
7928.	8016.	8031.	8034.	8076.	8185.	8194.	8258.
8265.	8461.	8507.	8738.	8878.	8961.	9085.	9279.
9352.	9364.	9449.	9739.	9804.	9981.	10090.	
10207.	10216.	10237.	10358.	10370.	10446.		
10473.	10485.	10490.	10599.	10681.	10724.		
10763.	10818.	10838.	10858.	10871.	10881.		
10944.	10950.	10960.	11018.	11059.	11282.		
11290.	11330.	11417.	11653.	11660.	11889.		
11974.	11998.	12140.	12310.	12568.	12610.		
12892.	12935.	13144.	13170.	13376.	13584.		
13936.	14347.	14426.	14450.	14451.	14573.		
14788.	14959.	14990.	15107.	15117.	15149.		
15401.	15680.	15783.	15843.	15955.	15963.		
15988.	15990.	16128.	16365.	16450.	16509.		
16651.	16660.	16698.	16699.				

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1890 ab aufhort, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gefüngtigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im courfährigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V Nr. 16 nebst Talons vom 1. April 1890 ab bei der Rentenbankkasse hier selbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

Mark buchstäblich Mark
Valuta für b . . . zum 1^{ten} 18 . . .
gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief . Litt .
Nr. . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse
in Münster erhalten, worüber diese Quittung (Ort,

Datum und Unterschrift)“ ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gebuchten Kasse einzufinden und die UeberSendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabellen sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gebuchten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1889.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die
Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 599

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.	3.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Josef Klein, Schmied, geboren am 19. März 1867 zu Aschmerich, Bezirk Kreismau, Mähren,	schwerer Diebstahl zu Buchthaus laut Erkenntniß vom 14. Dezember 1886),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	21. November d. J.	
2.	Johannes Frey, Fuhrmann, geboren am 25. August 1845 zu Reigoldswyl, Kanton Basel-Land, ortsbanghorig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl in drei Fällen (1 Jahr 6 Monate Buchthaus laut Erkenntniß vom 24. Mai 1885),	Kaiserlicher Vizepräsident zu Colmar,	14. November d. J.	
3.	Julius Siegrist, Knecht, geboren am 21. Juli 1850 zu Herzogenbuchsee, Kanton Bern, Schweiz, ortsbanghorig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Pfastatt, Ober-Elsäß,	schwerer und einfacher Diebstahl (4 Jahre Buchthaus laut Erkenntniß vom 3. Dezember 1885),	derselbe,	18. November d. J.	
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
4.	Franz Fleischer, Klempnergeselle, geboren am 12. Februar 1869 zu Raab, Ungarn, ortsbanghorig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	21. November d. J.	

Raufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	1.	2.	3.	4.	5.
5.	Stephan Reiber, Müller geselle,	geboren am 17. April 1857 zu Woitzdorf, Bezirk Frei- waldau, Österreichisch- Schlesien, ortsgehörig ebendaselbst,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Breslau,	20. November d. J.
6.	Marianna Leumanny (Kojušek), Schmieds- frau,	etwa 27 Jahre, geboren zu Starowies, Österreich,	Landsstreichen und Betteln,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Oppeln,	5. November d. J.
7.	Anton Tschumpel, Buchbinder,	geboren am 14. April 1861 zu Wischrad bei Prag, Böhmen, ortsgehörig zu Ringelsheim, Bezirk Gabel, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Cassel,	11. Oktober d. J.
8.	Emanuel Winter, Gärtner gehilfe,	geboren am 10. März 1859 zu Harlem, Niederlande, ortsgehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident	21. November d. J.
9.	Josef Beranek, Bäcker geselle,	geboren am 27. August 1864 zu Birnitz, Bezirk Igau, Mähren, ortsgehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	14. Juni d. J.
10.	Franz Wiana, Schneider geselle,	geboren am 24. September 1845 zu Jungwocic, Be- zirk Lavor, Böhmen, ort- sgehörig ebendaselbst,	Landsstreichen und Führung ge- fälschter Zeug- nisse,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Mühldorf,	22. Oktober d. J.
11.	Karl Minles, Lackierer,	geboren am 21. Dezember 1835 zu Prag, ortsgehörig zu Altstättl, Bezirk Fallenau, ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Regen, Bayern,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Regen,	9. November d. J.
12.	Karoline Nieß, ver- heirathete Tagelöh- nerin,	geboren am 22. Juni 1835 zu Stockau, Bezirk Bi- schstein, Böhmen, ort- sgehörig ebendaselbst,	Landsstreichen und Betteln,	Königlich bayeri- sches Bezirks amt Viechtach,	11. November d. J.
13.	Johann Kirchbach, Bäcker geselle,	geboren am 11. Juni 1871 zu Uletin, Bezirk Prestig, Böhmen,	desgleichen,	ebasselbe,	desgleichen.
14.	Aaron Friedmann, Buchbinder,	geboren am 1. Mai 1870 zu Verditschew, Gouver- nement Kiew, Russland, ortsgehörig ebendaselbst,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Großherzoglich mecklenburg- schwerinisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	1. November d. J.
15.	Eugen Raucy, Maler,	geboren am 26. Mai 1856 zu Saint-Mard, Luxem- burg,	Landsstreichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Colmar,	18. November d. J.

Nr. 600 Personal-Chronik.
Die seitherigen wissenschaftlichen Hilfslehrer Anton | Lehrern an der Realschule mit Fachklassen zu Aachen
Sadarndt und Dr. Otto Pauls sind zu ordentlichen | ernannt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 52.

Alphabetisches Register

des

Amtsblatts der Regierung in Aachen. Jahrgang 1889.

(Die hinter jedem Satze folgende Ziffer bedeutet die Seite.)

A

Aachener und Münchener Feuer - Versicherungsgesellschaft,
Aachener Rückversicherungsgesellschaft: (s. Versicherungs-
wesen).

Abgeordnetenhaus: Zusammenfassung derselben 1.
Abonnement auf das Amtsblatt: (s. letzteres).

Abeweisheitsklärungen: a) vorbereitende durch Zeugenvor-
nehmungen 17, 23, 33, 59, 76, 92, 107, 148, 154, 157,
173, 236, 294, 314; b) wirkliche 33, 82, 100, 170, 204,
210, 223, 250, 264, 271, 319.

Adel, Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen: Personala-
nachrichten 126.

Nichtungämler: bemühen zu Stolberg ist die Befugnis zur
Achtung von Waagen jeder Größe erhoben worden 300.

Akademien, landwirtschaftliche und pomologische Institute,
Universitäten: Kurse an der Königlichen Lehranstalt für Obst-
und Weinbau in Geisenheim 30, 38, 173, 185; an der Land-

wirtschaftsschule in Cleve 23; Vorlesungen an der König-
lichen Thierärztlichen Hochschule in Hannover 44, 182; an der
Universität in Halle 44, 192; in Berlin 80, 171; Beginn
des Semesters an der landwirtschaftlichen Akademie in
Poppelsdorf 37, 184; in Münster 76, 223; in Bonn 76,
227;

Aktiengesellschaften: (s. auch Versicherungswesen.) Konzession für
die Aktiengesellschaft Sablidos et carrières réunies zu
Lüttich 84.

Amortisation von Staatspapieren: (s. Staatsanleihen).
Amtsblatt, rechtzeitiges Abonnement auf dasselbe: 1, 297,
307, 317.

Anleihen: (s. Staates, s. Staatsanleihen).

Apotheken, Übernahme von solchen und zwar: der Rimbach'schen
in Jülich 65; der Seehoff'schen in Aachen 189, 242; der
Büttgenbach'schen in Welden 153; der Hansem'schen in Erkelenz
298; der Koenig'schen in Aachen 242.

Arbeiten und Lieferungen: Bedingungen für die Bewerbungen
um solche 65.

Argentaria, Königlich Preußische für 1889: Erscheinen und
Bezug derselben 2.

Aushebungsgeschäft: (s. Militärwesen).

Auspielungen: (s. Lotterien).

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet: (s. Polizei-
wesen).

Auszeichnungen: dem Wilhelm Stern zu Jülich ist das Ver-
dienstehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen 65.

B

Baufälle: Entwürfe für fünf der am häufigsten vorkommenden
Baufälle für ländliche Volksschulen 27.

Bauweisen: Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und
Lieferungen bei Hochbauten 65.

Beamtenverein, Preußischer zu Hannover 30.

Berichtigung: 190.

Bergweien: Personalaufnahmen 19, 82, 159, 244.

Berufsgenossenschaften: Änderungen unter den Organen des-
selben 12, 79, 161, 249. Die Genossenschafts-Mitglieder
sind verpflichtet, Betriebsveränderungen anzugeben 82; Gr-
ündnung eines Vorstandes und eines Stellvertreter derselben
der im Reg.-Bez. Aachen bestehenden Schiedsgerichte der
Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 298;
Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-
Berufsgenossenschaft 106.

Bezirksschulrat für den Regierungsbezirk Aachen: Ferien des-
selben 153; Personalaufnahmen 293.

Bezirkskommission für die klassifizierte Einkommensteuer: Der
Vorsitz ist dem Regierungsrat Göbelde übertragen worden 173.
Beneignugt, rationelle: Lehrkursus in derselben durch Lehrer
Geilen in Aachen 98.

Branntweinsteuer: (s. Steuerwesen).

Buchkontrolle für Getreide: (s. Transportkontrolle).

Bürgerliche Ehrenrechte, Verlust derselben: (s. Strafurtheile).

Bürgermeisterstellen, Übertragung bzw. Befehlung von solchen: in Drove 24; in Niedeggen 24; in Aerdorf 34; in Kalterherberg 45; in Höfen 45; in Wels 72; in Bragd 110; in Lonten 175; in Hergenrath 289; in Horst 265; in Lommersdorf 296.

Charakter Verleihungen: Sandratz Fchr. von Harff in Schleiden als Geheimer Regierungsrath 34; Bergmeister Lüke zu Wissen als Berggrath 82; Notar Umo zu Dürrwisch als Justizrat 146; Kreisbauinspektor Stoll in Aachen als Bauroß 146.

Civilstandssachen: (s. Standesamtssachen).

Collecten: (s. Kolletten).

Conferenzen: (s. Konferenzen).

C

Drainagegenossenschaften: (s. Genossenschaften).
Druckschriften, verbotene: (s. Sozialdemokratie).

G

Ehrenrechte, bürgerliche: Verlust derselben (s. Strafurtheile).
Einhärig-Freiwillige, deren Prüfung: (s. Militärwesen).

Eisenbahnangelegenheiten: (Prioritätsobligationen von Königlichen Eisenbahnen s. Staatsanleihen); Polizeiliche Anordnungen s. Polizeiverordnungen). Personalnachrichten 271; Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs 62; Übersichtskarte der Verwaltungsbzirke der Preußischen Staatsseisenbahnen 156; Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweitige Abgrenzung mehrerer Betriebsamtsbezirke 73; Alerhöfster Erlass, betreffend Bau und Betrieb mehrerer neuer Eisenbahnlinien 99; Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Bestimmung der bau- und betriebsleitenden Behörden für mehrere neue Eisenbahnlinien 99; Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Düren nach Kreuzau 123; von Dümvelfeld nach Blankenheim 300.

Elementarlehrer: Personalnachrichten (s. Schulwesen).

Elementarlehrer-Witwen und Waisenfasse: Übersicht von den Fonds derselben für 1888/89 153.

Entmündigungsverfahren: Airtular, betreffend die Begutachtung frankhafter Gemüthszustände in diesem Verfahren 180.

Gen- und Bewässerungsgenossenschaften: (s. Genossenschaften).

G

Feuerversicherungs-Gesellschaften: (s. Versicherungswesen, auch Provinzial-Feuer-Sozietät).

Förster bezw. Oberförster: Personalaufichten 132, 163.

Förstlafsen: Verwaltung derselben zu Jülich 77.

Förstungen: Notirung fortversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A 213; Abänderung der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königl. Försterverwaltungsdienst vom 1. August 1883 im §. 5 12.

G

Garnisonbauten: Allgemeine Vertragshandlungen für solche 26, 227.

Geistliche Angelegenheiten: Personalaufichten 13, 24, 31, 45, 59, 71, 82, 92, 107, 132, 136, 211, 239, 271, 276.

Gemeindeabgaben: Von fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken für 1889 168. Kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen der Aachen-Mastrichter Eisenbahn 227; der gesammelten Preußischen Staats-Eisenbahnen 257.

Gemeindeoberförster: Personalchronik 315.

Genossenschaften: (s. auch Berufsgenossenschaften, Knapphafte-Berufsgenossenschaft). Statuten derselben und zwar der Drainagegenossenschaften: Kreiwickel 99; Steinbüchel 54; Schmidkenn 165; Ellerbruch 310; der Wiesengenossenschaften: Paffendorf 51; der Wiesenmeliorationsgenossenschaften: im Breitenbachthal 127; Krehlert 187; Roherath 195; der Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft des Honsbach und Warthe-Thales 177; Schierenbrück 201; Geich 307.

Genossenschafts-Register: (s. Handelsregister).

Gefahrmannung für die Königl. Preußischen Staaten, deren Inhalt: 7, 21, 35, 39, 51, 73, 79, 83, 93, 99, 127, 133, 137, 151, 153, 161, 165, 187, 195, 201, 218, 221, 249, 257, 263, 267, 297, 307.

Gewerbegericht, Königliches für Aachen und Burtscheid: Ergänzungswahl für daselbst 31.

Gewerbeordnung: Abänderung der Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung 25.

Gewerbescheine, verlorene: 130, 133, 134, 168, 198, 254.

Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für 1889/90: Aufstellung derselben an die Königlichen Rentmeister 93.

Grundbucheangelgenheiten: Die Anlegung des Grundbuchs hat begonnen für den Bezirk der Gemeinde Düren 23; Huchem-Stammeln 33; Birkesdorf 45; Erkelenz 296; Heinsberg 236; Waldbreitbach 236; Strempel und Roggendorf 236; Blankenheim 236; Schwanenberg 236; Merken 250; Mariawiller-Hoven 250; Blankenheimerdorf und Döllendorf 255.

G

Handels- und Genossenschaftsregister: Bezeichnung derseligen Blätter, durch welche die Eintragungen für 1889 ver-

öffentlicht werden und zwar: des Amtsgerichts in Wegberg 45; Handelsrichter: Personalchronik 146; Hebammen: Anweisung für dieselben zur Verhütung des Kindbettfiebers 7.

Hengstförderungen: Deren Resultate für das Jahr 1890 306; Termine für dieselben 259, 264; ein nachträglich angekörter Hengst 47; Festsitzung der Körgebühren für Privatbesitzer der Rheinprovinz für die Zeit vom 1. Oktober 1889 bis dahin 1891 123.

Herrenhaus: Zusammenberufung derselben 1.

Herrenlos aufgefundene Postsendungen: (s. Postweisen).

Hochbauten: Allgemeine Vertragshändigungen für die Ausführung von solchen 65.

Husschmiede: Prüfungstermin 3, 58, 156, 222.

3

Jagdwesen: Gründung der Jagd 169, 192; Schluss der Hasenjagd 5; desgl. der Hühnerjagd 264.

Jahrmärkte: (s. Märkte).

Impf- und Lymphserzungsinstitut: Leitung eines solchen durch den Polizei-Physicus Dr. Banselow zu Köln 109, 198, 219.

Immobilienabschlässe: Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörden 25.

Justizweisen: Abweisenheitsserklärungen (s. diese). Personalnachrichten 19, 31, 49, 82, 107, 110, 147, 159, 193, 216, 265, 303.

4

Kapellengemeinden: Errichtung und Umschreibung derselben zu Bumpe-Stich 79; zu Unterbruch 157.

Kassenwofen: Aufrufbering zur rechtzeitigen Erhebung und Zahlung von Gelbern beziehungsweise rechtzeitiger Bewirkung des Finalabshusses 48, 65.

Kataster-Kontrolleure: Personalchronik 13, 24, 98.

Kiesstrahlen: (s. Provinzialstrafenverwaltung).

Kirchliche Angelegenheiten: (s. geistliche Angelegenheiten).

Knapphäftsberufs-Genossenschaft: Vertrauensmänner und deren Stellvertreter 270.

Körgebühren: (s. Hengstförderungen).

Kollektien, bewilligte: a, für Kirchen- und Pfarrhausbauten sowie für kirchliche Anstalten: für den Bau eines Pfarrhauses in Malmedy 12; für den Bau einer evangelischen Kirche in Bessendorf 36; in Dümpten 47; in Hüchelhoven 105; in Dierschlag 157, 181, 220, 254; in Dieringhausen 156, 219, 254; in Bingerbrück 192; für den Neubau einer katholischen Pfarrkirche in Berrenrath 104; in Birten 109, 133, 157, 173; 198, 220; in Dottendorf 133; in Langel 204; in Reken 222; zur Abtragung der auf den kirchlichen Gebäuden zu Abenau noch haftenden Banschuld 264; zur Abtragung der Pfarrhausbanschuld der evangelischen Gemeinde Herdorf-Struthütten 220; zum Neubau eines Pfarrhauses

und eines Kirchturmes in Broich-Spedorf 259; für den Bau des Domes zu Köln 103; zum Bau einer altkatholischen Kirche in St. Johann 227; zu Gunsten der rheinisch-westfälischen Pastoralgehilfen oder Diaconenanstalt zu Duisburg 26; zu Gunsten des Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diaconen in Kaiserwerth 3; für die Berliner Stadtmission 100; für innere Mission 27, 109; b, für Rettungs-, Kraulen- und Waifen- pp. Anstalten und zwar zu Gunsten: des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiter-Kolonien 16; der Rettungsanstalt zu Düsseldorf 65; auf dem Schniedel 103; des evang. Magdalena-Ahls-Bethesda zu Boppard 12; des katholischen Magdalena-Stiftes zu Bonn 130; für die rheinische evangelische Arbeiterkolonie Löhlerheim 123; zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz 156; für dürftige Stubirende in Bonn 3, 234; Tabelle die für das Jahr 1889 festgesetzten Erhebungsstermine der evangelischen ständigen Kirchenkollektien für 1889 15; für 1890 317/18.

Kommunalabgaben: (s. Gemeindeabgaben).

Konferenzen: Am Seminar in Kornelimünster 133; in Linz 161.

Krammärkte: (s. Märkte).

Krankenversicherung der Arbeiter: (s. Unfallversicherung).

Kreisbau-Inspectoren: Personalchronik 98.

Kreisobligationen: Ausloosung von solchen zu Schleiden 26.

Kreisbücherarztsstellen: Befehlung bezw. Verwaltung von solchen in den Kreisen: Montjoie 22, 92; Eupen 223; Schleiden 270. Valante bezw. erledigte Stellen: im Kreis Eupen 227, 233, 241, 294, 300, 314; Schleiden 294, 300, 314.

Kreiswundarztsstellen: diejenige zu Erkelenz ist eingezogen 148.

Kunstrichten: Abänderung der Verordnung vom 17. 8. 1839 über den Verkehr auf solchen 151.

5

Lagerkontrolle für Getreide: (s. Transportkontrolle).

Landesbauinspektoren: Personalchronik 77.

Landräthe: von Frühbuß in Malmedy ist die Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt 5; Regierungs-Abfessor Wallraf ist zum Landrat ernannt 175.

Landratsämter: Verwaltung des Landratsamtes zu Malmedy 5.

Landtag der Monarchie: Zusammenberufung der beiden Häuser derselben 1.

Landwirtschaft und Landeskultur: Landwirtschaftliche Vorlesungen an Akademien und Universitäten (s. erste).

Landwirtschaftliche Zölle: Nachweisung der den Kommunalverbänden aus denselben für 1888/89 zu überweisen den Beträge 191.

Lebensversicherungen: (s. Versicherungswesen).

Lehrer: Personalchronik (s. Schulwesen).

Lehrertreffen: (s. Konferenzen).

Leichen: Beförderung von solchen auf Eisenbahnen zwischen Deutschland und der Schweiz 35; Ernächtigung zur Ausstellung von Leichenpässen im Rußland 168; in Tanger, Algier und Tunis 168; Befugniß zur Ausstellung der zu einem Leichenpaß erforderlichen Bescheinigung über die Todesursache Seitens der Chirurgen der Militär-Lazarett 263. Leichenpäße: (s. Leichen).

Lieferungsbedingungen: (s. Arbeiten und Lieferungen).

Lotterien: Auspielung von Gegenständen Seitens der Diakonissen-Anstalt zu Kaiser-Wilhelm 58; des Mitteldeutschen Kunstgewerbevereins zu Frankfurt 36; der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstuhrwerke zu Weimar 36; des Niedersächsischen Frauen-Hülfssvereins vom rothen Kreuz zu Hamburg 66; der Ausstellung für Jagd, Fischerei und Sport zu Gassel 79, 222; der Münchener Künstler-Genossenschaft 191; der internationalen Sportausstellung in Köln 220; der evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika 314; Ausspielung von Juchtwieh Seitens des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zu Bitburg 98; Verlosung von Pferden, Equipagen etc. zum Besten des Pferdemarktes: in Marienburg 12; in Neubrandenburg 36; in Schneidemühl 100; in Königsberg 293; in Frankfurt a. M. 300; zum Besten des Vereins für Verbereitung zu Königsberg 27; zum Besten des Vereins zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg 79; Verlosung von christlichen Büchern Seitens der christlichen Gemeinschaft St. Michael in Berlin 181; Geldlotterie zu Gunsten des Meyer Dombauvereins 259.

Lymphezengenklinikit: Leitung eines solchen durch den Polizeiphysitus Dr. Banselow zu Köln 109, 198. Bestimmungen in Betreff der Thätigkeit dieses Instituts 219.

M

Märkte, Abhaltung von: solchen: in Erkelenz 26; in Blankenheim 26; in Bingsheim 133; in Düren 152; in Weismes 235; in Jülich 264; Aufhebung bezw. Wegfall von solchen: in Blankenheim 26; in Epen 27; Verlegung von solchen: in Linnich 75; in Holzweiler 79; in Udenbreth 173.

Märktspiele, Durchschnitte: für Dezember 1888 10; Januar 1889 28; Februar 42; März 80; April 104; Mai 140; Juni 162; Juli 182; August 216; September 234; Oktober 260; November 298; am Martinitag 293.

Medizinalkollegium, Rheinisches in Koblenz: Personalaufnahmen 314.

Medizinalwesen: Apotheken, vakante und besetzte Kreiswundarzt- und Kreisärztekassen (s. diese). Bestimmungen bezüglich der amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten 58; Verzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinalpersonen 123; desgl. der niederländischen 134.

Militärwesen: Prüfungstermin bezüg. Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste 16, 36, 744, 178; Feststellung der Vergütungspreise für die Landlieferungen

an Brodmaterial x. für 1. April 1889 bis 31. März 1890 57; Dienstplan für das Ausbildungsgeschäft im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade für 1889 48; Marschverpflegungsvergütung für 1889 21; den Militärfähigen werden die Bestimmungen der Wehrordnung über die Militärpflicht, die Melde- und Gefellungs pflicht in Erinnerung gebracht 8; die deutsche Wehrordnung wird veröffentlicht 86; Verlegung des Bezirks Kommandos von Eupen nach Montjoie 242. Winklerregister: (s. Handelsregister).

N

Naturalleistungen für das Heer: (s. Militärwesen).

O

Öberfischmeister: Bestellung eines solchen für die Rheinprovinz 98

Öberförster: Personalaufnik 107.

Obligationen: (s. Staatsanleihen, Kreisobligationen).

P

Pensionskasse der Landbürgermeistereien: Für 1888/89 gezahlte Pensionen und Höhe der zu leistenden Beiträge 271.

Personalaufnik: (s. die einzelnen Verwaltungen).

Pfarrer, Personalaufnik: (s. geistliche Angelegenheiten). **Pfarrer, Wittwen- und Waisenfonds** der evangelischen Landeskirche der 9 älteren Provinzen: derselbe tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft 204.

Polizeibirektion in der Stadt Aachen: Personalaufnik 82, 92, 110, 126.

Polizeistrafgeldfond: Übersicht über die Verwaltung und Verwendung derselben in der Rheinprovinz für 1888/89 244. **Polizeiverordnungen** und zwar betreffend: die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen 277; die gegen Verbreitung des Kopfgenicktramyfes zu ergreifenden Maßnahmen 292; Aufhebung der Bezirkspolizeiverordnung vom 8. August 1885 (Maulorbgzwang für die Hunde in den Städten Aachen und Burtscheid) 16; Auferstreichung der Bezirkspolizeiverordnung vom 26. August 1874 (Wesbewesen betr.) für den Umfang des Stadtkreises Aachen 97; Eisenbahntrecke von Lommersweiler bis zur Landesgrenze nach Ulfkingen 213; von Stolberg nach Walheim 267; von Lindern nach Heinsberg 305; Veröffentlichung der Verordnung der Kaiserlich-Russischen Regierung, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen, Pflanzenteile und Früchte nach Russland 3, 58, 242. **Ausnahmeweise Erlaubniß** zur Einfuhr von Rindvieh zu Juchtwieh aus dem Königreiche der Niederlande, speziell der Provinz Gelderland 23; Antrag zu den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Auseinandersetzung von Dampfkesseln 209.

Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete: 174, 199, 205, 210, 228, 237, 246, 253, 262, 265, 275, 294, 302, 320; Zurücknahme von Ausweisungen: 248.

Porto: (s. Postwesen).

Portofreiheit: Gehöre der Militärväter um Bewerbungen von Stellen und die dadurch veranlaßten Sendungen der Anstellungsbüroden sind portofrei zu befördern 264.

Postwesen: (s. auch Telegraphenwesen). Personalchronik 19, 31, 49, 98, 110, 152, 163, 200, 244, 271, 315. Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs (Blätter I und VII) 62; XV, XVII und XVIII 254; Uebersichtskarte der überseeischen Postdampfschiffslinien im Weltpostverkehr 83; Änderung der Postordnung vom 8. März 1879 137; desgleichen und der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 25; Führung eines Annahmebuches Seitens der Landbriefträger 12, 157; Einführung neuer Postverzeichnisse 219 220, 231, 241, 257, 267; Unhebstellbare Postsendungen 24 101, 171, 250; Verlauf von solchen 28; Besannimachung, betreffend die Weihnachtssendungen 291, 297, 313. Die Argentinische Republik tritt dem internationalen Ueberkommen vom 1. Juni 1878 bei 291. Postdampfschiffserwerbung zwischen Kopenhagen und Reykjavík pp. für 1889 1, 93; zwischen Gooltown und Finschafen 74. Einrichtung bezw. Gründung von Postagenturen in Odalur und Bildt 5; in Vossenack 59; in Arolsdorfer, Merzenich, Virgel, Füsstenich, Droe und Lendersdorf 107; in Würm 124; in Anhoven 131; in Mausbach 210; die Postagentur in Grevenberg ist in ein Postamt III. Kl. umgewandelt worden 152. Beförderung von Postpäckchen nach Canada 62; nach der Insel Mauritius 84; nach Neu-Guinea 122; nach den Bahama-Inseln 130; nach der Britischen Kolonie Süd-Australien 153; nach Tasmanien 209; nach Uruguay 226. Postauweisungen aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten 155; nach Hawaii 209; nach dem Oranje-Freistaat und nach Karawal auf Borneo 226. Verlegung des im Hintergebäude auf dem Kapuzinergraben befindlichen Paketausgabe- und Postverschlagsgeschäfts nach dem Postgebäude in der Jakobstraße 71.

Prämienanleihe des Preußischen Staates: (s. Staatsanleihen). **Prioritätsobligationen von Staatseisenbahnen:** (s. Staatsanleihen).

Provinzialabgaben: definitive Vertheilung der für 1888/89 aufzubringenden 124.

Provinzial-Feuer-Societät, Rheinische zu Düsseldorf: Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten für 1888/110; Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät 111.

Provinzial-Vandtag, Rheinischer: Wahl eines Abgeordneten für denselben für den Kreis Solingen 317.

Provinzial-Schulkollegium in Coblenz, Königliches: Personalaufnahmen 158.

Provinzialstrafenverwaltung, Rheinische: Verzeichniß der derselben unterstehenden Kiesstrafen des Regierungsbezirks Aachen 170. Juläfige Höhe des Labungsgewichts für Fuhrwerke auf diesen Straßentrecken 169.

Provinzialverwaltung der Rheinprovinz: Hauptstat für 1889/90 und 1890/91 92.

Prüfungstermine: (s. Hufschmiebe, Militärwesen, Schulwesen Turnlehrer).

R

Rangverleihung: dem General-Kommissions-Präsidenten Grein in Düsseldorf den Rang der Rätie 2. Klasse 193.

Regierung, Königl. in Aachen: Personalaufnahmen 13, 82, 107, 223.

Reichsanleihen: (s. Staatsanleihen).

Reichsgelehrblatt: Inhalt desselben: 1, 7, 21, 27, 35, 39, 51, 79, 83, 93, 99, 111, 151, 153, 173, 177, 195, 209, 219, 281.

Rentenbriefe: Vernichtung von solchen 124, 273; Ausloosung von solchen 124, 135, 148, 274, 300, 319.

Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau: Beziehung der Rentantenstelle bei derselben 282.

Rentmeister: (s. auch Sienersklassen). Biesenbach ist in den Ruhestand versetzt worden 220.

S

Sachregister, alphabetisch: zum Amtsblatt: dessen Bezug 22. Schlußnoten zur Errichtung der Abgabe nach der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes 100.

Schönheit des Bildes: (s. Jagdwesen).

Schriften, verbolte: (s. Sozialdemokratie).

Schulverbreitungen: (s. Staatsanleihen).

Schulweien: Personalchronik bezüglich der Elementarlehrer und Lehrerinnen 5, 31, 45, 77, 82, 92, 98, 172, 185, 200, 208, 211, 217, 220, 239, 245, 254, 266, 303, 315; der Gymnasial- und sonstigen höheren Lehrer 322; Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarchulam 269; Uebersicht über die Seminarprüfungen in der Rheinprovinz 270; Seminarientlassungsprüfungen für den Regierungsbezirk Aachen 268; Aufnahmeprüfungen für die Lehrerseminare des Regierungsbezirks Aachen 263; Aufnahmeprüfung für das katholische Lehrerinnenseminar zu Xanten 258; bezgl. für das Lehrerinnenseminar zu Saarburg 257; Prüfungstermin für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen 190; Prüfung der Zöglinge, welche in die Königl. Präparandenanstalt zu Simmern einzutreten wünschen 2, 292; Entlassungsprüfung an derselben 2, 292; Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig 35; Erlaubnißerteilung: zur Leitung einer höheren Privatschule zu Herzogenrath 223; zur Leitung einer höheren Mädchenschule zu Geilenkirchen 273; zur Uebernahme einer Haushaltseinheit zu Wegberg 250.

Servitiusfußweg: Unterdrückung eines solchen 28.

Sozialdemokratie: Verbot von Druckschriften und Vereinen 5, 13, 22, 23, 37, 76, 101, 106, 109, 130, 147, 148,

154, 162, 192, 199, 209, 223, 242, 251, 254, 260, 285, 273, 314, 319; Aufhebung des Verbotes von Druckschriften 13, 101, 106, 264, 319; Verordnung des Königl. Preußischen Staatsministeriums, betreffend Verbot des Aufenthalts von Personen in Frankfurt a.M., Hanau, Höchst und dem Oberlausitzkreis 225; in Altona, Pinneberg xc 225; in Berlin, Potsdam xc 384; desgl. des Königl. Sächsischen Ministeriums für Leipzig 157; Verbot des Aufenthalts von Personen im hamburgischen Staatsgebiet 243; in Berlin, Potsdam xc 243; im Regierungsbezirk Schleswig 243; in Henburg 243; im Landkreis Offenbach 261; Verbot von Vereinen: in Dresden 242; in Lüneburg 243; in Breslau 244.

Spiegelbegleinstalten: Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von solchen 140.

Staatsanleihen: Verloosung der 3½-prozentigen Staatschuldscheine von 1842 61 und Beilage; 74, 221 und Beilage; 231; der 4-prozentigen von 1868 A 147 und Beilage; 313 und Beilage; der Kurmärkischen Schuldschreibungen 21, 161; der vormalss Hannoverischen 4-prozentigen Staatschuldschreibungen 145; der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855 221; Räundigung der sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Schuldschreibungen der 4-prozentigen Staatsanleihen von 1852, 1853 und 1862 61; Räundigung der Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie III von 1847 62; der Münster-Hammer Eisenbahn 27; Liste der im Laufe des Statuahrs 1888/89 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtet für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichschuldfunden 163; Einführung der sälligen Ausgabe der Preußischen Staatschulden 47, 139, 213, 297; Ausreichung der Zinscheine Reihe II zu den Schuldschreibungen der Preußischen Konsohdürten 4-prozentigen Staatsanleihe von 1880 249, 291.

Staatschuldbuch: Mittheilungen über den Umfang, in welchem es bis jetzt benutzt worden ist. 83.

Standesamtssachen: Ernennung von Standesbeamten bzw. Stellvertretern derselben und zwar bei den Standesämtern: zu Uebach 16; zu Amel 21; zu Broich 22; zu Bassenac 33; zu Marmagen 36; zu Vervenich 48; zu Nideggen 65; zu Höfen 75; 100; zu Dovenen 110; zu Kleingladbach und Matherath 122; zu Blankenheim 156; zu Niederkrüchten 156; zu Stolberg 209; zu Montjoie 215; zu Sievernich 227; zu Birgel 236; zu Hergenrath 254; zu Wahnen 271; zu Bleibuir 314; Widerruf der Ernennung: bei dem Standesamte zu Höfen 75; zu Blankenheim 156; Ministerialerlass vom 16. April 1889, betreffend Beibringung von Attesten Russischer Staatsangehöriger zur Eingehung einer Ehe in Preußen 131.

Statuten: (s. Genossenschaften, Versicherungswesen).

Steuernempfangsbüro: derjenige von Tiv zu Spiel ist aufgehoben und mit demjenigen zu Jülich vereinigt 317.

Steuerklassen: Verwaltung der Steuerklasse zu Jülich 5, 77; zu Herzogenrath 220; Erteilung der Vollmacht für Ge-

hälen zur Vertretung des Rentmeisters: bei der Steuerklasse zu Odren 33; zu Linnich 44; zu Jülich 100; zu Büdingen 153; zu Randerath 156; zu Erkelenz II 168; zu Erkelenz I 173; zu Aachen I 191; zu Heinsberg 198; zu Enzen 204; Erklärungen dieser Vollmacht: bei der Steuerklasse zu Randerath 152.

Steuerbriefe: Erweiterte Hebe- und Abfertigungsbefugnisse für das Nebenzollamt I zu Herbesthal 62; Steueramtliche Abfertigungen von Branntwein pp. unter Anwendung neuer Thermo-Alkoholometer nach Gewichtsprozenten 151; Verwendungsbörscheine I für Branntweinabfertigungen 108; Bestimmung zu den vorsläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 190; Ausführungsbestimmungen zu §. 7 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887 nebst Instruktion xc, 214 und Beilage; Befreiung des zu landwirtschaftlichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe 254; Verkehr mit Branntwein von und nach Luxemburg 258.

Stiftungen: Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jakob Salting'schen Stiftung 138; Wohlthat der Mark-Haindorf'schen Stiftung 221.

Strafurtheile, in welchen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist: Verzeichniß derselben 17, 158.

E

Taubstummen-Anstalten: Prüfung der Vorsteher an solchen 57; Prüfung für die Besitzigung für die Anstellung an solchen 241.

Telegraphenwesen: Personalchronik (s. Postwesen); Telegraphenbetriebsstellen sind errichtet bzw. eröffnet in Conzen 100; in Droe 107; in Einruhr Bassenac und Birgel 124; in Gilstrah 192; Gebühr für Telegramme nach Großbritannien und Irland 57; für Bestellung der Telegramme nach Landorten 254; nach Italien 257; Bekanntmachung, betreffend Strafen bezüglich der Beschädigung der Telegraphenanlagen 184.

Terminkreise: Notierung von solchen an der Börse zu Berlin 257.

Hierärzte: (s. Kreishierärzte).

Diebau - Berufsgenossenschaften: (s. Berufsgenossenschaften). Prämitiarif für die Versicherungsanstalt derselben 106.

Turnlehrer und Turnlehrerinnen: Prüfungsordnung für dieselben 231; Prüfungstermin für Turnlehrer 267; für Turnlehrerinnen 43, 209; Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern 93; von Turnlehrerinnen 267.

Transport-, Buch- und Lagerkontrolle für Getreide: Anordnung einer solchen in einem Theile des Grenzbezirks des Hauptzollamtes zu Kalbenkirchen 62, 147; desgl. desjenigen zu Aachen 93; Transportkontrolle für Rindvieh 75; Berichtigung dazu 130.

II

Unbestellbare Postsendungen: (s. Postweisen).

Unfallversicherung: Ernennung eines Vorstehenden und eines Stellvertreters derselben der im Regierungsbezirk Aachen für die Knapschafts-Berufsgenossenschaft bestehenden Schiedsgerichte der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 293.

Universitäten: (s. Akademien).

III

Vereine der Sozialdemokratie: (s. Sozialdemokratie).

Verlosungen: (s. Lotterien, Rentenbriefe, Staatsanleihen).

Verpflegungs- und Bivalbsbedürfnisse: (s. Militärwesen).

Versicherungswesen: I Statutenänderungen und Regulativ für Versicherung gegen Kriegsgefahr der Lebensversicherungs- und Erspartnibank in Stuttgart 48; Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Rentenanstalt zu Stuttgart 191 und Beilage; Revidierte Statuten des Allgemeinen Deutschen Versicherungvereins in Stuttgart 236; dritter Nachtrag zu dem revidirten Statute der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft 155; Abänderung des §. 22 der Statuten der Aachener Rückversicherungsgesellschaft 168; Nachtrag zu den revidirten Statuten der Allgemeinen Verförgungsanstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe 204 und Beilage; Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiebau-Berufsgenossenschaft 106; Gründung der Berlinischen Rückversicherungsgesellschaft in Berlin 242; Konzession zum Betriebe der Unfallversicherung in Preußen

für die Oberheinische Versicherungsgesellschaft zu Mannheim 231; für die Mecklenburgische Lebens-Versicherungs- und Sparbank in Schwerin 249; für die Mutual Life Insurance Company in New-York 273.

Berwaltungsgerechtsamkeiten: Personalchronik 146, 223.

Biehmarkte: (s. Märkte).

Biehentschädigungsfonds: Uebersicht von den Einnahmen und Ausgaben bei demselben für 1888/89 252.

IV

Wahlen: (s. die betreffenden Körperschaften).

Wehrordnung, deutsche: dieselbe wird veröffentlicht 35 und Beilage.

V

Zeichenlehrerinnen: deren Prüfung u. (s. Schulweisen).

Zeitschriften, verbotene: (s. Sozialdemokratie).

Zengenvernehmungen: (s. Abwesenheitsüberklärungen).

Zinsenerhebungstermine bezüglich der Staatsanleihen: (s. letztere).

Zinskoupons von Staatsanleihen: (s. diese).

Zivilstandssachen: (s. Standesamtshäfen).

Zölle, landwirtschaftliche: (s. diese).

Zollweien: Bekanntmachung, betreffend Zollbefreiung für Mühlensfabrikate 109; Befugniß zur Abfertigung von Petroleum Seitens des Nebenzollamtes zu Warschbrück 168. Der von der neutralen Straße zu dem neuen Stationsgebäude zu Herbesthal führende Zufuhrweg ist als Zollstraße erklärt worden 299.

Zusammenlegungsverfahren: Offentliche Ladung von Interessenten bezügl. Ahdorf-Liedelhoven 131, 135, 244, 251.

Haupt-Etat

ber

Provinzial-Verwaltung der Rheinprovinz

für die

Etatjahre vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 und vom 1. April 1890
bis 31. März 1891.

Gedruckt in der Rheinischen Provinzial-Arbeits-Anstalt Brauweiler.
1889.

Titel.	Einnahme.	Vortrag des Provinzial- ausschusses.	Betrag nach dem Stat. per 1846/48.	
			M.	R.
I.	Allgemeine Dotationsrente des Staates.			
1.	Dotationsrente auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875	1 756 736	—	1 756 736
	Summe Titel I. per se.			
II.	Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke.			
1.	Dotationsrente für das Hebammenwesen. (§. 12. des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	930	—	930
2.	Dotationsrente für die Hebammen-Lehrlanstalt zu Köln (§. 13. ibid.)	4 972 50	—	4 972 50
3.	Dotationsrente für die landwirtschaftlichen Schulen (§. 14 ibid.)	12 600	—	12 600
4.	Dotationsrente für die Straßenverwaltung (§. 20 ibid.)	2 056 233	—	2 056 233
5.	Antheil an der Staatsrente des Provinzial-Verbandes Westfalen für die Unterhaltung der Straßenstrecke in der Gemeinde Oberbongsfeld	2 350	—	—
	Summe Titel II.	2 077 085	50	2 074 735
III.	Einnahmen von Nebensonds.			
1.	4% Zinsen des Stammfonds der Landesbank der Rheinprovinz im Betrage von 3 000 000 M. — 120 000 M.			
2.	4% Zinsen des der Landesbank der Rheinprovinz als Reservefonds überwiesenen Kapitals von 2 000 000 M. —	80 000	—	—
		200 000	—	80 000
3.	Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds	40 000	—	—
4.	Außerordentliche Einnahmen	120 000	—	—
	Summe Titel III.	360 000	—	80 000

Within jetzt				Bemerkungen.
mehr.	weniger.	M	d	
—	—	—	—	Bewendung zu dem angegebenen Zweck ist im Spezial-Etat Nr. X nachgewiesen sub A. Tit. II der Einnahme.
—	—	—	—	Desgleichen sub B. Tit. III der Einnahme.
—	—	—	—	Bewendung ist im Spezial-Etat Nr. XVII unter Tit. I Nr. 1 der Einnahme nachgewiesen.
—	—	—	—	Bewendung ist im Spezial-Etat Nr. XX unter Tit. I und II Nr. 1 der Einnahme nachgewiesen.
2 350	—	—	—	Der Provinzial-Verband Westfalen ist vom Königlichen Ober-Verwaltungsgerichte verurtheilt worden, von der der Provinz Westfalen überreichten Staatsrente den Betrag von 2350 M. an den Rheinischen Provinzial-Verband für die Unterhaltung der in der Gemeinde Oberborsfeld gelegenen Straße der vormaligen Staatsstraße Langenberg-Hattingen jährlich abzuziehen. Verwendung dieser Rente für Straßenzwecke ist im Spezial-Etat Nr. XX. unter Tit. II Nr. 2 der Einnahme nachgewiesen.
2 350	—	—	—	Rheinstehende Zinsen stehen in dem Ständebonds, über welchen früher ein besonderer Etat aufgestellt war. Es erscheint zweckmäßig diesen Zinsenvertrag als Einnahme und die entsprechenden Angaben in den Haupt-Etat einzustellen. (Vergl. §. 25 des Statuts der Landesbank.)
120 000	—	—	—	Der frühere Provinzial-Meliorationsfonds von 2 000 000 M. ist auf Grund des §. 3 Nr. 3 des Statuts für die Landesbank der Rheinprovinz an letztere als Meliorationsfonds abgegliedert worden. Die Zinsen hieron sollen nach §. 25 des Statuts für die Landesbank mit 4% zur Verfügung des Provinziallandtage gestellt werden.
40 000	—	—	—	Über den Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds war früher ebenfalls ein Spezial-Etat aufgestellt.
				Der Zinsgewinn betrug pro 1885/86 15 733 M. 00 Pf. 1886/87 42 155 55
120 000	—	—	—	Da das Stammkapital des Meliorationsfonds jetzt 2 000 000 M. beträgt, so sind für die nächste Etapsperiode unter Berücksichtigung der für die Ausleihung von Kapitalien aus dem Meliorationsfonds festgesetzten Bedingungen ca. 40 000 M. jährlich an Zinsgewinn zu erwarten. Mit Rücksicht darauf, daß die Darlehen in den ersten 3 Jahren zinsfrei sind, läßt sich der Zinsgewinn nicht ganz genau berechnen. Über den Zinsgewinn des Meliorationsfonds steht ebenso wie über den Zinsgewinn der Landesbank der Rheinprovinz dem Provinziallandtag die freie Verfügung zu (vgl. §. 10 des Gesetzes vom 8. Juli 1875), und wird vorgeschlagen, diesen Zinsgewinn wie seither zu landwirtschaftlichen Zwecken zu überführen (vgl. Titel III der Ausgabe dieser Etats).
280 000	—	—	—	Dem Provinziallandtag steht nach §. 21 Nr. 4 und §. 25 des Statuts für die Landesbank der Rheinprovinz die Verfügung über die Überschüsse der Landesbank zu. Dieselben haben im Jahre 1887/88 einschließlich der Zinsen unter III. 2. 271 527 M. 06 Pf. betragen. Von den Überschüssen kann nach dem derzeitigen Stande des Reservefonds der Landesbank ein weiterer Betrag zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Titel.	Einnahme.	Vorschlag des Provinzial- ausschusses.	Betrag nach dem Etat von 1880/81.	
			M	A
IV.	Provinzial-Abgaben.			
1.	Zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstrafen	2 281 417	2 660 000	
2.	Zur Vergütung und Tilgung der Internanstals-Bauschuld	300 000	300 000	
3.	Zur Ergänzung der Dotationsrente bezüglich für allgemeine Zwecke der Provinzial-Verwaltung	378 583	—	
	Summe Titel IV.	2 960 000	2 960 000	
V.	Durchlaufende Posten.			
1.	Kreisrente (§. 1 des Gesetzes vom 30. April 1873 und §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	333 411	333 411	
2.	Erstattung der Auslagen für die landwirtschaftliche Berufs- genossenschaft.	20 000	—	
	Summe Titel V.	353 411	333 411	
VI.	Verschiedene Einnahmen.			
1.	Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen der Centralfonds	10 000	20 610 66	
2.	Unvorhergesehene Einnahmen resp. zur Abrundung	2 767 50	506 84	
	Summe Titel VI.	12 767 50	21 117 50	
	Wiederholung der Einnahmen.			
I.	Allgemeine Dotationsrente des Staates	1 756 736	1 756 736	
II.	Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke	2 077 085	2 074 735	50
III.	Einnahmen von Nebenfonds	360 000	80 000	
IV.	Provinzial-Abgaben	2 960 000	2 960 000	
V.	Durchlaufende Posten	353 411	333 411	
VI.	Verschiedene Einnahmen	12 767 50	21 117 50	
	Gesammt-Einnahme	7 520 000	7 226 000	

Within jetzt				Bemerkungen.
mehr.	weniger.	#	#	
—	378 583			Aus der im früheren Etat vorgesehenen Summe zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstrafen beziehentlich für Straßenzwecke sind die Beträge für: a. Unterstützung des Communal- und Kreisvergebäudes mit 250 000 M. b. Neubau von chausseiten Wegen mit 90 000
378 583	—			mit zusammen 340 000 M.
378 583	378 583			ausgeschieden worden, weil diese Bedürfnisse auf Grund des §. 4 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 zunächst aus der allgemeinen Dotationsrente zu befriedigen sind. In Folge der Überweisung dieser Ausgaben auf die allgemeine Dotationsrente vermindert sich die Umlage für Straßenzwecke um 340 000 M., während bei der Unzulänglichkeit der gedachten Rente zur Erfüllung der im Dotationsgesetz vorgesehenen Zwecke die zur Ergänzung der Dotationsrente dienende Umlage entsprechend erhöht werden mußte.
—	—			
20 000	—			
20 000	—			
—	—			
20 000	—			
—	10 610,66			Es sind vereinbart worden pro 1885/86 25 500 M. 45 Pf. 1886/87 10 420 22 Pf.
2 260,66	—			Auf eine höhere Einnahme als 10 000 M. jährlich ist in Folge Herabsetzung des Zinsfußes für Depositen auf 2% nicht zu rechnen.
2 260,66	10 610,66			Die Einnahme pro 1887/88 hat 10 772 M. 22 Pf. betragen.
—	8 350			
—	—			
2 350	—			
280 000	—			
—	—			
20 000	—			
—	8 350			
302 350	8 350			
—294 000	—			

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Vorschlag des Provinzial- ausschusses.	
			M.	A.
I.		Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabe-Pflichtungen.		
	a.	Mit der Dotationsrente von der Königlichen Staatsregierung überwiesene		
1.		Rente an den Pfarrer der Gertrudiskirche in Esen	25	
2.		Rente an die katholischen Armen zu Werden im Geld und Naturalien	2 226	
3.		Rente an die Rettungsanstalt Düsseldorf	900	
4.		Rente an die Armen zu Kettwig.	100	
	b.	Auf Grund Beschlusses des 26. Provinziallandtages. (Verhandlungen S. 37.)		
5.		Für die Wilhelm-Augusta-Stiftung	50 000 M.	
		Summe Titel I.		3 251
II.		Zuschüsse an die einzelnen Institute und Verwaltungen.		
			Erliebte Spezial- Stat. Anlage	%
1.		An die Central-Verwaltungsbehörde	I.	199 000
2.		An die Wittwen- und Waisenstift	II.	10 000
3.		Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät	III.	—
4.		Ausgabe-Etat der Landesbank der Rheinprovinz	IV.	—
5.		An die Verwaltung des Landarmenwesens	V.	672 835
6.		Verwaltung der Staatsnebenfonds	VI.	—
7.		Für die Unterbringung verwahrloster Kinder	VII.	109 300
8.		Landarmenhaus zu Trier	VIII.	—
9.		Für die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler	IX.	190 000
10.		Für das Hebammenwesen	X.	1 630
	A.	A. Zu Prämien und Unterstützungen für Hebammen B. Für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Kölle		34 702,50
11.		Für das Taubstummentwesen (Siehe Zusammenstellung der Spezial-Stat.)	XI.	
	A.	Für die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Brühl	A.	32 270
B.	"	" " "	B.	—
C.	"	" " "	C.	17 200
D.	"	" " "	D.	14 540
		Zu übertragen		
		64 010	1	217 497,50

Betrug nach dem Estat pro 1886/88.	Mithin jetzt				Bemerkungen.	
	mehr.	weniger.	M	Δ		
25	—	—	—	—		
2 377 35	—	151 35	2 204 28	48	W.	
900	—	—	1 247	80	“	
100	—	—	4 452	28	W.	
2 402 35	—	151 35	durchschnittlich 2 226 W. 14 Pf.			
			Die Ausgabe pro 1887/88 hat 2095 W. 70 Pf. bringen.			
			Zur dauernder Erinnerung an das hütigste denkwürdige Jahr der goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten wird eine Summe von jährlich 50 000 W. aus der Dotationsrente zu einer Stiftung für die tausendnummigen Kinder der Rheinprovinz abgeschlossen und in den Estat eingefüllt. (Vergl. nachfolgend Titel II. Spezial- Estat Anlage XI., wo der Betrag aufgerechnet wird, daher hier nur nachdrücklich ante lineam vorgetragen.)			
			Die Spezial-Estat weilen noch			
			Eigene Gewinnungs- Günnahmen.	Gesammt- Ausgabe.		
			M	Δ	M	Δ
277 965	—	78 965	139 000	338 000		
8 500	1 500	—	15 350	25 350		
—	—	—	—	218 500		
—	—	—	—	75 900		
575 800	97 065	—	10 000	682 865		
—	—	—	196 076 75	196 076 75		
116 000	—	6 700	109 700	219 000		
—	—	—	132 100	132 100		
215 900	—	25 900	176 200	366 200		
1 630	—	—				
26 272 50	8 430	—	29 774 22	64 476 72		
					Wehraufschuß bei Trier	
					Romberg	1 840 W.
					Kempen	8 100 -
					Olfen	17 900 -
						0 670 W.
					Wehraufschuß bei	
					Kreisau	3 160 W.
					Köln	6 695 -
					Düsseldorf	850 -
					Bonn	5 490 -
						10 016 W.
					Wehr. Wehraufschuß	
						5 656 W.
					Gehalt 19 650 W. auf der Wilhelm-Augustus- Stiftung.	
					Totgl.	3 090 W.
1 222 067 50	196 995	111 565	824 425	972 411 928 47		

Titel.	Ausgabe.	Siehe Spezial- Anlage	M	Vorschlag des Provinzial- ausschusses.
				M
II. 11	Übertrag		64 010	1 217 497,50
E.	Für die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied .	E.	30 830	
F.	" " Vereins-Taubstummenanstalt zu Trier .	F.	31 540	
G.	" " Wilhelm-Augusta-Stiftung	G.	50 000	
	Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme . . .			176 380
12	Für die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren	XII.		75 580
13	Für das Irrenwesen (Siehe Zusammenstellung der Spezial-Etats).	XIII.		
A.	Für die Provinzial-Irrenanstalt Andernach	A.	35 000	
B.	" " Bonn	B.	52 600	
C.	" " Düren	C.	58 500	
D.	" " Giessenberg	D.	32 000	
E.	" " Merzig	E.	63 600	
F.	Kosten der Unterbringung von Irren in den Privat-Irrenanstalten	F.	18 300	
14	An den Etat für Hochbauten in den Anstalten	XIV.		260 000
15	Zu den Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern	XV.		10 400
16	Zur Unterstützung mildrer Stiftungen, Nettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten	XVI.		53 550
17	Für die landwirthschaftlichen Lehranstalten und zu sonstigen landwirthschaftlichen Zwecken	XVII.		15 000
18	Verwaltung des Rittergutes Desdorf	XVIII.		12 600
19	Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getötete Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel, Rindvieh &c.	XIX.		
	A. Pferde &c.			
	B. Rindvieh			
20	Für die Provinzial-Strafenverwaltung	XX.		1 821 007,50
	1. Aus der allgemeinen Dotationsrente des Staates		340 000	
	2. Staatserente für die Strafenverwaltung		2 056 233	
	Zu übertragen		2 306 233	1 821 007,50

Beitrag nach dem Stat pro 1886/88.	Mithin jetzt				Bemerkungen.			
	mehr.		weniger.		Die Spezial-Stat. weisen noch			
	M	d	M	d	Eigene Einnahmen.	Weiterzu- gabende Ausgabe.	M	d
1 222 067 50	106 995	—	111 565	—	824 425	972 411 928 47		
					1 410	—	32 240	
					1 180	—	32 720	
					—	—	—	
					800	—	19 650	
					—	—	50 000	
					660	—	660	
170 725	5 655	—	—	—	29 200	104 780		
67 400	8 180	—	—	—				
					199 000	234 000		
					237 400	290 000		
					226 500	285 000		
					243 000	275 000		
					166 600	230 200		
					146 700	165 000		
318 200	—	—	58 200	—	—	—	10 400	
	10 400	—	—	—	—	—	10 400	
50 600	2 950	—	—	—	54 100	107 650		
10 000	5 000	—	—	—	—	—	15 000	
12 600	—	—	—	—	—	12 600		
	—	—	—	—	5 100	5 100		
					44 559	44 559		
					65 714	65 714		
1 851 592 50	139 180	—	169 765	—	2 236 348	974 391 201 47		
1 851 592 50	139 180	—	169 765	—	2 236 348	974 391 201 47		

Ergebnis 18 880 M. aus der Wilhelm-Augustus-Stiftung.

Weniger bei Übernacht. 14 800 M.
Vorar 84 100 .
Dirren 16 800 .
Grafenberg 8 800 .
Weingk. 17 600 .

Weniger für die Privat-Gerichtshäusern 18 300 .
Weniger weniger 86 200 M.

Gesüßer bestand früher ein besonderer Stat nicht.

BegL. Vol. 6 des Titel III. der Ausgabe dieses Stat.

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Siehe Spezial- Estat Anfangs-	Vorjahrstag des Provinzial- ausschusses.	
				M	D
II.	20			2 396 233	1 821 007 50
		3. Rente der Provinz Westfalen		2 350	
		4. Provinzial-Abgaben zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstrafen		2 281 417	
	21	Nebenfonds der Straßenverwaltung zur Unterstützung der Witwen von Provinzial-Straßen-Aufsehern und Wärtern			4 680 000 —
			XXE.		— —
					6 501 007 50
III.		Ausgaben aus Titel III. der Einnahmen.			
		(Dieser Ausgabe-Titel überträgt sich von Jahr zu Jahr.)			
	1	Zuschuß zum Estat für Förderung von Kunst und Wissenschaft	XXI.		28 000 —
	2	Für die Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier	XXII.		16 000 —
	3	An den Spezial-Estat für gewerbliche Zwecke	XXIII.		38 000 —
	4	Zinsgewinn des Meliorationsfonds, zu verwenden für landwirtschaftliche Zwecke auf Beschlussoffnung des Provinzialausschusses			40 000 —
	5	Zu Meliorationen und Aufbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden der Provinz, zu verwenden wie vor			100 000 —
	6	Zuschuß an den Spezial-Estat für die landwirtschaftlichen Lehranstalten und zu sonstigen landwirtschaftlichen Zwecken			58 000 —
	7	Zur Verfügung des Provinziallandtages			80 000 —
					360 000 —
IV.		Außerordentliche Ausgabe.			
	1	Für den Bau der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier			— —
	2	Zu Meliorationen und Aufbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden			— —
	3	Zur außerordentlichen Tilgung der Internatshaushuld			— —
	4	Zur Verstärkung des Ständefonds			— —
					Summe Titel IV.

Betrag nach dem Etat pro 1886/88.	Mithin jetzt				Bemerkungen.				
	mehr.		weniger.		Die Spezial-Etats weiter nach				
	M	d	M	d	M	d	M	d	
1 851 592 50	139 180	—	169 765	—	2 236 348 97	4 391 201 47			
4 623 000	57 000	—	—	—	—	4 680 000	—		
—	—	—	—	—	29 900	—	29 900	—	
6 474 592 50	196 180	—	169 765	—	2 266 248 97	9 101 101 47			
	26 415	—	—	—	—	—	—		
19 000	9 000	—	—	—	—	28 000	—		
14 000	2 000	—	—	—	13 080	—	29 080	—	
—	38 000	—	—	—	—	—	38 000	—	
—	40 000	—	—	—	—	—	—		
—	100 000	—	—	—	Zu Relocationen in der Eifel ist seitens der Königlichen Staatsregierung eine Summe von 200 000 M. jährlich unter der Voraussetzung in den Etat eingetragen worden, daß die Provinz die Hälfte dieser Summe mit 100 000 M. jährlich zu demselben Zwecke hergibt. Diese 100 000 M. sind in der vorigen Etatssperiode aus der Kreisrente entnommen worden. Da letztere nach Einführung der neuen Provinzialordnung an die Landkreise abgegeben werden muß, so ist anderweitig für die Vercharfung jener 100 000 M. Sorge zu tragen und wird vorgeschlagen, letztere Summe an die zur Verschöpfung des Provinziallandtags stehenden Fonds (Tit. III der Einnahmen) zu übernehmen.				
77 400	—	—	19 400	—	Vergl. Pos. 2 der Einnahme des Spezial-Etats XVII.				
—	80 000	—	—	—	Es wird vorgeschlagen, von dieser Summe 60 000 M. jährlich auf die Dauer von 8 Jahren zur Errichtung eines Kaiserdenkmals zu verwenden bzw. vorläufig zinstragend bei der Landesbank anzulegen.				
110 400	269 000	—	19 400	—					
	249 600	—	—	—					
134 000	—	—	134 000	—	Fällt aus, weil das erforderliche Baukapital gedeckt ist.				
100 000	—	—	100 000	—	Vergl. die Bemerkung zu Pos. 3 Titel III. gegenwärtigen Etats.				
69 656 66	—	—	69 656 66	—	Diese beiden Posten, welche früher aus der Kreisrente entnommen wurden, kommen in Wegfall, weil die Kreisrente an die Landkreise abgegeben werden muß.				
29 754 34	—	—	29 754 34	—					
333 411	—	—	333 411	—					

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Beschlag des Provinzial- auschusses.	
			M	Δ
V.		Durchlausende Posten.		
	1.	Ablösung der Kreisrente an die Landkreise der Provinz	333 411	—
	2.	Ausgaben für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	20 000	—
		Summe Titel V.	353 411	—
VI.		Verschiedene dauernde Ausgaben und Lasten.		
	1.	Zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstaltsbanschuld	300 000	—
	2.	Für die in Bonn belegene Immobilien des Provinzialfonds	—	—
	3.	Pensionen und Unterstützungen für ehemalige Bedienstete der Anstalt Siegburg	1 587	—
	4.	Außergewöhnliche Ausgabe resp. zur Abrundung	743,50	—
		Summe Titel VI	302 339,50	—
		Wiederholung der Ausgaben.		
I.		Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabe Verpflichtungen	3 251	—
II.		Zuschüsse an die einzelnen Institute und Verwaltungen	6 501 007,50	—
III.		Ausgaben aus Titel III. der Einnahmen	360 000	—
IV.		Außerordentliche Ausgabe	—	—
V.		Durchlausende Posten	353 411	—
VI.		Verschiedene dauernde Ausgaben und Lasten	302 339,50	—
		Gesammt-Ausgabe	7 520 000	—
		Die Einnahme beträgt	7 520 000	—
		Die Ausgabe beträgt	7 520 000	—
		Balancirt.		

Betrug nach dem Estat pro 1886/88.	Mithin jetzt:				Bemerkungen.	
	mehr.		weniger.			
	M	d	M	d		
—	—	333 411	—	—	Stützt sich auf den §. 97 der Kreisordnung vom 30. Mai 1887	
—	—	20 000	—	—		
—	—	353 411	—	—		
300 000	—	—	—	—	Die Baufchuld besteht noch in einer Anleihe von 6 000 000 M. bei der Landesbank der Rheinprovinz, welche mit 3½ % zu verzinsen und mit 1½ % zu amortisieren ist.	
1 800	—	—	1 800	—	Die Immobilien sind verlaufen, weshalb die Ausgabe nicht mehr notwendig ist.	
1 687	—	—	100	—	Es haben zu begießen:	
707 15	36	35	—	—	a. der frühere Wärter Hühböller, Pension 150 M	
304 194 15	36	35	1 900	—	b. die frühere Wärterin Alsfeld, Unterstützung 357 "	
			—	1 863 65	c. die geisteskranke Käthchen Penningfeld, Unterstüzung 240 "	
3 402 35	—	—	151 35	—	d. die Witwe des verstorbenen Gärtners Kolb, Unter- stützung 250 "	
6 474 592 50	26	415	—	—	e. der ehemalige Wärter Königsen, Unterstützung 360 "	
110 400	249	600	—	—	f. " " Haushälter Nonn, Unterstüzung 230 "	
333 411	—	—	333 411	—	zusammen 1 567 M.	
—	353 411	—	—	—	Die Unterstüzung der geisteskranken Penningfeld musste schon im Laufe der vorigen Staatsperiode wegen der großen Hilfsbedürftigkeit von 100 auf 240 M. erhöht werden, dagegen kommt die im vorigen Estat aufgenommene Unterstüzung des Haushaltungs- Gefer mit 240 M. w.g. Ablebens deselben in Vergleich. — Sämtliche sub b-f vorausgeführten Personen sind nach den bei den Kreisbehörden eingezogenen Erklärungen höchst unterstützungsbefähigt.	
304 194 15	—	—	1 863 65	—		
7 226 000	629	426	335	426		
	294 000	—	—	—		

Festgefecht vom 35. Rheinischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 17. Dezember 1888.

Der Vorsitzende des Provinziallandtages

Wilhelm Fürst zu Wied.

Definitive Vertheilung

der

von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Etatsjahr vom 1. April 1888
bis 31. März 1889 anzubringenden Provinzialabgaben.

Vom 34. Rheinischen Provinziallandtage wurde in der Sitzung vom 19. Juni 1888 auf die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths beschlossen:

1. daß die Provinzialverwaltung für das Etatsjahr vom 1. April 1888 bis 31. März 1889 nach Maßgabe des vorgelegten Hauptetats und der demselben beigefügten 22 Spezialetats zu führen sei;
2. daß die Provinzialumlage für das Etatsjahr vom 1. April 1888 bis 31. März 1889 auf den bereits ausgeschriebenen Betrag von 2 960 000 M. festzusetzen und daß die Beschlusshaltung über die Deckung des für das Jahr 1888/89 etwa sich ergebenden Defizits dem nächsten Provinziallandtage vorzubehalten sei.

Nach dem vom Landtage genehmigten Hauptetat kommen nach Abzug des außer Hebung gelassenen Betrages von 120 000 M., um welchen die Provinzialabgaben in dem Hauptetat nach der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths höher vorgesehen waren, folgende Provinzialabgaben zur Vertheilung:

a. Zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstrafen beziehentlich für Strafenzwecke	2 635 000 M.
b. Zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld	300 000 "
c. Für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung (145 000—120 000)	25 000 "
im Ganzen	2 960 000 M.

Zu der unter a vorausgeführten Provinzialabgabe hat der Kreis Wehlau auf Grund des §. 11 des Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstrafensonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstrafen zu einem Provinzialstrafensond, vom 17. Januar 1876 einen Beitrag nicht zu leisten, während dieser Kreis zu den übrigen Provinzialabgaben in gleichem Maße wie die anderen Kreise beitragspflichtig ist. Es sind deshalb die Abgaben für die Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld und für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung in einer Summe auf sämmtliche Kreise der Provinz vertheilt worden.

Der außer Hebung gelassene Betrag von 120 000 M. wird durch den Bestand des Vorjahres 1887/88 in Höhe von 95 902 M. 48 Pf. und durch die Ueberschüsse des Rechnungsjahrs 1888/89 vollständig gedeckt, sodass eine Nachforderung nicht erforderlich wird.

Der umstehenden Vertheilung wurde das nach Maßgabe des §. 107 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 und der Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 20. Dezember 1883 berichtigte Soll-Aufkommen an direkten Staatssteuern mit Ausschluss der Gewerbesteuer vom Hausrangewerbe für das Beranlagungsjahr 1888/89 zu Grunde gelegt.

Nr.	Namen der Kreise.	Berichtigtes Soll- Auskommen an direkten Staatssteuern pro 1888/89.	Beitrag zur Unter- haltung der ehemaligen Bezirksstrafen.	Beitrag zur Vergütung und Tilgung der Irrenanstalts- bauschuld und für allgemeine Zwecke der Ver- waltung.	Gesammt- beitrag.	
					#	#

I. Regierungsbezirk Aachen.

1	Aachen Stadt	1 123 356	103 929 62	12 693 67	116 623 29
2	" Land	609 939	56 429 78	6 892 17	63 321 95
3	Düren	578 782	53 547 22	6 540 11	60 087 33
4	Erkelenz	218 976	20 259 02	2 474 38	22 733 40
5	Eupen	169 755	15 705 24	1 918 19	17 623 43
6	Geilenkirchen	143 778	13 301 92	1 624 66	14 926 58
7	Heinsberg	132 376	12 247 04	1 495 82	13 742 86
8	Jülich	329 450	30 479 75	3 722 71	34 202 46
9	Malmedy	113 630	10 512 72	1 283 99	11 796 71
10	Montjoie	59 534	5 507 91	672 72	6 180 63
11	Schleiden	204 042	18 877 37	2 305 63	21 183 —
	Summe	3 683 618	340 797 59	41 624 05	382 421 64

II. Regierungsbezirk Coblenz.

1	Adenau	53 096	4 912 29	599 97	5 512 26
2	Ahrweiler	214 277	19 824 28	2 421 28	22 245 56
3	Altenkirchen	224 987	20 815 14	2 542 30	23 357 44
4	Coblenz Stadt	363 976	33 674 —	4 112 85	37 786 85
5	" Land	294 959	27 288 75	3 332 97	30 621 72
6	Codem	148 183	13 709 46	1 674 43	15 383 89
7	Kreuznach	439 412	40 653 11	4 965 25	45 618 36
8	Mayen	307 297	28 430 22	3 472 39	31 902 61
9	Meisenheim	66 560	6 157 94	752 11	6 910 05
10	Neuwied	339 120	31 374 39	3 831 98	35 206 37
11	St. Goar	170 826	15 804 32	1 930 30	17 734 62
12	Simmern	140 652	13 012 71	1 589 34	14 602 05
13	Weißlar	280 415	— —	3 168 63	3 168 63
14	Zell	125 661	11 625 79	1 419 94	13 045 73
	Summe	3 169 421	267 282 40	35 813 74	303 096 14

Nr.	Namen der Kreise.	Berichtigtes Soll- Aufkommen an direkten Staatssteuern pro 1888/89.	Beitrag zur Unter- haltung der ehemaligen Bezirksstrafen.		Beitrag zur Vergütung und Tilgung der Arrenanfalls- haushuld und für allgemeine Zwecke der Ver- waltung.		Gesammt- beitrag.	
			#	#	#	#	#	#
1	Bergheim	341 089 —	31 556 56	3 854 23	35 410 79			
2	Bonn Stadt	535 930 —	49 582 68	6 055 89	55 638 57			
3	" Land	341 415 —	31 586 72	3 857 91	35 444 63			
4	Cöln Stadt	3 704 147 —	342 696 87	41 856 01	384 552 88			
5	" Land	452 970 —	41 907 46	5 118 46	47 025 92			
6	Euskirchen	329 238 —	30 460 14	3 720 31	34 180 45			
7	Gummersbach	141 477 —	13 089 04	1 598 63	14 687 70			
8	Mülheim a. Rhein	432 493 —	40 012 99	4 887 07	44 900 06			
9	Rheinbach	202 146 —	18 701 96	2 284 20	20 986 16			
10	Sieg	411 696 —	38 088 91	4 652 07	42 740 98			
11	Waldbroel	63 778 —	5 900 55	720 68	6 621 23			
12	Wipperfürth	113 582 —	10 508 28	1 283 45	11 791 73			
	Summe	7 069 961 —	654 092 16	79 888 94	733 981 10			

III. Regierungsbezirk Cöln.

1	2	3	4	5	6
1	Bergheim	341 089 —	31 556 56	3 854 23	35 410 79
2	Bonn Stadt	535 930 —	49 582 68	6 055 89	55 638 57
3	" Land	341 415 —	31 586 72	3 857 91	35 444 63
4	Cöln Stadt	3 704 147 —	342 696 87	41 856 01	384 552 88
5	" Land	452 970 —	41 907 46	5 118 46	47 025 92
6	Euskirchen	329 238 —	30 460 14	3 720 31	34 180 45
7	Gummersbach	141 477 —	13 089 04	1 598 63	14 687 70
8	Mülheim a. Rhein	432 493 —	40 012 99	4 887 07	44 900 06
9	Rheinbach	202 146 —	18 701 96	2 284 20	20 986 16
10	Sieg	411 696 —	38 088 91	4 652 07	42 740 98
11	Waldbroel	63 778 —	5 900 55	720 68	6 621 23
12	Wipperfürth	113 582 —	10 508 28	1 283 45	11 791 73
	Summe	7 069 961 —	654 092 16	79 888 94	733 981 10

IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1	2	3	4	5	6
1	Barmen	906 370 —	83 854 71	10 241 77	94 096 48
2	Cleve	406 946 —	37 649 46	4 598 40	42 247 86
3	Crefeld Stadt	764 673 —	70 745 31	8 640 63	79 385 94
4	" Land	206 735 —	19 126 52	2 336 06	21 462 58
5	Duisburg	366 531 —	33 910 38	4 141 72	38 052 10
6	Düsseldorf Stadt	1 153 228 —	106 693 29	13 031 21	119 724 50
7	" Land	377 523 —	34 927 33	4 265 92	39 193 25
8	Elberfeld	1 112 402 —	102 916 19	12 569 89	115 486 08
9	Essen Stadt	557 916 —	51 616 76	6 304 32	57 921 08
10	" Land	737 701 —	68 249 94	8 335 85	76 585 79
11	Geldern	293 562 —	27 159 50	3 317 18	30 476 68
12	Gladbach Stadt	291 651 —	26 982 70	3 295 59	30 278 29
13	" Land	452 169 —	41 833 36	5 109 41	46 942 77
14	Grevenbroich	315 018 —	29 144 55	3 559 63	32 704 18
15	Kempen	435 526 —	40 293 59	4 921 34	45 214 93
16	Lennep	321 036 —	29 701 31	3 627 63	33 328 94
	Zu übertragen	8 698 987 —	804 804 90	98 296 55	903 101 45

Nr.	Name der Kreise.	Berichtigtes Soll- Auskommen an direkten Staatssteuern pro 1888/89.	Beitrag zur Unter- haltung der ehemaligen Bezirksstrafen.		Beitrag zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts- bauwesen und für allgemeine Ver- waltung.		Gesamt- beitrag.	
			M	A	M	A		
	Übertrag	8 698 987	804 804	90	98 296	55	903 101	45
17	Mettmann	373 089	34 517	10	4 215	82	38 732	92
18	Moers	429 917	39 774	66	4 857	96	44 632	62
19	Mülheim a. d. Ruhr	427 904	39 588	43	4 835	22	44 423	65
20	Neuß	365 187	33 786	03	4 126	53	37 912	56
21	Rees	482 096	44 602	11	5 447	58	50 049	69
22	Renscheid	228 930	21 179	94	2 586	86	23 766	80
23	Ruhrtort	404 581	37 430	65	4 571	67	42 002	32
24	Solingen	537 184	49 698	70	6 070	06	55 768	76
	Summe	11 947 875	1 105 382	52	135 008	25	1 240 390	77

V. Regierungsbezirk Trier.

1	Bernkastel	195 474	18 084	68	2 208	81	20 293	49
2	Bitburg	161 394	14 931	70	1 823	72	16 755	42
3	Daun	76 911	7 115	58	869	08	7 984	66
4	Merzig	162 045	14 991	93	1 831	07	16 823	—
5	Ottweiler	286 674	26 522	24	3 239	35	29 761	59
6	Prüm	97 554	9 025	41	1 102	34	10 127	75
7	Saarbrücken	576 177	53 306	22	6 510	67	59 816	89
8	Saarburg	160 402	14 839	93	1 812	51	16 652	44
9	Saarlouis	286 580	26 513	55	3 238	29	29 751	84
10	St. Wendel	181 660	16 806	65	2 052	72	18 859	37
11	Trier Stadt	257 000	23 776	89	2 904	04	26 680	93
12	" Land	294 161	27 214	92	3 323	95	30 538	87
13	Wittlich	154 735	14 315	63	1 748	47	16 064	10
	Summe	2 890 767	267 445	33	32 665	02	300 110	35

Zusammenstellung.

1	Regierungsbezirk Aachen	3 683 618	340 797	59	41 624	05	382 421	64
2	" Coblenz	3 169 421	267 282	40	35 813	74	303 096	14
3	" Köln	7 069 961	654 092	16	79 888	94	733 981	10
4	" Düsseldorf	11 947 875	1 105 382	52	135 008	25	1 240 390	77
5	" Trier	2 890 767	267 445	33	32 665	02	300 110	35
	Summe	28 761 642	2 635 000	—	325 000	—	2 960 000	—

Düsseldorf, den 27. April 1889.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz:
Klein.

Ä b ä n d e r u n g e n

des Statuts

der

Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart.



1) Der § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28. Versalltermin der Prämien.

Die in jedem Jahr versallenen Prämien sind wegen des im Dezember stattfindenden Rechnungsabschlusses für die Regel spätestens je am 30. November an die Kasse einzubezahlen.

Die Prämien für sofort beginnende Kapitalversicherungen (§ 41 letzter Abs.) sind jedoch je am wiederkehrenden Einlagetag für das folgende Versicherungsjahr zur Zahlung fällig.

2) Der § 41 erhält folgende Fassung:

§ 41. Normaltag. Sofort beginnende Renten- und Kapitalversicherungen.

Jeder Einleger wird für die Bestimmung seines Verhältnisses zu der Anstalt für die Regel so behandelt, wie wenn er das in dem Kalenderjahr seines Eintritts zurückgelegte Alter mit Ablauf des 31. Dezember dieses Jahres zurückgelegt hätte und erst mit dem Ablauf dieses Jahres eingetreten wäre.

Hier nach sind insbesondere auch die Alters- und Zeitgrenzen (§ 40) zu bestimmen.

Sämtliche Einlagen und Prämien der Mitglieder werden hier nach für die Regel als mit Ablauf des 31. Dezember des Einlagejahrs erfolgt angesehen.

Es ist jedoch auch gestattet, Versicherungen in der Art einzugehen, daß bei einfachen und steigenden Leibrenten und bei Leibrenten auf das Leben zweier verbundenen Personen die Berechnung der Rente sofort mit dem Tage der Kapitaleinzahlung beginnt und mit dem Todestage des Versicherten, beziehungsweise des längst Lebenden der beiden Versicherten, aufhört. („Sofort beginnende Leibrenten mit Rentenraten“).

In diesem Falle ist für die Altersberechnung des oder der Versicherten lediglich der Tag der Einlage maßgebend.

In gleicher Weise können auch Kapitalversicherungen in der Art eingegangen werden, daß die Versicherung mit dem Tage der ersten Eingahlung in Wirklichkeit tritt und mit dem wiederkehrenden Einlagetag des Versalljahrs endigt. Die Altersberechnung ist in diesem Falle dieselbe, wie bei der Rentenversicherung (siehe oben).

3) Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 42. Verfallstermin der Leistungen.

Ebenso verfallen für die Regel sämtliche Leistungen der Anstalt an ihre Mitglieder je mit Ablauf des 31. Dezember.

Zusätzlich werden für die Regel fällig:

- a. Die Rente erstmals mit Ablauf des 31. Dezember des auf das Eintrittsjahr folgenden Jahres, leitmais mit Ablauf des 31. Dezember des Sterbejahrs, beziehungsweise bei Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer mit Ablauf des 31. Dezember des zum Voran bezeichneten letzten Rentenbezugsjahrs;
- b. die Rückvergütungen mit Ablauf des 31. Dezember des Sterbejahrs;
- c. versicherte Kapitalien mit Ablauf desjenigen 31. Dezember, auf welchen sie gesichert sind, wenn das Mitglied dessen Ablauf erlebt.

Bei Versicherungen auf sofort beginnende Leibrenten mit Rentenraten wird jedoch die erste Rententrate mit Ablauf des 31. Dezember des Einlagejahrs und die letzte Rate sowie die etwaige Rückvergütung am Todesjahr beziehungsweise nach Einlauf der Sterblasspapiere zur Zahlung fällig.

Bei sofort beginnenden Kapitalversicherungen kommt das versicherte Kapital nach Ablauf des dem Einlagetag entsprechenden Tages im Fälligkeitsjahr, die etwaige Rückvergütung am Todesjahr beziehungsweise nach Einlauf der Sterblasspapiere zur Auszahlung.

4) Der § 19 erhält folgende Fassung:

§ 43. Tod im Einlagejahr.

Wenn ein Einleger vor Ablauf des 31. Dezember des Einlagejahrs stirbt, so wird, wosfern nicht sofort beginnende Leibrente mit Rentenrate beziehungsweise sofort beginnende Kapitalversicherung gewählt worden ist, der Betrag der baren Einlage abzüglich der etwa vergüteten Agentenprovision selbst dann zurückbezahlt, wenn die Versicherung in der Form ohne Rückvergütung abgeschlossen wurde.

5) Der § 48 erhält folgende Fassung:

§ 48. Rentenkoupons.

Den Versicherungsurkunden für steigende Rente oder Leibrenten sind für die jedes Jahr zu beziehenden Rente Kupons beigelegt, in welchen die Art und Nummer der Versicherung, sowie der Verfallstag und Betrag der Rente enthalten sein sollen. Bei Versicherungen auf sofort beginnende Leibrenten wird für das Einlagejahr ein Ratenkupon beigegeben.

Bei größeren Rentenbeträgen ist dem Verwaltungsrat gegen Antrag eines von ihm zu bestimmenden möglichen Eintrittsgeldes die Ausgabe halbjähriger Kupons gestattet.

6) Der § 91 erhält folgende Fassung:

§ 91. Ende der Verbindlichkeit zu Leistung der versicherten Beiträge.

Die Verbindlichkeit der Anstalt zu Leistung der versicherten Beiträge hört auf:

1) Wenn der Versicherte, gleichviel aus welchem Grunde und in welchem geistigen oder Gemütszustande, sich selbst das Leben genommen oder dasselbe infolge eines Versuchs hiezu oder durch Zweikampf oder durch die Hände der Gerechtigkeit oder sonst durch eigene grobe Verschuldung verloren hat.

Unter letzterer Bestimmung sind jedoch diejenigen Fälle ausdrücklich nicht begriffen, wenn der Versicherte bei Hilfeleistungen für Notleidende oder Verunglückte, oder in Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten, oder bei Verteidigung seines Lebens und Eigentums umkommen sollte.

Beim Tode durch Selbsttötung oder infolge versuchter Selbsttötung bleibt es, wenn die Handlung im Zustande mangelnder Zurechnungsfähigkeit begangen wurde, dem Verwaltungsrat überlassen, dem Polizei-Inhaber je nach Lage der Umstände auch einen das vorhandene Deckungskapital übersteigenden Betrag, bis zur allen Versicherungssumme, zu bewilligen.

2) Wenn der Versicherte sein Leben durch eine grobe eigene Verschuldung gefährdet oder verkürzt, insondere wenn in den Fällen der normalen Ritter statt des Todes nur eine Gefährdung oder

Lebens eintritt, oder wenn der Versicherte wegen gemeiner Verbrechen zu mehr als einjähriger Zuchthausstrafe verurteilt wird.

3) Wenn der Versicherte sich einem seinem Leben und seiner Gesundheit gefährlichen Berufe widmet und trotz der Aufforderung der Direktion die für diesen Fall von ihr etwa begehrte Zusatzprämie (cf. § 95) nicht entrichtet; ferner wenn er in Seediensst geht oder im Falle des Ausbruchs eines Kriegs Dienst im Heer gleichviel ob als Kombattant, oder als Nichtkombattant, oder als Militärbeamter, antritt oder leistet. Dieser letztere Fall gilt als eingetreten, sobald derjenige Truppenteil, zu welchem der Versicherte gehört, mobil gemacht oder kriegsbereit erklärt, oder auch ohne eine solche Erklärung zu einer Thätigkeit gegen einen Feind verwendet wird.

4) Wenn der Versicherte eine als gefahrbringend zu betrachtende große Land- oder Seereise angetreten hat.
Hierher sind besonders zu rechnen:

- a. Landreisen außerhalb Europa;
- b. Seereisen, welche nicht von einem europäischen Seehafen in einen anderen stattfinden, oder zu Kriegszeiten oder in anderer Weise als mittels eines Dampf- oder bedeckten Segelschiffes gemacht werden;
- c. Luftfahrten jeder Art.

5) Wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb der in § 59 Ziff. 1 für die Annahme von Versicherungen vorgesehenen Länder verlegt.

Den vorstehenden, in der Generalversammlung vom 16. Juni v. Jß. beschlossenen, seitens der Königlich Württembergischen Staatsregierung am 5. November v. Jß. genehmigten

Änderungen des Statuts der Allgemeinen Renten-Aufstalt zu Stuttgart
wird hierdurch die in der Konzession vom 18. August 1862 vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Berlin, den 18. April 1889.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Braunbehrrens.

Genehmigungsurkunde.

I.A. 4031.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. d. Mis. beschlossen:

1. den nachstehenden Bestimmungen — Anlage A — zur Ausführung des §. 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, sowie der zugehörigen Institution zur Untersuchung von Chokolade, Konditorwaren und Litsören auf ihren Gehalt an Rohrzucker — Anlage B — die Zustimmung zu ertheilen;
2. die Anwendung der vorbezeichneten Bestimmungen auf den von der Firma Sachsenroeder & Gottschick zu Leipzig hergestellten „flüssigen Raffinadezucker“, sowie auf den nach dem deutschen Reichspatent Nr. 35487 hergestellten und zur Zeit als sogenannter „Fruchtzucker“ in den Handel gebrachten Invertzucker-Syrup mit folgenden Maßgaben zu genehmigen:
 - a) durch die Oberbeamten der Steuerverwaltung, denen die allgemeine Aufsicht über die betreffenden Fabriken in Gemässheit des §. 39 Absatz 4 des Zuckersteuergesetzes übertragen wird, ist in geeigneter Weise zu kontrolliren, daß zur Herstellung der fraglichen Zuckerwaren mindestens Zucker der Klasse C des §. 6 desselben Gesetzes verwendet wird;
 - b) die Feststellung des Zuckergehalts des „flüssigen Raffinadezuckers“ erfolgt nach Maßgabe der Vorrichtungen in den letzten vier Abhängen der Bißler II g der Anlage B; bei der Berechnung der Steuervergütung ist, solange nicht ein geringerer Zuckergehalt nachgewiesen oder deklarirt ist, jedesmal ein Zuckergehalt von 75 Prozent zu Grunde zu legen;
 - c) die Feststellung des Zuckergehalts des Invertzucker-Syrups und die Berechnung der Steuervergütung für denselben hat nach Maßgabe der unter C beiliegenden Anweisung zur Feststellung des Bonifikationswertes von Invertzucker-Syrup zu erfolgen;
 - d) die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, weitere durch das Steuerinteresse etwa gebotene Kontrolen anzuordnen.

Berlin, den 8. Juli 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Malzahn.

A.

Bestimmungen

zur

Ausführung des §. 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1887, die Besteuerung
des Zuckers betreffend.

Für die nachbezeichneten Waaren, nämlich:

I. Chokolade;

II. Konditorwaren, und zwar:

- a) Dragées (überzuckerte Samen und Kerne unter Zusatz von Mehl),
- b) Raffinadezettelchen (Zucker mit Zusatz von ätherischen Ölen oder Farbstoffen),

- c) Santoninzelchen (Gemeenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiss, nebst einer Zulat von Santonin),
- d) Dessertbonbons (Tondants, Pralines, Chokoladebonbons sc. aus Zucker und Einlagen von Marmelade, Früchten oder Chokolade),
- e) Marzipanmasse und Fabrikat (Zucker mit zerquetschten Mandeln),
- f) Cates und ähnliche Backwaren,
- g) verzuckerte Süß- und einheimische Früchte, glasirt oder kandirt; in Zuckerauslösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Kompts, Gelées);

III. zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten als:

- a) verjünzte Spirituosen (Litsore),
- b) mit Alkohol versezte und mit Zucker eingelochte Fruchtsäfte (Fruchtsirupe), sowie Fruchtbranntweine (z. B. Heidelbeerwein, Blackberrybrandy),

wird, wenn zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Zucker verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder Privatiniederlagen unter amtlichem Mitvertrag eine Vergütung der Zuckersteuer nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen gewährt:

1. Ein Anspruch auf Steuervergütung steht nur den Fabrikanten der Waaren, nicht auch anderen Versendern zu.

Die Steuervergütung begreift die Vergütung:

- a) der Materialsteuer nach dem Saß c (§. 6 des Gesetzes) von 10 Mark für 100 kg,
- b) der Verbrauchsabgabe von 12 Mark für 100 kg.

Die Vergütung erfolgt, soweit nicht bezüglich einzelner Arten von Waaren eine andere Berechnung vorgeschrieben wird, für die Gesamtmenge des in den Fabrikaten nachweisbar vorhandenen Zuckers mit Einschluss des invertierten, nicht aber für denjenigen Theil des verwendeten Zuckers, der im Laufe der Fabrikation ausgeschieden oder verloren gegangen ist.

2. Die Vergütungsfähigkeit der Fabrikate ist dadurch bedingt, daß dieselben, abgesehen von der Verwendung aus Stärkezucker bereiterter Couleur zum Färben der Waare, ohne Mitverwendung von Stärkezucker oder Honig hergestellt sind und mindestens 10 Prozent ihres Gewichts an vergütungsfähigem Zucker enthalten.

Die Steuervergütung kann nur beansprucht werden, wenn

- a) zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, für welche auch Vergütung der Brannweinverbrauchsabgabe und der Maischbottisch- beziehungsweise Materialsteuer in Anspruch genommen wird, in der die Vergütung dieser Abgaben bedingenden Minimalmenge zur Abfertigung gestellt werden,
- b) in den übrigen Fällen die in den gleichzeitig zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldeten Fabrikaten enthaltene Zuckermenge mindestens 100 kg beträgt.

Die Direktivbehörden sind befugt, im Bedürfnisfalle Ausnahmen hiervon zuzulassen.

Für Fabrikate der unter IIg und IIIb bezeichneten Arten wird mit Rücksicht auf den natürlichen Zuckergehalt der zur Herstellung der Waaren verwendeten Früchte die Steuervergütung auf 90 Prozent der in dem Fabrikat vorhandenen Zuckermenge beschränkt.

3. Die Fabrikate, für welche Steuervergütung beansprucht wird, sind von dem Fabrikanten bei einer zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art ermächtigten Steuerstelle nach Maßgabe des §. 20 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz schriftlich anzumelden. Jedes Kollo darf nur Waaren gleicher Gattung und gleichen Zuckergehalts enthalten.

In der Anmeldung (Muster 2 der gedachten Ausführungsbestimmungen) hat der Versender in Spalte 4 neben der Art der Fabrikate die Art und die Anzahl der inneren Umhüllungen, in welchen sich die Fabrikate innerhalb der einzelnen in Spalte 2 und 3 bezeichneten Kolli befinden, und den Gehalt der Fabrikate an Zucker in Prozenten des Nettogewichts derselben, beziehungsweise bei Spirituosen, für welche auch eine Vergütung an Brannweinsteuer beauftragt wird, nach der Anzahl von Grammen Zucker in einem Liter der Flüssigkeit,

in Spalte 6 das Nettogewicht der in dem einzelnen Kollo enthaltenen Fabrikate, d. h. das Gewicht derselben ohne alle Umschließungen, bezüglichweise, sofern in Spalte 4 der Zuckergehalt nach Litergrammen angegeben ist, die Menge der Flüssigkeit in Litern,

in Spalte 7 das Gewicht der Zuckermenge, für welche Steuervergütung beantragt wird, anzugeben.

In Spalte 4 kann statt des wirklichen Gehalts der Waare an Zucker ein niedrigerer (Mindestgehalt) und demgemäß auch in Spalte 7 eine entsprechende Zuckermenge angegeben werden.

4. Die amtliche Ermittlung des Nettogewichts der in einem Kollo enthaltenen Fabrikate kann durch probeweise Verwiegen des Inhalts eines Theils der in dem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen erfolgen. Dabei kommen jüngst die Vorschriften in §§. 35 bis 37 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz in Anwendung.

Auch kann zur Erleichterung der Feststellung des Nettogewichts zugelassen werden, daß die zur Ausfuhr angemeldeten Fabrikate auf Kosten des Versenders in dessen Räumen vor der Verpackung amtlich verwogen, unter amtlicher Aufsicht verpackt und zu der Absertigungsstelle übergeführt werden. In diesem Falle erfüllt die Bescheinigung der Kontrollbeamten über das Gewicht der Fabrikate und die Art und Zahl der in einem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen die Ermittlungen der Absertigungsstelle.

Bezüglich derjenigen Fabrikate, für welche neben der Zuckersteuervergütung auch eine Vergütung an Branntweinsteuern beanprucht wird, sind die zu letzterem Zweck erfolgten amtlichen Ermittlungen, soweit sie auch für die Zuckersteuervergütung in Betracht kommen, zu benutzen.

5. Der Gehalt der Fabrikate an Zucker und das Nichtvorhandensein von Stärkezucker oder Honig in denselben wird durch eine Untersuchung von Mustern ermittelt, die von der Absertigungsstelle unter Mitwirkung eines Oberbeamten und Bezugnahme des Versenders zu entnehmen sind. Die Untersuchung geschieht auf Kosten des Versenders durch eine seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktionsbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichnete Person oder Anstalt nach Maßgabe der diesbezüglich ergehenden Anweisung.

Es bleibt der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen, demnächst die Feststellung des Zuckergehalts solcher Waaren, bei denen derselbe auf Grund der gesammelten Erfahrungen mit Sicherheit durch die Polarisation zu bestimmen ist, der Steuerstelle zu übertragen.

Die Untersuchung der Waare auf den Zuckergehalt braucht stets nur soweit ausgedehnt zu werden, daß das Vorhandensein eines der Anmeldung entsprechenden Mindestgehalts von Zucker in der Waare nachgewiesen wird.

Der festgestellte Gehalt an Zucker ist von der Absertigungsstelle in Spalte 11 der vorstehend unter Ziffer 3 bezeichneten Anmeldung (Muster 2) einzutragen. Demnächst erfolgt in Spalte 14 der Anmeldung gemäß den Ermittlungen in den Spalten 11 und 13 und eventuell unter Anwendung der Bestimmung im letzten Absatz der obigen Ziffer 2 die Feststellung der der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legenden Zuckermenge. Statt des amtlich ermittelten Zuckergehalts ist hierbei der deklarirte in Ansatz zu bringen, sofern der letztere geringer ist als der erstere.

6. Bei der Entnahme der Muster ist die größte Sorgfalt anzuwenden. Von jeder Gattung von Waaren, welche unter der nämlichen Benennung und mit dem nämlichen Zuckergehalt angemeldet ist und, wenn bezüglich der Gleichartigkeit der Waare Zweifel bestehen, von jedem für nicht gleichartig erachteten Theile der Sendung, nach vorgängiger Feststellung des Gewichts dieses Theiles, muß ein Muster von mindestens 55 g Gewicht entnommen, im Beisein des Versenders gehörig verpackt und mit amtlichem Siegel verschlossen werden, welchem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann.

7. Bei Absertigung von Waaren aus Fabriken, deren Inhaber das Vertrauen der Steuerverwaltung besitzen und sich schriftlich verpflichten, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Waaren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit mit dem nämlichen Zuckergehalt zur Anmeldung zu bringen, kann mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde, nachdem mindestens zweimal eine vorschriftsmäßige Untersuchung von Waarensendungen der bemerkten Art auf den Zuckergehalt stattgefunden und ein mit der Anmeldung übereinstimmendes Ergebniß geliefert hat, von einer regelmäßigen Feststellung des Zuckergehalts der Waaren durch amtliche Untersuchung abgesehen und, falls sich bei der Revision keine Abweichung der Waare von den Mustern

ergibt, der in der Anmeldung angegebene Zuckergehalt als richtig angenommen und der weiteren Behandlung der Anmeldung zu Grunde gelegt werden. Die Steuerstelle ist jedoch verpflichtet, auch von anscheinend normalen Waaren ab und an Proben zu entnehmen und auf Kosten der Versender untersuchen zu lassen.

8. Im übrigen kommen bezüglich der Abfertigung der mit Anspruch auf Steuervergütung auszuführenden oder niederzulegenden Fabrikate, bezüglich der weiteren Behandlung der Anmeldungen, der Liquidation und Zahlung der Steuervergütung, sowie der Buchführung die zur Ausführung des §. 6 des Zuckersteuergesetzes gegebenen bezüglichen Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß in die Spalten 16 des Musters 3, 10 des Musters 4 und 8 des Musters 6 der amtlich festgestellte Zuckergehalt der Fabrikate, beziehungsweise, sofern der doppelt Zuckergehalt derselben geringer ist, der letztere, und in die Spalten 17 des Musters 3, 11 des Musters 4 und 9 des Musters 6, sowie in den Text des Musters 5 die in Spalte 14 des Musters 2 festgestellte Zuckermenge zu übernehmen ist.

B.

Instruktion

zur

Untersuchung von Chokolade, Konditorwaaren und Likören auf ihren Gehalt an Rohrzucker.

Vorbemerkungen.

A. Bei den zu untersuchenden Waaren, namentlich bei Chokolade, Süßfruchtschalen und Likören, ist die Untersuchung zunächst auf das Vorhandensein von Stärkezucker oder Honig zu richten.

B. Zur Bestimmung des Rohrzuckergehalts dient das Soleil-Benzelsche Saccharimeter. Für die Benutzung des Instruments sind die Vorschriften der den Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 als Anlage C beigegebenen Anleitung zur Ausführung der Polarisation maßgebend.

Die sogenannte Benzelsche Skala ist so eingerichtet, daß der hundertste Punkt erreicht wird, wenn man eine 200 mm lange Röhre einlegt, gefüllt mit einer Zuckerslösung, welche in 100 ccm 28,048 g reinen Rohrzucker enthält.

Wiegt man von einem Material 28,048 g ab, stellt daraus 100 ccm Lösung dar und polarisiert diese in der 200 mm-Röhre, so drückt die an der Skala abgelesene Anzahl Grade die Gewichtsprozenten Zucker in dem angewandten Material aus.

Dasselbe ist der Fall, wenn das halbe Normalgewicht, d. h. 13,024 g, abgewogen und in 50 ccm Lösung übergeführt werden. Bei Herstellung von 100 ccm Lösung muß die Ableitung am Saccharimeter verdoppelt werden.

Hat man irgendein eine andere Gewichtsmenge (p. Gramm) der zuckerhaltigen Substanz abgewogen, zu 100 ccm gelöst und in der 200 mm-Röhre polarisiert, so gibt die abgelesene Anzahl Theilstriche (a), multiplizirt mit 0,28048, die Anzahl Gramme Rohrzucker an, welche in 100 ccm der Lösung enthalten sind.

Die Prozente Zucker in der angewandten Substanz findet man aus $\frac{28,048 \cdot a}{p}$.

Die Polarisation giebt in allen denjenigen Fällen ein ganz richtiges Resultat, wo die zu untersuchende Substanz außer Rohrzucker keine anderen optisch aktiven Körper enthält. Sind solche vorhanden, wie z. B. Traubenzucker, Invertzucker, Maltose, Dextrin, Gummi, Pektinstoffe u. s. w., so wird die An-

wendung des Polarisationsapparats unsicher, und man kann nur in gewissen Fällen, welche in der Folge angegeben sind, noch einigermaßen zuverlässige Bestimmungen erhalten.

Bezüglich der Herstellung der zu polarisierenden Lösungen ist Folgendes zu bemerken: Von Fabrikaten, welche größtentheils nur aus Zucker bestehen und beim Behandeln mit Wasser wenig Rückstand hinterlassen, kann es in einer Neufächerhülse abgewogene Substanz in dieser selbst gelöst werden, worauf man die Flüssigkeit in ein Mehlölbchen (gewöhnlich von 100 cem) spült. Bei Materialien dagegen, welche viel unlösliche Bestandtheile enthalten, dürfen die letzteren nicht in das Mehlölbchen kommen, indem sonst das Volumen der entstehenden Zuckerklösung nicht 100 cem, wie es werden soll, sondern weniger betragen würde. Man hat in diesem Falle die Flüssigkeit von dem Rückstand durch Filtration zu trennen und den leichten auszuwaschen.

Die meisten der zuckerhaltigen Substanzen liefern beim Filtern nicht sofort ganz durchsichtige Flüssigkeiten, und es müssen diese daher mit Klärungsmitteln behandelt werden. Als solche dienen:

1. Bleiessig, von welchem man je nach Erforderniss 1 bis 10 cem zuseht, stark umschüttelt, sobann $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde stehen lässt, worauf filtrirt wird.
2. Bleiessig mit nachherigem Zusatz einiger Tropfen einer Lösung von Alum oder schwefelsaurer Thonerde, wobei der entstehende Niederschlag von Bleisulfat die trübenden Theilchen niederreißt.
3. Thonerdehydrat in Form eines dünnen Breies, von welchem einige Kubikcentimeter mittelst eines Löffels zu der Flüssigkeit gebracht und damit stark geschüttelt werden.
4. Gerbsäurelösung behufs Aussäzung von Einweißsubstanzen. Man hat vorher diese Lösung für sich allein im Polarisationsapparat zu prüfen, ob sie keine Ablenkung bewirkt.
5. Zur Entfernung von Farbstoffen dient am besten Blutkohle, von welcher $\frac{1}{2}$ bis 1 g mit der Flüssigkeit geschüttelt wird.

In manchen Fällen verursacht die Klärung Schwierigkeiten und es muß das zweckmäßigste Verfahren durch einige Vorversuche ausfindig gemacht werden. Für die aus Zuckermasse dargestellten Lösungen, welche oft schwer von trübenden Theilchen zu befreien sind, ist das in breiartigem Zustande aufzubewahrende Thonerdehydrat das bewährteste Klärmittel. Von den im Handel vorkommenden Arten von Blutkohle zeichnet sich die gegenwärtig von der chemischen Fabrik von H. Flemming in Kall bei Köln hergestellte durch ein außergewöhnlich starkes Entfärbungsvermögen aus.

Wenn, wie es bei den hier in Frage kommenden Materialien nicht selten der Fall ist, neben Rohrzucker sich noch Invertzucker vorfindet, so würde wegen des Lintsdrehungsvermögens des letzteren das Resultat der Polarisation zu klein sich ergeben. Um den Rohrzuckergehalt richtig zu finden, wendet man dann das sogenannte Clergetsche Invertionsverfahren an, welches auf folgende Weise ausgeführt wird: Von dem zu untersuchenden Material werden 26,048 g abgewogen und ohne Zusatz von Klärmitteln in 100 cem Lösung übergeführt. Sobann entnimmt man von der Flüssigkeit mittelst einer 50 cem-Pipette die Hälfte und verwendet diese zur direkten Polarisation, nöthigenfalls unter vorheriger Behandlung mit Klärmitteln im 50/55 cem-Kölben. Zu der im 100 cem-Kölben verbleibenden Lösung, welche nunmehr 13,02 g Substanz enthält, spült man zunächst die in der Pipette haften gebliebenen Flüssigkeitstheilchen mit etwas Wasser nach, versetzt hierauf mit 5 cem konzentrierter Salzsäure (am besten von 38 Prozent, spezifisches Gewicht 1,188 bei 15° C.) und stellt sobann das Gefäß unter starkerem Umschwenken 15 Minuten lang in ein Wasserbad, dessen Temperatur auf 67 bis 70° C. erhalten wird. Eine Überschreitung der letzteren Grenze ist zu vermeiden. Schließlich hält man das Kölben rasch auf gewöhnliche Temperatur ab und verdünnt mit Wasser auf 100 cem. Zeigt sich die Flüssigkeit gefärbt, so wird sie mit $\frac{1}{2}$ bis 1 g Blutkohle geschüttelt und schließlich durch ein doppeltes Filter gegossen. Zur Polarisation bringt man die starke saure Lösung in eine 200 mm lange Röhre, welche mit seitlichem Ansaug zum Einführen eines Thermometers versehen ist. Da das Drehungsvermögen des Invertzuckers sehr von der Temperatur beeinflußt wird, so muß diese berücksichtigt werden. Man hält sie am besten zwischen 18 und 22° C., liest aber den Thermometerstand während der Polarisation genau ab. Die erhaltene Ablenkung, welche jetzt nach links gerichtet ist, hat man der Verdünnung der Flüssigkeit wegen zu verdoppeln.

Zur Berechnung der Prozente Rohrzucker (R) wird die Polarisation der ursprünglichen Lösung zu derjenigen nach der Inversion addirt, die Summe (S) mit 100 multiplizirt und durch die $\frac{R}{R+t}$ getheilt, wobei t die Temperatur der invertierten Flüssigkeit bei der Beobachtung bezeichnet.

Es ist also:

$$R = \frac{100 S}{142,4 - \frac{1}{2} t}$$

Führt man die Polarisation bei der Temperatur von 20° C. aus, so kann in dieser Formel statt der Zahl 142,4 noch etwas genauer 142,66 gesetzt werden, wodurch sich ergibt:

$$R = \frac{100 S}{142,66 - 20} = \frac{100 S}{132,66} = 0,7538 S.$$

Enthält die Substanz viel Invertzucker, so muß die Polarisation der ursprünglichen Lösung bei der nämlichen Temperatur vorgenommen werden, wie diejenige der invertirten.

I. Chokolade.

Man wiegt 13,024 g der geraspelten Chokolade in einer Neußilberschale ab, feuchtet zuerst mit Alkohol an (um die nachherige Bereitung mit Wasser zu erleichtern), übergiebt mit etwa 30 cem Wasser und erwärmt 10 bis 15 Minuten auf dem Wasserbade. Sobann wird heiß durch ein Faltenfilter in einem untergestellten 100/110 cem-Kölben filtrirt, wobei die Flüssigkeit ohne Schaden durchgehen kann. Den Rückstand auf dem Filter übergiebt man unter vollständiger Ansäufung des leichten mehrmals mit heißem Wasser, bis etwa 100 cem Filtrat sich angesammelt haben. Nunmehr ist die Klärung vorzunehmen, welche auf folgende Weise sich erreichen läßt: Man versetzt zuerst mit ungefähr 5 cem Bleiesig, läßt 1/4 Stunde stehen, fügt sobann einige Tropfen Alauflösung und etwas feuchtes Thonerdehydrat zu, verdünnt sodann mit Wasser bis zur 110-Marke, schüttet stark um und filtrirt schließlich durch ein Faltenfilter. Das letztere kann behufs schnellen Durchgehens der Flüssigkeit vorher schwach angefeuchtet werden; man muß dann aber die ersten 25 cem Filtrat verloren geben.

Der Polarisationsbetrag ist um 1/10 zu vermehren und sodann zu verdoppeln.

II. Konditorwaren.

a) Dragées (überzuckerte Samen und Kerne, unter Zusatz von Mehl). 26,048 g werden in einem Becherglaße mit 40 bis 50 cem kaltem Wasser übergossen und unter bisweiligen Umrühren stehen gelassen, bis die Paste sich vollkommen zerheilt hat. Zeigt die Flüssigkeit saure Reaktion, so setzt man etwas gefällten kohlensauren Kalk oder auch ein paar Tropfen Ammoniak hinzu. Nunmehr werden die größeren Theilchen mittels Durchgiehens durch ein Filter von Nesselzeug getrennt, wobei man das Filtrat in einem 100/110 cem-Kolben auffängt. Der Rückstand auf dem Filter wird mit kaltem Wasser gewaschen, bis ungefähr 100 cem Filtrat entstanden sind. Behufs Klärung setzt man sodann etwas Thonerdebrei zu, füllt mit Wasser zur 110-Marke auf, schüttet, im Falle die Flüssigkeit gefärbt ist, ungefähr 1/2 g Blutlohe hinzu und läßt unter bisweiligen Umstöcken mindestens 1/2 Stunde stehen. Zuletzt wird durch ein trockenes Faltenfilter filtrirt.

Zunächst prüft man nun einen Theil der Flüssigkeit im Reagensrohr mittels Kupferservitriol und Natronlauge, ob blos Rohrzucker oder auch Invertzucker vorhanden ist. Im ersten Falle kann direkt polarisiert, im zweiten muß das Inversionsverfahren angewandt werden. Dragées sind fast stets invertzuckerhaltig.

b) Raffinadezeltschen (Rohrzucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen). 26,048 g Material werden in Wasser gelöst, die Flüssigkeit in einen 100 cem-Kolben gebracht und zur Marke mit Wasser verdünnt. Wenn nötig entfärbt man mit Blutlohe.

Eine Probe des Filtrats prüft man zunächst mit Kupferservitriol und beschränkt sich je nach dem Ergebnis entweder auf die einfache Polarisation oder führt noch die Inversion aus.

c) Santoninzeltschen (Wurmzeltschen, Gemenge von Rohrzucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, nebst einer Guhsatz von Santonin). Man löst 13,024 g in Wasser im 100 cem-Kolben, wobei das Santonin ungelöst bleibt, setzt etwa 5 cem Bleiesig nebst einigen Tropfen Alau zu, läßt unter

österem Umschütteln einige Zeit stehen, verdünnt schließlich zur Marke und filtrirt. Es folgt dann die Polarisation.

d) Dessertbonbons (Fondants, Pralines, Chocoladebonbons etc., enthaltend Rohrzucker, eventuell Invertzucker, und Einlagen von Marmelade, Früchten oder Chocolade). 13,024 g werden mit Wasser unter Zusatz einiger Tropfen Ammonial bis zur Lösung behandelt. Bleibt wenig Rückstand, so kann die ganze Masse in das 100 ccm-Kölben gebracht, anderenfalls muß filtrirt werden. Die eine Hälfte der Flüssigkeit verwendet man zur Inversion und klärt nachher mit Blutöhle, die andere Hälfte wird direkt polarisiert, nachdem man zuerst im 50/55 ccm-Kolben mit Thonerde geglüht hat.

e) Marzipanmasse und Fabrikat (Rohrzucker mit zerquetschten Mandeln). 13,024 g Material werden mit kaltem Wasser im Porzellanmörser zerrieben, sodann in einem Kölben mit 50 ccm Wasser und etwa 30 ccm Thonerdebrei versetzt, gut durchgeschüttelt und durch ein Faltenfilter gegossen. Den Trichter setzt man auf einen 200 ccm-Kolben und wäscht die Masse so lange mit Wasser, bis die Marke erreicht ist. Da in dem Marzipan sich kein Invertzucker vorfindet, so kann die Flüssigkeit direkt im 2 dm-Rohr polarisiert werden, worauf die Ableitung wegen des angewandten halben Normalgewichts und der Verdünnung auf 200 ccm mit 4 multipliziert werden muß.

f) Cakes und ähnliche durch Zucker versüßte Backwaren. 26,048 g des gepulverten Materials werden in einem Becherglas mit etwa 75 ccm Alkohol von 85 bis 90 Volumenprozent mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde in der Wärme stehen gelassen, hierauf durch ein Nesselfilter gegossen und der Rückstand mehrmals mit Alkohol ausgewaschen. Das in einer Porzellanschale aufgefangene Filtrat erwärmt man auf dem Wasserbade bis zum vollständigen Verflüchtigen des Alkohols, zuletzt unter Zusatz von $\frac{1}{2}$ g Blutöhle und filtrirt schließlich durch ein Faltenfilter in einem 100 ccm-Kolben. Von der Flüssigkeit werden 50 ccm zur Inversion, der Rest zur direkten Polarisation verwendet.

g) Verzuckerte Süß- und einheimische Früchte und in Zuckerauflösungen eingesetzte Früchte (Marmelade, Pasten, Komposts, Gelées). Dieselben enthalten neben Rohrzucker eine erhebliche Menge Invertzucker und ferner Pektinstoffe. Die wässrige Lösung der letzteren besitzt jedoch kein Drehungsvermögen.

Ist das Material fest, so werden von einer zerquetschten oder in dünne Scheiben geschnittenen Durchschnittsprobe 13,024 g mit 30 bis 50 ccm Wasser nebst einigen Tropfen Ammonial (zur Bindung freier Fruchtsäuren) verarbeitet und mehrere Stunden stehen gelassen. Sodann filtrirt man durch ein Nesselfilter in einem 100 oder 200 ccm-Kolben, wäscht den Rückstand wiederholt mit heißem Wasser, setzt zu dem Filtrat etwa 10 ccm Thenerdebrei nebst $\frac{1}{2}$ g Blutöhle, läßt unter häufigem Umschütteln einige Zeit stehen und verdünnt schließlich bis zur Marke. Die durch ein Faltenfilter gegossene Flüssigkeit muß nach dem Inversionsverfahren polarisiert werden.

In gleicher Weise werden Fruchtgelées und Marmeladen behandelt.

Würde man bei Waaren der Ziffer II g den Zuckergehalt nach der oben angegebenen Formel

$$R = \frac{100 \cdot S}{142,4 - \frac{1}{2} t}$$

berechnen, so würde man nur den zur Zeit der Untersuchung in den Waaren noch vorhandenen Gehalt an Rohrzucker erhalten. Bei der Herstellung der Fabrikate ist ursprünglich eine viel größere Menge Rohrzucker verwandt worden, von welcher aber ein erheblicher Theil durch die Säuren der Früchte in Invertzucker umgewandelt wurde.

Dieser der Steuervergütung zu Grunde zu legende ursprüngliche Rohrzuckergehalt der Waare, welcher vorhanden sein müste, wenn keine Invertzuckerbildung stattgefunden hätte, läßt sich nun berechnen aus der Linsablenkung, welche die durch Behandlung mit Salzsäure vollständig invertierte Lösung des Fabrikats zeigt. Bezieht man diese Beobachtung auf 26,048 g angewandten Materials, gelöst zu 100 ccm und auf die Rohrlänge von 2 dm, so hat man, wenn die erhaltene Zahl B genannt wird, folgende Beziehungen:

Eine Lösung von 26,048 g Rohrzucker zu 100 ccm giebt nach der Inversion bei der Temperatur t° die Linsablenkung $42,4 - \frac{1}{2} t$. Die der beobachteten Polarisation B entsprechende Rohrzuckermenge folgt demnach aus der Proportion:

$$42,4 - \frac{1}{2} t : 26,048 = B : \frac{26,048 \cdot B}{42,4 - \frac{1}{2} t'}$$

und diese ist enthalten in 26,048 g angewandten Materials, d. h. den Zuckerfrüchten. Somit ergibt sich der ursprüngliche Prozentgehalt r an Rohrzucker in denselben aus der zweiten Proportion:

$$26,048 : \frac{26,048 \cdot B}{42,4 - \frac{1}{2} t} = 100 : r,$$

woraus folgt:

$$r = \frac{100 B}{42,4 - \frac{1}{2} t}.$$

Hat man 13,024 g Substanz zu 100 ccm Lösung gebracht und bei der Temperatur von 20° C. polarisiert, so läßt sich noch genauer sehen:

$$r = \frac{100 B}{42,66 - 10} = 3,062 B.$$

III. Liköre.

Der Gehalt der Liköre an Zucker wird gewöhnlich so ausgedrückt, daß man die Anzahl Gramme angiebt, welche im Liter enthalten sind.

Jeder Likör ist zunächst darauf zu prüfen, ob er blos Rohrzucker allein oder außerdem noch Invertzucker enthält; dies geschieht, wie schon erwähnt, dadurch, daß man einige Kubikcentimeter des Likörs in ein Reagirrohr bringt, mit etwas Wasser verdünnt, ungefähr 5 Tropfen Kupfernitrollösung und schließlich soviel Natronlauge hinzufügt, daß eine klare blaue Flüssigkeit entsteht. Bleibt dieselbe beim nachherigen Erwärmen unverändert, so ist blos Rohrzucker vorhanden; tritt dagegen ein gelber oder rother Niederschlag von Kupferoxydat auf, so ist damit die Gegenwart der anderen Zuckarten bargehalten.

Liköre, welche bei Anstellung der Kupferprobe sich als frei von Invertzucker erwiesen haben, können (nöthigenfalls unter vorheriger Enthärtung mit Blutkohle) direkt im 2 dm-Rohr, oder bei hohem Zuckergehalt im 1 dm-Rohr polarisiert werden. Das Vorhandensein von Alkohol ist hierbei von keinem störenden Einfluß. Die ätherischen Oele, welche in den Likören vorkommen, haben, obgleich sie drehend wirken, ihrer geringen Menge wegen keinen Einfluß auf die Zuckerbestimmung. Die Anzahl Gramme Rohrzucker R im Liter findet man, wenn A die auf 2 dm bezogene Ablenkung bedeutet, aus:

$$R = 2,6048 A.$$

Ist der Likör invertzuckerhaltig, so muß vor allem der Alkohol entfernt werden, da dieser die Drehung der genannten Zuckart nicht unerheblich verändert. Man misst ein bestimmtes Volumen (am besten 50 ccm) Likör mit der Pipette ab, entleert in eine Porzellanschale und verdampft auf dem Wasserbade nahezu die Hälfte der Flüssigkeit. Im Falle der Likör sauer reagiren sollte, wird er vor dem Erwärmen mit einigen Tropfen Ammoniak neutralisiert. Den Rückstand in der Schale spült man in einem 100 ccm-Kolben und verdünnt mit Wasser zur Marke. Die eine Hälfte der Flüssigkeit wird dann direkt polarisiert, die andere nach der Inversion mit Salzsäure. Beide Portionen müssen nöthigenfalls mit Blutkohle entfärbt werden.

Bezeichnet:

V die zur Analyse angewandte Anzahl Kubikcentimeter Likör,

A die Ablenkung der nicht invertierten Lösung,

B die Ablenkung der invertierten Lösung,

beide bezogen auf 2 dm Rohrlänge,

t die Temperatur der invertierten Lösung bei der Polarisation,

so berechnet sich die Anzahl Gramme Rohrzucker R, welche in 1 Liter des Likörs enthalten sind, durch die Formel:

$$R = \frac{26\,048 (A-B)}{(142,4 - \frac{1}{2} t) V},$$

wobei in den Fällen, wo die ursprüngliche Lösung rechtsdrehend (+), die invertierte linksdrehend (-) ist, die Differenz A-B in die Summe A+B übergeht.

Hält man die Temperatur t auf 20° , so wird:

$$R = 196,7 \frac{A + B}{V} \text{ oder etwas genauer } = 196,65 \frac{A + B}{V}.$$

Bei den Lösuren der Ziffer IIIb kann die ursprünglich angewandte Rohrzuckermenge in Folge des Zusatzes der Fruchtläste durch Übergang in Invertzucker abgenommen haben. Der der Steuervergütung zu Grunde zu legende ursprüngliche Zuckergehalt derselben ist daher wie bei den verzuckerten Früchten aus der Ableitung B der invertierten Lösung zu berechnen. Die zu 1 Liter Likör verwandte Anzahl Gramme Zucker r findet man aus:

$$r = \frac{26\,048 \cdot B}{(42,4 - \frac{1}{2}t) V'}$$

und wird $t = 20^\circ$ genommen, so ist:

$$r = 804 \frac{B}{V} \text{ oder etwas genauer } = \frac{26\,048 B}{32,66 V} = 797,65 \frac{B}{V}.$$

C.

Aufweisung

zur

Feststellung des Bonifikationswertes von Invertzuckersyrup.

Während aber vor dem Einfüllen des Invertzuckersyrups in die Fässer nimmt man Proben von verschiedenen Stellen des betreffenden Syrup-Vorrats, damit man ein Durchschnittsmuster erhält. Dasselbe wird zunächst gut durchgerührt, dann werden 250 g davon in einem tarierten Becherglas abgewogen. Nachdem diese 250 g mit destilliertem Wasser unter Umrühren gelöst sind, wird das Glas abermals auf die Waage gebracht und so viel Wasser hinzugefügt, daß das Gewicht von Syrup und Wasser zusammen 1000 g beträgt; man hat also dann den Syrup auf das Vierfache seines ursprünglichen Gewichts verdünnt. Wenn man es schwierig findet, genau 250 g abzuwiegen, so kann man auch in anderer Weise verfahren; man füllt 250 bis 300 g Syrup in das Glas und bestimmt das Gewicht, es sei 261 g, man ergänzt nun nicht mit Wasser zu 1000 g, sondern wiegt $3 \times 261 = 783$ g Wasser hinzu, ergänzt das Gewicht

261

also zu $\frac{783}{1044}$ und hat dann gleichfalls den Syrup auf das Vierfache verdünnt. Nach dem Zufügen

des Wassers röhrt man den Inhalt des Becherglases mit einem Glassstab nochmals gut durch, um ihn ordentlich zu vermischen, und füllt alsdann mit der Flüssigkeit einen Zylinder, welcher die Spindel zur Bestimmung des Invertzuckergehalts aufnehmen soll. Diese Spindel ist eigens für diesen Zweck angefertigt und mit der Aufschrift „Spindel zur Bestimmung von Invertzucker“ versehen. Die Benutzung derselben geschieht genau in gleicher Weise, wie die der Brizspindel bei Feststellung des Gehalts der Syrups, weshalb auf die betreffende Vorschrift hier verwiesen werden kann. Bezüglich einer Abweichung der Temperatur von der Normaltemperatur von $17\frac{1}{2}^\circ$ C., welche ein an der Spindel angebrachtes Thermometer erkennen läßt, benutzt man zur Korrektion der Ablesung folgende Tabelle:

Man zieht von der Spindelanzeige ab:

bei Temperatur der Ableitung
nach Celsius

10°	0,36 °	Brix
11°	0,39 °	=
12°	0,42 °	=
13°	0,43 °	=
14°	0,48 °	=
15°	0,14 °	=
16°	0,10 °	=
17°	0,04 °	=

Man zählt zur Spindelableitung zu bei:

18° C.	0,08 °	Brix
19°	•	0,09 °	=
20°	=	0,17 °	=
21°	=	0,24 °	=
22°	=	0,31 °	=
23°	=	0,38 °	=
24°	=	0,44 °	=
25°	=	0,50 °	=
26°	=	0,57 °	=
27°	=	0,64 °	=
28°	=	0,71 °	=
29°	=	0,78 °	=
30°	=	0,87 °	=

Als dann multipliziert man das erhaltene Resultat mit 4, um den Invertzuckergehalt des unverdünnten Sirups zu erfahren. Die gefundene Zahl wird auf Zehntel abgerundet, und zwar stets nach oben.

Beispiel: Die Spindelung ergebe 18,1 Prozent Invertzucker bei 20°, demnach wird nach der Tabelle zuzugählen sein 0,17°, also beträgt die Summe

$$\frac{18,1}{0,17}$$

$$18,27 \times 4 = 73,08, \text{ abgerundet} = 73,1.$$

Nachdem auf diese Weise der Gehalt des Sirups an Invertzucker bestimmt ist, berechnet man durch Abzug von $\frac{1}{20}$ und Multiplikation der gefundenen Zahl mit dem Gewicht des Invertzucker-Sirups das Gewicht des zur Herstellung derselben verwendeten Rohrzuckers.

JUN - 6 1920

